<36602726990019
<36602726990019
Bayer. Staatsbibliothek

Jus 970-a

Ius Civ. 970-a.
publ

4° J. Publ. germ. 870

Der Churfürstl. Bibliothek zu Mannheim
zur Erinnerung der vielen aus selbiger zu
gebrauchten angenehmen und lehrreichen Stun-
den, übergeben von

dem Verfasser
Ompteda

Geſchichte
der vormaligen
ordentlichen
Cammergerichts-Viſitationen
und
der zweyhundertjährigen fruchtloſen Bemühungen zu deren
Wiederherſtellung.

entworfen
von
Diedr. Heinr. Lud. Freiherrn von Ompteda,
Churbraunſchweigiſchen Reichstags-Geſandten.

Regensburg,
gedrukt von Johann Georg Zeitler.
1792.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Gegenwärtige Geſchichte der vormaligen ordentlichen Cammergerichts-Viſitationen iſt von mir ſchon vor ſechs Jahren — blos zu meiner eigenen Belehrung — zuſammen getragen und ausgearbeitet worden, und es würde ſolche vielleicht ruhig in meinem Schreibpulte liegen geblieben ſeyn, wenn nicht bey der Gelegenheit, da anjezt die Wiederherſtellung dieſer vormals mit ſo großem Nutzen abgehaltenen Viſitationen ein ernſtlicher Gegenſtand der Reichstags-Berathſchlagungen geworden iſt, einige meiner einſichtsvollſten Freunde, die ſie einer Durchleſung gewürdiget haben, geglaubet hätten, daß ihre Bekanntmachung hin und wieder etwas zur näheren Aufklärung der Sache, beſonders ihres Urſprunges, des ſonderbaren Ganges, den dieſes für teutſches Juſtitzweſen ſo ſehr merkwürdige und gemeinnützige Inſtitut vormals genommen hat, und

der vielen Schwierigkeiten, die bisher immer deſſen Wiedereinführung behindert haben, beytragen könne. Dem Rathe dieſer meiner Freunde zu entſprechen, laſſe ich ſie denn hiemit ins Publikum gehen, und es wird meine Abſicht völlig erreichet ſeyn, wenn ſie jenen Zweck einigermaaßen befördert, ohne daß ich dabey auf irgend einiges weiteres ſchriftſtelleriſches Verdienſt Anſpruch mache. — Die Geſchichte der jetzigen Comitial-Berathſchlagungen über dieſe wichtige Materie wird gegenwärtigem Werke unmittelbar folgen, und iſt bereits unter der Preße.

Inhalt.

Einleitung.

§. 1. Begriff einer ordentlichen Cammergerichts-Viſitation.
§. 2. Abtheilung der Cammergerichts-Viſitationen nach 7 Perioden.
§. 3. Litteratur dieſer Materie.

Erſte Periode von 1507. — 1521.

§. 4. Auf dem Reichstage zu Coſtnitz 1507. wird eine jährliche Viſitation des Cammergerichts beſchloſſen.
§. 5. Die erſte ordentliche Cammergerichts-Viſitation gehet 1508. vor ſich.
§. 6. Zweite ordentliche Cammergerichts-Viſitation im Jahre 1510.
§. 7. Ordentliche Cammergerichts-Viſitation im Jahre 1511.
§. 8. Desgleichen im Jahre 1515.
§. 9. Desgleichen im Jahre 1516.
§. 10. Letzte ordentliche Cammergerichts-Viſitation dieſer Art im Jahre 1517.
§. 11. Allgemeine Bemerkungen über dieſe bisherigen Cammergerichts-Viſitationen.

Zweite Periode von 1521. — 1532.

§. 12. Die jährliche Viſitation des Cammergerichts wird im Jahre 1521. dem Kaiſerlichen Reichs-Regimente aufgetragen.
§. 13. Viſitation des Cammergerichts durch das Reichs-Regiment, vermuthlich im Jahre 1523.
§. 14. Auf dem Reichstage 1526. wird die Viſitation des Cammergerichts und Reichs-Regiments einer beſondern Reichs-Deputation aufgetragen.
§. 15. Dieſelbe gehet auch im Jahre 1526. in gewiſſer Maaſſe vor ſich.
§. 16. Dieſe Viſitation wird 1529. erneuert, doch nicht zu Stande gebracht.
§. 17. Im Jahre 1531. aber vollführet.
§. 18. Allgemeine Bemerkungen über dieſe Periode, und Uebergang zu der wichtigeren folgenden.

Dritte Periode von 1532. — 1588.

§. 19. Der Reichs-Abſchied von 1532. ſetzet die Viſitationen auf einen ganz neuen und ſoliden Fuß.
§. 20. Anordnungen deſſelben in Anſehung der Cammergerichts-Viſitationen ſelbſt.
§. 21. Anordnungen deſſelben in Anſehung der mit ſolchen Cammergerichts-Viſitationen nunmehro verbundenen Reviſionen der Cammergerichts-Urtheile. Geſchichte des Urſprunges ſolcher Reviſionen.
§. 22. Erſte in Gemäßheit des Reichs-Abſchiedes von 1532. im Jahre 1533. vor ſich gegangene ordentliche Cammergerichts-Viſitation.
§. 23. Die Cammergerichts-Viſitationen gerathen ſofort wiederum ins Stecken. Verhandlungen deswegen auf den Reichstägen 1541. und 1542.
§. 24. Die Viſitation verſammlet ſich 1542. gehet aber fruchtlos wiederum auseinander.
§. 25. Weitere Verhandlungen wegen der Viſitationen auf den Reichstägen 1542 und 1543.
§. 26 Die Viſitation verſammlet ſich wiederum im Jaher 1543. gehet aber in Uneinigkeit auseinander.
§. 27. Allererſt im Jahre 1550. hat eine anderweite Viſitation Statt.
§. 28. Fernere Cammergerichts-Viſitation im Jahre 1551.
§. 29. Abermalige jedoch nicht zur Endſchaft gediehene Viſitation im Jahre 1553.

§. 30. Cammergerichts-Ordnung von 1555. und die darinn enthaltene Anordnungen wegen der Cammergerichts-Viſitationen und Reviſionen.
§. 31. Auf dem Reichstage 1555. werden der nächſten ordentlichen Cammergerichts-Viſitation einige auſſerordentliche Viſitationen zugeordnet.
§. 32. Die Viſitation gehet ſolchergeſtalt im Jahre 1556 vor ſich.
§. 33. Der Reichs-Abſchied von 1557. ordnet auf dieſes Jahr eine auſſerordentliche Deputation zu Erledigung cammergerichtlicher Angelegenheiten an.
§. 34. Demohngeachtet gehet auch die ordentliche Viſitation in eben dem Jahre 1557. wiederum vor ſich.
§. 35. Dieſer folget die vorberührte auſſerordentliche Reichs-Deputation auf dem Fuſſe nach.
§. 36. Die ordentliche Cammergerichts-Viſitation vom Jahre 1558. zerſchlägt ſich fruchtlos.
§. 37. Viſitation vom Jahre 1559.
§. 38. Anordnungen des Reichs-Abſchiedes von 1559. in der Viſitations-Materie.
§. 39. Cammergerichts-Viſitation vom Jahre 1560.
§. 40. Desgleichen vom Jahre 1561.
§. 41. Desgleichen vom Jahre 1562.
§. 42. Desgleichen vom Jahre 1563.
§. 43. Desgleichen vom Jahre 1564.
§. 44. Die Cammergerichts-Viſitation von 1565. wird aufs folgende Jahr prorogiret.
§. 45. Kommt jedoch im Jahre 1566. eben wenig zu Stande. Dagegen aber werden auf dem Reichstage in dieſem Jahre neue Anordnungen in Anſehung der Viſitationen gemachet; auch wird die Ordnung derer zu ſolchen zu berufenden Stände näher beſtimmet.
§. 46. Cammergerichts-Viſitation vom Jahre 1567.
§. 47. Desgleichen vom Jahre 1568.
§. 48. Desgleichen vom Jahre 1569.
§. 49. Desgleichen vom Jahre 1570. Verordnungen des Reichs-Abſchiedes dieſes Jahres in Anſehung des Viſitations-Weſens.
§. 50. Cammergerichts-Viſitation vom Jahre 1571.
§. 51. Desgleichen vom Jahre 1572.
§. 52. Desgleichen vom Jahre 1573.
§. 53. Desgleichen vom Jahre 1574.
§. 54. Desgleichen vom Jahre 1575.
§. 55. Desgleichen vom Jahre 1576.
§. 56. Desgleichen vom Jahre 1577.
§. 57. Desgleichen vom Jahre 1578.
§. 58. Desgleichen vom Jahre 1579.
§. 59. Desgleichen vom Jahre 1580.
§. 60. Desgleichen vom Jahre 1581.
§. 61 Desgleichen vom Jahre 1582. welche ſich fruchtlos zerſchlägt.
§. 62. Cammergerichts-Viſitation vom Jahre 1583. und auf ſelbiger entſtandene Streitigkeiten zwiſchen beiden Religions-Theilen.
§. 63. Auf ſelbiger vorgekommene Reviſionen.
§. 64. Cammergerichts-Viſitation vom Jahre 1584.
§. 65. Desgleichen vom Jahre 1585.
§. 66. Desgleichen vom Jahre 1586.
§. 67. Letzte ordentliche Cammergerichts-Viſitation im Jahre 1587.

Inhalt.

Vierte Periode von 1588. — 1601.

§. 68. Die Cammergerichts-Viſitation des Jahres 1588. wird vom Kaiſer abgeſchrieben.
§. 69. Desgleichen im Jahre 1589., doch wird in dieſem Jahre eine Reviſion angeſtellet.
§. 70. Verhandlungen zwiſchen Kaiſer und Ständen wegen der Cammergerichts-Viſitationen im Jahre 1590.
§. 71. Desgleichen in den Jahren 1591. bis 1594. Es wird endlich der ordinairen Reichs-Deputation aufgetragen, die Viſitation des Cammergerichts im folgenden 1595. Jahr vorzunehmen.
§. 72. Beſchaffenheit ſolcher ordinairen Reichs-Deputation. Selbige vollführet im Jahre 1595. die ihr aufgetragene extraordinaire Cammergerichts-Viſitation.
§. 73. Auf dem Reichstage 1598. wird der ordinairen Reichs-Deputation eine abermalige im folgenden Jahre vorzunehmende Cammergerichts-Viſitation aufgetragen, auch dabey beſonders auf die zeither aufgeſchwollene viele Reviſions-Sachen Rückſicht genommen.
§. 74. Solche anderweite extraordinaire Cammergerichts-Viſitation gehet im Jahre 1599. nicht, wohl aber im folgenden Jahre 1600. vor ſich. Verhandlungen dieſer Cammergerichts-Viſitation ſowohl in eigentlichen Viſitations- als in Reviſions-Angelegenheiten.
§. 75. Die ordinaire Reichs-Deputation verſammlet ſich zwar zu Vornahme der Reviſions-Sachen wiederum im Jahre 1601. gehet aber in Streit unverrichteter Sachen auseinander.
§. 76. Mit dieſer Trennung erreichen die Cammergerichts-Viſitationen ſowohl als die Reviſionen auf lange Zeit ein Ende.

Fünfte Periode von 1601. — 1707.

§. 77. Reichstägliche Verhandlungen wegen wieder herzuſtellender Cammer-Gerichts-Viſitationen von 1601. bis 1613.
§. 78. Im Jahre 1613 kommt das Concept der neuen Cammer-Gerichts-Ordnung zu Stande. Deſſen Inhalt in Anſehung der Cammergerichts-Viſitationen und Reviſionen.
§. 79. Senatus conſultum Camerale von 1619. in Betreff der Reviſionen.
§. 80. Im Prager Friedensſchluß von 1635. enthaltene fruchtloſe Anordnung wegen Fortganges der Cammergerichts-Viſitationen und Reviſionen.
§. 81. Der Reichstag im Jahre 1641. ordnet eine Reichs-Deputation zu Unterſuchung des cammergerichtlichen Juſtizweſens an, und giebet derſelben verſchiedene Vorſchriften wegen Beförderung der ordentlichen Cammergerichts-Viſitationen und Reviſionen.
§. 82. Ausrichtungen dieſer Reichs-Deputation von 1643. bis 1645. in Viſitations- und Reviſions-Angelegenheiten.
§. 83. Anzeige deſſen, was in dem Osnabrückiſchen Friedensſchluſſe einige Beziehung auf die Cammergerichts-Viſitations- und Reviſions-Materie hat.
§. 84. Verhandlungen in Viſitations- und Reviſions-Angelegenheiten auf dem Reichstage zu Regensburg in den Jahren 1653. und 1654.
§. 85. Reichs-Abſchied von 1654. Abtheilung der in ſelbigem enthaltenen wichtigen Anordnungen in der Cammergerichts-Viſitations- und Reviſions-Materie.
§. 86. Anordnungen deſſelben in Anſehung der näheren Einrichtung und Beſchränkung des Reviſions-Mittels iu den §§. 124. — 127.
§. 87. Anordnungen deſſelben wegen Erledigung der ſich angehäuften vielen Reviſions-Sachen durch eine extraordinaire Cammergerichts-Viſitation in den §§. 128. — 131.
§. 88. Anordnungen deſſelben wegen der wiederum in Gang zu bringenden ordentlichen Cammergerichts-Viſitationen im §. 132.

§. 89.

§. 89. Die in ſolchem Reichs-Abſchiede angeordnete extraordinaire Cammergerichts-Viſitation kommt gleichwohl nicht zu Stande.
§. 90. Der dieſer extraordinairen Cammergerichts-Viſitation im Wege gelegene Anſtand wird zwar auf dem Reichstage 1666. hinweg geräumet, und in dieſem und einigen folgenden Jahren verſchiedentlich ein Termin zu ſolcher anberahmet; doch immer ohne Erfolg.
§. 91. Im Jahre 1687. wird zwar wiederum an die Herſtellung der Cammergerichts-Viſitationen gedacht, jedoch nichts weiter darunter beſchloſſen.

Sechſte Periode von 1707. — 1785.

§. 92. Endlich zu Stande gekommene extraordinaire Cammergerichts-Viſitation von 1707. bis 1713.
§. 93. Vorſchläge dieſer extraordinairen Cammergerichts-Viſitation, wie die ordentliche Cammergerichts-Viſitationen und Reviſionen wiederum in Gang zu bringen.
§. 94. Im Jahre 1706. angeordnetes Reviſions-Gericht in der Münſteriſchen Erbmänner-Sache.
§. 91. Kaiſerliche Majeſtät bringet im Jahre 1719. die Materie der Wiederherſtellung der ordentlichen Cammergerichts-Viſitationen und der Reviſionen auf dem Reichstage wiederum in Anregung, doch ohne Effect.
§. 96. In der Wahlcapitulation Kaiſer Carl VII. zuerſt eingeſchaltete merkwürdige Anordnungen in Anſehung ſowohl der ordentlichen als auſſerordentlichen Cammergerichts-Viſitationen und der Reviſionen.
§. 97. Die in dieſer Wahlcapitulation angeordnete auſſerordentliche Cammergerichts-Viſitation wird zwar von Kaiſer Carl VII. ausgeſchrieben, kommt aber nicht zu Stande.
§. 98. Verhandlungen darüber bey der Wahl Kaiſer Franz I.
§. 99. Weitere Verhandlungen über die Cammergerichts-Viſitations- und Reviſions-Materie zu Anfang der Regierung Kaiſers Franz I.
§. 100. Im Jahre 1754. und 1755. wird am Reichstage ernſtlicher Bedacht auf die Veranſtaltung einer Viſitation des Cammergerichts genommen; doch wird auch damals nichts aus der Sache.
§. 101. Endlich wird im Jahre 1763. ernſtlich Hand ans Werk zu legen angefangen, und eine extraordinaire Cammergerichts-Viſitation zur Würklichkeit gebracht.
§. 102. Deren Eröffnung im Jahre 1767. und Fortgang bis zur Abwechſelung der erſten Viſitations-Claſſe mit der zweiten am 1 Novemb. 1774.
§. 103. Einrückung der zweiten Viſitations-Claſſe und deren Fortdauer bis zum 1 Oct. 1775.
§. 104. Dritte Viſitations-Claſſe und deren Dauer vom 1 Oct. 1775. bis 30 April 1776.
§. 105. Beym Eintritt der vierten Viſitations-Claſſe am 8 May 1776. trennet ſich die Viſitation.
§. 106. Verhandlungen, welche bey Gelegenheit dieſer letzteren auſſerordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitation in Anſehung der Reviſionen vorgekommen ſind.
§. 107. Am Reichstage kommt bey Gelegenheit der Verhandlungen über jene auſſordentliche Cammergerichts-Viſitation im Jahre 1772. auch die Materie von den ordentlichen Cammergerichts-Viſitationen wieder auf die Bahn, und desfalſige Verfügung im Reichsſchluſſe von 1775. §. 29.
§. 108. Dennoch kommt der Punct der Wiederherſtellung der ordentlichen Cammergerichts-Viſitationen allererſt im Jahre 1785. am Reichstage wiederum in Anregung; doch iſt nunmehro eine baldige Erledigung deſſelben zu hoffen.

Ein-

Einleitung.

§. 1.

Begriff einer ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitation.

Die Viſitationen des Kaiſerlichen und Reichs Cammer-Gerichts theilet man gemeiniglich (a) in die allgemeine oder Reichs-Viſitation dieſes Gerichts, und in die beſondere Chur-Mainziſche Viſitation der Cammer-Gerichts-Canzley (b) ein. Letztere gehöret jedoch eigentlich nicht hieher, da ſie nicht das ganze Gericht, ſondern nur blos die Canzley deſſelben betrift, und es kommen hier nur allein die von Seiten Kayſerlicher Majeſtät und des Reichs unternommen werdende Viſitationen des geſammten Cammer-Gerichts in Betracht. Solche zerfallen aber wiederum in die ordentliche und auſſerordentliche Viſitation. Jene, die ordentliche, iſt diejenige, welche in Gemäßheit der Reichs-Geſetze zu gewiſſen ein für allemal beſtimmten Zeiten durch eine eigends dazu für immer angeordnete aus Kayſerlichen Commiſſarien und einer gewiſſen Anzahl von Ständen des Reichs nach einer feſtgeſetzten unter letzteren umgehenden Ordnung beſtehen-

(a) *Blumii* Proc. cam. Tit. 24. §. 2. Nettenbladt Erörterung einiger einzelnen Lehren des teutſchen Staatsrechts, S. 192.

(b) Von ſolcher handelt: J. Seiz Abhandlung von der Viſitation der Cammer-Gerichts Canzley, Maynz 1791. 4. welche kürzlich erſchienen iſt, und deren Inhalt ich, wenn der Faden der Geſchichte mich zu denen jetzigen Reichstags-Verhandlungen über die Viſitations-Materie führet, prüfen werde.

hende Reichs-Deputation angeſtellet wird; dieſe, die auſſerordentliche aber iſt diejenige, welche auſſer ſolcher in auſſerordentlichen Fällen vorgenommen wird, und ſelbige wird, ſie mag nun, wie verſchiedentlich geſchehen iſt, der ordentlichen Reichs-Deputation, oder einer auſſerordentlichen Deputation des Reichs aufgetragen werden, doch immer mit Recht und ihrem wahren Weſen nach eine auſſerordentliche Viſitation genannt. (c) Von jener, der ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitation, iſt hier eigentlich nur allein die Rede, obgleich die Sache ſelbſt es nothwendig machen wird, zugleich auch beyläufig von denen von Zeit zu Zeit erfolgten auſſerordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen das hauptſächlichſte beyzubringen.

§. 2.

Abtheilung der Cammer-Gerichts-Viſitationen nach 7 Perioden.

Die Geſchichte der Viſitationen des Cammer-Gerichts, mithin auch die der ordentlichen Viſitationen deſſelben, läſſet ſich nach den Hauptveränderungen, welche ſelbige von Zeit zu Zeit erlitten haben, in verſchiedene Perioden abtheilen, und ich glaube am füglichſten Sieben derſelben feſtſetzen zu können. Die erſte Periode begreifet die Jahre 1508. bis 1521, in welchen die erſten Viſitationen des Cammer-Gerichts, und zwar nach der Anordnung des Reichs-Abſchieds zu Coſtnitz vom Jahre 1507, vorgenommen ſind. Die zwote Periode enthält den zwar nur geringen Zeitraum von 1521 bis 1532, in welchem keine ordentliche, doch aber einige auſſerordentliche Viſitationen erfolgt ſind. Hierauf folget die wichtigſte und zugleich geräumige dritte Periode von 1532 bis 1587, in welcher die in dem Reichs-Abſchiede von erſterm

(c) Dieſer Satz, daß eine von der ordentlichen Reichs-Deputation vollführt werdende Viſitation des Cammer-Gerichts gleichwohl eine auſſerordentliche Viſitation ſey, iſt vielen nicht begreiflich geweſen, und zum Theil noch nicht begreiflich, und es ſind darüber ſchon mancherley Misverſtändniſſe und Verwirrungen entſtanden. Ich werde aber in der Folge Gelegenheit finden, hinlänglich zu zeigen und auseinander zu ſetzen, daß dieſer Satz gleichwohl ſeine unumſtößliche Richtigkeit hat.

ſtern Jahre in eine neue und ſolide Einrichtung gebrachte ordentliche Cammer-Gerichts-Viſitationen, denen nun auch durch eben gedachten Reichs-Schluß die Erledigung der von Zeit zu Zeit vorkommenden gegen Cammer-Gerichts-Urtheile eingewandten **Reviſionen** aufgetragen worden war, ihren regulairen, und faſt ununterbrochenen jährlichen Fortgang gehabt haben. Nachdem jedoch ſelbige im Jahre 1588 ins Stecken gerathen ſind, ſo iſt von dieſer Zeit an durchaus weiter keine ordentliche Cammer-Gerichts-Viſitation erfolget; wohl aber ſind von da an bis zum Jahre 1601 der ordinairen Reichs-Deputation einige auſſerordentliche Viſitationen aufgetragen, und von ſelbiger abgehalten worden, welche demnach die **vierte Periode** beſtimmen. Mit dem Jahre 1601 ſind inzwiſchen die Cammer-Gerichts-Viſitationen ganz und gar auſſer Uebung gekommen, und es iſt deren keine, weder ordentliche noch auſſerordentliche, in einem Zeitraume von mehr als 100 Jahren, nemlich bis zum Jahre 1707, abgehalten worden, und dieſer 106 jährige Zeitverlauf machet die **fünfte Periode** aus, welche gleichwohl um deswillen merkwürdig iſt, weil in ſelbiger viele nützliche neue Anordnungen, ſowohl in Anſehung der Cammer-Gerichts-Viſitationen ſelbſt, als der bey ſolchen vorzunehmenden Reviſionen, getroffen, obwohl nur nicht in Ausübung gekommen ſind. Sodann liefert uns der mehr als die Hälfte des jetzigen Jahrhunderts einnehmende Zeitraum von 1707 bis 1776. die Geſchichte zweyer in den Jahren 1707. bis 1713. und 1767. bis 1776. unternommener auſſerordentlicher Cammer-Gerichts-Viſitationen, welche die **ſechſte Periode** darſtellet, und ſowohl an und für ſich als auch beſonders deswegen merkwürdig iſt, weil bey Gelegenheit dieſer letzteren auſſerordentlichen Viſitation die faſt in gänzliche Vergeſſenheit gerathene vormalige ordentliche Cammer-Gerichts-Viſitationen wieder in Anregung gekommen ſind, und durch den Reichs-Schluß von 1775. §. 29. deren Wiederherſtellung beſchloſſen worden iſt. Auf ſolche Wiederherſtellung derſelben iſt nun ſeitdem, und beſonders ſeit dem Jahre 1785. ernſtlicher Bedacht genommen, und ganz insbeſondere iſt ſeit dem Anfange des Jahres 1791. dieſes wichtige Werk am Reichstage zur lebhafteſten Bearbeitung zu bringen der Anfang gemachet worden, ſo daß

zu der erwünſchteſten Vollführung deſſelben anjezt die gröſeſte Hoffnung vorhanden iſt, und den erfreulichſten Ausgang dieſer lezten und ſiebenten Periode verſpricht. Die Geſchichte der ſechs erſten Perioden liefere ich in dem gegenwärtigen Werke; der ſiebenten Periode aber habe ich, der Wichtigkeit und Weitläuftigkeit des Gegenſtandes halber, ein beſonderes Werk, unter dem Titel: **Geſchichte und Erläuterung der gegenwärtigen Reichstags-Verhandlungen zu Wiederherſtellung der ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen;** gewidmet, welches zugleich mit dem gegenwärtigen erſcheinen wird, und füglich als der zweite Theil dieſer Geſchichte anzuſehen iſt.

§. 3.

Litteratur dieſer Materie.

Uebrigens darf ich hoffen, daß eine genaue ſowohl **hiſtoriſche** als **theoretiſche** Erörterung dieſes wichtigen Gegenſtandes (erſtere wird gegenwärtige Geſchichts-Erzählung, und leztere die ihr zur Seite geſtellte von mir eben angekündigte **Geſchichte und Erläuterung** ꝛc. liefern) nicht unwillkommen ſeyn werde, da ſich über denſelben noch bis lang wenig gründliches und ausführliches geſchrieben findet. Es ſind zwar bekanntlich, beſonders bey Gelegenheit der lezteren im Jahre 1767. zu Stande gekommenen extraordinairen Cammer-Gerichts-Viſitation, ſehr viele Schriften über dieſe Materie zum Vorſchein gekommen, welche ſich in des Herrn Geheimen Juſtizraths **Pütter** Litteratur des teutſchen Staatsrechts 3. Theil §. 1202. — 1206 vollſtändig verzeichnet finden. Allein dieſe handeln faſt durchgängig nur von den Cammer-Gerichts-Viſitationen überhaupt, und von den auſſerordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen, vorzüglich der lezteren, insbeſondere und hauptſächlich, und berühren daher die faſt veraltete Materie von den ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen nur beyläufig und im allgemeinen. Leztere insbeſondere hat ſich faſt nur allein der verdienſtvolle jezige Herr Staats-Miniſter

niſter Freyherr von Gazert, in ſeiner wohlgefaßten Abhandlung von der Dauer der ehemaligen ordentlichen Viſitationen des Kayſerlichen und Reichs-Cammer-Gerichts. Gieſſen 1772. 4. zum Gegenſtande genommen; indeſſen richtet derſelbe in ſolcher ſein Augenmerk im Grunde nur allein auf die Frage: wie lange die ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen im Gange geblieben ſind, und wenn ſelbige eigentlich aufgehöret haben? und läſſet daher zu vollſtändiger Bearbeitung dieſer Materie noch vieles übrig, das ich, obwohl in möglicher Kürze, beyzubringen mich bemühen werde. Von jenen über die Viſitationen überhaupt ſich verbreitenden Schriften kan ich vorzüglich des Freyherrn von Mannsbach Abhandlung von der Viſitation des Kaiſerlichen Reichs-Cammer-Gerichts Jena, 1777. 8. anrühmen. Selbige enthält auch eine ziemlich vollſtändige und gut gefaßte Geſchichte der ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen; indeſſen dürfte doch eine Zuſammenhaltung derſelben mit der gegenwärtigen zeigen, daß ich bey verſchiedenen dabey vorkommenden beſonders denen wichtigen Gegenſtänden etwas tiefer in die Materie einzugehen mich bemühet, auch dabey alles mit den eigentlichen Worten der Reichs-Geſetze und ſonſtigen Quellen näher zu erläutern geſucht habe. Noch verdienet bemerkt zu werden des Freyherrn von Ziegeſar Diſſert. de viſitatione judicii cameralis Imperii Ien. 1767. 4. welche einen zwar nur ſehr kurzen aber doch brauchbaren Abriß der Geſchichte der Cammer-Gerichts-Viſitationen liefert. Auch findet ſich eine ins kurze gezogene ſehr gute, obwohl bey einer überhaupt zu wünſchenden neuen Ausgabe des ſchätzbaren Werks nach denen allererſt in den neueſten Zeiten in dieſer Materie zum Vorſchein gekommenen Nachrichten an verſchiedenen Stellen zu verbeſſernde Anzeige des Ganges der Cammer-Gerichts-Viſitationen in Herrn Geheimen Juſtitzraths Pütter Introduct. in rem judic. Imp. §. 38. — 45. desgleichen noch etwas vollſtändiger, aber doch auch verſchiedene erhebliche Lücken zurücklaſſend in *Tafingeri* Inſtit. juriſpr. cam. §. 66. — 89. — Materialien zu meiner Arbeit haben mir, auſſer verſchiedenen

Streit- und andern kleinen Schriften (a) auch einigen mir zu Handen gekommenen urkundlichen Nachrichten, hauptſächlich geliefert Londorps acta publica, ſodann Harpprechts Staats-Archiv des Reichs-Cammer-Gerichts, und endlich und ſehr vorzüglich die von dem ſeel. G. J. R. Häberlin mit ſo vielem Fleiß ausgearbeitete und jetzt von dem Freyherrn von Senkenberg unter den günſtigſten Ausſichten fortgeſetzt werdende Reichs-Geſchichte.

(a) Diejenigen kleinen Schriften, welche bey Gelegenheit der jetzigen Reichstags-Berathſchlagungen über dieſe Materie zum Vorſchein gekommen ſind, und etwa noch ferner zum Vorſchein kommen möchten, werde ich in meiner Geſchichte und Erläuterung ꝛc. die, wie ſchon geſagt, als der zweite Theil dieſes Werks betrachtet werden kan, am gehörigen Orte anzeigen.

1te Periode
von 1507 — 1521.

§. 4.

Auf dem Reichstage zu Coſtnitz 1507. wird eine jährliche Viſitation des Cammer-Gerichts beſchloſſen.

Der ruhmwürdige Kaiſer Maximilian I. hatte zwar ſchon im Jahre 1495. das bereits unter ſeinem Vorgänger, Kaiſer Friedrich III. in gewiſſer Maaſſe vorhanden geweſene Reichs-Cammer-Gericht wieder hergeſtellet, oder vielmehr von neuem errichtet; daſſelbe erhielt ſich jedoch nach ſolcher ſeiner Errichtung nicht lange, ſondern gieng bereits im Jahre 1499. aus Mangel des Unterhalts faſt gänzlich auseinander. (a) Im folgenden Jahr 1500. wurde zwar auf deſſen Wiederherſtellung auf dem Reichstage zu Augsburg aller Bedacht genommen, man konnte jedoch in dieſem und mehreren folgenden Jahren damit nicht zu Stande kommen, bis endlich 1507. auf dem Reichstage zu Coſtniz die Sache vollführet, und nunmehro allererſt eigentlich das Cammer-Gericht auf einen feſten Fuß geſetzet, und ihm eine ſolide Einrichtung gegeben ward. Zwar wurde demſelben wider den Willen des Kaiſers, der daſſelbe auf immer feſt geſtellet zu ſehen wünſchte, von den Ständen vorerſt nur eine Dauer von 6 Jahren beſtimmet, (b) welche ſich jedoch nachher, zum Heil Teutſchlandes, in eine immerwährende verwandelt hat; und übrigens wurde dem Gerichte die Form gegeben, daß ſolches aus einem Cammerrichter, aus 2 Grafen oder Herren (den nachmals alſo genannten Cammer-Gerichts-Präſidenten) und 16. zur Hälfte rittermäßigen, zur Hälfte graduirten Beyſitzern beſtehen, und dieſe Beyſitzer von

dem

dem Kayſer, den Churfürſten und den 6 Creiſen nach einer feſtgeſetzten Ordnung präſentiret werden ſollten. (c) Zugleich wurden demſelben zur Unterhaltung die Canzley-Gefälle und fiſcaliſche Strafen, deren ſich der Kaiſer, in ſo weit ſie hierzu nöthig seyn würden, begab, angewieſen, und auſſerdem beſtimmet, (d) daß in ſo ferne dieſe Quellen nicht hinreichend ſeyn ſollten, die Stände nach Proportion zu deſſen Unterhalt contribuiren ſollten, zu welchem Ende denn auf dieſem Reichstage ein ſogenannter kleiner Anſchlag, (e) der erſte Grund der nachmaligen Cammer-Gerichts-Matricul, beliebet wurde. Dieſer lezte Umſtand, nemlich die Anordnung dieſer Contribution der Stände zum Unterhalte des Cammer-Gerichts, gab nun Anlaß, daß der Kaiſer auf eine jährliche Abſendung einiger Stände zu Unterſuchung der Cammer-Gerichts-Rechnungen und der Frage: in wie ferne die Aufbringung ſolchen kleinen Anſchlages ferner nöthig ſeyn werde? und damit zugleich auf eine jährliche Viſitation der Mängel und Gebrechen des Cammer-Gerichts antrug. Indem er nemlich denen Reichsſtänden auf ſolchem Reichstage 9 Deliberations-Punkte in Betreff der Wiederherſtellung und gehörigen Einrichtung des Cammer-Gerichts vorlegte, (f) ſo gieng darunter der 9te Punkt dahin:

'Item das zwene oder dry Chur Furſten vnnd Furſten ſo dem Camer gericht am neſtem geſeſſenn ſind, Jtzt verordent vnnd In berufen werde zu Vßgang des neſtenn Jars, darin das Camergericht wie obberurt gehalten wurdet ſich Jnn die Stadt deſſelbenn Camergerichts Perſonlich fugenn, oder yre treffentliche rette ſchicken, daſelbſt vom Camergericht, denn zwayen oder dryen aſſeſſorn vnnd dem Fiſcal alles Jnnemens vnnd vßgebens rechnung zu emphaen, auch zu ermeſſenn vnnd zu bewegenn, nachdem ſye die Gefel des Fiſcalampts vnnd die Cantzely funden, ob die berurt anſchlagk von den ſteenden leenger zu gebenn nott ſy, oder ob der gemindert oder gar abgethann werden ſoll, vndt ſo der weitter gegebenn oder gemindert werdenn, das ſollenn die bemeltenn Fürſten, mit ſampt dem Camerrichter denn ſtenndenn diſſes Reichs furter verkundenn vnnd das gelt von Jnen erfordernn, auch die ſumigen ſtennde mit gebreuchlichen Proceſſenn durch denn Fiſcal von Ampts wegen darzu wie obſtatt zwingen laſſenn. Vnnd ſollenn die gemeltenn Furſten auch getrewes vliſigs vffſehenn habenn, das Camer-

gericht vffrichtig Inn ſeiner ordnung gehaltenn werde, vnnd ob beſchwerlich mengell oder gebrechenn Inſteln dy notturfftig wurden ann ko. Mt. vnnd ſtend diſſes Richs gelangenn zu laſſenn (g) das ſollenn ſy auch fůrderlich vnnd vngeſaumpt thun.

Hierauf äuſſerten ſich die Stände folgender maſſen: (h)

Item der Neunden artickels halb der vff ko. Mt. ret, ſo ſy darzu ordnen, auch zwayen oder dryen Chur Furſten vnnd Furſten dem Cammergericht am neſtenn geſeſſenn geſtellt iſt, bedunket die ſtennde, zu merern beſtendigen Vnderhaltung des Cam̃ergerichts beſſer vnnd gleicher ſeyn, das die ſachenn deſſelbenn vnnd etlicher nachuolgenden artickel uff die ſechs Chur Furſten auch die hienach beſtimetten ſechs geiſtlich vnnd weltliche Furſten vnnd zufurderſt uff ko. Mt. geſtelt werden Nemlich diſſe Furſten, dy Biſchoff vonn Bambergk Würtzburg vnd Ayſtetten Hertzog Albrecht von Päyern Hertzog Perge vonn Sachßenn vnd Marggraff Friderich von Brandenburg alſo das ides Jars mit ſampt ko. Mt. oder Jrer Mt. darzu verordnete Rethe ain Chur Furſt vnnd ain Furſt vß den obgenanten Furſten ſolche artickel verſehung thun ſoltenn, vñd wie der kur Furſte geiſtlich ſo ſolt der zuzugeben Furſte weltlich ſein, vnd wann der Chur Furſte weltlich wer, ſo ſolt der zuzugeben Furſte geiſtlich ſein, als nemlich ſolten des erſten Jars anfahenn der Ertzbiſchoffe zu Mentze vnd Hertzog Albrecht zu Payern das andere Jar der Ertzbiſchoff zu Trier vnnd Hertzog Jorge von Sachßen, das dritte der Erzbiſchoff zu Collen vnd Marggraffe Friederich von Brandenburg das vierd Pfalzgraffe Philips Chur Furſt vnd der Biſchoff von Bamberg, das funfft Hertzog Friederich von Sachßen Chur Furſte vnd der Biſchoff von Würtzburg vnd das ſechſte Jar Marggraffe Joachim Chur Furſte vnd der Biſchoff von Ayſtetten ſolchen Artickeln obſin. Alſo das zu vßgang des erſtenn Jars dar Inn das Camergericht gehaltenn wirt, uff einem namlichen Tag, den der vnterrichter benennen vnd verkunden ſal, ko. Mt. ſelbeſt komen oder Jre treffentlich Ret darzu verorden vnd ſchicken, daſelbſt von Camerrichter, den zwayen oder dreyen Aſ-

ſeſſorn und dem Fiſcal alles Innemens vnd vßgebens Rechnunge zu empfahen, auch zu ermeſſen vnd zu bewegen, nachdem vnd ſy dieſelb geſeū des Fiſcalampts vnd der Canzley alsdann finden, ob der anſlag deß ſich die Stende zu vnderhalten des Camergerichts ze geben erboten habenn, vnd den Stendenn lenger zu geben not ſey, oder ob der gemindert oder gar abgethan werden ſol, vnd ſo der wither gegeben oder gemindert werdenn, das ſollen die gemelt ko. Mt. oder Jr verordneten, auch die zwen Chur Furſten vnd Furſten mit ſampt dem Camerrichter ko. M. auch den ſtendenn furter verkunden, vnd das gelt ſolchs anſlags von den ſtenden erfordern, auch die ſumigen ſtennd, mit gebruchlichen Proceſſen, durch den Fiſcal von ampts wegen darzu wie obſtat zwingen laſſen, vnd ſoll ſollichs furter, die nachuolgenden Jar, vnder den obbenanten Chur Furſten vnd Furſten vmbgen, vnd alſo wie obſtat gehalten werden.

Item ſollen die gemelten ko. Mt. oder Jre verordenten ouch die zween kur Furſten vnd Fürſten oder Jr treffenlich Ret irs flyſſigs vffſehen haben, damit das Camergericht in ſeiner ordenunge gehalten werden, vnd ob alſo beſwerlich mengelt oder gebrechenn des Camergericht Jnfielen, die ko. Mt. oder Jr verordente Ret, ouch die zwen Chur Furſten unb Furſten oder Jre Ret, wie vorſtat mit ſampt dem Camer gerichte nit erheben oder entſchlieſſen mochten, (i) ſo ſollen ko. Mt. oder Jre verordneten Ret, ouch die zwen Chur Furſten vnd Furſten oder Jre Ret mit ſampt dem Camerrichter ſolch gebrechen oder mengel an der ko. Mt., wo ſin Mt. ſelbs Perſonlich by der Handelung nit geweßen wer, ouch die andern obgenanten Chur Furſten vnd Furſten Jn ſchrift gelangen laßen, vnd Jnen dabey furderlich ainen nemlichen Tag beſtimen vnd ernennen, darauff ſie alle treffenlich zum Camer Gerichte ſchicken ſollen, ſolch Mengel vnd Gebrechen des Camergerichts, entlich zu entledigen, vnd zu uerſehen. (k)

Alle dieſe von den Kaiſerlichen Vorſchlägen einiger maſſen abweichende Punkte ließ ſich nun der Kaiſer gefallen, indem er unter einem jeden derſelben

Pla=

Placet, ſetzte, und ſo kam dann durch Einverſtändniß Kaiſers und des Reichs die erſte Anordnung wegen der jährlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen zu Stande, welche ſich in dem auf ſolchem Reichstage abgeſchloſſenen Reichsabſchiede §. 23. folgender maſſen (l) verfaſſet findet:

Vnnd damit ſolich vnſer Königlich Camergericht, die beſtimten Zeit aus, deſto ſtatlicher vnd beleiblicher vnderhalten, auch die Ordnung deſſelben deſto weſentlicher gehandhabt, vnd alle Notdurft deſſelben deſto bas verſehen werden mögen, ſo haben Wir vnns mit den Stenden des heiligen Reichs vnd ſie wiederum mit Vns vertragen vnd vereinigt, daß zu Ausgang eines yden Jars auf einen nämlichen Tag, den vnſer Camerrichter ſetzen vnd verkunden wirdet, Wir oder vnſer darzu treffenliche verordnete Rete, vnd zwen aus den hernach benennten Chur Furſten und Furſten, oder Jre treffenliche Rete, bey dem gedachtem vnſerm Camer gericht erſcheinen ſollen, alle und yede des Camergerichts fürgefallene Gebrechen vnd Notdurft zu verhören, zu ordnen, zu handeln vnd zu verſehen, von vnſern Camerrichter, den zwayen obberührten (m) Beyſitzern vnd vnſern Königl. Fiſcal alles Jrs Innehmens vnd Ausgebens Rechnung zu entpfahen, die angezeigten fiſcaliſchen vnd Canzley Felle zu ermeſſen vnd zu erwegen, vnd wo ſie alßdann zu Vnderhaltung des Koniglichen Chamergerichts nit genugſam vermerken, ſondern achten vnd erkennen, daß weiters Contribuirens von den Ständen not ſeyn würde, alsdan den obberührten Anſchlag wieder zu geben vnd zu raichen, oder den, nachdem ſie die angezeigten Felle geſtalt funden, zu myndern, zu ordnen vnd zu ſtellen, vnd ſolichs furter den Stenden des Reichs zu verkunden, ſolichen Anſchlag, wie er durch ſy gantz oder zum tail zu geben vnd zu raichen, gut angeſehen vnd geordnet würdet, durch vnſern Königlichen Fiſcal vom Amts wegen von denen, ſo in ſolchen ſeumig, leſſig oder vngehorſam erſcheinen würden, einzufordern vnd zu ermanen, zu bevehlen vnd zu verfügen, auch ſunſt alles ydes zu handeln, zu ordnen, fürzunemen vnd zu verſehen, das vor vnd nach hierinn von Jnen geſchrieben ſtet. Vnd ſind dieß nach benanten die ſechs Furſten, ſo den ſechs Chur Furſten in obangezaigten Fellen vnd

Sachen zugeordnet ſind, nehmlich die Biſchove von Bamberg, Würtzburg, Eiſtet, Hertzog Albrecht von Bayern, Hertzog Jörg von Sachſen, vnnd Marggrave Friderich von Brandenburg, alſo vnnd in der geſtalt, daß des erſten Jars, mit ſamt Vnns oder Vnſern darzu verordenten Reten, der Ertz biſchof zu Mentz vnd Hertzog Albrecht von Bayern, des andern Jars der Erzbiſchof zu Trier vnd Herzog Albrecht von Bayern, des dritten der Ertzbiſchoff zu Cöllen vnd Marggrave Friderich von Brandenburg, des vierten Pfalzgrave Philips bey Rhein vnd der Biſchoff von Bamberg, des fünften Hertzog Friderich von Sachſen vnd Chur-Fürſt vnd der Biſchove von Würtzburg, vnd des ſechſten Jars Marggrave Joachim Churfurſt vnd der Biſchove von Eiſtet, ſolichen Sachen Verſehung thun vnd ob ſeyn ſollen.

In der auf dem Reichstage zu Coſtnitz verfaßten Cammer-Gerichts-Ordnung (n) wurde dieſer ganze §. ebenfalls wörtlich eingerücket, und machet ſolcher den XIV. Titel aus, der folgender maſſen überſchrieben iſt:

Tit. XIV **Daß eines ieden Jahrs alle für gefallene Gebrechen des Cammer-Gerichts und Nothdurft zu verhören, zu ordnen und zu handeln.**

(a) *de Ludolf* Com. de iure Camerali. app. X. pag. 343.

(b) R. A. von 1507. §. 14.

(c) Ebendaſ. § 15 — 18.

(d) Ebendaſ. §. 22.

(e) In einem ſo vortrefflichen Werke, wie Herrn G. J. R. Häberlin teutſche Reichs-Geſchichte iſt, verdienet ein jeder ſich zeigender auch noch ſo kleiner Flecken weggewiſchet zu werden, und ich bemerke daher hier, daß es ein bloſſes Verſehen iſt, wenn in ſelbiger (Allg. Welt-Hiſt. neue Hiſt. 9. B. S. 367.) geſaget wird, daß dieſer kleine Anſchlag bisher noch nicht habe ausfündig gemacht werden können. Denn der ſeel. Cammer-Gerichts-Aſſeſſor Freyherr von Harpprecht hat ſolchen aus einem Reichs-Ständiſchen Archive mitgetheilt erhalten, und dem 3. Theile ſeines Staats-Archives des Reichs-Cammer-Gerichts ſub N. 246. B. S. 412. f. f. eingerücket. Er betrug jährlich 11535 Gulden. (Goldgulden.)

(f) Man findet ſolche in einem von dem Freyherrn von Harpprecht in deſſen vorgemeldeten Staats-Archive 2. Theil S. 441. aufbewahrten ſchätzbaren Auszuge der Reichstags-Acten von 1507.

(g) Die Macht der Viſitatoren ſollte alſo nur ſehr eingeſchränket ſeyn, und ihnen bloß Aufſe-

hen

ben und Bericht an Kaiſer und Reich über die etwa vorfindende Mängel und Gebrechen zuſtellen.

(h) Ebendaſ. S. 447. ff.

(i) Hier wird demnach den Viſitatoren ſchon eine mehrere Macht beygeleget, da ihnen nachgelaſſen wird, Mängel und Gebrechen des Cammer-Gerichts mit Zuziehung deſſelben zu erheben oder zu entſchlieſſen

(k) Dieſer Vorſchlag, daß zu Erledigung erheblicher von den gewöhnlichen Viſitatoren nicht wohl abzuthuenden Mängel und Gebrechen ſämmtliche Churfürſten nebſt denen zu den Viſitationen ernannten 6 Fürſten zuſammen berufen werden ſollten, iſt in dem nachherigen Reichs-Abſchiede nicht aufgenommen worden, und hat alſo keine geſetzliche Kraft erhalten.

(l) Da ich meine Geſchichts-Erzählung auf die klaren Worte der Reichs-Geſetze zu gründen ſuche, ſo werde ich mir ſowohl hier als auch öfter noch in der Folge kein Bedenken daraus machen, die davon redenden Stellen der Reichs Geſetze wörtlich einzurücken.

(m) Dieſes: obberührte gehet auf den vorhergehenden §. 22 wo eine aus dem Cammer-Richter, 2 Aſſeſſoren und den Kaiſerlichen Fiſcal beſtehende Deputation zur Einnehmung und Berechnung des zum Unterhalt des Cammer-Gerichts gewidmeten kleinen Anſchlages angeordnet war.

(n) Man findet ſie in *Ludolf* corp. Iur. Cam. No VII. pag. 21. ff.

§. 5.

Die erſte ordentliche Cammer-Gerichts-Viſitation gehet 1508. vor ſich.

In Gemäßheit dieſes Coſtnitzer Reichs-Abſchiedes von 1507. und nach deſſen Vorſchrift ſind nun in den folgenden Jahren verſchiedene Viſitationen des Cammer-Gerichts würklich ins Werk gerichtet werden, (a) und die erſte ſolcher ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen gieng gleich in dem folgenden Jahre 1508. vor ſich. Kaiſerliche Commiſſarien waren zwar dazu ernannt, erſchienen aber Verhinderung halber nicht, (b) und es beſtand ſolche daher bloß aus den Räthen des Churfürſten von Maynz und des Herzogs von Bayern. Von ihren Verrichtungen weiß man durch eine von dem Cammer-Gerichts-Aſſeſſor von Harpprecht hervorgeſuchte und in ſeinem vortrefflichen Staats-Archive des Kaiſerlichen Cammer-Gerichts 3. Theil S. 219. ff. aufbewahrte Urkunde, welche in einem vom Cammer-Gerichte am 7. Decemb. 1508. erlaſſenen Ausſchreiben an die Reichs-Stadt Schwäbiſch-Hall wegen Abtrag ihres Antheils an dem dem Unter-

halte des Cammer-Gerichts gewidmeten kleinen Anſchlag beſtehet, nur ſo viel, daß die Viſitation, wie der Kaiſer daſelbſt ſaget,

> nach empfangener Rechnung und aigentlicher Verhörung und Erwelung deſſelben Unſers Cammer-Gerichts und ſeiner Unterhaltung, Gebrechen und Nothdurft unterſuchet,

und hiernächſt, weil keine Kaiſerliche Comiſſarien dabey gegenwärtig geweſen waren,

> ſolich Ihr Handlung an Uns zu Unſer Ermeſſung und Ratification langen laſſen.

Die hier gemeldete Verhörung des Cammer-Gerichts giebet die erſte Spur des bey den Viſitationen nachher gewöhnlich gewordenen Examens aller Cameral-Perſonen an Hand; mit der ferner vorkommenden Erwelung deſſelben aber hat es die Bewandtniß, daß der Coſtnitzer Reichs-Abſchied §. 17. verordnet hatte, daß bey jedesmaligen Abgang eines Cammer-Gerichts-Aſſeſſoris der präſentirende Stand 2 oder 3 Perſonen dem Cammer-Gerichte anzeigen, und aus dieſen die Viſitation nebſt dem Cammer-Gerichte einen zum Aſſeſſore erwählen ſollten.

Uebrigens hat auch noch dieſe Viſitation eine vom Cammer-Gerichte verfertigte Ordnung der Termine bey demſelben, ſo in der

> Neuen Sammlung der R. Abſchiede II. Theil S. 123. ff.

zu finden iſt, publiciret.

(a) Zwar will der Cammer-Gerichts-Aſſeſſor, Nicolaus Ciſner, der uns ſonſt in ſeinen ums Jahr 1580. ans Licht geſtellten und im Jahr 1594 von neuem aufgelegten (ich habe dieſe letztere Edition vor mir) Anmerkungen zur Cammer-Gerichts-Ordnung ſehr gute Nachricht von den Cammer-Gerichts-Viſitationen des 16. Jahrhunderts, vom Jahre 1526. an, liefert, von ſolchen nach der Vorſchrift des Reichs-Abſchiedes von 1507. in den Jahren 1508. bis 1513. angeſtellten Cammer-Gerichts-Viſitationen nichts wiſſen, und ſaget. (S. 254.) „Ich „befindt aber nit, daß dieſe Verordnung (des R. A. v. 1507. §. 23.) jemals in denſelbigen „6 Jahren, oder auch etliche Jahr hernacher ihren würklichen Fürgang gehabt;“ und ihm folget mit einer gleichen Behauptung *Blum.* in Proc. cam. tit. 24 §. 4. wie denn auch weder Pütter (in Introd. in rem iudic. Imp.) noch Tafinger (in Inſtit. Iurisprud. Cameral.) von denen in den Jahren 1510. 1511. 1515. und 1516. gleichwohl, wie die Folge zeigen wird, würklich eingetretenen Cammer-Gerichts-Viſitationen Meldung thun. Die Sache hat indeſſen, wie mein folgender Vortrag zeigen wird, zu ſehr ihre Gewißheit, als daß ſolche noch im mindeſten bezweifelt werden könnte.

(b) In der von Harpprecht im Staats-Archive 3. Theil S. 219. ſelbſt beygebrachten Urkunde heiſ-

heiſſet es ausdrücklich: „und dieweil Wir noch Unſer Rehte (wiewohl wir die dazu geordnet „gehabt) aus eingefallener Verhinderung mit dabey erſchienen ſeyn.“ Und es irret alſo derſelbe a. a. O. S. 60. ſo wie auch mit ihm Häberlin a. a. O. S. 433. wenn ſelbige behaupten, daß ſich Kaiſerliche Kommiſſarien gegenwärtig befunden hätten.

§. 6.

Zweite ordentliche Cammer-Gerichts-Viſitation im Jahre 1510.

Im folgenden Jahre 1509. iſt keine Cammer-Gerichts-Viſitation erfolget, wovon die Urſachen unbekannt ſind, und es werden ſolche im R. A. von 1510. §. 15. bloß im allgemeinen (daß nemlich die Viſitation aus zugefallener Verhinderung unterblieben ſey) angezeiget, und dabey der fernere Fortgang, den dieſe Viſitation noch in demſelben 1510. Jahre haben ſolle, beſtimmet, in folgenden Worten:

Item haben Wir Uns mit den Ständen und ſie mit Uns allhie auch vereiniget und vertragen, dieweil Wir auf dem Reichs-Tag zu Coſtenz unter andern Artickeln im Abſchied des Cammer gerichts halb geordnet, welcher geſtalt Rechnung und Gebrechen deſſelbigen Cammer gerichts ſechs Jahr lang gehört und darinn gehandelt werden ſoll. Dem dann deß erſten Jahrs durch weyland Ertzbiſchoff Jacoben zu Mayntz und Hertzog Albrechten von Bayern, Vollnziehung geſchehen, aber ſeithero auß zugefallener Verhinderung ferners nicht deßhalb gehandelt worden, daß darumb Wir und Unſere Neven und Fürſten der Ertzbiſchoff zu Trier und Hertzog Georg von Sachſen, Unſere Räthe, auf S. Ioann. Baptiſtae Tag ſchierſt hienach zu Wormbs haben, die Rechnung Gebrechen deſſelbigen Cammer gerichts durch Unſer aller Räthe deß andern Tags hören, und der Nothdurft handlen laſſen, dergleichen ſoll es auch durch Uns und die andern Fürſten, alles laut berührten Abſchieds, hinfüro gehalten werden.

Solche zweite Cammer-Gerichts-Viſitation gieng denn nun auch zu Ende des Jahres 1510. würklich vor ſich. (a) Selbige beſtand, wie eben berührter Reichs-Abſchied ſolches beſtimmet, aus Kaiſerlichen Commiſſarien und aus Räthen des

des Churfürſten von Trier und des Herzogs Georg von Sachſen, als welche beide Stände zufolge des Reichs-Abſchiedes von 1507. an der Reihe waren. Eine ebenfalls beym Harpprecht im 3. Theile S. 263. aufbewahrte Urkunde, nemlich ein gleichmäſſiges Cammer-Gerichts-Ausſchreiben, wie jenes, wiederum an die Stadt Schwäbiſch-Halle, beſaget, daß die Viſitation „nach empfangener Rechnung und „aigentlicher Erlernung und Ermeſſung des Cammer gerichts, deſſen Unterhal- „tung, Gebrechen und Nothdurft unterſuchet habe;“ und weiter findet ſich nichts erhebliches von ihr angemerket.

(a) Harpprecht a. a. O. S. 89. Häberlin a. a O. S. 475.

§. 7.

Dritte ordentliche Cammer-Gerichts-Viſitation vom Jahre 1511.

Im folgenden Jahre 1511. um Pfingſten kam es wiederum zur Viſitation. (a) Bey ſelbiger erſchienen, neben den Kaiſerlichen Commiſſarien, der Churfürſt von Cölln in Perſon und des Marggrafen von Brandenburg Räthe. Eine abermalen beym Harpprecht 3ten Th. S. 273. aufbewahrte denen vorberührten ähnliche Urkunde beſaget: „daß die Nothdurft und Mängel des Cammergerichts „verhöret, und von dem Einnehmen und Ausgeben der Gefell Rechnung empfan- „gen.“ und darauf zu des Gerichts ferneren Unterhaltung die abermalige Ausſchreibung des gemeinen Anſchlags beliebt worden ſey. Ein mehretes wiſſen wir von dieſem Viſitations-Convento nicht.

(a) Harpprecht a. a. O. S. 98. Häberlin a. a. O. S. 545.

§. 8.

Desgleichen vom Jahre 1515.

Von den Jahren 1512. 1513. und 1514. ſind in Rückſicht der Cammer-Gerichts-Viſitationen keine genaue Nachricht vorhanden. Indeſſen iſt es deswegen nicht ausgemacht, daß ſolche in dieſen Jahren in Stillſtand gerathen ſeyn ſoll-

ten;

ten; vielmehr ſind Vermuthungen vorhanden, daß ſelbige ebenfalls in ſolchen Jahren ihren Fortgang gehabt haben, und nur die Nachrichten davon nicht bis auf unſere Zeiten gekommen ſind; wenigſtens ſcheinet es ſo gut wie gewiß zu ſeyn, daß im Jahre 1512. eine Cammer-Gerichts-Viſitation vor ſich gegangen ſey. (a) Die nächſte indeſſen, von welcher wir wiederum einige nähere Nachrichten haben, iſt diejenige, welche zu Ende des Jahres 1515. angeſtellet worden iſt. (b) Wir wiſſen jedoch auch von ſolcher durch ein nach deren Endigung abermals vom Cammer-Gericht in vorhin erwähnter Maaſſe erlaſſenes Ausſchreiben (c) nur ſo viel, daß ſelbige aus Kaiſerlichen Commiſſarien und aus den Räthen des Churfürſten von Trier und des Herzogs Georg von Sachſen (d) beſtanden hat, und der vorige ſogenante kleine Anſchlag zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts von ſelbiger wiederum ausgeſchrieben worden iſt.

(a) Es ergiebet ſich ſolches nemlich faſt zur vollſtändigen Ueberzeugung bey Gelegenheit desjenigen, was ums Jahr 1512. in Anſehung des damals ſuſpendirten Cammer-Gerichts-Aſſeſſors Reyſacher vorgegangen iſt. In einem dieſer Angelegenheit halber unterm 29ten May 1514. vom Kaiſer an das Cammer-Gericht erlaſſenen Schreiben, welches ſich beym Harpprecht 3n Th. S. 319. findet, heiſſet es nemlich folgender geſtalt:

„Uns haben verſchiener Zeit etlicher Stände des Reichs Bothſchaften, die auf jüngſt ge„haltenen Reichstag in Unſer und des Reichs Stadt Trier, über die Gebrechen Un„ſer und des Reichs Cammergerichts verordnet geweſt ſeyn, anbracht ꝛc.“

und da ſolcher Reichstag zu Trier im Jahre 1512. gehalten iſt ſo läſſet ſich auch ſchon daher nicht anders vermuthen, als daß die hier erwähnte Viſitation in demſelben Jahre vor ſich gegangen ſey. Noch deutlicher erhellet aber ſolches aus den von mir noch öfters zu erwähnenden Annotationen eines alten anonymiſchen Schriftſtellers, welche der Cammer-Gerichts-Aſſeſſor von Ludolf in ſeinem Tractate de jure Camerali im App. X. aufbewahret hat, als woſelbſt S. 349. es bey dem Jahre 1512. heiſſet: „poſt viſitationem judicii, quae „tunc forte in ſeptembrem incidit,“ und ferner: „controverſia quidem illa in Maio, *viſitatio vero in Septembri Octobri et parte Novembris fuit.*“ ſo daß alſo vermuthlich die Räthe der zur Viſitation des Cammer-Gerichts in ſolchem Jahre an der Reihe ſtehenden Stände gleich von dem im Auguſt beſage des Reichs-Abſchiedes zu Ende gegangenen Reichstage ſich nach Worms, dem damaligen Sitze des Cammer-Gerichts, verfüget, und im September die Viſitation eröffnet haben. Selbſt der Freyherr von Harpprecht ſcheinet nähere Nachrichten von ſolcher Cammer-Gerichts-Viſitation gehabt zu haben, indem er a. a. O. S. 132. eines von derſelben in jener Reyſacheriſchen Suſpen-

ſions-Sache erlaſſenen Viſitations-Gutachtens erwähnet; um ſo mehr iſt es daher zu verwundern, daß er die Cammer-Gerichts-Viſitation dieſes Jahres nicht mit unter den übrigen aufzählet.

(b) Harpprecht a. a. O. S. 147.

(c) Ebend. S. 337.

(d) Dieſe beide Stände waren nach der im R. A. von 1507. feſtgeſetzten Ordnung der Viſitationen die zweiten, und zwar eben diejenige, die im Jahre 1510. viſitiret hatten. Da wir nun von denen auf ſelbige folgenden Viſitatoren nur ſo viel wiſſen, daß der Erzbiſchof von Cölln und der Marggraf von Brandenburg im Jahre 1511. viſitiret haben, ſo entſtehet die gröſte Wahrſcheinlichkeit, daß von denen in jener Ordnung folgenden Viſitatoren des 4ten 5ten und 6ten Jahres die Viſitationen in den Jahren 1512. 1513. und 1514. verrichtet seyn werden, mithin ſolche in dieſen Jahren würklich vor ſich gegangen ſind, und uns nur die Nachrichten von ſolchen fehlen.

§. 9.

Desgleichen vom Jahre 1516.

Daß im folgenden Jahre 1516. und zwar gegen das Ende deſſelben abermals eine Cammer-Gerichts-Viſitation vor ſich gegangen ſey, ergiebet ſich, ob ich gleich ſolches von keinem Schriftſteller (a) angemerket finde, zur Ueberzeugung aus zweyen Urtheln, welche das Cammer-Gericht in einer Perſonal-Streitſache zwiſchen den Cammer-Gerichts-Procuratoren und dem Cammer-Gerichts-Beyſitzer Kreutner am 23ten Novemb. 1516. abgeſprochen hat. (b) Denn in dieſen heiſſet es, und zwar in der erſten: „gemeldet, als ſollten die Kaiſerlichen „Churfürſtlichen und Fürſtlichen Räthe und Commiſſarien, ſo zu Vernehmung „und Erſtattung der Gebrechen und Mängel des Kaiſerl. Cammer-Gerichts jetzo mit anhero verordnet, unterſtanden haben ꝛc.“ und in der zweiten: „Nachdeme durch Cammer-Richter und Beyſitzer mit Rath und Wiſſen „der Kaiſerlichen auch Churfürſtlichen und Fürſtlichen Räthen und Commiſſarien, ſo jetzo hier ſeynd, beſchloſſen iſt ꝛc.“

Die Viſitation dieſes Jahres an und vor ſich iſt alſo in Gewißheit geſetzet; von den Umſtänden derſelben fehlet es indeſſen gänzlich an Nachrichten.

(a) Auch nicht einſt von dem Freyherrn von Harpprecht, der gleichwohl die beiden Urkunden, auf welche ich mich beziehe, ſelbſt beygebracht hat.

(b) Man

(b) Man findet ſolche in *Barthii* Sentent. Cameral. Tom. I. pag. 474. imgleichen beym Freyherrn von Harpprecht a. a. O. 13ten Theil S. 153.

§. 10.

Letzte Cammer-Gerichts Viſitation dieſer Art im Jahre 1517.

Sodann erfolgte im Jahr 1517. (a) abermals eine Cammer-Gerichts-Viſitation, (b) die aber, wie der weitere Verfolg zeigen wird, die letzte iſt, welche in der im Reichs-Abſchiede von 1507. vorgeſchriebenen Maaſſe abgehalten worden. Selbige ward, neben den Kaiſerlichen Commiſſarien, von des Biſchofs von Bamberg und des Churfürſten von Pfalz Räthen errichtet, und ſcheinet, wie die unten angezogene in Harpprechts Staats-Archiv aufbehaltene Urkunde (c) es wahrſcheinlich machet, ſich wiederum hauptſächlich nur mit der Rechnungs-Abnahme und weiterer Beſtimmung des ſogenannten kleinen Anſchlags zur Unterhaltung des Cammer-Gerichts beſchäftiget zu haben.

(a) nicht 1518. wie Hr. von Ziegeſar in Diſſ. de viſit. cam. Imp. § 3. und Hr. von Gazert a. a. O. §. 5. irrig angeben. Denn das auf ſelbige gefolgte in Harpprecht Staats-Archiv 3. Th. S. 377. befindliche Ausſchreiben, welches uns von ſolcher Cammer-Gerichts-Viſitation Nachricht giebt, iſt ſchon vom 2. Jan. 1518.

(b) Es iſt dieſe ordentliche Cammer-Gerichts-Viſitation nicht mit einer zu Anfange deſſelben Jahres von Kaiſer und Reiche an das Cammer-Gericht abgeordneten Commiſſion zu Beylegung derer zwiſchen den Cammer-Gerichts-Beyſitzern und Procuratoren entſtandenen Streitigkeiten zu verwechſeln, von welcher letzteren ſich Nachrichten beym Harpprecht a. a. O. S. 154. und beym Häberlin Neue Hiſt. 10. B. S. 84. finden, und welche auch dem Cammer-Gerichte eine Verordnung über verſchiedene den Cameral-Prozeß betreffende Puncte unter dem Titel eines Abſchiedes zurückgelaſſen hat, die ſich in der N. S. der R. Abſchiede Th. II. S. 166. ff. abgedruckt findet. Hr. von Mannsbach S. 35 ſiehet dieſe als den erſten Viſitations-Abſchied, und überhaupt gedachte Commiſſion als eine außerordentliche Cammer-Gerichts-Viſitation an; mir ſcheint ſie jedoch blos den Namen einer zu einem gewiſſen Zwecke abgeordneten Unterſuchungs-Commiſſion zu verdienen.

(c) Man ſehe vorſtehende Note A.

§. 11.

Allgemeine Bemerkungen über die bisherigen Cammer-Gerichts-Viſitationen.

Bey denen bisher erwähnten nach Vorſchrift des Coſtnitzer Reichs-Abſchiedes von 1507. angeſtellten Cammer-Gerichts-Viſitationen zeichnen ſich nun beſonders folgende Umſtände aus:

1.) Selbige beſtanden nebſt den Kaiſerlichen Commiſſarien bloß aus 2 Reichs-Ständen, und es concurrirten nicht einſt alle Stände des Reichs, ſondern neben den 6 Churfürſten nur 6 im Reichs-Abſchied 1507. eigends zu dem Ende benannte Fürſten, 3 geiſtliche und 3 weltliche, dazu.

2.) Von einer beſtändigen Viſitations-Befugniß und einem beſtändigen dabey eintretenden Directorio des Churfürſten von Maynz wußte man noch nichts, ſondern derſelbe erſchien nur in ſeiner Ordnung gleich den übrigen Churfürſten dabey.

3.) Prälaten, Grafen und Städte hatten noch gar keinen Antheil an der Cammer-Gerichts-Viſitation.

4.) Nicht der Churfürſt von Maynz, ſondern der Cammer-Richter hatte die Zuſammenberufung der Viſitation und die Beſtimmung des Termins derſelben zu beſorgen.

5.) Selbige ward gewöhnlich zu Ende jeden Jahres angeſtellet.

2te Periode

von 1521 — 1532.

§. 12.

Die jährliche Viſitation des Cammer-Gerichts wird im Jahre 1521. dem Kaiſerlichen Reichs-Regimente aufgetragen.

In dem im Jahre 1518. errichteten Reichs-Abſchiede §. 9. war zwar von einer abermals in dieſem Jahre „vermög der Ordnung zu Coſtenz“ vorzunehmenden Cammer-Gerichts-Viſitation die Rede. Allein dieſelbe kam aus unbekannten Urſachen nicht zu Stande; und der gleich zu Anfang des folgenden Jahres 1519. erfolgende Tod Kaiſers Maximilians, des löblichen Stifters dieſer Cammer-Gerichts-Viſitationen, gab der ganzen Sache eine andere Wendung. Denn nun ward bald nach dem Regierungs-Antritte Kaiſers Carl V. auf dem erſten Reichstage deſſelben zu Worms 1521. ein ſogenanntes Kaiſerliches Regiment im Reiche erwählet, welches hauptſächlich in des Kaiſers Abweſenheit auſſer dem Reiche die Kaiſerliche Regierung beſorgen ſollte, und welches aus einem vom Kaiſer geſetzten Statthalter und 22 Regiments-Räthen beſtand, deren 4 der Kaiſer, 6 die 6 Churfürſten, und 12 die 6 alten Creiſe des Reichs ernannten; und dieſem Regimente ward ſofort in der in demſelben Jahre 1521. neu verfertigten Cammer-Gerichts-Ordnung Tit. V. (a) auch, in ſo ferne ſich daſſelbe mit dem Cammer-Gericht an einem Orte befinden würde, die jährliche Viſitation des letzteren folgendermaſſen aufgetragen:

> Fürter zu mehrer Beſtändigkeit dieſes Unſers Cammer-Gerichts ordnen, ſetzen und wollen Wir, daß hinfürter jährlich das Cammer-Gericht durch Unſer Statthalter und Regiment, die Zeit und die weil das Cammer-Gericht bey vorgemeldtem Unſerm Regiment ſeyn wird, viſitirt werde. Wo aber ſich begebe, daß das Cammer-Gericht abgeſondert, oder nicht im Weſen ſeyn wür-

würde, ſoll es alsdann mit der Viſitation gehalten werden, wie auf dem jüngſt gehaltenen Reichstag zu Coſtenz beſchloſſen iſt.

(a) Vollſt. Samml. der R. A. 2. Theil S. 181.

§. 13.

Viſitation des Cammer-Gerichts durch das Reichs-Regiment, vermuthlich im Jahre 1523.

Hiedurch wurde nun alſo eine gedoppelte Art der Cammer-Gerichts-Viſitation feſtgeſetzet, indem ſolche zwar fernerhin alljährlich, jedoch entweder von dem Reichs-Regimente, oder, in ſo ferner dieſes ſich nicht mit dem Cammer-Gerichte an einem Orte befünde, ſodann von denen im Coſtnitzer Reichs-Abſchiede 1507. benannten Ständen vorgenommen werden ſollte. Von dieſen letzteren iſt nun, wie man gewiß weiß, keine weitere Cammer-Gerichts-Viſitation geſchehen; wann aber und in welcher Maaſſe ſolche von dem Reichs-Regimente unternommen ſey, darüber herrſchet einige Dunkelheit. Viele behaupten, daß auch das Reichs-Regiment ſolche niemals angeſtellet habe; daß jedoch aber ſelbiges dieſe wenigſtens einmal binnen den Jahren 1521. bis 1523. und zwar wahrſcheinlich im Jahre 1523. (a) unternommen habe, davon finde ich ſichere Spuren vor mir; und zwar hauptſächlich in denen bey der nachher im Jahre 1526. vor ſich gegangenen Cammer-Gerichts-Viſitation an dieſe ſowohl vom Cammer-Gerichte ſelbſt als von den Cammer-Gerichts-Procuratoren und Advocaten erlaſſenen Vorſtellungs- und Beſchwerungs-Schreiben (b) von denen nachher bey Gelegenheit ſolcher Viſitation weiter die Rede ſeyn wird. In dieſen heiſſet es gleich anfangs: „wiewohl „das Kaiſerlich Regiment uns mehr dann in einem Jahr auch viſitirt;“ und nachher wird annoch vielfältig einer vom Reichs-Regimente zu Nürnberg geſchehenen Cammer-Gerichts-Viſitation gedacht, und gar ſehr darüber Klage geführet, daß ſelbige mit dem Cammer-Gerichte inquiſitionsmäſſig verfahren habe. Und damit ſtimmet auch der Cammer-Gerichts-Aſſeſſor Nicolaus Ciſner überein, wenn derſelbe in ſeinen bereits oben berührten Anmerkungen zur Cammer-Gerichts-Ordnung S. 254. ſaget: „Und wiewohl Cammer-Richter und Beyſitzer

„in

„in einer alten ihrer Beſchwerungs-Schrift (vermuthlich die eben angeführte) an-
„regen, daß ſie das Kaiſerlich Regiment zu Nürnberg viſitirt, auch ſich derſelben
„Viſitation, als die einer Inquiſition gleicher geweſen, in angezogener Schrift
„höchlich beſchweren; ſo iſt doch obgemeldte Wormſiſche Ordnung (Cammer-Ge-
„richts-Ordnung von 1521.) von der Zeit an, da ſie gemacht, bis auf das 1526.
„Jahr mehrmals nit vollzogen worden.“

Ob nun gleich ſolcher geſtalt die Sache ſelbſt in Gewißheit geſetzet iſt, ſo fehlet es uns jedoch darüber, wie dieſe Cammer-Gerichts-Viſitation angeſtellet worden ſey, an aller weiteren Nachricht; und nur das einzige wiſſen wir, daß das Reichs-Regiment im Jahre 1523. (alſo vermuthlich bey Gelegenheit ſolcher Viſitaton) eine Ordnung, wie künftiglich am Kaiſerlichen Cammer-Gericht ſoll procediret werden, (c) publiciret hat.

(a) Häberlin a. a. O. S. 540. behauptet ausdrücklich, daß ſolche Viſitation im Jahre 1523. bald nach Endigung des Nürnbergiſchen Reichstages vom Jahre 1522. vor ſich gegangen ſey; woher er aber dieſe Nachricht hat, weiß ich nicht, da er keinen Gewährsmann anführet. Herr von Mannsbach beziehet ſich zwar deshalb auf das Harpprechtiſche Staats-Archiv, Th. V. §. 49. S. 49. aber dort wird ſolches nicht ausdrücklich behauptet.

(b) Selbige finden ſich in von Harpprechts Staats-Archive 5ten Theil, S. 203. f. f.

(c) Man findet ſolche in der vollſt. Sammlung der R. A. 2r Theil, S. 247.

§. 14.

Auf dem Reichstage 1526. wird die Viſitation des Cammer-Gerichts und Reichs-Regiments einer beſondern Reichs-Deputation aufgetragen.

Die Stände wurden indeſſen bald über das Reichs-Regiment ſelbſt unzufrieden, und es wurde daher, mit Beyſeiteſetzung jenes demſelben geſchehenen Auftrages, das Cammer-Gericht zu viſitiren, auf dem Reichstage zu Speyer 1526. beſchloſſen, daß ſowohl das Reichs-Regiment ſelbſt, als das Cammer-Gericht, noch in ſelbigem Jahre von einer beſonders dazu beſtimmten Reichs-Deputation viſitirt werden ſollten. Der dieſe Anordnung ausführlich enthaltende §. 24. des Reichs-

Reichs-Abſchiedes von ſolchem Jahre iſt zu merkwürdig, um ihn nicht ganz herzuſetzen. Er lautet (a) folgender maſſen:

Und nachdem allerley Gebrechen und Mängel am Kayſerlichen Regiment und Cammer-Gericht befunden, alſo daß die Nothdurft erfordert, dem Reformation zu thun, und gute Ordnung zu geben, und aber ſolches jetzo Kürze halber der Zeit nicht beſchehen mögen, ſo haben Wir Uns vereiniget und verglichen, daß Wir Erzherzog Ferdinand anſtatt und von wegen Kaiſerlicher Majeſtät ꝛc. Unſer Oheimen Herrn und Freunde, Herr Albrecht Cardinal und Erzbiſchof zu Maynz und Magdeburg ꝛc. Herr Ludwig Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern ꝛc. beide Churfürſten, Unſer jeder einen Rath, Unſere Oheimen und Freunde, Herr Georg Biſchof zu Speyer, und Herr Hanß Herzog in Bayern, Gevettere, beide Pfalzgrafen ꝛc. eigner Perſon, Unſere freund Herr Wilhelm Biſchof zu Straßburg, Landgraf in Elſaß, und Philipps Marggraf zu Baden, auch jeder einen Rath zu ſolcher Viſitation und Reformation verordnen, die alle auf St. Michaelistag ſchierſt gewißlich allhier zu Speyer, oder wo der Zeit des Regiments und Cammer-Gerichts-Perſonen ſeyn werden, erſcheinen, und von Unſer, des Kaiſerlichen Statthalters und Commiſſarien, auch Churfürſten, Fürſten und Stånd wegen völligen Gewalt und Befehl haben ſollen, den Wir ihnen auch hie mit dieſem Abſchied geben, beide das Regiment und Cammer-Gericht mit höchſten Fleiß der Nothdurft zu viſitiren, und zum fleiſſigſten und beſten an Perſonen und andern Mängeln und Gebrechen zum treulichſten zu reformiren, und in gute nützliche Ordnung zu ſtellen, wie ſich das gebührt.

Die in Gemäßheit ſolchen Reichs-Abſchiedes nun in ſelbigem Jahre 1526. würklich, wenigſtens in gewiſſer Maaſſe, vor ſich gegangene Viſitation verdienet, daß ich von ſelbiger, in ſo ferne ſie das Cammer-Gericht angehet, (denn die zugleich damit verknüpft geweſene Viſitation des Reichs-Regiments gehöret nicht zu meinem Zweck) etwas ausführliche Nachricht gebe, wozu mich die in dem Staats-Archive des ſeel. Freyherrn von Harpprecht (b) ſich vorfindende obwohl unvollſtändige Collectaneen ziemlicher maſſen in den Stand ſetzen.

(a) Samml.

(a) Samml. der R. A. 2. Th. S. 278.
(b) Im 5ten Theile S. 60. f. f. desgleichen S. 200. f. f.

§. 15.

Dieſelbe gehet im Jahre 1526. in gewiſſer Maaſſe vor ſich.

In dem eben angezogenen Reichs-Abſchiede §. 24. war beſtimmet worden, daß die Viſitation durch einen Kaiſerlichen Commiſſarium, einen Chur-Maynziſchen und einen Chur-Pfälziſchen Rath, ferner durch den Biſchof von Speyer und den Pfalz graf Johann in Perſon, und endlich durch einen biſchöflich Straßburgiſchen und einen Marggräflich-Badenſchen Rath verrichtet werden ſollte, ſo daß alſo dießmal auſſer dem Kaiſerlichen Commiſſario 6 Stände, nemlich 2 Churfürſten, 2 geiſtliche und 2 weltliche Fürſten, dazu auserſehen wurden. Dieſe fanden ſich nun auch um die beſtimmte Zeit, nemlich auf Michaelis 1526. zu Eslingen, wo das Reichs-Regiment und das Cammer-Gericht ſich annoch aufhielt, größtentheils (a) ein; nur findet man nicht, daß ein biſchöflich Straßburgiſcher Subdelegatus erſchienen ſey. Die Viſitation wurde am Dienſtage nach Michaelis, alſo den 2ten Octob. 1526. angefangen, und mittelſt Verleſung des §. 24. des Speyeriſchen Reichs-Abſchiedes eröffnet, und darauf die Cammer-Gerichts-Perſonen befragt, ob ſie ſich der Viſitation unterwerfen wollten? Auf ſolche Anfrage nun übergaben die Cameralen am folgenden Tage 2 Vorſtellungen, (b) wovon die eine: **des Cammer-Richters und Aſſeſſoren Einreden und Antwort auf der Commiſſarien Fürtrag. 1526.** die andere aber: **Antwort der Advocaten und Procuratoren** überſchrieben iſt. In dieſen erklären ſie ſich zwar willig und bereit, ſich der Viſitation zu unterwerfen, und von allem demjenigen Red und Antwort zu geben, was das Cammer-Gericht und die Partheyen anlange, auch „was „jeder von des andern Ueberſchreitung der Ordnung, und ſeiner Treu, Fähig- „Lehr-Geſchicklichkeit und Erfahrung zu dieſem Kaiſerlichen Cammer-Gericht ge„hörig wiſſe,“ nur bitten ſie dringend, daß die Sache nicht, wie bey der letzteren vom Reichs-Regimente zu Nürnberg (man ſehe oben §. 13.) angeſtellten Viſitation geſchehen ſey, inquiſitionsmäſſig tractiret, und ſie angehalten werden möchten, „um Exceß und andere Händel der Cammer-Gerichts-Perſonen das Cam-

„mer⸗Gericht nicht belangende ſich verhören zu laſſen“ wobey es ſcheinet, daß ſie vornemlich befürchtet haben, über Religions⸗Articul in Unterſuchung gezogen zu werden, als wohin der Paſſus der Vorſtellung zu gehen ſcheinet, wann es heiſſet: „Wir mögen auch bey unſern Pflichten anzeigen, daß wir keinen unter uns „wiſſen, der ungebührlicher Weis von den Hochwürdigen Sacramenten oder zu „diſputiren ſich unterſtehe, oder auch an verbothenen oder ungewöhnlichen Tägen „ſich Fleiſch zu eſſen brauchte; was möchten dann der Ding durch uns erfahren „werden?“ Indeſſen wurden von der Viſitation würklich Articul, auf welche Cammer⸗Richter, Aſſeſſores, Procuratores, Advocaten, Protonotarien, Canzley⸗Schreiber, Leſer und alle andere Perſonen gefragt werden ſollen, (c) entworfen, welche zwar ziemlich genau und ſtrenge ſind, jedoch weder von Religions⸗Sachen noch auch ſonſtigen Umſtänden, die nicht die Angelegenheiten des Cammer⸗Gerichts angehen, etwas enthalten, man möchte dann den einigen 10ten Articul dahin rechnen, welcher lautet: „Item ob nicht etlich aus den Aſſeſ⸗„ſoren, Procuratoren, Advocaten und andere Perſonen mit Gotteslaͤſterung und „andern leichtfertigen Sachen beladen ſeyn.“ Ob es nun aber zum Examen über ſolche Articul gekommen ſey, oder nicht, darüber fehlen die Nachrichten, doch ſcheinet das letztere erfolget zu ſeyn, und iſt wenigſtens ſo viel gewiß, daß es mit der Viſitation keinen Fortgang gehabt, und ſelbige unvollführt ſich zerſchlagen hat, woran die Unruhen des damaligen Türken⸗Krieges und der durch die in ſelbigem um dieſe Zeit erfolgte Niederlage der Chriſten (vermuthlich bey Mohacz) ſich durch ganz Teutſchland verbreitete Schrecken zur Urſache angegeben werden. (d) Indeſſen iſt doch von der Viſitation ein Bericht an Kaiſer und Reich erlaſſen worden, von welchem nur zu bedauern iſt, daß ſolcher von dem ſeel. Cammer⸗Gerichts⸗Aſſeſſor von Harpprecht nur unvollſtändig und bloß Extractweiſe (e) beygebracht wird, da man ſonſt vermuthlich den ganzen Gang, den es mit der Viſitation genommen hat, daraus erſehen würde, jetzt aber der vorliegende Extract nichts weiter als einige Anordnungen und Vorſchläge zu Juſtiz⸗Verbeſſerungen, insbeſondere eine neue Canzley⸗Taxe und den Vorſchlag der Errichtung einer neuen Cammer⸗Gerichts⸗Ordnung, enthält.

Noch

Noch kommt um dieſe Zeit ein Verzeichniß etlicher Articul und Zweifel und Erholung und Erklärung derſelben von dem Kaiſerl. Cammer-Gericht an die Stände des H. R. Reichs (f) vor, welches verſchiedene zweifelhafte Juſtiz-Punkte enthält, die vom Cammer-Gerichte, gleichſam als die erſte ſogenannte Dubia Cameralia, der dießmaligen Viſitation übergeben ſeyn ſollen, (g) und denen des Kaiſerlichen Regiments Gutbedünken auf die Articul oder Beſchwerung, ſo das Kaiſerliche Cammer-Gericht fürbracht, zur Seite geſezt iſt; man findet jedoch nicht, daß die Viſitation etwas darauf verfüget habe.

(a) Es erſchienen nemlich beſage des beym Harpprecht a. a. O. S. 200. aufbewahrten Extracts des Viſitations-Protocolls, Namens des Erzherzogs Ferdinand 2. Kaiſerliche Commiſſarien, ein Rittermäſſiger und ein Gelehrter; Namens des Churfürſten von Maynz 1. Rath; Namens des Churfürſten von Pfalz gleichfalls 1. Rath, der Biſchof von Speyer, und der Pfalzgraf Johann, beide in Perſon, jeder zugleich mit 1. Rath verſehen; endlich von wegen des Marggrafen von Baden ebenfalls 1. Rath.

(b) Man findet ſolche beym Harpprecht S. 203 f. f.

(c) Auch dieſe findet man beym Harpprecht a. a. O. S. 201. Ob ſie vor oder nach der Vorſtellung des Cammer-Gerichts entworfen worden, iſt zweifelhaft. Der ſeel. Harpprecht und Häberlin halten das erſtere, und daß ſelbige gerade zu ſolchen Beſchwerden des Cammer-Gerichts die Veranlaſſung gegeben, dafür; ich vermuthe hingegen das leztere, da, wie ich gezeiget habe, ſolche Beſchwerden gar nicht auf dieſe Articul gehen, und vielmehr vorläufig gleich bey Anfang der Viſitation vom Cammer-Gerichte übergeben zu ſeyn ſcheinen, um ſich für Zudringlichkeiten der Viſitatoren und einen dem von 1523. ähnlichen modum viſitandi inquiſitorium zu verwahren; wenigſtens irren jene beide Schriftſteller, wenn ſie behaupten, daß dieſe Articul eine Inquiſition der Glaubenslehren halber enthielten.

(d) In dem nachherigen Speyeriſchen Reichsabſchiede von 1529. §. 28. heiſſet es bloß von dieſer Viſitation: „daß ſolche aus etlichen Urſachen keinen Fürgang gehabt"; und ſo ſaget auch Cißner a. a. O. S. 255. bloß im allgemeinen: „welches (das Viſitiren) doch nicht fortgan„gen". Der Anonymus beym Ludolf a. a. O. S. 357. drücket die Urſache genauer aus, wenn er beym Jahre 1526 anmerket: Cautum etiam, ut id ipſum, (judicium Camerale) viſitaretur et reformaretur. Quas duo *propter terrorem Turcici belli et inflictae cladis* non venerunt ad effectum. Man kan ſich auch von der Conſternation, welche um dieſe Zeit in Teutſchland wegen der andringenden Türken-Gefahr geherrſchet, und daher leichtlich die Viſitation auseinander ſprengen können, gar bald einen Begriff machen, wenn man den gerade um die Zeit ſolcher Viſitations-Trennung am 21. Decemb. 1526. zu Eßlingen errichteten Reichs-Abſchied (vollſt. Samml. der R. A. 2r Th. S. 281. f. f.) lieſet.

(e) a. a. O. S. 219.

(f) Man

(f) Man ſehe dieſelben beym Harpprecht a. a. O. S. 209.

(g) So behauptet wenigſtens Harpprecht a. a. O. S. 64., ob ſich gleich in dem Aufſatze ſelbſt keine eigentliche Spur davon findet.

§. 16.

Dieſe Viſitation wird 1529. erneuert, doch nicht zu Staude gebracht.

In den beiden folgenden Jahren 1527. und 1528. war das Reich zu ſehr mit dem Türkenkriege beſchäftiget, als daß an die Viſitation des Cammer-Gerichts hätte gedacht werden können. Endlich aber wurde auf dem 1529. zu Speyer verſammleten Reichstage neben mehreren andern wichtigen Reichs-Angelegenheiten auch dieſe wiederum in Erwägung gezogen, und mittelſt des damals errichteten Reichs-Abſchiedes §. 28. beſchloſſen, die im Jahre 1526. fruchtlos abgebrochene Viſitation auf deu 1ten Jun. deſſelben Jahres durch dieſelbigen Viſitatoren wiederum vorzunehmen, und es wurde, um dieſen mehrere Autorität zu geben, die Bedrohung angehänget:

> Welcher aber unter ihnen (den viſitandis) ſich ſolcher Inquiſition, Viſitation und Reformation weigern und widern, oder ſonſt untüglich bey ihnen erfunden und geacht wird, den oder dieſelbigen hinweg zu ſchaffen, und den Churfürſten auch Fürſten und Creiſen, von denen dieſelbe abgeſchaffte geſetzt wären, zu ſchreiben und zu erſuchen, andere tügliche Perſonen an derſelben abgeſchafften Statt in gebührlicher Zeit zu präſentiren.

Es ſoll auch darauf würklich in dem angeſetzten Termine zur Viſitation vorgeſchritten ſeyn, ſelbige hat aber auch dieſesmal keinen Fortgang gehabt, und iſt bald wiederum auseinander gegangen, nachdem von ihr ein nur bloß einige Juſtiz-Verbeſſerungs-Punkte betreffender Bericht an Kaiſer und Reich erlaſſen worden.

(a) So erzehlen die Sache Harpprecht im 4ten Theile ſeines Staats-Archivs Sect. II. S. 70 und nach ihm Häberlin im 2ten Bande der neuen Hiſt. S. 134. und erſterer führet ſogar einiges aus dem von der Viſitation erſtatteten Berichte wörtlich an, welchen er daher in Händen gehabt haben muß; es iſt Schade, daß er uns ſolchen nicht ausführlich mitgetheilet hat. Der Anonymus beym Ludolf a. a. O. S. 359. ſaget von dieſer Viſitation

tion von 1529: Ordinati quoque ſunt, qui illud (judicium Camerale) hoc anno viſitarent atque reformarent, et alii, qui hactenus editas de illo ſanctiones colligerent et in unum volumen comportarent. Sed utrumque eſt impeditum, partim propter impetum Turcarum, partim per ſpem advenientis Caeſaris.

§. 17.

Cammer=Gerichts=Viſitation vom Jahr 1531.

Im folgenden 1530ten Jahre gieng das Kaiſerliche Regiment zu Ende; auf die Viſitation des Cammer=Gerichts hingegen wurde deſto größerer Bedacht genommen; und in dem auf dem berühmten Reichstage zu Augsburg in dieſem Jahre verfaßten Reichs=Abſchiede §. 84. ausführlich und mit Wiederanhängung der vorberührten Bedrohung der ſich widerſetzenden Cammer=Gerichts=Perſonen verordnet, daß dieſelbigen Viſitatores, welche in den Jahren 1526. und 1529. angeordnet waren, am 1ten Merz des folgenden 1531. Jahres die Viſitation des Cammer=Gerichts aufs neue vornehmen ſollten. (a) Dieſes geſchahe nun auch auf den beſtimmten Termin, und dieſe Viſitation, welche wegen der vielen von ſelbiger vollführten Geſchäfte eine der merkwürdigſten iſt, wurde in weniger als einem Monathe, nemlich vom 1ten bis zum 24ten Merz 1531. vollführet, welcher kurze Zeitraum in Vergleichung deſſen, was darinn vollbracht worden, wahres Erſtaunen erreget. Von den Verhandlungen dieſer Viſitation hat uns der Cammer=Gerichts=Aſſeſſor von Harpprecht (b) vortreffliche Nachrichten und Urkunden geſammlet, nach Anleitung deren und des nachher weiter zu berührenden Viſitations=Abſchiedes ich hier das merkwürdigſte anführen will, welches um ſo mehr alle Attention verdienet, da in der Art, die Viſitations=Geſchäfte zu behandeln, bey den nachherigen Viſitationen der typus in den mehreſten Stücken von der gegenwärtigen hergenommen zu ſeyn ſcheinet.

Die Viſitation wurde, nachdem ſie in jenem Reichs=Abſchiede beſtimmet worden war, vom Kaiſer eigends durch Ausſchreiben zuſammen berufen, (c) und es erſchienen ſodann die bereits in dem Reichs=Abſchiede benannte 2 Kaiſerliche Commiſſarien: Marquard von Stein, Domprobſt von Maynz, und Ulrich von

Helfenſtein, (d) hiernächſt als viſitirende Stände: Philipp Biſchof von Speyer, und Hanns Pfalzgraf am Rhein in Perſon; und von Seiten der Churfürſten von Maynz und von Pfalz, ingleichen des Biſchofs von Straßburg und des Marggrafs von Baden, von wegen eines jeden dieſer 4 Stände ein Rath. (e) Dieſe griffen nun das Viſitations-Werk ernſtlich an, und ihre Ausrichtungen haben, wie theils der von ihnen an Kaiſer und Reich erſtattete Bericht, (f) deſſen Ordnung ich hier hauptſächlich folge, theils der von ihnen errichtete Viſitations-Abſchied zeiget, hauptſächlich in folgendem beſtanden:

1.) Wurde das gewöhnliche Examen ſämmtlicher Cammer-Gerichts-Perſonen oder der ſogenannte Durchgang vorgenommen. Wie es eigentlich dabey hergegangen ſeyn mag, und über was für Frag-Stücke die Cameralen befraget worden, weiß man nicht; (g) indeſſen ergiebet der Viſitations-Bericht, daß die Viſitatoren die Mitglieder des Cammer-Gerichts von dreyerley Art zu ſeyn befunden haben, nemlich a) ſolche, bey denen durchaus nichts zu erinnern ſey, b) ſolche, die, wie der Bericht ſaget, „auch gelehrt und geſchickt ſeynd, aber ſonſt in ihrem „Weſen etwas mangelhaft befunden, doch dermaſſen, daß auf Unterſagen dieſel„bigen Mängel haben mögen abgeſtellt und gebüſſet werden; denſelben Perſonen „haben Viſitatores ihre Mängel und Gebrechen einem jeden inſonderheit angezeigt, „mit Begehr, dieſelbigen zu meiden, und ſich in Beſſerung zu ſchicken, bey Poen „und Straf des Urlaubs; dem ſie alſo nach zu kommen ſich unterthäniglich und „gehorſamblich erbothen; „c) endlich ſolche,“ deshalb die hohe Nothdurft erfor„dern will, derſelbigen Amt mit andern geſchickten Perſonen zu verſehen. Die„weil aber in ihrer, der Commiſſarien, Befelch vermöge des Articuls im Abſchied „nit geſtanden, dieſelbigen abzuſchaffen, (h) ſo haben Viſitatores ſolche Kaiſerl. „Maj. alsbald nach der Viſitation angezeigt, und wollen ſich verſehen, Kaiſerl. „Maj. werden deshalb gnädig Einſehens thun, damit in dem Aenderung und Er„ſtattung geſchehe.“

In Anſehung der übrigen Cameral-Perſonen, als Advocaten, Procuratoren, Bothenmeiſter ꝛc. hat die Viſitation ſich eine mehrere Mahl beygeleget, und beſage des Viſitations-Berichts einem Procuratori würklich ſeine „Abfertigung“ gegeben. (i)

2.) Wur-

2.) Wurde vom Cammer-Gericht der Viſitation ein „Verzeichniß etlicher „Articul und Zweifel umb Erholung und Erklärung derſelben Unſern G. „und G. Herrn Kaiſerlichen Viſitatorn anzuzeigen“ (h) übergeben, welche groſſentheils mit denen vorhin erwähnten der Viſitation im Jahre 1526. übergebenen dubiis Cameralibus überein treffen. Selbige ſchlugen nun ziemlich tief in die Gerichts-Verfaſſung ein, und die Viſitation hielt ſich daher nicht ermächtiget, darüber etwas für ſich zu verfügen; wie es denn davon in dem Viſitations-Berichte heiſſet: „dieweil aber in der Commiſſarien Befelch nit geſtanden, etwas „von neuen zu ſetzen, oder zu ſtatuiren, ſondern allein zu reformiren (l) „ſo überantworten die Commiſſarien Churfürſten Fürſten und Ständen dieſelbigen „hiemit, in dem gebührlich Einſehens zu thun, künftig Irrung zu vermeiden.“

3.) Uebergaben auch die Cammer-Gerichts-Procuratoren der Viſitation eine in 31. Punkten beſtehende „Anzeig, welcher geſtalt die Mängel und Gebrechen „des Proceß am Kaiſerlichen Cammer-Gericht, doch auf männiglich Verbeſſerung, „möchten zu Fürderung, mehr Schleunigkeit und Beſſerung gebracht und gezogen „werden.“ (m) Dieſe betrafen nun hauptſächlich nur Proceß-Gebrechen, und waren daher von der Beſchaffenheit, daß die Viſitation deren Erledigung übernehmen konnte, daher dann in dem Viſitations-Abſchiede auf die mehreſten derſelben Verfügungen erfolgten.

4.) Hiernächſt ſollen auch, nach dem Anführen des Freyherrn von Harpprecht (n) noch einige Particular-Vorſchläge zu Verbeſſerung des Proceſſes bey der Viſitation geſchehen ſeyn, worauf aber keine ſonderliche Reflexion genommen worden; desgleichen haben der Kaiſerliche Fiſcal, die Protonotarien, und die Pfenningmeiſter verſchiedene Anzeigen und Anfragen ihrer Amts-Verrichtungen wegen der Viſitation übergeben, worauf ebenfalls das nöthige im Viſitations-Abſchiede verfüget worden iſt.

5.) Sodann ſind verſchiedene Beſchwerden gegen das Cammer-Gericht in einzelnen Proceß-Angelegenheiten bey der Viſitation eingelaufen, und iſt darauf von dieſer das nöthige verfolget worden, wie ſolches beym Harpprecht (o) ausführlich bemerket iſt, und ich mich hier nicht weiter darauf einlaſſen kan.

6.) Fer-

6.) Ferner war im Reichs-Abſchiede von 1530. §. 139. feſtgeſetzet worden, daß ſich während der Viſitation vom Kaiſer und von jedem der 10. Reichs-Creiſe ein Deputirter zu Speyer einfinden, und mit und neben den Viſitatoren über einen gleichmäſſigen Anſchlag im Reiche handeln und rathſchlagen ſollten. Weil aber ſolche Deputirte nicht ſämmtlich erſchienen ſind, ſo hat darunter nichts geſchehen können.

7.) Auch ſind vom Cammer-Gerichte Vorſchläge wegen deſſen Unterhaltung der Viſitation übergeben worden, welche aber, „da ihres Achtens in ihrem Be„felch nit geſtanden, etwas endlichs darzu zu ordnen“ ſolche lediglich Kaiſer und Reiche als eine Anlage ihres Berichts übergeben hat.

8.) Endlich war ſeit dem Jahre 1521. keine Pfenningmeiſterey-Rechnung abgeleget worden, daher dann im Reichs-Abſchiede von 1530. §. 96. der Viſitation aufgetragen wurde, ſolche einzunehmen, zu welchem Ende denn auch ſowohl der damalige, als auch die 3 vorhergehenden Pfennigmeiſter vor der Viſitation mit ihren Rechnungen gefaßt zu erſcheinen beſchieden wurden. Von ſolchen drey vormaligen Pfennigmeiſtern, die annoch mit ihren Rechnungen rückſtändig waren, fand ſich nun aber der älteſte gar nicht ein; die 2 übrigen erſchienen zwar, übergaben aber ſolche verwirrte Rechnungen, daß die Viſitation vor der Hand gar nicht heraus zu kommen vermögte, daher zu weiterer Vornahme dieſes Geſchäfts ein anderweiter Termin auf den Dienſtag nach Jacobstag deſſelben Jahrs anberaumet ward. Von ſolchem allen nun erſtattete dann

9.) die Viſitation, wie bereits vorhin erwähnet worden iſt, ihren Bericht an Kaiſer und Reich, und errichtete auch daneben

10.) einen Viſitations-Abſchied, (p) welcher um deſto merkwürdiger iſt, da er der erſte in ſeiner Art iſt, und der in 58 §§. viele nützliche Anordnungen in Anſehung des Cammer-Gerichts-Prozeſſes und anderer dahin einſchlagenden Punkte enthält. Und damit wurde dann dieſe merkwürdige und ungemein nützliche Viſitation zu Ende gebracht, welche allen folgenden zum Muſter dienen konnte.

(a) Aus

(a) Aus dem Abſchiede dieſes Reichstages 1530. iſt übrigens annoch hier der §. 94. zu merken, in welchem folgendes verordnet wird: „Wo auch einiger Churfürſt, Fürſt oder Stand „einigen weitern Mangel oder Beſchwerd hätt, ſo ihm ungebührlich vom Cammergericht begeg„net wäre, ſoll und mag ein jeglicher ſein Beſchwerd den verordneten Commiſſarien auf den „1ten Tag Martii zuſchiken und zu erkennen geben; die haben Befehl deshalben gebührlichs „Einſehens und Reformation zu thun". Dieſe Stelle des R. A. welche auch nachher der C. G. O. von 1555. 1 Th. Tit. 50. §. 5. und dem Conc. 1 Th. 64 Tit. §. 20 einverleibt worden iſt, wird als der erſte geſezliche Grund der recurſuum ad viſitatores angeſehen, aus welchen vielleicht nachher bey unterbliebenen Viſitationen die recurſus ad comitia entſtanden ſind.

(b) In ſeines Staats-Archivs 5ten Theile S. 80 — 90. nebſt denen angehängten Urkunden S. 245 — 268.

(c) Es heiſſet im Viſitations-Abſchiede: „und folgends durch Kaiſerl. Maj. in Schriften ſonderlich beſchrieben und erfordert."

(d) Ihre Vollmacht, die aber nur ganz allgemein iſt, und nichts bemerkenswerthes enthält, findet ſich beym Harpprecht a. a. O. S. 245.

(e) Man findet die namentliche Anführung derſelben im Eingange des Viſitations-Abſchiedes. Uebrigens wußte man damals noch nicht von dem Unterſchiede, nach welchem heutiges Tages bloß die Abgeordnete des Kaiſers Commiſſarien, die der Stände aber Subdelegirte oder Deputirte genannt werden, und es ergiebet der dießmalige Viſitations-Abſchied ſowohl als der von der Viſitation an Kaiſer und Reich erſtattete Bericht, daß alle ſowohl Ständiſche als Kaiſerliche Abgeordnete durch die Bank Commiſſarien genannt werden.

(f) Dieſes ſehr wichtige Acten-Stück iſt, obwohl, wie zu bedauern iſt, abermal nur Extractsweiſe, jedoch, wie der Augenſchein zeiget, ſeinem hauptſächlichſten Inhalte nach, von dem ſeel. Cammer-Gerichts-Aſſeſſor Freyherrn von Harpprecht ans Licht gezogen, und in ſeinem Staats-Archive a. a. O. S. 262. bekannt gemachet worden.

(g) Herr von Harpprecht hat davon keine Nachricht bey den Acten, und nur einen Extract des Durchgangs-Protocolls, aus welchem ſich nichts darüber ergiebet, vorgefunden, von welchem Extracte jedoch wohl zu wünſchen geweſen wäre, daß er ihn gleichfalls mitgetheilet haben möchte.

(h) Dieſer paſſus iſt merkwürdig, und giebet Veranlaſſung, die Aufmerkſamkeit darauf zu richten, wie weit die Befugniß der Viſitatoren damals gegangen, und in wie ferne ſie in den nachfolgenden Zeiten erweitert worden. Es wird in der Folge Gelegenheit geben, darüber annoch verſchiedenes zu bemerken.

(i) Nach Anzeige des Herrn von Harpprecht a. a. O. S. 83. war ſolches der Procurator D. Simon Engelhard, der jedoch nachher begnadiget und wieder eingeſetzet ſeyn ſoll.

(k) Man findet ſolche beym Harpprecht a. a. O. S. 250.

(l) Eine bemerkenswerthe Diſtinction, welche die Befugniſſe der Viſitation wohl ausdrücket.

(m) Auch ſolche findet man beym Harpprecht a. a. O. S. 251. und iſt daſelbſt zu groſſer Bequemlichkeit bey jedem Puncte am Rande angemerket, ob und wo derſelbe im Viſitations-Abſchiede ſeine Erledigung gefunden hat.

(n) A. a. O. S. 84.

(o) A. a. O. S. 81 — 88. Dies ſcheinet ſchon Folge des vorbemerkten §. 94. des R. A. von 1530. geweſen zu ſeyn.

(p) Man findet denſelben in dem Ludolfiſchen Corp. Jur. Cam. Nro. 41. pag. 74. Sqq und in der 1714. zu Wezlar bey Winkler abgedruckten Sammlung der Viſitations-Abſchiede S. 1 - 8.

§. 18.

Allgemeine Bemerkungen über dieſe Epoche, und Uebergang zu der wichtigeren folgenden.

Aus vorſtehendem erhellet nun, daß vom Jahre 1521. bis 1531. keine ordentliche Viſitation nach Vorſchrift des Reichs-Abſchiedes von 1507. abgehalten, vielmehr ſolche im Jahre 1521. dem damals errichteten Kaiſerlichen Regimente aufgetragen, von ſelbigem jedoch etwa nur einmal angeſtellet, hiernächſt aber vom Reiche eine auſſerordentliche Deputation dazu ernannt worden, welche ſolche zu zweyen malen, nemlich in den Jahren 1526. und 1529. fruchtlos angefangen, endlich aber 1531. mit Nutzen vollführet hat. — Wir wenden uns nunmehro zu einem Zeitpunkt, in welchem jene ordentliche Viſitationen auf einen verbeſſerten und erweiterten Fuß wiederhergeſtellet, und mit ungemeinem Nutzen viele Jahre lang, nemlich von 1533. bis 1588. groſzentheils alljährlich abgehalten worden ſind, und dieſe wichtige Epoche verdienet unſere vorzügliche Aufmerkſamkeit und eine möglichſt genaue Auseinanderſetzung des Fortganges, den es in dieſem Zeitraume mit den ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen gehabt hat.

3te Periode

von 1532 — 1588.

§. 19.

Der Reichs-Abſchied von 1532. ſetzet die Cammer-Gerichts-Viſitationen auf einen ganz neuen und ſoliden Fuß.

Ich habe bereits vorhin (§. 17.) erwähnet, daß die extraordinaire Cammer-Gerichts-Viſitations-Deputation vom Jahre 1531. ihren Bericht an das geſammte Reich abgeſtattet habe. Dieſes zog ſolchen, ſo wie das ganze Reichs-Juſtitz-Weſen überhaupt, auf dem im Jahre 1532. zu Regensburg gehaltenen Reichstage in genaue Erwegung, und erſtattete darüber ein Gutachten an Kaiſerliche Majeſtät, (a) welche ſolches in allen Stücken genehmigten, und welches ſolchemnach, unter nur geringen Abänderungen, in den Reichs-Abſchied von 1532. einfloß, der dann im 3ten Titul deſſelben unter 21. §§. ausführlich von allen das Cammer-Gericht betreffenden Gegenſtänden handelt. Unter dieſen verdienet nur dasienige allhier beſondere Bemerkung, was der Reichs-Abſchied theils von der künftigen Viſitation des Cammer-Gerichts an und vor ſich, theils aber von denen in dieſem Reichs-Abſchiede zuerſt berührt werdenden und durch ſolchen eingeführten Reviſionen der beym Cammer-Gerichte abgeſprochenen Urtheile verordnet. In Anſehung beider Punkte will ich den Inhalt dieſes Reichs-Abſchiedes näher ins Licht ſtellen.

(a) Man findet dieſes ſchätzbare Stück beym Harpprecht a. a. O. S. 281. f. f.

§. 20.

Anordnungen deſſelben in Anſehung der Cammer-Gerichts-Viſitationen ſelbſt.

Was demnach zuvörderſt die Anordnungen des Reichs-Abſchieds von 1532. in Anſehung der künftigen Cammer-Gerichts-Viſitationen anlanget,

ſo ſind ſolche Viſitationen durch dieſen Reichs-Abſchied auf einen förmlichen und ſoliden Fuß geſetzet worden. Die davon handelnde §§. 3. 4. 5. und 6. beſtimmen nemlich deshalb folgendes:

§. 3. Und nachdem die verordnete Commiſſarien in obgemeldter ihrer Reformation in dem ein und dreyßigſten Articul für noth erwegen, daß die jährliche Viſitation des Cammer-Gerichts, wie ſolchs in den alten und neuen Ordnungen verſehen, Vollnziehung beſchehe, welches Wir ſamt Churfürſten Fürſten und Ständen auch für nützlich und nothdürftig erwegen, und demnach beſchloſſen, daß Unſer Camer-Gericht alle Jahr den erſten Tag Maji an dem Ort, da es gehalten, viſitirt werden ſoll, darzu Wir zween, nehmlich den Würdigen und Ehrſamen Marquarten von Stein, zu Maynz, Bamberg und Augsburg, Thum-Probſt, und Ulrichen von Helfenſtein, und Unſer Freund und Oheim, Herr Cardinal und Erz-Biſchof zu Maynz, als Erz-Canzler des Römiſchen Reichs, und neben Seiner Liebden noch ein Churfürſt, jeder einen Rath, darzu zween Fürſten, ein Geiſtlicher und ein Weltlicher, der das erſt Jahr der Geiſtlich eigner Perſon, und der Weltlich einen Rath, und das ander Jahr der Weltlich eigner Perſon, und der Geiſtlich einen Rath, und alſo hinfurter nach ſeiner Ordnung, desgleichen die Prälaten, Grafen und Städt, auch ein jeder einen Rath zu ſolcher jährlichen Viſitation verordnen. Und ſollen die Churfürſten, Geiſtliche und Weltliche Fürſten, Prälaten, Grafen und Städt, auf des Erzbiſchofs zu Maynz als Erz-Canzlers Erfordern, ſie und die ihren, nach Ordnung ihrer Seſſion im Reich auf ihren Koſten erſcheinen und die ihren ſchicken.

§. 4. Doch ſo es dem Fürſten, an welchem die Ordnung ſeyn würde, aus redlichen Urſachen eigener Perſon zu erſcheinen nicht gelegen, ſoll demſelben zugelaſſen ſeyn, einen andern Fürſten, die Viſitation eigener Perſon zu beſuchen, an ſeine ſtatt zu erbitten und zu vermögen.

§. 5. Und wo etliche der gemeldten Commiſſarien auf dem angeſetzten Tag der Viſitation Leibs Noth halben, welche ſie allein entſchuldigen ſoll, nicht

nicht erſcheinen würden, ſollen nichts deſto weniger die erſcheinende mit der Viſitation fürfahren, und was die Nothdurft derſelben erfordern, zu jederzeit handeln und ſchlieſſen.

§. 6. Die verordnete Commiſſarien ſollen von Unſer als Römiſchen Kaiſers auch Churfürſten fürſten und Ständ wegen völligen Gewalt und Befehl haben, den Wir ihnen auch hie mit dieſem Unſerm Abſchied geben, Unſer Cammer-Gericht an Perſonen, vom oberſten bis zum unterſten, den oder dieſelben, ſie ſeyen Uns, Unſerm Bruder, dem Römiſchen König, den Churfürſten oder Creiſen, von den dieſelben, ſo abgeſchafft werden ſollten, geſetzt wären, zu beſchreiben und zu erſuchen, andere tügliche Perſonen an der Abgeſchafften Statt, vermög gemeldts Cammer-Gerichts-Ordnung, und obgemeldter aufgerichter Reformation zu präſentiren.

Hieraus ergeben ſich nun folgende Anordnungen, welche die Grundlage der Verfaſſung der ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen ausmachen.

1.) Die Cammer-Gerichts-Viſitation ſoll jährlich mit dem 1ten May vor ſich gehen.
2.) Auſſer 2 Kaiſerlichen Räthen ſoll dabey
3.) Chur-Maynz als Erz-Canzler jedesmal gegenwärtig ſeyn;
4.) Daneben noch 1 Churfürſt;
5.) ſodann 2 Fürſten, ein Geiſtlicher und ein Weltlicher;
6.) endlich Prälaten, Grafen und Städte;
7.) alſo in allem 3 Kaiſerliche Commiſſarien und 7 Stände;
8.) einer von den beiden Fürſten ſoll alternative, nemlich das eine mal der Geiſtliche, das andere mal der Weltliche, in Perſon erſcheinen; die übrigen Stände aber mögen jeder einen Rath, jedoch auf ihre Koſten, ſenden.
9.) Die viſitirende Stände ſollen nicht mehr, wie im R. A. von 1507. verordnet war, von dem Cammer-Richter, ſondern von Chur-Maynz als Erz-Canzler berufen werden; und zwar
10.) nach Ordnung ihrer Seſſion im Reiche;
11.) Derjenige Fürſt, an dem die Ordnung iſt in Perſon zu erſcheinen, ſoll,

 wenn

wenn er verhindert wird, einen andern Fürſten erbitten, und ſolchen in Perſon zu erſcheinen vermögen;

12.) wenn gleich einige ausgeſchriebene Stände nicht erſcheinen, ſollen doch die übrigen mit der Viſitation vorſchreiten;

13.) Denen Viſitatoren wird erſtlich im allgemeinen die Befugniß beygeleget, das Cammer-Gericht in Perſon, vom oberſten bis zum unterſten, und ſonſt in allen andern Mängeln und Gebrechen zu viſitiren, und zum Beſten ihres Gutbedünkens zu corrigiren und zu reformiren; hiernächſt aber

14.) werden ſie annoch insbeſondere ermächtiget, diejenigen unter den Cammer-Gerichts-Perſonen, welche ſich ſolcher Viſitation, Correction und Reformation weigern, oder ſonſt von ihnen untauglich gefunden werden würden, ſofort hinweg zu ſchaffen.

§. 21.

Anordnungen deſſelben in Anſehung der mit ſolchen Cammer-Gerichts-Viſitationen nunmehro verknüpften Reviſionen der Cammer-Gerichts-Urtheln; und Geſchichte des Urſprunges ſolcher Reviſionen.

Dieſemnächſt enthält dann auch dieſer Reichs-Abſchied die erſte Anordnung wegen des gegen gravirliche Urtheile des Cammer-Gerichts denen Partheyen verſtatteten und nachher gar ſehr in Gebrauch gekommenen Reviſions-Mittels, obgleich daſſelbe hier noch nicht mit dieſem Namen beleget, ſondern unter den Syndicats-Klagen begriffen wird. Es hat mit der Sache folgende Bewandtniß:

Ob wohl gleich in der erſten Cammer-Gerichts-Ordnung vom Jahre 1495. Tit. XXI. feſtgeſetzet war: „daß das Cammer-Gericht ſeinen geſtracken Lauf haben „ſolle, unverhindert einiger Reſtitution, Supplication, Avocation, oder in andern „Weg"; ſo kamen jedoch bald einzelne Fälle vor, wo eine oder andere Parthey ſich über das Gericht beſchwerte, auch darauf würklich vom Reiche etwas einer Reviſion ähnliches verfüget ward. So beſchwerte z. E. im Jahre 1512. auf dem

dem Reichstage zu Cölln die Stadt Cölln ſich bey Kaiſer und Reiche über das Cammer-Gericht wegen einer auf fiſcaliſche Anklage gegen ſie ergangenen Urthel Es erſchienen ſodann ſowohl Deputirte der Stadt Cölln als auch des Cammer-Gerichts beym Reichstage; ſelbige wurden „von Kaiſerl. Maj. und der Stände „Retten verhört“ der Stände Räthe haben darauf „für billich angeſehen und „ermeſſen, daß zu nothdürftiger Entſchlieſſung dieſer Sach zuſürders gut und „fürträglich ſey, das zuſammt vurbeſchreven ſchriftlichen vurbracht, (a) die Acten „beſichtiget werden, wie darinn gehandelt und worauf geurtelt ſy“ und es ward ſolchemnach beſchloſſen „dem Cammer-Gericht zu ſchreiben, dry Wochen „ungeverlich ſtill zu ſtehen, damit die Acta und anders obgemelt mittler Zeit wie „obſteht, beſichtiget, und wo Nott ſyn werde, das Cammer-Gericht und „andere der Sachen verwandt weiter gehört und der Billigkeit Entſcheid „gegeben werde“. (b) Der weitere Verlauf, den dieſe Sache gehabt, iſt nun zwar nicht bekannt, indeſſen ſiehet man doch, daß ſchon zu ſolcher Zeit der Weg einer nur damals beym Reiche ſelbſt vorgenommenen, in nachmaligen Zeiten der Viſitation des Cammer-Gerichts übergebenen, Reviſion eingeſchlagen worden. Auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1518. kam die Frage: in wie ferne gegen Cammer-Gerichts-Urtheile Beſchwerung Statt finde? in nähere Erwägung. Die auf dem Reichstage anweſende Kaiſerliche Räthe ſtellten ein ausführliches Bedenken über das Juſtiz-Weſen beym Cammer-Gerichte, (c) in welchem der 37te Articul folgendermaſſen lautet:

Vnnd zu beſtendlicher handhabung aller vorgeſchryben artickel wurd fur gut angeſehen, ob Jement durch Camerrichter preſidenten Beyſitzer fiſcal advocaten oder procurator geverlicher weiſ beſchwert oder verkurzt vnd ſolchs an di Key. Mt. alß den Obriſten vnd Rechten Hern clags weiſ gelangen laſſen, das als dan Jr Kay. Mt. alweg zu zweyen Jarn oder im driten Jar einmaln etliche von den ſtenden des Reichs zu Jrer kay. May. beſchreiben vnd erfordern, vnd den clager vnd beclagten verhorn, doch nit zu verſteen zwiſchen den gerichts partheien vnd vmb derſelben hendel dan was derhalben geurtheilt wurdet, ſol nicht daſ minder exequirt werden, ſonder allein

zwi-

zwiſchen den beſchwerten parteyen vnd des Camergerichts verwanten, gegen denen ſie ſich geuerde oder verkurzung beclagen, vnd an welchem Theil mangell erſcheinen, vnd geuerlich handlung erfunden wurde, ſol kay. Mt. ſampt den Furſten furſehung thun, damit ſolch beſchwerung abgeſtelt vnd kunftiglich verhut werde, alſdan moge auch andern zufallend mengell des Camergerichts bedacht gemacht vnd erſtat werde.

Obwohl ſolcher Articul nun von den Ständen genehmiget wurde, (d) ſo kam jedoch anderer Urſachen wegen, auf dem damaligen Reichstage überhaupt über das Reichs-Juſtiz-Weſen, mithin auch über dieſen einzelnen Punkt, nichts zu Stande (e).

In dem Nürnbergiſchen Reichsabſchiede von 1524. wurde §. 23. verordnet:

Als etwan viel von Churfürſten Fürſten und Ständen jetzo allhier — allerley Beſchwerung fürbracht und beklagt, haben — Kaiſer und Reich zu denſelben Sachen — 6. Räthe — verordnet, die zwiſchen den klagenden Partheyen die Gütlichkeit allhie handeln, und wo die nicht Statt haben mögt, alsdann alle Acta und fürbrachte Beſchwerung derſelben Partheyen beſichtigen und auf Pfingſten ſchierſt künftig zu Eßlingen Unſerm Statthalter und Regiment davon Relation thun. Derſelbe Unſer Statthalter und Regiment ſollen in dieſen Sachen die Partheyen ihrer Irrung mit ſammt den jetzt berührten, ſo ſolche Handlung beſichtigt, zum förderlichſten entſcheiden. Und ſind ſolche klagende Partheyen ꝛc.

und man hält dieſes gewöhnlich für die erſte Anordnung einer förmlichen Reviſion (f). Indeſſen gehet dieſe doch immer nur auf einige wenige einzelne Fälle, und wenn man der Beſchaffenheit, welche es mit ſolchen gehabt, näher nachſpühret, (g) ſo findet es ſich, daß ſelbige größtentheils Beſchwerden nicht über Cammer-Gerichts-Urtheile, ſondern über Verfügungen des Reichs-Regiments betraffen, welches auch deswegen auf dieſem Reichstage entlaſſen, und ein neues angeſtellet wurde. Und es iſt demnach in dieſem Reichs-Abſchiede noch kein feſter Grund des Reviſions-Mittels zu finden.

Wie indeſſen nach und nach die Beſchwerden über einzelne Cammer-Gerichts-Urtheile ſich immer mehr häuften, ſo wurde ſolches dem Cammer-Gerichte ſelbſt an-

anſtöſſig, und es that daher in ſeinem der Cammer-Gerichts-Viſitation im Jahr 1531. vorgelegten bereits oben berührten Bedenken folgenden Vorſchlag: (h)

Item dieweil ſich die Partheyen zu Zeiten beſchweren, als ſollten unrechtmäſſige Urtheln eröffnet werden, auf daß dann niemand wieder Recht, auch Gleich, am höchſten Gericht vertruckt werde, ſoll den Partheyen, wider die obbemeldter Geſtalt ihres Vermeynens Urthel ergangen, auf ihr Begehr, Anbringen und Koſten durch die jährliche Viſitatores vergünnt und zugelaſſen werden, daß einer oder zweyen unpartheyiſchen Univerſitäten alle Gerichts-Acten inberaumt würden, dieſelbigen zu revidiren, und berührten Viſitatoren, ob wohl oder übel geurthelt, zum fürderlichſten es geſeyn mag, Relation zu thun, doch daß nichts deſto weniger mit Execution der geſprochen und erkannten Urthel am Cammer-Gericht, wie Recht, volufahrn und procedirt werde.

Die Viſitation übergab, wie wir bereits oben geſehen haben, dieſes Bedenken des Cammer-Gerichts dem Reiche zu weiterer Verfügung. Dieſes erſtattete darüber ein Gutachten an Kaiſerliche Majeſtät, in welchem jedoch dieſer eben gedachte Articul nicht berühret wird, (i) und daher es zweifelhaft bleibet, wie das Reich den Vorſchlag aufgenommen habe. Indeſſen zeigte der Erfolg, daß man denſelben allerdings in genaue Erwegung gezogen, und zwar in der von dem Cammer-Gerichte angetragenen Maaſſe anzunehmen nicht für gut gefunden, jedoch die Sache ſelbſt für gar ſehr erheblich und einer neuen Einrichtung allerdings werth gehalten; und dieſe Einrichtung erfolgte dann nunmehro im Reichs-Abſchiede von 1532. §. 16. — 18. folgender maſſen:

§. 16. Ferner, als Cammer-Richter und Beyſitzer den Commiſſarien in ihren übergebenen zweiffelhaftigen Articuln angezeigt, dieweil ſich die Partheyen zu Zeiten beſchweren, als ſollten unrechtmäſſige Urtheil eröffnet werden; auf daß dann niemands wider Recht am höchſten Gericht verdruckt werde, gebührlichſt Einſehen zu thun ꝛc. Haben Wir, auch Churfürſten, Fürſten und Ständ dieſen Puncten beſtes Fleiß erwogen.

§. 17. Und damit Unſere Cammer-Richter und Beyſitzer deſto fleiſſiger ſeyn, ſo ſie beſorgen müſſen, daß die Acta folgends nach geſprochener Urtheil auch beſichtiget, und niemands an Unſerm Cammer-Gericht Unrecht geſchehe, zu dem, daß ſolches Unſern Kaiſerlichen Rechten nicht entgegen, ſo wider Endurtheil zu ſuppliciren zu laſſen, und die Richter, ſo unrechtmäſſige Urtheil ausſprechen, den Krieg ihr eigen machen, und deshalben ad Syndicatum geſtellt werden mögen: Setzen, ordnen und und wollen Wir, wo einige Parthey hinfürter vermeynt, daß ſie durch Cammer-Richter und Beyſitzer beſchwert, und unrechtmäſſige oder nichtige Urtheil, wider ſie geſprochen und eröffnet, und derhalben Cammer-Richter und Beyſitzer gedächte zu ſyndiciren, daß denſelben ſolchs zu thun vermög Unſer Kaiſerlichen Recht zugelaſſen ſeyn ſoll, doch dergeſtalt, daß derſelbig, ſo Cammer-Richter und Beyſitzer ad Syndicatum zu ſtellen willens, ſolches Unſerm Freund und Oheim dem Cardinal und Erzbiſchoff zu Maynz, als des Reichs-Erz-Canzlern, zween Monath, vor prima Maji, zu jederzeit in Schriften zu erkennen gebe. Darauf gedachter Erzbiſchoff den Churfürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen und Städten, ſo zu der jährlichen Viſitation verordnet, ſchreiben, ihnen ſolches anzeigen, mit Begehren, ihr treffentliche, erfahrne, geſchickte und gelehrte Räth zu ſchicken, in ſolcher Sachen vermög der Recht, zu handeln, und die Billichkeit zu verfügen. Doch daß nichts deſto weniger mit Execution der geſprochenen und erkannten Urtheil, am Cammer-Gericht volnfahrn und procedirt werde. Und ſoll ſolches Syndiciren auf das Syndicanten Koſten beſchehen, auch vor denſelben verordneten Syndicatoren nichts neues, was die Partheyen und merita cauſae betrift, fürgewandt, ſonder allein aus den vorigen beſchloſſenen actis auf die Nichtigkeit oder unrechtmäſſige Beſchwerd der Urtheil gehandelt werden, und die gemeldte Syndicatores der Sachen auswarten, auch endliche Erkanntniß der Hauptſachen und Unkoſten thun.

§. 18. Und ſollen die Partheyen, ſo ſich vor den Commiſſarien in jüngſter Viſitation zu Speyer, oder auf dieſem Reichstag vor Churfürſten, Für-

ſten

ſten und Ständen von dem Cammer-Richter und Beyſitzern nichtiger oder unrechtmäſſiger Urtheil beklagt, und alſo ihre Sachen zu Speyer oder allhie anhängig gemacht, in dieſe Conſtitution auch gezogen werden, und ſich der gebrauchen mögen.

Man ſiehet, daß in dieſen Worten ein neues devolutives Rechts-Mittel, gegen alle und jede unrechtmäſſige oder nichtige Cammer-Gerichts-Urtheile eingeführet, daſſelbe jedoch noch zur Zeit nicht mit dem Namen der Reviſion beleget, ſondern, vermuthlich aus Pedanterie der damaligen Rechtsgelehrten, welche alles nach dem Leiſten des Römiſchen Rechts abmeſſen zu müſſen glaubten, mit der in den gemeinen Rechten begründeten actione in factum contra judicem male judicantem et litem ſuam facientem, welcher Klage die Gloſſatoren den Namen der actionis de Syndicatu beyzulegen beliebet hatten, verbunden und gleichſam verwechſelt habe. (k) Genug indeſſen, daß hier der erſte wahre geſetzliche Grund des remedii reviſionis zu finden iſt, und wir werden demnächſt ſehen, wie ſolches nachher in den Cammer-Gerichts-Ordnungen von 1548. und 1555. näher berichtiget, und von der Syndicats-Klage gehörig abgeſondert worden.

(a) Darunter wird vermuthlich die ſchriftlich eingebrachte Beſchwerde der Stadt Cölln verſtanden.

(b) Dieſe Umſtände erhellen aus einem von dem ſeel. von Harpprecht in deſſen Staats-Archiv des Reichs Cammer-Gerichts 3ten Theil S. 107. aufbewahrten Extracte des Reichstags-Protocolls von 1512.

(c) Man findet ſolches ebenfalls beym Harpprecht a. a. O. 391. ff.

(d) In der nemlich auf ſolches Bedenken der Kaiſerlichen Räthe von den Ständen abgegebenen Erklärung, (Harpprecht a. a. O. S. 404.) heiſſet es: „der 37. Artikel placet auſerhalb „des Wörtleins Preſident.“

(e) Harpprecht a. a. O. S. 167.

(f) *Taſinger* Inſt. Iur. Cameral. T. IV. pag 875.

(g) In Harpprechts Staats-Archive 4ten Theil 2ten Abtheil. §. 88. — 97. werden ſolche ausführlich erläutert.

(h) von Harpprechts Staats-Archiv ꝛc. 5ter Theil S. 252.

(i) Man ſehe ſolches Gutachten beym Harpprecht a. a. O. S. 285. wo daſſelbe gerade bey dieſem Articul abbricht, ohne deſſen im mindeſten zu erwähnen.

(k) G. *L. Boehmer* Exercit. de remedio Syndicatus adverſus ſentent. Cam. Imp. Cap. 2. §. 2.

§. 22.

Erſte in Gemäßheit des Reichs-Abſchiedes von 1532. im Jahre 1533. vor ſich gegangene ordentliche Cammer-Gerichts-Viſitation.

Nunmehro wenden wir uns zu denen nun in Gemäßheit jener Anordnungen des Reichs-Abſchiedes von 1532. würklich vor ſich gegangenen ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen. Die erſte von dieſen trat ſofort, dem wörtlichen Inhalte des Reichs-Abſchiedes zufolge, am 1ten May 1533. ein, und dauerte bis zum 21ten deſſelben Monaths. Von den Viſitatoren findet man nur ſoviel, daß ein Kaiſerlicher Commiſſarius, 1 Chur Maynziſcher Rath, 1 Chur Pfälziſcher Rath, der Biſchof von Speyer in Perſon, ein Rath „von der weltlichen Fürſten wegen„ wie er ſich, ohne einen Fürſten ins beſondere zu nennen, unterſchreibt, (a) 1 Deputatus des Abts von Weingarten, und 1 der Schwäbiſchen Grafen, erſchienen ſind. (b) Selbige machten den Anfang mit dem gewöhnlichen Examen der Cammeral-Perſonen nach gewiſſen Fragſtücken. (c) Sodann wurden einige vom Cammer-Gericht übergebene dubia cameralia (d) und von den Prokuratoren angezeigte Mängel und Gebrechen des Gerichts (e) durchgegangen, darüber ein Memoriale defectuum gefertiget, und Cammer-Richter und Beyſitzern zugeſtellet, hiernächſt aber der Viſitations-Abſchied unterm 21ten May 1533. zu Stande gebracht und publiciret, und darauf die Viſitation mit einem nur ganz allgemeinen und kurzen Berichte an Kaiſerliche Majeſtät, (f) in welchen man ſich auf die mündliche Relation, welche der Kaiſerliche Commiſſarius ablegen würde, bezog, beſchloſſen.

(a) Unter einem beym Harpprecht a. a. O. S. 339. aufbewahrten Bedenken der Viſitation.
(b) Warum von Seiten der Reichsſtädte niemand erſchienen iſt, vermag ich nicht zu erläutern.
(c) Sie finden ſich beym Harpprecht S. 327.
(d) Ebendaſelbſt S. 333.
(e) Man findet ihn nebſt dem Memoriali defectuum in Ludolfs corp. jur. cam. N. 45. pag. 83. und in dem Winkleriſchen Abdruck der Viſitations-Abſchiede S. 9 — 13.
(f) Beym Harpprecht S. 337. anzutreffen.

§. 23.

§. 23.

Die Cammer-Gerichts-Viſitationen gerathen gleich wiederum ins Stecken. Verhandlungen deswegen auf den Reichstägen 1541. und 1542.

Bey einem ſo guten Anfang der Befolgung des Reichs-Schluſſes von 1532. hätte man den ununterbrochenen Fortgang der Kammer-Gerichts-Viſitation hoffen ſollen. Allein die Religions-Streitigkeiten, welche um dieſe Zeit im Teutſchen Reiche immer heftiger wurden, hinderten ſolchen Fortgang mehrere Jahre lang. Indeſſen drangen die proteſtirende Stände von Zeit zu Zeit gar ſehr auf die Viſitation des Cammer-Gerichts, und daß bey ſolcher und bey dem Cammer-Gerichte ſelbſt Augsburgiſche Confeſſions-Verwandte zugelaſſen werden möchten. Sie erhielten auch darüber endlich vom Kaiſer unterm 29 Jul. 1541. eine günſtige Erklärung, (a) und nun ward in dem an ſelbigem Tage ausgefertigten Reichs-Abſchiede zu Regensburg §. 138. feſtgeſetzet, daß die nächſte Viſitation am 14ten Jan. folgenden 1542ten Jahres, hiernächſt aber ſolche der Ordnung gemäß jedesmal den 1ten May, vor ſich gehen ſolle. Dennoch aber kam dieſe Viſitation auf dem angeſetzten Termin nicht zu Stande; die proteſtirende Stände unterlieſſen indeſſen nicht, auf dem im Frühjahr 1542. wegen der Türken-Noth nach Speyer ausgeſchriebenen Reichstage dem Kaiſer deshalb und wegen der ihnen noch immer erſchwert werdenden hinlänglichen Concurrenz zur Viſitation und zur Beſetzung des Cammer-Gerichts ſtarke Vorſtellungen zu thun, und es kam darüber zwiſchen dem Kaiſer und ihnen zu weitläuftigen Verhandlungen, welche beym Harpprecht (b) zu finden ſind, und in welchen endlich der Kaiſer ziemlicher maſſen nachgab, und jene den proteſtirenden Ständen ausgeſtellte Erklärung nochmals beſtätigte, welchemnach dann in dem Speyeriſchen Reichs-Abſchiede vom 11ten April 1542. §. 133. feſtgeſezt ward, daß nunmehro die Viſitation auf den 16ten Jun. deſſelben Jahres unfehlbar vor ſich gehen ſolle, und wurden zu Viſitatoren von Seiten der Stände ernannt: Churmaynz, Churſachſen, der Biſchof von Würzburg, der Marggraf von Brandenburg, der Abt von Kempten, der Graf Martin von Oettingen, und die Stadt Augsburg.

(a) Sie ſtehet beym Harpprecht a. a. O. S. 134.
(b) S. 140 — 143. desgleichen 388. — 391.

§. 24.

Die Viſitation verſammlet ſich 1542. gehet aber fruchtlos wiederum auseinander.

Eben gedachte Viſitatoren fanden ſich nun auch, auſſer dem Abte zu Kempten und dem Grafen zu Oettingen, als welche, ich weiß nicht warum, zurück blieben, zur beſtimmten Zeit durch ihre Räthe zu Speyer ein, und dieſen kamen annoch beſondere Deputirte vom Churfürſten von Maynz, welcher von Seiten des Kaiſers Vermittler ſeyn ſollte, desgleichen vom Herzog von Würtemberg, vom Landgrafen von Heſſen, und von den Städten Straßburg, Frankfurt und Ulm, (a) als Aſſiſtenten der proteſtirenden Stände hinzu. Ehe jedoch annoch zur Viſitation ſelbſt geſchritten werden konnte, langten Schreiben vom Kaiſer aus Spanien an, in denen er verlangte, daß die Viſitation bis zu ſeiner Rückkunſt ins Teutſche Reich ausgeſetzet werden möge, und wolle er ſodann derſelben ſelbſt beywohnen. Dieſes veranlaßte demnach, daß ſelbige gänzlich unverrichteter Sache wiederum auseinander gieng, nachdem jedoch der proteſtantiſche Theil zuvor beym Cammer-Gerichte eine nachdrückliche Verwahrung, durch welche verlanget wurde, denen Religions- und Achts-Proceſſen bis zur Wiederherſtellung der Viſitation Anſtand zu geben, eingeleget hatte. (b)

(a) Man ſehe das Verzeichniß ſämmtlicher Abgeordneten beym Harpprecht S. 391.
(b) Ebendaſelbſt S. 144. ff.

§. 25.

Verhandlungen wegen der Viſitation auf den Reichstägen 1542. und 1543.

Auf dem noch in demſelben Jahre 1542. abermals zu Nürnberg abgehaltenen Reichstage wurde nun beſage des auf ſelbigem gefaßten Reichs-Abſchiedes §. 38. den Ständen die beſte Vertröſtung gegeben:

daß

daß dieſelbige Viſitation und Reformation ferner nicht verzogen, ſondern zum förderlichſten aller Maaſſen und Geſtalt, wie auf den 16. Tag Junii nächſt verſchienen zu Speyer geſchehen ſeyn ſollt, gewißlich fürgenommen und vollendet werde.

Und auf dem in dem darauf folgenden Frühjahre 1543. zu Nürnberg gehaltenen Reichstage wurde der Sache noch näher getreten, und die Viſitation würklich auf den 3. Jul. deſſelben Jahres anberahmet. Die §. 33. und 34. ſolchen Reichs-Abſchiedes, welche umſtäudlich hievon handeln, ſind zu merkwürdig, als daß ich unterlaſſen könnte, ſie wörtlich hierher zu ſetzen; ſie lauten folgendermaſſen:

§. 33. Wann nun aber um mehrer Beförderung und Erhaltung willen Friedens und Rechtens, auf vorigen Reichstägen für nütz und gut angeſehen worden, daß das Kaiſerl. Cammer-Gericht viſitirt und reformirt werden ſoll, ſo ſehen die Churfürſtlichen Räthe, Fürſten und Stände, und der Abweſenden Bottſchaften für billich an, daß die Viſitation und Reformation des Kaiſerlichen Cammer-Gerichts, vermög vorergangener Reichs-Abſchiede und Handlungen, ohne fernern Verzug und Schub gewißlich vorgenommen und vollenführt werde. Und haben ſich demnach verglichen, daß dieſelbig Viſitation und Reformation auf den dritten Tag Julii ſchierſt kommend, zu früher Tag Zeit zu Speyer gewißlich angefangen, und nach erlangtem Anfang bis an ihre gebührliche End continuirt und befördert werde, darzu die Römiſche Kaiſerl. Majeſt. Ihre anſehnliche Commiſſarien verordnen will, und ſeynd von gemeiner Reichs-Stände wegen zu Viſitatorn fürgenommen, beide Churfürſten Mayntz und Sachſen, welche zu ſolcher Viſitation ihre treffentliche Räthe ſchicken, der Biſchoff zu Würzburg in eigner Perſon erſcheinen, oder einen andern Fürſten ſeines Standes an ſeine Statt erbitten und vermögen, und Marggraf Georg zu Brandenburg einen Rath darzu verordnen, Abbt zu Kempten, oder Abbt zu Weingarten, und Graf Martin zu Oettingen, eigner Perſon auch erſcheinen, und die Stadt Augſpurg einen geſchickten Rath ſchicken, und die Viſitation und Reformation, als obſtehet, verrichten und vollnführen helfen ſollen; und daneben iſt für noth-

wen-

wendig erwogen und beſchloſſen, daß die jährliche Viſitation des Cammer-Gerichts, wie ſolches in des Reichs-Abſchieds zu Regenſpurg im zwey und dreyßigſten Jahr, der mindern Zahl geſetzt und verſehen iſt, hinführo gehalten, und das Cammergericht jährlich allweg auf den erſten Tag May, an dem Ort da es ſeyn würde, viſitirt und ſo viel noth, reformirt werden ſoll.

§. 34. Und ſo ſich zwiſchen aller Stände erkieſten Viſitatorn zu Vollnziehung berührter Viſitation einigerley Mißverſtänd, worinn das wäre zutrüge, daß ſie ſich zwiſchen ihnen ſelbſt nicht vereinen, noch durch der Römiſchen Kaiſerl. Majeſtät Commiſſarien, ſo ſie ſtattlich und anſehentlich dazu verordnen, nicht verglichen werden möchten, daß alsdann zu Ihrer Kaiſerl. Majeſtät geſtellt werde, darüber endlich Erkantnuß und Entſcheid zu thun, dem auch folgends alle Stände gehorſamlich geleben und nachkommen ſollen (a) der tröſtlichen Zuverſicht, Ihre Kaiſerliche Majeſtät werden ſich darinn als ein löblicher Kaiſer dermaſſen zu erzeigen wiſſen, damit alle Stände billig genügig ſeyn, und einiger Beſchwerung kein fugſame Urſach haben werden. Und damit ſich mitler zeit bis zu künftiger des Kaiſerlichen Cam̃er-Gerichts-Viſitation, ob deſſelbigen Gerichts-Proceſſen und Erkantnüſſen niemand zu beſchweren einig Urſach haben möge: So haben gemeine Reichs-Stände und der abweſenden Bothſchaften, der Römiſchen Kaiſerlichen Majeſtät und uns zu unterthänigen Ehren und Gefallen, und aus treffentlichen bewegenden Urſachen zu Beförderung und Erhaltung Fried, Ruhe und Einigkeit, gehorſamlich bewilligt, daß von Zeit an dieſes Abſchieds bis zu obbeſtimmter Viſitation und Reformation aller Religion- und Prophan-Sachen, ſo ſie gegen den Ständen, der Augſpurgiſchen Confeſſion verwandt, und dieſelbe Stände hinwieder gegen ihnen am Kaiſerlichen Cammer-Gericht haben, oder noch überkommen mögen, bis zu endlichem Beſchluß angeregter Viſitation, auch eingeſtellt und ſuſpendirt bleiben ſollen, allein die Proceß ausgenommen, ſo von wegen der nicht geleiſter Türkenhülf, oder derſelben halb ſchuldigen Anlagen, bishero angefangen, oder noch künftiglich, der verfallenen oder künftigen Anlagen halber, fürgenommen werden, und dann auch

mit

mit der Beſcheidenheit, daß ſolche Viſitation auf obbeſtimmte Zeit gewiß-lich fürgehe, und zum längſten in drey Monathen den nächſten darnach fol-genden geendet, und beſchloſſen werde.

In Gefolg dieſes Reichs-Abſchiedes verſammlete ſich die hier angeordnete Viſitation auch würklich in dieſem Jahre, gieng aber auch bald wiederum in Un-einigkeit auseinander. Der Zuſammenhang der Sache verdienet etwas näher an-gezeigt zu werden, und ich bin dazu theils durch bereits von andern Schriftſtel-lern (b) geſammlete ausführliche Nachrichten, theils dadurch um ſo mehr im Stande, da ſich ein ſehr ſchätzbarer Auszug des Protocolls von den ſämmtlichen Verhandlungen dieſer Viſitation beym Harpprecht (c) aufbewahret findet.

(a) Dieſe dem Reichs-Abſchiede eingefloßene Worte: „daß alsdann — nachkommen ſollen," ha-ben großen Anſtoß erreget. Die evangeliſchen Stände haben gleich damals am 22 April 1543. eine ſolenne Proteſtation dagegen eingeleget; und in der folgenden Cammer-Gerichts-Ordnung, die alle ältere darinn nicht wiederholte und mit derſelben nicht übereinſtimmen-de Verordnugen für aufgehoben erkläret hat, hat man ſich wohl gehütet, ſolche mit einzu-ſchalten. Gleichwohl aber hat man in neueren Zeiten bey Gelegenheit der leztern außeror-dentlichen Cammer-Gerichts-Viſitation dieſe Diſpoſition des Reichs-Abſchiedes von 1543. noch in Anwendung bringen, und daraus folgern wollen, daß noch jezt, wenn die Viſitation ſich nicht vereinigen könnten, der Kaiſer den Ausſchlag zu geben habe. Pütters Beſtim-mung des Kaiſerl. Ratificationsrechts, §. 33. — 38. und deſſen: Hiſtoriſche Entwickelung ꝛc. 3r Theil S. 127.

(b) Veit Ludw. von Seckendorfs Hiſtorie des Lutherthums S. 2137. — 2145. v. Harpprecht a. a. O. S. 151. — 158. Häberlins allgem. R. Hiſt. 12r Band, S. 431. — 440.

(c) a. a. O. S. 401. — 424.

§. 26.

Die Viſitation verſammlet ſich im Jahre 1543. gehet aber in Uneinigkeit auseinander.

Die in dem Reichs-Abſchiede von 1543. zur Viſitation ernannte catholiſche Stände verſammelten ſich nebſt den Kaiſerlichen Commiſſarien bereits im Julio deſſelben Jahres, mithin auf die beſtimmte Zeit, zu Speyer, die proteſtirende Stände hingegen fanden, nach verſchiedenen unangenehmen Vorgängen auf dem

Reichstage deſſelben Jahres, gegen welchen ſie auch vorbemerktermaßen deshalb förmlich proteſtiret hatten, anfangs Bedenken, ſich auf die Viſitation einzulaſſen, und beſchickten zuförderſt die Kaiſerlichen Commiſſarien durch ein paar Deputirte, durch welche ſie ſich vor allen Dingen auszubedingen ſuchten, daß auf der Viſitation von einer gänzlichen Reformation und neuen Wiederbeſetzung des Cammer-Gerichts die Rede ſeyn müßte. Nachdem indeſſen vom Kaiſer heftige Anerinnerungen, mit der Viſitation fortzufahren, erfolget waren, auch dieſe immittelſt bis den 1ten October deſſelben Jahres prorogiret worden war, ſo beſchloſſen endlich Evangelici auf dem im September deſſelben Jahres von ihnen abgehaltenen Convent zu Frankfurt, zu ſelbiger zu erſcheinen, und ſolchemnach ward dieſelbe am 13 Octob. würklich eröffnet. Die Kaiſerliche Commiſſion war 4 Reichsfürſten aufgetragen worden, nemlich dem Churfürſten von Brandenburg, dem Biſchof von Speyer, dem Hoch- und Teutſchmeiſter und dem Marggrafen von Baden. Von dieſen erſchienen der Biſchof von Speyer, welcher gewöhnlich Namens der Kaiſerlichen Commiſſion, auf eine ſehr geſchickte Art, das Wort führte, und der Hoch- und Teutſchmeiſter in Perſon; von Seiten des Churfürſten von Brandenburg fand ſich jedoch niemand ein, Namens des Marggrafen von Baden aber waren zwey Geſandten gegenwärtig. Von den viſitirenden Ständen ſchickte Chur Maynz 2. und Chur Sachſen 3 Räthe; für den Biſchof von Würzburg erſchien der Biſchof von Hildesheim in Perſon, ſo wie ſich auch der Abt von Weingarten und der Graf Martin von Oettingen perſönlich einfanden; der Marggraf von Brandenburg aber ſchickte 2 Räthe, und die Stadt Augsburg 1 Deputirten. Auſſerdem fanden ſich annoch Deputirte des Herzogs von Würtemberg, des Landgrafen von Heſſen, und der Städte Straßburg und Ulm zur Aſſiſtenz der evangeliſchen Viſitatoren ein. Der Anfang wurde mit Verleſung der den Kaiſerlichen Commiſſarien ertheilten Vollmacht (a) gemachet, und hiernächſt wurden die Vollmachten der Ständiſchen Viſitatoren unterſuchet. Bey dieſen fand ſich ſofort ein Anſtand, da Evangelici den Churmaynziſcher Seits ſubdelegirten Canzler Jonas, deſſen widrige Geſinnung gegen ſie bekannt war, nicht zulaſſen wollten, weil derſelbe noch kürzlich Cammer-Gerichts-Aſſeſſor geweſen war. Man ſtritt ſich lange über deſſen Zu- oder Nicht-Zulaſſung, endlich ward die Sache

an

an den Kaiſer gebracht, welcher entſchied, daß Dr. Jonas zugelaſſen werde, nur aber, ſo oft etwas, das ihm betreffen könne, vorkomme, abtreten ſolle. Da indeſſen demſelben zugleich unter der Hand von Kaiſerlicher Seite der Wink gegeben wurde, ſich von freyen Stücken zu entfernen, und dieſes darauf geſchahe, ſo hatte damit dieſer erſte Streit ein Ende.

Wie nunmehro zur Viſitation ſelbſt geſchritten werden ſollte, ſo wußte man anfangs nicht, wie die Sache anzugreifen ſey, und es iſt luſtig im Protocoll zu leſen, wie die mehreſte Deputirte ihre Ignoranz darunter bekannten. Endlich fand man, daß vor allen Dingen die Abhörung der Cameral-Perſonen über gewiſſe Articul erforderlich ſey, und es wurden ſolche Articul aus den vorigen Acten hervorgeſuchet, und mit andern vom Biſchofe von Hildesheim und von den Chur Sächſiſchen Subdelegatis entworfenen Fragſtücken vermehret. Wie nun aber dabey Catholici darauf beſtanden, daß unter andern der Articul eingerücket werden ſolle: Ob Camerales den Augsburgiſchen Abſchied de 1530., ſonderlich ſoviel die Religion belange, gehalten hätten oder nicht? ſo ſetzten ſich Deputati Evangelici äuſſerſt dagegen. Der Streit hierüber wurde zwar anfangs dadurch zu heben geſuchet, daß die Kaiſerliche Commiſſion die Entſcheidung dieſes Punkts bis zu gänzlicher Berichtigung der übrigen Articul ausſetzte; wie aber hierauf noch ein anderer des Inhalts: Ob Camerales auch auf den Regensburgiſchen Abſchied (welcher alle Augsburgiſche Confeſſions-Verwandte vom Cammer-Gerichte ausſchlieſſet) geſchworen hätten? hinzukam, auch hiernächſt die Catholiſchen auf die wenigſten derer von den Evangeliſchen proponirten Punkte, die Mängel und Gebrechen des Cammer-Gerichts betreffend, eingehen wollten, ſo kam es zu einer unvermeidlichen Trennung, indem in der Seſſion vom 26. Nov. deſſelben Jahres die Chur-Sächſiſche Subdelegirte erklärten, wie ſie auf Befehl ihres Churfürſten der Handlung nicht länger beywohnen könnten, weil der Endzweck derſelben ganz verkehret würde, darauf aufſtunden, und unter eingelegter Proteſtation und Appellation an den Kaiſer und die nächſte allgemeine Reichsverſammlung den Conseß verlieſſen, welchen darauf die Marggräflich Brandenburgiſche und Stadt Augsburgiſche Subdelegirte bald nachfolgten. Die Kaiſerliche Commiſſion bemühete

 ſich

ſich zwar ſehr, die Sache wiederum ins reine zu bringen, konnte aber nichts weiter erlangen, als daß die evangeliſche Subdelegati noch einige Zeit zu Speyer blieben, und einigen Berathſchlagungen wegen Berichtigung der übrigen Fragſtücke beywohnten, wobey es aber zu immer mehrerrn Bewegungen kam, ſo daß endlich am 14ten December deſſelben Jahrs das Cammer-Gericht vorgefordert, und demſelben die geſchehene Aufhebung der Viſitation gemeinſchaftlich bekannt gemachet wurde. (b)

(a) Sie findet ſich beym Harpprecht S. 399.

(b) Nach dieſer aus Urkunden gezogenen wahren Gerichts-Erzehlung kan man beurtheilen, in wie ferne der ſchon mehrmalen angezogene Ungenannte beym Ludolf in deſſen Comment. de jure cam. app. X. pag. 369. Recht habe, wenn er von der Cammer-Gerichts-Viſitation vom Jahre 1543. folgendes meldet: Hactenus dilata fuit viſitatio uſque in adventum Caeſaris. Qui poſtquam in Germaniam rediiſſet, ſtatim curavit, ut ea ad effectum perduceretur. Itaque convenerunt quidem ii, qui deputati fuerunt. Sed ſtatim incidit odioſa quaeſtio de modo viſitandi. Aderant enim plerique ex Proteſtantium ordine, et exhibitae ſunt plures querimoniae, quas illi et omnia alia ſuo arbitrio diſponere nitebantur. Super quo ultra tertium menſem altercatum eſt. Tandem Caeſar, ut quieſcerent, juſſit, et totum negotium ad futura proxime comitia rejecit. — Uebrigens iſt wahrlich dieſe Trennung in allen ihren Umſtänden ein trauriges Vorbild der 233. Jahr nachher erfolgten Trennung von 1776.

§. 27.

Allererſt im Jahre 1550. hat eine anderweite Viſitation Statt.

Dieſe entſtandene Trennung ſcheinet bey dem Catholiſchen Religionstheil und beſonders beym Kaiſer groſſen Eindruck gemachet zu haben. Letzterer gieng bey dem gleich zu Anfange dieſes Jahrs 1544. nach Speyer ausgeſchriebenem Reichstage mit äuſſerſtem Glimpf zu Werke, und verſprach in der Kaiſerlichen Propoſition (a) zu ſolchem Reichstage:

> Auf alle bequemliche Wege und Mittel gnädiglich bedacht zu ſeyn, damit die angefangene Viſitation nochmalen zum erſten, wie ſich gebührt, continuiret, und das Cammer-Gericht ordentlich viſitiret, und ſo vonnöthen, reformirt, und dann die Juſtiz ohne männiglichs Beſchwerung adminiſtriret werde.

Evan-

Evangelici übergaben daneben dem Kaiſer eine ſtarke Vorſtellung (b) über die Urſachen der eingetretenen Viſitations-Trennung, und wie man nun einzuſehen anfieng, daß keine Cammer-Gerichts-Viſitation mit Nutzen vor ſich gehen könne, bevor nicht über die Religions-Irrungen eine hinlängliche Auskunft getroffen worden, ſo wurde dieſes Principium in dem Abſchiede dieſes Reichstages §. 76. zum Grunde geleget, und daher zuförderſt dahin geſtrebet, ſolche Religions-Streitigkeiten aufzuräumen, wozu denn auch in dieſem Reichs-Abſchiede §. 77. ff. ein guter Grund geleget wurde. Indeſſen entſtund um dieſe Zeit eine andere Hinderniß der Cammer-Gerichts-Viſitationen daher, daß das Cammer-Gericht ſelbſt wegen Mangel des Unterhalts faſt in ein Nichts zerfiel, die mehreſten Aſſeſſoren daſſelbe verlieſſen, und nur deren ein paar zu einem Extrajudicial-Senate beyſammen blieben, und vom Kaiſer auf eigene Koſten unterhalten wurden. Vom Jahr 1544. bis 1548. wurde nun von Reichs wegen daran gearbeitet, daſſelbe wieder herzuſtellen, welcher Zweck denn auch endlich im letztern Jahre erreichet, und das Cammer-Gericht im Septemb. deſſelben Jahres ſolenniter wieder eröffnet wurde; und kaum war dieſes geſchehen, ſo wurde denn auch wiederum auf eine Viſitation deſſelben Bedacht genommen, (c) und ſolche auf den 1ten May 1550. anberahmet, da denn dieſelbe auch würklich vor ſich gieng.

Es fanden ſich zu ſelbiger Namens des Kaiſers abermals der Biſchof von Speyer und ein Kaiſerlicher Rath ein, ſodann Namens der Stände 1 Chur Maynziſcher, 1 Chur Trieriſcher, 1 Erz herzoglich Oeſterreichiſcher, und 1 Stadt-Cöllniſcher Subdelegirte. Der Erz biſchof von Salzburg, welcher in Perſon erſcheinen ſollte, ließ ſich wegen zugeſtoſſener Verhinderungen entſchuldigen, und die von Seiten der Schwäbiſchen Prälaten und der Grafen erſchienene beide Subdelegati wurden zurück gewieſen, weil befunden ward, daß erſterer zu jung und allererſt eben Doctor geworden, letzterer aber weder von Adel noch graduiret ſey, auch vorher Cammer-Gerichts-Canzleydiener geweſen. Die ſolcher geſtalt übrig bleibende wenige Viſitatoren nahmen ſich indeſſen der Viſitation rühmlichſt an, und vollführten ſolche mit gutem Nutzen, in Zeit von etwa 3 Wochen, wie der von ihnen am Donnerſtag nach Exaudi den 22ten May vollzogene Viſitations-

Abſchied, (d) welchem auch dieſes mal ein Memoriale für die Procuratoren (e) beygefüget ward, und der unter gleichem dato an den Kaiſer erſtattete Bericht (f) mit mehrerem zeiget.

(a) Der hieher gehörige paſſus derſelben findet ſich beym Harpprecht S. 158.

(b) Ebendaſelbſt S. 160.

(c) Warum nach der im Septemb. 1548. erfolgten Wiederherſtellung des Cammer-Gerichts nicht ſo fort am 1ten May des folgenden Jahres 1549. deſſen Viſitation vor ſich gegangen iſt, davon giebt der Anonymus beym Ludolf a. a. O. S. 374. folgendes zur Urſache an: Inſtabat tunc tempus primae viſitationis; ſed quia nondum erant loca omnium ordinum impleta, judices etiam, praeſertim qui noviter venerant, vix dum videbantur judicii rationes habere perſpectas, placuit Cancellario Imperii viſitationem illam in alterum annum differre.

(d) Ludolf corp. jur. cam. pag. 103. Winkler. Abd. d. Viſit. Abſch. S. 13 — 17.

(e) Ebendaſ. S. 107.

(f) Er findet ſich beym Harpprecht im 6ten Theile des Staats-Archivs S. 270. f. f.

§. 28.

Fernere Viſitation im Jahre 1551.

Im folgenden Jahre 1551. folgte regelmäſſig eine abermalige Viſitation. Zu ſelbiger fanden ſich auf dem geſetzlichen Termine am 1ten May deſſelben Jahres ein: der Biſchof von Speyer, wiederum als Kaiſerlicher Comiſſarius, hiernächſt 1 Chur Maynziſcher Subdelegirter, 1 Chur Cöllniſcher, der Herzog Ulrich von Mellenburg, Namens des Herzogs von Bayern, in Perſon, ſodann von wegen der Prälaten der ſchon im vorigen Jahre erſchienene aber damals zu jung befundene Subdelegatus, welcher jedoch dießmal zugelaſſen wurde, ferner Namens der Rheiniſchen Reichs-Grafen-Bank ein geweſener Cammer Gerichts-Advocat, welcher aber, da er ſeiner Pflichten am Cammer-Gerichte noch nicht entlaſſen war, zurück gewieſen ward, und endlich ein Stadt Regensburgiſcher Syndicus; die Stelle des Ezbiſchofs von Magdeburg, an dem in Perſon zu erſcheinen die Reihe war, fiel ob ſedem vacantem aus; die Viſitation wurde in 14. Tagen vollführet, und nach gemachten verſchiedenen zwar nicht ſonderlich erheblichen aber doch zum Theil nützlichen Einrichtungen am 14ten May deſſelben Jahres mittelſt Viſitations-Abſchiedes und (a) an Kaiſerliche Majeſtät erſtatteten Berichts (b) geſchloſſen.

(a) Lu-

(a) Ludolfs Corp. jur. Cam. pag. 109. Abdr. d. Viſit. Abſch. S 17 — 19.

(b) Derſelbe findet ſich in Harpprechts Staats-Archiv a. a. O. S. 296. f. f. wie auch in des geweſenen Cammer-Gerichts-Aſſeſſors von Nettelbla vermehrten und verbeſſerten Bericht von Cammer-Gerichts-Viſitationen im Urkunden-Anhang S. 149. f. f.

§. 29.

Abermalige jedoch nicht zur Endſchaft gediehene Viſitation im Jahre 1557.

Im folgenden 1552ten Jahre gieng, vermuthlich wegen der damals im teutſchen Reiche wieder ausgebrochenen Kriegs-Unruhen, keine Viſitation vor ſich. Dagegen verſammelte ſich dieſe wiederum im Jahre 1553. (a) zur gehörigen Zeit. Als Kaiſerlicher Commiſſarius erſchien abermals der Biſchof von Speyer, und von Seiten der Stände Churmaynz, Churpfalz und Burgund durch ihre Räthe. Der dießmal in Perſon erſcheinen ſollende Erzbiſchof von Bremen wurde durch die Reichs-Acht, in der er befangen war, daran behindert; von Seiten der Prälaten fand ſich niemand ein; die Wetterauiſchen Grafen ſchickten einen gewiſſen Dr. Reuter, der aber, weil er kein eigener Rath der Grafen, ſondern nur dazu erbethen war, zurück gewieſen ward. Endlich fand ſich auch Namens der Städte ein Stadt Aachenſcher Subdelegatus ein. Die Eröffnung und der Anfang der Viſitation gieng in guter Ordnung vor ſich; es fand ſich aber bald Anſtand, wegen der Eides-Formel, nach welcher die Cammer-Gerichts-Perſonen behuf des mit ſelbigen vorzunehmenden examinis verpflichtet werden ſollten, und bey welcher Catholici die Formul: zu Gott und allen Heiligen, beybehalten wollten, dagegen ſetzte ſich hauptſächlich die Churpfälziſche Subdelegation, welche daneben auch noch andere Bedenklichkeiten zu finden glaubte, z. E. daß jetzt Churmaynz zum Votiren aufrufe, da hingegen bey den vorigen Viſitationen die Kaiſerliche Commiſſion die Umfrage gethan, und ſodann Churmaynz zuerſt votiret hätte; desgleichen daß die Fragſtücke zum examine Cameralium zu ſtrenge und inquiſitionsmäßig gefaſſet wären, u. d. gl. Wir erſehen dieſes alles aus dem von dieſer Subdelegation an ihren Hof erſtatteten und beym Harpprecht (b) aufbewahrten Berichte, und die Streitigkeiten giengen immer weiter, ſo daß die Kaiſerliche Commiſſion, nach-

nachdem die Viſitation 17 Tage geſtanden hatte, ebenfalls ihren Bericht darüber (c) an Kaiſerl. Majeſtät erſtattete, und eine Prorogation der Viſitation vorſchlug. Dieſe ſcheinet denn auch beliebet, und damit dieſe Viſitation fruchtlos zu Ende gegangen zu ſeyn, obgleich von den eigentlichen Umſtänden der Sache keine weitere Nachrichten vorhanden ſind.

(a) Ludolf in ſeiner Vorrede zum corp. jur. cam. der Freyherr von Zigeſar in der, Diſſ. de viſitat. jud. cam. Imp und viele andere Schriftſteller wollen von dieſer Viſitation nichts wiſſen, vermuthlich weil ſie nicht zu Ende gekommen, und kein Viſitations-Abſchied errichtet worden; es hat indeſſen mit deren Zuſammenkunft nach demjenigen, was Harpprecht im 6ten Theile ſeines Staatsarchivs S. 73. f. f. davon beybringet, ſeine völlige Richtigkeit.

(b) a. a. O. S. 317.

(c) Ebendaſelbſt S. 312.

§. 30.

Cammer-Gerichts-Ordnung von 1555. und die darinn enthaltene Anordnungen wegen der Cammer-Gerichts-Viſitationen und Reviſionen.

In den Jahren 1554. und 1555. iſt von keiner Viſitation die Rede geweſen, dagegen aber letzteres Jahr durch den abgeſchloſſenen Religions-Frieden und durch die neu errichtete noch jetzt geltende Cammer-Gerichts-Ordnung merkwürdig genug geworden. Was letztere insbeſondere anlanget, ſo war auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1548. eine neu verbeſſerte Cammer-Gerichts-Ordnung verfaſſet und eingeführet worden, welche den evangeliſchen Ständen wegen verſchiedener darinn befindlicher und bedenklicher Stellen, insbeſondere aber wegen der im 3ten Titel des erſten Theils enthaltenen Anordnung, nach welcher alle zum Cammer-Gericht gehörige Perſonen der catholiſchen Religion zugethan ſeyn ſollten, zu groſſem Mißbelieben gereichte. Dieſe erneuerten deshalb auf dem Reichstage zu Augsburg 1555. ihre Beſchwerden, und drangen auf eine ihre Rechte in Gemäßheit des nunmehro abgeſchloſſenen Religions-Friedens ſicher ſtellende Umarbeitung gedachter Ordnung, womit ſie denn auch Gehör fanden; Es wurde demnach ſofort hiezu geſchritten, und der würdige Cammer-Gerichts-Aſſeſſor Freyherr von Harpprecht hat uns eine ſehr ſchätzbare Sammlung von Acten-Stücken über die dar-

darüber angeſtellte wichtige Reichstags-Deliberationen aufbewahret. (a) Es iſt hier der Ort nicht, mich über dieſe zu verbreiten, und ich merke daher nur ſo viel an, daß die verbeſſerte Cammer-Gerichts-Ordnung noch in dieſem Jahre zugleich mit dem Reichs-Abſchiede zu Stande gekommen, und daß ſolche auch viel heilſames ſowohl in Anſehung der Cammer-Gerichts-Viſitation überhaupt, als auch und vornemlich in Anſehung der nunmehro in ſelbiger in eine völlige Ordnung gebrachten Reviſionen des Cammer-Gerichts-Urtheile insbeſondere, enthält. Ich muß hiebey, um ſolches näher ins Licht zu ſetzen, und dadurch die geſetzliche Vorſchriften, welche in Rückſicht beider wichtigen Gegenſtände noch jetzt Statt finden, zu erläutern, etwas ſtehen bleiben. Die Cammer-Gerichts-Ordnung vom Jahre 1555. handelt nemlich in abgeſonderten Titeln von den Cammer-Gerichts-Viſitationen und von denen mit ſolchen zugleich vorzunehmenden Reviſionen. In Anſehung der Cammer-Gerichts-Viſitationen iſt der Sitz der Materie in des 1ten Theils, 50ten Titel, welcher überſchrieben iſt: „Von der Viſitation, Refor„mation und Straf der Perſonen des Kaiſerlichen Cammer-Gerichts in „der Gemein." und dieſer faſſet in Anſehung der Haupt-Sache wörtlich den Inhalt des oben (§. 18.) extrahirten §. 3. 4. und 5. des Reichs-Abſchiedes von 1532, nur mit geringen verbeſſernden Erweiterungen, in ſich, daher ich ſolche, weil dadurch durchaus keine weſentliche Abänderung in jenen Vorſchriften eintritt, hier näher anzuführen überhoben ſeyn kan. In Rückſicht der Reviſionen hat es hingegen eine andere Beſchaffenheit. Von ſelbigen war nemlich in jenem Reichs-Abſchiede §. 16. 17. nur ziemlich kurz und noch ſehr unvollſtändig gehandelt, und dabey die actio ſyndicatus mit dem remedio reviſionis vermiſchet und in eins gezogen worden. Dagegen erſcheinet nunmehro in der Cammer-Gerichts-Ordnung von 1555. und zwar in des III. Theils, 53ten Titul eine ausführliche Vorſchrift: wie es mit den Reviſionen zu halten ſey, wobey zugleich die Syndicat-Klagen von ſolchen gehörig abgeſondert werden. Die Wichtigkeit der Sache befiehlet mir, dieſen ganzen Titul, welcher das Haupt-Grund-Geſetz der noch heutiges Tages mit manchen Zweifeln umgebenen Reviſionen ausmachet, hieher zu ſetzen; und da bey ſolchem und zwar bey dem §. 1, welcher die Haupt-Einrichtung wegen der Reviſionen enthält, jener §. 17. des Reichs-Abſchiedes von 1532. großentheils wört-

wörtlich zum Grunde geleget worden, nur aber die darinn enthaltene Vorſchriften theils erweitert, theils auf eine merkwürdige Art abgeändert ſind; ſo will ich zu deſto deutlicherer Erläuterung deſſen ſolchen §. des Reichs-Abſchiedes zur Seite ſetzen, und ſowohl in ſelbigem als in dem daraus genommenen §. 1. des Tituls der Cammer-Gerichts-Ordnung diejenigen Stellen unterſtreichen, in welchen einer von dem andern abweichet:

Reichs-Abſchied zu Regensburg 1532.	Cammer-Gerichts-Ordnung Theil III. Tit. LIII. Von Reviſionen und Beſichtigung der Acten und geſprochenen Urtheile am Kaiſerl. Cammer-Gericht auch Syndicat der Urtheiler, und wie es mit dem allen gehalten werden ſoll.
§. 17. Und damit Unſere Cammer-Richter und Beyſitzer deſto fleiſſiger ſeyn, ſo ſie beſorgen müſſen, daß die Acta folgends nach geſprochener Urtheile auch beſichtiget, und niemands an Unſerm Cammer-Gericht Unrecht geſchehe, zu dem, daß ſolches Unſern Kayſerl. Rechten nicht entgegen, ſo wider Endurtheil zu ſuppliciren zu laſſen, und die Richter, ſo unrechtmäſſige Urtheil ausgeſprochen, den Krieg ihr eigen machen, und deshalben *ad Syndicatum* geſtellet werden mögen; Setzen, ordnen und wöllen Wir, wo eini-	§. 1. Damit auch Cammer-Richter und Beyſitzer deſto fleiſſiger ſeyn, ſo ſie beſorgen müſſen, daß die Acta folgends nach geſprochener Urtheil auch beſichtigt, und niemand an dem Cammer-Gericht Unrecht geſchehe: Setzen, ordnen und wollen Wir, wo einige Parthey hinfürter vermeynt, daß ſie durch Cammer-Richter und Beyſitzer beſchwert, und unrechtmäſſig oder nichtig Urtheil wider ſie geſprochen und eröffnet, und derhalben gedächte, um Straf ungerechter Richter, oder Reformation und Beſſerung ſolcher Urtheil anzuhalten, daß der-
eini-	ſel-

einige Parthey hinfürter vermeynt, daß ſie durch Cammer-Richter und Beyſitzer beſchwert, und derhalben Cammer-Richter und Beyſitzer gedächte zu ſyndiciren, daß denſelben ſolchs zu thun, vermög Unſer Kayſerl. Recht zugelaſſen ſeyn ſoll, doch dergeſtalt, daß derſelbig, ſo Cammer-Richter und Beyſitzer *ad Syndicatum* zu ſtellen willens, ſolches Unſern Freund und Oheim dem Cardinal und Erzbiſchoff zu Maynz, als des Reichs Erz-Canzlern, zween Monath vor prima Maji zu jederzeit in Schriften zu erkennen gebe. Darauf gedachter Erzbiſchof den Churfürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen und Städten, ſo zu der jährlichen Viſitation verordnet, ſchreiben, ihnen ſolches anzeigen, mit Begehren, ihr treffentliche, erfahrne, geſchickte und gelehrte Räth zu ſchicken, in ſolcher Sachen vermög der Recht zu handeln, und die Billichkeit zu verfügen. Doch daß nichts deſto weniger mit Execution der geſprochenen und erkannten Urtheil am Cammer-Gericht vollnfahren und procedirt werde. Und ſoll ſolches Syndiciren auf des Syndicanten Koſten beſchehen, auch vor denſelben verordſelben Parthey ſolches zu thun zugelaſſen ſeyn ſoll, dergeſtalt daß ſie ſolches Unſerm Neven dem Erzbiſchoffen zu Maynß, als des Reichs Erz-Canzler, an der Kayſ. Maj. ſtatt, zween Monath vor prima Maji, zu jeder Zeit in Schriften zu erkennen geben, darauf gedachter Erz-Biſchof ihrer Liebd. und Kayſ Maj. oder deren Abweſens, Uns, als Röm. König (b) auch den Churfürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen und Städten, ſo zu der jährlichen Viſitation verordnet, ſchreiben, ihr, oder Uns und ihnen ſolches anzeigen, mit Begehr, neben ihrer Liebden und Kayſ. Majeſt. oder unſern Commiſſarien, ihre treffliche, erfahrne, geſchickte und gelehrte Räth zu ſchicken, in ſolchen Sachen, neben denſelben verordneten Commiſſarien, auch den Präſidenten und Beyſitzern, durch welche die Urtheil gefällt und geſprochen, alle und jede Gerichts-*Acta* ſolcher Sachen, mit Fleiß zu revidiren und beſichtigen, und darauf vermög der Recht zu handeln, und die Billigkeit zu verfügen: Wo aber von der Zeit geſprochener Urtheil, bis auf die *prima Maji* nicht zween Monath bevor, als-

ord- dann

ordneten Syndicatorn nichts neues, was die Partheyen und *merita cauſae* betrift, fürgewandt, ſondern allein aus den vorigen beſchloſſenen *Actis* auf die Nichtigkeit oder unrechtmäſſige Beſchwerd der Urtheil gehandelt werden, und die gemelte Syndicatores der Sachen auswarten, auch endliche Erkanntnuß der Hauptſachen und Unkoſten thun.

dann ſoll ſolches Ausſchreiben bey zween Monath vor *prima Maji* des nächſt darnach folgenden Jahrs geſchehen. Ob auch einer oder mehr der Urtheiler, ſo bey Verfaſſung ſolcher Urtheil geweſen, von dem Cammer-Gericht abgeſtanden, oder ſonſt abweſend wären, denſelben ſoll Cammer-Richter und Beyſitzer angeſetzten Tag auch verkünden.

§. 2. Und damit in ſolchem, der Partheyen Calumnien und Muthwillen, den ſie mehr, das Cammer-Gericht zu betrüben, dann ſich einiger Beſchwerden zu erholen, gebrauchen möchten, fürkommen, und gebührlicher Weis geſtraft werden, ſollen ſolche anhaltende Partheyen, zuvor, und ehe ſolche Reviſion fürgenommen, ein Summa Gelds, welche nach Gelegenheit der Perſonen und Sachen durch die verordnete Viſitatorn gemäſſigt werden ſoll, im Fall, daß die geſprochene Urtheil gerecht erfunden, dem Kaiſerlichen Fiſco zu Straff, zu Entrichtung des Koſtens, ſo jederzeit auf ſolche Syndicat und Reviſion gehet, erlegen, und darfür genugſamlich verbürgen. Und ſoll ſolche Reviſion und Handlung nachfolgermaſſen fürgenommen werden.

§. 3. Erſtlich ſoll die klagend Parthey, ob ſie will, die Urſachen ihrer Beſchwerden in einer, und dargegen ihr Widertheil ihr Nothdurft auch in einer Schrift, und doch in ſolchen beiden Schriften nichts neues, ſondern allein die Irrſal und Ableinung derſelben fürbringen, und keinen Theil weiter oder mehr Schriften zugelaſſen werden.

§. 4. Darauf ſollen alsdann Kayſerl. Majeſt. oder Unſere als Röm. Königs verordnete Commiſſarii, die verordneten Räth, ſammt den Präſidenten und Beyſitzern, ſo ſolche Urtheil geſprochen, bey ihren Pflichten und Eiden, ſo ſie in

Annehmung ihrer Aemter geſchworen, und die Commiſſarii und Räthe von neuem zu ſolcher Sachen, in maſſen hernach folgt, ſchwören ſollen: Erſtlich alle und jede Gerichts-acta ſolcher Sachen mit allem Fleiß revidiren, beſichtigen und erwegen, auch die Beyſitzer, ſo die Urtheil gefället und geſprochen, in Beyſeyn derſelben die Urſachen und Gründe, daraus ſolch Urtheil geſchöpft iſt, anzeigen, und folgends die Räthe allein, auſſerhalb der Aſſeſſoren, darüber erkennen, und ſolche Urtheil, ſo ſie gerecht erfunden, wiederum confirmiren und bekräftigen, oder ſo ichts durch die Urtheiler überſehen und geirret, oder ſolch Urtheil ſonſt nichtig, oder dem Rechten nicht gemäß wäre, reformiren, und im Fall da die Urtheil aus Ueberſehen der Richter als nichtig oder ungerecht reformirt würden, ſoll der Parthey ihr erlegt Geld wiederum zugeſtellt, und mit der Execution ſolcher reformirten Urtheil an dem Cammer-Gericht vollnfahren werden.

§. 5. Und ob ſolche Nichtigkeit oder Ungerechtigkeit erſt geſprochenen Urtheil nicht aus Betrug oder Argeliſt, ſondern allein aus Ueberſehen, Unfleiß, Unwiſſenheit oder Irrſaal der Procuratorn oder Richter gefolgt, ſoll gegen denſelben bey denen ſolcher Unfleiß befunden, durch der Kayſerl. Majeſt. oder Unſer, als Röm. Königs, verordnete Commiſſarien und Viſitatorn, vermög voriger Ordnung, und wie ſonſt recht und billich ſeyn wird, gehandelt: aber ſonſt mit derſelben geſprochen Urtheil der Urtheiler halben, gleichwie mit andern Unterrichtern, von deren Urtheil ſupplicirt oder appellirt wird, gehalten werden.

§. 6. Ob ſich aber aus der Partheyen fürbringen, oder ſonſt ſo viel befinden, daß der Urtheiler einer oder mehr, in ſolcher Sachen, von Geſchenk, Miet, Gaab, Bitt, Freundſchaft, Feindſchaft, oder anderer dergleichen Urſachen, ein nichtige oder ungerechte Urtheil geben, oder daß die Procuratores von der Gegen-Parthey dergleichen Miet, Schenk und Gaab genommen, oder in andere Wege prävariciret, oder ſonſt in offenem Betrug erfunden würden, ſoll der Parthеyen nicht allein ihr gelegt Geld und Straff wiederum zugeſtellt, ſondern auch dieſelben darum, wie ſich gebührt, zu beklagen, und gegen den Urtheilern das Syndicat, in maſſen hernach gemeldt, fürzunehmen vorbehal-

 ten

ten ſeyn, und nicht deſto weniger durch die Kayſ. Maj. oder Ihrer Liebd. und Kayſ. Majeſt. Abweſens, Uns als Römiſch. König gegen den Urtheilern, oder durch das Cammer-Gericht, gegen denſelben Procuratorn, um ſolch ihr betrügliche argliſtige Handlung gebührliche Straf fürgenommen werden.

§. 7. Im Fall aber, da die Urtheil durch die Verordnete bekräftiget, ſoll es dabey ungeweigert, ohn weiter appelliren, ſuppliciren und revidiren bleiben, und mit Execution ſolcher erſt geſprochener Urtheil an dem Kayſ. Cammer-Gericht fürgefahren, auch die klagende Parthey das erlegte Geld, zu Ablegung des Koſtens, auch Straf ihres Muthwillens, verlohren haben.

§. 8. Ob auch die Reviſion, auf Zeit in dem Ausſchreiben gemelt, aus Mangel nicht erſcheinens der Commiſſarien oder Räthe, oder daß ſie mit ſolcher Reviſion nicht fürfahren würden, ſeinen Fürgang nicht erreichen würde, ſollen Cammer-Richter oder Präſident und Beyſitzer weiter derhalben in Verwart zu ſtehen nicht ſchuldig ſeyn, ſondern mit Execution der erſt geſprochen Urtheil, ohn einige Verhinderung an dem Kayſerl. Cammer-Gericht fürgegangen werden: doch anderer Geſtalt nicht, denn da ſich kundbarlich und erweislich erfürde, daß die anruffende Parthey, um die Reviſion an ihrem beſten Fleiß und anderem nothwendigen Anhalten und Verfügen, die Verſammlung der Commiſſarien und Räthen zu befördern, in etwas ſäumig oder mangelhaftig erfunden würden, dann ſonſt, da der Mangel an der anruffenden Parthey mit nichten geſtanden, ſoll ihr die Saumnuß oder nicht erſcheinen der Commiſſarien und Räthen an dieſem beneficio reviſionis nichts benommen, ſondern von neuem zu der Reviſion geordnet, dieſelb für die Hand genommen, und darinn allenthalben nach Laut dieſer Ordnung für gefahren werden.

§. 9. Und ſollen der Kayſ. Majeſtät, oder Dero abweſens, Unſere als Römiſchen Königs verordnete Commiſſarii und die Räthe und Reviſores oder Syndicatores einen Eyd zu Gott und auf das H. Evangelium ſchwören, daß ſie in ſolcher Sachen hievon nicht gerathen, daß ſie auch die vorigen Richter in Ehren halten, alle und jede vor einkommene Gerichts-acta, auch was durch die

die Partheyen vermög dieſer Ordnung fürbracht worden, mit allem Fleiß revidiren, beſichtigen und erwegen, auch die Urſachen, daraus die erſte Urtheil geſprochen, von den Urtheilern anhören, und auf ſolches alles, nach des Reichs gemeinen Rechten, nach ihrer beſten Verſtändniß, und nicht aus eigen geſuchten, und nicht aus den Rechten informirten Gewiſſen, gleich richten und urtheilen, und ſich keine Sache dabey bewegen laſſen, auch von den Partheyen oder jemands anders, ſolcher Sachen halben, kein Gaab, Geſchenk oder einigen Nutzen, durch ſich ſelbſt oder andere, wie des Menſchen Sinn erdenken möchten, nehmen oder nehmen laſſen wöllen, ohne alle Gefährde.

§. 10. Wo aber einige Parthey vermeynet, oder ſich aus der Reviſion, wie obgeſetzt, befünde, daß aus Betrug oder Argliſt, von Geſchenk, Miet, Gaab, Bitt, Freundſchaft, Feindſchaft, oder ander dergleichen Urſachen wegen, ein nichtige oder ungerechte Urtheil gefällt und gegeben wäre, dieſelbe Parthey ſoll in dieſem Fall, jederzeit ſich nicht allein der Reviſion, wie obgemeldt, zu gebrauchen, ſondern auch Fug und Macht haben, die Urtheiler, ſo angezeigter Geſtalt gehandelt, ad Syndicatum zu ſtellen, und wie ſich des Orts, vermög der Rechte, gebühret, gegen ihnen zu handeln: doch dergeſtalt, daß die Partheyen, ſo ſolch Syndicat fürzunehmen Willens, ſolches Unſerm Neven, dem Erzbiſchoffen zu Mayntz, Churfürſten, zween Monath vor prima Maii zu erkennen gebe, darauf gedachter Erzbiſchoff die Kayſerl. Majeſtät oder Ihrer Liebd. und Kayſerl. Majeſtät Abweſens, Uns, als Römiſchen König, auch den Chur-Fürſten, Fürſten, Prälaten, Graffen, und Städten, ſo zu der jährlichen Viſitation verordnet, ſchreiben, Ihrer Liebd. und Kayſerl. Majeſt. oder Uns, und ihnen ſolches anzeigen, mit Begehren, Unſere Commiſſarios, auch ihre treffliche, erfahrne, geſchickte und gehrte Räthe zu ſchicken, in ſolcher Sach, vermög der Rechten, zu handlen, und die Billigkeit zu verfügen, auch dem Proceß derhalben fürzunehmen; immaſſen hie oben, der Reviſion halben, geſetzt, und ſich ſonſt nach Ordnung der Kayſerl. Majeſt. Unſer und des Reichs gemeinen Rechten, zu thun gebührt.

(a) a. a. O. S. 329. ff.

(b) In dem Reichs-Abſchiede von 1532. §. 17. hieß es bloß: darauf gedachter Erzbiſchof den

den Churfürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen und Städten ꝛc. und ſo war auch anfangs in der Cammer-Gerichts-Ordnung von 1548 geſetzet. Der Kaiſer beſchwerte ſich aber in einer über den Entwurf der Cammer-Gerichts-Ordnung abgegebenen Erklärung (v. Harpprecht a. a. O. S. 220.) hierüber, und hielt dafür, daß ihm erlaubt ſeyn müſſe, „auch „jemand, ob er wolle, dabey zu haben, damit die Sachen deſto ſtattlicher ver„richtet werden mögen“ und die Stände bezweifelten dieſes in der darauf abgegebenen Antwort (Ebendaſ. S 224.) ſo wenig, daß ſie vermeynten, es verſtehe ſich ſolches von ſelbſt, „da die Reviſion uf die Viſitation des Cammergerichts geſtellt, bey welcher Ihr „Kayſ. Majeſtät jederzeit ihre Commiſſarien ohne das hat“ und man ließ ſich daher um ſo mehr gerne gefallen, den hier bemerkten Paſſum der Cammer-Gerichts-Ordnung nun dahin abzuändern: „darauf gedachter Erzbiſchof Ihr Liebd. und Kayſ. Maj. oder deren „Abweſens Uns als Röm. König, auch die Churfürſten, Fürſten ꝛc.“

§. 31.

Auf dem Reichstage 1555. werden der nächſten ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitation einige auſſerordentliche Viſitatoren zugeordnet.

Bey Abfaſſung vorberührter Cammer-Gerichts-Ordnung kamen verſchiedene Punkte vor, über welche man ſofort etwas zu diſponiren bedenklich fand, und vielmehr für rathſam hielt, darüber zuvörderſt das Gutachten des Cammer-Gerichts und der nächſten Viſitation zu vernehmen. Dieſelben wurden demnach auf dem Reichstage in ein ſogenanntes Memorial-Zettel (a) zu ſolchem Ende zuſammengefaſſet, und da durch deren Erörterung der künftigen Viſitation eine neue Arbeit zugieng, ſo ſcheinet dieſes die Urſache geweſen zu ſeyn, (b) warum auf dem damaligen Reichstage beſchloſſen wurde, denen zu der nächſten ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitation nach der feſtgeſetzten Ordnung zu berufenden Viſitatoren annoch einige Reichsſtände als viſitatores extraordinarios zuzuordnen. Der §. 110. des Reichs-Abſchiedes von 1555. ſetzet dieſes in folgender Maaſſe feſt:

Als dann etliche mehr Articul in der Cammer-Gerichs-Ordnung auch zu erwegen fürbracht, in denſelbigen aber, auſſerhalb beſtändigs Berichts, der Cammer-Richters und Beyſitzern, dißmal Enderung einzuführen, nicht für rathſam angeſehen, haben wir die in ein Memorial-Zettel zuſammen faſ-

faſſen laſſen, und uns mit der Churfürſten Räthe, erſcheinenden Fürſten und Bottſchaften entſchloſſen, daß auf den erſten Tag des Monaths Maji ſchierſt künftig, das Kayſerl. Cammer-Gericht ordentlicher Weiß, durch der Kayſerl. Majeſt. Commiſſarien, und der Stand Viſitatores, denen dißmals die andere Churfürſten, ſo zu dieſer Viſitation, vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung, ordentlich nicht beſchrieben, auch von den Geiſtlichen und Weltlichen Fürſten, der Ertz-Biſchoff zu Salzburg, und Herzog zu Würtemberg, von der Prälaten, der Apt zu St. Cornelius-Münſter, der Graffen und Herrn, Wilhelm Graf zu Naſſau und Catzenelnbogen rc. und die Stadt Ulm, von der Frey- und Reichs-Städt wegen, bey angeregter Viſitation zu ſeyn, oder ihre Räth und Befelhaber dahin zu ſchicken und dieſe vorſtehende Viſitation gebührlicher Weiß vollnbringen zu helfen, zugeordnet, Vermög und Inhalt der Ordnung viſitirt werden ſollen.

(a) Man findet daſſelbe in Ludolfs Corp. jur Cam. N 92. pag. 196.

(b) Wenigſtens ergiebet ſich mit Wahrſcheinlichkeit keine andere; denn was Harpprecht a. a. O. S 97. vermuthet, und Häberlin im 3ten Bande ſeiner Reichs-Geſchichte S. 81. ihm nachſchreibet, daß die Viſitation durch dieſe extraordinaire membra in Gemäßheit des Paſſauiſchen Vertrags und des Religions-Friedens einen Zuſatz von A. C. Verwandten erhalten ſollen, widerleget ſich von ſelbſt, da ſich unter den im Reichs-Abſchiede benannten ausſerordentlichen Viſitatoren auch verſchiedene Catholiſche Reichs-Stände befanden.

§. 32.

Die Viſitation gehet ſolchergeſtalt 1556. vor ſich.

Dieſe ſolchergeſtalt combinirte ordentliche und auſſerordentliche Cammer-Gerichts Viſitation gieng nun auch auf den beſtimmten Termin, nemlich im May 1556. wirklich vor ſich. Als Kaiſerliche Commiſſarii erſchienen der Abt von Weingarten und Ochſenhauſen, und der Graf von Zimmern. Chur-Maynz ſchickte einen Subdelegatum, Chur-Trier einen; der evangeliſche Churfürſt Otto Heinrich von Pfalz erſchien in Perſon; der Erz-Biſchof von Salzburg ſendete einen Rath, welcher jedoch nicht zugelaſſen wurde, weil man befand, daß er dem Cammer-Gerichte mit Pflichten zugethan ſey; der mitberufene Erz-Biſchof von

Bremen blieb, weil er noch in der Reichs-Acht war, zuruck. Von wegen Burgund erſchien ebenfalls ein Subdelegirter; der Evangeliſche Herzog Chriſtoph von Würtemberg fand ſich in Perſon ein; für die Reichsprälaten votirte, welches ein ſonſt nie vorgekommener Fall iſt, der obige Kaiſerliche Commiſſarius, Abt von Weingarten und Ochſenhauſen, zugleich mit; der auſſerordentlich mit berufene Abt von St. Corneli-Münſter ſchickte einen Subdelegirten, wie ſolches auch die Grafen und die Städte Aachen und Ulm thaten. Dieſemnach beſtand nun der Conſeß auſſer den Kaiſerlichen Commiſſarien aus 10. Ständiſchen Viſitatoren, welche ſich in dem Viſitations-Abſchiede namentlich aufgeführet finden, mit dem Nachſatze: als ordinarii und extraordinarii reſptve. viſitatores &c. von denen ſich jedoch aber aus Mangel der Nachrichten nicht durchgängig genau beſtimmen läſſet, welche von ihnen ordentliche, und welche auſſerordentliche Viſitatoren geweſen. (a) Die Viſitationsgeſchäfte wurden nun von dieſen mit vielem Fleiſſe und in guter Ordnung vollführet, wie ſolches alles, da ich mich bey deren weitem Umfange darauf hier nicht wohl einlaſſen kan, theils aus denen vom Cammer-Gerichts-Aſſeſſor von Harpprecht (b) davon geſammleten ausführlichen Nachrichten, theils aus dem von der Viſitation unterm 18ten May 1556. gefertigten weitläuftigen Viſitations-Abſchiede (c) und unterm 21ten deſſelben Monaths an Kaiſerl Majeſtät erſtatteten umſtändlichen Bericht (d) mit mehrerem erhaltet. In der That iſt es dabey zu bewundern, und ſcheinet faſt unglaublich zu ſeyn, wie der Conſeß in ſo kurzer Zeit von 3. Wochen eine ſolche Menge verſchiedener Gegenſtände bearbeiten und zur Endſchaft bringen können; ein Beyſpiel, deſſen Nachahmung in unſern Zeiten ſchwerlich jemals zu hoffen ſtehet. Da auch bey den bisherigen Viſitationen, ſoweit wenigſtens die Nachrichten von ſelbigen reichen, noch niemals Reviſions-Sachen vorgekommen waren, ſo verdienet annoch bemerket zu werden, daß bey der gegenwärtigen zwey in dem Berichte an den Kaiſer namentlich benannte Syndicats-Klagen und Reviſions-Geſuche zum Vorſchein gekommen ſind, und auf deren Erledigung die Chur-Maynziſche Ausſchreiben eigends mitgerichtet geweſen ſind. Da jedoch die Reviſion ſuchende Partheyen noch theils vor theils ſelbſt währender Viſitation dem Geſuche entſagten, ſo kam es zu keiner Verhandlung darüber.

(a) Merkwürdig iſt es, daß, wie der nachherige Bericht der Viſitation an den Kaiſer ergiebet, das Chur-Maynziſche gewöhnliche Viſitations-Ausſchreiben nur an die viſitatores ordinarios ergangen iſt, und alſo die extraordinarii von ſich ſelbſt in Kraft des Reichs-Abſchiedes erſchienen ſind. Dabey gewinnet es zugleich aus der von Hrn. Häberlin S. 89. angezogenen Correſpondenz des Churfürſten von der Pfalz und des Herzogs von Würtemberg faſt den Anſchein, als wenn die viſitatores extraordinarii nicht zur Deciſion der Sachen concurriret haben, ſondern nur gleichſam als Gehülfen und Rathgeber zugezogen worden ſind.

(b) Im Staats-Archiv 6. Theil S. 104. — 113. Man findet ſie in der Kürze beyſammen beym Häberlin a. a. O. S. 91. — 98.

(c) Ludolfs Corp. jur. Cam. pag. 199. und im Abdruck der Viſitations-Abſchiede S. 19 — 31.

(d) Man findet denſelben beym Harpprecht a. a. O. S. 414. f. f.

§. 33.

Der Reichs-Abſchied von 1557. ordnet auf dieſes Jahr eine auſſerordentliche Deputation zu Erledigung Cammer-Gerichtlicher Angelegenheiten an.

Die eben gedachte Viſitations-Relation vom Jahre 1556. wurde vom Kaiſer auf dem Reichstage des folgenden 1557ten Jahres der Reichs-Verſammlung vorgeleget. Da man aber auf dieſem Reichstage mit andern öffentlichen dringenden Angelegenheiten ſehr beſchäftiget war, ſo wurde beſchloſſen, eine auſſerordentliche Deputation zu ernennen, (a) welche ſich zu Ende May dieſes Jahres, mithin gleich nach Endigung der ordentlichen Viſitation, zu Speyer einfinden, und ſowohl die noch rückſtändigen Verhandlungen der vorigen Viſitation und die in jenem Memorial enthaltene und bey ſolcher Viſitation bearbeitete Cammer-Gerichtliche Juſtiz-Punkte, als auch die Verhandlungen der bevorſtehenden dießjährigen Viſitation von Reichs wegen zur Erledigung bringen ſollte. Ueber dieſen auſſerordentlichen Vorgang verdienen die davon handelnde eigene Worte des Reichs-Abſchiedes von 1557. angeführet zu werden, welche §. 73. — 76. folgender maſſen lauten:

§. 73. Nachdem auch etliche Articul in der Cammer-Gerichts-Ordnung, auf viel gemeldtem jüngſt gehaltenen Reichstag zu bewegen fürbracht, in denſelbi-

gen aber auſſerhalb beſtandigs Berichts des Cammer-Richters und der Beyſitzer damals Enderungen einzuführen nicht für rathſam angeſehen, dero wegen dieſelbigen in ein Memorial-Zettul zuſammen gefaßt, und auf die Viſitation des Kaiſerlichen Cammer-Gerichts, welche in demſelbigen Reichs-Abſchied zu dem ſtattlichſten, mit Zuordnung der Extraordinari-Viſitatorn, aus den Ständen, fürgenommen, verwieſen, und in jetziger Reichs-Verſammlung der Kayſerl. Majeſtät unſers lieben Bruders und Herrn Commiſſarien, und der Ständ ordinari- und extraordinari-Viſitatorn Relation gehaltener Viſitation, an Ihr Lieb. und Kayſerl. Maj. geſtellt, und darbey der Abſchied durch ſie die Commiſſarien und Viſitatorn begriffen, zuſammt etlichen mehr beygelegten Articuln gemeinen Ständen und der abweſenden Räthen, Bottſchaften und Geſandten fürbracht, welche Wir und ſie ihres Inhalts erſehen.

§. 74. Wiewohl Wir nun ſammt den erſcheinenden Ständen, auch der abweſenden Räth, Bottſchaften und Geſandten, nach Möglichkeit wohl geneigt geweſen, wie es dann die hohe Nothdurft erfordert, ſolche Handlung allhir auf gegenwärtigem Reichstag in Berathſchlagung zu nehmen, und zu Vergleichung helfen zu bringen; dieweil aber ſeithero der Zeit dieſes Werks der Viſitation auf gegenwärtigem Reichstag proponirt, Wir und die erſcheinenden Stände, und der abweſenden Räthe, Bottſchaften und Geſandten, mit den hohen und trefflichen Articuln der Religion-Sachen und Türken-hülf zum höchſten bis daher beladen, und mit denen vielfältig zu thun gehabt, daß nicht wohl müglich geweſen, ſeithero zu dieſer oder andern wichtigen Sachen Berathſchlagungen zu kommen, und die Zeit nunmeyr nicht wohl erleiden will, ſolchen hochwichtigen Articul der Viſitation mit inhaltenden Punkten zu erörtern und zu verabſcheiden.

§. 75. Und aber diß Werk dermaſſen geſchaffen, wo nicht zeitlich darzu gethan, und wohlmeynende Fürſehung geſchehe, daß der Juſtitien dardurch ein groſſer Abbruch begegnen möcht, derowegen ſich die Ding in die Läng nicht einſtellen laſſen wollen; So haben Wir Uns mit den erſcheinenden Ständen, und der abweſenden Räthen, Bottſchaften und Geſandten verglichen und entſchloſſen, daß

daß aus den gemeinen Ständen des Reichs ein Ordnung fürzunehmen, darzu auch Wir, an ſtatt der Kayſerlichen Majeſtät, unſers lieben Bruders und Herrn, und für Uns, Unſere Commiſſarien geben wollen, die auf den Sonntag Exaudi, den dreyſſigſten Tag Maji ſchierſt zu Speyer einkommen, und folgends berührt, auch künftige Viſitations-Handlung zu berathſchlagen fürnehmen, auch ſich darinn von wegen unſer und gemeiner Ständ, über dieſen Articul der Viſitation vergleichen, und was durch ſie alſo verglichen, entſchloſſen, und verabſchiedt, das ſoll im Reich gehalten, ins Werk gericht und vollnzogen werden.

§. 76. Und ſeynd von wegen gemeiner Stände zu ſolcher Verordnung deputirt und geordnet die ſechs Churfürſten, und aus den Fürſten ſechs, nemlich, von der Geiſtlichen wegen, der Biſchoff zu Speyer, Biſchoff zu Straßburg, und Biſchoff zu Augsburg; und von der Weltlichen wegen, Hertzog Abrecht in Bayern ꝛc. Hertzog Wilhelm zu Gülich ꝛc. und Hertzog Chriſtoff zu Würtenberg ꝛc. Und dann von den Prälaten, der Apt zu Weingarten, auch den Schwäbiſchen Graffen und Herren, Friedrich Graf zu Fürſtenberg ꝛc. und von der Frey- und Reichs-Städt wegen, Speyer und Nürnberg.

(a) Es vermeynet zwar der Freyherr von Mannsbach in ſeiner oben angezogenen Abhandlung §. 55., daß dieſes die ordentliche Reichs-Deputation geweſen ſey, und ſolches aus dem Schema der Stände, ſo dazu §. 76. des Reichs-Abſchieds ernennet worden, erhelle; allein ich muß ihm darunter widerſprechen. Denn eben die Zuſammenhaltung dieſes Schematis mit dem Reichs-Abſchied von 1555. §. 65., wo die Mitglieder der ordentlichen Reichs-Deputation ernannt worden, zeiget, daß hier vielfältig anderer vorkommen, andere Umſtände allhier zu geſchweigen. Man ſehe übrigens, was von dieſer Materie weiter unten §. 47. vorkommt.

§. 34.

Dem ohngeachtet gehet auch die ordentliche Viſitation in eben dem Jahre 1557. wiederum vor ſich.

Der Freyherr von Ziegeſar (a) und andere Schriftſteller haben ſich durch ſolche Anordnung des Reichs-Abſchieds von 1557. verleiten laſſen, dafür zu halten, daß die in ſelbigem erkannte auſſerordentliche Deputation ſtatt der ordentlichen Vi-

ſitation eingetreten, und daher dieſe im Jahre 1557. nicht gehalten ſey. Es ergiebet aber ſolches der Reichs-Abſchied nicht allein nicht, ſondern vielmehr das Gegentheil, da es in dieſem am 16. Merz 1557. vollzogenen Reichs-Abſchiede §. 75. ausdrücklich heiſſet: die am 30. May deſſelben Jahres ſich verſammlen ſollende auſſerordentliche Deputation ſolle „auch künftige Viſitations-Handlung „zu berathſchlagen vornehmen;“ woraus denn klar erhellet, der Reichstag habe gewollt, daß die ordentliche Viſitation auf den 1. May deſſelben Jahres unverrückt eintreten, und allererſt nach deren Endigung, welche der bisherigen Erfahrung nach vor Ende Mays unfehlbar zu erfolgen pflegte, die auſſerordentliche Deputation ſich verſammlen, und alſo zugleich die Verhandlungen der ſodann eben vollendeten dießjährigen Viſitation mit in Erwegung zu ziehen in Stande geſetzt seyn ſolle. Und in der That gieng alles auch in ſolcher Maaſſe vor ſich. Die ordentliche Cammer-Gerichts-Viſitation verſammlete ſich in gewohnter Art am 1ten May deſſelben Jahres; als Kaiſerliche Commiſſarii erſchienen ein Graf von Helfenſtein und ein Kaiſerlicher Rath; die viſitirende Stände waren: Chur Maynz, Chur Sachſen, der Hoch- und Teutſchmeiſter, der Pfalzgraf Johann von Simmern, die Reichs-Prälaten, die Wetterauiſche Grafen, und die Reichs-Stadt Augsburg. Dieſe ſchickten jeder einen Subdelegirten, bis auf den Pfalzgrafen von Simmern nach, welcher in Perſon erſcheinen ſollte, aber kurz vor der Viſitation ſtarb. Die Viſitation gieng vollſtändig vor ſich, und wurde verſchiedenes nützliches von ſelbiger angeordnet und in Vorſchlag gebracht; (b) indeſſen ward kein Viſitations-Abſchied, vermuthlich aus der Urſache, weil alle Handlungen der Viſitation der Ermäſſigung der ihr auf dem Fuſſe folgenden auſſerordentlichen Reichs-Deputation ausgeſetzet blieben, gefaſſet, und die Viſitation begnügte ſich damit, einige Articul und Memoriale (c) dem Cammer-Gerichte zur Nachachtung zuzuſtellen, und hiernächſt beym Schluſſe der Viſitation unterm 21ten May deſſelben Jahres einen Viſitations-Bericht (d) an Kaiſerliche Majeſtät abzuſtatten, in welchem von allen Verrichtungen der Viſitation ausführliche mit verſchiedenen heilſamen Vorſchlägen begleitete Anzeige geſchahe.

(a) In ſeiner Comment de viſitat. jud. Cam. Imp. §. XI.

(b) Man ſehe davon Harpprecht a. a. O. S. 115. — 121. und Häberlins N. T. R. G. 3. Band S. 218. — 224.

(c) Man

(c) Man findet dieſe in *Ludolfs* Corp. jur. Cam. pag. 210. und im Winkler. Abdr. d. Viſit. Abſch. S. 31. — 36.

(d) Er findet ſich beym Harpprecht a. a. O. S. 444. ff.

§. 35.

Dieſer folget die auſſerordentliche Reichs-Deputation auf dem Fuſſe nach.

Kaum hatte dieſe ordentliche Cammer-Gerichts-Viſitation ein Ende genommen, als nun gleich darauf die oben (§. 33.) erwähnte auſſerordentliche Reichs-Deputation einrückte. Selbige gehöret zwar eigentlich nicht, und um ſo weniger, zu meinem Gegenſtande, da ſie nicht einſt eine auſſerordentliche Viſitation, ſondern eine bloſſe auſſerordentliche Reichs-Deputation ausmachte; doch muß ich des Zuſammenhanges wegen ihrer mit zwey Worten erwähnen. Neben drey Kaiſerlichen Commiſſarien erſchienen ſämmtliche im Reichs-Abſchied §. 76. beſchriebene Stände, durch ihre Subdelegirte, deren die mehreſten 2 bis 3 ſandten. Der Conſeß währete 10 Wochen, und ward am 16. Auguſt 1557. durch einen ausführlichen Deputations-Abſchied (a) beſchloſſen. Dieſer enthält viele vortreffliche Anordnungen, auch zum Theil Abänderungen der bisherigen Viſitations-Abſchiede, beſonders des vom Jahre 1556. auf welches alles ich mich jedoch hier nicht einlaſſen kan, (b) und nur bloß bemerke, daß auch in Rückſicht der Cammer-Gerichts-Viſitationen und Reviſionen ein paar neue Anordnungen in demſelben vorkommen, indem er 1.) im §. 4. beſtimmet, daß die zu einer Cammer-Gerichts-Viſitation berufene Stände jedesmal geſchworne Räthe, Syndicos oder Rathsfreunde, die in Jahresfriſt dem Cammer-Gericht nicht verpflichtet geweſen, nicht aber, wie bisher vielfältig geſchehen, ſolche Perſonen, die nicht ihre Räthe und nicht zu dem Werke qualificiret, auch wohl gar dem Cammer-Gerichte noch mit Pflichten verwandt wären, ſchicken ſollten; und ferner 2.) in Anſehung des Termini der Anmeldung der Reviſionen im §. 23. — 25. eine Modificirung und Abänderung der Cammer-Gerichts-Ordnung P. III. Tit. LIII. §. I. dahin verordnet, daß die verlangt werdende Reviſion von der Parthey nicht bloß 2 ſondern 3 Monathe vor Anfang der Viſitation bey Chur Maynz angezeiget, auch eine etwaige Renun-

tiation derſelben 6 Wochen vor der Viſitation bey Strafe und Erſetzung der Koſten gleichfalls an Chur Maynz gemeldet werden ſolle.

(a) Derſelbe findet ſich in der Vollſt. Samml. der Reichs-Abſchiede 3. Theil S. 153. — 163. ingleichen beym Ludolf S. 224. ff.

(b) Man findet ausführliche Nachricht davon beym Harpprecht a. a. O. S. 123. — 132. und beym Häberlin a. a. O. S. 225. — 252.

§. 36.

Die ordentliche Cammer-Gerichts-Viſitation des Jahres 1558. zerſchlägt ſich fruchtlos.

Von der ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitation im Jahre 1558. weiß man nur ſoviel, (a) daß ſelbige ſich würklich zu gehöriger Zeit verſammlet hat, daß das Cammer-Gericht einen von den Viſitatoren, welchen die Schwäbiſchen Grafen geſchickt hatten, aus der Urſache, weil er ein Ungelehrter war, verworfen habe, und daß, wie der alte anonymiſche Schriftſteller beym Ludolf (b) uud noch ausführlicher ein anderer gleichzeitiger Schriftſteller beym Fels (c) behauptet, ſie aus dieſer Urſache in ihrem Fortgange gehemmet, und, wie es in einem Berichte der folgenden Viſitation (d) heiſſet, „aus damals eingefallenen Verhinderungen“ bis auf den 1ten May folgenden 1559ten Jahres prorogiret worden iſt.

(a) Die ſchätzbaren Nachrichten, welche der verſtorbene würdige Cammer-Gerichts Aſſeſſor Freyherr von Harpprecht in ſeinem Staats-Archive des Reichs-Cammer-Gerichts von dem Cammer-Gerichts-Viſitations-Weſen geſammlet hat, hören zugleich mit dem Staats-Archive mit dieſem Jahre auf, und es iſt ſehr zu bedauren, daß ſolches nicht von ſelbigem bis zu Ende der ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen fortgeſetzet worden, da er ſich durch die in Händen habende aus einem Fürſtlichen Archive ihm mitgetheilte ſämmtliche Viſitations-Acten von ſolchen Zeiten im Stande fand, vieles noch unbekanntes von ſelbigen an den Tag zu bringen, und zu erläutern. Indeſſen hat er von verſchriebnen Viſitationen der folgenden Jahre dem Geheimen Juſtitz Rath Häberlin genaue Nachrichten aus jenen Acten mitgetheilet, und dieſer ſolche in ſeiner Reichs-Geſchichte benutzet, welche nun, ſo weit ſie reichet, den Hauptleitfaden meiner folgenden Erzehlung ausmachen wird.

(b) In Comment. de jure Camer. app. X. p. 382.

(c) In ſeinem Erſten Beytrag zur Teutſchen Reichstags-Geſchichte Vorr. §. 30.

(d) In des Freyherrn von Nettelbla vermehrten und verbeſſerten Bericht von Cammer-Gerichts-Viſitationen; Anhang S. 20.

§. 37.

§. 37.

Viſitation vom Jahre 1559.

In ſolchem Jahre 1559. gieng nun ſelbige zwar ordentlich, aber doch unter ziemlichen Unruhen, vor ſich. Zugleich mit ſelbiger wurde auch dieſes mal eine Reviſions-Sache des Marggrafen von Brandenburg gegen die Borken ausgeſchrieben. Als Kaiſerliche Commiſſarii erſchienen der Graf von Solms und 2 andere Kaiſerliche Räthe; die viſitirende Stände waren dieſelbigen, welche zu der vorigjährigen ebengemeldter maſſen auf dieß Jahr prorogirten Viſitation berufen waren, nemlich: Chur Maynz, Chur Brandenburg, der Biſchof von Bamberg, der Pfalzgraf Wolfgang von Veldenz, die Schwäbiſchen Prälaten, die Schwäbiſchen Grafen, und die Stadt Straßburg. Unter dieſen war der Biſchof von Bamberg dießmal an der Reihe, in Perſon zu erſcheinen; er entſchuldigte ſich aber, und ſchickte einen ſeiner Räthe, welcher denn auch nach einigen Einwendungen zugelaſſen wurde. In Anſehung der von den übrigen Ständen geſchickten Subdelegirten gab es aber verſchiedene Anſtände. Einer der Chur-Maynziſchen, wie auch der Gräfliche Subdelegatus wurden vom Cammer-Gerichte aus der Urſache recuſiret, weil ſie beide annoch dem Gerichte als Advocati mit Pflichten verwandt wären, worauf dieſelben auch abgiengen, und andere an ihre Stelle geſchickt wurden. Der Stadt Straßburgiſche Delegirte wollte auch zugleich den Pfalzgrafen von Veldenz vertreten; die Viſitation hielt aber dafür, daß ein Subdelegirter nicht 2 Vota führen könne, und der Pfalzgraf mußte daher einen beſondern Subdelegirten aufſtellen. Die mehreſte Schwierigkeit entſtand aber wegen der Chur Brandenburgiſchen Viſitatorum. Das Cammer-Gericht wollte dieſe zwar wohl bey der Viſitation ſelbſt, nicht aber bey der vorhin bemerkter maſſen zugleich mit ausgeſchriebenen Reviſion zulaſſen, weil dieſe den Marggrafen Johann von Brandenburg, den leiblichen Bruder des Churfürſten, betraf. Da nun aber dieſe nicht davon abſtehen wollten, ſo ſahe ſich die Viſitation nach vielen fruchtloſen Unterhandlungen endlich genöthiget, darüber, ſo wie auch über einige andere Anſtände, wovon bald weiter geredet werden wird, einen vorläufigen Bericht (a) unterm 22. May an den Kaiſer zu erlaſſen. Dieſer legte ſolchen ſofort am 3. Ju-

nii dem eben zu Augsburg verſammleten Reichstage vor; ſelbiger ſtellte darüber gleich folgenden Tages ſein ſchriftliches Bedenken (b) dahin, daß die Chur Brandenburgiſche Räthe ſich der Concurrenz zu der dießmaligen Reviſion zu entſchlagen hätten, und nun nahm dann die Viſitation, zu welcher gedachte Räthe nun ebenfalls nicht concurriren wollten, ſondern ſich gänzlich entferneten, ihren Fortgang. Selbige dauerte darauf bis zum 19. Auguſt deſſelben Jahrs fort, und der an ſelbigem Tage errichtete weitläuftige Viſitations-Abſchied (c) zeiget, daß ſelbige viele nützliche proceſſualiſche Einrichtungen gemachet habe. Von dem Ausgange der ausgeſchriebenen gemeldeten Reviſion findet ſich übrigens ſo viele Nachricht, daß die Viſitation dem Revidenten, Marggrafen von Brandenburg, die Erlegung von 4500 fl. Succumbenz-Gelder aufgegeben hat, deſſen er ſich geweigert, und darüber es nicht zur Entſcheidung gekommen iſt, das Cammer-Gericht hingegen mit ſeinen Erkenntniſſen in der Sache fortgefahren hat. Wir werden weiter unten (§. 43.) noch mehreres davon hören.

(a) Man ſehe die Note d. zum vorigen §.

(b) Ebenfalls beym Freyherrn von Nettelbla a. a. O. S. 42. ff. zu finden.

(c) Siehe Ludolfs Corp. jur. Cam. pag. 230. ſqq. ingleichen Winkler. Abdr. der Viſitat. Abſch. S. 37. — 49.

§. 38.

Anordnungen des Reichs-Abſchiedes von 1559. in der Viſitations-Materie.

Zu gleicher Zeit mit dieſer Viſitation war, wie ſchon gemeldet, der Reichstag zu Augsburg verſammlet. Dieſer fand nun ſo viele Cammer-Gerichtliche Angelegenheiten vor ſich, daß er ſich bewogen ſahe, mittelſt §. 51. — 54. des Reichs-Abſchiedes abermalen zu deren Erledigung auf folgendes Jahr eine auſſerordentliche (a) Reichs-Deputation, wie im Jahre 1557. auszuſchreiben. Auf diejenigen Anfragen jedoch, welche die dermalige Cam̃er-Gerichts-Viſitation während des Reichstages über einige vorgefundene Anſtände that, (S. den vorhergehenden §.) entſchied derſelbe ſelbſt und zwar folgender maſſen.

1) Je-

1) Jeder der zur Viſitation berufenen Stände ſolle unfehlbar ſeinen Subdelegatum ſchicken; ſollte aber deren ein oder anderer ausbleiben, ſo ſolle die Viſitation nicht, wie in der Cammer-Gerichts-Ordnung P. I. Tit. L. §. 2. verordnet war, fortfahren, ſondern auf das folgende Jahr prorogiret werden, der zurück bleibende aber, ſo ſolchen Aufſchub veranlaſſet, den ſich eingefundenen viſitatoribus alle Unkoſten erſtatten; und ſo ſolle es, wenn im folgenden Jahre abermals ein Stand ausbleibe, wiederum gehalten werden. R. A. §. 55.-59.

2) Eben ſo ſolle, wenn eine Reviſion mit ausgeſchrieben worden, und ſolche entweder wegen eines oder des andern Viſitatoris Ausbleiben, oder weil ſich bey ſelbigem erhebliche Recuſations-Gründe befunden, nicht vor ſich gehen könne, ſelbige ebenfalls auf das künftige Jahr prorogiret werden, der ausbleibende oder mit Recht recuſirte Stand aber ſowohl den Partheyen als denen etwa aus der Fremde verſchrieben geweſenen Cammer-Gerichts-Beyſitzern, die die zu revidirende Urthel gemacht, und daher bey ſolcher Reviſion zuzuziehen geweſen, alle Reiſe- und andere Koſten vergüten. §. 60. 61.

3) Die vom Cammer-Gericht gegen ein oder andern Viſitatorem oder Reviſorem eingelegt werdende Recuſationen ſoll der Viſitations-Conſeß entſcheiden. §. 62.-64.

4) Derjenige Fürſt, an dem die Reihe ſtehet, in Perſon zu erſcheinen, ſoll ohnfehlbar ſelbſt oder durch einen andern dazu erbethenen Fürſten erſcheinen, widrigenfalls die Koſten der ſolcher geſtalt durch ſeine Schuld behindert werdenden Viſitation erſtatten. §. 65. — 68.

5) Jeder viſitirender Stand ſoll ſeinen beſondern Subdelegatum ſenden, und kein Subdelegirter zwey Stimmen führen können. §. 69.

(a) Auch dieſes iſt wiederum keinesweges die ordentliche, ſondern eine auſſerordentliche Reichs-Deputation geweſen, wie ſich am deutlichſten daraus zeiget, daß gerade in den kurz vorhergehenden §. §. 49. 50 dieſes Reichs-Abſchiedes die zur ordentlichen Reichs-Deputation gehörige Mitglieder benannt, und gleichwohl bald darauf §. 54. gröſtentheils andere Stände zu der Reichs-Deputation, wovon hier die Rede iſt, beſtimmet werden.

§. 39.

Cammer-Gerichts-Viſitation vom Jahre 1560.

Die beſage des vorigen §. abermals ernannte auſſerordentliche Reichs-Deputation verſammlete ſich zwar auf die beſtimmte Zeit im Merz 1560. zu Speyer, und nachdem ſie verſchiedener Verhinderungen wegen wieder auseinander gegangen war, nochmals im September deſſelben Jahrs; doch gieng ſie auch damals wegen verſchiedener Streitigkeiten der Deputirten nicht von ſtatten, und zerſchlug ſich gänzlich. Dagegen aber hatte die ordentliche Cammer-Gerichts-Viſitation in demſelben Jahre ihren abermaligen Fortgang. Man hat jedoch von ſelbiger keine weitere Nachrichten, als die der am 22. Jun. deſſelben Jahres ausgefertigte Viſitations-Abſchied, (a) in dem ſich keine Namen der Viſitatoren angeführet finden, von deren Ausrichtungen an Hand giebet.

(a) Corp. jur. Cam. pap. 247. Winkler. Abdr. d. Viſit. Abſch. S. 49. — 53.

§. 40.

Desgleichen vom Jahre 1561.

Von der Cammer-Gerichts-Viſitation des folgenden Jahres 1561. bewahret hingegen der von ſelbiger unterm 20. May deſſelben Jahres verfertigte Viſitations-Abſchied (a) die Namen der viſitirenden Stände und deren Subdelegirten auf. Es wurde nemlich dieſe Viſitation auſſer 3 Kaiſerlichen Commiſſarien, deren erſter der Erbtruchſeß von Waldburg war, von folgenden Ständen vollzogen: Chur Maynz, Chur Cölln, dem Biſchof von Worms, dem Marggraf Johann von Brandenburg, den Prälaten, den Schwäbiſchen Grafen und der Stadt Lübeck. Unter dieſen erſchien der Biſchof von Worms in Perſon, die übrigen durch Subdelegirte. Die abermaligen rühmlichen in weniger als 3 Wochen vollführten Verrichtungen dieſer Viſitation erhellen aus dem Viſitations-Abſchiede und denen demſelben angehängten verſchiedenen Memorialien. (b)

(a) Corp. jur. Cam. pag. 254. Abdr. der Viſitat. Abſch. S. 53. — 56.
(b) Corp. jur. Cam. pag. 257. ſqq. Abdr. d. Viſit. Abſch. S. 57. — 65.

§. 41.

§. 41.

Desgleichen vom Jahre 1562.

Von der im folgenden Jahre 1562. wiederum von ſich gegangenen Viſitation ermangelt es gänzlich an Nachrichten. Ein Viſitations-Abſchied ſcheinet nicht gefertiget zu ſeyn, und es finden ſich bloß einige von der Viſitation dem Cammer-Richter und andern Cammer-Gerichts-Perſonen zugeſtellte Memoralien, (a) aus welchen jedoch weder die Namen der Viſitatoren, noch ſonſt irgend etwas, als bloß einige proceſſualiſche und andere Anordnungen, ſich ergeben.

(a) Corp. jur. cam. p. 260. f. f. Abdr. der Viſit. Abh. S. 65. — 72.

§. 42.

Desgleichen vom Jahre 1563.

Von der Cammer-Gerichts-Viſitation vom Jahre 1563. finden ſich zwar wiederum einige den Cammer-Gerichts-Perſonen zugeſtellte Memorialien, (a) doch ſoll dieſe Viſitation (b) wegen der in dieſem Jahre in Teutſchland wüthenden Peſt nicht vollführet, und aufs folgende Jahr prorogiret worden ſeyn. Das bemerkenswertheſte, was von dieſer Viſitation uns bekannt geworden iſt, beſtehet darin, daß das Cammer-Gericht den Fürſtlich-Braunſchweigiſchen Subdelegirten Dr. Joachim Mynſinger von Frondek, der vorhin Cammergerichts-Beyſitzer geweſen war, recuſirte, weil er in denen von ihm herausgegebenen Obſerv. Cam. Imp. verſchiedene Heimlichkeiten des Gerichts verrathen habe. (c) Herr von Mannsbach (d) vermuthet, daß eben die hierüber entſtandene Differenz den Fortgang der Viſitation verhindert habe. Allein, dieſes kann die Urſache nicht ſeyn; denn das Cammergericht hat ſich auf wiederholte ihm von dem Viſitations-Conſeß geſchehene Remonſtrationen beruhiget, und von ſeiner Recuſation abgeſtanden. (e)

(a) Corp. jur. cam. pag. 266 ſqq.

(b) Wie es wenigſtens beym Ludolf in Comment. de jure Cam. Append. X. pag. 386. heiſſet.

(c) Der ſeel. Vice-Canzler Struben bringet in ſeiner Abhandlung von den Viſitationen des Kayſerl. Cammergerichts §. IX. in ſeinen Nebenſtunden, 4ten Theil, eine ausführliche Nachricht von dieſem Vorfalle aus dem Berichte des Churſächſiſchen Deputati Abraham Boks bey.

(d) §. 62. ſeiner oft angezogenen Schrift.

(e) Es

(c) Es bezeuget dieſes ſowohl gedachter Subdelegatus Bok beym Struben a. a. O. als auch Harpprecht im Staatsarchiv VI. Theil, S. 41. aus denen in Handen gehabten Original-Acten dieſer Viſitation.

§. 43.

Desgleichen vom Jahre 1564.

Von der nun folgenden Cammer-Gerichts-Viſitation des Jahres 1564. bin ich mehrere Nachricht mitzutheilen vermögend, wozu mich hauptſächlich der von dem Freyherrn von Nettelbla (a) aufbewahrte von dieſer Viſitation an den Kaiſer erſtattete Bericht in den Stand ſetzet. Die dießmal viſitirende Stände waren: Chur Maynz, Chur Sachſen, der Biſchof von Speyer, Herzog Heinrich der Jüngere von Braunſchweig, die Prälaten, die Schwäbiſchen Grafen und die Stadt Worms; vermuthlich ſämtlich die nemlichen Stände, die ſchon zu der prorogirten Viſitation des vorigen Jahres berufen waren; von dieſen erſchienen der Biſchof von Speyer in Perſon, und der übrigen Subdelegati, nebſt 3 Kaiſerlichen Räthen als Commiſſarien. Man ſchritt ſofort zu dem ordnungsmäſſigen Examen der Cameral-Perſonen und ſodann zu den übrigen in groſſer Anzahl ſich vorfindenden Viſitations-Geſchäften, welche ſämmtlich mit vielem Fleiſſe bearbeitet und erlediget wurden, wie ſolches theils der ſehr weitläuftige Viſitations-Abſchied (b) theils jener an den Kaiſer erſtattete Viſitations-Bericht, welche beide Stücke vom 15. Jun. da die Viſitation ihr Ende erreichte, datiret ſind, mit mehrerem ergiebet, und hier umſtändlich anzuzeigen der Raum verbiethet. Auſſer den Viſitations-Geſchäften kamen aber auch dießmal zwey Reviſions-Sachen vor. Die erſte war wiederum die bereits bey der Viſitation von 1559. angebrachte Sache des Marggrafen von Brandenburg gegen die Borken. Die Viſitation hatte dem Marggrafen die Erlegung von 4000 fl. Succumbenz-Gelder zuerkannt; der Marggraf weigerte ſich deſſen, und appellirte davon an Kaiſer und Reich; das Cammer-Gericht hingegen fuhr in ſeinen Erkenntniſſen fort. Hierüber beſchwerte ſich der Marggraf abermals bey der dießjährigen Viſitation, erklärte ſich aber nicht deutlich, ob er die vorige Reviſion proſequiren wolle; noch weniger aber war er zu Erledigung jener Succumbenz-Gelder geneigt. Die Viſitation trug

auch Bedenken, ihm damit beſchwerlich zu fallen, da ſie von der Frivolität ſeiner Sache, und daß er daher dieſe Gelder ohnfehlbar einbüſſen würde, überzeugt war; ſie bedeutete ihn daher ſeines Unrechts, (c) und es ſcheinet damit die Sache auf ſich erliegen geblieben zu ſeyn. In der andern Reviſions-Sache hingegen, welche einen Proceß zwiſchen den Gevettern von Weſthofen zum Gegenſtande hatte, kam es zur förmlichen Reviſions-Handlung. Die Viſitation legte zuvörderſt dem Revidenten die Erlegung von 700 fl. Succumbenz-Gelder auf; ſelbige wurden auf dringendes Geſuch deſſelben auf 400 fl. moderiret, und darauf würklich deponiret. Die vorſeyende Reviſion und benannte Reviſoren wurden hierauf dem Cammer-Gerichte angezeiget, welches gegen niemand excipirte, vielmehr ſich dem Reviſions-Gerichte ſubmittirte. Sodann brachte der Revident ſeinen Reviſions-Libell, und hiernächſt der Reviſus ſeinen Gegenſatz ein, und ſo lief der Reviſions-Proceß ſeinen ordentlichen Gang fort, jedoch ſchweiget der Viſitations-Bericht von dem Ausgang deſſelben, und beziehet ſich auf einen von den Reviſoren gleichfalls erſtatteten Bericht, der aber nicht mehr vorhanden iſt (d).

(a) In deſſen vermehrt und verbeſſerten Berichte ꝛc. Anh. S. 48. ff.

(b Corp. jur. Cam. pag. 270. Abdr. der Viſit Abſch. S. 73. — 80.

(c) Das Reviſions-Decret findet ſich im Ludolf Corp. jur. Cam. pag. 270.

(d) Eine ausführliche aus dem Berichte und Abſchiede dieſer Viſitation gezogene Nachricht von deren Verhandlungen liefert Häberlin im 5. Thle. ſeiner neuſten R. Geſch. S. 659. — 686.

§. 44.

Die Cammer-Gerichts-Viſitation von 1565. wird aufs folgende Jahr prorogiret.

Die Viſitation vom Jahre 1565. lag folgenden Ständen ob: Chur-Maynz, Chur-Brandenburg, dem Biſchof von Straßburg, dem Herzog Erich von Braunſchweig-Calenberg, an welchem in Perſon zu erſcheinen die Reihe war, den Schwäbiſchen Prälaten, den Wetterauiſchen Grafen, und der Stadt Eßlingen. Von dieſen blieb der Herzog von Calenberg für ſeine Perſon zurück, und ſchickte ſtatt ſeiner den Grafen Poppo von Henneberg; von den übrigen viſitirenden Ständen erſchienen gleichfalls Subdelegirte, ſo wie auch der Biſchof von Speyer, und

noch ein kaiſerlicher Rath, als Kaiſerliche Commiſſarien; nur allein die Chur-Brandenburgiſchen Subdelegirte blieben zurück, und nun konnte nach oberwähnter ausdrücklicher, gewis nicht ſachbeförderlicher Vorſchrift des Reichs-Abſchieds von 1559. §. 58. die Viſitation nicht vor ſich gehen, ſondern mußte aufs künftige Jahr prorogirt werden, welches denn auch mittelſt eines kurzen, von den anweſenden Viſitatoren unterm 10ten May deſſelben Jahres verfaßten ſogenannten Viſitations-Prorogations-Abſchiedes (a) geſchahe.

(a) Ludolfs Corp. jur. Cam. pag. 279. Abdr. der Viſit. Abſch. S. 80 — 82.

§. 45.

Kommt jedoch im Jahre 1566. eben wenig zu Stande; dagegen aber werden auf dem Reichstage in dieſem Jahre neue Anordnungen in Anſehung der Viſitationen gemachet, auch wird die Ordnung der zu ſolchen zu berufenden Stände näher beſtimmet.

Indeſſen kam dieſelbe im Jahre 1566. eben ſo wenig zu Stande, wovon die Urſachen mir unbekannt ſind. Der Reichs-Abſchied ſelbigen Jahres §. 82. ſaget bloß:

> Nachdem die Viſitation in das fünf und ſechzigſte Jahr jüngſt verſchienen ausgeſchrieben, damahls verhindert, und bis auf den erſten Maji dieß jetztlaufenden ſechs und ſechzigſten Jahrs prorogirt und erſtreckt, aber auch jetziger Zeit ihren Fortgang nicht erlangen mag 2c.

weswegen ſie denn in dieſem Reichs-Abſchiede abermals bis auf den 1ten May folgenden Jahres prorogiret wird. Der alte anonimiſche Schriftſteller beym Ludolf (a) erzehlet: Nec hoc anno viſitatio *ob futura Comitia* eſt habita, ſed in adventum novi Imperatoris Maximiliani ſecundi prorogata; dieſe angegebene Urſache bleibt aber unwahrſcheinlich. Dem ſey indeſſen, wie ihm wolle, ſo bleibet gleichwohl dieſes Jahr in der Viſitations-Geſchichte aus einem gedoppelten Grunde merkwürdig. Einmal nemlich wurden auf dem dießjährigen Reichstage zu Augsburg wiederum neue Anordnungen in Rückſicht der Cammer-Gerichts-Viſitationen gemacht. Dieſe ſind in den §§. 79. — 81. enthalten, und es wird mittelſt ſolcher

die

1.) die Diſpoſition des Reichs-Abſchieds von 1559. §. 58. nach welcher die Viſitation, wann auch nur ein einiger Viſitator ausbleibt, nicht vor ſich gehen, ſondern aufs folgende Jahr prorogiret werden ſollte, aufgehoben und verordnet, daß, wenn nur 1. 2. oder 3. von den Viſitatoren ausbleiben würden, alsdann nichts deſto weniger die übrige erſchienene mit den kaiſerlichen Commiſſarien die Viſitation vornehmen und zu Ende bringen ſollen; nur aber wenn mehr als drey nicht erſchienen, ſolle die Viſitation eingeſtellet und in das folgende Jahr prorogiret werden.

2.) Da der Reichs-Abſchied von 1559. §. 58, den ausbleibenden Stand in die Unkoſten der durch ihn verhindert werdenden Viſitation verdammet, ſo wurde nun, da ſolches von ſelbſt wegfiel, dagegen jedem ausbleibenden Stand, wenn er in Perſon hätte erſcheinen ſollen, eine Strafe von 3000. Gulden in Gold oder Golds Wehrung, in guter grober Münz, (welches, wie der nachherige Reichs-Abſchied von 1570. §. 102. zeiget, Goldgulden bedeutet,) und wenn er nur einen Subdelegirten zu ſchicken ſchuldig geweſen wäre: von 1000. Gulden zuerkannt.

Zweitens aber iſt in dieſem 1566ten Jahre auf dem Reichstage eine genaue Beſtimmung der Reichs-Stände, die zu den Cammer-Gerichts-Viſitationen berufen werden ſollen, und der Ordnung, in welcher ſie berufen werden ſollen, erfolget. Es findet ſich nemlich beym Ludolf (b) dem dort abgedruckten Extracte des Reichs-Abſchiedes von 1566. folgendes beygefüget:

Anhang.

„In dieſem 1566ten Jahre iſt zwar keine Viſitation des Kayſerl. Cammer-„Gerichts gehalten, jedoch auf dem Reichstag zu Augsburg den 18ten May ver-„glichen worden, daß zu gedachten Viſitationen die Geiſt- und Weltliche Stände „bis auf weitere Vergleichung nachfolgender Geſtalt beſchrieben werden ſollen.“

I.

Der Röm. Kaiſ. Maj. Commiſſarii. Semper.

II.

Die Churfürſten.

Maynz. Semper.	Pfalz.
Trier.	Sachſen.
Cölln.	Brandenburg.

III.

Die Fürſten.

Geiſtliche.	Weltliche.
1. Salzburg.	1. Oeſterreich.
2. Magdeburg.	2. Bayern.
3. Bremen.	3. Burgund.
4. Teutſchmeiſter.	4. Herzog Hanß, Pfalzgraf.
5. Bamberg.	5. H. Wolfgang, Pfalzgraf.
6. Würzburg.	6. H. Hanß Friedrich zu Sachſen.
7. Worms.	7. Marggraf Hanß } zu Brandenburg.
8. Eychſtätt.	8. Georg Friedrich } zu Brandenburg.
9. Speyer.	9. Herzog Heinrich } zu Braunſchweig.
10. Straßburg.	10. — Erich } zu Braunſchweig.
11. Coſtanz.	11. — Ernſt } zu Braunſchweig.
12. Hildesheim.	12. Herzog Heinrich und Wilhelm, Gebrüdere zu Braunſchweig u. Lüneburg.
13. Paderborn.	13. Jülich.
14. Augsburg.	14. Mecklenburg.
15. Freyſingen.	15. Würtemberg.
16. Regensburg.	16. Pommern.
17. Paſſau.	17. Heſſen.
18. Lüttich.	18. Marggraf Carl } zu Baaden.
19 Münſter.	19. — Philipp } zu Baaden.
20. Oßnabrück.	20. Anhalt.

21. Min-

21. Leuch-

21. Minden.
22. Baſel.
23. Cämmerich.
24. Metz.
25. Thull.
26. Verdün.
27. Lübeck.
28. Ratzenburg.
29. Verden.

21. Leuchtenberg.
22. Burggraf zu Meiſſen.
23. Henneberg.

IV.

Prälaten.

Münderau.

V.

Grafen.

Wetterauiſche, }
Schwäbiſche, } alternis vicibus.

VI.

Reichs-Städte.

1. Cölln.
2. Regensburg.
3. Aachen.
4. Augsburg.
5. Straßburg.
6. Nürnberg.
7. Lübeck.
8. Ulm.
9. Worms.
10. Eßlingen.
11. Speyer.
12. Nördlingen.
13. Frankfurt.
14. Lindau.

Schon vor dem Ludolf hatte auch ſolches Verzeichniß bereits Deckherr (c) jedoch ohne Anzeige des Jahrs, in welchem es verfaſſet worden, bekannt gemachet; keiner von beiden Autoren ſaget aber, woher er es habe. Der Reichs-Abſchied von ſelbigem Jahre ſchweiget gänzlich davon, und dieſer Umſtand ſollte bil-

 lig

lig die ganze Sache, wenigſtens, daß das Verzeichniß autoritate publica verfaſſet ſey, verdächtig machen, wenn nicht ſolches neuerlich dadurch in Gewißheit geſetzet wäre, daß Fels (d) daſſelbe unter der Ueberſchrift:

Ordentliche Deſignation und Verzeichniß, wie die Geiſtliche nnd Weltliche Fürſten nach einander jährlich zu der Viſitation des Kaiſerl. Cammer-Gerichts von der Churfürſtlich Maynziſchen Canzley beſchrieben werden. (e)

in alten Archival-Nachrichten gefunden, und aus ſolchen bekannt gemachet hat, welchem noch die Erfahrung hinzutritt, daß zu allen nach dem Jahre 1566. erfolgten ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen die Stände in der in dieſem Verzeichniſſe enthaltenen Ordnung würklich einberufen ſind. Die Veranlaſſung des Entwurfes dieſes Verzeichniſſes lieget indeſſen, ſo merkwürdig auch daſſelbe iſt, annoch größtentheils in dunklem, und dürfte lediglich aus Original-Acten des Reichstages von 1566., wenn ſolche ſich irgendwo in einem reichsſtändiſchen Archive finden ſollten, aufzuklären ſeyn. (f) Nur allein in Anſehung der Städte, aus deren großen Menge nur bloß 14. herausgehoben, und in dem Verzeichniſſe zu Viſitatoren beſtimmet ſind, erhält man durch die von Fels (g) zuerſt bekannt gemachte Nachrichten die Erläuterung, daß die ſämmtliche Städte darüber auf den Städte-Tagen 1557. 1561. und 1566. eine Uebereinkunft in ſolcher Maaſſe getroffen, und ſolche Chur Maynz angezeiget haben.

(a) In Comment. de jure Cam. Append. X. pag. 388.

(b) In Corp. jur. Cam. pag. 288 289.

(c) In ſeinen Vindiciis ad Blum. Tit. XXIV. N. 14. pag. 118.

(d) In ſeinen Beyträgen zur teutſchen Reichstags-Geſchichte 1. Beytr. Vorr. § 31.

(e) In dieſem Felſiſchen Abdrucke fehlen blos unter den geiſtlichen Fürſten Paderborn, Metz und Verden, und unter den weltlichen Pommern, welche gleichwohl beym Ludolf ſtehen. Dagegen aber findet ſich unter dem Felſiſchen Verzeichniſſe folgender bemerkenswerthe Anhang:

Die Grafen und Herrn in Schwaben haben ſich mit einander verglichen, wan die Viſitation des Kaiſ. Cammergerichts an Jnen, daß von Jrer aller wegen allein Carl Grave zu Zollern und Ulrich Grave zu Montfort ſollen beſchrieben werden. So würdt von allen den Rheinländiſchen Graven und Herren wegen, vermög biſchehener Vergleichung, wann die Ordnung an Jnen, allein Grave Johann von Naſſau und Cazenelnbogen zur Viſitation beſchrieben. Auch würdt von aller Prälaten wegen jährlich der Abt zu Münderau, hiebevor der Abt zu Weingarten, zur Viſitation beſchrieben.

So nahmen nun alſo aus dem Prälaten- und Grafen-Stande, nach vorhergegangener Verabredung, einige, vermuthlich der anſehnlichſten und reichſten, die Laſt der Viſitations-Beſchickung allein auf ſich; und ſo ließ z. E. ſtatt des bisher ſolche getragenen Abts von Weingarten nunmehro der Abt von Mündenau, oder, welches einerley, und welcher Name dieſer Abtey heut zu Tage der gewöhnlichſte iſt, von Weiſſenau in Schwaben (S. Büſchings Erdbeſchreibung.) ſich gefallen, ſelbige fernerhin zu tragen.

(f) Nachdem ich vorſtehendes bereits geſchrieben hatte, erſehe ich aus dem 9ten Stücke der Beyträge zur Beförderung der Ordinari-Viſitation des Kaiſerl. und Reichs-Cammer-Gerichts, welche der Freyherr von Borrie mit rühmlichſter Beeiferung für dieſen wichtigen Gegenſtand der jetzigen Reichstags-Berathſchlagungen ſammlet, und herausgiebt, S. 28. daß derſelbe die Acten des Reichstags von 1566. zur Hand bekommen haben muß, und gleichwohl das gedachte Verzeichniß in ſelbigen nicht gefunden hat, wobey er zugleich bemerket, daß in dem ganzen Fürſten-Raths-Protocolle von ſolchem Reichstage nicht die mindeſte Meldung von dieſem Schema vorkomme, und am 18. May, als dem angeblichen Tage der geſchehenen Vergleichung über daſſelbe, im Fürſten-Rathe zwar nebſt andern auch von Cammer-Gerichts-Sachen und insbeſondere von der Verſchiebung des Juſtitien-Puncts auf einen andern Reichstag, aber nicht das mindeſte von der Vornahme der Viſitation oder von einem desfalſigen Schemate gehandelt worden ſey; und es iſt ihm daneben beſonders bey dieſem Schema anſtößig, daß Oeſterreich auf die weltliche Bank geſetzet worden, da es doch auf die geiſtliche gehöre, und dieſes ſelbſt damals von Magdeburg, welches gleich nach Oeſterreich auf ſelbiger geſeſſen, anerkannt worden ſey. Alle dieſe Umſtände ſind nun allerdings ſehr betrachtungswürdig; indeſſen mögen ſie mich doch nicht gänzlich von der Unrichtigkeit des Schematis überzeugen, und es ſcheinet vielmehr dasjenige, was der Freyherr von Borrie gleich nachher S. 29. weiter anführet, wiederum gar ſehr für ſelbiges zu ſprechen, nemlich daß, wie im Jahr 1586. der Pfalzgraf Johann von Zweybrücken ſtatt des zur Viſitation berufenen Herzogs Johann Caſimir zu Sachſen zu ſelbiger gezogen zu werden verlangte, Chur Maynz in ſeinem Antwortſchreiben an ſelbigen vom 5. Nov. 20 Jan. 1586. und 28. Febr. 1587. ſich ausdrücklich darauf bezogen hat, „es wäre im Jahr 1566. auf dem damalen zu Augsburg obgeweſenen Reichstag ein Verzeichniß an die Chur Maynziſche Canzley von dem Fürſten-Rath abgegeben worden, wie die „Fürſtliche Stände bis auf weitere Verordnung zu der Viſitation einzuberufen „ſeyen, welchem von der Chur-Maynziſchen Canzley nachgegangen werde.“ Mir ſcheinet es mit der Entſtehung dieſes Schematis ohngefehr dieſelbe Beſchaffenheit gehabt zu haben, wie wir weiter unten (§. 87.) ſehen werden, daß auf dem Reichstage 1654. das bekannte Schema zu der dort beſchloſſenen auſſerordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitation zu Stande gekommen iſt, nemlich auf die Art, daß man ſolches bey angehäuften Geſchäften gegen Ende des Reichstages in der Eile (woher dann auch wohl die verſchiedene dabey eingeſchlichene Fehler rühren mögen) brevi manu entworfen, und durch eine kurze Verabredung ohne förmliche Deliberation beliebet hat.

(g) In ſeinen angezeigten Beyträgen ꝛc. 1. Theil Vorr. §. XXX. und 2. Theil S. 231. Den gan-

ganzen Gegenſtand hat der Herr Geheime Rath von Gazert in der Abhandlung von der Dauer der ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen §. 6. — 9. vortrefflich ins Licht geſetzet.

§. 46.

Cammer-Gerichts-Viſitation vom Jahre 1567.

Endlich im Jahre 1567. gieng die ſeit 1564. ſuspendirt geweſene ordentliche Cammer-Gerichts-Viſitation wiederum vor ſich. Der Churfürſt von Brandenburg und der Herzog Erich von Braunſchweig erſchienen zwar wiederum weder, wie letzterem obgelegen hätte, in Perſon, noch auch durch Subdelegirte: die von den ſämmtlichen übrigen viſitirenden Ständen, wie im Jahre 1564. ſich eingefundene Subdelegati beſchloſſen jedoch, der Anordnung des vorigjährigen Reichs-Abſchieds gemäß mit der Viſitation vorzuſchreiten, (a) und ſolche wurde demnach eröffnet, und am 10 Jun. mittelſt des an ſolchem Tage ausgefertigten Viſitations-Abſchiedes (b) und Viſitations-Berichts (c) an den Kaiſer, welche jedoch beide dieſesmal nicht viel erhebliches enthalten, beſchloſſen.

(a) Man ſehe beym Häberlin T. R. G 7. Band Vorr. S. XXXVIII. die von dem Cammer-Gerichts-Aſſeſſor von Harpprecht demſelben von dieſer Viſitation aus Original-Acten mitgetheilte Nachrichten.

(b) Corp. jur. Cam. pag. 289. Abdr. d. Viſit. Abſch. S. 82. — 85.

(c) Er iſt, ſo wie der Viſitations-Abſchied, vom 10. Jun. 1567. datirt, und findet ſich deſſen Haupt-Inhalt in der angezogenen Häberliniſchen Vorrede extrahiret.

§. 47.

Desgleichen vom Jahre 1568.

Bey der im folgenden Jahre 1568. wiederum vor ſich gegangenen Viſitation waren kaiſerliche Commiſſarien der Biſchof von Speyer und ein Kaiſerlicher Rath; die viſitirende Stände aber waren Chur Maynz, Chur Trier, der Biſchof von Coſtniz, Herzog Wolfgang von Braunſchweig Grubenhagen, die Prälaten, die Schwäbiſchen Grafen und die Stadt Speyer. Von dieſer erſchien ſtatt des Biſchofs von Coſtniz der Biſchof von Worms in Perſon; alle übrige ſandten ordnungsmäſſig ihre Subdelegirte, nur wegen der Grafen zeigte ſich ein

Anſtand. Namens ſicher fanden ſich zwey angebliche Subdelegirte ein, von denen der eine von ſämmtlichen Grafen, blos allein den Grafen von Fürſtenberg ausgenommen, der andere aber von dieſem allein, welcher von Chur Maynz eigends zur Viſitation von wegen der Grafen beſchrieben zu ſeyn behauptete, bevollmächtiget war. Da nun keiner von beiden weichen wollte, und die Viſitation ſich nicht ermächtiget hielt, zu einem Voto zwey Subdelegatos zuzulaſſen, ſo würden ſie beide zurück gewieſen. (a) Von den Ausrichtungen dieſer Viſitation zeuget übrigens der von derſelben unterm 24. May verfaßte Viſitations Abſchied, nebſt verſchiedenen demſelben angehängten an die Cammer-Gerichts-Perſonen geſtellten Memoralien. (b)

(a) Häberlin a. a. O. 7. B. S. 536. aus Harpprechtiſcher Seits mitgetheilten Original-Nachrichten.

(b) Corp. jur. Cam. pag. 292. Abdr. d. Viſ. Abſch.-S. 85. — 91.

§. 48.

Desgleichen vom Jahre 1569.

Im folgenden Jahre 1569. iſt zwar die ordentliche Cammer-Gerichts-Viſitation wiederum vor ſich gegangen; es ſind aber von ſolcher nur folgende wenige unvollſtändige Nachrichten vorhanden. (a) Der Herzog Otto von Braunſchweig zu Harburg hat dieſer Viſitation perſönlich, doch nicht ganz bis zu Ende beygewohnet. Ein Subdelegatus des Biſchofs von Hildesheim iſt, weil er dem Biſchofe nicht mit Pflichten verwandt geweſen, auf Verlangen des Cammer-Gerichts zurück gewieſen worden. Die Viſitation hat ſich bis zum 25. May beſchäftiget, und unter ſolchem dato ihren Viſitations-Bericht an den Kaiſer erſtattet. Ein förmlicher Viſitations Abſchied iſt nicht errichtet, und man hat nur anſtatt eines Abſchiedes einige Articul (b) dem Cammer-Richter und Beyſitzern, desgleichen ein Memoriale den Cammer-Gerichts-Procuratoren zugeſtellet.

(a) Der ſeel. Cammer-Gerichts-Aſſeſſor von Harpprecht hat dieſe dem Herrn Geh. Juſtiz-Rath Häberlin aus Original-Acten mitgetheilet, und dieſer ſolche in der Vorrede des 8. Bandes ſeiner N. T. R. G. S. XVII ff. bekannt gemachet.

(b) In Ludolfs Corp. jur. Cam. pag. 297. werden ſolche irrig, vermuthlich durch einen bloſſen Druck-

Druckfehler, ins Jahr 1568. geſetzet. Hingegen finden ſie ſich unter der richtigen Jahrzahl 1569. in dem Winkler. Abdr. d. Viſit. Abſch. S. 91. — 93.

§. 49.

Desgleichen vom Jahre 1570. und Verordnungen des Reichs-Abſchiedes dieſes Jahrs in Anſehung des Viſitations-Weſens.

Von der nun folgenden Cammer-Gerichts Viſitation des Jahres 1570. bin ich einige nähere Nachrichten mitzutheilen im Stande. (a) Die dießmal viſitirende Stände waren: Chur Maynz, Chur Pfalz, der Biſchof von Paderborn (b) der Herzog von Jülich, die Prälaten, die Schwäbiſchen Grafen und die Reichsſtadt Frankfurt. Alle dieſe erſcheinen durch Subdelegirte, bis auf den Biſchof von Münſter nach, der als damaliger Adminiſtrator von Paderborn in Perſon erſcheinen ſollte, ſich aber wegen Leibes-Schwachheit entſchuldigte. Die Subdelegirte der übrigen Stände fanden nun dieſem ohngeachtet kein Bedenken, die Viſitation vorzunehmen, das Cammer-Gericht wollte ſich aber durchaus nicht ſubmittiren, und die Viſitation ohne perſönliche Anweſenheit eines Fürſten gelten laſſen. Endlich beruhigte ſich daſſelbe indeſſen, jedoch unter Proteſtation wegen künftiger Fälle. Die Viſitation ſchritt ſodann zum Werke, und vollführte das Geſchäfte am 23. May, als an welchem Tage der Bericht an den Kaiſer erſtattet ward. Ein förmlicher Viſitations-Abſchied wurde auch dieſesmal nicht ausgefertiget, ſondern es wurden bloß einige Puncte in Form von Memorialien den Cameral-Perſonen zu ihrer Nachachtung zugeſtellet. (c)

Uebrigens iſt annoch zu merken, daß der in dieſem Jahre 1570. auf dem Reichstage zu Speyer ausgefertigte Reichs-Abſchied wiederum einige neue das Viſitations-Weſen betreffende Anordnungen enthält. Zuvörderſt wird nemlich §. 79. folgendes feſtgeſetzet:

„Da auch in dieſem (daß nemlich, wie im vorhergehenden §. 78. verordnet war, zwiſchen des heil. Reichs Ständen und Unterthanen in gleichen Fällen gleich Recht und Proceß erkennet, und was einem mitgetheilt, dem andern nicht verweigert werde:) „etwann Mangel daran „erſchei-

„erſcheinen, und die gebrauchte Ungleichheit nicht geachtet werden wollte,
„ſoll dem Supplicanten erlaubt ſeyn, ſeine Nothdurft den jedes Jahrs nechſt
„von Uns verordneten Kaiſerlichen Commiſſarien und Viſitatoren fürzubrin-
„gen, die alsdann Macht haben ſollen, Bericht und Urſachen, warum ſolche
„Proceß verweigert, von Cammer-Richtern und Beyſitzern zu erfordern, und
„nach Befindung entweder den Supplicanten von ſeinem Begehren abzu-
„weiſen, oder aber, da ſeine Bitte gegründet, Cammer-Richtern und Bey-
„ſitzern zu befehlen, den Supplicanten auf ferner Anſuchen gebethene Pro-
„ceß mitzutheilen.“

und es ſcheinet, durch dieſe Stelle des R. A. welche auch nachher dem Conc. C. G. O. 1. Theil 22. Tit. §. 14. eingerücket worden iſt, eine neue für alle Partheyen am Cammer-Gerichte brauchbare Art eines Recurſus ad Viſitatores, auſſer derjenigen welche bereits im R. A. 1530. §. 94. (ſ. oben §. 17. Note a) denen Ständen des Reichs zum Beſten verwilliget war, beſtimmet zu ſeyn, die zwar nicht gegen End-Urtheile, ſondern blos gegen Denegationes Proceſſuum Statt finden ſoll, und deren fernere Zuläſſigkeit bey denen jetzigen Reichstags-Berathſchlagungen über dieſe Materie ebenfalls zur Frage kommt.

Hiernächſt aber werden annoch in jenem R. A. §. 102. 103. verſchiedene andere die innere Verfaſſung der Viſitations-Conſeſſe betreffende Anordnungen gemachet; es wird nemlich

1.) in ſolchem die denen in Perſon zur Viſitation erforderten und gleichwohl auſſen bleibenden oder keinen andern ihres Standes ſendenden Fürſten auferlegte Strafe, vermuthlich in Rückſicht des eben in dieſem Jahre wiederum mit dem Biſchofe von Münſter eingetretenen Falles, geſchärfet, und von 3000 auf 5000 Goldgulden geſetzet;

2.) der von dem Cammer-Gericht eben bemerkter maſſen gemachte Zweifel auf den Fall eines ſolchen Auſſenbleibens dahin erlediget, daß dem ohngeachtet mit der Viſitation, wenn anders nicht über 3 Stände fehleten, vorgeſchritten werden ſolle;

3.) Wenn jedoch zugleich eine Reviſion oder Syndicat vorzunehmen ſey, ſo ſolle es zu ſolchem wichtigen Werk bey der Anordnung der Cammer-Gerichts-Ord-

nung verbleiben, (als welche will, daß alle verſchriebene Reviſoren gegenwärtig ſeyn ſollen). Endlich

4.) wurde nochmals erinnert, daß die Stände anſehnliche, redliche, gelehrte, geübte Räthe und Syndicos zur Viſitation ſchicken, und keine andere bey der Viſitation zugelaſſen werden ſollen.

(a) Aus dem vom Freyherrn von Nettelbla a. a. O. Anhang S. 67. bekannt gemachten dießjährigen Viſitations-Berichte. Aus dieſem hat Häberlin in ſeiner R. Geſch. 8. Theil, S. 221. — 243. eine ausführliche Geſchichte dieſer Viſitation gezogen.

(b) Hierdurch zeiget ſich alſo, daß das obberührte Felſiſche Verzeichniß der zu den Viſitationen zu berufenden Stände, welches Paderborn ausläſſet, fehlſam, hingegen das Ludolfiſche das richtigere iſt.

(c) Selbige finden ſich in Corp. jur. Cam. pag. 299. und im Winkl. Abdruck der Viſit. Abſch. S. 93. — 98.

§. 50.

Cammer-Gerichts-Viſitatton vom Jahre 1571.

Die viſitirende Stände des Jahres 1571. finde ich nirgend benannt, (a) und bin nur ſo viel mit Zuverläßigkeit zu melden im Stande, daß der Herzog von Mecklenburg in Perſon nebſt 2 Räthen, welche zu admittiren das Cammer-Gericht anfangs Schwierigkeit machte, erſchienen iſt. (b) Ein Viſitations-Abſchied iſt auch dießmal nicht verfertiget, wohl aber dem Cammer-Gerichte ſtatt deſſen wiederum ein kurzes Memorial unterm 21ten May zugeſtellet (c), und unter gleichem Dato der Viſitations-Bericht an den Kaiſer erſtattet. (d)

(a) Vermuthlich waren ſolche indeſſen nach Anleitung des Schematis von 1566. Chur Maynz, Chur Sachſen, der Biſchof von Augsburg, der Herzog von Mecklenburg, die Prälaten, die Wetterauiſchen Grafen, und die Stadt Lindau.

(b) Häberlin N. R. G. 8 B. S. 549. Dieſe hier befindliche Nachricht iſt dem ſeel. Häberlin wiederum von dem ſeel. Freyherrn von Harpprecht aus Original-Acten mitgetheilet worden.

(c) Corp. jur. Cam. pag. 311. Abdr. d. V. A. S. 89. — 100.

(d) Häberlin a. a. O. S. 549.

§. 51.

Desgleichen vom Jahre 1572.

Von den viſitirenden Ständen des Jahrs 1572. kan ich wiederum nur ſo viel

viel mit Gewiſsheit melden, daſs ein Herzog von Bayern als Adminiſtrator von Freyſingen in Perſon erſchienen iſt. (a) Auch von dieſer Viſitation iſt ſtatt Abſchiedes ein bloſſes jedoch ziemlich weitläuftiges Viſitations-Memorial unterm 17ten May deſſelben Jahres dem Cammer-Gerichte zugeſtellet, woneben noch verſchiedene andere Memoralien für die ſubalterne Cameral-Perſonen von der Viſitation ausgefertiget worden. (b) Der Viſitations-Bericht an den Kaiſer wurde unterm 19ten May erſtattet. (c)

(a) Nach dem einmal zum Grunde liegenden Schema waren die übrige dieſsmal viſitirende Stände: Chur Maynz, Chur Brandenburg, Würtemberg, Prälaten, Schwäbiſche Grafen und Stadt Cölln.

(b) Corp. jur Cam. p. 313. Abdr. d. V. A. S. 100 — 105.

(c) Häberlin a a O. S. 684. — 700. aus wiederum von dem ſeel. von Harpprecht ihm mitgetheilten Nachrichten.

§. 52.

Desgleichen vom Jahre 1573.

Die im Jahre 1573. viſitirende aus dem Viſitations-Abſchiede deſſelben Jahres erhellende Stände waren folgende: Chur Maynz, Chur Trier, der Biſchof von Regensburg, der Herzog von Pommern, (a) die Prälaten, die Grafen und die Stadt Regensburg. Der Herzog von Pommern ſchickte ſtatt ſeiner einen jungen Pfalzgrafen. Das Cammer-Gericht wollte ſich anfangs der Viſitation nicht unterwerfen, bis daſs verſchiedene von demſelben bey vorigen Viſitationen vorgebrachte Beſchwerden, welche dieſe in ihren Berichten wiederum an den Kaiſer gebracht hatten, erlediget ſeyn würden; endlich bequemte daſſelbe ſich jedoch. Die Viſitation ward auf die gewöhnliche Weiſe vorgenommen, dieſsmal ein eigener jedoch nur kurzer Viſitations-Abſchied unterm 19ten May (b) ausgefertiget, und unter gleichem Dato an den Kaiſer der Viſitations-Bericht erſtattet. (c)

(a) Auch dieſer hier erſchienene in dem Felſiſchen Verzeichniſſe ausgelaſſene Stand zeiget die Unrichtigkeit jenes — und die Richtigkeit des Ludolfiſchen Schematis.

(b) Corp. jur. Cam. pag. 318. Abdr. d. V. A. S. 105 — 110.

(c) Häberlin 9. B S. 34. v. Nettelbla a. a. O. Anh. S. 76. f. f. wo der Viſitations-Bericht dieſes Jahres abgedruckt iſt.

§. 53.

Desgleichen vom Jahre 1574.

Zur Viſitation des Jahres 1574. waren nach dem einmal beliebten Schema an der Reihe: Chur Maynz, Chur Cölln, der Biſchof von Paſſau, der Landgraf von Heſſen, die Schwäbiſchen Prälaten, die Schwäbiſchen Grafen und die Reichs-Stadt Aachen. Von dieſen erſchien der Biſchof von Paſſau in Perſon, brachte aber noch 2 Räthe mit, und Chur Maynz ſchickte dießmal 3 Subdelegatos; beides dünkte dem Cammer-Gerichte zu viel, und es verlangte, daß der zweite Paſſauiſche Rath und der 3te Maynziſche Subdelegirte zurückbleiben ſollten. Wie es mit jenem geworden, weiß ich nicht; wegen des Maynziſchen dritten Subdelegati aber kam der Streit ziemlich weit, und wurde endlich von der Viſitation durch einen eigenen Viſitations-Beſcheid vom 7ten May (a) zwar in der Haupt-Sache dem Kaiſer und Reich zur künftigen Entſcheidung anheim geſtellet, jedoch für dasmal proviſorie dahin erlediget, daß die 3 Maynziſchen Subdelegirte conjunctim et in diviſim, jedoch den Rechten beider Theile unabbrüchig, zugelaſſen werden ſollten. Hierauf gieng die Viſitation vor ſich, und wurde am 18ten deſſelben Monaths durch einen an den Kaiſer wiederum erſtatteten Viſitations-Bericht (b) und durch verſchiedene dem Cammer-Gerichte und ſonſtigen Cameral-Perſonen ſtatt Abſchiedes zugefertigte Memorialien (c) geendiget. Die dießmalige Viſitation zeichnet ſich übrigens auch durch eine bey ſelbiger erledigte Reviſion aus, von welchen man lange nichts gehöret hatte, wenigſtens fehlet es an Nachrichten, daß dergleichen bey den vorhergehenden Viſitationen vorgekommen ſind. Die Sache hieß Rudolph Hauſer gegen Urban Beloiſier und Conſorten; die Reviſions-Urtheil findet ſich beym Ludolf, (d) und gehet dahin, daß die Reviſion abgeſchlagen, und dem Revidenten wegen ſeines freventlichen Fürnehmens und Muthwillens, wie es in der Urthel heißt, eine Strafe von 1. monathlichem Gefängniſſe im Thurm bey Waſſer und Brod zuerkannt wurde.

(a Er findet ſich im Corp. jur. Cam. p. 321.

(b) Derſelbe findet ſich nirgend abgedruckt, Herr G. J. R. Häberlin ſcheinet ihn aber nach denen aus ſolchem in ſeiner R. G. 9ten Band, S. 181. mitgetheilten und von mir benützten Nach-

Nachrichten vor Augen gehabt zu haben, und hat ihn vermuthlich ebenfalls von dem Freyherrn von Harpprecht mitgetheilt erhalten.

(c) Corp. jur. Cam. pag. 322. ſeqq. Abdr. der Viſit. Abſch. S. 110 — 115.

(d) Ebend. pag. 325.

§. 54.

Desgleichen vom Jahre 1575.

Die Viſitation des Jahres 1575. beſchaffeten nebſt den Kaiſerlichen Commiſſarien (ich habe dieſe der Kürze halber bey den vorigen Viſitationen nicht genannt, und ſetze als bekannt voraus, daß jedesmalen ſich deren 2, wovon der erſte ein Fürſt, Graf oder wenigſtens Freyherr, der zweite aber ein Kaiſerlicher Rath zu ſeyn pfleget, eingefunden haben) Chur Maynz, Chur Pfalz, der Biſchof von Lüttich, der Marggraf Carl von Baden Durlach, welcher ſtatt ſeiner Perſon den Pfalzgrafen Johann Caſimir ſchickte, die Prälaten, die Wetterauiſchen Grafen, und die Stadt Augsburg. Dieſe vollführten die Viſitation in gewöhnlicher Maaſſe; es fehlet jedoch davon gänzlich an weiteren Nachrichten, als die ſich von denen von der Viſitation getroffenen Juſtiz-Anordnungen aus dem den 20. May dem Cammer-Gerichte ſtatt Viſitations-Abſchiedes zugefertigten Memoriale ergeben. (a)

(a) Corp. jur. Cam. pag. 325. Abdr. D. W. A. S. 115. — 121. Häberlin a. a. O. B. G. S. 279. ff.

§. 55.

Desgleichen vom Jahre 1576.

Die Viſitation des Jahres 1576. traf folgende Stände: Chur Maynz, Chur Sachſen, den Biſchof von Münſter, der ſtatt ſeiner den Biſchof von Straßburg in Perſon nebſt einem ſeiner eigenen Räthe ſiſtirte, den Marggraf Philipp von Baden Baden, die Prälaten, die Schwäbiſchen Grafen und die Stadt Straßburg. Die Viſitation ward von dieſen wiederum mit vielem Nutzen und Emſigkeit vollführet, und die unterm 23. May dem Cammer-Gerichte ſowohl als den übrigen Cameral-Perſonen zugefertigte Viſitations-Memorialien (a) zeugen davon. An den Kaiſer wurde ebenfalls am 24. May der gewöhnliche Viſitations-

Bericht abgeſtattet. (b) Uebrigens nahm auch der Reichstag, welcher ſich in dieſem 1576. Jahre wiederum nach einem Zwiſchenraum von 6 Jahren zu Regensburg verſammlete, abermals auf das Cammer-Gerichtliche Juſtitzweſen beſondere Rückſicht, und entſchied dabey zugleich in dem Reichs-Abſchiede ſolchen Jahres §. 63. die bey der Viſitation vom Jahre 1574. movirte Frage: wie viel Subdelegatos Chur Maynz ſchicken, und wie viel ſeiner Räthe ein in Perſon bey der Viſitation erſcheinender Fürſt mitbringen dürfe? dahin: daß Chur Maynz frey ſtehe, neben einem von Adel und ſeinem Canzler auch noch einen gelehrten Rath (alſo in allem 3 Subdelegirte) zur Viſitation abzuordnen, ein in Perſon erſcheinender Fürſt aber zween qualificirte Räthe zu ſich im Rath nehmen dürfe.

(a) Corp. jur. cam. pag. 330. Abdr. d. Viſit. Abſch. S. 122. — 129.

(b) Häberlin a. a. O. 9. B. S. 556. — 885. die daſelbſt mitgetheilte dem Verfaſſer durch die Freundſchaft des Freyherrn von Harpprecht zugekommene Nachrichten ſind ſehr ſchäzbar; es würde mich aber zu weit führen, hier in das Detail derſelben einzugehen; und ich verweiſe daher meine Leſer auf ſolches Häberlinſche Werk, welches ohnehin jedem Teutſchen Staats-Rechts-Liebhaber unentbehrlich iſt.

§. 56.

Desgleichen vom Jahre 1577.

Die Viſitation des Jahres 1577. war eine der kürzeſten und dauerte nur 14. Tage. Dennoch wurden binnen dieſer wenigen Zeit eine Menge der innhalts-reichſten Memorialien für das Cammer-Gericht und ſämmtliche Cameral-Perſonen (a) ausgearbeitet, ſo daß man über den Fleiß und die Betriebſamkeit der Viſitatoren erſtaunen muß. Die dießmal viſitirende Stände waren: Chur Maynz, welches ſich dasmal in die Poſſeſſion ſetzte, in Gemäßheit des eben gemeldeten Reichs-Abſchiedes 3. Subdelegatos zu ſenden, Chur Brandenburg, der Biſchof von Oßnabrück, der Fürſt von Anhalt, der ſtatt ſeiner den Pfalzgrafen von Veldenz in Perſon ſtellete, die Prälaten, die Wetterauiſche Grafen, und die Stadt Nürnberg. (b)

(a) Corp. jur. Cam. pag. 344. ſqq. Abdr. d. R. A. S. 129. — 144

(b) Häberlin a. a. O. 10. B. S. 453. f. f.

§. 57.

Desgleichen vom Jahre 1578.

Die Viſitation des Jahres 1578. wurde nicht weniger in 15. Tagen vollendet. Viſitatores waren: Chur-Maynz, Chur-Trier, der Biſchof von Minden, der in Perſon erſchien, der Landgraf von Leuchtenberg, die Prälaten, die Schwäbiſchen Grafen, und die Stadt Lübeck. Es wurde nicht allein unterm 15ten May der gewöhnliche Viſitations-Bericht an den Kaiſer erſtattet, (a) ſondern es wurden auch wiederum verſchiedene Memorialien denen Viſitatis zugeſtellet. (b)

(a) Häberlin a. a. O. S. 541. erwähnet deſſelben, ſcheinet jedoch aber ihn nicht ſelbſt geſehen zu haben, und ich finde ihn eben wenig irgendwo bekannt gemachet.

(b) Corp. jur. Cam. pag. 358. ſqq. Abdr. der Viſit. Abſch. S. 144 — 150.

§. 58.

Desgleichen vom Jahre 1579.

Zur Viſitation des Jahres 1579. erſchienen folgende Stände: Chur-Maynz, Chur-Trier, der Biſchof von Baſel, der gefürſtete Graf von Henneberg in Perſon, Prälaten, Wetterauiſche Grafen und Reichs-Stadt Ulm. Es fehlen von dieſer Viſitation alle weiteren Nachrichten, als daß die von derſelben unterm 24ten May deſſelben Jahres ausgefertigte verſchiedene Memorialien ebenfalls von deren Fleiſſe zeugen. (a)

(a) Corp jur. Cam p. 365. Abdr. d. Viſit. Abſch. S. 150 — 157. Häberlin a. a. O. II. Band S. 12. f. f.

§. 59.

Desgleichen vom Jahre 1580.

Die Viſitation vom Jahre 1580. beſtand aus folgenden Ständen: Chur-Maynz, Chur-Pfalz, dem Pfalzgrafen von Simmern, den Prälaten, den Schwäbiſchen Grafen, und der Stadt Worms. Der Erzbiſchof von Cambray, der dießmal in Perſon erſcheinen ſollte, blieb aus, und die Viſitation behielt ſeine geſetzmäſſige Beſtrafung dem Kaiſer bevor. Dieſelbe beſchäftigte ſich wiederum auf eine ſehr nützliche Art bis zum 20ten May, da der gewöhnliche Viſitations-

Be-

Bericht an den Kaiſer nebſt verſchiedenen umſtändlichen Memorialien ad Camerales ausgefertiget wurden. (a) Zu dieſer Viſitation war auch eine Reviſion ausgeſchrieben worden, welcher jedoch der Revident kurz vor deren Vornahme, mithin zu ſpät renuntiirte, und deswegen in Strafe genommen ward, wie die darüber ergangene Reviſions-Decrete beym Ludolf (b) bezeugen. Uebrigens hat dieſe Viſitation auch annoch auf verſchiedene bey ihr angebrachte einzelne Beſchwerden an das Cammer-Gericht Verfügungen (c) erlaſſen. Auch ſind ihr vom Cammer-Gerichte einige Dubia Cameralia (d) übergeben worden, worauf jedoch von ihr nichts entſchieden zu ſeyn ſcheinet.

(a) Corp. jur. Cam. pag. 378. Häberlin a. a. O. II. B. S. 262. f. f. Abdr. d. Viſit. Abſch. S. 158 — 162.

(b) In Corp. jur. Cam. pag. 382.

(c) Ebendaſ. S. 382.

(d) Ebendaſ. S. 383.

§. 60.

Desgleichen vom Jahre 1581.

Die Viſitation vom Jahre 1581. dauerte 22. Tage. Sie wurde abgehalten von Chur-Maynz, Chur-Sachſen, dem Biſchof von Metz, dem Landgrafen von Leuchtenberg in Perſon ſtatt des Herzogs von Bayern, den Prälaten, den Wetterauiſchen Grafen, und der Stadt Eßlingen. Die Viſitations-Geſchäfte wurden auch dieſesmal auf die gewöhnliche Art vollführet, und mittelſt des gewöhnlichen Viſitations-Berichts und erlaſſener Memorialien geſchloſſen. (a)

(a) Corp. jur. Cam pag. 388. f. f. Häberlin a. a. O. S. 417 — 435. Abdr. der Viſit. Abſch. S. 162 — 165.

§. 61.

Desgleichen von 1582. welche ſich fruchtlos zerſchlägt.

Für das Jahr 1582. ſtand die Viſitation folgenden Ständen zu: Chur Maynz, Chur Brandenburg, dem Biſchof von Tull, Burgund, den Prälaten, den Schwäbiſchen Grafen und der Stadt Speyer. Dieſe ſchickten auch ſämmtlich ihre Subdelegirte, und der Biſchof von Tull, an dem die Reihe war, in Perſon

zu erſcheinen, ſandte ſtatt ſeiner den Biſchof von Verdün. Gegen dieſen excipirte jedoch das Cammer-Gericht, daß deſſen Biſchofs-Wahl ſtreitig, und vom Kaiſer noch nicht anerkannt, vielmehr auf dem Reichstage 1576. beſchloſſen ſey, daß er für keinen Biſchof von Verdün und Fürſten des Reichs anerkannt werden ſolle. Da ſich dieſes nun richtig befand, indeſſen von der andern Seite der Biſchof ſehr heftig auf ſeine Admiſſion drang, und nicht undeutlich zu erkennen gab, daß er widrigenfalls ſich gänzlich an Frankreich, welches deſſen Wahl befördert hatte, halten, und ſich aller Verbindung mit dem teutſchen Reiche entziehen würde, ſo fand der Viſitations-Conſeß die Sache zu bedenklich, um für die eine oder andere Seite zu erkennen, und wählete daher den Ausweg, die dermalige Viſitation einzuſtellen, und die Schlichtung des Streits dem Kaiſer anheim zu ſtellen, welches denn auch mittelſt eines unterm 8. May deſſelben Jahres an Kaiſerl. Majeſtät erlaſſenen vom Freyherrn von Nettelbla (a) aufbewahrten Viſitations-Berichts geſchahe, und damit die dießjährige Viſitation ſich zerſchlug, (b) nachdem man deren Suſpenſion durch ein kurzes Viſitations-Memoriale (c) dem Cammer-Gerichte bekannt gemachet hatte.

(a) a. a. O. Anhang S. 92. f. f.

(b) Gazert von der Dauer der ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen §. 10. Häberlin N. R. G. 11n Band, S. 501. f. f.

(c) Ludolf Corp. jur. cam. p 394. Abdr. d. Viſit. Abſch. S. 165. 166.

§. 62.

Cammer-Gerichts-Viſitation vom Jahre 1583. und auf ſelbiger entſtandene Streitigkeiten zwiſchen beiden Religions-Theilen.

Viele ältere ſowohl als neuere Schriftſteller (a) haben zeither dafür gehalten, daß die Cammer-Gerichts-Viſitation vom Jahre 1582. die letzte ordentliche Viſitation geweſen ſey, und man die im Jahre 1583. und noch einigen folgenden, abgehaltene zu den auſſerordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen zählen müſſe; und es iſt nicht zu leugnen, daß ſelbſt der J. R. A. §. 132. behauptet, daß „von „anno 1582. — keine ordinari Viſitationes und Reviſiones gehalten worden.“ Allein aus zuverläſſigen obgleich allererſt in neueren Zeiten ans Licht gekommenen

Umſtänden ergiebet es ſich nunmehro zur äuſſerſten Gewißheit, daß ſowohl jene Gelehrten, als die Verfaſſer des oben erwähnten Reichs-Abſchiedes, ſich darunter geirret haben, und die in den Jahren 1583. — 1587. eingetretene Cammer-Gerichts-Viſitationen annoch allerdings zu den ordentlichen zu rechnen ſind. Was insbeſondere zuvörderſt die Cammer-Gerichts-Viſitation des Jahres 1583. anlanget, ſo haben ſich zu ſolcher, da ſie bloß eine Fortſetzung der im vorigen Jahre auf dieſes prorogirten Cammer-Gerichts-Viſitation war, auch wiederum ſämmtliche im vorigen Jahre zu ſelbiger berufene vorhin (§. 61.) bereits von mir benannte Stände durch ihre Subdelegirte eingefunden, (b) und unter dieſen befand ſich denn auch wiederum der die Perſon des Biſchofs von Tull vertreten ſollende Biſchof von Verdün, welcher mittlerweile vom Kaiſer und Reich als Biſchof anerkannt, und vom Kaiſer belehnet worden war. (c) Dieſe eröffneten dann am 3. May gewöhnlicher maſſen die Viſitation, und vollführten dieſelbe, was die eigentliche Viſitation anlanget, bereits am 16. May deſſelben Jahres, als unter welchem dato ſie nicht allein den gewöhnlichen Viſitations-Bericht (d) an den Kaiſer erſtatteten, ſondern auch verſchiedene Memorialien an das Cammer-Gericht (e) erlieſſen. Dieſe ſind nun zwar für dießmal nur von geringfügigem Inhalte; dagegen aber hat ſich dieſe Cammer-Gerichts-Viſitation durch Differenzien in Religions-Sachen, welche zuerſt auf ſelbiger ausgebrochen ſind, und zwar dieſe Viſitation noch nicht getrennet, jedoch den Grund zu dem wenige Jahre darauf erfolgten gänzlichen Stillſtande der ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen geleget haben, merkwürdig gemachet, wovon ich das weſentliche hier in möglichſter Kürze beybringen will. (f) Das Cammer-Gericht zeigte nemlich bey dieſer Viſitation unter andern an, daß in einigen bis dahin vorgefallenen wichtigen Sachen Supplicationen auf den Religions- und Landfrieden geſtellet worden; weil aber die Beyſitzer gedachte Reichs-Ordnung auf verſchiedene Weiſe auslegten, ſo wären die Stimmen derſelben in 2 gleiche Theile ausgefallen, und daher die Erkenntniſſe entweder gänzlich unterblieben, oder doch ſehr lange verzögert worden. Es bäthe daher um Verfügung, wie es ſich in Fällen, da paria vota in decernendis petitiis proceſſibus entſtünden, zu verhalten habe. (g) Wie nun dieſer Punkt bey der Viſitation in Berathſchlagung kam, äuſſerten ſich die beide damalige evangeliſche

Vi-

Viſitatores, nemlich Chur Brandenburg und Stadt Speyer, beſonders erſterer, ſehr nachdrücklich über die beym Cammer-Gericht vorwaltende ungleiche Behandlung der Religions-Sachen, und über den beſondern Vorzug, der darunter den Catholiſchen Religions-Verwandten gegönnet würde; ſie declarirten jedoch, daß es nicht in der Viſitation Macht ſey, die Adminiſtration der Juſtiz zu hemmen, und trugen darauf an, daß dem Cammer-Gerichte aufgegeben werden möge, durchaus gleichmäſſige Rechts-Hülfe ohne Unterſchied der Religion angedeyhen zu laſſen. Dem ohngeachtet fertigten die catholiſchen Viſitatores Namens der Viſitation dem Cammer-Gerichte ohne Vorwiſſen jener beiden evangeliſchen Mitglieder der Viſitation am 15ten May ein Decret zu, wodurch die Entſcheidung der Anfrage einer künftigen Reichs-Deputation vorbehalten, und immittelſt dem Cammer-Gerichte befohlen wurde, „dieſe Sachen bis zu derſelben Reſolution einzuſtellen.“ (h) Gegen dieſes Decret legten die evangeliſchen Viſitatoren am 3. Jun. vor Notarien und Zeugen eine Proteſtation ein, worinn ſie zugleich Cammer-Richter und Beyſitzer ihrer Pflichten erinnerten. (i) Viſitatores Catholici nahmen nun dagegen in einer den 12. Jun. gethanen Erklärung (k) die Ausflucht, daß man keine andere Fälle, als die vom Cammer-Gericht angezeigte gemeinet habe, in welchen das Gerichte auf oft und mehrfältige Anfrage ſich nicht vergleichen könne; der Kaiſer reſcribirte aber unterm 22. Jul. an das Cammer-Gericht: „daß es beym mehreren „Beſchluſſe beruhen bleibe, und das Cammer-Gerichte ſich, dergleichen ungereim„ter Einrede ungeachtet, dem gemäß zu erhalten wiſſen werde.“ Die groſſe Gährung, welche dieſe Sache weiter im Reiche zwiſchen beiden Religions-Theilen veranlaſſet hat, und deren weiterer Verfolg, gehöret nicht hieher.

(a) Herr Geh. Rath von Gazert hat in ſeiner Abhandlung von der Dauer der ehemaligen ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen §. 3. 4. ſolche ſämmtlich nahmhaft gemacht, und überhaupt das wahre Verhältniß der Sache in dieſer kleinen Schrift §. 1. — 4. desgleichen 11. — 13. vortrefflich ins Licht geſetzet, daher ich mich hier lediglich auf ihn beziehe.

(b) Man ſehe das Verzeichniß der Viſitatorum beym Freyherrn von Nettelbla Anh. S. 108.

(c) Häberlin N. R. G. 12. B. S. 534. — 538.

(d) Derſelbe findet ſich beym Freyherrn von Nettelbla a. a. O. Anh. 104. f. f. aufbewahret.

(e) Corp. jur. Cam. pag. 396. Abdr. d. Viſit. Abſch. S. 167. — 171.

(f) Man kan ſich darüber ausführlicher belehren beym Herrn von Gazert, a. a. O. §. 13. und bey Häberlin a. a. O. S. 465. f. f.

(g) Corp. jur. Cam. p. 397.
(h) Ebendaſ. p. 397.
(i) Ebendaſ. p. 398.
(k) Ebendaſ. p. 397.

§. 63.

Auf ſelbiger vorgekommene Reviſionen.

Hier iſt annoch der Reviſionen zu erwähnen, welche auf dieſer Cammer-Gerichts-Viſitation vorkamen. Der Viſitations-Bericht an den Kaiſer (a) ſagt, daß dießmal „zur Expedition vier ausgeſchriebener Reviſionen“ geſchritten ſey. Doch ergeben die von ſolchen Reviſions-Sachen vorhandene Nachrichten, (b) daß es eigentlich nur 2. und zwar bereits bey vorigen Viſitationen vorgekommene Sachen geweſen, nemlich Herzog von Bayern contra Graf von Ortenburg, in welcher jedoch über 3 verſchiedene Mandata zu erkennen war, und: Graf von Solms contra Gemeine Freyenſee. Bey deren dießmaligen Bearbeitung in Reviſorio traten verſchiedene hier zu bemerkende Umſtände ein, nemlich: 1.) daß von denen zur Viſitation und Reviſion berufenen Ständen verſchiedentlich beſondere Räthe zur Vornahme der Reviſionen abgeſandt wurden, welche zur Viſitation nicht concurrirten, wie das beym Nettelbla (c) abgedruckte Verzeichniß von beiden in mehreren zeiget. 2.) wurden die Reviſionen allererſt nach Endigung der Viſitation vorgenommen, und ſind darüber beſondere Berichte an Kaiſerl. Majeſtät erlaſſen, auf welche ſich jener Viſitations-Bericht beziehet, von denen es jedoch Schade iſt, daß ſie nicht, wie dieſer, auf die Nachwelt gekommen ſind; 3.) gerieth die Viſitation gleich anfangs wegen dieſer vorzunehmenden Reviſionen mit dem Cammer-Gerichte in Streit, da dieſes, wie ſchon vorhin beyläufig geſchehen war, dieſesmal ernſtlich verlangte, daß ihm die in Reviſorio von den Partheyen übergeben werdende Schriften communiciret werden ſollten, welches ihm jedoch von der Viſitation mittelſt Decrets vom 17. May deſſelben Jahrs (d) abgeſchlagen wurde. 4.) Die Reviſions-Erkenntniſſe in jenen beiden Sachen, welche in der erſten reformatorie, in der zweiten aber confirmatorie cum condemnatione partis revidentis in expenſas ausfielen, finden ſich beym Ludolf. (e)

(a) Beym Nettelbla a. a. O. Anh. S. 104.

(b) In *Ludolfs* Corp. jur. Cam. pag. 408.

(c) a. a. O. Anh. S. 108. 109.

(d) *Ludolf* Corp. jur. Cam. pag. 408.

(e) Ebendaſ. S. 408. Ein obwohl ſehr abgebrochener Extract des in der Ortenburgiſchen Sache abgehaltenen Reviſions Protocolls findet ſich in der Schrift: Ungrund des ſogenannten Reichsfriedensſchlußmäſſigen Reviſions-Gerichts ꝛc. S. 122. ff. aus dem Reichs-Archive herbey gebracht.

§. 64.

Cammer-Gerichts-Viſitation vom Jahre 1584.

Die Cammer-Gerichts-Viſitation im folgenden Jahre 1584. wurde wiederum durch diejenigen Stände, an denen nach Ordnung des Verzeichniſſes von 1566. die Reihe war, verrichtet, und war alſo ebenfalls eine ordentliche Viſitation. Dieſe Stände waren: Chur Maynz, Chur Trier, der Biſchof von Verdün, der Pfalzgraf von Lautern, die Prälaten, die Wetterauiſche Grafen und die Stadt Nördlingen. Von dieſen erſchien der Pfalzgraf in Perſon, die übrige durch Subdelegirte, bis auf den Biſchof von Verdün nach, der kurz von der Viſitation aus der Welt gieng, und weswegen ſich das Domcapitul entſchuldigte. Die dießmalige Viſitation gieng ruhiger ab, wie die vorige. Die Viſitatoren machten abermals verſchiedene nützliche Anordnungen in Cammergerichtlichen Juſtitz-Angelegenheiten, gaben ſolche dem Cammer-Gerichte und übrigen Cameral-Perſonen durch verſchiedene an ſie erlaſſene Memorialien (a) zu erkennen, und ſtatteten ſodann am Ende der Viſitation am 26. May von allem den gewöhnlichen Bericht an den Kaiſer (b) ab.

Zu der dießmaligen Viſitation war wiederum eine Reviſion, und zwar in dem nachmals ſehr berühmt gewordenen wichtigen Proceſſe zwiſchen dem Marggrafen von Brandenburg und der Stadt Nürnberg in puncto hoher fraiſlicher Obrigkeit ausgeſchrieben worden, und es hatten auch die viſitirende Stände zum Theil würklich beſondere Reviſores dazu abgeſandt, (c) wie aber zur Reviſion geſchritten werden ſollte, machte das Cammer-Gericht verſchiedene Einwendungen gegen die Reviſores, deren wichtigſte dahin gieng, daß ſie dem Viſitations-Conſeſſe anheim ſtellten, ob bey gänzlichem Nichterſcheinen eines zur Reviſion ver-

ſchriebenen Standes, nemlich des Biſchofs von Verdün, die Sache könne vorgenommen werden. Die Viſitatoren wurden hiedurch ſtutzig, und erinnerten ſich, daß der Reichs-Abſchied von 1570. zwar die Viſitation beym Ausbleiben eines oder andern verſchriebenen Standes ohnbehindert vor ſich gehen laſſen wolle, in Anſehung der Reviſionen aber es ausdrücklich bey der Cammer-Gerichts-Ordnung belaſſe, welche die Anweſenheit aller berufenen Reviſorum erfordert; und ſie beſchloſſen demnach, die Reviſion für dasmal auszuſetzen, welches ſie dann nicht allein Kaiſerlicher Majeſtät in jenem Viſitations-Bericht anzeigten, ſondern auch dem Cammer-Gerichte ſowohl als den Reviſions-Parthenen bekannt machten, und es, ohngeachtet ſich dieſe ſehr dagegen ſperrten, dennoch dabey belieſſen. (e)

(a) Corp. jur. Cam pag. 410. Abdr. d. Viſit. Abſch. S. 171. — 174.

(b) Man findet ſolchen beym Freyherrn von Nettelbla a. a. O. Anh. S. 110. ff.

(c) Man ſehe das Verzeichniß derſelben ebendaſelbſt 118.

(d) Man findet ſolche Viſitations-Verfügungen in *Ludolfs* Corp. jur. Cam. pag. 414.

(e) Die wichtigſten Acten-Stücke von dieſem Vorgange findet man aufbewahret in den fortgeſetzten Reverien von Verbeſſerung des Juſtizweſens S. 86. ff. denſelben aber ausführlich erzehlet in Häberlins R. G. 14. B. S. 11. ff.

§. 65.

Desgleichen vom Jahre 1585.

Die im folgenden Jahre 1585. abermal vor ſich gegangene ordentliche Cammer-Gerichts-Viſitation wurde nach der ſie betreffenden Ordnung von folgenden Ständen vollführet: Chur Maynz, Chur Cölln, dem Biſchof von Lübeck, dem Pfalzgraf von Simmern, den Prälaten, den Schwäbiſchen Grafen und der Stadt Frankfurt. Von dieſen erſchien der Biſchof von Lübeck in Perſon, von Seiten der übrigen aber deren Subdelegirte, und zwar von Chur Cöllniſcher Seite die Subdelegirten des von Chur Maynz zur Viſitation berufenen Churfürſten Ernſt, welcher neuerlich noch bey Lebzeiten des vorhergehenden Churfürſten Gebhard aus der Urſache erwählet worden war, weil dieſer die Reformirte Religion angenommen, und ſich vermählet hatte. Dieſer fand ſich indeſſen nicht weniger durch 2 Subdelegirte ein, und nun kam es zwiſchen beiden Theilen zu lebhaften

Conteſtationen, welche aber der Viſitations-Conſeß dahin entſchied, daß die Subdelegirte des Churfürſten Gebhard zurück ſtehen mußten. (a) Die dießmalige Viſitation dauerte wieder Gewohnheit bis in die 8te Woche, nemlich bis zum 27. Jun. woran aber nicht ſowohl die Menge der abgethanen Geſchäfte, als welche lediglich in einigen dem Cammer-Gericht und deſſen Subalternen zugeſtellten Memorialien (b) beſtanden, als vielmehr bloſſe langweilige Differenzen mit dem Cammer-Gerichte und den Reviſions-Partheyen wegen Berichtigung der Formalien derer dießmal zur Entſcheidung ſtehenden Reviſions-Sachen Schuld waren. Es war nemlich bey dieſer Viſitation zugleich zu Erledigung zweyer Reviſionen ausgeſchrieben worden. Die eine war die auf voriger Viſitation prorogirte von der Stadt Nürnberg erbethene Reviſion gegen die Marggrafen von Brandenburg; die andere betraf einen Streit zwiſchen dem Pfalzgrafen Johann Caſimir und den von deſſen verſtorbenen Bruder, dem Churfürſten Ludwig von der Pfalz in ſeinem Teſtamente demſelben zur Vormundſchaft ſeines unmündigen Sohnes, des jungen Churfürſten, zugeordneten Mit-Vormundern, dem Marggraf von Brandenburg, Herzog von Würtemberg, und Landgraf von Heſſen-Marburg, welche erſterer zur Mit-Vormundſchaft nicht zulaſſen wollte. Zu beiden Reviſions-Sachen hatten nun die dießmal viſitirende Stände eine anſehnliche Anzahl Räthe abgeordnet; wie ſolche aber dem Cammer-Gerichte bekannt gemachet wurden, wandte daſſelbe gegen verſchiedene derſelben mancherley ein. Es würde zu weitläuftig ſeyn, hier das umſtändliche aller dieſer Exceptionen zu erzehlen, und man kan ſich darüber anderswo (c) ausführlich belehren. Ich führe hier bloß an, daß ſolche Streitigkeiten mit dem Cammer-Gerichte einige Wochen dauerten, doch aber endlich dieſes in den mehreſten Stücken nachgeben mußte. Nachdem nun ſolcher Streit gehoben war, ſo traten allerhand Verzögerungen von Seiten der Reviſions-Partheyen, beſonders des Pfalzgrafen Johann Caſimir, welcher der Reviſion gerne ausweichen wollte, ein, (d) und dieſe giengen ſo weit, daß endlich die Viſitation ohne Vornahme ſolcher Reviſionen auseinander gieng, nachdem dieſelbe zuvor ausführlichen Bericht (e) von ſolchem allen an den Kaiſer erſtattet hatte.

(a) Man findet den ganzen Vorgang ausführlich erzehlet beym Hrn. von Gazert a. a. O. §. 15. und beym Häberlin im 14ten Bande ſeiner R. G. S. 185. — 190.

(b) Corp. jur. Cam. pag. 423. Abdr. d. Viſit. Abſch. S. 174. — 184.

(c) In Häberlins R. G. 14. B. S. 211. — 2220. wo der ganze Verlauf der Sache aus Urkunden, welche ſich den: Fortgeſezten Reverien ꝛc. S. 95. ff. beygedrucket finden, umſtändlich beygebracht wird.

(d) Auch von dieſen giebt Häberlins R. G S. 220. — 233. ausführliche Nachricht.

(e) Man findet ihn beym Freyherrn von Nettelbla Anh. S. 119. ff.

§. 66.

Desgleichen vom Jahre 1586.

Die Viſitation des Cammer-Gerichts im Jahre 1586. gieng abermals ordentlich vor ſich. (a) Die viſitirende Stände waren: Chur Maynz, Chur Pfalz, der Biſchof von Razeburg, oder vielmehr der damalige Adminiſtrator dieſes Hochſtifts, Herzog von Mecklenburg, der Pfalzgraf von Neuburg, die Prälaten, die Wetterauiſchen Grafen, und die Stadt Lindau. Von dieſen erſchien der Ordnung gemäß der Pfalzgraf von Neuburg in Perſon, und die übrige Stände ſchickten gebührend ihre Subdelegirten. Von denen von der dießmaligen Viſitation treulich beſorgten Viſitations-Geſchäften zeugen die viele von derſelben unterm 20. May, als bey dem vermuthlichen Schluſſe der Viſitation, an das Cammer-Gericht und deſſen Subalternen erlaſſene Memoralien, auch auf verſchiedene vom Cammer-Gerichte aufgeſtellte Dubia Cameralia gegebene Erläuterungen. (b) Zu einer Reviſion in Sachen Lothringen gegen Chur Pfalz, das Dorf Liederſingen betreffend, war ausgeſchrieben worden; (c) ich habe aber nicht erforſchen können, ob und in wie ferne ſie von der Viſitation erledigt worden iſt.

(a) Wir haben von ſelbiger keine weitere Nachrichten, als diejenigen, welche uns der ſeel. Häberlin in ſeiner N. T. R. G. 14. B. S. 431. f. f. aus einigen ihm von dem ſeel. Cammergerichts-Aſſeſſor von Harpprecht mitgetheilten Extracten aus Original-Viſitations-Acten liefert.

(b) Corp. jur. Cam. pag. 430. Abdr. der Viſit. Abſch. S. 184. — 192.

(c) Weil unter denen viſitirenden Ständen dieſesmal Chur Pfalz mitbegriffen, und ſolches gleichwohl in dieſer Reviſions-Sache Parthey war, ſo hatte Chur Maynz mit Vorwißen Kaiſerl. Maj. ſtatt Chur Pfalz zu der Reviſion Churſachſen berufen, welches auch einen Subdelegirten, der ſich aber mit der Viſitation nicht befaßen durfte, abſandte, wie aus einem in des Freyherrn von Borrie neulich erſchienenen: Beyträgen z. Beförderung d. Ord. Viſit. 9. St. S. 76. eingerückten Protocoll dieſer Viſitation zu erſehen iſt.

§. 67.

Letzte ordentliche Cammer-Gerichts-Viſitation vom Jahre 1587.

Wir kommen nun auf die letzte ordentliche Cammer-Gerichts-Viſitation, welche annoch zum Beſchluß im Jahre 1587. in guter Ordnung vor ſich gegangen iſt. Sie iſt von folgenden Ständen verrichtet worden: Chur Maynz, Chur Sachſen, dem Erzbiſchof von Salzburg, welcher ſtatt ſeiner Perſon den Biſchof von Worms ſandte, dem Herzog von Sachſen Coburg, den Prälaten, den Schwäbiſchen Grafen und der Stadt Cölln. Nach dem oben bey gebrachten Verzeichniß von 1566. zu ſchlieſſen, waren auch dieſe Stände — wenn ich bloß die Frage, ob der Herzog von Sachſen Coburg oder ein anderer Herzog von Sachſen hätte berufen werden ſollen, als worüber annoch Dunkelheit herrſchet, dahin geſtellet seyn laſſe — würklich diejenigen, welche die Reihe traf (a), und ich kan daher den Grund der Beſchwerden nicht abſehen, welche die evangeliſche Stände nachmals auf dem Reichstage zu Regensburg 1594. darüber geführet haben, daß man Salzburg dießmal Magdeburg vorgezogen habe, da doch jenes allerdings in gedachtem Verzeichniſſe vor Magdeburg ſtehet. Dem ſey indeſſen, wie ihm wolle, ſo wurde dieſe letzte ordentliche Viſitation in Ruhe und guter Ordnung vollführet, und durch einen förmlichen Viſitations-Abſchied, welcher ſeit mehreren Jahren nicht errichtet worden war, (b) beſiegelt. Man dachte auch auf dieſer Viſitation gewiß nicht daran, daß ſelbige die letzte ſeyn würde, da in dem dem Cammer-Richter zugeſtellten Viſitations-Memoriale demſelben verſchiedenes aufgegeben wurde, was er bey künftiger Viſitation zur Anzeige bringen ſolle. Der Viſitations-Abſchied iſt übrigens vom 27. May, als mit welchem Tage die Viſitation an und vor ſich ein Ende nahm, datiret, und enthält nebſt den beygefügten Memorialien annoch viel nützliches. Auſſer dieſer eigentlichen Viſitation wurde nun auch in dieſem Jahre von denen im Jahre 1585. angeſtellten Reviſoren die ſchon verſchiedentlich vorgeweſene und von mir bereits oben bemerkte Reviſions-Sache Brandenburg contra Nürnberg in puncto hoher fraislicher Obrigkeit, vorgenommen, und dieſesmal würklich durch ein unterm 3. Jul. ausgeſprochenes pur-confirmatoriſches Reviſions-Urthel (c) entſchieden. (d)

(a) Nach dem Anführen des Freyherrn von Borrie an der bereits oben (§. 45.) von mir angezogenen Stelle ſoll der Pfalzgraf Johann von Zweybrücken ſich darüber beſchweret haben, daß nicht er, ſondern der Herzog Caſimir von Sachſen berufen ſey; Chur-Maynz hat aber geantwortet, daß es ſich nach dem ihm 1566. von dem Reichsfürſtenrathe zugeſtellten Schemate richte, wobey ſich denn auch jener beruhiget zu haben ſcheinet.

(b) Corp. jur. Cam. pag. 447. Abdr. der Viſit. Abſch. S. 192. — 195.

(c) Daſſelbe findet ſich in *Ludolfs* Corp. jur. Cam. pag. 450.

(d) Der Herr Canzley-Director Falke hat in ſeinem: Reichsfriedensſchlußmäſſigen Reviſions-Gerichte ꝛc. §. 20. einen weitläuftigen Extract des damals von den Kaiſerlichen Commiſſarien in dieſer Reviſions-Sache abgelegten Voti beygebracht; und der Herr Verfaſſer des ſogenannten: Ungrundes des Reichsfriedensſchlußmäſſigen Reviſions-Gerichts ꝛc hat darauf S. 112. ff. der Welt einen weitläuftigen ſelbſt aus dem Reichs-Archive herbey gebrachten Extract des bey dieſer ganzen Reviſions-Verhandlung abgehaltenen Protocolls vorgeleget. Beiderſeits in manchem Betracht ſchätzbare Acten-Stücke!

4te

4te Periode
von 1588 — 1601.

§. 68.

Die Cammer-Gerichts-Viſitation des Jahres 1588. wird vom Kaiſer abgeſchrieben.

Bis zum Jahre 1587. hatten, wie wir bishero geſehen haben, die Cammer-Gerichts-Viſitationen ihren geſetzmäſſigen ordentlichen Fortgang. In dem darauf folgenden Jahre 1588. wurde ſolche jedoch vom Kaiſer ſelbſt gehemmet, und dadurch, obgleich anfangs wohl, ohne dieſe Abſicht zu hegen, denen ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen überhaupt ein Ende gemachet. Von den Umſtänden der Sache belehren uns zwey Schreiben, deren eines vom Kaiſer, das andere vom Churfürſten zu Maynz an das Cammer-Gericht erlaſſen worden. (a) Im erſteren, welches vom 2ten Jan. 1588. datirt iſt, ſagen Kaiſerliche Majeſtät, daß, da „vor Augen ſchwebende unruhige Läufte am Rhein-Strohm und „der benachbarten Oerter auch andere mehr wichtige und bedenkliche Urſachen und „Verhinderungen für fielen, darum die heurige Viſitation des Kaiſerl. Cammer-Gerichts ſuspendirt und eingeſtellt werden müſſen;“ ſo werde ſolches dem Cammer-Gerichte, wie auch bereits dem Churfürſten von Maynz geſchehen, damit bekannt gemachet. Das zweite, das Schreiben des Churfürſten von Maynz vom 30ten deſſelben Monaths und Jahres, beſaget, daß, „da man vermög Erz Cancellariats im Werke und Vorbereitung geſtanden, die Viſitation des Kaiſerlichen „Kammer-Gerichts dieß Jahr auszuſchreiben, ſo ſey eben unterdeſſen Schreiben „und Befehl von Kaiſerl. Majeſtät einkommen, darum Dieſelben den Churfürſten allergnädigſt erinnert und aufgeleget hätten, dieſes Jahr mit Ausſchreibung „der gewöhnlichen Viſitation einzuhalten, und dieſelbe aus allerhand darinn angezogenen bedenklichen Urſachen bis uff künftiges Jahr zu verſchieben; und wie „ſolchemnach auch die von den Gevettern und Gebrüdern von Pollwayler erbe-

„ſtehene Reviſion nicht vor ſich gehen könne; ſo werde ſo ein als anderes dem Cam„mer-Gerichte bekannt gemachet.“ Die eigentliche Urſachen dieſer Sperrung der Viſitation ſind nicht, wenigſtens nicht mit actenkundiger Zuverläſigkeit, bekannt geworden. Gewöhnlich hat man bisher dafür gehalten, (b) daß ſolche daher rühre, weil man catholiſcher Seits Bedenken getragen, den zur dießmaligen Viſitation an der Reihe ſtehenden Adminiſtrator des Erzſtifts Magdeburg, Marggraf Joachim Friedrich von Brandenburg, zu ſolcher zu admittiren, da derſelbe die reformirte Religion angenommen, und ſich ſogar vermählet hatte, mithin Catholici nach dem ſogenannten geiſtlichen Vorbehalt ihn nicht als einen rechtmäſſigen Beſitzer eines geiſtlichen Erz-Stifts anſahen; wenigſtens iſt es gewiß, daß die evangeliſche Stände dieſes als die Urſache der geſchehenen Suspenſion der dießjährigen Viſitation betrachtet, und ſich verſchiedentlich darüber beſchweret haben. (c) Indeſſen läſſet es ſich auch gar wohl gedenken, daß, wie beſonders ein neuerer einſichtsvoller Schriftſteller (d) dafür hält, der Grund ſolcher Viſitations-Suſpenſion hauptſächlich in dem Uebergewicht der dießmal zu verſchreiben geweſenen evangeliſchen Stände gelegen habe. Denn es traf ſich gerade, nach der einmal im Jahre 1566. feſtgeſetzten Ordnung der zur Cammer-Gerichts-Viſitation zu berufenden Stände, daß dieſesmal einberufen werden mußten: Chur Maynz, Chur Brandenburg, Magdeburg, Marggraf Georg Friederich von Brandenburg, Prälaten, Wetterauiſche Grafen, und Reichs-Stadt Regensburg, worunter denn 5. evangeliſche und nur 2. catholiſche Stände waren. Ob es ſich nun gleich bey den vorherigen Viſitationen verſchiedentlich zugetragen hatte, daß 5. catholiſche und nur 2. evangeliſche Stände beſchrieben, auch ſolche ohne Widerſpruch von evangeliſcher Seite admittiret worden waren, ſo mochte dennoch wohl umgekehrt der catholiſchen Seite ſolches unerträglich ſcheinen, und einen Bewegungs-Grund zur Ausſetzung der Viſitation abgeben. Genug, ſolche unterblieb.

(a) Man findet ſolche in des Freyherrn von Nettelbla Vermehrt- und Verbeſſerten Bericht ꝛc. Anhang S 141. f. f.

(b) *Limnaeus* in jure publ. L. IX. Cap. 2. n. 198. *J. Werlhofii* Juris enucl. Spec. I. Proem. Cap. I. pag. 43. von Gazert a. a. O. §. 18. *de Ziegeſar* l. cit. §. 14.

(c) Häberlin T. R. G. 15. Band S. 33.

(d) J. P. C. Falke Gründliche Verwahrung und Befeſtigung des reichsfriedensſchlußmäſſigen Reviſions-Gerichts §. 25. Ihm tritt auch bey Hr. G. J. R. Pütter in der Hiſtor. Entwikelung. 2 Thl. S. 27.

§. 69.

Desgleichen im Jahre 1589. Doch wird in dieſem Jahre eine Reviſion angeſtellet.

Im folgenden Jahre 1589. hat der Stillſtand der ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitation fortgedauert, und iſt darüber ein abermaliges Kaiſerliches Suſpenſions-Schreiben, unterm dato: Prag den 8. Febr. 1589. an das Cammer-Gericht erlaſſen worden, in welchem geſaget wird, die Viſitation habe „abermahls wegen etlicher verhinderlicher Urſachen und wichtigen Fürfällen „nit ausgeſchrieben werden mögen“ (a). Indeſſen gieng in dieſem Jahre die Reviſion der ſchon oben erwähnten Chur-Pfälziſchen Vormundſchafts-Sache vor ſich. Dieſe war zu der Viſitation vom Jahre 1585. mit ausgeſchrieben, aber damals wegen verſchiedener hauptſächlich von dem Reviſo, Pfalzgrafen Johann Caſimir, in den Weg gelegten Verzögerungen, nicht vollführet worden. (§. 66.) Die die Reviſion nachſuchende Chur-Pfälziſche Mit-Vormünder jammerten nun gar ſehr hierüber, und lieſſen nicht nach, von einer Zeit zur andern auf die weitere Fortſetzung der Reviſion zu dringen, (b) wodurch ſie dann auch endlich ſo viel erhielten, daß, da man dafür hielt, daß eine Reviſion von den nemlichen Ständen, welche einmal dazu verſchrieben worden, müſſe erlediget werden, die Stände der Viſitation des Jahres 1585., nemlich Chur-Maynz, Chur-Cölln, der Biſchof von Lübeck, der Pfalzgraf Reinhard von Simmern, die Prälaten, die Schwäbiſchen Grafen und die Stadt Frankfurt, anderweit auf den 22. May 1588. zu Vornahme ſolcher Reviſion zuſammen berufen wurden, weshalb denn auch ein eigenes Kaiſerliches Exhortatorium an den Pfalzgraf Reinhard von Simmern, der ſich wegen naher Verwandtſchaft mit der einen Parthey der Sache hatte entziehen wollen, ergieng. Im May 1588. verſammleten ſich nun auch würklich einige von den revidirenden Ständen zu ſolchem Ende abgeſandte

Subdelegirte zu Speyer, andere aber blieben aus, und es ward daher durch ein von den verſammleten Reviſoren unterm 13 Jun. deſſelben Jahres erlaſſenes Decret die Reviſion abermals, und zwar „bis zu nächſt künftiger Viſitation oder „aber der Kaiſerl. Maj. fernerer gnedigſten Verordnung" prorogiret und eingeſtellet. Die Chur-Pfälziſchen Mit-Vormünder wandten ſich nun abermals an den Kaiſer, und dieſer berahmte darauf den 12. Jun. 1589. zur anderweiten Vornahme der Reviſionen. In dieſem Termine verſammleten ſich dann auch würklich die Kaiſerliche Commiſſarien ſowohl als die von den Ständen abgeſandte Reviſoren (c) abermals; nun zeigte ſich aber, daß bey der nicht der Regel nach von Chur-Maynz ſondern vom Kaiſerlichen Hofe geſchehenen Ausſchreibung der Fehler begangen ſey, daß ſolcher Terminus dem Cammer-Gerichte nicht angezeiget worden, welches denn daher die nicht mehr beym Cammer-Gerichte anweſende Aſſeſſoren, ſo die zu revidirende Urthel entworfen hatten, nicht hatte herbeyrufen können. Aus dieſer Urſache wurde dann wiederum die Reviſion bis zum 24. Aug. deſſelben Jahres prorogiret, und in ſolchem Termino endlich würklich vollführet, wie die am 27. deſſelben Monaths ausgeſprochene confirmatoriſche Urthel ſolches beweiſet.

(a) Man findet dieſes Schreiben abgedruckt in des Frhrn. v. Borrie oft angezogenen Beyträgen ꝛc. 9tes Stück S. 81.

(b) Man findet die wichtigſten Acten-Stücke, welche den ganzen Vorgang erläutern, in den: fortgeſetzten Reverien ꝛc. S. 98. f. f. aufbewahret, aus welchen Herr Geh. Juſtitz-Rath Häberlin eine vollſtändige Geſchichts-Erzehlung in ſeiner N. T. R. G. 14. B. S. 458. und S. 631. Desgleichen im 15. B. S. 34. f. f. S. 170. f. f. geliefert hat.

(c) Man findet ein vollſtändiges Verzeichniß von beiden a. a. O. S. 149.

§. 70.

Handlungen zwiſchen Kaiſer und Ständen wegen der Cammer-Gerichts-Viſitationen im Jahre 1590.

Im Jahre 1590. war abermals von keiner Cammer-Gerichts-Viſitation die Rede, ohne daß man indeſſen weiß, ob ſolche vom Kaiſerlichen Hofe und von Chur-Maynz förmlich abgeſchrieben oder aber ſtillſchweigend unterblieben ſey.

Indeſſen nahmen die 3. evangeliſche Churfürſten, Pfalz, Sachſen und Brandenburg, da ſie in dieſem Jahre eine eigene Geſandtſchaft an den Kaiſer nach Prag abſendeten, um ihm wegen verſchiedener ſich immer mehr anhäufender Religions-Beſchwerden Vorſtellung zu thun, auch zugleich Gelegenheit, in ihrer gemeinſchaftlich gefaſſeten weitläuftigen ſchriftlichen Vorſtellung dieſes Gegenſtandes Erwähnung zu thun, und zwar mit folgenden Worten: (a)

Alſo werden auch die verordnete jährliche Viſitationes des R. Cammer-Gerichts, bey denen man ſonſt zum wenigſten etwas Verbeſſerung fürnehmen könnte, nun in das dritte Jahr gänzlich eingeſtellt, (b) einzig, wie man bericht, darumb, daß man den Herrn Adminiſtratorn des Erzſtifts Magdeburg für keinen Adminiſtratorn deſſelben Erzſtifts (dieweil ſich J. F. Gn. zur Augsburgiſchen Confeſſion bekennen) halten will, da doch J. F. Gn. von Dero Thumb-Capitul und Ständen berührtes Stifts ordentlicher und gebührender Weis berufen, und in bemeldtes Erzſtifts Poſſeſſion nunmehr ſolang geweſen, auch ſonſt in andern Fällen, da man Sr. Fürſtl. Gnaden bedarf, dieſelben wohl erſuchet werden, und, um der Religion willen, von ſolchem gemeinnützigen Werk, billig nicht ausgeſchloſſen, vielweniger die ganze Viſitation derowegen eingeſtellet werden ſollte.

Der Kaiſer antwortete aber darauf (c) ganz kalt:

Der jährlichen Viſitationen halber wiſſen die Chur- und Fürſten, was dießfalls die Ordnung diſponiret, und wie es mit Beſchreibung der Viſitatorn vor und nach dem Religions-Frieden herkommen. Wann nun in demſelben etwas Mißverſtand eingefallen, und Ihro Kayſerl. Majeſtät in Hoffnung Beſſerung, und, daß ſich etwa eine Gelegenheit zugetragen haben ſollte, der Sachen füglich zu helfen, unterdeſſen, zu Verhütung Offenſion, guter Wohlmeynung, die Viſitation (als da man ohne das bey dem Juſtici-Weſen kein ſondern Mangel nicht geſpürt) eingeſtellt, wollen Sie ſich nicht verſehen, daß ſolches, was von Ihrer Majeſtät zum Beſten gemeynet, von jemand übel aufgenommen werden ſollte. Da aber ein ſolcher Verzug die Chur-

und

und Fürſten je ſo beſchwerlich gedunken will, ſo ſoll Ihrer Kaiſerl. Majt. ferner nicht zuwider ſeyn, daß der Churfürſt zu Maynz ſich fürters in dieſem Fall ſeines Erzcancellariats, wie Herkommen, und dem Religions-Frieden gemäß iſt, gebrauchet.

(a) *Londorp.* Tom. 1. pag. 67.

(b) Hieraus ſiehet man abermals, daß die Viſitationen bis 1587. ordentliche geweſen ſind.

(c) Londorp. ebendaſelbſt S. 71.

§. 71.

Desgleichen in den Jahren 1591. — 1594. Es wird endlich der ordinairen Reichsdeputation aufgetragen, die Viſitation des Cammer-Gerichts in folgendem 1595ten Jahre vorzunehmen.

Vom Jahre 1591. weiß man, daß die Cammer-Gerichts-Viſitation ausdrücklich vom Kaiſer durch ein Schreiben ſub dato: Prag den 20. Jan. 1591. desgleichen von Chur Maynz ſub dato: Aſchaffenburg den 13ten Merz ebendeſſelben Jahrs dem Cammer-Gerichte abgeſchrieben worden, ſo wie auch im Jahre 1592. ein gleiches Kaiſerliches Suſpenſions-Schreiben ſub dato Prag den 27ten Jan. erfolgte. (a) Da nun ſolchergeſtalt die ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen gänzlich eingeſtellet wurden, ſo nahmen die evangeliſche Stände auf dem nächſtfolgenden Reichstage zu Regensburg im Jahre 1594. keinen Umgang, in ihrer Kaiſerlicher Majeſtät daſelbſt unterm 16. Jul. deſſelben Jahrs überreichten Beſchwerungs-Schrift über ſolchen Gegenſtand folgendes zu erkennen zu geben: (b)

Bey welchen dann auch Jr Kayſ. M. der vielfältigen Klagen, ſo wegen vnderlaſſung vnd einſtellung der Cammergerichts-Viſitationen fürlaufen, auch Vngleichheit der Viſitatoren, ſo viel die Religion belangt, nicht unerinnert gelaſſen werden mag, ſonderlich, weil unverborgen, daß ſolche Einſtellung einzig von wegen deß Herrn Adminiſtratoren zu Magdeburg geſchicht, welchem, weil er der Augsſp. Confeſſion zugethan, Salzburg für gezogen; vnd wol gar für keinen Adminiſtratorn gehalten werden will, da doch hergegen andere wenig Stände, ob ſie gleich ausländiſch vnd nichts contribuiren, als Metz, Thull, Verdun, darzu gezogen worden ſeyn.

Wann

Wann dann ſolches nicht allein beſchwerlich, ſondern auch der Augſp. Confeſſion Religion, vnd derſelben Ständen unleidlich; Als wirdt gleicher⸗geſtalt zum vnderthänigſten gebeten, Ihre Majt. die ernſte Verfügung thun wollen, daß, nach Außweiſung der Ordnung, den Viſitationen ihr Fortgang gelaſſen, und alles widerwärtiges vnd vnordentlichs dabey abgeſchaft werde ꝛc. vnnd iſt ſolch Viſitation Werck ſo vielmehr zu befurdern vonnöthen, weil ſich wegen Vnderlaſſung derſelben befindet, daß von den Aſſeſſoren vn⸗derſtanden wirdt, durch gemeine beſcheidt ſo viel als conſtitutiones zu machen, als: daß man mit der *Execution* ergangener Vrthel fortfahren ſoll, ob⸗ſchon auch *Reviſio* interponirt, oder außgeſchrieben, welches doch nicht in ihren Mächten ſtehet, ſonder der Kayſ. Majt vnd den Ständen des Reichs vorbehalten; immaſſen dann auch bey gehaltener Cammer⸗Ge⸗richts⸗Viſitation in Ao. 83. in abweſen und ohne Vorwiſſen der evangeli⸗ſchen viſitirenden Stände abgeordneter, ein Decret, welchem doch etliche Stände proteſtando ſo balden widerſprochen, gemacht, vnd dem Cammerge⸗richt inſinuirt worden, daß kein Standt der Augsburgiſchen Confeſſion, was⸗ſerlei Beſchwerde demſelben auch, wegen angeregter Religion, zugefügt wer⸗den mogte, ſich einiger Hülf oder Beyfalls, wann paria vota gefallen (wie dann jederzeit, wann beyderſeits Religion gleiche Aſſeſſores ſitzen, gemacht werden können) am Cammergericht zu getröſten haben ſollte, durch welche Decrete dem Cammergericht ſeine in Religions⸗Sachen habende und von allen Ständen anbefohlene Juriſdiction, durch drei oder vier Päpſtliche Vi⸗ſitatoren ſuſpendirt, vnd entzogen worden, da doch die viſitirende Stände die Macht vom Reich nit empfangen, deß Cammergerichts Ordnung und dar⸗auß folgende Juriſdiction zu limitiren, reſtringiren und einzuſtellen, darumb dann auch gedachtes Decret nachmalen in weitere reife Berathſchlagung zu zie⸗hen für hochnöthig erachtet würde.

Der Kaiſer theilte dieſe Vorſtellung den catholiſchen Reichs⸗Ständen zur Ver⸗nehmlaſſung mit, und dieſe erfolgte, ſo viel den Punkt der Juſtitz betrift, dahin: (c)

Die ungleiche Adminiſtration der Iuſtitiae wird in dem geklagt, daß zufor⸗

derſt das Cammerrichter-Amt und andere im Kayſerl. Cammer-Gericht verordnete Aemter und Befelch ſowohl, als auch deſſen Canzley, nicht von beyden Religion- und Confeſſion-Verwandten verordnet, daß die Viſitation eingeſtellt, die Proceß mit ungleich hohen Poenen, auch ſonſten einem Theil vor dem andern ungleich ertheilt, die Tax geſteigert, darnach in wichtigen Sachen die Proceß im Cammer-Gericht ingeſtellt, und an Ew. Kayſerl. Majt. Reichshofrath gezogen, da alsdann nachtheilige Commiſſiones und bisweilen nur von Einer Religion Ständen verordnet werden, dieweil der Haupt-Punkt des ungleichen oder unordentlichen Juſtici-Weſens noch zu aller Stände Conſultation beſtehet, welchem ſie, die Catholiſche, ihres Theils, ſoviel möglich zur Verbeſſerung gern wollen helfen nachdenken, damit ſich niemand mit billigmäſſigem Fugen ungleichen oder parthenlichen Rechtens zu beſchweren habe.

Indeſſen wurde auf dieſem Reichstage die einſtweilige Auskunft getroffen, daß vor dieſesmal der Ordinairen Reichs-Deputation neben Erledigung der übrigen ſich angehäuften Juſtiz-Sachen auch die Viſitation des Cammer-Gerichts extraordinario modo aufgetragen, und ſolche im folgendon 1595ten Jahre zu verrichten ihr aufgegeben wurde. Der Reichs-Abſchied von 1594. verfüget ſolches §. 98. und 99. folgendermaſſen:

§. 98. Was und ſo viel aber nach dieſem allen die obangeregte drey Punkten in Specie anlangt, denen widerſprochen, und in Zweiffel gezogen worden, haben Wir Uns mit den anweſenden Churfürſten, Fürſten und Ständen, und der abweſenden Räthen, Bottſchaften und Geſandten dahin verglichen und verabſchiedet, dieweil dieſelbe dißmals aus eingewendten verhinderlichen Urſachen nicht erledigt werden können, und dann ſeithero von Unſerm Kaiſerl. Cammer-Gericht mehr andere dubia und gravamina einkommen, welche der Weitläuftig- und Wichtigkeit ſeyn und angeſehen, daß denſelbigen mit zeitigem Rath ſoll und muß nachgedacht werden, daß neben Unſern anſehnlichen Kayſerlichen Commiſſarien die verordnete deputirte Churfürſten, Fürſten und Stände, oder derſelben Räth, Bottſchaften und Geſand-

ſandten, mit vollkommenem Gewalt, ohne hinter ſich bringen, nechſt künftigen fünf und neunzigſten Jahrs, auf den dreyzehenden neuen, und dritten Julii alten Calenders, in Unſer und des heiligen Reichs Stadt Speyer, da man Cammerrichter, Präſident und Beyſitzer zu nothwendiger einfallender Berichts-Erholung an der Hand haben kan, ohnausbleiblich und gewiß einkommen, und ſich zuſammenfügen ſollen, die contradicirte und obgeſetzte unerledigte Punkten, und andere vorkommene dubia, und was darneben immittelſt noch mehr zu erledigen einkommen, und ſonſten in allem die Nothdurft mehr erfordern wird, in Berathſchlagung zu ziehen, ihr Bedenken zuſammen zu tragen, und an ſtatt allgemeiner Stånd des Reichs beſchließlich zu erörtern. Immittels aber ſollen Cammer-Richter, Präſidenten und Beyſitzer, berührte überſchickte weitere dubia zur Berathſchlagung ziehen, und wie dieſelbe zu erledigen, ihre Bedenken verfaſſen, und zu gedachtem gemeinen Reichs-Deputations-Tag Unſern Kayſerlichen Commiſſarien, auch deputirten Churfürſten, Fürſten und Ständen, umb mehrer Beförderung willen, in Schriften überreichen, wie nicht denigers einem jeden Churfürſten, Fürſten und Ständen, mächtig und frey heimgeſtellt wird, gedachte dubia hiezwiſchen bemeldts Deputations-Tags, ſeinen gelehrten, erfahrnen und verſtändigen Advocaten und Räthen zu untergeben, berathſchlagen zu laſſen, und ihre Bedenken ebener maſſen darüber zu erfordern, damit bey der künftigen Deputations-Berathſchlagung dieſelb bey der Hand gehabt, miteinander conferirt, und was nach geſtalten Sachen recht ſeyn, und die Nothdurft erfordern wird, man ſich darüber deſto richtiger entſchlieſſen, und demſelben endlich auch ſeine Ordnung und Maß geben, und in die Deputations-Verabſchiedung, als ein gemeiner des Heiligen Reichs Beſchluß gebracht werden möge. Und haben Wir Uns weiter mit den anweſenden Churfürſten, Fürſten und Ständen, und der abweſenden Räthe, Bottſchaften und Geſandten, und ſie hinwieder ſich mit Uns verglichen; Ordnen, ſetzen und wollen auch hiemit, daß neben Unſern Kayſerlichen Commiſſarien, mehr gemeldte deputirte Churfürſten, Fürſten und Stände, oder derſelben gevollmächtigte abgefertigte Räthe und Geſandten zuvorderſt vor dißmals

 ex-

extraordinarie und ſine praejudicio, Unſer und des Heiligen Reichs hievor verfaßter Cammer-Gerichts-Ordnung, umb beſtimmte Zeit zu Speyer Unſer Kayſerlich Cammer-Gericht viſitiren, und die gefundene Mängel in perſonis et rebus ändern, verbeſſern, und in gebührende Verabſchiedung, neben Erledigung obangedeuter und ander fürfallenden Dubien, darzu ſie durch ſolche Viſitation und erholte Bedenken gute Anleytung haben werden, richten und bringen, auch Cammer-Richter, Präſidenten und Beyſitzer ſchuldig ſeyn ſollen, derſelben Viſitation ſich zu ſubmittiren, doch daß nach Gelegenheit des Herkommens ein jeglicher Stand auſſerhalb was hievor im Jahr 76. allhie Unſers lieben Neven und Churfürſten, des Erzbiſchoffen zu Maynz als Erzcanzlers halben ſtatuirt, nur eine vermög der Ordnung qualificirte Perſon, wie es ſonſten in ordinariis viſitationibus gebräuchlich, zu ſolcher vorhabenden Viſitation ordnen und alle gemeine Viſitations-Handlungen verrichten ſollen.

§. 99. Da auch einer zween oder drey aus den deputirten Ständen zur Viſitation ausbleiben, oder nicht erſcheinen würden, ſo ſollen nichts deſto weniger die andern Erſcheinende nach Beſag des ſechs und ſechzigſtjährigen Augsburgiſchen Reichs-Abſchieds, mit Unſern Commiſſarien in dieſem verordneten Viſitations-Werke fortſchreiten, und dieſelb zu End bringen.

Bevor ich von der ſolchergeſtalt angeordneten extraordinairen Viſitation etwas näheres erwähne, (d) bemerke ich hier nur annoch, daß auch in dieſem Reichs-Abſchied von 1594. und zwar §. 100. auf Chur-Maynziſche Anfrage feſtgeſetzet wurde, wie es mit Einführung einer etwa von Chur-Maynz ſelbſt ergriffenen Reviſion zu halten ſey, und zwar folgendermaſſen:

Haben wir ein ſolches zur Berathſchlagung Churfürſten, Fürſten und Ständen fürtragen laſſen, mit denen Wir Uns dann nach eingeholten ihrem Bedenken, dahin verglichen, ordnen und wollen auch hiemit, da erzehltermaſſen S. L. oder Dero Nachkommen Erzbiſchoffe zu Maynz eine Reviſion in deren und dem Erzſtifft Sachen zu begehren hätte, daß ſolch Ausſchreiben

bey

bey Unſerm auch lieben Neven und Churfürſten dem Erzbiſchoffen zu Trier geſucht werden, S. L. auch daſſelb über ſich nehmen, die Reviſion ausſchreiben, und die Direktion vermög des Reichs Ordnung haben und verrichten ſoll, welches auch in dem Fall, wann gegen gedachten Erzbiſchoffen zu Maynz einer ein Urtheil an vorgedachten Cammer-Gericht erhalten, und derſelb verluſtigt, oder Widertheil gegen S. L. ein Reviſion auszuſchreiben ſuchen würde, daß des zu Triers L. darum zu erſuchen, und ebenmäſſig, wie nächſt vermeldt, damit gehalten werden ſoll.

Uebrigens erhellet bereits aus den von mir vorhin angeführten Worten des Reichs-Abſchiedes, daß die Zuſammenkunft der ordinairen Reichs-Deputation auf folgendes Jahr hauptſächlich mit um deswillen angeordnet ward, um viele zeithero vorgekommene und vom Cammer-Gerichte ſelbſt angetragene, wegen des bisherigen Stillſtandes der ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitation aber noch immer unerlediget gebliebene Juſtitz-Verbeſſerungs-Puncte zu unterſuchen und zu berichtigen, und ich bemerke hier nur noch zur vorläufigen Erläuterung deſſen, was weiterhin vorkommen wird, daß es 122. ſogenannte dubia Cameralia waren, welche das Cammer-Gericht zu dem Ende dem damaligen Reichstage von 1594. übergeben hatte, unter denen das leztere, nemlich das 122. Dubium, die Reviſionen betraf, da nemlich das Cammer-Gericht mittelſt deſſelben die Frage unter umſtändlicher Anführung aller dafür und dagegen ſtreitenden Gründe aufſtellte: ob nach eingelegter und notificirter Reviſion mit Execution der erkannten Urthel Anſtand zu nehmen, oder auf beſtellte Caution des ſiegenden Theils, und wenn zumal die nächſtfolgende Viſitation und Reviſion keinen Fortgang hätte, (ein damals ſehr gewöhnlich werdender und den Ausgang der Sache ungemein erſchwerender Fall) mit der Execution der Urthel vorzuſchreiten ſey?

(a) Man ſehe davon die Subnotation in dem Nettelblaiſchen vermehrt- und verbeſſerten Berichte ꝛc. Anh. S. 143. Auch finden ſich ſämmtliche Schreiben abgedruckt in den von Borrieiſchen Beyträgen ꝛc. S. 82 — 85. Es heißt in ſolchen: „Als ſich abermals Sachen „zutragen, darum die gewöhnlich Viſitation — hat eingeſtellet werden müſſen ꝛc ꝛc.“

(b) *Lehmanni* Acta Pac. relig. L. II. Cap. 65.

(c) Ebendaſ. Cap. 66.

(b) Es machen zwar nur eigentlich die ordinairen Cammer-Gerichts-Viſitationen den Gegenſtand gegenwärtiger Abhandlung aus; mit dieſen ſtehen jedoch die beide in den Jahren 1595. und 1600. abgehaltene extraordinaire Cammer-Gerichts-Viſitationen in ſo genauer Verbindung, daß ich von lezteren ebenfalls etwas umſtändlich zu handeln mich genöthiget ſehe, und ich darf hoffen, daß meinen Leſern dieſe Ausſchweifung, wenn man es ſo nennen will, nicht gänzlich misfallen wird.

§. 72.

Beſchaffenheit ſolcher ordinairen Reichs-Deputation. Selbige vollführet im Jahre 1595. die ihr aufgetragene extraordinaire Cammer-Gerichts-Viſitation.

Mit der ordinairen Reichs-Deputation, welcher eben erwähntermaſſen im Reichs-Abſchiede von 1594. eine im folgenden Jahre 1595. zu verrichtende extraordinaire Cammer-Gerichts-Viſitation aufgetragen wurde, hatte es zu damaliger Zeit folgende Bewandtniß: Selbige wurde anfangs blos zu Aufrechterhaltung des Landfriedens angeordnet, in der Folge der Zeit aber wurden derſelben auch manchmal andere Geſchäfte aufgetragen. Die erſte Erwähnung einer ſolchen Reichs-Deputation kommt im Reichs-Abſchiede von 1548. §. 95. vor, im Reichs-Abſchiede von 1555. §. 65. iſt ſelbige aber näher beſtimmet, und ſind dazu folgende Stände, als nemlich die damaligen 6. Churfürſten, daneben 6. Fürſten, nemlich der Erzherzog von Oeſterreich, der Biſchof von Würzburg, der Biſchof von Münſter, der Herzog von Bayern, der Herzog von Jülich und der Landgraf von Heſſen; hiernächſt von wegen der Prälaten, der Abt von Weingarten, von wegen der Grafen, der Graf von Fürſtenberg, und endlich von wegen der Städte damals zwar noch keine, (a) aber bald nachher im Reichs-Abſchiede von 1595. §. 10. Cölln und Nürnberg ernannt worden. Dieſen 16. Ständen wurde nachher im ebengedachten Reichs-Abſchiede von 1559. §. 50. ſolche ordentliche Reichs-Deputation für beſtändig und auch für deren Nachkommen und Erben aufgetragen, und dieſen annoch im Reichs-Abſchiede von 1570. §. 20. vier andere Stände, nemlich der Biſchof von Coſtnitz, die Regierung des Burgundiſchen Creiſes, der Herzog Julius von Braunſchweig, und der Herzog Hans Fried-

Friedrich von Pommern hinzugefüget; und ſolchemnach beſtand dann die ordinaire Reichs-Deputation im Jahre 1595. von welcher hier die Rede iſt, neben den Kaiſerlichen Commiſſarien aus folgenden 20. Ständen:

1. Chur Maynz.
2. — Trier.
3. — Cölln.
4. — Pfalz.
5. — Sachſen.
6. — Brandenburg.
7. Oeſterreich. (b)
8. Burgund.
9. Würzburg.
10. Coſtnitz.
11. Münſter.
12. Bayern.
13. Braunſchweig.
14. Jülich.
15. Heſſen.
16. Pommern.
17. Weingarten von wegen der Prälaten.
18. Fürſtenberg von wegen der Grafen.
19. Reichs-Stadt Cölln.
20. — — Nürnberg.

Daß nun von dieſer ordinairen Reichs-Deputation, in welcher zwar die catholiſche Stände ein groſſes Uebergewicht von Stimmen gegen die evangeliſche hatten, (c) die mittelſt Reichs-Abſchiedes von 1594. ihr aufgetragene extraordinaire Cammergerichts-Viſitation würklich vorgenommen worden, (d) erhellet ſchon nicht nur aus dem Reichs-Deputations-Abſchiede von 1600. §. 1. worinn es ausdrücklich heiſſet; daß „die Viſitation verrichtet worden ſey“ ſondern auch noch mehr aus denen Beweiſen, welche man davon durch die von gedachter Viſitation würklich publicirte Viſitations-Memorialien hat. Man findet dieſe ſämmtlich in Ludolfs Corp. jur. Cam. pag. 464. — 471. und es beſtehen ſolche in 8. Memorialien, welche unterm 8. 9. und 11. Sept. auch 7. Octob. 1595. theils an das Cammergericht ſelbſt, theils an deſſen Subalternen erlaſſen worden ſind, und viel nützliches in ſich enthalten. Auſſerdem hat auch die Viſitation die ihr vom Cammergericht in groſſer Anzahl übergebene von mir bereits vorhin bemerkte Dubia Cameralia (e) in Erwägung gezogen, und über die mehreſten derſelben ihre Entſchlieſſung ſchriftlich gefaſſet, und dem Cammergerichte bekannt gemachet und ſolchergeſtalt iſt ſchon an und für ſich an der Würklichkeit der erfolgten Viſitation kein Zweifel; nur aber, in welcher Maaſſe und Form dieſelbe von der

der ordinairen Reichs-Deputation angeſtellet worden ſey? darüber fehlete es bisher gänzlich an Nachrichten, bis endlich der ſeel. Geh. Juſtiz-Rath Häberlin nur noch wenige Zeit vor ſeinem Tode in dem 19ten Bande ſeiner neueſten T. R. Geſchichte eine ausführliche und ſehr ſchätzbare Beſchreibung dieſes Deputations-Tages mitgetheilet hat, welche er aus wichtigen Original-Acten gezogen, die ihm theils aus dem Wolfenbüttelischen Archive, theils von dem jetzigen würdigen Fortſetzer ſeiner Reichs-Geſchichte, dem Freyherrn von Senkenberg, mitgetheilet worden ſind. (g) Ich könnte mich allenfals nur lediglich hier auf ſolche beziehen: da aber der Häberliniſche Vortrag äuſſerſt weitſchweifig und unangenehm zu leſen iſt, ſo glaube ich, meine Leſer zu verbinden, wenn ich ihnen hier einen gedrängten Auszug von demjenigen, was insbeſondere die von obgedachter Reichs-Deputation abgehaltene extraordinaire Viſitation des Cammer-Gerichts betrift, und ſie hauptſächlich dabey intreſſiren kan, liefere:

Die Deputation, deren Eröffnung in dem Reichs-Abſchiede des vorhergehenden Jahres §. 98. auf den $\frac{13}{3.}$ Jul. 1595. (h) beſtimmet war, verſammlete ſich zwar etwas ſpäter, jedoch noch vor Ablauf des Monaths Julius, und ward von ſämmtlichen Ständen, die ich vorhin als Mitglieder der ordinairen Reichs-Deputation ausgezeichnet habe, beſchicket. Von Seiten des Kaiſers erſchienen 4. Commiſſarien, abſeiten des Churfürſten von Maynz ebenfalls 4. Räthe, die übrigen Stände ſchickten größtentheils jeder 3. einige wenige aber nur 2 Subdelegirte, ſo daß die ganze Verſammlung aus 60. Perſonen beſtand. Dieſe theilten ſich nun in den eigentlichen Deputations-Rath, oder, wie er auch genannt wurde, den gemeinen Deputations-Tag, und in den Viſitations-Rath ab, (i) und wie ſchon im Reichs-Abſchiede vorigen Jahres §. 98. verordnet worden war, daß ſämmtliche deputirte Stände, auſſer Chur Maynz, nur jeder 1. Rath zur Viſitation beſtellen ſollten, ſo wurde auch würklich, neben den ſämmtlichen Kaiſerlichen Comiſſarien und den ſämmtlichen Chur Maynziſchen Subdelegirten, von denen übrigen 19. Ständen nur von jedem einer der abgeordneten Räthe zum Viſitations-Rathe beſtellet. (k)

Die feyerliche Eröffnung des Deputations-Tages, mittelſt Kaiſerlicher Propoſi-

poſition, gieng nun in den erſten Tages des Auguſts vor ſich, und der Viſitations-Rath insbeſondere muß auch gleich darauf ſeine abgeſonderte förmliche Delibera-tion angetreten haben, da ſich findet, daß er ſchon am 2. Auguſt ſeine erſte Seſ-ſion gehalten hat. Dieſe Seſſionen wurden darauf, auſſer den Sonn- und Feſt-tagen, faſt täglich, und zwar gröſtentheils ſowohl Vor- als Nachmittags fortge-ſetzet, und es ergiebet ſich aus den Acten mit Zuverläſſigkeit, daß Seſſionen ge-halten worden ſind: den 2. 3. 5. 7. 8. 9. 11. 12. 14. 16. 22. 23. 26. 29. 30. Auguſt 4. 5. 6. 7. und 11. September, an welchem letzteren Tage das Viſitations-Werk beſchloſſen ward, ſo daß demſelben in allem etwa 20. zum Theil jedoch am Nachmittage fortgeſetzte Seſſionen des Viſitations-Raths gewidmet zu ſeyn ſcheinen. Die erſten Tage über ward der Viſitations-Conſeß durch die Querelen des ſchon oben erwähnten Erzbiſchofs von Magdeburg gehindert, als welcher einen ſeiner Räthe zur Deputation, und zwar ganz eigentlich zu dem aus ſolcher auf-zuſtellenden Viſitations-Rathe, abgeordnet hatte, mit dem Begehren, dieſesmal zu der Viſitation, weil er von ſolcher die letzterenmale zurück gewieſen ſey, zuge-laſſen zu werden. Der Viſitations-Rath ſuchte demſelben nun zwar begreiflich zu machen, daß gegenwärtig keine ordentliche Viſitation, (zu welcher Magde-burg jüngſthin in ſeiner Ordnung gehöret habe) ſondern eine auſſerordentliche von der ordinairen Reichs-Deputation (von welcher Magdeburg kein Mitglied ausmache) zu verrichtende Viſitation abgehalten werde; allein, der Magdeburgi-ſche Abgeordnete wollte ſich durchaus nicht einreden laſſen; doch mußte er endlich, nach vorher abgelegter ſolenner Proteſtation, ſich bequemen, wieder abzuziehen. Nunmehro wurde demnach zu den eigentlichen Viſitations-Verrichtungen geſchrit-ten, zuvörderſt wurden die Vollmachten der zu ſolchen beſtimmten Subdelegirten verleſen, und unterſuchet, und ſämmtlich, bis auf die noch fehlende Burgundiſche nach, welche jedoch auch bald darauf einlangte, richtig befunden, nur aber die in einigen vorkommende Clauſula ſubſtitutionis verworfen. Sodann wurde das ge-ſammte Cammer-Gerichts-Collegium, welchem bereits vorher ein verſchiedene Puncte enthaltendes Memorial zu ſeiner demnächſtigen Beantwortung und Be-förderung der Viſitations-Gegenſtände zugeſtellet worden war, vorgefordert, und ihm die vorſeyende extraordinaire Viſitation angekündiget. Dieſes trat darauf

wieder ab, ließ aber bald nachher anzeigen, daß es „bereit ſey, ſich dem Exa„men zu unterwerfen, jedoch mit der Bedingung und Proteſtation, daß ſie mit „ungewöhnlichen Fragſtücken nicht beſchwert, ſondern bey dem alten Herkommen „gelaſſen würden.“ Darauf wurden die nöthigen Fragſtücke entworfen, und hiernächſt, nachdem noch zuvor die ſtändiſche Subdelegirte dem erſten Kaiſerlichen Commiſſario, und der zweite und dritte Kaiſerliche Commiſſarius dem erſten Chur-Mayngiſchen Subdelegato das Handgelübde wegen zu beobachtender Verſchwiegenheit geleiſtet hatten, zu dem Examen ſämmtlicher Cameral-Perſonen geſchritten, und ſolches in einigen Seſſionen vollführet. Durch dieſes ergab ſich nun für dasmal nur ein einziger Perſonal-Mangel, da nemlich der Cammer-Gerichts-Aſſeſſor Dr. von der Wick, bezüchtiget ward, daß er „ein ärgerliches „Hausweſen führe, auch in Beſuchung der Räthe unfleiſſig ſey“ weshalb dann zwar anfangs derſelbe vor den Conſeß gefordert, und zur Rede geſtellet werden ſollte, nachher aber „ſeines Alters halben, und weil er ein gelehrter Aſſeſſor ſey, „auch hiebevor fleiſſig geweſen,“ mit der Vorforderung verſchonet, und dem Cammer-Richter, ihm das nöthige zu Gemüthe zu führen, aufgetragen ward. Real-Mängel hingegen ergaben ſich aus denen Antworten und Bemerkungen der Cameral-Perſonen in guter Anzahl, welche von dem Chur-Maynziſchen Canzler (ſo wie auch von dem Oeſterreichiſchen Subdelegato, der ſich um das Viſitations-Geſchäft durch ſeinen angewandten Fleiß ſehr verdient gemacht zu haben ſcheinet) ausgezogen, und nach einander zur Deliberation gebracht wurden. Den Lauf dieſer ſehr nützlichen Deliberationen, bey welchen auch noch manches andere in das Cammergerichts-Juſtitzweſen einſchlagende vorkam, hier zu verfolgen, würde zu weitläuftig ſeyn, und ich bemerke daher nur blos, daß faſt über alle Puncte von der Viſitation Verfügungen (die hin und wieder würklich etwas weit giengen, und in die geſetzgebende Gewalt eingriffen, wie dann z. E. auch eine Erhöhung der Summae appellabilis beliebet ward, wogegen zwar „der Oeſterreichiſche Geſandte „und einige andere der Meynung waren, daß der Viſitations-Rath nicht die „Macht habe, ſolches zu verordnen“ (l) jedoch es durch die Mehrheit der Stimmen durchgeſetzet ward) erfolget ſind, welche den Inhalt der bereits oben von mir erwähnten dem Cammergericht von der Viſitation am Ende derſelben zugeſtellten

Memorialien ausmachen. Wie nemlich die Viſitation meiſt vollführet worden war, gab Chur-Maynz zu überlegen: „ob und was in die Memorialzetteln, „und was in den Abſchied zu bringen ſey? auch ob über die Puncte, ſo zu verab„ſchieden, ein beſonderer Viſitations-Abſchied zu machen? oder ſolche dem ge„meintn Deputations-Abſchiede einzuverleiben ſeyn möchten?“ Die Viſitation beſchloß darauf: „die Publica, die ein jeder wiſſen ſolle und könne, als z. E. die „Erhöhung der Appellations-Summe, die Strafe der temere litigantium und der„gleichen in den allgemeinen Deputations-Abſchied zu bringen, das übrige „aber in unterſchiedliche Memorial-Zettel zu verfaſſen, und ſtatt eines Abſchie„des an gehörigen Orten zu übergeben.“ Solchergeſtalt wurde dann einſtweilen beliebet, keinen beſondern Viſitations-Abſchied zu verfaſſen, und das etwa auſſer denen dem Cammergerichte zugeſtellten ſogenannten Memorialzetteln in einen ſolchen gehörige dem allgemeinen Deputations-Abſchiede einzuverleiben; daß aber dieſer nicht zu Stande gekommen, werden wir nachher hören.

In dem Viſitations-Rathe, deſſen Verhandlungen ich bis jetzt beſchrieben habe, kam nichts von Reviſionen vor; dahingegen aber findet ſich verſchiedenes darüber von der allgemeinen Reichs-Deputation verhandelte, das ich jetzt annoch berühren muß. Es wurde nemlich darüber gleich in der denen Kaiſerlichen Commiſſarien ertheilten Kaiſerlichen Inſtruction, welche ſich ſogar, wie zu verwundern iſt, bey denen dem ſeel. Häberlin zu Händen gekommenen Acten findet, folgendes erwähnet: „Die Reviſions-Sachen wären gemeiniglich dem Viſitations„Werke anhängig, deswegen Kaiſerl. Maj. auch ohnlängſt ein Schreiben an den „Churfürſten zu Maynz hätten ergehen laſſen, des Inhalts, daß, weil die Par„theyen jederzeit auf die nächſtkünftige Viſitation wären verwieſen und vertrö„ſtet worden, auch nach Maaßgab des letzten Reichs-Abſchieds die Kaiſerliche „Kommiſſarien ſammt den deputirten Churfürſten, Fürſten und Ständen das Vi„ſitations-Werk mit der Macht und Gewalt, wie ſonſt bey der ordentlichen Vi„ſitation gebräuchlich, aufgetragen worden, Er, der Kaiſer, dafür halte, daß „auch die Reviſionen mit darunter begriffen ſeyen, und daß daher der Chur„fürſt dieſelben ausſchreiben möchte, es wäre dann etwa ein beſonderes erheb-

„liches Bedenken dabey, welches aber der Churfürſt ihm mit eheſtem möchte zu „erkennen geben. Obgleich nun hierauf noch zur Zeit keine Antwort einge„laufen ſey, ſo wolle er doch, damit auf allen Fall an Seinem Theil deshalb „kein Mangel ſeyn möge, Seine Commiſſarien vermöge einer beſondern Voll„macht auch hiezu bevollmächtigen; mit Befehl, daß ſie, nach verrichteter Vi„ſitation, von Seinetwegen den Reviſionen beywohnen, und darinn dasje„nige vornehmen, handeln, decretiren und verabſchieden helfen ſollten, was „der C. G. O. gemäß und recht ſey, auch ſich hierinn durch einige Rückſicht auf „die Partheyen, oder was ſonſt zu des einen oder andern Vortheil und Behelf „vorkommen möchte, nicht hindern laſſen." Nachdem dieſe Inſtruction nebſt der in ſelbiger erwähnten Special-Vollmacht ad revidendum ſchon ausgefertiget war, erhielt der Kaiſer von dem Churfürſten von Maynz eine Antwort auf ſein in jener erwähntes Schreiben, worinn dieſer ſein Bedenken (deſſen eigentliche Gründe ich jedoch nicht angemerket finde) äuſſert, warum auf dem dießmaligen Deputations- und Viſitations-Tage nicht auch zugleich die Reviſions-Sachen füglich könnten vorgenommen und erlediget werden. Der Kaiſer antwortete jedoch hierauf dem Churfürſten gleich am 31. Jul. mithin eben noch zu Anfange des Deputations-Tages: „daß er nichts lieber ſähe, als daß ſowohl die Partheyen als „auch das Cammer-Gericht unter andern auch von dieſer Beſchwerde für dieß„mal befreyet werden könten. Denn der Churfürſt melde ſelbſt, daß bereits auf „Eilf Reviſionen vorhanden ſeyen, deren wie leicht zu erachten, durch einen „längern Verzug nicht weniger, ſondern mehr werden würden, mithin man, wenn „man nur auf einige Weiſe dazu gelangen könnte, weder Zeit noch Koſten, die „ſich auf die Berathſchlagung und Expedition belaufen würden, ſchonen und anſe„hen müßte. Damit nun aber den Sachen Recht geſchähe, und ſeiner Seits „nichts verſäumt würde, ſo hätte er ſeinen zu Speyer befindlichen Commiſſarien „das Churfürſtliche Schreiben communicirt, und dabey befohlen, daß ſie mit ſei„nen, des Churfürſten, und etlicher anderer deputirten Stände Räthen darüber „in Vertrauen ſich unterreden, und was thunlich oder nicht ſey, bedenken, fort„ſetzen und Ihm berichten ſollten; es möchte daher der Churfürſt gleichfalls ſei„nen Räthen deshalb weitern Befehl zuſchicken. Uebrigens aber hielte Er, der

„Kai-

„Kaiſer, nochmals dafür, daß man, weil die Reviſion der Viſitation anhängig „ſey, und die Reichsverſammlung den Deputirten alle Gewalt, die ſonſt bey or„dentlichen Viſitationen gebräuchlich ſey, aufgetragen hätte, ſolche Gewalt nicht „einſchränken ſollte, indem der Juſtiz an der Reviſion nicht weniger als faſt an „der Viſitation ſelbſt gelegen ſey, und ſo viele Partheyen um dieſelbe ſchon ſo „lang und unaufhörlich angeſucht hätten, und noch täglich darum bäthen." Dieſes ſtattliche eines teutſchen Reichs-Oberhaupts, eines Vorfahrers unſers jetzigen theuerſten Leopold II, würdige Schreiben an Chur Maynz, blieb jedoch aus unbegreiflichen Urſachen, von denen die Geſchichte nichts meldet, (wie ſelten meldet ſie leider! zum Spiegel der Nachkommenſchaft die unwürdigen Triebfedern, die oft bey Groſſen dieſer Erde unbemerkt und ungeahndet die nachtheiligſten Entſchlüſſe würken, Pflicht und Schuldigkeit zurück halten) gänzlich ohne Effect, und ſo wurde dieſesmal aus der Hoffnung der Reviſions-Partheyen, ihre angehäufte Rechts-Sachen endlich erledigt zu ſehen, wiederum nichts. Indeſſen gab doch das von mir bereits vorhin (§. 71.) berührte bey dieſem Deputations-Tage unter denen übrigen zur Frage kommende 122. Dubium camerale Gelegenheit, daß bey ſelbigen in Anſehung der Reviſionen annoch etwas weiters verhandelt ward.

Nachdem nemlich der eigentliche Deputations-Rath (damit ich auch zugleich von dieſem, nach zuvor hinlänglich bemerkten Verhandlungen des Viſitations-Rathes etwas näheres erwähne) ſich gleich anfangs nach der bey ordentlichen Reichs-Deputationen gewöhnlichen gleichſam einen verjüngten Reichstag vorſtellenden Form (m) in 2. Collegia, nemlich in das Churfürſtliche und das vereinte Fürſtlich und reichsſtädtiſche abgeſondert hatte, ſo ſchritt man in beiden alſobald zur Erwägung derer vom Cammer-Gericht dem vorigen Reichstage übergebenen und von dieſem an ſolchen Deputationstag verwieſenen 122. Dubiorum Cameralium. Das 122te, alſo letzte von dieſen, warf, wie ich bereits oben (§. 71.) bemerket habe, die Frage auf: wie es bey den ſo häufig eingewandt werdenden Reviſionen in Anſehung des effectus ſuspenſivi, beſonders wenn deren baldige Erledigung bey unterbleibenden ordinairen Viſitationen nicht zu erwarten ſtehe, zu halten ſey? Wie nun an ſolches Dubium die Reihe kam, ward daſſelbe

wegen Wichtigkeit der Sache, worüber man ſich ſobald nicht vereinigen konnte, in beiden Deputations-Räthen anfangs ausgeſetzet. Endlich da es weiter für die Hand genommen ward, gieng im Churfürſtlichen Rathe (m) einſtimmig die Meynung dahin: „es ſey, juxta primam opinionem cameralium, pendente reviſione „in puncto executionis nicht zu verfahren, ſondern ſolche bis nach geſuchter“ (muß wohl heiſſen: erledigter) „Reviſion einzuſtellen. Weil man aber (heißt es weiter) „dabey befunden habe, daß die Reviſionen eine Zeit her faſt gemein und „bisweilen in cauſis etiam manifeſtis et notorie frivolis allein ad protelandam litem „vorgenommen würden, ſo halte man für nöthig, auf erſprießliche Mittel zu denken, wie ſolchem begegnet, und den noch hängenden Reviſionen abgeholfen werden möchte. Allein es wären bey dieſer Berathſchlagung verſchiedene Meynungen vorgefallen. Etliche hätten dafür gehalten, daß, da eine ziemliche Anzahl „von Reviſionen bereits vorhanden, und Verhinderungen vorgefallen ſeyen, daß „die ordentliche Viſitationen nunmehro eine Zeitlang ihren Fortgang nicht hätten „erreichen können, die Viſitatoren, wie ſie itzo hier zugegen wären, doch einem „jeden Stande an ſeinen Rechten unabbrüchig, zur erſten bequemen Zeit und Gelegenheit ſich wieder verſammlen, die jetzigen Reviſionen vornehmen, dieſelben „gebührend erledigen, oder ſonſt bequeme gleichmäſſige Mittel ergreifen ſolten, „damit ſolche Reviſionen nicht in ſuſpenſo blieben, ſondern ihre ſchleunige Erörterung erlangten. Wie dann auch der künftigen Reviſionen halber, damit ſie „nicht ſo leicht, wie bisher, vorgenommen würden, zu verordnen wäre, daß die „Partheyen, ehe man ſie dazu lieſſe, ſchuldig ſeyn ſollten, das juramentum calumniae abzulegen; ingleichen daß in Sachen zwiſchen Privat-Perſonen, die nicht „unmittelbar dem Reiche unterworfen wären, und bey denen turbatio pacis et tranquillitatis publicae nicht zu befürchten wäre, wie auch in Sachen, wo einer duas conformes ſententias erhalten, ad executionem non obſtante reviſione verfahren werden „möchte; nicht weniger daß auch die Zeit der 6. Wochen, in welcher dem anſuchenden Theil die Reviſion wieder aufzukündigen erlaubt ſey, nunmehro auf 3. Monathe vor der Viſitation geſetzt werden ſollte; oder aber daß derſelbe ſchuldig „ſeyn ſolle, alle deswegen aufgelaufene Koſten wieder zu erſtatten. — Hingegen „wäre man andern Theils der Meynung geweſen, daß, da die C. G. O. klar

„ent-

„enthalte, daß den Reviſionen bey den jährlichen ordentlichen Viſitationen abge„holfen werden ſolle, man nicht abſehen könne, wie man von der Ordnung ab„gehen und dieſelben auf andere auſſerordentliche Wege richten könne; deswegen „man dieſſeits die Sache dahin erwogen hätte, den Kaiſer zu bitten, die ordent„liche Viſitationen wieder in ihren richtigen Gang, wie hergekommen ſey, brin„gen zu laſſen, oder falls bey einem oder andern deshalb ein Mangel befunden „worden, ſolchen abzuſchaffen, damit das heilſame Juſtizweſen nicht länger in ſus„penſo möchte gehalten werden; wie man dann auch dieſſeits keinen andern Be„fehl hätte, als bey der C. G. O. zu bleiben, und davon nicht abzugehen, noch „weniger in die auſſerordentliche Mittel der Reviſionen einzugehen.“

Der Deputations-Fürſten-Rath äuſſerte ſich hingegen folgendermaſſen: (o) „Man habe zwey verſchiedene Fälle bedacht: 1.) wie es mit den vorgefundenen „Reviſions-Sachen bey der jetzigen Viſitation ſolle gehalten werden? 2.) wie „es mit den künftig ausgeſchrieben werdenden Reviſionen ratione executionis be„ſchaffen ſeyn ſolle? Soviel nun Erſtlich die zur Zeit hängende Reviſionen be„lange, hielte man im Fürſten-Rathe faſt einhellig dafür, daß dieſelben ſämmt„lich durch die Kaiſerliche Commiſſarien und deputirte Churfürſten, Fürſten und „Stände, welchen durch den leztern Regensburgiſchen Reichs-Abſchied ausdrück„liche Gewalt gegeben worden, alle gemeine Viſitations-Handlungen, wie es „ſonſt in ordentlichen Viſitationen gebräuchlich ſey, zu verrichten, ſollten und „könnten revidiret werden, wie denn auch zu Beförderung der heilſamen Juſtiz „ſehr viel daran gelegen ſey; weil aber bereits eine gute Zeit mit Erledigung „vieler wichtigen Puncte allhier wäre zugebracht worden, und die Witterung, „wie es die traurigen Todesfälle etlicher Geſandten und die Krankheiten vieler „andern gezeigt hätten, nicht zum beſten beſchaffen ſey; So ſollten ſowohl die „itzo hangenden Reviſions-Sachen als diejenigen, welche immittelſt möchten be„gehret und ausgeſchrieben werden, bis auf den 1. May des künftigen Jahres „aus den angeführten und andern Urſachen wiederum hieher verſchoben, und als„dann durch die Kaiſerliche Commiſſarien und der deputirten Churfürſten, Für„ſten und Stände, oder deren Räthe und Geſandten, vigore prorogatae tracta-

„tio-

„tionis und kraft ihrer habenden Gewalt revidiret und erlediget werden. Inzwi„ſchen könnte der Churfürſt zu Maynz als des H. R. R. Erzcanzler durch ge„wöhnliche Ausſchreiben die Sachen befördern helfen. — Wie es aber zwei„tens mit den hernach entſtehenden Reviſions-Sachen gehalten werden ſolle, „könnte man alsdann in dieſer andern Zuſammenkunft gleichfalls bedenken; „oder wenn ja die gewöhnlichen jährlichen Viſitationen ihren Fortgang nicht ha„ben ſollten, ſo wären gleiche Stimmen im Fürſten-Rathe vorgefallen, indem „ein Theil die erſte, der andere aber die zweite Meynung der Cameralen bey „dieſem Dubio ſich hätte belieben laſſen."

Alles vorſtehende von beiden Collegiis geäuſſerte, wurde nun, nach vorheriger Re- und Correlation, in ein gemeinſames Gutachten gefaſſet, und den Kaiſerlichen Commiſſarien übergeben, und es wurde nur noch beygefüget: „daß der „Chur Pfälziſche Geſandte hinzugeſetzt, und proteſtando, ſein Votum zu referiren, „begehrt hätte, daß er von wegen ſeines gnädigſten Herrn nicht darein willigen „könnte, dieſe Sache ihnen, Kaiſerlichen Commiſſarien, heimzuſtellen, um darinn „die Entſcheidung zu geben, weil es für eine Religions-Sache zu halten „wäre. (p)"

Die kaiſerlichen Comiſſarien erwiederten hierauf, ſo viel dieſen Punct betrift: „Man müſſe vornemlich vor Augen haben, was in der C. G. O. P. III. T. LIII. „von Reviſions-Sachen wohlbedächtlich ſtatuiret und vom Jahr 1530. an öf„ters in den Reichs-Abſchieden beſtätiget, auch perpetua praxi in den vorigen „Reviſions-Sachen beobachtet worden, welches bey der itzigen Reichs-Deputa„tion zu ändern nicht thunlich, noch verantwortlich ſeyn könne. Deswegen „ſollte man es bey dem anfangs gemeldeten Geſammt-Bedenken des Churfür„ſten-Rathes, darinn die erſte Meynung der Cameralen (daß nemlich denen „Reviſionen fernerhin effectus ſuspenſivus zu geſtatten ſey) gebilliget worden, „bewenden laſſen. Soviel aber die Prorogation der bereits vermöge der C. G. „O. bey dem Churfürſten von Maynz geſuchten und anhängig gemachten Revi„ſionen belange, wüßte man ſich aus der Ordnung zu erinnern, daß ſolche Re-

viſio-

„viſionen den Viſitationen anhängig ſeyen; da nun in dem lezteren Regensburgi„ſchen Reichs-Abſchiede den Churfürſten und deputirten Fürſten und Ständen „wäre anbefohlen worden, dieſe auſſerordentliche Viſitation in perſonis & rebus „gänzlich zu verrichten; ſo verglichen ſich auch die Kaiſerlichen Commiſſarien mit „einem Theil des Bedenkens des Churfürſten-Rathes, welchem der Fürſten„Rath gleichfalls beygefallen ſey, daß nemlich die Kaiſerlichen Commiſſarien und „die itzigen deputirten Stände oder deren Geſandten den 1. May des nächſtkünf„tigen Jahres 1596. zu Speyer ſich wiederum verſammlen ſollten, um die ob„gedachten anhängigen Reviſionen, wie es ſich gebührte, vorzunehmen und zu er„örtern; und daß immittelſt der Churfürſt von Maynz die gebührenden Aus„ſchreiben und andere Nothwendigkeiten ſolcher Sachen beſorgen ſollte. Alsdenn „könnte man auch davon weiter reden und handeln, durch welche billige Mittel „die künftigen Reviſionen etwas mehr abſchreckend gemacht werden möchten; und „zwar inſonderheit, ob etwa dieſes Mittel zu verſuchen wäre, daß die um eine „Reviſion anſuchende Parthey alle Koſten den Commiſſarien und Viſitatoren in „beiden Fällen erſtatten ſollte, es werde nun das vorige Urtheil beſtätiget, oder „aber reformirt. Denn die Stände wären in keinem Falle ſchuldig, ſolche Unko„ſten auf ſich zu nehmen, der andere Theil aber, der für ſich die ſententiam nomi„ne Imperatoris in ſummo tribunali latam erlangt hätte, könnte ebenfalls mit keinem „Fug in die Koſten verurtheilet werden, falls das Urthel reformirt werden möch„te; wenn aber pars condemnata erwarten müßte, daß er in beiden Fällen alle „aufgegangene Unkoſten erſtatten ſollte, wie bey andern Parlamenten in caſu revi„ſionis hergekommen ſey, ſo könnte dadurch illa facilitas petendi reviſiones deſto „mehr vermieden werden.“

Ueber dieſe Aeuſſerungen der Kaiſerlichen Commiſſarien ſtellten die beiden Deputations-Räthe anderweite Berathſchlagung an; der Churfürſten-Rath beſchloß: „man laſſe es bis zu dem Satz: So viel aber die angedeutete Pro„rogation ꝛc. bey dem Bedenken der Kaiſerlichen Commiſſarien bewenden. Was „aber dieſen eben bemerkten Satz anlange, hätte ſich zwar ein Theil im Chur„fürſten-Rathe mit ſolcher Prorogation der Reviſions-Sachen verglichen; allein

„der andere Theil hätte nicht darein willigen wollen, ſondern wäre auf ſeiner vor„hin referirten Meynung beſtanden.“ Im Fürſtenrathe hingegen faßte man ſich dahin: „die Räthe und Geſandten der deputirten Fürſten und Stände lieſſen „es bey der Reſolution der Kaiſerlichen Commiſſarien aus den von ihnen per ma„jora angeführten Urſachen nochmals durchaus bleiben.“ Und dieſe anderweit gefaßte in etwas unter ſich discrepirende Schlüſſe wurden dann abermals der Kaiſerlichen Commiſſion bekannt gemachet, worauf dann dieſe ihre Final-Erklärung dahin abgab: „wie ſie ſich gefallen laſſen könne, daß vom 122ten Dubio in näch„ſter Zuſammenkunft weiter berathſchlaget werden könne.“

In ſolcher Maaſſe ſchloß ſich dann die Deliberation über das vorgedachte Dubium Camerale, über deſſen eigentlichen Inhalt und die in ſolchem aufgeſtellte Anfrage demnach nichts entſchieden, ſondern ſolche Entſcheidung bis auf den auf den 1. May folgenden Jahrs prorogirten Deputations-Tag verſchoben ward. Und damit endigte ſich dann auch bald darauf, und zwar zu Anfang des November-Monaths, der ſolchergeſtalt über 3 Monathe verſammlet geweſene Deputations-Tag ſelbſt. Ein förmlicher Abſchied deſſelben iſt aus denen gleich weiter vorkommenden Urſachen nicht verfaſſet worden; dagegen aber wurde ein ſich gleichfalls bey den Acten findender ausführlicher Bericht der Deputation an den Kaiſer erlaſſen, in welchem ſich unter andern, und ſo viel zu meinem gegenwärtigen Zweck gehöret, folgendes bemerket findet: „da inter conſultandum noch mehrere Puncte „vorgefallen, wie es nemlich mit den bisher einer Zeit lang geſuchten und ausge„ſchriebenen Reviſionen zu halten, und ſonſt vermöge des 122. Dubii den Sa„chen darinn ein Ausſchlag zu geben; — als ſey im gemeinen Rathe erwogen und „für nothwendig gehalten und angeſehen worden, welches auch die Kaiſerlichen „Commiſſarien ſich hätten beliebig und gefällig ſeyn laſſen, daß (weil in itziger Zeit „zu Erledigung angeregter Reviſionen aus etlichen erwogenen Urſachen nicht zu „kommen geweſen, aber dennoch der Partheyen, welche die Reviſionem unter„ſchiedlich geſucht, hochbeſchwerlich falle, mit ihrem groſſen Nachtheile geſpannt „zu ſeyn, und auf ihr ſo vielfältiges bittliches Anhalten die Beförderung der Ju„ſtiz ſtecken zu laſſen) nebſt den Kaiſerlichen Commiſſarien die Churfürſten und

„itzi-

„itzigen Deputirten Fürſten und Stände oder deren Geſandten den 1. May des „nächſtangehenden Jahrs 1596. wiederum zu Speyer erſcheinen, und obgemeldete „ausgeſchriebene pendentes reviſiones, wie ſich gebühre, vornehmen und erörtern „ſollten. Immittelſt aber ſollte auch der Herr Erzbiſchof und Churfürſt zu „Maynz, als Erzcanzler, mit gebührenden Ausſchreiben und Benennung der „Reviſionen und anderer Nothwendigkeit verfahren, bey welchen dann davon „weiter geredet und gehandelt werden könnte, durch was für billige Wege die „künftigen Reviſionen, die nunmehro ohne Unterſchied zu gemein werden woll„ten, auf die Maaß, als von etlichen bereits die Andeutung geſchehen, etwas „abſcheulicher (ſoll ſo viel heiſſen als: abſchreckender) gemachet werden könn„ten. Ob wohl nun etliche aus dem Churfürſten-Rathe die Sachen dafür an„geſehen, daß man, weil in dem nähern (leztern) Regensburgiſchen Reichs-Ab„ſchiede der Reviſionen nicht gedacht, noch zu Erledigung derſelben eine ſolche „Gewalt den deputirten Ständen gegeben, deswegen der C. G. O. nachſetzen, „und den ordentlichen Viſitationen, welche J. K. M. daß ſie in ihren richtigen „Gang gebracht würden, allergnädigſt zu befördern hätte, ſolche Reviſionen heim„ſtellen ſollte, denn wenn von der C. G. O. abgewichen, und ſolche auſſeror„dentliche Mittel zu den Reviſionen gebraucht würden, Sie dagegen proteſtiret „haben wollten; ſo hätten es doch die andern des Chur- und Fürſten-Raths nebſt „den Kaiſerlichen Commiſſarien bey ihrem vorigen Bedenken verbleiben laſſen.“ Hiernächſt heiſſet es noch weiter: „Man hätte ſich zwar in beiden Räthen der „Churfürſten und Fürſten mit einander unterreden und vergleichen wollen, auf „welche Art alle obgemeldete und nachfolgende Puncte, in Anſehung deren man „ſich allerſeits vermöge der verſchiedenen Schriften und den Kaiſerlichen Commiſ„ſarien überreichten Relationen einverſtanden hätte, in einen ordentlichen Abſchied „zu bringen ſeyn möchten. — Allein es hätten ſich bey ſolcher Berathſchlagung „gleich anfangs einige nicht geringe Bedenklichkeiten ereignet, warum man dieß„mal nicht füglich zu einer ſolchen Verabſchiedung kommen können, welche in for„ma pragmaticae ſanctionis im Reiche zu publiciren wäre. Denn da man obgedach„ter maaſſen gegen den 1. May des künftigen Jahrs 1596. zu Speyer wieder „zuſammen kommen würde, um den itzo abgebrochenen Reichs-Deputations-Tag

„fortzuſetzen, den Reviſionen ſich zu unterziehen, das Matricul-Werk zu erledigen, „und auch von den übrigen ausgeſetzten Puncten bey den Dubiis Cameralibus zu „handeln, und ſie zur Vergleichung zu bringen; ſo würde es itzo noch für ein „unvollkommnes Werk zu halten ſeyn. ꝛc.“

Da nun ſolchemnach kein Deputations-Abſchied zu Stande kam, ſo unterblieb auch die, wie ich oben erwähnet habe, von dem Viſitations-Rathe beſchloſſene Einſchaltung ein und anderer von demſelben berichtigten Puncte, und es verblieb demnach blos bey denen dem Cammer-Gerichte bereits im September-Monathe von gedachtem Viſitations-Rathe ausgefertigten und zu ihrer Nachachtung zugeſtellten acht Memorialien.

(a) In dem Manuſcripte und den erſten Editionen des Reichs-Abſchiedes von 1555. ſtehet blos: N. N. — — von der Stätt wegen; und wenn gleich in den folgenden Editionen von 1599. an ſtatt dieſes vacui eingerücket worden: Cölln und Nürnberg; ſo iſt doch ſolches Inſertum unrichtig, und die würkliche Ernennung dieſer beiden Städte allererſt im Reichs-Abſchiede von 1559 geſchehen, als in welchen es auch §. 49. ausdrücklich heiſſet: „auch von Unſern „und des Reichs Frey- und Reichs-Städten keine in ſolchem Abſchied damals namhaft gemacht;“

(b) Der Herr Canzley-Director Falke läſſet in dem von ihm in ſeiner: Gründlichen Verwahrung und Befeſtigung des reichsfriedensſchlußmäſſigen Reviſions-Gerichts §. 25. beygebrachten Verzeichniſſe der Mitglied r der ordinairen Reichs-Deputation Oeſterreich aus, und bringet ſolchergeſtalt nur 19 Deputations-Stände heraus. Allein in dem Reichs-Abſchiede von 1555. §. 65. benennet der Römiſche König Ferdinand ſich als Erzherzogen von Oeſterreich ausdrücklich zur ordinairen Reichs-Deputation, und daß dieſes Erzhaus auch würklich qua Oeſterreich zu ſolcher concurriret, und nicht etwa durch die nachherige Hinzufügung von Burgund ausgefallen, oder mit dieſem für eins gezählet ſey, ergeben ſowohl die gleich näher von mir anzuführende Häberliniſche Nachrichten von der hier in Frage kommenden ordinairen Deputation von 1595. als auch die Unterſchriften des Reichs-Deputations-Abſchiedes von 1600. ganz deutlich, wie denn beſage derſelben 4 beſondere Subdelegati von Oeſterreich und 4 andere für Burgund erſchienen ſind. Es iſt alſo jene Auslaſſung ein bloſſer Verſtoß, welcher vermuthlich daher rühret, daß Herr Falke Oeſterreich in dem von ihm in ſeinem: reichsfriedensſchlußmäſſigen Reviſions-Gerichte ꝛc. §. 19. beygebrachten Verzeichniſſe der von der Reichs-Deputation im Jahre 1600. angeordneten 3 Reviſions-Räthe nicht findet, von welchem letztern Umſtande ich freylich die Urſachen, ſo wie überhaupt die Authenticität dieſes Verzeichniſſes, welches ich nirgends als bey Herrn Falke finde, und nicht weiß, woher er ſelbiges genommen hat, dahin geſtellet ſeyn laſſen muß.

(c) Als worüber unter andern in einer Churpfälziſchen Geſandſchafts-Inſtruction beym Con-

dorp Tom. III. pag. 520. gar ſehr geklaget wird. Auch trugen deswegen anfangs die evangeliſchen Stände des Nieder-Sächſiſchen Creiſes Bedenken, und wären beynahe von dem Deputationstage zurück geblieben. Häberlin R. G. 19 Theil, S. 235.

(d) Ein vollſtändiges Verzeichniß der zu dieſer Deputation 1595 abgeordneten Kaiſerlichen Commiſſarien ſowohl als ſtändiſcher Subdelegirten findet ſich in den Beylagen des quinquertii cameralis &c. S. 59.

(e) Man findet ſolche und die darauf erfolgte Viſitations-Verfügungen beym Ludolf l. c. pag. 471 — 522.

(f) Tom. III. pag. 524.

(g) Häberlin a. a. O. S. 262. f. f.

(h) Ich werde mich der Kürze wegen bey den folgenden Zeitzahlen blos der Rechnung nach dem neuen Calender bedienen.

(i) Häberlin a. a. O. S. 306. 312.

(k) Man findet das namentliche Verzeichniß der ſämmtlichen Mitglieder des Viſitations-Raths beym Häberlin a. a. O. S. 270.

(l) Ebend. S. 352.

(m) Man findet dieſe Verfaſſung der ordinairen Deputations-Täge am deutlichſten in der Kürze beſchrieben in Pütters kurzen Begriff des teutſchen Staatsr. §. 107.

(n) Häberlin a. a. O. S. 468.

(o) Ebend. S. 475.

(p) Vermuthlich zielet dieſe etwas undeutliche Aeuſſerung des Churpfälziſchen Subdelegati auf die demnächſt weiter zu berührende 4 Kloſter-Sachen, die man Evangeliſcher Seits nicht von einem ohne Religions-Parität zuſammen geſetzten Reviſions-Gerichte entſcheiden laſſen wollte.

§. 73.

Nach abermals fruchtlos verſtrichenen drey Jahren wird auf dem Reichstage 1598. der ordinairen Reichs-Deputation eine abermalige im folgenden Jahre vorzunehmende Cammergerichts-Viſitation aufgetragen, auch dabey beſonders auf die zeither aufgeſchwollene viele Reviſions-Sachen Rückſicht genommen.

So gewiß man nun nach vorſtehendem hätte hoffen ſollen, daß das auf dem Deputations-Tage 1595. angefangene gute Werk im folgenden Jahre durch die auf ſelbiges beſtimmte abermalige Zuſammenkunft der ordinairen Reichs-Deputation würde vollführet, und nebſt wiederholter Viſitation des Cammergerichts endlich

lich auch an die Reviſionen Hand angeleget werden; ſo erfolgte ſolches jedoch nicht. Häberlin (a) hält dafür, der auf das Jahr 1596. oben angeführter maſſen prorogirte Deputations-Tag ſey damals um deswillen nicht zu Stande gekommen, weil verſchiedene Subdelegirte der Churfürſten, wie auch der deputirten Fürſten und Stände, vornemlich evangeliſchen Theils, gleich anfangs in dieſe Prorogation nicht hätten willigen wollen; und ich finde dieſes allerdings glaubhaft. Genug, weder im Jahr 1596. noch 1597. war etwas von einer Viſitation des Cammergerichts oder Verſammlung der Reichs-Deputation zu hören. Endlich aber kam die Sache auf dem im Jahr 1598. zu Regensburg abgehaltenen Reichstage wiederum in Bewegung, und es wurde nun auf ſelbigem ernſtlich beſchloſſen, im folgenden Jahre die ordinaire Reichs-Deputation ſich wiederum verſammlen zu laſſen, und dieſer eine abermalige extraordinaire Viſitation des Cammergerichts aufzutragen; und es heiſſet hievon in ſolchem Reichs-Abſchiede §. 59. folgender maſſen:

Darauf haben Wir Uns weiter mit der Ständ Räthen, Bothſchaften und Geſandten, und ſie hinwieder ſich mit Uns verglichen, ordnen, ſetzen und wollen auch hiemit, daß neben Unſern Kayſerl. Commiſſarien bemeldte Churfürſten, deputirte Fürſten und Stände, (nemlich die der ordinairen Reichs-Deputation) oder derſelben hiezu genugſam bevollmächtigte, und auf Maaß obangedeut abgefertigte Räthe und Geſandten, abermals und zuforderſt extraordinarie und ſine praejudicio Unſerer- und des heil. Reichs hievor verfaßter Cammer-Gerichts-Ordnung, umb beſtimmte Zeit zu Speyer Unſer Kayſ. Cammer-Gericht viſitiren, und die gefundene Mängel in perſonis et rebus ändern, verbeſſern, und in gebührende Verabſchiedung, neben völliger Erledigung der vorigen vorgeweſenen und noch mehr vorfallenden Dubien, bey angeregter Deputation zu expedirn, verfaſſen und bringen, und was ſonſten mehr bey den ordentlichen Viſitationibus zu verrichten herkommen und gebräuchlich iſt, vollenziehen, auch Cammer-Richter, Präſidenten und Beyſitzere ſchuldig ſeyn ſollen, ſolcher Viſitation ſich zu ſubmittiren, doch daß, nach Gelegenheit des Herkommens, ein jeglicher Stand, auſſerhalb was hievorn

bevorn im Jahr 76. allhie Unſers lieben Neven und Churfürſten, deß Erz⸗biſchoffen zu Maynz, als Erzcanzlers halber ſtatuirt, nur eine vermög der Ordnung qualificirte Perſon, wie es ſonſten in ordinariis viſitationibus gebräuchlich, zu derſelben verordne.

Insbeſondere aber richtete man auch dieſesmal dabey ſein Abſehen auf die ſich ſo ſehr anhäufende Reviſions⸗Sachen, und es wurde zu dem Ende nicht allein §. 58. dieſes Reichs⸗Abſchiedes beſchloſſen, daß die Reichs⸗Deputation unter⸗ſuchen und in den Deputations⸗Abſchied bringen ſolle:

wie eine Mittelung zu finden, daß Unſer Cammer⸗Gericht mit denen bishero zu höchſter Vernachtheilung der Juſtizien und derſelben Execution (b) indifferenter und ohne allen Unterſcheid geſuchten Reviſionen, nicht ſo vielfältig moleſtirt und beſchweret werde;

ſondern es wurde auch nun zugleich der ſolchergeſtalt abermal angeordneten extra⸗ordinairen Cammer⸗Gerichts⸗Viſitation ausdrücklich, (wie im Jahr 1594. nicht geſchehen war, und ſolches daher am Deputations⸗Tage 1595. Anſtoß gab und Zweifel erregete, ob man ſich gleichwohl der Sache unterziehen könne?) die Er⸗ledigung der bislang aufgeſchwollenen Reviſionen mit aufgetragen, und heiſſet es davon §. 62. des Reichs⸗Abſchiedes alſo:

Weiter und als etlich Jahr hero von denen an Unſerm Kayſerl. Camer⸗Gericht ligitirenden Ständen und Partheyen, viel unterſchiedliche Reviſiones, nach Außweiſung der Camer⸗Gerichts⸗Ordnung, bey Unſerm lieben Neven und Churfürſten des Erzbiſchoffen zu Maynz als Erz⸗Canzlers L. geſucht, deren wir jederzeit verſtändigt worden, aber von wegen deren bishero unter⸗bliebenen Ordinari⸗Viſitationen ihren Fortgang nicht erreichen können, dar⸗durch dann die rechtliche executiones, zu vieler Partheyen ohnwiederbringli⸗chen Schaden und Nachtheil, geſteckt worden, und das Juſtitiae-Weſen ein ſehr gefährlicher Stoß leydet, deme zu begegnen und vorzukommen, haben Wir Uns mit der Churfürſten und Stände Räthen, Bottſchaften und Ge⸗ſandten, und ſie ſich hinwieder mit Uns verglichen, ordnen, ſetzen und wollen, dieweil die Erörterung ſolcher Reviſionen der Viſitation anhängig, auch alle

alle Praeparatoria Reviſionum bey derſelben verrichtet werden, daß ein ſolches bey ſeiner Ordnung zu laſſen, aber neben Unſern Kayſerlichen Commiſſarien ſollen die Churfürſten, deputirte Fürſten und Stänð, oder Dero Geſandten, nicht allein alle Reviſiones, ſo bis dato geſucht worden, ſondern auch diejenige, ſo immittelſt und vor Außgang obgedachter Deputation noch ferner geſucht werden möchten, fürnehmen, erledigen, und darüber erkennen und ſprechen. (c)

Zu Beförderung dieſer Reviſionen wurden denn auch endlich in gedachtem Reichs-Abſchiede §. 63. — 68. verſchiedene Anordnungen gemacht, wie darunter zu verfahren ſey. Von ſolchen iſt jedoch nur hauptſächlich dieſes zu bemerken, daß im §. 64. 65. feſtgeſetzet wird;

„damit aber auch alles ander, ſo etwa zu Verhinderung dieſer hochnothwendigen Erledigung einfallen möchte, aus dem Wege geräumet werde, und ſich zutrüge, daß 1 2 oder 3 deputirte Stände nicht erſcheinen, oder ihre vermög berühmter Ordnung und folgenden R. A. qualificirte geſchickte gelehrte und erfahrne Räthe nicht ſchicken, oder auch bey währender Reviſion einer oder mehr der Reviſorn aus unvermeidentlichen Nothdurft abgehen würden; So ordnen, ſetzen und wollen Wir, daß nichts deſto weniger die andere und übrige ſchuldig ſeyen, auch der Sache nichts gefährliches zuſtehen oder abgehen ſolle, in den vorgenommenen Reviſionen fortzuſchreiten, dieſelbe zu erörtern und zur Endſchaft zu bringen;“

und daß §. 66. denen Reviſoren erlaubet wird:

ſich bey Erörterung ſolcher Reviſionen in einen oder mehr Räthe nach Geſtalt und Gelegenheit befundener Acten, deren Kleine oder Gröſſe auch Wichtigkeit, auszutheilen, zu ſtärken oder zu minuiren, wie ſie es am bequemſten ermeſſen werden.

(a) Häberlin R. G. 19. B. S. 661.

(b) Dieß war es eben, worüber das Cammergericht in ſeinem 122. Dubio bey dem noch immer denen Reviſionen angedeyhenden effectu ſuſpenſivo geklaget hatte.

(c) Nun waren alſo durch dieſe geſetzliche Vorſchrift alle Zweifel gehoben, welche ſich einige Mitglieder des Deputations-Tages gemachet hatten.

§. 74.

§. 74.

Solche anderweite extraordinaire Cammergerichts-Viſitation gehet im Jahre 1599. nicht, wohl aber im folgenden 1600. vor ſich. Verhandlungen dieſer Cammergerichts-Viſitation ſowohl in eigentlichen Viſitations- als in Reviſions-Angelegenheiten.

Die eben gedachter maſſen auf das Jahr 1599. auch wiederum zur extraordinairen Cammergerichts-Viſitation beſtimmte ordinaire Reichs-Deputation verſammlete ſich nun würklich auf die angeordnete Zeit in ſolchem Jahre, gieng aber, ohne irgend etwas zu verrichten, wieder auseinander, wovon die Urſachen gänzlich unbekannt geblieben, und davon nirgend Nachrichten zu finden ſind, wie es dann davon im Deputations-Abſchiede von 1600. §. 2. lediglich heiſſet:

> Ob nun wohl auf die darinn (nemlich im Reichs-Abſchiede von 1598.) verabſchiedete Zeit abermals Unſere Kayſerliche Commiſſarien, auch mehrentheils der Churfürſten, deputirten Fürſten und Stände Räthe, Bottſchaften und Geſandten des folgenden 99ten Jahres allhier zu Speyer erſchienen; So hat doch ſolche Continuation aus denen von neuem fürgefallenen Verhinderungen in jetzt angeregtem Jahr nicht vorgenommen und verrichtet werden mögen.

Indeſſen ſahe ſich, wie es gleich in dieſem Deputations-Abſchiede eod. §. 1. weiter heiſſet, Kaiſerliche Majeſtät bewogen, dem Churfürſten von Maynz

> anzubefehlen, von neuem die Churfürſten, deputirte Fürſten und Stände zur Continuation angeregten noch unvollzogenen Deputations-Tags gegen den 10. Aprillis neuen Calenders des 1600ten laufenden Jahrs nacher Speyer zu erfordern;

und in ſolchem neu anberahmten Termin erſchienen denn auch würklich ſowohl die Kaiſerliche Commiſſarien als die Subdelegirte der Stände, und zwar beiderſeits abermals in ſtattlicher Anzahl. Es zeiget nemlich das dem merkwürdigen Deputations-Abſchiede dieſes Jahres angehängte Namens-Verzeichniß, (a) daß ſich 5 Kaiſer-

liche Commiſſarien und von jedem Deputations-Stande wenigſtens 2. von vielen aber auch 3. 4. 5. ja ſogar von Chur Sächſiſcher Seite 6 Subdelegati eingefunden haben, ſo daß der ganze Deputations-Conſeß mit Einſchluß der Kaiſerlichen Commiſſarien aus 70 Perſonen beſtanden hat. Wie dieſe ſich nun, da ſelbige wohl natürlicher Weiſe nicht in Pleno deleberiren können, wiederum unter ſich abgetheilet, und in welcher Ordnung dieſelben überhaupt die Geſchäfte behandelt haben, davon findet ſich, wie gar ſehr zu bedauren iſt, keine genaue Nachricht, (b) nur ergiebet der Deputations-Abſchied, (c) daß man ſich wiederum in den Deputations- und Viſitations-Rath abgeſondert habe. Ob nun letzterer, oder beide, bey Vornahme der Reviſions-Sachen wiederum in verſchiedene beſondere Reviſions-Räthe abgetheilet worden, davon wird weiter nachher, wenn ich auf die bey dieſer Viſitation vorgekommene Reviſions-Angelegenheiten komme, zu reden ſeyn. Was demnach zuvörderſt die dieſer Reichs-Deputation aufgetragene extraordinaire Cammergerichts-Viſitation überhaupt betrift, ſo ſaget nicht allein der Deputations-Abſchied §. 2. ausdrücklich, daß

> die Viſitation Unſers Kayſerl. Cammer-Gerichts angefangen und vollendet worden;

ſondern es ergeben ſolches auch die von der Viſitation in gewöhnlicher Maaſſe ſowohl an das Cammergericht ſelbſt als an deſſen Subalternen abgelaſſene Memorabilien, (d) deren ſich 8 an der Zahl vorfinden, welche ſämmtlich vom 29. Aug. 1600. datiret ſind, und in deren erſtem gleich anfangs erwähnet wird: „daß bey „jetziger vorgenommener und verrichteter Extraordinari-Viſitation des Kayſerl. „Cammergerichts insgemein bey dem Collegio keine ſondere Defectus und Mängel geſpühret worden ſeyen.“ Auch meldet der Freyherr von Borrie am unten angeführten Orte aus denen vor Augen habenden Acten, „daß die eigentliche Viſitation in perſonis et rebus Statt gefunden, und vom 28 Jun. bis den 30. Aug. „mithin in 62 Tägen vollführet worden ſey.“ Möchte derſelbe uns noch etwas näheres von ſolcher wiſſen laſſen!

Auſſer denen gewöhnlichen Viſitations-Beſchäftigungen war nun aber auch, wie bereits vorhin gemeldet worden, die gegenwärtige ordinaire Reichs-Deputation beſon-

beſonders dazu beſtimmet, die ſeit ſo langer Zeit ſich angehäufte Reviſionen zu erledigen, und was in Rückſicht dieſer von der dießmaligen Viſitation geſchehen, das verdienet wegen der dabey vorgekommenen wichtigen Vorgänge eine genaue Anzeige. (e) Es war damals eine Anzahl von 36 Reviſions-Sachen vorhanden, welche auf dieſer Viſitation vorgenommen werden ſollten. (f) Daß nun an deren würklichen Vornahme gleich bald zu Anfang der Viſitation gedacht ſeyn muß, ergiebet ſich daraus, daß ſchon am 1. Jul. deſſelben Jahrs die Succumbenz-Gelder in allen dieſen Sachen taxiret geweſen ſind, welche überhaupt nicht weniger als 41475. fl. betrugen. (g) Daß indeſſen ſolche Taxation von dem geſammten Viſitations-Rathe vorgenommen ſey, bevor noch die eigentlichen Reviſoren ernannt worden, wird daher höchſt wahrſcheinlich, weil allererſt den 18. Junii der Anfang damit gemachet war, davon zu reden, daß man nunmehro mit Benennung der von einem jeden Stand zur Reviſion beſonders zu beſtimmenden Räthe nächſtens vorzuſchreiten habe. (h) Was es nun aber mit der Abtheilung ſolcher von jedem Stande zu ernennenden Reviſoren in beſondere Reviſions-Räthe für eine eigentliche Beſchaffenheit gehabt? dieſer wichtige Umſtand lieget noch zur Zeit ſehr im Dunkeln. Daß anfangs die Abſicht dahin gegangen, nur 2 Reviſions-Räthe niederzuſetzen, und ſolches auch ſchon würklich bey der Viſitation beſchloſſen worden ſey, erhellet aus einem unterm 3. Jul. deſſelben Jahrs vom Churfürſten von Pfalz an ſeine Subdelegirte erlaſſenen Reſcripte, (i) in welchem derſelbe zwar dieſe Einrichtung nicht zu billigen ſcheinet, jedoch, wie es daſelbſt wörtlich heiſſet: „dieweil es allbereit vor gut angeſehen ſey“ ſich gefallen läſſet, und ſeines Orts 2 Reviſores auſſer denen ſchon zur Reichsdeputation abgeſandten Subdelegirten, deren, nicht aber der hier benannten Reviſoren Namen ſich unter dem Deputations-Abſchiede finden, erinnert, wornach es denn den Anſchein gewinnet, daß in jedem Reviſions-Rathe ſämmtliche Deputations-Stände Sitz und Stimme haben, und daher zu jedem Rathe einen beſondern Reviſorem abſenden ſollen. Ob nun aber dieſe Einrichtung würklich zu Stande gekommen, laſſe ich bey gänzlich davon ermangelnden Nachrichten dahin geſtellet ſeyn, und es iſt faſt nicht wahrſcheinlich. Herr Canzley-Director Falke bringet einen Extractum Protocolli Deputationis de dato 19. Iul. 1600. bey, worinn es heiſſet:

Zu denen dreyen Reviſions-Räthen ſind deputirt worden

Zum erſten Senat:

Graf Johann von Montfort, als Kaiſerlicher Commiſſarius,

Maynz,	Bayern,
Pfalz,	Braunſchweig et
Burgund,	Prälaten.

Zum zweiten Senat:

Reichs-Hofrath Eberhard Wambold von Umbſtatt, als Kaiſerlicher Commiſſarius.

Trier,	Pommern,
Sachſen,	Coſtnitz et
Würzburg,	Grafen.

Zum dritten Senat:

Reichs-Hofrath, Doctor Johann Jacob Streitt, als Kaiſerlicher Commiſſarius.

Cölln,	Münſter,
Brandenburg,	Stadt Cölln und
Jülich,	Stadt Nürnberg.
Heſſen,	

Allein, gegen die Richtigkeit dieſes Schematis, von welchem ich zwar im mindeſten nicht zweifle, daß Herr Falke ſolches, ſo wie es da lieget, irgendwo (er zeiget die Quelle, woraus er es geſchöpfet, nicht an) vorgefunden habe, (l) treten mir verſchiedene Bedenklichkeiten bey. Denn 1) fehlet in ſelbigem Oeſterreich ganz, welches gleichwohl unleugbar zu der ordinairen Reichs-Deputation gehöret, ſich auch würklich zu ſelbiger im Jahre 1600. mittelſt 4 Subdelegirten eingeſtellet, und von dem nicht zu vermuthen iſt, daß es ſich von den Reviſionen werde haben ausſchlieſſen laſſen. 2) findet ſich, (m) daß ſich die evangeliſche Deputations-Stände gar ſehr darum bearbeitet haben, daß in den Reviſions-Räthen nach Möglichkeit eine Religions-Gleichheit Statt finden ſolle, und gleichwohl iſt dieſe in jenem Schema gänzlich bey Seite geſetzet, da nach ſolchem in den 1ten Senat 4 Catholiſche gegen 2 Evangeliſche, in den 2ten Senat wiederum 4 Catho-

tholiſche gegen 2 Evangeliſche, und in den 3ten nur 3 Catholiſche gegen 4 Evangeliſche Stände kommen. 3) ſcheinet bey der Viſitation die Abſicht dahin gegangen zu ſeyn, daß nicht zu den Reviſionen überhaupt gewiſſe feſtſtehende Reviſions-Räthe, in welchen die Reviſions-Sachen promiſcue vorgenommen werden könnten, feſtgeſtellet, ſondern zu jeder einzelnen Reviſions-Sache insbeſondere ein Reviſions-Rath, welcher dieſe entſcheide, angeordnet werden ſolle; wenigſtens hat das Cammer-Gericht ſolches vorausgeſetzet, weil daſſelbe (n) die Viſitation erſuchet hat:

> ihm eine beſondere Specification der Perſonen, ſo zu jeder Sache verordnet werden ſollen, zu communiciren.

wobey daſſelbe noch weiter erinnert, daß kein Reviſor in einen Reviſions-Rath, in welchem eine Sache vorkomme, in der ſein Deputations-Stand intereſſirt ſey, geſetzet werden möge, auch ferner verhoffet, daß, wenn etwa in einem Reviſions-Rathe per majora eine Reformatoria beſchloſſen werden ſollte, die Sache zuförderſt ad Plenum Senatus reviſionis gebracht, und in ſolchem darüber nochmals werde votiret werden. (o) Endlich aber iſt 4) doch immer ſoviel gewiß, daß wenn auch würklich von der Viſitation jenes Schema der anzuordnenden 3 Reviſions-Räthe entworfen ſeyn ſollte, es doch mit ſelbigen nicht zur Ausführung gekommen, wenigſtens keine einzige Reviſions-Sache in irgend einem dieſer 3 Reviſions-Räthe entſchieden worden iſt. Denn, wir werden nun gleich mit mehreren hören, daß der ganze Reviſions-Conſeß ſich fruchtloß zerſchlagen hat. Es fanden ſich nemlich unter den vorgemeldeten 36 Reviſions-Sachen deren viere, welche Klöſter, ſo nach der Reformation von evangeliſchen Landesherren eingezogen worden waren, betrafen, und die Befugniß oder Nicht-Befugniß zu deren Einziehung zum Gegenſtande hatten, welche 4 ſogenannte Kloſter-Sachen die Rubra führten:

1.) Cartheuſer contra Oettingen, wegen des Kloſters Chriſtgarten.
2.) Carmeliter contra Hirſchhorn.
3.) Biſchof zu Speyer contra Baden und Eberſtein wegen des Kloſters Frauenalb.
4.) St. Magdalenen Kloſter zu Straßburg contra Straßburg.

Ueber dieſe trugen nun die Evangeliſche großes Bedenken, der Viſitation die

 Cogni-

Cognition in reviſorio einzuraumen, indem ſie dafür hielten, daß ſolche Religions-Sachen mit Unrecht ans Cammer-Gericht gezogen wären, mithin von ſelbigem ab- und an den Reichstag zu verweiſen, nicht aber judicialiter zu behandeln ſeyn würden. Status Evangelici waren indeſſen anfangs unter ſich ſelbſt nicht vollkommen einig darüber; einige glaubten, die Reviſion dürfe auf ſolche Sachen gar nicht hinein gehen, andere jedoch hielten dafür, daß, da ſie einmal cauſae juſtitiae geworden, und beym Cammer-Gerichte abgeurthelt worden, man auch die Reviſion derſelben geſtatten, nur aber darauf dringen müſſe, daß der ſelbige decidirende Reviſions-Rath ſecundum paritatem religionis beſtellet werden müſſe. Hierüber kam es zu einer weitläuftigen Correſpondenz (p) zwiſchen den vorderſten evangeliſchen Ständen in den Monathen Auguſt, September und October 1600. da bereits die Viſitation in vollem Gange, ja ſchon zu Ende gebracht war, und weil Evangelici durchaus nicht zulaſſen wollten, daß, ehe dieſer Anſtand gehoben ſey, irgend eine Reviſions-Sache vorgenommen werde, ſo gerieth darüber das ganze Reviſions-Werk ſo lange ins Stecken, und der Deputations-Conſeß erhielt dadurch einen merklichen Aufenthalt. Endlich wollte derſelbe nicht länger warten, ſondern zum Werk ſchreiten, und forderte ſämmtliche Reviſoren auf, am 25ten Septemb. den Reviſions-Eid abzulegen. (q) Hier erklärten ſich nun die mehreſte evangeliſche Deputations-Stände, nemlich Chur Sachſen, Chur Brandenburg, Braunſchweig, Heſſen, Pommern und Nürnberg: „wenn man nicht pares „numero beider Religionen Reviſores ſetze, gedächten ſie nicht zu ſchweren; ſetzte „man aber pares, ſo wollten ſie daran vergnügt ſeyn. (r) Catholici wollten darauf nicht recht mit der Sprache heraus, und erwiederten: „wann es zum Viſi„tations-Rath kommen werde, wollten ſie ſich ihres Befelchs vernehmen laſſen.“ Indeſſen ſcheinet damals nichts aus der Beeidigung geworden zu ſeyn. Der Churfürſt von Pfalz zeigte vielmehr mittelſt Schreibens vom 21 Sept. ej. ai. dem Viſitations-Conſeß (s) an, daß er nicht geſtatten könne, daß die vier Kloſter-Sachen zur Reviſion gebracht würden; er verlange vielmehr, daß ſolche ans Reich verwieſen würden, und werde zu deren Revidirung nicht concurriren. Dieſen traten auch verſchiedene andere Stände bey, und die Deputation fand ſich dadurch in ſo große Verlegenheit geſetzet, daß ſie beſchloß, die Reviſionen vor dasmal auf

ſich beruhen zu laſſen, jetzt auseinander zu gehen, und zu deren Vornahme den 1ten May des künftigen Jahres 1601. wieder zuſammen zu kommen. (t) Der §. 151. des Deputations-Abſchiedes zeiget dieſes, ohne gleichwohl die wahre Urſache zu bemerken, in folgender Maaſſe an:

Beſchließlichen, als auch vermög unſers mit gemeinen Ständen in obgemeldtem unſerm und des Reichs-Abſchied, in dem Jahr Neunzig acht aufgericht, gethanen Schluß bey verrichter extraordinari-Viſitation die Praeparatoria der geſuchten Reviſionen vorgenommen und ſo weit verfahren, daß man zur Tractation derſelben gerathen, auch etliche Gravamina eingeben worden, von welcher und künftiger Viele und Weitläuftigkeit wegen, und daß man allerſeits darvon Abſchrift haben wollen, dismals darinn nicht weiter procedirt werden können, ſondern zu Fürnehmung und Erledigung derſelben unſere Kayſ. Commiſſarii mit der Churfürſten, deputirten Fürſten und Stände, Räthen und Geſandten ſich continuando einer andern Zuſammenkunft, nemlich den erſten Tag Maji künftigen ſechzehen hunderten und einen Jahrs allhie in unſer Stadt Speyer wieder einzukommen verglichen. So haben wir uns auch daſſelb alſo aus angeregten Urſachen gnädiglich gefallen laſſen, die Churfürſten, deputirte Fürſten und Stände hiemit gnädigſt erinnerend und erſuchend, mit Abfertigung ihrer Räthe und Reviſorn ſich alſo gemeinen Juſtitiae-weſens zum Beſten, gehorſamlich zu erweiſen, damit ſolche nothwendige Reviſiones einsmals zu Ende gebracht, und was jedem Rechtswegen gebührt, gedeyhen und wiederfahren möge: geſtalt dann unſerthalb mit wieder Zuordnung unſerer Kayſerl. Commiſſarien, wie verglichen nicht Mangel erſcheinen ſoll.

Aus denen von dem Freyherrn von Borie in vorgedachtem ſeinem Directorial-Vortrag von denen Verhandlungen dieſes Deputations-Tages in Viſitations- ſowohl als Reviſions-Angelegenheiten mitgetheilten Nachrichten bemerke ich hier noch folgendes:

1.) Chur Maynz hat in Viſitations- ſo wie auch in denen dieſe Chur nicht betref-

treffenden Reviſions-Sachen laut der Protocolle vom 6. 7. und 10 Octob. den Referenten gemachet.

2.) Der Conſeß hat am 11 Jul. beſchloſſen: ein jeder Stand möchte wenigſtens 2 Räthe zur Reviſion benennen, und es ſind auch gleich anfangs von ſämmtlichen Ständen bis auf Chur Brandenburg und Würzburg nach, welche ſich bald nachher ebenfalls dazu bequemet haben, von jedem wenigſtens 2 Subdelegirte zu den Reviſionen bevollmächtiget worden.

3.) Laut der Viſitations-Protocolle vom 14. Jul. und 7. Oct. ſind die Reviſores dem Cammer-Gerichte nahmhaft gemachet worden, welches darauf (vermuthlich was den erſten Punct betrift, nur zu dem erſten dieſer beiden Protocolle, da nemlich noch von ein paar Ständen der zweite Reviſor fehlte) erinnert habe, daß etliche Stände allein einzige Perſonen nominiret hätten, und daß nicht wäre gemeldet worden, welche der Reviſoren zu einer jeden Sache wollten angewendet werden.

4.) Eine Subſtitution iſt weder bey der Viſitation noch bey denen Reviſionen zugelaſſen worden.

5.) Das Cammergericht hat laut ſeiner auf das Verzeichniß der Reviſoren übergebenen Anzeige und Erinnerung gegen einige Reviſoren excipiret; auch haben verſchiedene Partheyen ein gleiches gethan; es iſt jedoch nicht ſo weit gekommen, daß über das ein oder andere etwas beſchloſſen worden wäre;

6.) das Cammer-Gericht hat in beſagter ſeiner Anzeige und Erinnerung bemerket: die Kaiſerliche Commiſſarien auch Viſitatoren und Reviſoren würden in denen Sachen, darzu etliche der deputirten Stände ſelbſt mit begriffen und intereſſirt wären, ſich ohne das der Billigkeit in Austheilung der Räthe und Abtretung zu erinnern wiſſen. Auch vermeldet das Viſitations-Protocoll vom 6. desgleichen 11. Octob. Nachmittags, daß würklich bey der Behandlung der Präparatorien die Räthe derjenigen Stände, welche die Sache betroffen, von der Berathſchlagung abgetreten ſind;

7.) die Taxen mußten laut Viſitations-Protocolls vom 5. Sept. erleget werden, bevor die Gravamina angenommen worden;

8.) Wegen der Tax-Gelder wurde laut Reviſions-Protocolls vom 6. Octob. beſchloſ-

ſchloſſen; daß die Parthey, welche Reviſion ſuchet, die Wahl habe, das baare Geld zu erlegen oder Caution zu leiſten, und daß dahin die Ordnung zu erklären ſey; ferner daß Caution oder Geld innerhalb 3 Monathen beyzubringen ſey; daß die Caution renuntiationem fori, excuſſionis und clauſulam executivam enthalten müſſe; und daß die Caution zu baarem Gelde realiſiret werden müſſe, ſobald man zur Expedition der Sache greiſe; und wie zur Vornahme der Reviſionen geſchritten werden wollte, wurde laut Protocolls vom 11. Oct. Nachmittags ein Termin von 2 Monathen dazu angeſetzet, um ſtatt der Caution nun das baare Geld zu erlegen.

9.) Zu Einbringung der gravaminum reviſionis wurde allen Partheyen insgemein ein Termin von 4 Wochen laut Protocolls vom 5. Septemb. anberahmet.

10.) Ob eine Prorogatio ad exhibendum gravamina zu geſtatten ſey? iſt laut Protocolls vom 5. Sept. bejahend entſchieden worden; das Geſuch aber um eine Prorogation zur Ueberlegung: ob man die Reviſion fortſetzen wolle? iſt beſage Protocolls vom 10. Oct. abgeſchlagen worden.

11.) In einer Reviſions-Sache hat der Reviſion ſuchende Theil die Taxe und die Gravamina nicht eingebracht, auch keine Friſt begehret, dagegen aber nachgeſuchet, daß die Sache bey künftiger Viſitation möchte vorgebracht werden dürfen, welches Begehren aber laut Protocolls vom 7. Oct. abgeſchlagen, und dabey pro deſertione ſentiret, dieſe Deſertion jedoch, weil die Reviſores noch nicht geſchworen hatten, nicht ausgeſprochen iſt. Auch iſt in der nemlichen Sitzung im allgemeinen dafür gehalten worden, daß es in der Macht der Viſitatorum nicht ſtehe, eine Reviſions-Sache auf die künftige Viſitation zu verweiſen;

12.) Zu Einbringung der Exceptions-Schrift ſind laut Protocolls vom 11. Oct. zwey Monathe geſtattet worden;

13.) Beſage eben deſſelben Protocolls wurde darauf angetragen, daß die Partheyen ihre Beſchwerde- und Exceptions-Schriften abdrucken laſſen ſollten; die Mehrheit der Stimmen aber hat beſchloſſen, daß ein jeder deputirter Stand ſolche durch ſeine Schreiber möge copiiren laſſen.

14.) Das Cammergericht hat in ſeiner vorgemeldeten Anzeige und Erinnerung

 geäuſ-

geäuſſert: „es verſehe ſich, die Einſtellung werde alſo geſchehen, wofern in „denen zu den Reviſionibus ausgetheilten Räthen (u) einer etwa in einer „Sache per majora zur Reformation der Cammergerichts-Urthel geſchloſſen „werden ſollte, daß darüber alsdenn alle andere Herren *in pleno Senatu Re-„viſorum* ſammt und ſonders der Gebühr notiren, und ſich zu erklären an-„gehöret würden“ auf welchen Antrag aber damals nichts beſchloſſen worden iſt.

15.) Laut Reviſions Protocolls vom 11. Oct. (als um welche Zeit die Deputation auseinander zu gehen und die ganze damalige Reviſions-Behandlungen unglücklicher Weiſe ſich zu zerſchlagen anfiengen) wurde beſchloſſen, daß derjenige Stand, welcher in der damalen anderweit auf den 1. May 1601. beſtimmten Zeit der Zuſammenkunft zur würklichen Mitangehung der Reviſionen nicht erſcheinen würde, die Strafe von 1000 Rthlr. welche im R. A. von 1598. feſtgeſetzet war, unfehlbar zu entrichten habe.

Uebrigens iſt bey dieſer Viſitation blos das Reviſions-Werk aus vorhin bemerkter Urſache ins Stecken gerathen, alles übrige aber der Ordnung gemäß vollführet, und die dießmalige Deputation durch einen weitläuftigen und förmlichen Deputations-Abſchied beſchloſſen worden. Solcher Deputations-Abſchied enthält nun in den erſten 143. §§. viele nützliche Anordnungen zur Verbeſſerung des Juſtizweſens am Reichs-Cammergerichte. Hiernächſt aber werden in dem §. 144. - 146. wiederum verſchiedene neue bereits bey dem vorigen Deputations-Tage (§. 72.) einiger maaſſen vorbereitete Einrichtungen in der Reviſions-Materie gemachet, welche dahin gehen, daß

1.) nochmals genau beſtimmet wird, daß dem remedio reviſionis effectus ſuſpenſivus zuſtehe, mithin pendente reviſione mit der Execution nicht zu verfahren ſey, jedoch aber in puncto liquidationis, wann in cauſa petitionis hereditatis, reſtitutionis in integrum und dergleichen, reviſio geſuchet worden, parti victrici frey ſtehen ſolle, ungehindert der angekündigten Reviſion darinn weiter zu verfahren. §. 144.

2.) Solle zu Beſchränkung der überhand nehmenden Reviſionen jede dieſelbe nachſuchende Parthey das juramentum calumniae ablegen.

3.) in

3.) in cauſis mandatorum de relaxando captivo et decretorum alimentorum ſolle gleichwohl bey Reviſionen der effectus ſuſpenſivus nicht Statt finden.

Endlich wird auch annoch in ſolchem Deputations-Abſchiede von der Wiederherſtellung der ordentlichen Viſitationen gehandelt, jedoch darüber nur ganz im allgemeinen folgende leere Vertröſtung §. 147. gegeben:

Und als Wir hiebey auch erinnert worden, darauf gnädigſt bedacht zu ſeyn, wie die ordentliche Viſitationes vermög der Cammergerichts-Ordnung und Reichs-Conſtitutionen wieder in ihren richtigen Gang zu bringen, wollen Wir an Unſerm Kayſerl. Fleiß und angelegener Sorgfältigkeit, wie bishero verhoffentlich geſchehen, zumal nichts unterlaſſen, was zu Beförderung dieſes Werks immer kan und mag vor dienſtlich und erſprießlich erachtet werden.

(a) Neue Sammlung der Reichs-Abſchiede III. Theil S. 497.

(b) Ueberhaupt fehlet es noch immer an gründlichen und vollkommen zuſammenhängenden Nachrichten von dieſem ſo ſehr merkwürdigen Deputations-Tage, und der Freyherr von Senkenberg klaget im 21 B. der von ihm fortgeſetzten Häberlin. Reichs-Geſchichte S. 637., daß zwar von den Acten deſſelben ein ganzer Band in dem Brandenburg-Anſpachiſchen Archive vorhanden ſey, er aber vergeblich um deſſen Einſicht angehalten habe. Indeſſen hat der Freyherr von Borie, dieſer um die Cammergerichts-Juſtitz-Angelegenheiten ſo rühmlich beeiferte Staatsmann, die Acten ſolchen Deputations-Tages würklich in Händen, indem er die Mittheilung derſelben aus dem Archive irgend eines Reichs-Standes, der ſolcher Deputation beygewohnet, erlanget hat, und ich lebe noch immer der Hoffnung, daß derſelbe ſich um das teutſche Publicum auch noch dieſes Verdienſt erwerben werde, ſie ſelbigem einſt vollſtändig vorzulegen. Verſchiedenes hat er daraus in ſeinem Directorial-Vortrage zu denen im Reichs-Fürſtenrathe am 14. Merz 1791. ihren Anfang genommenen Deliberationen über die Wiederherſtellung der ordentlichen Cammergerichts-Viſitationen S. 15. — 19. erwähnet, wovon ich in meiner gegenwärtigen Erzählung Gebrauch machen werde.

(c) §. 2. „daß Uns der gemein Beſchluß, welchen Unſere Commiſſarien mit der Churfürſten, de„putirten Fürſten und Ständen, Räthen, Bottſchaften und Geſandten ſowohl in dem Vi„ſitations- als auch Deputations-Rath getroffen, gebührlich vorgebracht worden ꝛc.

(d) Man findet ſie in Ludolfs Corp. jur. Cam. pag. 525. — 534. und im Winkler. Abdr. d. Viſit Abſch. S. 202. — 214.

(e) Bey dem ſonſtigen Mangel vollſtändiger Nachrichten von der Viſitation des Jahres 1600. bin ich ſo glücklich geweſen, im Londorp T. III. S. 523. — 569. eine reichliche Anzahl von Actenſtücken, die über ſolche, was insbeſondere den Reviſions-Punct betrift, vieles Licht verbreiten, und bisher noch wenig benützt zu ſeyn ſcheinen, (auſſer daß nunmehro der rühmliche

liche Fortſetzer der Häberliniſchen Reichs-Geſchichte, Freyherr von Senkenberg, ſich ſolche in dem 21ten Bande derſelben ebenfalls eigen gemachet hat) aufzufinden, und größtentheils aus dieſen iſt dasjenige genommen, was ich hier davon beybringe. — Einen obwohl unvollſtändigen Extract Protocolli über die Präparation der Reviſions-Vornahme findet man in der Schrift: Ungrund des ſogenannten Reichsfriedensſchlußmäſſigen Reviſions Gerichts ꝛc. S. 127. f. f.

(f) Das Verzeichniß derſelben findet ſich beym Londorp a. a. O. S. 524 Auch iſt daſſelbe neuerlich wieder abgedrucket in des Herrn C. G. Aſſeſſors von Balemann Viſitations-Schlüſſen S. 322.

(g) Londorp a. a. O. S. 525. Der Freyherr von Borie meldet, daß keine Sache unter 600 fl. und keine über 2000 Goldgulden angeſchlagen worden ſey.

(h) Londorp a. a. O. Nro. V. S 523.

(i) Ebend. Nro. VIII. S. 525

(k) In ſeinem Reichsfriedensſchlußmäſſigen Reviſions-Gericht ꝛc. § 19.

(l) Daß derſelbe ſolches nach beſtem Treu und Glauben producire, erhellet ſchon daraus, weil daſſelbe den ſeinen Behauptungen gar nicht vortheilhaften Satz ins Licht ſtellet, und, wenn es anders mit der Authenticität dieſes Extractus Protocolli ſeine Richtigkeit hat, auch beweiſet, daß man vor den Zeiten des eine genaue Religions-Gleichheit bey allen Arten von Reichsverſammlungen feſtſtellenden weſtphäliſchen Friedens kein Bedenken gefunden habe, auch bey einzelnen Unterabtheilungen der Viſitations- und Reviſions-Deputationen Kaiſerliche Commiſſarien zuzulaſſen.

(m) In denen beym Londorp a. a. O. aufbewahrten Actenſtücken.

(n) In ſeiner: Anzeig und Erinnerung auf übergebene Verzeichniß der Herren Reviſoren 1600. welches Actenſtück ſich in dem Anhang des Nettelbladtiſchen vermehrt- und verbeſſerten Berichts ꝛc. S. 144. aufbewahrt findet.

(o) Zu allen dieſen von mir angeführten Gründen kommt nun auch jetzt, nachdem ich obiges längſt, nemlich ſchon vor 5 Jahren, geſchrieben hatte, noch weiter hinzu, daß der Freyherr von Borie auch noch gegenwärtig, da er die vollſtändigen Acten des Deputations-Tages zu Händen bekommen und vor ſich liegen hat, in vorgedachtem ſeinem Directorial-Vortrage S. 16. verſichert: „Auf die Abtheilung der Reviſoren in geſonderte Räthe, und daß einem „jeden deren ſeine Sachen deſignirt werden möchten, wurde zwar laut Protocoll vom 11. „Octob. 1600. angetragen; es wurde aber dazu (nach dem, was in dießortigen Protocollen „bemerket iſt) damalen nicht, auch nicht bey der übrigen Behandlung der Praeparatorien ge„ſchritten; obwohlen ein ſolches von Schriftſtellern, auch weiter das angegeben werden „will, ob wären die Reviſores zu Taxirung der Acten in drey Räthe abgetheilet worden.“ Möchte doch nun auch dieſer tiefforſchende Staatskundige uns noch näher belehren, wie man es denn laut der Acten mit der Verwendung des Deputations-Conſeſſes zu denen Reviſions-Sachen eigentlich anzugreifen gemeynet geweſen iſt? und ob wohl würklich die Abſicht dahin gegangen ſeyn ſollte, ſie in dem ungeheuren Pleno abzuhandeln?

(p) Man

(p) Man findet ſolche beym Londorp a. a. O.

(q) Londorp a. a. O. Nro. XXI. S. 545.

(r) Ebendaſ. S. 545.

(s) Ebendaſ. S. 547.

(t) Wer die Sache aus catholiſcher Feder vorgetragen zu ſehen wünſchet, der leſe Schmidts neuere Geſch. der Teutſchen, 3 B. S. 137. f f., wo ſie indeſſen mit vieler Mäſſigung erzählet wird.

(u) Alſo erwartete doch das Cammergericht, daß zu denen Reviſions-Sachen mehrere abgeſonderte Räthe würden angeſtellt werden.

§. 75.

Die ordinaire Reichs-Deputation verſammlet ſich zwar zu Vornahme der Reviſions-Sachen wiederum im Jahre 1601. gehet aber in Streit unverrichteter Sachen auseinander.

Mit der vorhin bemerkter maaſſen im Jahr 1601. zur Vornahme der Reviſionen prorogirten Reichs-Deputation lief es ſo ab, wie man nach Lage der Sache und der zwiſchen beiden Religionstheilen zu damaliger Zeit ſowohl überhaupt als auch insbeſondere wegen jener 4. Kloſter-Sachen obſchwebenden Streitigkeiten wohl vermuthen konnte. Die mehreſten evangeliſchen Stände hielten im Februar deſſelben Jahrs eine Zuſammenkunft zu Friedberg, bey welcher über vielerley Religions-Angelegenheiten und Beſchwerden deliberiret wurde, und wobey denn auch unter andern der Punct der Cammergerichts-Viſitationen und der Reviſionen vorkam. In Anſehung der Viſitationen wurde mittelſt des am 2 Febr. deſſelben Jahrs verfaßten Verſammlungs-Receſſes beſchloſſen:

> Demnach durch jüngſt aufgerichteten Speyeriſchen Deputations-Abſchied (de 1600. §. 147.) die Kayſerliche Majeſtät erſucht worden, der Sachen nachzudenken, und darunter billigmäſſige Verordnung zu thun, daß dannenhero Anlaß zu nehmen, bey einem künftigen Reichstag zu urgiren, daß es beſchehe, und daß man alsdenn auch ſteif beyſammen halte, und keineswegs in einige Extraordinari-Viſitation mehr einwillige. (a)

In Rückſicht der Reviſionen aber und deren Vornahme gieng der Beſchluß

dahin: daß man zwar den 1. May deſſelben Jahres zu dem Ende zu Speyer erſcheinen wolle, jedoch ſollten die Subdelegati ſich gleich anfangs mit dem juramento reviſionis nicht belegen laſſen, ſondern zuförderſt declariren, daß ſie zur Vornahme aller übrigen Reviſions-Sachen und Ablegung des Reviſions-Eides zu ſolchem Ende bereit wären, nur mit Ausſchluß jener 4 Kloſter-Sachen, aus vorhin berührten Urſachen. Dieſe Proteſtation ſey von ihnen ſchriftlich zu übergeben, und wenn ſolche ſoviel bewürke, daß gemeldete Kloſter-Sachen eingeſtellet würden, ſo könne mit der Reviſion der übrigen verfahren werden; wo aber nicht, ſo hätten ſich die Evangeliſchen Subdelegati von der Deputation abzuſondern, und ſolche zu verlaſſen, da dann zu hoffen ſey, daß Catholici Bedenken tragen würden, weiter zu procediren. (b)

Wie es nun hierauf bey der in dieſem Jahre ſich würklich, jedoch nach dem Anführen des Freyherrn von Borrie (c) wegen des gerade im April deſſelben Jahres eingetretenen Todesfalles des Churfürſten Wolfgang zu Maynz etwas ſpät und allererſt im Julio verſammelten Reichs-Deputation hergegangen, davon mangeln zwar die eigentlichen Nachrichten, (d) es läſſet ſich aber nach allen Umſtänden nicht anders vermuthen, als daß Evangelici dem eben gemeldeten Beſchluſſe genau nachgekommen ſind; (e) wenigſtens iſt der Erfolg dieſer geweſen, daß die Deputation, welche gleichwohl nach der Verſicherung des Freyherrn von Borrie am 16. Jul. würklich ihre Sitzungen eröffnet hat, unverrichteter Sachen wieder auseinander gegangen iſt. Es erhellet dieſes zur völligen Ueberzeugung aus einem von dem Adminiſtrator der Chur Sachſen, Friederich Wilhelm, unterm 15. Sept. deſſelben Jahrs an den Churfürſt Friedrich von der Pfalz erlaſſenen Schreiben. (f) Ich will die merkwürdige Stelle, die eine kurze und bündige aber zuverläſſige Nachricht von dem Vorgange giebet, hieher ſetzen:

> Dieweil Wir aber aus denen uns zugeſchickten Berichten auch aus E. Liebden jetzigen Schreiben vernommen, welchermaſſen ſich bey dieſer Zuſammenkunft E. L. und andere (g) dahin erkläret, daß dieſe und dergleichen Sachen nicht vor das Cammer-Gericht oder die Kayſerl. Maj. noch auch auf einige Deputation, ſondern vor die Kayſerl. Maj. und alle Stände zugleich gehö-

hören ſollten, daß ſie auch darüber eine ſonderliche Proteſtation eingewandt, die Päbſtlichen aber aus etlichen von ihnen angezogenen Urſachen vielleicht der Conſequenz und Einführung halben in einige Außſetzung der 4 Kloſter-Sachen nicht willigen, auch eine Reviſion ohne die andere nicht für ſich gehen laſſen wollen, aus welchem Grund man denn unverrichter Sachen nicht ohne ſonderliche Ungeduld abermals von einander gezogen iſt; ſo haben Wirs Unſers Theils auch geſchehen und dahin geſtellt ſeyn laſſen müſſen.

Etwas ausführlicher wird die Sache in einem von einem unbenannten Chur Pfälziſchen Rathe abgeſtatteten Gutachten (h) beſchrieben, und es erhellet aus ſelbigem, daß hauptſächlich Chur Pfalz, Chur Brandenburg und Braunſchweig jene Proteſtation eingeleget, und die Sache betrieben haben. Da die Erzählung davon zu weitläuftig iſt, um hier eingeſchaltet zu werden, und beym Londorp ganz nachgeleſen zu werden verdienet, ſo will ich nur den Schluß herſetzen:

Dieweil aber die Chur- und Fürſtliche Pfälziſche, Brandenburgiſche und Braunſchweigiſche Räthe auf ihrem Petito beſtanden, und bey dem Reviſion-Werk ohne Auſſetzung der 4 Kloſter-Sachen ſich neben den andern Herrn Deputirten nicht einlaſſen wollen, ſo hat ſich das ganze Reviſion-Werk dahero zerſtoſſen, und iſt von dem Kayſerlichen Commiſſarius den deputirten Herrn Reviſoribus (re infecta) wieder zurück zu ziehen erlaubt worden, mit dieſer Anzeig, daß die Sachen an die Kayſerl. Majeſtät gebracht werden ſollen.

(a) Londorp 3ter Theil S. 566.

(b) Ebendaſ. S. 568.

(c) In deſſen Directorial-Vertrage wegen Wiederherſtellung der ord. C. G. Viſitationen S. 18.

(d) Ich finde dieſer prorogirten und würklich vor ſich gegangenen Reichsdeputation vom Jahre 1601. von keinem Schriftſteller erwähnet; ſelbſt Moſer ſchweiget davon in ſeiner ſonſt ziemlich gründlichen Abhandlung und Geſchichte der ordinairen Reichs-Deputationen; im Staatsr. Th. 50. S. 358.

(e) Auch der Freyherr von Borrie, welcher Acten dieſes Deputationstages in Händen haben muß, verſichert a. a. O. ausdrücklich: „die würkliche Begehung des judicii reviſorii ſey „nicht zu Stande gekommen, weil Chur-Pfalz, Chur Brandenburg und die Fürſtlich Braun„ſchweigiſchen Reviſores laut deren an den Conſeß unterm 5. Jul. geſtellten Schreibens die „4 Kloſter-Sachen von der Reviſion aus der Urſach hätten ausgenommen haben wollen, „wei-

„weilen wegen derſelben es auf eine Erklärung des Religions-Friedens ankomme, und dieſe „zum Reichstag gehörig ſeye.“

(f) Londorp a. a. O. S. 573.

(g) Chur Sachſen war nicht mit dem Benehmen der übrigen Evangeliſchen Stände völlig einverſtanden, auch bey jenem Beſchluſſe zu Friedberg nicht gegenwärtig und beyräthig geweſen.

(h) Ebenfalls beym Londorp a. a. O. S. 574. ff.

§. 76.

Mit dieſer Trennung erreichen die Cammergerichts-Viſitationen ſowohl als die Reviſionen auf lange Zeit ein Ende.

Mit dieſer im Jahre 1601. erfolgten Trennung der ſich zur Vornahme der Reviſions-Sachen zum letztenmal verſammleten ordinairen Reichs-Deputation ſind nun ſowohl die Cammer-Gerichts-Viſitationen als auch die Reviſionen zu Grabe getragen, und es iſt dieſe Trennung als der noch bisher von keinem Schriftſteller bemerkte eigentliche Zeitpunkt anzuſehen, mit welchem nicht allein die Viſitationen des Cammer-Gerichts auf mehr als 100 Jahr (nemlich bis zu der im Jahre 1707. erfolgten extraordinairen Cammer-Gerichts-Viſitation) in Stillſtand gerathen ſind, ſondern auch die Reviſionen gänzlich aufgehöret haben, indem ſeit ſolcher Zeit bis auf den heutigen Tag, auſſer der einzigen in der Münſteriſchen Erb-Männer-Sache modo plane extraordinario im Jahre 1709. erfolgten Reviſion, von welcher weiter unten ausführlich geredet werden wird, durchaus keine Reviſion weiter zu Stande gekommen iſt. — Eben daher verdient aber auch wohl das in ſolcher Rückſicht merkwürdige Jahr 1601. daß mit ſelbigem eine neue Epoche in der Geſchichte der Cammer-Gerichts-Viſitationen und Reviſionen angefangen wird, welche die geraume Zeit der faſt gänzlichen Inactivität in beiden Angelegenheiten vom Jahre 1601. bis zum Jahre 1706. da endlich eine ſeit mehr als 100 Jahren unterbliebene extraordinaire Cammer-Gerichts-Viſitation beſchloſſen und ins Werk geſetzet ward, in ſich faſſet.

5te

5te Periode
von 1601 — 1707.

§. 77.

Reichstägliche Verhandlungen wegen wieder herzuſtellender Cammer-Gerichts-Viſitationen, von 1601. bis 1613.

Nach demjenigen, was im Jahre 1601. bey der Reichs-Deputation vorgegangen war, verlohr ſich die Hoffnung, daß eine Cammer-Gerichts-Viſitation wieder zu Stande kommen werde, und zu Erledigung der Reviſionen endlich einmal werde geſchritten werden können, immer mehr aus dem Geſichte. Auf dem 1603. zu Regensburg gehaltenen Reichstage wurde zwar in der Kaiſerlichen Propoſition und zwar in dem 3ten Punkte derſelben unter andern Juſtitz-Materien auch namentlich, wie im Reichs-Abſchiede von ſelbigem Jahre §. 45. angeführet wird „die „Erledigung der vielen geſuchten und noch ſchwebenden Reviſionen“ zur reichstägigen Deliberation verſtellet; die Gemüther waren aber nicht dazu geſtimmet, um darunter in gehörigem Einverſtändniſſe etwas erſprießliches zu beſchlieſſen, und es heiſſet demnach in ſolchem Reichs-Abſchiede §. 46. bloß im allgemeinen hievon:

> Wiewohl aber eben ſolche Nothwendigkeit nicht weniger von ihnen, den Ständen und abgeordneten Räthen, Bottſchaften und Geſandten, bedacht, und zu Gemüth geführet, auch allerſeits zum höchſten gewünſcht worden, daß man anitzo ſolchen Puncten, und was deſſelben Richtigmachung belangen mag, hätte fruchtbarlich erledigen mögen, ſo ſeynd doch allerhand erhebliche Verhinderungen dabey eingefallen, daß man über geſchöpfte Hoffnung bey dieſer Reichs-Verſammlung damit nicht fortkommen mögen, ſondern denſelben für dießmal in den Stand, wie er jetzund iſt, ſine praejudicio cujusque partis, bis zu anderer beſſerer Gelegenheit anſtehen laſſen müſſen.

Im Jahre 1608. wurde zwar abermals zu Regensburg ein Reichstag er-

 öffnet;

öffnet; auf ſelbigem ſtieg aber die Uneinigkeit der beiden Religions-Partheyen zu einem ſo hohen Grade, daß man zu keiner Berathſchlagung gelangte, und derſelbe fruchtlos auseinander gieng. Es dürften auch damit die Reichstäge auf lange Zeit ein Ende erreichet haben, wenn nicht der bald darauf erfolgte Tod Kaiſers Rudolphs II. und die Wahl Kaiſers Matthias veranlaſſet hätte, daß dieſer neue Kaiſer im Jahre 1613. einen abermaligen Reichstag nach Regensburg ausſchrieb. Auf dieſem gieng nun ſofort der erſte Punkt der Kaiſerlichen Propoſition auf die Wiederherſtellung des geſperrten Juſtitzweſens am Cammer-Gericht. Der Kaiſer ſuchte zu dem Ende den Ständen zu Gemüthe zu führen: (a)

> wie beſchwerlich die liebe Iuſtitia ein gute Zeit hero am Kayſerl. Cammer-Gericht geſperrt, wie lang die jährliche Viſitationes angeſtanden, welchermaſſen von etlichen ein weit ausſehender Unterſchied und Ausſetzen etlicher zur Reviſion berufener Sachen auf die Bahn gebracht worden, alſo man durch extraordinari-Deputationes daſſelbige, den Reichs-Abſchieden zufolge, viſitiren und alle und jede Reviſions-Sachen erörtern ſollen ꝛc.

und er begehrte daher, daß die Stände erwägen möchten:

> ſonderlich wie die Viſitationes bey dem Kayſerl. Cammer-Gericht wiederumb in den Gang zu bringen, welcher geſtalt alle und jede Reviſiones vermög hievorhergegangenen Reichs-Abſchied zu erörtern, die zuviel gemein gemachte Reviſiones abzuſtellen ꝛc.

Gleich nach ſolcher erfolgten Kaiſerlichen Propoſition übergaben die Evangeliſchen Stände ihre Gravamina, (b) und in dieſen hieß es unter andern:

> Was an den ordinariis viſitationibus gelegen, halten Wir ohne Noth E. Kayſ. Maj. davon viel Ausführung zu thun; allein bitten wir im Namen unſer allerſeits Herren Committenten gehorſamlichſt, E. K. M. wollen daran ſeyn, daß dieſelben förderlich wieder in ihren Gang gebracht, und hierinn kein Fürſt des Reichs, wie Pfalz Zweybrücken (c) und andern geſchehen will, übergangen, dieſelben auch wegen des unnöthigen Magdeburgiſchen Seſſion-Streits, aufs wenigſte in dieſem Fall da die viſitatio camerae res mera politica

und

und alſo umb die Religion nicht zu thun iſt, nicht länger aufgehalten werde, zumal weil er, der Erzbiſchof zu Magdeburg, neben Sachſen ratione des Sächſiſchen Creis die Präſentation hat und exerciret, auch zu dem Cammer-Gericht ſein Gebühr leiſten und die onera des Reichs mit tragen muß. (d)

woneben auch noch das Geſuch ferner darauf gerichtet ward:

daß Kayſ. Maj. auf billigmäſſige durchgehends beſtändige Gleichheit (in der Religion) ſonderlich bey den künftigen extraordinari-Reviſionibus gedenken und Verordnung thun wolle. (e)

Dieſe aufgeſtellte Gravamina hinderten inzwiſchen den ganzen Fortgang des Reichstages. Der Kaiſer und der catholiſche Reichs-Theil wollten ſich auf ſolche durchaus nicht einlaſſen, der evangeliſche aber ſchlechterdings zu keiner Reichs-Deliberation ſchreiten, bevor nicht den Beſchwerden abgeholfen ſey. Da nun ſolcher geſtalt beide Theile unbeweglich gegen einander ſtanden, ſo hob der Kaiſer den Reichstag auf, prorogirte ſolchen auf den 1. May künftigen Jahres, und war nur froh, daß er doch ſoviel ausrichtete, daß ihm von den mehreſten meiſt catholiſchen Ständen proviſorie eine Reichs-Hülfe gegen die andringende Türken verwilliget wurde, welche Verwilligung denn unterm 22. Octob. 1613. in die Form eines Reichs-Abſchiedes gebracht, ſolchem jedoch nach an demſelben Tage von den correſpondirenden evangeliſchen Fürſten eine förmliche Proteſtation entgegen geſetzet wurde.

(a) Londorp T. I. p. 114.

(b) Ebendaſ. S. 119.

(c) Aus welchem Grunde über deſſen und anderer Zurückſetzung habe geklaget werden können, darüber habe ich bereits oben meine Unwiſſenheit bekannt.

(d) Londorp a. a. O. S. 121.

(e) Ebendaſ S. 123.

§. 78.

Im Jahr 1613. kommt das Concept der neuen Cammer-Gerichts-Ordnung zu Stande. Deſſen Innhalt in Anſehung der Cammer-Gerichts-Viſitationen und Reviſionen.

Immer hatte doch der ſolchergeſtalt zerſprengte Reichstag von 1613. wenigſtens

ſtens den Nutzen, daß auf ſelbigem das neue Concept der Cammer-Gerichts-Ordnung den Reichs-Ständen zur Wiſſenſchaft gebracht wurde. Es hatte nemlich das Cammer-Gericht bereits in ſeinen der Viſitation im Jahre 1595. übergebenen dubiis cameralibus, und zwar gleich im Dubio 1. (a) erinnert, wie es nach gerade höchſt nöthig ſey, daß die vielen Abänderungen, welche die Cammer-Gerichts-Ordnung vom Jahr 1555. durch die nachherigen Reichs-Deputations- und Cammer-Gerichts-Viſitations-Abſchiede, Memorialien und gemeine Beſcheide und andere Concluſa erlitten habe, zuſammen getragen und in eine neue Ordnung verfaſſet würden. Die damalige Viſitation billigte dieſen Vorſchlag gar ſehr, und hielt dafür, daß zu dem Ende dem Cammer-Gerichte einige gelehrte des Cammergerichtlichen Prozeßes erfahrne Perſonen beider Religionen in gleicher Anzahl zuzuordnen wären, die dieſes Werk vollführten. (b) In dem Reichs-Abſchiede von 1598. §. 69. wurde nun dieſes von Reichs wegen würklich beliebet, und verordnet, daß wenn ſolcher Entwurf gefertiget ſeyn würde, derſelbe in die Maynziſche Canzley geliefert, und ſodann dem Kaiſer und Ständen zur Ratification vorgeleget werden ſolle. Das Cammer-Gericht ſchritt darauf würklich zum Werk, das Concept einer ſolchen neuen Cammer-Gerichts-Ordnung wurde entworfen, an Chur Maynz übergeben, zum Druck befördert; und nun heiſſet es in dem ſogenannten Reichs-Abſchiede von 1613. §. 4.

> Daß ſolches jedem Stand aus der Chur Maynziſchen Canzley zu dem End communicirt und zugeſtellet worden, ſich darinnen bis auf nächſte Zuſammenkunft aller Nothdurft nach zu erſehen, den Inhalt reiflich und wohl zu erwägen, und einer ſchließlichen Genehmhaltung darüber zu erklären.

Solche auf den 1ten May 1614 anberahmte nächſte Zuſammenkunft iſt zwar nun nicht erfolget, und in den nachherigen turbulenten Zeiten die weitere Prüfung und Reichsſtändiſche Ratification dieſes Concepts der Cammergerichts-Ordnung gänzlich in Vergeſſenheit gerathen, auch noch bis auf den heutigen Tag nicht zu Stande gekommen; indeſſen bleibet doch immer dieſes C. O. C. ſehr bemerkenswürdig, und hat bekanntlich in ſo ferne, als daſſelbe mit den vorhergehenden Reichs-Geſetzen übereinkommt, geſetzliche Kraft erlanget. In ſolchem ſind nun die in der

C. G.

C. G. O. P. I. tit. 50. und den ferneren Reichs-Geſetzen in der Viſitations-Materie gemachte Anordnungen in dem 64ten Titel des 1ten Theils, und ſo auch die in der C. G. O. P. III. Tit. LIII. und den ferneren Reichs-Geſetzen in Rückſicht der Reviſionen enthaltene Verordnungen in dem 63ten Titel des III. Theils zuſammen gefaſſet, und man muß den Verfertigern dieſes Concepts die Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, daß ſie an beiden Orten dasjenige, ſo in der Viſitations- und Reviſions-Materie theils in der C. G. O. von 1555, theils in nachherigen Reichs-Geſetzen, hauptſächlich denen Reichs-Abſchieden, angeordnet worden, treulich zuſammen getragen und in gute Ordnung geſtellet haben.

(a) *Ludolf* Corp. jur. Cam. pag. 471.

(b) Ebendaſ. a. a. O.

§. 79.

Senatus conſultum Camerale von 1619. in Betref der Reviſionen.

Um die zum Zweck meiner gegenwärtigen Ausführung mit gehörende Geſchichte des Reviſions-Weſens nicht unvollſtändig zu laſſen, muß ich nach Ordnung der Zeit hier annoch eines cammergerichtlichen Gemeinen Beſcheides oder ſogenannten Senatus conſulti Cameralis, (wie daſſelbe ſich überſchrieben findet) erwähnen, welches das Cammer-Gericht im Jahre 1619. (a) in Rückſicht der Reviſionen errichtete. In dieſem eiferte daſſelbe zuvörderſt gar ſehr über den Mißbrauch und die ſchädlichen Folgen der überhand nehmenden Reviſionen, und zwar,

daß ſolche indifferenter faſt von jeden Beſcheiden, als da etwann Special-Handlung auferlegt, oder eine kurze Zeit pro termino angeſetzt, auch von ſchlechten Paritorien-Urtheln, in Pfandungs-Arreſt-richtigen und geſtandenen Schulden, wie auch manifeſti ſpolii, momentaneae poſſeſſionis, notoriae deſertionis, non devolutionis, rejectionis fori declinatoriae et recuſationis totius cameralis judicii, adminiſtratae tutelae et reddendarum rationum, ſolutionis et reſtitutionis dotis, contributionis fiſcalium penſitationis, impoſitionis mulctae, alimentorum und in andern privilegirten Sachen, da nehmlich vermöge der Rechte a praecepto wohl ohne vorhergehende Erkenntniß angefangen werden mag, und in denen keine Appellation, ſondern vielmehr parata executio zugelaſſen und an-

befohlen, ja auch ſogar a decretis, citationibus, mandatis aliisque proceſſibus judicialibus vel extrajudicialibus, immo a juſſis et praeceptis, ſo vi et autoritate magiſtratus wider die General-Perſonen (b) ertheilet werden, nachgeſuchet würden.

Daſſelbe maſſet ſich demnach an, die bisherigen von den Reviſionen handelnden Reichs-Geſetze dahin zu declariren und mithin feſtzuſetzen:

daß dem Kaiſerl. Cammergericht ſein freyer ſtracker unverhinderter Lauf und Gerichts-Uebung durch angebrachte und vorgewandte Reviſion nicht ſobald ohne Unterſcheid verhindert, ſiſtiret und eingeſtellet, ſondern demſelben nicht weniger als andern Unterrichtern, von deren Urtheilen ſupplicirt und appelliret wird, verſtattet und zugelaſſen, nicht allein de formalibus reviſionum, ſondern auch circa materialia zu erkennen, ob denſelben in Kraft obberührter Rechten zu deferiren, oder aber, wo nicht gänzlich zu verwerfen, jedoch im Proceß ferner zu verfahren, ſo lang und viel bis das richterliche Amt zumal expiriret, und ſonſten die Appellation auch ihren effectum ſuſpenſivum erreicht, und erlangt, alſo daß nicht allein da von gerichtlich oder auſſerhalb Gerichts erkannten und exequirten Proceſſen, ſie ſeyen ſimplicis querelae, appellationis oder mandatorum, Reviſion geſucht, ſondern auch ſowohl in obgeſetzten als auch allen und jeden andern Fällen, da vermög Kaiſerl. und des heil. Reichs Rechten von Bey- und End-urtheilen zu appelliren verbotten, oder auch die Appellation allein quoad effectum devolutivum zugelaſſen, deren ohnangeſehen, wie ſichs gebühret, zu verfahren, bis die Reviſion von folgenden Urtheilen utrumque effectum devolutivum et ſuſpenſivum würklich erlangen möge.

Wir werden weiter unten ſehen, daß zwar auf dem Reichstage 1641. der damals angeordneten Reichs-Deputation aufgegeben iſt, ihr Gutachten darüber zu ſtellen, ob und was geſtalt dieſes in die geſetzgebende Gewalt ſehr weit eingreifende Senatus conſultum Camerale von Reichs wegen zu genehmigen ſey, daß jedoch aber weder damals ſolches Gutachten erfolget, noch auch weiter etwas davon weder im J. R. A. noch bey der extraordinairen Viſitation 1707. — 1713. vorgekom-

kommen iſt, und es daher allen Betracht verdienet, in wie ferne denen in ſolchem SCto enthaltenen wichtigen Anordnungen geſetzliche Kraft beyzulegen ſey.

(a) Man findet daſſelbe in Ludolfs Corp. jur. Cam. pag. 765. Ein eigentliches Datum iſt nicht beygeſetzet.

(b) Iſt vermuthlich ein Druckfehler, und ſtehet ſtatt deſſen im Winkleriſchen Corp. jur. Cam. pag. 38. der Gem. Beſch. Cameral-Perſonen.

§. 80.

Im Prager Friedens-Schluſſe von 1635. enthaltene fruchtloſe Anordnung wegen Fortgangs der Cammer-Gerichts-Viſitationen und Reviſionen.

Ich habe bereits vorhin erwähnet, daß die auf dem Reichstage 1613. beliebte Prorogation und Wiederverſammlung deſſelben auf den 1ten May des folgenden Jahres, wo ſodann hauptſächlich das Reichs-Juſtitz- mithin auch Viſitations- und Reviſions-Weſen zur Erwägung kommen ſollte, nicht zu Stande gekommen iſt. Die genauen Urſachen davon ſind unbekannt, liegen aber ohne allen Zweifel in den um dieſe Zeit immer mehr zunehmenden Streitigkeiten beider Religions-Theile, welche denn auch bald darauf in volle Flammen ausbrachen, den 30. jährigen Krieg nach ſich zogen, und ſolchergeſtalt auf lange Zeit alle Hoffnung zu einer Cammer-Gerichts-Viſitation und zur Vornahme der Reviſionen zu gelangen, gänzlich entfernten. Der erſte Schein der Hoffnung, der hierunter wieder hervorbrach, ließ ſich in dem zwiſchen dem Kaiſer und dem Churfürſten von Sachſen im Jahre 1635. zu Prag errichteten Friedens-Schluſſe blicken. In dieſem wurde §. 27. folgendes feſtgeſetzet:

Die bisher geſteckte ordinari-Viſitationes und Reviſiones des Cammer-Gerichts ſollen nunmehr wieder angehen und befördert werden. Weil aber mit groſſen Schaden des Reichs ſolche über dreyßig Jahr lang ganz angeſtanden und erliegen blieben, dahero nicht nur in gemeinen Gebrechen des Cammer-Gerichts, ſondern auch in etlich tauſend hochbeſchwerlich zuſammen aufgewachſenen Reviſions-Sachen, für den erſten Anfang viel zu thun ſeyn wird,

als

als iſt verglichen, daß ein Extraordinari-Viſitation, gleichwie in anno 1600. geſchehen, vermittelſt eines Deputations-Tages angeſtellt, und von der Röm. Kayſerl. Maj. auch ſchickender Churfürſten und Stände Geſandten, alle Imperfection erkündigt, von deren Remedirung gerathſchlagt, ein modus, wie den aufgehäuften Reviſion-Sachen ſchleunig und recht abzuhelfen, erſonnen, auf den nächſten Reichstag der Röm. Kayſerl. Maj. und ſämmtlichen Reichs-Ständen referirt, ein gemeiner Schluß darüber gefaßt, nichts deſto weniger aber immittelſt mit den jährlichen ordinari-Viſitationen, damit keine weitere und neue Imperfection und Häufung vorgehe, treulich und fleiſſig verfahren werden.

Allein ſo gut dieſer Friedens-Articul lautete, ſo kam derſelbe jedoch auf keine Weiſe in Erfüllung. Eine Verabredung zwiſchen dem Kaiſer und Chur Sachſen allein konnte die Sache nicht zum Effect bringen; einige evangeliſche Stände traten zwar nachher dem Frieden bey, deſſen Gültigkeit dauerte jedoch nur kurze Zeit, oder wurde vielmehr gleich in der Geburt erſticket, da ohngeachtet deſſelbigen das Kriegsfeuer bald wieder allgemein wurde. Auch waren die übrigen Friedensbedingungen nicht ſo beſchaffen, daß ſelbige die bisher bey den Cammer-Gerichts-Viſitationen und Reviſionen eingetretene Schwierigkeiten hoben; vielmehr vergröſſerten dieſelbe ſolche annoch gar ſehr. Denn eine Religions-Gleichheit wurde in dieſem Frieden keines weges bewilliget, vielmehr dieſer Punkt zu künftiger Erledigung ausgeſetzet. §. 26. Das Erzſtift Magdeburg wurde zwar dem Evangeliſchen Prinzen Auguſt auf Zeitlebens eingeräumet, jedoch ausdrücklich dabey bedungen, daß derſelbe ſich von wegen deſſelben, ſo wie alle evangeliſche Innhaber von Immediat-Stiftern (§. 9.) des Voti auf Reichs-Deputations- und Cammergerichtlichen Viſitations- und Reviſions-Tägen gänzlich enthalten ſolle. (§. 16.) Denen Evangelicis wurden zwar die vor dem Paſſauiſchen Vertrag und dem Religions-Frieden inne gehabte Mediat-Stifter und Klöſter auf immer, und die vor ſolchem acquirirte Immediat- desgleichen nach ſolchem beſeſſene Mediat-Stifter und Klöſter noch auf 40 Jahre zugeſprochen, §. 3. 4. jedoch ausdrücklich dabey bedungen, daß diejenigen Stifter und Klöſter, weshalb Proceß beym Cammer-

Ge-

Gericht obſchwebe, und die von dieſem dem catholiſchen Theile wieder zuerkannt worden wären, nach wie vor dem Stand Rechtens unterworfen bleiben, und die Iudicata zur Execution gebracht werden ſollen. — Und ſolchergeſtalt blieben alle Steine des Anſtoßes, welche bisher den Fortgang der Viſitationen und Reviſionen gehindert hatten, denſelben noch immer weiter im Wege liegen.

§. 81.

Der Reichstag im Jahre 1621. ordnet eine Reichs-Deputation zu Unterſuchung des Cammer-Gerichtlichen Juſtitzweſens an, und giebet derſelben verſchiedene Vorſchriften wegen Beförderung der ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen und Reviſionen.

Mitten unter den fortwährenden Unruhen des 30. jährigen Krieges wurde gleichwohl von Kaiſer Ferdinand III. im Jahre 1640. ein Reichstag nach Regensburg ausgeſchrieben, welcher auch würklich daſelbſt zu Stande kam. Die Kaiſerliche Propoſition auf ſelbigem handelte wiederum im 3ten Punkte von dem Cammergerichtlichen Juſtitzweſen, blieb jedoch bloß im allgemeinen dabey beſtehen, daß dem Reiche zu überlegen anheim gegeben ward, wie dem zerrütteten Juſtitzweſen am Cammer-Gericht wieder aufzuhelfen ſey; ohne daß insbeſondere weder von Viſitationen noch Reviſionen etwas erwähnet wurde. (a) Wie nun die verſammleten Stände zur Deliberation über dieſen dritten Punkt der Kaiſerlichen Propoſition gelangten, ſo fand man bald, daß deſſen gründliche Erörterung auf dem Reichstage nicht wohl thunlich, ſondern es rathſam ſey, dazu eine eigene Deputation nieder zu ſetzen. Ueber die Einrichtung dieſer Deputation wurden nun weitläuftige Berathſchlagungen gepflogen, (b) bey welchen die Stände ſich ſehr ſchwankend darüber erklärten, ob ſolches eine bloſſe ordinaire oder extraordinaire Reichs-Deputation, oder auch zugleich eine Cammer-Gerichts-Viſitation ſeyn ſolle. Endlich wurde beſchloſſen, daß die ordinaire Reichs-Deputation dazu zu ernennen ſey, und daß ſolche von Chur Maynz auf den 1. May des künftigen 1641ten Jahres nach Speyer, oder wenn ſie wegen der Kriegs-Unruhen ſich daſelbſt nicht füglich verſammlen könne, nach Frankfurt am Mayn zuſammen berufen werden

ſolle; wie ſolches der Regensburgiſche Reichs-Abſchied von 1641. §. 90. 91. ausführlich beſaget. Zugleich ſuchte der Reichstag mit rühmlichen Fleiß diejenigen Gegenſtände zu präpariren, und genau zu beſtimmen, welche von dieſer Deputation in Erwägung gezogen werden ſollten. Gleich bey der darüber im Fürſten-Rath angeſtellten Berathſchlagung kam verſchiedenes von der nunmehro durch die Reichs-Deputation zu verfügenden Wiederherſtellung der ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen und einzuleitenden Verbeſſerung des Reviſions-Weſens vor, und in dem darauf verfaßten Memorial-Zettel (c) des Hochlöblichen Fürſten-Raths, was deſſelben Meynung nach die Herren *Deputati ordinarii* bey verglichener künftiger Extraordinari-Viſitation (d) des Kayſerl. Cammer-Gerichts in einem und andern zu beobachten ꝛc. wird nicht allein geſaget:

> Sonſten aber und über dieß wird auf Mittel und Weg zu gedenken ſeyn, wie die ordinariae viſitationes camerae nach Inhalt des Prageriſchen Friedensſchluſſes anzuſtellen und in ihren richtigen Gang zn bringen;

ſondern es werden auch daſelbſt in Rückſicht der Reviſionen verſchiedene Punkte ausgezeichnet, auf welche die Reichs-Deputation ihr beſonderes Augenmerk zu richten, und darüber zu deliberiren habe; nehmlich

1.) ein Mittel zu ſchleuniger Abhelfung der aufgeſchwollenen Reviſions-Sachen zu erſinnen; (e)

2.) zu überlegen: ob der Reviſion in fiſcaliſchen Sachen der effectus devolutivus zu geben, und der effectus ſuſpenſivus nicht etwa gar aufzuheben, oder nur zu reſtringiren, und die Execution, der Reviſion unangeſehen, gegen genugſame Verſicherung der Reſtitution, falls der Ueberwinder in reviſorio unterliegen würde, zu vollziehen wäre? auch ob und welchergeſtalt „der Herren Camera-„lium anno 1619. gemachtes Scriptum oder Decretum, daß nemlich in caſibus, „wo die Appellation nicht ſtatt hat, auch die Reviſiones nicht gelten oder an-„genommen werden ſollen“ (f) zu bekräftigen und der Cammer-Gerichts-Ordnung einzurücken ſey?

3.) Wann die Reviſiones frivole oder muthwilliger Weiſe geſuchet worden, wären ſolche temere litigantes nebſt Verluſt des gewöhnlichen Depoſiti noch dazu nach

Be-

Beſchaffenheit der Perſonen mit empfindlicher Geld- oder anderer Strafe anzuſehen, auch deshalb ausdrückliches Verbot und Satzung zu machen.

Es wurde nun darauf auf ſolchem Reichstage mittelſt förmlichen Reichs-Gutachtens vom 27ten Septemb. 1641. dem Kaiſer ausführlich die Meynung der Reichs-Stände wegen der nöthigſten Verbeſſerungen des Reichs-Juſtitzweſens vorgeleget, und dieſem Reichs-Gutachten ſub Lit. A. eine: „Specification derjenigen Puncten, welche bey künftigem Deputations-Tag *circa primam* „*Maji* zu Speyer oder Frankfurt am Mayn durch die *ordinari*-Deputirte „der Churfürſtlichen Räth auch Churfürſten und Stände und der abweſen„den Bottſchaften Geſandten Meynung nach in Berathſchlagung zu ziehen „ſeyn möchten; beygefüget. (g) Aus dieſer aus 20 Punkten beſtehenden Specification nun, welche denen Deliberationen der nachmaligen Reichs-Deputation zum genauen Leitfaden gedienet hat, gehöret der 6te, 7te, 8te und 9te Punkt hieher, und lauten ſolche folgender maſſen:

6.) Wie möchte zu verhindern ſeyn, daß die Reviſiones nit in allen Sachen geſucht werden; ob auch und wasgeſtalt das hiebevor zu ſolchem End von den cameralibus gemachte Decretum zu approbiren (h) und was noch über die zween Fäll, die in dem Deputations-Abſchied ao. 1600. ſtatuirt, darinnen die Reviſiones keinen effectum ſuſpenſivum haben, (i) noch ſonſten vor mehrere caſus möchten ſpecificirt werden.

7.) oder ob man nicht zu mehrerer Beförderung der Executionen der geſprochenen Urtheilen am Kaiſerlichen Cammer-Gericht den reviſionibus effectum ſuſpenſivum gar benehmen, und alſo dasjenige, was derentwegen im Deputations-Abſchied de ao. 1600. verſehen, ändern und aufheben wolle.

8.) Wie die überhäufte reviſiones zu erledigen, vor allen Dingen aber diejenige, darbey metus armorum verſirt, und ſich zum Theil auch ſchon bishero in facto ipſo erzeigt;

9.) Weil nunmehro die zwey obſtacula, welche bishero die ordinarias viſitationes des Cammer-Gerichts verhindert, aus dem Wege geräumt, (k) wie

 und

und was geſtalt ſolche Ordinari - Viſitationes wieder in ihren Gang gebracht werden möchten.

(a) Londorp IV. Theil, S. 865.

(b) Selbige finden ſich ausführlich beym Londorp, V. Theil, S. 572. f. f. und ein kurzer Auszug aus ſelbigen in Moſers Staatsrecht, 50ſten Theil, S. 360. f. f.

(c) Daſſelbe findet ſich in von Meyern Regensb. Reichstags-Handl. 2ten Theil, S. 3. f. f. welches treffliche Werk mir hier und in dem folgenden bis zum Jahre 1654 zum ungemein brauchbaren Leitfaden dienet.

(d) Hier wird wiederum die Reichs-Deputation eine extraordinaire Viſitation genannt, obwohl uneigentlich; denn man findet durchaus nicht, daß ſie ſich mit eigentlichen Viſitations-Geſchäften befaſſet habe.

(e) Der Verfaſſer der der bey der jüngſten Cammer-Gerichts-Viſitation angeordneten Reviſion des 3ten Theils des Concepts der C. G. O. angehangenen in der von Selchowſchen Edition derſelben 3ten Theile, S. 797. f. f. zu findenden ſonſt höchſt ſchätzbaren allgemeinen Betrachtungen über das Reviſions-Weſen (vermuthlich der würdige vormalige Cammer-Gerichts-Aſſeſſor Freyherr von Riedeſel) irret wohl unſtreitig, wenn er dieſen paſſum des Fürſten-Raths-Protocolls ſo verſtehet, die Deputation ſolle

ein Mittel zur Abhelfung der häufigen Reviſions-Sachen, etwa durch Vermehrung der *Aſſeſſorum*, oder durch beſondere aus denen Creiſen nieder zu ſetzende Perſonen — ausfündig machen.

Denn in dem Memoriale des Reichs-Fürſten-Raths beym von Meyern a. a. O. S. 5. wird in dieſem paſſu nicht von Reviſions-Sachen allein, ſondern in Verbindung mit andern Cammergerichtlichen Sachen von ſchleuniger Abhelfung der aufgeſchwollenen Reviſions- und anderer Sachen geredet, und auf letztere, auf die aufgeſchwollene Cammer-Gerichts-Expeditiones, muß wohl nothwendig der Vorſchlag wegen Verſtärkung der Anzahl der Aſſeſſoren und Zuordnung anderer Perſonen aus den Creiſen, gezogen werden. Der ganze Context zeiget ſolches auf das deutlichſte.

(f) Hier wird das oben (§. 79.) ausführlich erwähnte SCtum Camerale von 1619. gemeinet.

(g) v. Meyern a. a. O. S. 28.

(h) Hier iſt wiederum von dem SCto camerali de 1619. (man ſehe oben §. 79.) die Rede.

(i) Nemlich cauſae mandatorum de relaxando captivo und decretorum alimentorum. Dep. Abſch. de 1600. §. 146.

(k) Was dieſes für zwey aus dem Wege geräumte Obſtacula ſeyn ſollen, bleibet äuſſerſt dunkel und zweifelhaft. Da an einem andern nachher vorkommenden Orte geſaget wird, daß ſie im Prager Friedens-Schluſſe aus dem Wege geräumet ſeyen, ſo kan man faſt nicht anders glauben, als daß die in ſolchem enthaltene Beſtimmungen, daß Magdeburg und andere in evangeliſchen Händen befindliche Immediat-Stifter keine Stimme bey Reichs-Deputationen und Viſitationen haben ſollen, und daß die litigieuſen Kloſter-Sachen ferner ein Objectum juſti-

juſtitiae bleiben ſollen, darunter verſtanden werden. Aber wie wenig durch dieſe jene obſtacula aus dem Wege geräumet, und wie ſie vielmehr durch ſolche, da ſie gar nicht mit Einverſtändniß aller oder auch nur der mehreſten evangeliſchen Stände gemachet waren, gar ſehr vermehret worden, fällt von ſelbſt in die Augen.

§. 82.

Ausrichtungen dieſer Reichs-Deputation von 1643. — 1645. in Viſitations- und Reviſions-Angelegenheiten.

Der nunmehro vor ſich gehende Deputations-Tag ſelbſt ſollte nach dem Reichs-Abſchied von 1641. auf den 1ten May des folgenden Jahres ausgeſchrieben werden; ſolches geſchahe jedoch unbekannter Hinderniſſe wegen allererſt auf den 1. Auguſt deſſelben Jahres, und obgleich von ſolchem Termin an ſich die Kaiſerlichen Commiſſarien und ſtändiſche Subdelegirte nach und nach einfanden, ſo kam derſelbe gleichwohl noch in einigen Monathen darauf nicht zur Würklichkeit, und wurde allererſt am 11. Febr. 1643. durch die Kaiſerliche Propoſition eröffnet. (a) Dieſe ordinaire Reichs-Deputation beſtand nun aus denen ein für allemal in den Reichs-Geſetzen dazu ernannten von mir oben (§. 72.) nahmhaft gemachten Ständen, nur daß hiebey das immittelſt ausgegangene fürſtliche Haus Jülich ausfiel, und alſo die Deputation aus 19 Ständen, 13 Catholiſchen und 6 Evangeliſchen, beſtand. Ich halte mich indeſſen ſo wenig hiebey, als bey dem gröſseſten Theil der Verrichtungen der Deputation auf, indem ich meinem Zwecke gemäß mich lediglich auf dasjenige beſchränke, was bey ſelbiger in der Viſitations- und Reviſions-Angelegenheit vorgekommen iſt. Wie nemlich bey der Deputation endlich am 18ten May 1643. zur Unterſuchung des Juſtitzweſens am Cammergerichte geſchritten wurde, ſo war das erſte, daß man über jene 20 Berathſchlagungs-Punkte das Gutachten und Bedenken des Cammer-Gerichts erforderte. Dieſes kam denn auch unterm $\frac{6}{16}$ Jun. deſſelben Jahres ein, (b) und enthält auch inſonderheit in Anſehung des hier bloß in Bemerkung kommenden 6ten, 7ten, 8ten und 9ten Punkts verſchiedenes anmerkenswürdige. Beym 6ten und 7ten Punkte: wie die vielfältige *Reviſiones* zu verhindern, und denſelben zu begegnen ſey? ſchläget das Cammer-Gericht vor:

a.) Daß das ganze remedium reviſionis, als welches daſſelbe für überflüſſig und aus vielen Urſachen (c) verwerflich hält, abgeſchaft und aufgehoben werden möge;

b.) wolle man ſolches aber dennoch beybehalten, ſo möge man wenigſtens das Senatus conſultum Camerale vom Jahr 1619. beſtätigen, und den Reviſionen den effectum ſuſpenſivum gänzlich, oder wenigſtens bis dahin, daß die ordentlichen Viſitationes und reviſiones actorum wiederum in Gang gebracht worden, benehmen, zumal vom ſiegenden Theile cautio de reſtituendo präſtiret werde;

c.) es möge ſodann ferner das fatale, um die Reviſion bey Chur Maynz oder reſpective Churtrier auszubringen, und dem Cammer-Gerichte zu inſinuiren, auf 3. Monathe a die latae ſententiae geſetzet, auch

d.) die ſofortige Ablegung des juramenti reviſorii beym Cammer-Gerichte gleich bey Introducirung der Reviſion angeordnet werden; auch dürfte es ferner

e.) rathſam ſeyn, daß dem Revidenti auferleget werde, ſofort bey Einführung der Reviſion eine gewiſſe Summe Gelds, welche das Cammer-Gericht nach ſeiner von der Sache habenden beſten Wiſſenſchaft zu beſtimmen hätte, nieder zu legen, welche in caſu ſuccumbentiae vel deſertionis verfallen wäre, auch möchte letztlich

f.) Der Revident in caſu ſuccumbentiae annoch auſſer Verluſt des obigen mit einer anſehnlichen Geld- oder nach Befinden Leibes-Strafe zu belegen ſeyn.

Was hiernächſt den

8ten Punkt, wie die überhäufte Reviſiones zu erledigen; anlanget, hält das Cammer-Gericht dafür: es werde, wenn nur erſt mit den Reviſionen der Anfang gemachet werde, ſich dieſer Punkt näher erörtern, und wenn es zur Taxation komme, manche Parthey ihre Reviſion fallen laſſen; verſchiedene wären auch bereits per transactionem erlediget. Allenfalls könne es

a.) nicht ſchaden, denen Partheyen ſofort ſub poena praecluſionis aufzugeben, ſich zu erklären, ob ſie ihre Reviſion annoch proſequiren wollen. Bey den ſodann übrig bleibenden wäre

b.) vor allen Dingen amicabilis compoſitio zu verſuchen.

In Anſehung endlich des

9ten

9ten Punkts, wegen Wiederherſtellung der ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitation, iſt das Gutachten ſehr mager, und gehet bloß dahin:

die Ordnung gebe Ziel und Maaſſe, wie es künftig mit den Viſitatorn (d) zu halten ſey, P. I. Tit. 50. und würden ſich die Stånd aus ihren Canzleyen berichten laſſen, welche dem letztern Deputations-Tag ao. 1600. zu Speyer beygewohnet, daraus dann, wie die Ordnung vorderhin ein oder den andern Standt erreichen möchte, unſchwer abzunehmen. (e)

Wie man nun am 20. Merz 1644. und folgende Tage bey der Reichs-Deputation zu der Erwägung des 6ten und folgender Punkte gelangte, fand

quoad punctum 6um et 7um.

die Deputation zuvörderſt,

ad a) der Cammer-Gerichtlichen Bemerkung und Vorſchläge, die gänzliche Aufhebung des remedii reviſionis für ſich zu verordnen bedenklich, obgleich verſchiedene Vota ſich für ſelbige ſehr geneigt erklärten, und es wurde daher dieſer Punkt auf den Reichstag verwieſen. (f)

ad b) wurde beſchloſſen,

dem Cameral-Bedenken gemäß den ſuſpenſivum effectum reviſionum ſo lange, bis die Reviſiones wiederum in rechten Gang kommen, und gegen geleiſtete Caution des obſiegenden Theils aufzuheben, im Fall auch die Viſitationes und Reviſiones wieder angehen, und dennoch nach verfloſſenem Jahr und Tag poſt publicatam ſententiam die Sache ihre völlige Erörterung nicht erlanget haben würde, alsdann die Execution gleichfalls Statt haben ſollte. (g)

woneben denn auch noch ferner in Anſehung der a parte victrici zu leiſtenden Caution beliebet wurde:

daß die mit Landen und Immobilibus begabte Fürſten und Stände mit einer Special-Caution per fidejuſſores vel pignora zu verſchonen, und deren cautio in ſcriptis ſub generali promiſſione admittiret werden, übrigens aber der ganze Cautions-Punkt dem arbitrio judicis überlaſſen bleiben, und der Proceß darüber nicht ordinarie, ſondern coram deputatis camerae geführet, pars victrix aber ſich gleich bey eingewandter Reviſion ad cautionem ſpecialiter offeriren, und über dieſen ganzen Punkt ſchleunig erkannt werden ſolle. (h)

ad

ad c. et d. wurde beſchloſſen:

es bey dem Gutbedünken der Herren Cameralen bewenden zu laſſen, jedoch den Terminum (introducendae reviſionis) zu Verhütung allerhand zu beſorgenden Diſputation indiſtincte auf 4 Monath zu ſetzen. (i)

ad e. et f. endlich gieng der Deputations-Beſchluß dahin:

es bey dem Cameral-Bedenken bleiben laſſen, und taxationem ſummae deponendae den Herren Cameralibus (doch daß ſelbige aufs wenigſte ſich auf den 5ten Theil des Werths der ſtreitigen Summe belaufe) das übrige aber den Viſitationibus zu überlaſſen.

Nun ferner

quoad punctum 8vum ließ ſich zuvörderſt die Deputation einmüthig den Vorſchlag des Cammer-Gerichts, daß a) ſofort eine declaratio partium de proſequenda reviſione ſub poena praecluſionis erfordert werden, und b) demnächſt vor allen Dingen amicabilis compoſitio verſuchet werden möge, willig gefallen. Hiernächſt aber geſchahe noch ein gedoppelter Vorſchlag behuef baldigſter Erledigung der ſich aufgehäuften Reviſionen von Bayern und Braunſchweig. Erſteres trug nemlich darauf an:

daß auf die nächſt bevorſtehende Reviſion die Herren Reviſores in triplo oder wenigſtens in duplo ſolchergeſtalt, daß nemlich diejenige Fürſten und Stände, ſo ſonſten ſucceſive in dreyen Jahren beſchehen müſſen, abgetheilet werden mögen, (k) und zwar würde es den Ständen gleich gelten, und ſich ſelbige darwider nichts zu beſchweren haben, die meiſte Difficultät aber beſtünde bey Kayſerl. Maj. und Chur Maynz, als welche zugleich uff einmal in triplo ſchicken müſſen, und demnach dieſelbe zuvörderſt hierunter zu erſuchen ſeyn würden.

und Braunſchweig äuſſerte:

Könnte ſich mit dem bayeriſchen Voto wegen Zuſammenſchlagung der dreyen Reviſionen gar wohl vergleichen, ſtellete allein zum Nachdenken, weilen ſobalde einiger Reviſion- und Viſitations-Tag nicht zu hoffen, ob nicht ein neuer Deputations-Tag künftig auszuſchreiben, und unter denen in etwelch gröſſerer als gewöhnlicher Anzahl deputirten Ständen die Acta zu verthei-

len,

len, und von denenſelben mit Dero mehreren Erſehen im Reich zu revi- diren ſeyn möchten;

worauf denn das Concluſum Deputationis (l) erfolgte:

es bey dem Cameral-Bedenken zu laſſen, und im Fall die Reviſionen bald fortgehen möchten, den in dem Bayeriſchen, im widrigen den in dem Braunſchweigiſchen Voto gefallenen Vorſchlag in Acht zu nehmen. (m)

Endlich

quoad punctum 9num, welcher die Wiederherſtellung der ordinairen Cammer-Gerichts-Viſitationen betrift, iſt das darüber bey der Deputation abgehaltene Fürſten-Raths-Protocoll (n) zu intereſſant, als daß ich ſelbiges nicht, da es ohnehin nicht lang iſt, ganz hieher ſetzen ſollte:

Sambſtags den 6. Aprilis ao. 1644.

Seynd über den abgeleſenen 9. Titul der Herren Cameralium Bedenken nachfolgende Vota ausgefallen:

Oeſterreich: hielten dafür, daß demnach diejenige Impedimenta, ſo bishero die ordinari-Reviſionen verhindert, uffgehoben, es nunmehr an Chur Maynz liegen würde, einen Viſitations-Tag auszuſchreiben.

Bayern: Nach nunmehr ſowohl durch den Prager Frieden als auch jüngſt zu Regenſpurg removirten obſtaculis (o) würde das nächſte ſeyn, daß von Chur Maynz der [unverbeſſerlichen Cammer-Gerichts-Verordnung gemäß, ein ordinari-Viſitation-Tag etwan uff den 1. May 1645. ausgeſchrieben werden möge, und würden verhoffentlich Churfürſten und Ständte eben ſo wenig Bedenken haben, denſelben, als einen Deputation-Tag zu beſchicken. Der Unterſchied beſtünde darinn, (p) daß bey Viſitation-Tägen allezeit eine Fürſtliche Perſon erſcheinen ſolle, ſolte es um der Speſen oder anderer Verhinderungen halber jetziger Zeit ſchwer fallen, möchte dießfalls ſo weit etwas zu weichen ſeyn, und frey ſtehen, einen Grafen oder Herrn des Reichs zu deputiren. Belangend der Herrn Cameralen Erinnerung, ſich in den Canzleyen und Actis zu erſehen, welche dem letzten Deputation-Tag ao. 1600. zu Speyer beygewohnet, wolte man dafür halten, daß es ſich ſchwerlich würde practiciren

 laſſen,

laſſen, weilen ao. 1600. keine ordinari-Deputation, ſondern extraordinari geweſen, (q) und in 60 Jahren kein ordinari-Deputation-Tag (r) gehalten worden. Könnte man nun Nachrichtung haben, wäre es gut, und würden die Stände der Ordnung nach zu beſchreiben, in widrigen Fall aber kein anders Mittel seyn, als dem Herkommen uff den Reichstägen gemäß, von oben anzufangen.

Burgund: Remotis pace Pragenſi obſtaculis, quae hactenus obſuerunt, nihil impedire, quin ordinariae viſitationes in uſum revocentur. Loquendum vero 1.) de modo 2.) de tempore 3.) de perſonis. Ratione modi, rem claram eſſe ex ordinatione Camerali. Ratione temporis, praefigendas Calendas Maji. Quoad perſonas, inſpicienda acta ultimae viſitationis, et videndum, qui tum fuerint deputati. (ſ)

Braunſchweig: Lieſſe es zuförderſt bey dem Cameral-Bedenken, dann bey denen in hac materia vormals abgelegten Braunſchweigiſchen votis, wie auch den Reichs-Conſtitutionibus und Herkommen bewenden.

Würzburg: Lieſſe gleichfalls es bey dem Cameral-Bedenken bewenden.

Pommern: Weilen ſeithero ao. 1601. (t) kein Viſitation-Tag gehalten worden, würden die Kayſerl. Majeſt. und die Stände, an denen die Ordnung, dahin zu gedenken haben, daß forderlichſt eine angeſetzet, und effectuirt werden möge, wie es aber damit zu halten und zu verfahren, erſchiene ex ordin. part. I. tit. 50.

Coſtnitz, wie Würzburg.

Heſſen: Lieſſe es bey der angezogenen Cammer-Gerichts-Ordnung und erfolgten Memorialien und Verbeſſerung derſelben bewenden.

Münſter, wie Bayern.

Prälaten, wie Coſtnitz.

Nürnberg, wüßte bey der Herrn Cameralium Bedenken über die vorſtimmende Vota nichts zu erinnern.

Concluſum. Es bey dem Cameral-Bedenken verbleiben zu laſſen, die Viſitationes, wo möglich, uff den 1. May 1645. zu befördern, und damit ratione perſonarum, wann keine andere eigentliche Nachricht vorhanden, der Ordnung nach zu gehen.

Nachdem nun ſämmtliche vorbemerkter maſſen vom Reichstage 1641. vorgezeich-

zeichnete Punkte und das darüber vom Cammer-Gerichte abgegebene Bedenken im Deputations-Fürſten-Rathe votando durchgegangen waren, faßte Oeſterreich darüber behuf nunmehro mit dem Deputations-Churfürſten Rathe anzuſtellender Re- und Correlationen (u) ein Concluſum Collegii Deputationis Principum (v) ab, welches denn am 20. May 1644. und folgenden Tagen im Deputations-Fürſten-Rathe nochmals durchgegangen wurde. Bey dieſer Gelegenheit trug nun Bayern mit vorzüglicher patriotiſcher Thätigkeit (w) *circa punctum 6um et 7um* noch weiter auf folgendes an:

1.) würden billig die reviſiones a triplici conformi ſententia eben ſo wenig als die appellationes ſtatt haben.

2.) Die Summae reviſibiles gleichergeſtalt als die Summae appellabiles uffs neue zu erhöhen seyn, immaſſen uff der Reichs-Deputation 1600. uff 1500. fl. im Fürſten-Rath geſchloſſen, ſolches aber aus dießorts unbekannten Urſachen dem Deputations-Abſchied nicht eingerücket worden. Sollte man aber die Summen noch höher und dem erlangten Bericht nach dem im Churfürſtlichen Collegio gemachten Schluſſe gemäß gar uff 3000. Gold fl. ſetzen wollen, lieſſe man ſich dießorts ſolches auch nicht zuwider ſeyn.

3.) würde in den reviſionibus nicht allein der effectus ſuſpenſivus, ſondern auch devolutivus ſolchergeſtalt zu reſtringiren ſeyn, daß gleichwie in etlichen gewiſſen bekannten Fällen in cauſis ſimplicis querelae von den Unter-Gerichten nicht kan ad cameram appelliret werden, alſo auch in dergleichen Fällen keine Reviſion ſollte geſuchet werden können.

Dieſe Vorſchläge fanden faſt durchgängigen Beyfall, und es wurde concludiret:

die bayeriſche Erinnerung der Correlation einzuverleiben, und wären die majora ratione ſummae reviſibilis uff 3000. fl. Cammerwährung ausgefallen.

Hierauf iſt am 27ten May 1644. zwiſchen den Churfürſtlichen und Fürſtlichen Deputations-Räthen die Re- und Correlation angeſtellet, und nachdem noch ein und anderes von beiden Seiten modificiret und geändert worden, (x) hierauf

das gemeinſame Deputations-Gutachten unterm 20ten Jun. deſſelben Jahres (y) zu Stande gekommen, welches denn in Anſehung der Reviſionen und Cammer-Gerichts-Viſitationen folgendes enthält:

Von Abkürzung der Reviſionen, auch Beförderung der Execution.

Nach Berathſchlagung dieſes 5ten Appellations-Puncti, haben der Churfürſten auch deputirter Fürſten und Ständt Räth und Geſandten in gleichförmiger Nachfolg mit dem Cameral-Gutachten, auch den 6. und 7. Punkt der zu Regenſpurg ausgeſetzten anhero remittirten Specification, wegen Abkürzung der Reviſionen und Beförderung der Execution über die geſprochene Urtheil, conſultando fortgefahren, und dabey alles angelegenen Fleiſſes bedacht, wie nemlichen die vielfältige Reviſiones zu verhindern, und denſelben zu begegnen ſeyn möchte. Zwar iſt von den Herrn Cameraln bey dieſen beeden Punctis vor nicht undienlich erachtet worden, daß das medium reviſionis und zwar aus denen von ihnen angeführten ſehr triftigen Rationen und Motiven, tanquam merum refugium temere litigantium ganz abzuſtellen, nachdem aber bey ſolchem Punkt allerhand ſtarker conſiderationes in contrarium vorkommen, warum das Reviſionis medium nochmals in ſeinem Eſſe zu erhalten; Alß halten der Churfürſten, auch Deput. Fürſten und Stände, Räthe und Geſandten dafür, daß derſelbe vor dießmahl zu übergehen, und künftigen Reichs-Deputations-Abſchied einzuverleiben ſeye, daß zwar von dem Kayſerl. Cammer-Gericht nicht geringe ſondern wohl erwogene Rationes vorgebracht worden, warum die Reviſiones allerdings uff zu heben, und abzuthun ſeyn möchten, weiln aber die Chur und Fürſtl. auch anderer Stände Räthe und Geſandte dießfalls ſich nicht inſtruirt befunden, ſo habe man ſolchen Puncten bis auf einen andern Reichs-Convent verſchoben, da dann ein jeder Standt die Seinige auch in dieſem paſſu der Nothdurft nach zu inſtruiren wiſſen werde.

Reviſiones können nicht ganz abgeſchaffet werden.

Reviſiones ſollen aber nur effectum devo-

Erachten gleichwohl, ſoviel dieſen ſchwer wichtigen punctum Reviſionum hauptſächlich betrift, die Churfürſtl. auch Deput. Fürſten und Ständ Räth und Geſandte nicht undienlich zu ſeyn, daß künftig ſo lang und

und viel, bis die ordentliche Viſitationes und Reviſiones actorum wiederum in Gang gebracht werden, der effectus ſuſpenſionis aufgehebt, und allein devolutionis, gleichwohl mit folgenden angehengten 3 Conditionibus, ſtatt finden ſollte:

lutionis haben; und auf was Weiſe?

1.) Daß ſolche caſſatio effectus ſuſpenſivi reviſionum uff die künftige und nicht diejenige zu verſtehen, ſo ſchon vor dieſem in camera geſucht und erkennet worden, 2.) daß es in Religions-Sachen, und was davon dependirt, bey dem Proceß, der in den conſtitutionibus Imperii de annis 1555. 1557. 59. und 66. gegründet, gelaſſen und gleichwie der effectus ſuſpenſivus in dieſen Religions-Sachen dato ſtatt gehabt, alſo künftig haben und behalten, auch hierdurch dem dießfalls introducirten Memorial de anno 1560. nicht praejudicirt ſeyn ſolle; 3.) daß die Parthey, vor welche die Sententia geſprochen, und von denen die Execution begehrt worden, genugſame Caution de reſtituendo in caſum ſuccumbentiae in judicio reviſorio, leiſten ſolle, welche Cautions-Leiſtung alsdann dem Gegentheil in Schriften zu ſeiner Nachricht und forderſamſter Erklärung zu communiciren, wurde nun derſelbe ſolche Caution nicht vor inſufficient errathen, und dargegen excipiren, uff ſolchen Fall hätte der Iudex ſich zu interponiren, und arbitrium zu halten, dafern aber Iudex über des obſiegenden Theils vermögen, wie auch die offerirte Caution, ob dieſelbe inſufficient, oder darbey noch ichtwas deſiderirt werde, nicht genugſam informirt ſeyn ſollte, könnte ohne fernere Schriftwechſelung alsbald, entweder bey dem Creyßausſchreibenden Fürſten, der Obrigkeit, oder aber durch Mittel einer Commiſſion, wie er es für gut und zu Beſchleunigung des Proceß nützlich befinden werde, die eigentliche Beſchaffenheit erkundiget, und alsdann darauf geſprochen werden; da jedoch Iudex vermeynen würde, daß die Partheyen über die eingezogene Informationes noch mit einer Schrift zu vernehmen, ſollen ihnen ſolche zu thun erlaubt, weitere Schriftwechſelungen aber verbethen, auch von ihme jederzeit zu Einbringung der Schriften mehr nicht als 2 Monath zu bewilligen erlaubt ſeyn, und damit der Proceſſus nicht gar zu lang con-

Cautio de reſtituendo in caſum ſuccumbentiae.

continuire, und die Audienzien dardurch verhindert werden, ſoll beſagter punctus cautionis coram Deputatis volvirt, wenigers nicht, damit der Proceſſus nicht in infinitum gehe, darauf die geſuchte Reviſio nicht erkannt, noch deren ſtatt gegeben werden, wie und welcher geſtalt aber Churfürſten und Stände des Reichs dießfalls zu caviren haben möchten, obwohl dieſelbe dato bey der ſchriftlichen Caution gelaſſen worden, ſo will man doch, aus allerhand Urſachen und Bedenken, daſſelbe dem arbitrio Iudicis anheim gegeben haben.

Formalia Reviſionum

Daß in caſibus, da die Appellationes vermög der gemeinen Rechten nicht zugelaſſen ſeyn, auch die Reviſiones nicht ſtatt finden, iſt in beeden Reichs-Räthen wie wenigers nicht vor billig erachtet worden, daß ein jeder, der Reviſion zu ſuchen begehrt, dieſelbe in den negſten vier Monathen, a die latae ſententiae ſub poena deſertionis bey Chur Maynz ausbringen, und dem Cammer Gericht zu inſinuiren, auch zugleich ſowohl die Parthey als der Advocat entweder ſelbſten, oder vermittelſt ihres beſtellten Anwaldes, juramentum reviſorium abzulegen ſchuldig und verbunden ſeyn, und von dem Camerali Collegio auch dermaſſen geſtattet werden ſolle, daß da eines ohne das andere in praefixo termino der vier Monathen unterlaſſen und nicht präſtiret würde, die vermeynte Reviſion als nicht geſuchet, vor nichtig gehalten, und der Abſchied ſimpliciter als in rem judicatam erwachſen, executioni mandirt, das juramentum reviſorium aber ſowohl wegen der Gewalt, als der Prinzipaln und Procuratorn eigenes Schweren halber, caeteris paribus, wie es bis dahero bräuchlich geweſen, bey dem Cammer-Gericht abgelegt werden ſollte.

Juramentum reviſorium tum a partibus tum ab Advocatis praeſtandum.

Sportulae a petente reviſionem deponendae.

Damit dann auch die Partheyen von den frivolis reviſionibus um ſo viel mehr abgeſchreckt werden, wäre zu verordnen, daß die Acta, ſo man ad Reviſionem zu bringen vermeynt, von den Aſſeſſorn pro qualitate cauſae taxirt, und die Sportulae alſobalden von demjenigen, ſo ſich der Reviſion zu gebrauchen ſuchet, würklich ad archivum hinterlget werden, und er, da ſententia per Reviſores confirmirt, oder auch von der Reviſion

ſion wiederum abgewichen, und derſelben renuncirt werden wollte, ſolcher hinterlegter Gelder verluſtiget ſeyn, gleichwohl auch hernach den Reviſorn frey ſtehen ſolle, ſolche Sportulas entweder zu mindern oder zu erhöhen, in alle Wege, wann der Muthwill zu groß, den Viſitatoren und Reviſorn bevorſtehen ſolle, über dieſes alles noch darzu mit einer anſehnlichen Geld- oder Leibes-Strafe pro arbitrio zu belegen. Ueber dieſes befindet man in beeden Reichs-Räthen zu Abkürzung der vielfältigen Reviſionen ſehr dienlich, daß, wie eine gewiſſe Summa appellabilis alſo auch reviſibilis, und zwar uff 3000 Goldfl. geſetzet, auch in den Sachen und Fällen, wo a judice inferiori ad cameram nicht appellirt werden kan, auch a Camera, da ſie daſelbſt per modum ſimplicis querelae angebracht, nicht zu revidiren. Summa reviſibilis.

Und ſchließlichen in hoc reviſionis puncto verordnet werde, daß gleich a tribus conformibus nicht zu appelliren geſchloſſen worden; alſo auch, wann Camera tertiam confirmatoriam gemacht, alsdann die reviſio actorum nicht begehrt werden ſolle noch könne, wobey dann die Herrn Aſſeſſores denigers nicht auf der Unterthanen wider ihre Obrigkeiten eingebrachte Klagen ein wachſames Auge zu halten, dieſelbe wohl und reiflich zu examiniren und zu erwegen, keineswegen aber alſo gleich auff ihr importuniſch Anſuchen Proceß erkennen, ſondern wie billig die Obrigkeiten hierüber der Nothdurft nach vorhero zu vernehmen hätten. Ferner und zum 8. und 9. bey den Fragen, wie nehmlichen die überhäufige Reviſiones, vor allen Dingen aber die, darbey metus armorum verſirt, zu erledigen, und dann die Viſitationes und Reviſiones wieder in vorigen Gang zu bringen; ob wohl diesfalls bevorab die Viſitationes und Reviſiones an Hand genommen werden ſollen, ein gewiſſer modus in der Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Abſchieden vorgeſchrieben, auch die obſtacula, derentwegen die Viſitationes und Reviſiones bishero ins Stecken kommen, durch den Prager Friedens-Schluß aus dem Weg geräumet worden, ſo haben gleichwohl der Herren Chur- auch Deput.

In cauſis ſubditorum contra magiſtratum behutſam zu verfahren.

Von Cammer-Viſitationen und Reviſionen.

Deput. Fürſten und Stände Räth und Geſandten, dabey noch allerhand dubia und Verhinderungen, denen billig abzuhelfen, höchſt nöthig befunden, und iſt anfangs zwar in der Cammer-Gerichts-Ordnung verſehen, daß jedesmal zween aus dem Fürſten-Stand, und zwar von jeder Bank einer, unter dieſen zween ein Fürſt, den ordinari-Viſitationen abgewechſelter Weiſe, entweder ſelbſt in Perſon beywohnen, oder einen andern Fürſten dahin verordnen ſollte, darbey es billig, da anders ſolches wohl füglich ins Werk zu richten wäre, zu laſſen. Es hat aber bis daher die Erfahrung geben, daß derjenige, ſo in Perſon zu erſcheinen die Ordnung betroffen, ſich zu mehrmaln, ohneracht der im widrigen Fall angeſetzten Straffen von 5000 Goldfl. entſchuldiget, und dardurch die Viſitationes oder vielmehr Reviſiones allerdings geſteckt. Wann dann ſolches zu guten friedſamen Zeiten, und da man mit Mitteln auffkommen mögen, geſchehen, ſo iſt leicht zu erachten, daß die zu den ordinari-Viſitationen und Reviſionen nach und nach verordnete Fürſten, bey jetzigen armſeeligen, betrübten und hochgefährlichen Kriegszeiten, und dahero abgehenden Mitteln, ſich zu entſchuldigen mehr Urſach nehmen werden; halten dahero der Reichs-Deput. Stände Räth und Geſandte darfür, daß dem Fürſten, dem ſonſt, vermög der Reichs-Conſtitution, den Viſitationen in Perſohn beyzuwohnen oblieget, bis uff Verbeſſerung der Zeiten, und mehrer des Heil. Reichs Beruhigung, zu Erſpahrung Unkoſten wohl nachgeſehen und erlaubt werden könnte, anſtatt ſeiner etwa einen Reichs-Grafen und Herrn dorthin abzuordnen.

Wie zu verfahren, wenn ein Reviſor nicht erſcheinet.

Ob auch wohl zum 2. nicht weniger in der Ordnung verſehen, daß uff eines aus den Reviſorn nicht erſcheinen, die Acta unrevidirt gelaſſen, und uff das nachfolgende Jahr verſchoben, derjenige Stand aber, welcher in Abordnung der Seinigen ſäumig erfunden wird, den übrigen die Unkoſten erſtatten, und noch darüber mit 1000 Goldfl. Straff angeſehen werden ſoll; Nachdem mahl gleichwohl mit ſolchen Straffen den litigirenden Partheyen wenig oder gar nicht geholffen, und dahero bil-

billig uff ein ſolch Expediens zu gedenken, wie die Acta einen als den andern Weg revidirt und expedirt werden; Als hält man vor nöthig, daß an des abweſenden Standes Stelle, gleich der Ander, welcher ihme in ordine ſuccedirt, von Speyer aus beſchrieben, und alſo der numerus complirt, und doch nichts deſtoweniger derjenige, ſo nicht erſchienen, die Unkoſten, welche auf den Saumfall und ſonſten ergangen, neben der in den Reichs-Abſchieden ſtatuirten Straffe, erlegen ſolle.

Damit auch zum dritten die überhäufte in etlich 1000. beſtehende Reviſiones dermahln ehiſt revidirt und expedirt werden, wären der Chur- und Fürſten auch übriger Stände Räth und Geſandten Meynung nach gegen 1 Martii nechſt künftigen 1645. Jahrs zween, und das nechſt folgende Jahr wiederum zween judicia reviſoria, nach deme in der Cammer-Gerichts-Ordnung vorgeſchriebenen modo alſo und dergeſtalt abzuordnen, daß die Röm. Kayſerl. Majeſtät und Ihro Churfürſtl. Gn. zu Maynz, als welchen vermög der Reichs-Satzungen und Kraft führenden Reichs-*Directorii* beyde Räth durch die Ihrige uff einmahl beſuchen zu laſſen oblieget, (z) jedesmal zween, dann zween andere Churfürſten jeder ein, und zween Fürſten, ſowohl geiſt- als weltlichen Standes, vier, wenigers nicht die Prälaten, Grafen und Städte, welche die Ordnung betrift, jeder auch zween Räth und Geſandten dorthin abordnen ſollen, (aa) damit alſo dieſe beide Jahr über jedesmahls uff zween Plätzen gearbeitet, und conſequenter in einem Jahr ſoviel als ſonſten in zweyen expedirt werden möge, deſſen ſich dann die ordinarii viſitatores um ſo viel weniger zu beſchweren, dieweil das folgende Jahr wiederum ſecundum ordinem in conſtitutionibus praefixum verfahren, und diejenige, ſo vorhin allbereits ihre Schuldigkeit geleiſtet, verſchonet werden ſollen.

Wie die überhäuften Reviſiones zu expediren.

Zu ſolchem Ende dann auch von Ihro Churfürſtl. Gnad. zu Maynz, gegen obbeſtimmten terminum, die Stände, welche die Ordnung betrift, dafern man deſſen Nachrichtung würde haben, in Entſtehung gewiſſer

 Nach-

Nachricht aber (zumahln nun faſt von ao. 1582. und alſo in 60 Jahren hero keine Ordinari-Viſitationes und Reviſiones gehalten worden, und man dahero nicht wohl eine beſtändige Information, an weme die Ordnung damahls erwunden, gehaben möchte) die erſte zu beſchreiben, und alſo der Anfang vom Anfang zu machen ſey.

Terminus praecluſivus der Reviſionen.

So wäre auch wenigers nicht in künftigen Deputations-Abſchied zu verordnen, daß diejenige, ſo ihre begehrte Reviſiones zu behaupten vermeynen, noch ante primum Martii des jetztkünftigen 1645ten Jahrs bey Jhro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz, als des heil. Röm. Reichs Erz-Canzlern anmelden, auch ſich mit den ſportulis alſo gefaßt halten ſollen, damit ſolche uff Begehren erlegt, widrigenfalls ihnen nach Verflieſſung angedeuteter Zeit, die acta nicht mehr revidirt, ſondern die Sache ohne Mittel für deſert gehalten, und die Execution auf des bey dem Kayſerl. Cammer-Gericht obſiegenden Theils anruffen, vorgenommen werde, ingeſtalten dann auch gegen diejenigen, die der Reviſion in dieſer Zeit nicht renunciren, ſondern dieſelbe zu proſequiren gemeynt ſeyn, nach geſtalt ihres hernach gefundenen Muthwillens, ungefährlich gebrauchten Verzug, auſſerhalb der gewöhnlichen Tax wohl höher und zwar neben den Sportulis um etliche Mark löthiges Goldes nach des Richters Ermäſſigung geſtraft werden ſollen.

Wie dann ſolchemnach höchſt gedachte Jhro Churfürſtl. Gnad. zu Maynz denjenigen Ständen, welche ſelbiges Jahr zu der Reviſion deputirt, die Parthеyen, ſo ſich bey Jhro angeben, in Schriften erkennen zu geben, beneben auch dem Cammer-Gericht anzubefehlen, die acta uff zu ſuchen, dieſelbe uff Ratification der Reviſion zu taxiren, und den Partheyen zu Erlegung einen gewiſſen terminum zu praefigiren, ſich nicht werden zuwider ſeyn laſſen, ſo hätten wenigers nicht und vor allen Dingen die Herren Ordinari-Reviſores und Viſitatores die gütliche Vergleichung, ſonderlich in den wichtigen Sachen zu verſuchen, auch die acta, da metus armorum zu fürchten, vor andern zu expediren.

Auf

Auf dieſes Deputations-Gutachten iſt niemals weder vom Kaiſer noch vom Reiche eine förmliche Reſolution oder Genehmigung erfolget, und es kann daher auch keinem der darinn enthaltenen Punkte, in ſo fern derſelbe nicht in einem nachherigen Reichs-Geſetze aufgenommen und beſtätiget iſt, geſetzliche Kraft beygeleget werden, wie denn auch die in ſelbigen zur Vornahme der Reviſionen auf das folgende Jahr angeordnete gedoppelte ordinaire Cammer-Gerichts-Viſitation auf keine Weiſe zum Effect kam. Indeſſen hat dieſes Deputations-Gutachten nachher bey denen auf der Reichsverſammlung zu Regensburg in den Jahren 1653. und 1654. angeſtellten wichtigen Deliberationen über das Juſtizweſen zum Leitfaden und zur Grundlage gedienet, und bleibet daher immer merkwürdig, und in Beziehung auf die Beſchlüſſe des J. R. A. in materia juſtitiae brauchbar. Die Reichs-Deputation ſelbſt aber gieng bald nach Abfaſſung dieſes Gutachtens zu Anfange des folgenden Jahres 1645. auseinander, (bb) ohne daß ein Deputations-Abſchied, wie gleichwohl, nach Anzeige des Deputations-Gutachtens an verſchiedenen Orten, die Abſicht geweſen war, zu Stande kam. (cc)

(a) Selbige findet ſich beym Londorp V. Theil, S. 821 enthält aber nichts hieher gehöriges.

(b) Es findet ſich ſolches beym von Meyern a. a. O. S. 132. f. f.

(c) Man kan ſie, wenn man will, beym v. Meyern a. a. O. S. 152. f f. ausführlich nachleſen.

(d) Das Cammer-Gericht ſcheinet die Anfrage bloß von den Viſitatoren nicht Viſitationen verſtanden zu haben.

(e) Hier irret ſich das Cammer-Gericht gröblich. Der Deputations-Tag 1600. beſtand nicht aus den Viſitatoribus ordinariis, ſondern aus der ordinairen Reichs-Deputation, von deren membris auf keine Weiſe auf die Mitglieder der ordentlichen Viſitationen ein Schluß zu machen iſt. — Einen ganz gleichen Irrthum und ſehr ſtaatsrechtswidrige Verwechſelung der ordentlichen Viſitation und ordentlichen Reichs-Deputation werden wir unten auf dem Wahltage von 1742. zu bemerken Gelegenheit haben.

(f) von Meyern a. a. O. S. *244. — *246.

(g) Ebend. S. 246. — 248.

(h) Ebendaſ. S. 251.

(i) Ebendaſ. S. 252.

(k) Hier ſcheinet ein Druckfehler vorhanden, oder wenigſtens etwas ausgelaſſen zu ſeyn. Wahrſcheinlich ſoll es ohngefehr ſo heiſſen: ſo ſonſten ſucceſſive in dreyen Jahren zu erſcheinen hätten, ſich auf einmal verſammlen, und in 3 Senate abgetheilet werden mögen.

(l) v. Mayern a. a. O. S. 255.

(m) Wir werden weiter unten ſehen, daß von dieſen beiden Vorſchlägen der Bayeriſche nachher in das Deputations-Gutachten aufgenommen worden.

(n) v. Meyern a. a. O. S. 255. 256.

(o) Was von dieſen removirten obſtaculis zu halten ſey, habe ich bereits vorhin geäuſſert.

(p) Bey weitem nicht bloß darinn, aber freylich zum Theil.

(q) Muß heiſſen: Keine ordinari- ſondern extraordinari-Viſitation. Eine ordinari-Deputation war es allerdings.

(r) Muß vielmehr heiſſen: Kein ordinari-Viſitations-Tag. Es iſt zu bewundern, daß man ſo vielfältig ſchwankende Begriffe und Verwechſelung der ordinairen und extraordinairen Viſitation, ordinairen und extraordinairen Reichs-Deputationen, findet, deren jede etwas an ſich diverſes hat, und nur zufälliger Weiſe mit der andern in Verbindung treten kan.

(s) Dieſes kurze und naive votum trift die Sache am beſten, ſo wie überhaupt die bey dieſer Deputation von Burgund abgelegte präciſe und einſichtige vota mit Vergnügen zu leſen ſind.

(t) Hier wird das Jahr 1601. ſehr richtig als das letzte, in dem wenigſtens eine Art von Viſitation-Tag, der jedoch bloß zu Vornahme von Reviſionen angeordnet war, vor ſich gegangen, angegeben, und finde ich dieſes nirgend ſonſt bemerket.

(u) Ich will zur Erläuterung hier nur beyläufig bemerken, daß da die ordinaire Reichs-Deputation ſich nicht in pleno, ſondern nach Art eines förmlichen Reichstages in zweyen Collegiis, dem Churfürſtlichen und Fürſtlichen, zu welchem letzteren jedoch auch die Städte gezogen werden, zu verſammlen die Gewohnheit hat, bey ſelbiger auch nach dem auf Reichstagen beſtehenden typo die gemeinſamen Schlüſſe durch Re- und Correlation zwiſchen beiden Collegien herausgebracht werden.

(v) Es iſt ſchade, daß der ſonſt ſo fleiſſige Sammler von Meyern, der vermuthlich Original-Acten aus dem Archive eines zur ordinairen Reichs-Deputation gehörigen Fürſtlichen Hauſes in Händen hatte, aus dem er ſo viele wichtige Acten-Stücke geliefert, dieſen nicht auch ſolches votum correlativum Principum beygefüget hat, ingleichen daß von dem, was über dieſe ganze Materie im Churfürſtlichen Deputations-Rathe vorgefallen, gar keine Nachricht vorhanden iſt, um zu wiſſen, welchen Antheil jedes von dieſen beiden Collegiis an dem nachher abgeſtatteten gemeinſamen Deputations-Gutachten ans Reich habe.

(w) von Meyern a. a. O. S. 164. 165.

(x) Ebendaſ. S. 165.

(y) Ebendaſ. S. 189. ff.

(z) Dieſer Paſſus des Deputations-Gutachtens hat in neuern Zeiten vieles Aufſehen erreget, da derſelbe zu einem Argumente dafür gebrauchet werden wollen, daß, wenn die extra ordinaire Cammer-Gerichts-Viſitation ſich behuf Vornahme der Reviſionen in mehrere Senate abtheile, in jeder ſolcher Unter-Abtheilung ſowohl Kaiſerliche Commiſſarien als das Chur-Maynziſche Directorium gegenwärtig ſeyn müſſen. Man ſehe davon die bekannten in den Jahren 1776. und 1777. zum Vorſchein gekommenen Streit-Schriften: Das Reviſions-Gericht ꝛc. das Reichsfriedensſchlußmäſſige Reviſions-Gericht ꝛc. Ungrund des ſogenannten Reichsfriedensſchlußmäſ-

ſigen Reviſions-Gerichts ꝛc. Gründliche Verwahrung und Befeſtigung des Reichsfriedensſchlußmäſſigen Reviſions-Gerichts. ꝛc. Es iſt indeſſen zu bewundern, daß einſichtsvolle Männer ſo viel über die Auslegung und Anwendung einer Stelle ſtreiten konnten, die 1.) kein Reichs-Geſetz ausmachet; denn ſie findet ſich bloß in einem Deputations-Gutachten, das, wie wir bald nachher weiter ſehen werden, nie vim legis erlanget hat; und 2.) welches das wichtigſte iſt, auf keine Weiſe auf den Fall, auf welchen man ſie anwenden wollen, paſſet, vielmehr von einem ganz andern Falle redet. Denn, nach dieſem Deputations-Gutachten ſollte ſich keine extraordinaire Viſitation von 24 Ständen, unter denen Chur Maynz nur 1mal vorkam, und der nur eine Kaiſerliche Commiſſion vorgeſezet war, verſammlen, und in mehrere Reviſions-Räthe abtheilen; ſondern es ſollten ſich 2 ordinaire Cammer Gerichts-Viſitationen, welche ſich der Regel nach nur ſucceſive in 2 nacheinander folgende Jahren einzuſtellen gehabt hätten, nun auf einmal und zu gleicher Zeit einſtellen, und ſeparatim nebeneinander arbeiten, und alſo dasjenige, was ſonſt ſucceſive in 2 Jahren geſchehen wäre, nun auf einmal geſchehen. Hier waren alſo zwey ſeparirte, gar nicht mit einander in Verbindung ſtehende, gar keine Unter-Abtheilung ausmachende ordinaire Viſitations-Conſeſſe, und daß zu einem jeden derſelben eine Kaiſerliche Commiſſion ingleichen Chur Maynz gehöre, iſt bekannt.

(aa) Hier gehet augenſcheinlich die Abſicht dahin, daß eine ordinaire Viſitation, ſo wie ſolche im Reichs-Abſchied von 1532. angeordnet worden, nun in duplo auf einmal einberufen werden ſolle; und gleichwohl werden wir unten ſehen, daß ſolches im nachherigen Deputations-Gutachten vom Jahre 1653. entweder mißverſtanden, oder wenigſtens aus unbekannter Urſache davon abgeſprungen, und ſtatt zweyer auf einmal in gedoppelter Anzahl einzuberufenden ordinairen Viſitationen eine extraordinaire in 4 Reviſions-Räthe abzutheilende Viſitation beliebet worden.

(bb) Von den Urſachen dieſer Trennung der Deputation findet ſich ein und anderes, das die Sache jedoch nicht hinlänglich erläutert, in Moſers teutſchen Staatsrecht 5or Th. S. 370.

(cc) Ich fürchte nicht die Mißbilligung meiner Leſer, daß ich die Verhandlungen dieſer Reichs-Deputation in Anſehung des Cammergerichtlichen Viſitations- und Reviſions-Weſens ſo ausführlich auseinander geſetzet habe. Sie ſind, wie die Folge zeigen wird, von dem wichtigſten Einfluſſe auf die Sache, und finden ſich gleichwohl nirgend ſolchergeſtalt zuſammen geſtellet.

§. 83.

Anzeige deſſen, was in dem Osnabrückiſchen Friedens-Schluſſe einige Beziehung auf die Cammer-Gerichts-Viſitations- und Reviſions-Materie hat.

Bey denen Weſtphäliſchen Friedens-Handlungen, welche immittelſt während jener Reichs-Deputation glücklichen Fortgang gewannen, und bald nachher im

Jahre 1648. den erwünſchten Friedensſchluß nach ſich zogen, konnte bey ſo vielen andern ſich darſtellenden wichtigen Gegenſtänden von dem Cammergerichtlichen Juſtizweſen nicht wohl anders als nur im allgemeinen die Rede ſeyn, und man mußte ſich begnügen, dieſe Materie zu gehöriger Erledigung auf den nächſten Reichstag zu verweiſen, welches denn auch im Osnabrückiſchen Friedens-Inſtrumente art. V. §. 53. geſchahe, und wobey zugleich dasjenige, was auf dem Reichs-Deputations-Tage vorgekommen war, ebenfalls, vermuthlich auf Anregung der evangeliſchen Stände, welche in ihrem im Nov. 1645. verfaßten Gutachten und gravaminibus religionis (a) gar ſehr darauf gedrungen hatten, daß das Frankfurtiſche Deputations-Gutachten erwogen und beſtätiget, insbeſondere aber die ordinairen Cammer-Gerichts-Viſitationes wieder in Gang gebracht werden möchten, dahin gezehlet und ausdrücklich dem künftigen Reichstage zur Beſtätigung oder Abänderung vorbehalten wurde, verbis:

In proximis indicendis comitiis de his omnibus agi et conveniri, deliberationesque de reformatione juſtitiae in Deputatorum Imperii conventu Francofurtenſi habitae effectum dari, et ſi quae in his deſiderari videntur, ſuppleri et emendari debere conventum eſt.

Indeſſen wurden doch in dieſem Osnabrückiſchen Frieden zweyerley Anordnungen getroffen, welche auf das Cammer-Gerichts-Viſitations- und Reviſions-Weſen einen ſehr heilſamen Einfluß haben. Es wurde nemlich

1.) nunmehro art. V. §. 51. eine genaue Religions-Gleichheit bey allen und jeden ſowohl ordentlichen als auſſerordentlichen Reichs-Deputationen, mithin auch bey ſowohl ordinairen als extraordinairen Cammer-Gerichts-Viſitationen, verordnet, in folgender Maaſſe:

In conventibus Deputatorum Imperii ordinariis numerus ex utriusque religionis proceribus aequetur. De perſonis autem vel ſtatibus adjungendis in Comitiis proximis ſtatuatur, (b) in horum conventibus itemque Comitiis univerſalibus ſive ex uno ſive duobus aut tribus Imperii Collegiis, quacunque occaſione aut

ad

ad quaecunque negotia deputandi veniant, aequetur Deputatorum numerus ex utriusque religiones proceribus.

und ferner wurde

2.) nunmehro denen evangeliſchen Erz- und Biſchöfen die ungehinderte Concurrenz zu den Viſitations-Reviſions- und andern Reichs-Conventen zugeſichert, art. 5. §. 21. his verbis:

> Electi aut poſtulati in archiepiſcopos aut Praelatos auguſtanae confeſſioni addicti — aut ſede vacante Capitula et quibus adminiſtratio cum iis conjunctim competit, ad univerſales aeque ac particulares *deputationum*, *viſitationum*, *reviſionum aliosque conventus Imperiales* litteris ſolitis evocentur, et ſuffragii jure fruantur, prout quisque ſtatuum ante religionis diſſidia eorum jurium particeps fuit.

Und wie nun auch wegen derer in evangeliſchen Händen befindlicher Klöſter und geiſtlicher Güter und Stiftungen in gedachtem Frieden art. V. §. 25. 45. 46. und 47. gründliche Anordnung getroffen, und der bisherige Streit darüber gehoben ward; ſo konnte man, was von den Friedens-Verhandlungen zu Prag vorhin ſehr irrig geſagt worden war, nunmehro allererſt mit Recht ſagen: daß alle *obſtacula*, welche den Cammer-Gerichts-Viſitationen und Reviſionen bishero entgegen geſtanden, nunmehro aus dem Wege geräumet ſeyen.

(a) von Meyern Weſtphäl. Friedens-Handlungen 1ter Theil S. 812.

(b) Dieſes iſt auch in dem J. R. A §. 191. und 194. geſchehen, und in dem Churfürſtlichen ordinairen Deputations-Rathe ein viertes unter den 3 Evangeliſchen Churfürſten alternirendes Evangeliſch Churfürſtliches votum angeordnet worden, ſo wie denen zum ordinairen Deputations-Fürſten Rathe ein vor allemal deputirten Ständen 4 evangeliſche Fürſtliche Häuſer, und 2 evangeliſche Städte neben 2 catholiſche hinzu gefüget ſind.

§. 84.

Verhandlungen in Viſitations- und Reviſions-Angelegenheiten auf dem Reichstage zu Regensburg in den Jahren 1653. und 1654.

Ich komme jezt auf die wichtigen Verhandlungen des in den Jahren 1653. und

und 1654. zu Regensburg abgehaltenen Reichstages, welcher ſich ſo wie überhaupt die Verbeſſerung des Reichs-Juſtizweſens zu einem Haupt-Geſchäfte gemachet, alſo auch insbeſondere in Anſehung der Cammer-Gerichts-Viſitationen und der Reviſionen ſehr viel weſentliches und neues beſtimmet, und durch den merkwürdigen Reichs-Abſchied von 1654. feſtgeſetzet hat; und es erfordert daher die Wichtigkeit des Gegenſtandes, daß ich die Geſchichte desjenigen, was auf dieſem Reichstage in Viſitations- und Reviſions-Angelegenheiten verhandelt und beſchloſſen iſt, genau und umſtändlich hier beybringe.

Nachdem dieſer im Oßnabrückiſchen Friedens-Schluſſe Art. VIII. §. 3. angeordnete Reichstag, welcher nach deſſen Vorſchrift binnen 6 Monathen nach Ratification des Friedens gehalten werden ſollte, nach vielen Verzögerungen endlich auf den Ausgang Octobers 1652. ausgeſchrieben, jedoch allererſt am 17ten Jun. 1653. durch die Kaiſerliche Propoſition, welche das Reichs-Juſtizweſen mit zum Haupt-Gegenſtande hatte, (a) würklich eröffnet und in Bewegung geſetzet war, und der Punkt des Juſtizweſens im Junio deſſelben Jahrs zur Berathſchlagung kam, ſo fand man im Fürſtlichen Collegio bald, daß die Sache ſich nicht wohl in Pleno, ſondern viel bequemer durch eine Deputation tractiren laſſe, und übertrug ſolches daher, wie es wenigſtens beym von Meyern (b) heiſſet, „den ordinari „Deputatis aus allen dreyen Reichs-Collegiis.“ Dieſe werden jedoch in einem etwas uneigentlichen Verſtande alſo genannt; denn da bey der ordinairen Reichs-Deputation nach dem bisherigen Fuſſe ſich im Churfürſtlichen Collegio, in welchem nun Bayern hinzugekommen war, 4 Catholiſche vota gegen 4 Evangeliſche, und im Fürſtlichen Collegio nach Abgang von Jülich gar 9 Catholiſche gegen 4 Evangeliſche vota fanden, und die im I. P. O. art. V. §. 51. verordnete Religions-Gleichheit in der ordinairen Reichs-Deputation noch nicht zu Stande gebracht war, da die Deliberationen über dieſen Punkt auf dem Reichstage allererſt am 17. Auguſt deſſelben Jahres (c) ihren Anfang nahmen, ſo wurde für dießmal zwar der Typus der ordinairen Reichs-Deputation behalten, jedoch ſolche ad hunc actum, um einsweilen die Religions-Parität zu erlangen, dergeſtalt eingerichtet, daß zum Churfürſtlichen Deputations-Collegio nur 1.) Chur Maynz 2.) Chur Bayern

3.) Chur

3.) Chur Brandenburg, und 4.) Chur Pfalz; zum Fürſtlichen Deputations-Collegio aber 1.) Oeſterreich 2.) Salzburg 3.) Würzburg 4.) Braunſchweig Wolfenbüttel 5.) Coſtnitz 6.) Mecklenburg 7.) Münſter 8.) Würtemberg 9.) Bayern 10.) Altenburg 11.) Bamberg 12.) Culmbach 13.) Heſſen Caſſel 14.) Pommern 15.) Anhalt 16.) Prälaten 17.) Wetterauiſche Grafen 18.) Graf von Fürſtenberg, und von den Städten Regensburg, Cölln, Nürnberg und Aachen, deputiret wurden. — Die nun in ſolcher Maaſſe angeordnete Deputation ſchritt dann im Julio 1653. zum Werk, und beliebte zuförderſt, daß die eigentliche materia juſtitiae den 3ten Punkt ihrer Deliberationen ausmachen, und bey ſolchem dem Bedenken der Frankfurtiſchen Reichs-Deputation vom Jahre 1643. nachgegangen, ſolches von Punkt zu Punkt durchgangen, und was dabey zu erinnern, beygeſetzt, oder geändert werden ſolle. (d) Wie nun nach ſolcher Ordnung die Deputation auf den obberührten 6ten und 7ten Punkt: wegen künftiger Einrichtung der Reviſionen; kam, ſo wurde folgendes für gut gefunden und beſchloſſen:

1.) das remedium reviſionis ſey nicht aufzuheben, ſondern beyzubehalten.

2.) Daſſelbe ſolle jedoch bloß effectum devolutivum haben, obwohl unter denen im Gutachten de 1644. begriffenen cautelis und conditionibus, auch der verordneten Caution. Hier findet ſich auch der merkwürdige paſſus:

> daß denen Herren Cameralibus nicht gebühre, Senatus conſulta unter ihnen ſelbſt zu machen, als in ao. 1618. (ſoll wohl heiſſen 1619.) geſchehen, weil ſelbige keine legislatoriam facultatem hätten: und gehöre ſolches vor die Kayſerl. Majeſtät und die geſammte Reichs-Stände; alſo ſelbige *SCta* zu caſſiren.

worüber demnach mit Recht allhier geeifert, jedoch dieſer Punkt, wie wir unten ſehen werden, weder in dem nachherigen Deputations-Gutachten, noch auch im Reichs-Abſchiede ſelbſt, im mindeſten weiter vorgekommen iſt, ſo daß es noch immer zweifelhaft bleibet, ob und in wie ferne das errichtete SCtum camerale Gültigkeit habe.

3.) Ein allgemeines Ausſchreiben, ſich wegen Proſecution der noch hängenden Reviſionen des forderſamſten zu erklären, ſey heilſam.

    4.) Die

4.) Die Summa reviſibilis der 3000 Gold-Gulden ſey zu hoch, und auf Gulden-Thaler, wie in ſumma appellabili, zu richten.

5.) Es wären auch ad reviſionem ſpecialia mandata vorzulegen, und zu erfordern.

6.) Wann der Revident die Sportul-Gelder zu erlegen nicht vermöge, ſolle derſelbe entweder ad fidejuſſoriam oder juratoriam cautionem gelaſſen, jedoch darunter behutſam gegangen werden.

7.) Tempus a quo reviſionis könne nicht indiſtincte geſetzet werden, ſondern ſey zu unterſcheiden, ob die Parthey in der Nähe oder Ferne gelegen.

8.) Sollten camerales nicht ſo faciles in decernendis proceſſibus contra magiſtratus auf der Unterthanen Klagen ſeyn.

Ueber den 8ten Punkt: Wie die überhäufte Reviſiones zu erledigen? (mit welchem jedoch auch virtualiter der 9te wegen Wiederherſtellung der ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen verbunden wurde) fielen folgende concluſa der Deputation im Fürſten-Rathe:

1.) Iſt (ich will hier aus der aus der beygeſetzten Note erhellenden Urſache die genauen Worte des Deputations-Protocolls beybehalten.)

von dem Sachſen Altenburgiſchen Herrn Geſandten circa viſitationes camerae erinnert worden, daß auch die paritas religionis in viſitationibus camerae zu obſerviren, und am füglichſten etwan ſolchergeſtalt einzurichten, daß dem Reichs-Herkommen gemäß Chur Maynz als Erzcanzler alleweeg wäre; (f) Wann nun die Ordnung einen Evangeliſchen Churfürſten betreffe, ſo könnte ein Catholiſcher und Evangeliſcher Fürſt beſchrieben werden; wann aber die Ordnung einen Catholiſchen Churfürſten betreffe, würde die Parität zu erlangen ein Catholiſcher und 3 Evangeliſche Fürſten zu beſchreiben ſeyn. So viel aber die Prälaten und Grafen anlangt, wären wann die Ordnung einen Catholiſchen Grafen berührt, hingegen 2 Evangeliſche Grafen zu erfordern; von den Reichs-Städten aber wäre allezeit eine Evangeliſche und Catholiſche zu evociren, und wurde ſolchergeſtalt die ſonſt gebräuchliche Anzahl der Viſitatoren nur um eine Perſon vermehrt.

2.) Wo des Prager Friedensſchluſſes gedacht werde, (g) ſey ſolches auszu-

laſſen,

laſſen, und ſtatt deſſen das Inſtrumentum pacis modernum einzurücken; ſo auch ſtatt des Deputations-Abſchiedes der jetzige Reichsſchluß zu ſetzen.

3.) Die perſönliche Erſcheinung eines Fürſten bey der Viſitation ſey nicht ſo präciſe vonnöthen.

4.) Um den ungeheuren Vorrath von Reviſionen aufzuräumen, wären die judicia reviſoria duplicata (unter welchen nichts anders als gedoppelte ordentliche Cammer-Gerichts-Viſitations-Verſammlungen verſtanden werden) entweder auf etliche Jahre hinaus zu extendiren und zu continuiren, und deren 3. des Jahrs zu halten, oder, damit es denen Ständen nicht zu beſchwerlich falle, alle ¼ oder ⅓ Jahre die Deputatos abzulöſen oder abzuwechſeln, von den neuen Aſſeſſoribus weil deren numerus nun ſo hoch vergröſſert ſey, (h) den halben Theil zu Erörterung der alten Reviſions-Sachen zu gebrauchen, und allem in novis reviſionibus der Viſitations-Ordnung nachzugehen.

5.) Wird noch von einem zu entwerfenden Schema wegen der Ordnung zwiſchen den Fürſtlichen alternirenden Häuſern geredet.

Nachdem nun ſolchergeſtalt die concluſa im Deputations-Fürſten-Rathe ausgefallen waren, iſt vermuthlich darüber mit dem Churfürſtlichen Collegio die gewöhnliche Re- und Correlation zugeleget worden, von welcher jedoch ſo wenig als von demjenigen, wie ſich die Churfürſtliche concluſa gegen jene Fürſtliche verhalten haben, ſich einige Nachrichten finden, (i) obgleich wohl zu vermuthen iſt, daß ſolche in verſchiedenen Stücken von einander diſcrepant geweſen, woher denn auch wahrſcheinlich die verſchiedene Abweichungen des nun gleich folgenden concluſi duorum Collegiorum communis von jenen concluſis Principum et civitatum rühren. Genug, der Deputations-Conſeß erſtattete unterm $\frac{3}{13}$ten Novemb. 1653. ſein gemeinſames Gutachten (k) über die Juſtitz-Materie, welches denn in Rückſicht der Reviſionen und Cammer-Gerichts-Viſitationen folgendes enthält, das ich, um den ganzen etwas verwickelten Gang der Sache vollſtändig darzuſtellen, hier wörtlich einzurücken für nöthig finde:

Bey der 6ten und 7ten Conſideration, wegen Abkürzung der Reviſionen und Beförderung der Execution, iſt alles, was im Frankfurtiſchen Gutachten dieß-

 falls

Von Abkürzung der Revisionen. NB. in futurum sollen die, welche revisionem insinuiren, zugleich ihre gravamina summariter und distincte übergeben.

falls enthalten, mit folgenden ampliationibus und Erinnerungen zu ratificiren gut befunden worden; nehmlich

1.) daß Revisiones zwar nicht völlig, aber wohl der effectus suspensivus, doch mit denen im Gutachten enthaltenen considerationibus, zu cassiren und abzuthun; (l)

2.) bey den Fällen, wo Chur Maynz selbst bey der Sache interessiret, die Revision bey Chur Trier auszubringen sey;

3.) haben etliche erinnert, an dem Ort, wo versehen, daß der, so Revision begehrt, die Sportulas also balden würklich ad archivum hinterlegen solle, beyzurücken, daß pro qualitate circumstantiarum derselbe wohl auch ad sufficientem cautionem zu admittiren;

4.) die Sportulae, welche die Revisores mindern oder mehren mögen, gehören zu deroselben Unterhalt, die mulctae aber dem fisco, dessen in §. damit aber ꝛc. zu gedenken;

De summa revisibili.

5.) Summa revisibilis sey auf 2000 Rthlr. zu setzen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß einem jeden, welcher sich per sententiam cameralem sive infra sive ultra hanc summam gravirt zu seyn befindet, das beneficium supplicationis ad alium Senatum in ipsa camera erlaubet seyn, auch Cammer-Richter und Assessores demselben gegen Erlegung eines dritten Theils deren in revisionibus ordinariis gewöhnlichen Sporteln, zu deferiren, die Sache in alio Senatu, doch citra suspensionem executionis, nochmalen zu examiniren, und was Recht, auszusprechen schuldig seyn sollen.

Ueber die 8te und 9te consideration, de expeditione Revisionum et reductione Visitatorum, ist für gut angesehen, daß in §. Ferners und zum Achten ꝛc. das Wort: durch den Prager Friedensschluß, auszulassen, und davor zu setzen: durch den allgemeinen Friedensschluß, §. zu des Cammer-Gerichts-Visitation und Erledigung, der allda von so langen Jahren zusammen geschwollenen fast unzehlbaren Revisions-Sachen, wäre eine Deputatio extraordinaria in so starker Anzahl, daß sie in 4 abgesonderte Räthe vertheilet werden könne, zu verordnen, (m) welche

auf

auf den 1. May ſchier künftigen 1654ſten Jahres in loco zu Speyer ſich einfinden, negſt Verrichtung der Viſitation, einen groſſen Theil angedeuteter Reviſionen unter Hand nehmen, erörtern und damit das ganze Jahr hindurch wieder bis auf den 1. May des folgenden 1655ten Jahres continuiren, auf ſolche Zeit aber durch eine anderwärtige Deputation in gleicher Anzahl abgelöſet, auch ſolche Abwechſelung von Jahr zu Jahr, ſo lange, bis die alte Reviſiones alle erlediget, continuiret und wiederholet, hierzu aber jedesmahl der Deputirten oder beſchriebenen Stände würkliche oder doch zum wenigſten ad hunc actum verpflichtete Räthe, die der Rechten und des Proceß wohlerfahren, geübet, keinesweges aber, welche in cauſis revidendis judicando, advocando, oder ſonſten ſich intereſſiret befinden, verordnet und gebrauchet werden ſollen.

Welche Stände aber fürn Anfang, item das andere, dritte und weiters folgende Jahr zu deputiren, ſtünde in Pleno zu erörtern, und ein gewiſſes Schema zu vergleichen.

Wird für unnöthig gehalten, daß jedesmals einer aus den Fürſten der Viſitation in Perſon beyzuwohnen, oder auch einen Reichs-Grafen oder Herrn an ſeine Statt dahin abzuordnen gehalten, (n) ſondern vielmehr daß ſolche perſönliche Erſcheinung in des Fürſten (welchen die Ordnung betrift) Willkühr geſtellet, und demſelben aus ſeinen qualificirten Räthen, gleich den anderen beſchriebenen Ständen, jemand an ſeine Stelle zu verordnen, erlaubet ſeyn ſolle. De praeſentia Principum in viſitationibus camerae.

Iſt erinnert, daß bey den Viſitation- und Reviſion-Tagen die Paritaet ex utraque religione, ſecundum Inſtrumentum Pacis, zu obſerviren. Nachdem aber die alte Reviſions-Sachen expediret, und aus dem Wege geräumet ſeyn werden, ſollten die ordinariae viſitationes wieder eingeführet, und aus denen im Frankfurtiſchen Gutachten angezogenen Bedenken, dieſelbe durch die in hochlöblichen Reichs-Fürſten-Rath vorſitzende Stände angefangen, und in ſeiner Ordnung, wie man ſitzet, continuiret, zu ſolchem Ende auch abermal ein gewiſſes Schema bey der Chur Mayn- Von Parität der Religion bey Reviſions-Tägen.

 zischen

ziſchen Reichs-Canzley verfaſſet, und demſelben in Beſchreibung der Viſitatoren beſtändig nachgegangen werden. (o)

ad §. Ob auch wohl ꝛc. Frankfurtiſchen Gutachtens ꝛc. (alwo von Beſtrafung des zur Viſitation nicht ſchickenden Standes gehandelt wird,) iſt gut befunden, daß es beym Frankfurtiſchen Bedenken zu laſſen, doch mit dem Zuſatz, es wäre dann, daß einer von den beſchriebenen Ständen den ihme in der Ordnung folgen den Mitſtand ejusdem qualitatis bewegen könnte, daß er pro illa vice an ſeiner Statt den Viſitation- oder Reviſion-Tag beſchicken thäte, welchenfalls er, der impedirte Stand, die nechſtfolgende Viſitation hinwieder verrichten zu helfen obligiret ſeyn ſolle.

Gar bald darauf, nemlich ſchon am $\frac{10}{20}$ Dec. 1653. wurde nun ſolches an das Reich erſtattete Gutachten der Deputation in ein allgemeines Reichs-Gutachten umgeformet, und in ſolcher Geſtalt Kaiſerliche Majeſtät übergeben. (p) Es litt aber bey ſolcher Verwandlung verſchiedene Abänderungen, (q) und es wird daher, um die Sache mit gehöriger Genauigkeit Schritt vor Schritt zu verfolgen, erforderlich ſeyn, daß ich dasjenige, was in dieſem nunmehrigen Reichs-Gutachten von den Reviſions- und Viſitations-Angelegenheiten vorkommt, wiederum wörtlich hierher ſetze. Es lautet ſolches folgender geſtalt:

Von Abkürzung der Reviſions-Proceſſe.

Nach Berathſchlagung dieſes Appellations-Puncti haben die Chur-Fürſten und Stände und der abweſenden Räthe und Geſandten, wegen Abkürzung der Reviſionen und Beförderung der Execution über die geſprochene Urthel, conſultando fortgefahren, und dabey alles angelegenen Fleiſſes bedacht, wie nehmlich die vielfältige Reviſiones zu verhindern, und denſelben zu begegnen ſeyn möchte; zwar iſt von den Herrn Cameralen bey dieſen beiden Punkten für nicht undienlich erachtet worden, daß das remedium reviſionis und zwar aus denen von ihnen angeführten ſehr kräftigen Rationen und Motiven, tanquam merum refugium temere litigantium, ganz abzuſtellen;

Nach,

Nachdem aber bey ſolchen Punkten allerhand ſtarke conſiderationes in contrarium vorkommen, warum das reviſionis remedium zur Zeit noch nicht gänzlich abzuſtellen, als halten die Herrn Chur-Fürſten und Stände und der abweſenden Räthe und Geſandten dafür, daß gleichwohl der effectus ſuſpenſivus inskünftige aufgehebet, (r) und allein devolutivus ſtatt finden ſollte, jedoch mit der Condition, daß die Parthey, für welche die ſententia geſprochen, und von deren die Execution begehret wird, genugſame Caution de reſtituendo in caſum ſuccumbentiae in judicio reviſorio leiſten ſolle, welche Cautions-Leiſtung alsdann dem Gegentheil in Schriften zu ſeiner Nachricht und fürderſamſten Erklährung zu communiciren; Wird nun derſelbe ſolche Caution nicht für ſufficient erachten, und dagegen excipiren, auf ſolchen Fall hätte ſich der judex zu interponiren, und das arbitrium zu halten, dafern aber judex über des obſiegenden Theils Vermögen, wie auch die offerirte Caution, ob dieſelbe ſufficient, oder dabey noch etwas deſiderirt würde, nicht genugſam informirt ſeyn ſollte, könnte ohne fernere Schriftwechſelung alſobald entweder bey dem Creyßausſchreibenden Fürſten, der Obrigkeit, oder aber durch Mittel einer Commiſſion, wie er es für guth und zu Beſchleunigung des Proceſſes nützlich befunden würde, die eigentliche Beſchaffenheit erkundiget und alsdann darauf geſprochen werden; da jedoch judex vermeynen würde, daß die Partheyen über die angezogene Informationes noch mit einer Schrift zu vernehmen, ſolle ihnen ſolches zu thun erlaubet, weitere Schriftwechſelung aber verbothen, auch von ihnen jederzeit zu Einbringung der Schriften mehr nicht, als zween Monath zu bewilligen, vergönnet ſeyn, und damit der Proceß nicht gar zu lang continuiren und die Audientien dadurch verhindert werden, ſolle beſagter punctus cautionis coram Deputatis vollführet werden. (s) Wie und welchergeſtalt aber Chur-Fürſten und Stände des Reichs dißfalls zu caviren haben möchten, obwohl dieſelbe bey der ſchriftlichen Caution gelaſſen worden, ſo will man doch aus allerhand Urſachen und Bedenken daſſelbe, wie auch, wenn ein armer nicht zu caviren hätte, dem arbitrio

Effectum ſuſpenſivum aufzuheben.

judi-

judicis allerdings anheim gegeben haben. Benebens iſt ſolche caſſatio effectus ſuſpenſivi reviſionum auf die künftige, und nicht auf diejenige, welche ſchon vor dieſem in camera geſucht und erkennet worden, zu verſtehen. (t)

De fatali Reviſionis introducendae.

Daß in caſibus, da die Appellationes, vermöge der gemeinen Rechten nicht zugelaſſen ſeyn, auch die Reviſiones nicht ſtatt finden, iſt in den Reichs-Räthen, wie wenigers nicht, für billig erachtet worden, daß ein jeder, der Reviſion zu ſuchen begehret, dieſelbe in den nächſten vier Monathen a tempore latae ſententiae ſub poena deſertionis bey Chur Maynts, oder wann Ihre Churfürſtl. Gnaden zu Maynz bey der Sache intereſſiret, bey Chur Trier ausbringen, und dem Cammer-Gericht zu inſinuiren, wie nicht weniger ſeine Reviſions-Beſchwerden, da er einige zu produciren willens, ſummariter, kürzlich und diſtincte zu übergeben, (u) auch zugleich ſowohl die Parthey als der Advocat entweder ſelbſten oder vermittels ihres beſtellten Anwalds juramentum reviſorium abzulegen, ſchuldig und verbunden ſeyn, und von dem camerali collegio auch dermaſſen geſtattet werden ſollte, daß da eines ohne das andere in praefixo termino der 4 Monathen unterlaſſen, und nicht präſtiret würde, die vermeinte Reviſion als nicht geſucht, oder für nichtig gehalten, und die Urthel ſimpliciter, als in rem judicatam erwachſen, executioni mandiret, das Juramentum reviſorium aber ſowohl wegen der Prinzipalen und Procuratorn eignen ſchwehrens halber, ceteris paribus, wie es bis dahero gebräuchlich geweſen, bey dem Cammer-Gericht abgelegt werden ſolle; damit denn auch die Partheyen von frivolis Reviſionibus um ſo viel mehr abgeſchreckt werden, wäre zu verordnen, daß die acta, ſo man ad reviſionem zu bringen vermeynet, von den Aſſeſſorn pro qualitate cauſae taxirt, und die Sportulae alsbalden, und ante admiſſionem ad juramentum von demjenigen, der ſich der Reviſion zu gebrauchen ſuchet, würklich ad archivum hinterlegt werden, und er, da ſententia per Reviſores confirmiret, oder auch von der Reviſion wiederum abgewichen, oder derſelben renunciret werden wolle, ſolcher hinterlegter Gelder verluſtigt

Juramentum reviſorium auch die Procuratoren zu fordern.

Sportulas zu deponiren.

luſtigt ſeyn, gleichwohl auch hernach den Reviſorn frey ſtehen ſolle, nicht allein ſolche Sportulas entweder zu mindern oder zu erhöhen, oder in alleweg, auch wann der Muthwille zu groß, die Parthey und Advocaten über dis alles noch dazu mit einer anſehnlichen Geld- und Leibes-Strafe pro arbitrio zu belegen, welche Straffen zwar zu des Kayſerl. Cammergerichts Nothdurft, die Sportulae aber zu der Reviſorn Unterhalt zu verwenden wären.

Ueber dieſes befindet man in den Reichs-Räthen zu Abkürzung der vielfältigen Reviſionen ſehr dienlich, daß wie ein gewiſſe ſumma appellabilis, alſo auch reviſibilis, und zwar auf 2000 Rthlr. (v) geſetzet, auch in den Sachen und Fällen, wo a judice inferiore ad cameram nicht appelliret werden kan, auch a camera, da ſie daſelbſt per modum ſimplicis querelae angebracht, nicht revidiret, und ſchließlich in hoc puncto reviſionis verordnet werde, daß gleich a tribus conformibus nicht zu appelliren geſchloſſen worden, alſo auch wann camera tertiam confirmatoriam gemacht, alsdann Reviſio actorum nicht begehrt werden ſolle noch könne. Zum Fall aber, (w) ein oder anderer, der ſich durch ein Cammergerichts-Urthel beſchweret zu ſeyn vermeynet, ſich des beneficii ſupplicationis ad alium Senatum in camera gebrauchen wollte, ſolches demſelben ohne Unterſchied, ob das Gravamen mehr oder weniger als die obbeſtimmte 2000 Rthlr. auswirft, erlaubet, auch Cammer-Richter und Aſſeſſorn demſelben gegen Erlegung eines dritten Theils deren in Reviſionibus ordinariis gewöhnlichen Sporteln zu deferiren, und die Sache mit ihren Umſtänden und ſonderlich den rationibus decidendi prioris Senatus, in uno vel duobus aliis Senatibus, ohne Verhinderung der ordinari-Geſchäften, (doch citra ſuſpenſionem executionis) nochmals zu examiniren, und was Recht, auszuſprechen ſchuldig ſeyn. Summam reviſibilem zu erhöhen.

Ferners bey den Fragen, wie die überhäufige Reviſiones, vor allen Dingen aber die, dabey metus armorum verſiret, zu erledigen, und dann die Viſitationes und Reviſiones wiederum in vorigen Gang zu bringen. Wie viele Reviſions-Sachen zu erledigen.

Ob wohl dißfalls ein gewiſſer modus in der Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Abſchieden vorgeſchrieben, auch die obſtacula, derentwegen die Viſitationes und Reviſiones bishero in ſtecken gerathen, durch den allgemeinen Friedens-Schluß aus dem Wege geräumet worden, ſo haben gleichwohl die Herren Churfürſten und Stände, und der abweſenden Räthe und Geſandte, dabey noch allerhand Dubia und Verhinderungen, denen billig abzuhelfen, hochnöthig befunden. Und iſt anfangs zwar in der Cammer-Gerichts-Ordnung verſehen, daß jedesmahls zween aus dem Fürſten-Rath von jeder Bank einer, und unter dieſen zweyen ein Fürſt, denen ordinari-Viſitationen abgewechſelter Weiſe, entweder ſelbſt in Perſohn beywohnen, oder einen andern Fürſten dahin verordnen ſolle; Es hat aber bis dahero die Erfahrung gegeben, daß derjenige, welchen in Perſohn zu erſcheinen die Ordnung getroffen, ſich zu mehrmalen, unerachtet der in widrigem Fall angeſetzten Straffen von 5000 Goldfl. entſchuldigt, und dadurch die Viſitationes oder vielmehr Reviſiones allerdings geſtecket.

Wann dann ſolches zu guten friedſamen Zeiten, und da man mit Mittel auskommen mögen, geſchehen, ſo iſt leicht zu erachten, daß die zu den ordinari-Viſitationen und Reviſionen nach und nach verordnete Fürſten, bey jetzigen armſeligen betrübten Zeiten und dahero abgehenden Mitteln ſich zu entſchuldigen mehr Urſach nehmen werden, halten dahero die Reichs-Stände und der abweſenden Räthe und Geſandten dafür, daß dem Fürſten, deme ſonſt vermöge der Reichs-Conſtitutionen den Viſitationen in Perſon beyzuwohnen jedesmahls die Ordnung trift, ſolche perſönliche Erſcheinung in ſeine Willkühr geſtellet, und ihme aus ſeinen qualificirten Räthen gleich den andern beſchriebenen Ständen jemand, jedoch pro majori reſpectu, zum wenigſten einen von ſeinen vornehmen Miniſtris (x) an ſeine Stelle zu verordnen, erlaubet ſeyn ſolle.

Ob wohl auch 2.) nicht weniger auch in der Ordnung verſehen, daß auf eines aus den Reviſorn nicht erſcheinen, die Acta unrevidiret gelaſ-

gelaſſen, und auf das nachfolgende Jahr verſchoben, derjenige Stand aber, welcher in Abordnung der ſeinigen ſäumig erfunden wird, den übrigen die Unkoſten erſtatten, und noch darüber mit 1000 Goldfl. Straffe angeſehen werden ſolle. Nachdemmahl gleichwohl mit ſolchen Straffen, den litigirenden Partheyen, weniger oder gar nicht geholfen, und dahero billig auf ein ſolch Expediens zu denken, wie die Acta einen als den andern Weg revidiret und expediret werden können. Als hält man für nöthig, daß an des abweſenden Standes Stelle, gleich der andere, welcher ihm in ordine ſuccediret, von Speyer aus verſchrieben, und alſo der numerus complirt, und doch nichts deſto weniger derjenige, ſo nicht erſcheinet, die Unkoſten, welche auf den Saumſal und ſonſten ergangen, neben der in den Reichs-Abſchieden ſtatuireten Straffe erlegen ſolle. Es wäre dann Sache, daß ein ſolcher beſchriebener Stand den ihme in der Ordnung folgenden Mit-Stand ejusdem qualitatis bewegen könnte, daß er pro illa vice an ſeiner ſtatt den Viſitations- und Reviſion-Tag zeitlich genug beſchicken thäte, welchenfals er, der impedirte Stand, die nächſtfolgende Viſitation hinwieder verrichten zu helfen, obligirt ſeyn ſolle. Damit dann auch 3.) die überhäufte in groſſer Menge beſtehende Reviſiones dermahlen eheſt revidiret und expediret werden, wäre der Chur-Fürſten und Stände reſpective deroſelben Räthe und Geſandten Meinung nach, eine Deputatio extraordinaria (y) von denjenigen Ständen, (z) welche mit qualificirten der Cameral-Sachen erfahrenen Subjectis dermahlen verſehen, in ſo ſtarker Anzahl, daß ſie in vier abgeſonderte Räthe vertheilet werden können, (aa) zu verordnen, welche auf den 1. May ſchier künftigen 1654. Jahres in loco zu Speyer ſich einfinden, nächſt Verrichtung der Viſitationen vorderſt dasjenige, was dies Orts in puncto juſtitiae geſchloſſen, und etwa bis dahin noch nicht völlig zum Effect gebracht ſeyn möchte, werkſtellig machen, und die Reviſions-Sachen unter Hand nehmen, darinn fleiſſig fürfahren, und dann ſo viel möglich erörtern, und damit das ganze Jahr hindurch wieder bis auf den 1. May des folgenden 1655. Jahrs con-

Aufferordentliche Reviſores zu verordnen.

continuiren, auf ſolche Zeit aber durch eine anderweite Deputation in gleicher Anzahl abgelöſet, auch ſolche Abwechſelung von Jahr zu Jahr ſo lang bis die alte Reviſiones alle erlediget, continuiret, hiezu aber jedesmahl diejenigen Stände, welche in vorhergehenden extraordinari-Deputationen noch nicht bemühet geweſen, ſo lange bis es untern Ständen herum gelauffen, deputirt, (bb) und ihr der deputirten oder beſchriebenen Stände würkliche oder zum wenigſten ad hunc actum verpflichtete Räthe, die der Rechten und des Proceſſes wohl erfahren, und in cauſis revidendis advocando et judicando vorhin nicht gebraucht worden, noch ſonſten intereſſirt ſeynd, verordnet und gebrauchet, ſonderlich aber auch keinen zween unterſchiedliche Gewäld oder Vota aufgetragen werden ſollen, beneben aber wäre auch zu verordnen, daß die deputirte Reviſores, ehe ſie nach verfloſſener ihrer Zeit von Speyer abreiſen, die unter Händen habende Sachen, darinnen ſie zu laboriren angefangen, vollends erörtern, und ſich vorhin von Speyer nicht begeben ſollen.

Nachdeme nun die alten Reviſions-Sachen expediret, und aus dem Wege geräumet ſeyn werden, ſollen die ordinari-Viſitationes wieder eingeführet, und alle Jahr Inhalts der Cammer-Gerichts-Ordnung fortgeſetzt, auch weil von ao. 1582. alſo in 70 Jahren keine ordinari-Viſitationes und Reviſiones gehalten worden, (cc) dannenhero auch, an weme die Ordnung damals erwunden, keine beſtändige Information vorhanden (dd) die erſte nach dem dis Orts verſicherten und bey der Chur Maynziſchen Reichs-Canzley verfaſſeten Schemate (ee) und folgends ſelbiger Ordnung gemäß von Chur Maynz nach und nach beſchrieben werden, geſtalt Ihrer Kayſerl. Majeſt. allerunterthänigſt gebethen werden, unerwartet des Reichstag Ausgangs, alſo gleich Edicta ins Reich zu publiciren, daß diejenige, ſo ihre begehrte Reviſiones zu behaupten vermeynen, noch ante 1. Maji ſchier künftigen 1654. Jahrs bey Ihrer Churfürſtl. Gnaden zu Maynz als des Heil. Röm. Reichs Erz-Canzlern, wie auch beym Cammer-Gericht ſich anmelden, auch

Fatale Reviſionis proſequendae zu publiciren.

mit

mit den Sportulis alſo gefaßt halten ſollen, damit ſolche auf Begehren erlegt, auch ihre Gravamina, da ſie einige zu produciren gemeynet, eingeben, widrigen Falls ihnen nach Verflieſſung angedeuteter Zeit, die Acta nicht mehr revidiret, der Weg ihre Reviſion zu ſuchen nicht allein benommen, ſondern die Sache ohne Mittel für defect gehalten, und die Execution auf des bey dem Kayſerlichen Cammer-Gericht obſiegenden Theils Anrufen vorgenommen werden ſoll, in Geſtalt dann auch gegen diejenigen, die der Reviſion dieſer Zeit nicht renuntiiren, ſondern dieſelbe zu proſequiren gemeint ſind, nach Geſtalt ihres gefundenen Muthwillens und gefährlich gebrauchten Verzügen, auſſerhalb der gewöhnlichen Tax, wohl höher, und zwar neben den Sportulis, um etliche Mark löthigen Goldes nach des Richters Ermäſſigung, geſtrafft werden ſollen, damit aber niemand verkürzt oder verſäumet werde, ſolle ein jeder Stand ſowohl für ſich, als bey andern ihres Landes Untergerichten, die Verfügung thun, damit bey Straffe alle Koſten und Schaden zu erſetzen, es den Partheyen zu wiſſen gemacht werde, ſolchemnach hochſtgedachte Ihre Churfürſtl. Gnaden denjenigen, welche zu der Reviſion deputirt, die Partheyen, ſo ſich bey Ihro angegeben, zu benennen, beneben auch dem Cammer-Gericht, daß die Acta aufgeſucht, und auf Ratification der Reviſorn taxirt, anzubefehlen, und den Partheyen zu Erlegung deren, einen gewiſſen terminum zu präſigiren, ſich nicht werden zuwider ſeyn laſſen, ſo hätten wenigers nicht die Herrn Reviſores zwiſchen den Partheyen, die ſich zu ſolchem Ende einfinden möchten, jedoch ohne Aufzug und Hinderung anderer Sachen, die gütliche Vergleichung, ſonderlich in den wichtigen Sachen vor allen Dingen zu verſuchen, auch die Acten, da metus armorum vorhanden, vor andern vorzunehmen und zu expediren.

Das erſte, was auf dieſes dem Kaiſer eingereichte Reichs-Gutachten geſchahe, war dieſes, daß der Kaiſer unterm 31. Dec. 1653. ein offenes Edict (ff) ins Reich erließ, und unter gleichem dato Chur Maynz als Erzcanzlern zur Publica-

lication zufertigte, (gg) kraft deſſen allen Reviſion ſuchenden Partheyen ſub poena praecluſi befohlen wurde, ſich vor ultimo Maji des folgenden 1654ten Jahres bey Chur Maynz anzugeben. Indeſſen war kaum jenes Reichs-Gutachten dem Kaiſer eingereichet worden, als bey verſchiedenen Ständen über deſſen Inhalt in ein und andern Punkten Zweifel entſtunden, welche denn eine abermalige weitläuftige Deliberation des Reichs-Fürſten-Raths veranlaßten. (hh) Der Hauptpunkt hiebey war, ſoviel die Reviſions-Materie betrift, folgender: Ich habe bereits vorhin bemerket, daß im Frankfurtiſchen Deputations-Gutachten von 1644. bey dem Vorſchlage der Aufhebung des effectus ſuſpenſivi reviſionum als eine Ausnahme hinzugefüget war, daß ſolcher gleichwohl in Religions-Sachen beyzubehalten ſey, und daß ſich dennoch dieſe Ausnahme in jenem dem Kaiſer übergebenen Reichs-Gutachten nicht bemerket finde. Die evangeliſchen Stände behaupteten nun, daß ſie auf die Hinzufügung ſolcher Exception bey Beſchlieſſung des Reichs-Gutachtens allerdings gedrungen, und nicht gezweifelt hätten, daß ſolche geſchehen ſeyn würde, davon aber allererſt jetzt das Gegentheil bemerkten, und daher ſchlechterdings verlangten, daß dieſer Punkt noch jetzt entweder nachgetragen, oder aber es überhaupt bey dem effectu ſuſpenſivo reviſionum gelaſſen werden ſolle. Darüber kam es nun neben noch andern zugleich verhandelten jedoch geringern Punkten zwiſchen beiden Theilen zu ſtarken Conteſtationen, welche viele Seſſionen hinnahmen, und wobey kein Theil weichen wollte, bis man endlich dahin übereinkam, daß bey noch andern nöthig gefundenen jedoch nicht ſo ſehr erheblichen Abänderungen des Reichs-Gutachtens über dieſen Punkt des beyzubehaltenden effectus ſuſpenſivi reviſionum in Religions-Sachen die Meynung beider Theile dem Reichs-Gutachten eingerücket, und darüber ſodann die Kaiſerliche Entſchlieſſung erwartet werden ſolle. Solchemnach entſtand nun ein umgearbeiteter Entwurf des Reichs-Gutachtens, welcher dem Kaiſer am 9. April 1654. übergeben wurde, und verſchiedene nicht unerhebliche Abänderungen enthält. (ii) Ich beſchränke mich hier bloß auf diejenigen, welche meinen Gegenſtand, das Viſitations- und Reviſions-Weſen, betreffen, und dieſe ſind folgende:

1.) In Rückſicht des effectus ſuſpenſivi vel devolutivi reviſionum in Religions-Sachen fand ſich nunmehro dem Reichs-Gutachten poſt verba: benebenſt iſt ſol-

che *caſſatio effectus ſuſpenſivi reviſionum* auf die künftige und nit auf diejenige, welche ſchon vor dieſem *in camera* geſucht und erkannt worden, zu verſtehen; folgendes eingeſchaltet:

Wie dann auch 2.) diejenige Fäll und Sachen hievon ausgenommen werden, worinn des H. Reichshofraths ergangene Urtheil das beneficium ſupplicationis juxta diſpoſitionem J. P. art. V. §. 20. verſ. quoad proceſſum judiciarium geſucht würde, alſo auch in Religions-Sachen, und was davon dependiret, das bey dem Proceß, der in den conſtitutionibus Imperii de ao. 1555. 57. 59. 66. und im jüngſten Friedensſchluß begründet, zu laſſen, und gleichwie der effectus ſuſpenſivus in dieſen Religions-Sachen dato Statt gehabt, alſo ſie denſelben auch künftig haben, und hierdurch dem diesfalls producirten Memorial de ao. 1560. nicht präjudicirt werden ſolle. (ff) Von der Caſſation des effectus ſuſpenſivi reviſionum begehren die Augsb. Conf. Verwandten die cauſas eccleſiaſticas et religionis auszunehmen, und wann die Catholiſche hieran Bedenkens tragen, es bey dem alten zu laſſen, alſo daß der effectus ſuſpenſivus ſowohl in cauſis profanis als eccleſiaſticis bleiben ſolle, hingegen ſeynd die Catholiſche der Meynung, daß ſolcher effectus ſowohl in cauſis eccleſiaſticis et religionis als in civilibus et politicis aufzuheben.

2.) Anſtatt daß in dem erſten Aufſatze des Reichs-Gutachtens in paſſu: damit denn auch die Partheyen ꝛc. dem Cammer-Gerichte die Taxation der Succumbenz-Gelder oder ſogenannter Sportuln übergeben war, wurde ſolche hier in Rückſicht der künftig einzuführenden Reviſionen den Reviſoren vorbehalten, und nur in Anſehung der bisherigen aufgehäuften Reviſionen dem Cammer-Gerichte überlaſſen, in folgenden Worten:

Was aber die Taxation der alten und von vielen Jahren zuſammen geſchwollenen Reviſions-Sachen belangt, die wären pro prima hac vice durch die Aſſeſſores camerae, wann ſich die Parthey auf das ausgegangene Kayſerliche Edict die Sach zu proſequiren erklärt, ſalva reviſorum moderatione vorzunehmen, der Parthey nachrichtlich zu notificiren, und durch dieſelbe ad archivum eher nicht, als wann an die Sach Hand geſchlagen wird, einzutragen.

3.) Die

3.) Die vorhin beſtimmte ſumma reviſibilis von 2000 Rthlr. wurde nunmehro alſo ausgedruckt:

2000 Rthlr. Capitals ohne Einrechnung der Zinß und Intereſſe.

4.) Wurde die vorhin auf den 1. May folgenden 1654ten Jahres vorgeſchlagene extraordinaire Cammer Gerichts-Viſitation nunmehro, da immittelſt wiederum einige Monathe verlaufen, und der 1te May zu nahe herangekommen war, auf den 1. Nov. des 1654ten Jahres anzuſetzen vorgeſchlagen.

5.) Eine hier beſonders anzumerkende Abänderung iſt ferner die, daß anſtatt in dem erſteren Aufſatze des Reichs-Gutachtens geſaget wurd „daß die Stände zu „der erſten künftig wieder anzuſtellenden ordinairen Cammer-Gerichts-Viſitation „nach dem dieß Orts verſicherten und bey der Chur Maynziſchen Reichs „Canzley verfaſſeten Schemate beſchrieben werden ſollten; es nunmehro hieß: „nach dem dieſes Orts in den Reichs Räthen verglichenen und bey der Chur „Maynziſchen Reichs Canzley verfaſſeten Schemate ꝛc.“

Man ſcheinet ſich demnach jetzt eines beſſeren dahin beſonnen zu haben, daß das alte Schema von 1566. nicht mehr brauchbar und es daher rathſam ſey, noch auf fürwährendem Reichstage ein neues Schema zu verabreden, und vor Abfaſſung des Reichs-Abſchiedes von Chur Maynz entwerfen zu laſſen, damit ſolches annoch, gleich dem Schema der aufs folgende und fernere Jahre angeordneten viſitationum extraordinariarum dem Reichs-Abſchiede in vim perpetuae legis inſeriret und beygefüget werden könne. Es finden ſich auch in verſchiedenen um dieſe Zeit abgehaltenen Fürſten-Raths-Protocollen (ll) Spuhren, daß verſchiedene Stände ernſtlich darauf gedrungen haben, daß beide Schemata viſitationum tam ordinariarum quam extraordinariarum ſofort entworfen und den Ständen communiciret werden möchten, und in einem Concluſo des Fürſten-Raths (mm) vom 28. April 1654. heißt es ausdrücklich: „Nicht weniger ſeyen die Schemata der viſitatorum extraor„dinariorum und ordinariorum noch jetzt zu vergleichen und zu verfaſſen.“ Allein die groſſe Eile, mit welcher man in den letzten Monathen des Reichstages auf kaiſerlichen Antrieb und Androhung der Abreiſe des Kaiſers die Geſchäfte betrieb, und welche viel gutes unvollführet ließ, ſcheinet auch den Entwurf des Schematis

für

für die ordentlichen Viſitationen, welche man freylich nach dem gemachten Zuſchnitte als noch ſehr entfernt anſahe, und daher in keine vorzügliche Rückſicht nahm, gehindert zu haben, und kaum kam annoch in den letzten Tagen des Reichstages, wie wir nachher ſehen werden, das Schema viſitationum extraordinariarum zu Stande.

Dieſes ſind nun die hauptſächlichſte hieher gehörige Abänderungen, unter welchen das Reichs-Gutachten dem Kaiſer am 9. April 1654. zum zweitenmale vorgeleget wurde. Es erfolgte auf ſelbiges ſofort am 23. April eine Reſolution, (nn) in welcher zwar daſſelbe im allgemeinen ſehr belobet, und darüber die Kaiſerliche Zufriedenheit bezeuget, jedoch in einigen einzelnen Punkten dagegen Erinnerungen gemachet wurden. Dieſe betrafen nun auch die Reviſions-Materie in folgenden zwey Punkten:

1.) monirte der Kaiſer:

Belangend den effectum ſuſpenſivum reviſionis, ſehen Ihro Kayſerl. Majeſtät einige rechtmäſſige billige Urſache nicht, warum diesfalls ein Unterſchied inter cauſas eccleſiaſticas et publicas zu machen, und laſſen es dahero bey dem verbleiben, daß derſelbe durchgehends aufgehebt worden.

2.) hieß es weiter:

ſo wäre auch dasjenige, was de reviſione contra ſententiam confirmatoriam duarum aliarum prioris inſtantiae tanquam tertia conformi non admittenda, ſondern anſtatt deſſen das beneficium ſupplicationis dem beſchwerden Theil ad alium Senatum in ipſa camera zu verſtatten, von theils Ständen eingerathen worden, um vieler wichtiger Urſachen willen auszulaſſen.

Bey dieſem letzteren monito beruhigten ſich nun die Stände, das erſtere monitum aber war der Geſinnung der evangeliſchen Stände zu ſehr zuwider, als daß ſie ſolches hätten Platz greifen laſſen können. Sie drangen daher in denen über den Inhalt ſolcher Kaiſerlichen Reſolution angeſtellten Conferenzen (oo) gar ſehr darauf, daß dem Kaiſer wegen des in Religions-Sachen beyzubehaltenden effectus ſuſpenſivi reviſionum abermalige Vorſtellung geſchehen möge, welche denn auch neben andern demſelben vorgelegten Erinnerungs-Punkten geſchahe, und wor-

auf dann der Kaiſer in der ſodann unterm 25. April erfolgenden weiteren Reſolution (pp) endlich nachgab, in folgender Maaſſe:

> Wegen des effectus ſuſpenſivi aber, obwohl Jhro Kaiſerl. Maj. dafür halten, daß diejenige Bedenken, um welcher willen die Augsburgiſche Confeſſions-Verwandte denſelben in Religions-Sachen noch continuirt haben wollen, durch den Friedensſchluß ſchon überflüſſig remediret und abgeholfen worden; dieweil man aber diesmal ſich nicht darüber vergleichen können, ſo laſſen Jhro Kayſerl. Maj. an ihrem Orte geſchehen, daß dieſer Punkt auf den prorogirten Reichstag ausgeſtellt verbleibe;

womit denn auch dieſer Punkt ſeine Erledigung fand. (qq)

(a) Londorp VII. Theil S. 55. ſq. von Meyern Regensb. Reichstags-Handlungen 1r Theil S. 238.

(b) a. a. O. S. 389.

(c) Ebendaſ. 1r Th. S. 409.

(d) Ebendaſ. 2r Th. S. 390.

(e) Ebendaſ. S. 391. ff.

(f) Auch dieſe als bedenklich angeſehene Sachſen Altenburgiſche Aeuſſerung hat ganz unſchuldiger Weiſe wiederum zu verſchiedenen Conteſtationen in den obberührten Streitſchriften Reviſions-Gericht ꝛc. §. 3. Ungrund des ſogenannten Reichsfriedensſchlußmäſſigen Reviſions-Gerichts ꝛc. §. 109. Gründliche Verwahr- und Befeſtigung des Reichsfriedensſchlußmäſſigen Reviſions-Gerichts §. 12. Anlaß gegeben, welche jedoch lediglich daher entſtanden ſind, daß man zu den Zeiten der letzteren extraordinairen Cammer-Gerichts-Viſitation, in welchen dieſe Streitſchriften geſchrieben ſind, lediglich ſein Augenmerk auf extraordinaire Cammer Gerichts-Viſitationen und deren Unter-Abtheilungen in mehrere Reviſions-Räthe richtete, die ehemalige ordentliche Cammer-Gerichts-Viſitationen ganz aus den Augen verlohr, und mithin auch nicht daran dachte, daß der ehrliche Sachſen Altenburgiſche Geſandte hier nicht von Unter-Abtheilungen einer extraordinairen Viſitation in mehrere Reviſions-Räthe, ſondern von ordinairen Cammer-Gerichts-Viſitationen redet (wie es das zur Grundlage dieſer Deputations Deliberation dienende Deputations-Gutachten de 1644 deutlich mit ſich brachte) mithin ſeine Vorſchläge auf jene als plane diverſa ganz und gar keine Anwendung finden. Daß aber dieſer Geſandte ungemein richtig raiſonnire, dabey aber in Anſehung Chur Maynz gar nichts neues oder auſſerordentliches ſtatuire, wird gleich augenfällig werden, wenn ich ſeinen Vortrag nach dem wahren Verhalt der Sache auseinander lege. Er argumentiret nemlich alſo: Eine ordentliche Cammer-Gerichts-Viſitation, die das Deputations-Gutachten von 1644. wieder hergeſtellet wiſſen will, und deren Wiederherſtellung auch allerdings heilſam und nöthig iſt, beſtehet

het nach dem Reichs-Abſchied von 1532. §. 3. — 5 und der ununterbrochenen Obſervanz aus

1.) Chur Maynz
2.) noch einem Churfürſten
3.) 4.) } 2 Fürſten
5) einem Prälaten
6.) — Grafen
7.) — Reichs-Stadt.

Da nun aber der Oßnabrückiſche Friede art. V. §. 51. bey dergleichen Deputation eine gänzliche Religions-Gleichheit will, ſo iſt zu erwägen, wie ſolche bey dieſem Schemate viſitationis ordinariae ins Werk zu ſetzen ſey. Hier iſt aber kein ander Mittel, als daß, da Chur Maynz als Erz-Canzler vermöge jenes Reichs-Abſchieds *viſitator perpetuus* iſt, mithin nie weggelaſſen werden kan, 1.) wenn die Reihe zur zweiten Churfürſtlichen Deputations-Stelle einen Evangeliſchen Churfürſten trift, alsdenn 1 Catholiſcher und 1 Evangeliſcher Fürſt einberufen werden können. 2.) aber, wenn die Ordnung einen Catholiſchen Churfürſten trift, müſſen zur Religions-Pariſicirung 3 Evangeliſche und nur 1 Catholiſcher Fürſt berufen werden. 3.) trift unter den Grafen einen Evangeliſchen die Reihe, ſo bringt ſelbige gegen den ſtets Catholiſchen Prälaten die Religions-Parität zuwege. 4.) ſtehet aber ein Catholiſcher Graf an der Ordnung, ſo müſſen neben ihm aus gleicher Urſache noch zwey Evangeliſche Grafen berufen werden; und endlich 5.) iſt fürohin immer 1 Catholiſche und 1 Evangeliſche Reichs-Stadt zur viſitatione ordinaria zu verordnen. Solcher geſtalt kommt folgendes gedoppelte Schema, wodurch ſowohl in einem als dem andern Falle die Religions-Parität bewürket wird, heraus:

1.) Chur Maynz	1.) Chur Maynz
2.) Ein Evangeliſcher Churfürſt	2.) Noch 1 Catholiſcher Churfürſt
3.) Ein Catholiſcher } Fürſt	3) Ein Catholiſcher Fürſt
4.) — Evangeliſcher } Fürſt	4. } 3 Evangeliſche Fürſten.
5.) Ein Prälat	5. } 3 Evangeliſche Fürſten.
6.) Ein Catholiſcher Graf	6 } 3 Evangeliſche Fürſten.
7.) } 2 Evangeliſche Grafen	7.) Ein Prälat
8.) } 2 Evangeliſche Grafen	8.) Ein Evangeliſcher Graf
9.) Eine Catholiſche Reichs-Stadt	9.) Eine Catholiſche Reichs-Stadt.
10) Eine Evangeliſche —	10.) Eine Evangeliſche. —

Man urtheile nun, ob der Sachſen Altenburgiſche Geſandte nicht ſehr richtig die Sache vorträgt, und ob er im mindeſten zu behaupten ſuchet, daß Chur Maynz bey Unter-Abtheilung extraordinairer Viſitationen in jedem Senate oder Unter-Abtheilung Sitz und Stimme gebühre. Uebrigens ergiebet ſich zugleich hieraus, daß es ganz gleichgültig ſey, ob das in dem Ungrunde ꝛc. §. 109. angezogene Deputations-Protocoll, welches ſich weder beym Londorp noch von Meyern findet, indeſſen dennoch gar wohl vorhanden ſeyn kan, exiſtire, (als woran ich im min-

mindeſten nicht zweiffe) oder nicht, da ſolches nicht das geringſte jenem wahren Verhalt des Sachſen Altenburgiſchen Vortrages, den auch der Herr Verfaſſer der Gründlichen Verwahrung ꝛc. §. 12. nicht recht getroffen hat, zuwiderlaufendes enthält.

(g) Nemlich in Anſehung der durch ſolchen angeblich hinweg geraumten Obſtaculn der Cammer-Gerichts-Viſitationen und Reviſionen, als von welcher Idee man nunmehro das unrichtige einzuſehen anfieng.

(h) Der Weſtphäliſche Frieden hatte nemlich den numerum aſſeſſorum auf 50 geſetzet; aber wie wenig iſt dieſe Anordnung zur Ausübung gekommen!

(i) Der ſeel. Geheime Juſtitz-Rath von Meyern hat vermuthlich ſeine der Welt mitgeteilte Nachrichten und wichtige Acten-Stücke aus einem Fürſtlichen Archive bekommen, und es fehlet daher bey ſolchen alles, was im Churfürſtlichen Collegio vorgegangen, welches, ſo wie überhaupt, zu bedauren iſt, daß gemeiniglich die öffentlich bekannt gewordene Nachrichten von Reichstagshandlungen und dergleichen nur von einem, gewöhnlich dem Fürſtlichen Collegio, reden, und dabey dasjenige, was in dem andern Collegio verhandelt worden, zurück bleibet, mithin es ihnen an der gänzlichen Vollſtändigkeit ermanglet.

(k) Daſſelbe findet ſich bey von Meyern a. a. O. S. 413 Eine andere ſogenannte Relatio Deputatorum, welche aus dem Londorp 7ten Theil S. 342. ff. ebendaſelbſt S. 402. ff. eingerücket iſt, iſt von Wort zu Wort deſſelben Inhalts, und ſcheinet daher von Meyern ſolches Gutachten aus Verſehen doppelt geliefert zu haben.

(l) Hier wurde demnach das bey denen Deliberationen im Fürſtlichen Deputations-Collegio vorgekommene und beſchloſſene monitum wegen des willkührlichen SCti Cameralis von 1619. weggelaſſen, und kam damit in Vergeſſenheit.

(m) Hier zeiget ſich ein ſehr wichtiger und merkwürdiger Abſprung von demjenigen, was in dem Frankfurtiſchen Deputations-Gutachten vorgeſchlagen, auch ſelbſt annoch von der dießmaligen Deputation wenigſtens im Fürſten-Rathe genehmiget war. Es zeiget nemlich der ganze paſſus des Frankfurtiſchen Deputations-Gutachtens de 1644. von den Worten an: Ferner und zum Achten — und alſo der Anfang von Anfang zu machen ſey; daß die wahre und alleinige Abſicht der Frankfurtiſchen Reichs-Deputation dahin gegangen ſey, daß nicht eine extraordinaire Cammer-Gerichts-Viſitation angeordnet, ſondern ſofort zu Wiederherſtellung der ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen geſchritten, und nur ſolche, um die ungemein aufgehäuften Reviſionen deſto geſchwinder zu erledigen, in den erſten Zeiten dupliret werden ſollen. Ich brauche dieſe Abſicht jenes Deputations-Gutachtens nicht weitläuftig zu beweiſen, da ſolche von ſelbſt einem jeden, der von der Einrichtung der vormaligen ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen Kenntniß hat, oder ſich wenigſtens darüber aus demjenigen, was ich oben gezeiget, und durch den langjährigen Hergang bewieſen habe, belehren, und damit den Vortrag ſolchen Deputations-Gutachtens vergleichen will, in die Augen leuchten muß. Auch das dießmalige Fürſtliche Deputations-Collegium war hiemit völlig einverſtanden, wie ſich ſolches ſowohl aus den vorberührten Aeuſſerungen des Sachſen Altenburgiſchen Geſandten, als aus allem demjenigen, was ſonſt damals vorkam, deutlich ergiebet. Nun

aber gehet der ganz unumwundene Antrag des gemeinſamen Deputations-Gutachtens auf eine extraordinarie in ſtarker Anzahl zu verſammlende und in 4 abgeſonderte Räthe zu vertheilende Cammer-Gerichts-Viſitation; und auf dieſe iſt denn auch, wie wir ferner ſehen werden, nachher das Augenmerk immer weiter gerichtet worden, und ſind darüber die ordentliche Cammer-Gerichts-Viſitationen, welche vielleicht viel bequemer nach den ſo guten Vorſchlägen des würdigen Sachſen Altenburgiſchen Geſandten einzurichten, und in Gang zu bringen geweſen wären, gänzlich in Vergeſſenheit gerathen. Ich halte dieſe letztere Bemerkung in einer Geſchichte der ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen, die ich hier liefere, um deſto nöthiger, da in der That der hier durch dieſes Deputations-Gutachten vom Jahre 1653. gemachte Abſprung von demjenigen, was noch kurz vorher im Frankfurtiſchen Deputations-Gutachten von 1644. wegen baldigſter Wiederherſtellung der ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen, als auf welche noch bisher immer gar ſehr das Augenmerk der Stände des Reichs gerichtet worden war, dringend urgiret wurde, als der wahre Zeitpunkt anzuſehen iſt, von welchem an nunmehro durch einen Zeitverlauf von mehr als 120 Jahren, nemlich bis dahin, daß man gleichſam von ohngefehr auf dem jetzigen Reichstage ums Jahr 1772. wiederum auf den glücklichen und heilſamen Gedanken kam, die ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen herzuſtellen, von ſelbigen faſt durchaus nicht weiter die Rede geweſen iſt. Die Urſache hievon ſcheinet dieſe geweſen zu ſeyn, daß man ſich unnöthiger und irriger Weiſe die ordinairen Cammer-Gerichts-Viſitationen als gar zu ſchwierig und mit zu vielen obſtaculis umgeben vorgebildet, auch wohl guten Theils es an der gehörigen Kenntniß, was es mit dieſen ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen für eine eigentliche Beſchaffenheit habe, und wie die Sache dabey anzugreifen ſey, gefehlet hat, von welchem letztern annoch in der Folge verſchiedene Beweiſe, und insbeſondere ein ſehr auffallender von der wenigen Kenntniß, welche über dieſe Materie auf dem Wahl-Convente im Jahre 1742. herrſchte, vorkommen werden; welchemnach ich es um ſo mehr für zuträglich gehalten habe, dieſen Gegenſtand jetzt, da das Reich die für das Cammer-Gerichts-Juſtitz-Weſen ſo höchſt heilſame Abſicht wiederum auf ſolche ordinaire Cammer-Gerichts-Viſitationen richtet, deutlich auseinander zu ſetzen, und dadurch zu zeigen, daß die Wiederherſtellung dieſer nun ſeit länger als 200 Jahren auſſer Brauch gekommenen ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitation nicht allein ungemein heilſam, ſondern auch gar wohl thunlich ſey.

(n) Gleich hier zeiget es ſich, daß man vermuthlich, auch bey der dießmaligen Reichs-Deputation etwas dunkle Begriffe von dem Unterſchiede der ordinairen und extraordinairen Cammer-Gerichts-Viſitation gehabt habe. Denn nicht bey dieſen, von welchen doch das eben vorhergehende handelt, ſondern bey den ordentlichen nur aus wenigen Mitgliedern beſtehenden Cammer-Gerichts-Viſitationen war es geordnet, daß ein Fürſt in Perſon erſcheinen ſolle; und gleichwohl wird hier davon geredet, als ob auch bey der eben vorhin feſtgeſtellten extraordinairen Cammer-Gerichts-Viſitation der Regel nach ein Reichsfürſt ſich perſönlich einſtellen müſſe.

(o) Dieſes iſt, wenn gleich bisher noch nicht zu Stande gekommen, doch allerdings nöthig. Denn

ſeit dem Jahre 1587. da die letzte ordentliche Cammer-Gerichts-Viſitation gehalten worden, haben ſich in Anſehung der Seſſions- und Stimm-Rechte der Stände des Reichs ſo ungemein viele Veränderungen ergeben, daß das oben vorgekommene wo nicht autoritate publica entworfene doch wenigſtens bey den ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen ſeit 1566. genau befolgte Schema von ſolchem Jahre durchaus von keinem weiteren Gebrauche ſeyn kan, der nach ſolchen unmöglich zu bewürkenden und gleichwohl ſchlechterdings erforderlichen Religions-Parität nicht einſt zu erwähnen.

(p) Man findet daſſelbe bey von Meyern a. a. O. S. 323. ff.

(q) Dieſe beſtanden hauptſächlich darinn, daß nunmehro 1.) das von der Reichs-Deputation faſt gänzlich genehmigte vormalige Gutachten des Frankfurtiſchen Deputations-Tages von 1644. faſt wörtlich zum Grunde geleget, 2) nur aber in demjenigen, was die damalige Reichstags-Deputation für gut gefunden, abgeändert, und 3.) noch verſchiedenes anderes aus unbekannt gebliebenen Urſachen anders, als eben in dem letztern Deputations-Gutachten beliebet war, geſtellet wurde. Eine genaue Vergleichung des Deputations-Gutachtens von 1644. des Deputations-Gutachtens von 1653. und dieſes Reichs-Gutachtens, ergiebet ſolches näher, und ich werde die Haupt-Abänderungen und nova, welche in letzterem enthalten ſind, in den gleich folgenden Noten bemerklich machen.

(r) Hier wurde alſo der effectus ſuſpenſivus nicht, wie im Frankfurtiſchen Deputations-Gutachten geſchehen war, bloß darauf beſchränket, „bis die ordentliche viſitationes und reviſiones „actorum wiederum in Gang gebracht werden" ſondern auf immer aufgehoben.

(s) Hier iſt die im Frankfurtiſchen Deputations-Gutachten vorgeſchlagene Anordnung: daß von dem Erkenntniß ſuper cautione a reviſo praeſtanda keine fernere reviſio Statt haben ſolle, ausgelaſſen.

(t) Hier iſt die wichtige Beſchränkung im Frankfurtiſchen Deputations-Gutachten, daß effectus ſuſpenſivus in Religions-Sachen nach wie vor Statt haben ſolle, weggelaſſen; von welchem Umſtande nachher weiter zu reden Gelegenheit ſeyn wird.

(u) Eine in dieſem Reichs-Gutachten allererſt vorkommende ganz neue Anordnung.

(v) Aus denen im Frankfurtiſchen Deputations-Gutachten vorgeſchlagenen 3000 Goldgulden waren nun alſo 2000 Rthlr. geworden.

(w) Was hier bis zu den Worten: auszuſprechen ſchuldig ſeye, folget, iſt eine ganz neue Einrichtung, die jedoch in dem nachherigen Reichs-Abſchiede keine Beſtättigung erhalten hat.

(x) Hier iſt der im Frankfurtiſchen Deputations-Gutachten geſetzte Reichs-Graf oder Herr in einen von ſeinen vornehmen *Miniſtris* verwandelt, welches denn auch der Sache allerdings weit angemeſſener iſt, obwohl überhaupt die ganze ehemalige Anordnung, daß bey den ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen ein Fürſt in Perſon erſcheinen ſolle, gar nicht weiter auf unſere jetzige Zeiten paſſet, mithin gänzlich als obſolet anzuſehen iſt.

(y) Hier und in dem folgenden lieget nun die wichtigſte allererſt im kurz vorhergehenden Deputations-Gutachten beliebte Abweichung von dem Frankfurtiſchen-Gutachten, worüber ich im allgemeinen ſchon das nöthige vorhin geſaget habe, und hier nur in den folgenden Noten wei-

weiter bemerken will, in welchen Stücken dieſes Reichs-Gutachten wiederum von dem kurz vorhergehenden Deputations-Gutachten vom $\frac{3.}{13.}$ Nov. deſſelben Jahres abgehet.

(z) Hier hätten billig die zu deputirende Stände ſofort genannt werden ſollen. Aber die Schwierigkeit lag, wie das gleich folgende zeiget, an dem traurigen Umſtande, den wohl heutiges Tages kein Reichs-Stand — wenigſtens vom Munde geben wird, daß nicht alle Stände mit Räthen, die zu dem Werk brauchbar waren, ſich verſehen fanden.

(aa) Hier wird bloß geſaget, daß ſie ſollen ſich in 4 abgeſonderte Räthe vertheilen können; daß aber und wie ſie ſich darinn vertheilen ſollen, davon wird nichts und noch viel weniger geſaget, daß Chur Maynz an jeder Unter-Abtheilung wiederum Theil haben ſolle, und auf letzteres ward auch würklich damals nicht gedacht, und am wenigſten eine ganz unerfindliche Analogie von der nothwendigen Chur Maynziſchen Gegenwart in jedem ordentlichen Viſitations-Rathe herbey gezogen.

(bb) Hier iſt demnach würklch der erſte Urſprung der durch eigends dazu auszuwählende Deputirte zu errichtenden extraordinairen Cammer-Gerichts-Viſitation zu finden. Denn bisher waren zwar auch ſchon extraordinaire Cammer-Gerichts-Viſitationen gehalten, ſolche aber vormals dem Reichs-Regimente und nachher der ordinairen Reichs-Deputation aufgetragen, nie aber eigene Deputirte dazu ernannt worden, welches nun zum erſtenmale auf dieſem Reichstage geſchehen, und nachher zu zweyen malen, nemlich bey der extraordinairen Cammer-Gerichts-Viſitation von 1707. — 1713. und von 1767. — 1776. würklich ins Werk geſetzet iſt.

(cc) Man findet hier einen offenbaren, nachher auch in den Reichs-Abſchied eingefloſſenen, hiſtoriſchen Irrthum, da es nach dem, was oben ausgeführet worden, ganz auſſer allem Zweifel iſt, daß die lezte ordentliche Viſitation nicht im Jahre 1582. ſondern 1587. gehalten worden.

(dd) Dieſes Bekenntniß gereichet dem damaligen Zuſtande der Reichsſtändiſchen Archive zu ſchlechter Ehre, und ſcheinet mehr eine Uebereilung als eine wahre Ignoranz zum Grunde zu haben, da man ſogar noch anjetzt (ſiehe oben §. 67.) genau weiß, welche Stände die letzte Viſitation im Jahre 1587. getroffen habe.

(ee) Dieſe Erwähnung eines dießorts verſicherten bey der Chur Maynziſchen Reichs-Canzley verfaſſeten *Schematis* kommt hier ganz unerwartet und zum erſtenmale vor, und wenn es mit ſolchem Schemate ſeine Richtigkeit hat, ſo kann darunter nicht wohl etwas anders als das Schema von 1566. verſtanden werden, welches jedoch, wie bereits erwähnet worden, nicht weiter in Anwendung gebracht werden kann.

(ff) Findet ſich bey von Meyern a. a. O. S. 461.

(gg) Ebendaſ. S. 462.

(hh) Es machet ſolche den Inhalt des ganzen 13ten Buchs im II. Theile der von Meyeriſchen Reichstags-Handlungen S. 462. — 616. aus.

(ii) Es iſt als ein beträchtlicher Mangel in dem ſonſt ſchönen von Meyeriſchen Werke anzuſehen, daß dieſes umgeänderte Reichs-Gutachten, das mithin nur allein als das wahre anzuſehen iſt, ſich nicht in ſelbigem findet. Der ſeel. Geheime Juſtitz-Rath von Meyern ſchei-

ſcheinet, ſo wie mehrere ihm folgende neuere Schriftſteller, daſſelbe gänzlich ignoriret zu haben, und er behauptet S. 637. daß nur bloß einzelne Erinnerungen, welche er jedoch auch nicht einſt beybringet, dem Kaiſer übergeben ſeyen. Allein, daß es nicht bloſſe einzelne abgeänderte Sätze, ſondern ein vollſtändiges in verſchiedenen Punkten von dem vorigen abweichendes Reichs-Gutachten geweſen, welches dem Kaiſer am 9ten April 1654. überreichet worden, ergiebet ſich aus dem Londorp, in welchem ich daſſelbe Tom. VII. pag. 654. — 674. ſub No. CCCCCLXIX. vollſtändig aufgefunden habe, auch zeiget ſolches die nachherige Kaiſerliche Reſolution, welche nur auf dieſes paſſet, und ſich ohne ſolches nicht verſtehen läſſet.

(kk) Dieſes bisherige ſcheinet dasjenige zu ſeyn, was nach der Intention der evangeliſchen Stände gleich anfangs dem Reichs-Gutachten eingerücket werden ſollen; und das nun folgende ſcheinet, nach denen weitern Altercationen über die Sache, auf beider Theile Veranlaſſen hinzu gefüget worden zu ſeyn.

(ll) von Meyern a. a. O. S. 637. f. f.

(mm) Ebendaſ. S. 653.

(nn) Ebendaſ. S. 640.

(oo) Ebendaſ. S. 644. — 654.

(pp) Ebendaſ. S. 657.

(qq) Wer die hier in aller Kürze aus den Urkunden gezogene Geſchichte des in Religions- und geiſtlichen Sachen beybehaltenen effectus ſuſpenſivi reviſionum noch näher erläutert zu ſehen wünſchet, den verweiſe ich auf des Herrn Geheimen Juſtitz-Raths W. A. Rudloff ſchöne Abhandlung: De reviſionis effectu ſuſpenſivo in cauſis eccleſiaſticis et religionis. Hamb. et Bützow. 1772. 4.

§. 85.

Reichs-Abſchied von 1654. Abtheilung der darinn enthaltenen wichtigen Anordnungen in der Cammer-Gerichts-Viſitations- und Reviſions-Materie.

Solchemnach kam alſo endlich der merkwürdige jüngſte Reichs-Abſchied vom Jahr 1654. zu Stande, welcher dann in den §§. 124. — 133. die wichtigſten, durch vorſtehende Reichstags-Verhandlungen zu ihrer gehörigen Reife gebrachte, neue Anordnungen in Anſehung der Viſitations- ſowohl als Reviſions-Materie enthält. Es theilen ſich aber dieſe in dem Reichs-Abſchiede befaßte neue Anordnungen nach der auch hier wiederum beybehaltenen Abtheilung, die das oben (§.82.) erwähnte auf dem Reichstage von 1641. abgefaßte und bey allen nachherigen

Be-

Berathſchlagungen über dieſe Materie zum Grunde gelegte Verzeichniß der Juſtitz-Deliberations-Punkte zuerſt an Hand gab, in drey Fächer ab, deren erſteres Einſchränkungen und Modificationen des remedii reviſionis fürs künftige enthält, im zweiten von der Erledigung der vielen aufgeſchwollenen Reviſionen, und der zu dem Ende anzuordnenden extraordinairen Cammer-Gerichts-Viſitation gehandelt, und endlich im dritten von denen nach jener Erledigung wiederum in Gang zu bringenden vormaligen ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen geredet wird. Zum erſten Fach gehören die §§. 124. — 127., zum zweiten §§. 128. — 131., zum dritten §§. 132. und 133., und ich werde unter Beybehaltung ſolcher Abſonderung den Inhalt aller dieſer wichtigen §§. des Reichs-Abſchiedes hieher ſetzen, und mit einigen Bemerkungen begleiten.

§. 86.

Anordnungen deſſelben in Anſehung der näheren Einrichtung und Beſchränkung des Reviſions-Mittels in den §§. 124. — 127.

Soviel nun

I. die nähere Einrichtung und Beſchränkung des remedii reviſionis betrift, ſo verordnen davon der §. 124. 125. 126. und 127. folgendes:

§. 124. Nach Berathſchlagung des puncti appellationis haben Wir mit Churfürſten und Ständen und der Abweſenden Räth und Geſandten, wegen Abkürzung der Reviſionen, und Beförderung der Execution über die geſprochene Urtheil, in reiffer Ueberlegung, wie die vielfältige Reviſiones zu verhindern, und denſelben zu begegnen ſeyn möchte, Uns dahin verglichen, ſetzen, ordnen und wollen auch, daß gleichwohl (a) der effectus ſuſpenſivus bey den geſuchten reviſionibus wider die Cammergerichtliche Urtheil inskünftig aufgehoben ſeyn, und allein devolutivus ſtatt finden ſoll; (b) jedoch mit der Condition, daß die Parthey, vor welche die Sententia geſprochen, und von der die Execution begehrt wird, genugſame Caution de reſtituendo, auf den Fall der Verluſtigung der Sachen, in dem Reviſions-Gericht (c) leiſten ſoll. Welche Cautions-Leiſtung alsdann dem Gegentheil in Schriften zu ſeiner

Nachricht und förderſamſten Erklärung zu communiciren; würde nun derſelbe ſolche Caution nicht ſufficient erachten, und dagegen excipiren, auf ſolchen Fall hätte ſich der Judex zu interponiren, und das arbitrium zu halten; dafern aber der Richter über des obſiegenden Theils Vermögen, wie auch die offerirte Caution, ob dieſelbe ſufficient, oder dabey noch etwas deſiderirt würde, nicht genugſam informiret, ſo ſoll, ohne fernere Schrift-Wechslung, alſobald entweder bey den Creyß ausſchreibenden Fürſten, der Obrigkeit, oder aber durch Mittel einer Commiſſion, wie er es für gut und zu Beſchleunigung des Proceſſes nützlich befinden würde, der eigentlichen Beſchaffenheit ſich wohl erkundigen, und alßdann darauff ſprechen; da jedoch der Judex vermeynen würde, daß die Partheyen über die angezogene Informationes noch mit einer Schrift zu vernehmen, ſoll ihnen ſolches zu thun erlaubt, weitere Schrift-Wechßlung verbotten, auch von ihnen jederzeit zu Einbringung der Schriften mehr nicht als zwey Monath zu bewilligen vergönnt werden: Und damit der Proceß nicht gar zu lang continuire, und die Audientien dadurch verhindert werden, ſoll beſagter punctus cautionis coram Deputatis vollführet werden. Wie und welcher geſtalt aber Chur-Fürſten und Stände dißfalls zu caviren haben möchten: obwohl dieſelbe dato bey der ſchriftlichen Caution gelaſſen worden, ſo ſoll doch ſolches aus allerhand Urſachen und Bedenken, wie auch wann ein Armer nicht zu caviren hätte, dem Richter allerdings anheim gegeben: beneben ſolche caſſatio effectus ſuſpenſivi reviſionum auf die künftige und nicht auf diejenige Reviſiones, welche ſchon vor dieſem in Camera geſucht worden, verſtanden werden: Wie dann auch in den künftigen *Reviſionibus*, welche in geiſtlichen oder Religions-Sachen geſucht werden möchten, der *effectus ſuſpenſivus* noch ſo lang zu laſſen, bis auff bevorſtehenden prorogirten Reichstag oder anderm Reichs-Convent man ſich hierüber ebenmäſſig eines andern vergleichen wird; (a) doch ſollen unterdeſſen dergleichen Religions- oder geiſtliche Sachen, allezeit vor andern Reviſions-Sachen zu Entſcheidung befördert werden: Und die bey hieſigen Reichstag zu ſchleuniger Hinlegung aller alten Reviſions-Sachen verordnete extraordinariae viſitationes ihren ohnfehlbaren gewiſſen Lauff ſo lang haben und behalten, bis ſie vollkommentlich erlediget

diget ſeyn; zu den neuen Reviſionen aber, und damit dieſelbe alſobald vorgenommen und erörtert werden, ſoll erforderter Nothdurft nach der vierte Theil von gemeldten extraordinariis viſitationibus gezogen werden, wie ſolches alles hierunter (§. 128. ſeqq.) mit mehrerm verſehen.

§. 125. In Fällen, da die Appellationes vermög gemeiner Rechten nicht zuläſſig, ſollen auch die Reviſiones nicht ſtatt finden: und ein jeder, der Reviſion zu ſuchen begehrt, dieſelbe in den nächſten vier Monathen, von Zeit an der ausgeſprochenen Urtheil, bey Straff der Deſertion, bey Unſerm Neven dem Churfürſten zu Maynz, oder wann derſelbe bey der Sachen intereſſirt, bey Chur Trier ausbringen, und dem Cammer-Gericht inſinuiren: wie nicht weniger ſeine Reviſions-Beſchwerden, da er einige zu produciren willens, ſummariter, kürzlich und unterſchiedentlich übergeben, oder im Fall er daran rechtlich verhindert, vermittels deſſen Beſcheinigung, einen anderweitigen Termin hierzu begehren: auch zugleich ſowohl die Parthey, als der Advocat, entweder ſelbſten, oder vermittels ihres beſtellten Anwalds, das juramentum reviſorium abzulegen ſchuldig und verbunden ſeyn; Und da eines oder das andere im angeſetzten termino der vier Monathen unterlaſſen, und deme nicht Folg geleiſtet würde, die vermeynte Reviſion als nicht geſucht, oder vor nichtig gehalten, und die Urtheil ſimpliciter, als in rem judicatam erwachſen, der Execution untergeben und anbefohlen; das juramentum reviſorium aber, ſowohl wegen der Anwäld, als der Principalen und Procuratoren eigen Schwörens halben, geſtalten Dingen nach, wie es bishero gebräuchig geweſen, bey Unſerm Cammer-Gericht abgelegt werden.

§. 126. Damit dann auch die Partheyen von den frivolis reviſionibus um ſo viel mehr abgehalten werden, ſo ſollen die acta, ſo man zur Reviſion zu bringen vermeynet, nicht allein von den Reviſoren nach Beſchaffenheit der Sachen taxirt, und die Sportulae von demjenigen, der ſich der Reviſion gebrauchen will, alßbald würklich ad archivum hinterlegt werden, und er, da ſententia per Reviſores confirmirt, oder auch von der Reviſion wiederum abgewichen, oder derſelben renuntiiret werden wollte, ſolcher hinterlegten Gel-

der (es wäre dann, daß die Partheyen ſich vor würcklicher Vernehmung der Sachen gütlich vergleichen würden) verluſtiget ſeyn; ſondern in alle Wege auch, wann die Temeritaet und der Muthwill zu groß, die Parthey und Advocaten über dieſes alles noch darzu mit einer anſehnlichen Geld- und auf den Fall ihrer Ohnvermögenheit, mit Leibs-Straff, nach Ermäſſigung, belegt; die Straffen zwar zu Unſers Kayſerlichen und des Heiligen Reichs Cammer-Gerichts Nothdurft, die Sportulae aber zu der Reviſoren Unterhalt verwendet werden. Was aber die Taxation der alten nun von vielen Jahren zuſammen geſchwollenen Reviſions-Sachen belanget, da ſoll vor diß erſtemal durch die Aſſeſſores, wann ſich die Parthey auf das ausgegangene Kaiſerliche Edict die Sach zu proſequiren erklärt, auf der Reviſoren Ermäſſigung vorgenommen, der Parthey nachrichtlich verkündiget, und durch dieſelbe zum Archivo ehender nicht, als wann an die Sach Hand geſchlagen wird, eingetragen werden.

§. 127. Zu Abkürzung der vielfältigen Reviſionen, ſoll, gleichwie eine gewiſſe Summa appellabilis, alſo auch reviſibilis, und zwar auf zwey tauſend Reichsthaler Capitals, ohne Einrechnung der Zinß und Intereſſe, hiemit geſetzt ſeyn. Auch in den Sachen und Fällen, da von dem Unter-Richter an Unſer Cammer-Gericht nicht appellirt werden kan, auch von demſelben Cammer-Gericht, da ſie daſelbſt in Geſtalt ſimplicis querelae angebracht, keine Reviſion ſtatt haben.

(a) Das hier ſtehende und gar nicht in den Zuſammenhang paſſende Wort: gleichwohl, zeiget von der Flüchtigkeit, mit welcher dieſer Reichs-Abſchied abgefaſſet worden. Da ſelbiger nemlich nicht in der Churmaynziſchen Canzley mit gehörigem Bedacht entworfen, ſondern allererſt in den Seſſionen der zu deſſen Revidirung angeordneten Deputation von dem Chur-Maynziſchen Canzler von Laſſer aus dem vorhergehenden Reichs-Gutachten zuſammen getragen worden, (man ſehe davon von Meyern Reichstags-Handlungen, 1ten Theil, S. 1115.) ſo haben ſich bey dieſer Art der Verfertigung manche Fehler eingeſchlichen, und ſo iſt es denn auch geſchehen, daß hier das Wort: gleichwohl, aus dem Reichs-Gutachten ſtehen geblieben iſt.

(b) Hier wird der effectus ſuſpenſivus reviſionum ſo ausdrücklich aufgehoben, daß es unbegreiflich iſt, wie Bocris in ſeiner Reichsgeſetzlichen Prüfung der Frage: Ob nicht denen remediis reviſionis et ſupplicationis nach dem eigenen Sinn der Reichsgeſetze noch heutzutag der effectus ſupenſivus Ordnungsmäſſig zu vergönnen rc. Leipz. 1751. 4. behaupten können: der effe-

effectus ſuſpenſivus ſey nur auf den Fall aufgehoben, wenn die jährlichen Cammer-Gerichts-Viſitationes wieder hergeſtellet würden, und ſo lange dieſes unterbleibe, falle auch gegenwärtige Verordnung des Reichs-Abſchiedes weg.

(c) Obgleich auch in dem den Meyernſchen Reichstags-Handlungen ꝛc. angehängten Abdrucke des Reichs-Abſchiedes, welcher nach der erſten Maynziſchen Ausgabe deſſelben veranſtaltet iſt, ſich das Comma hier vor den Worten: in dem Reviſions-Gericht, befindet, woher einige ſchlieſſen wollen, daß die Caution allererſt bey würklicher Vornahme der Reviſion in judicio reviſorio zu leiſten ſey, ſo iſt doch ſolches dem ganzen Sinn der Verordnung ſo offenbar zuwider, daß man hier vielmehr einen ſehr leicht möglichen Schreib- oder Druckfehler annehmen, und das Comma hinter gedachten Worten ſetzen muß. Man ſehe hievon Neurods pragm. Erläut. d. J. R. A. S. 515. 519. Dem Zweifel iſt übrigens, wie unten weiter vorkommen wird, nunmehro durch den der kaiſerlichen Wahl-Capitulation Art. XVII. §. 2. gegebenen Anhang gänzlich abgeholfen.

(d) Dieſen Anhang hat die vorhin angeführte Kaiſerliche Reſolution veranlaſſet; indeſſen iſt ſeit dem J. R. A. nichts weiteres darunter verordnet worden, und daher dieſer Paſſus annoch in völliger Gültigkeit.

§. 87.

Anordnungen deſſelben wegen Erledigung der ſich angehäuften Reviſions-Sachen durch eine extraordinaire Cammer-Gerichts-Viſitation in den §§. 128. — 131.

Hiernächſt

II. wegen Erledigung der ſich aufgeſchwollenen vielen Reviſions-Sachen durch eine extraordinaire Cammer-Gerichts-Viſitation, findet ſich in dem §. 128. 129. 130. und 131. folgendes verordnet:

§. 128. Wie nun die überhäufte Reviſiones zu erledigen, und dann die Viſitationes und Reviſiones wiederum in vorigen Gang zu bringen; obwohl dißfalls ein gewiſſer modus in der Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Abſchieden vorgeſchrieben (a) die obſtacula, derentwegen die Viſitationes und Reviſiones bißhero ins Stecken gerathen, durch den allgemeinen Friedens-Schluß auß dem Weg geräumet worden: und dann Anfangs zwar in der Cammer-Gerichts-Ordnung (Part. I. Tit. 50. §. I.) verſehen, daß jedesmals zween aus dem Fürſten-Rath, und von jeder Bank einer, und unter

 die

dieſen zweyen ein Fürſt denen ordinari-Viſitationen Abwechslungs-Weiſe, entweder ſelbſt in Perſon beywohnen, oder einen andern Fürſten an ſeine ſtatt dahin verordnen ſoll; dieweilen aber der Urſachen halben diejenige, welchen in Perſon zu erſcheinen die Ordnung getroffen, ſich zu mehrmalen, ohnerachtet der im widrigen Fall (im R. A. de anno 1570. §. aus beſondern ꝛc. 102.) angeſetzten Straffen von fünf tauſend Gold-Gulden, entſchuldiget, und dardurch die Viſitationes oder vielmehr Reviſiones allerdings geſtecket: So ſollen nun hinführo dem Fürſten den ſonſten, vermög der Reichs-Conſtitutionen, den Viſitationen in Perſon beyzuwohnen jedesmals die Ordnung betrift, ſolche perſönliche Erſcheinung in ſeine Willkühr geſtellet, und ihme aus ſeinen qualificirten Rähten, gleich den andern beſchriebenen Ständen, jemand, jedoch zu mehrerm Reſpect aufs wenigſte einen von ſeinen vornehmen Miniſtris, an ſeine Stelle zu verordnen erlaubt ſeyn.

§. 129. Zum andern, ſollen auff eines aus den Reviſoren nicht Erſcheinen, die Acta darum nicht, wie von Alters und vermög der Ordnung beſchehen, ohnrevidirt gelaſſen, und auff das nachfolgende Jahr verſchoben, ſondern an des abweſenden Stands Stelle gleich der andere, welcher ihm in ordine ſuccedirt, von Speyer aus beſchrieben, und alſo die Anzahl complirt; und doch nichts deſto weniger derjenige, ſo nicht erſcheinet, die Unkoſten, welche auff dem Saumſal und ſonſten ergangen, neben der in den Reichs-Abſchieden ſtatuirten Straffe erlegen; Es wäre dann Sach, daß ein ſolcher beſchriebener Stand den ihme in der Ordnung folgenden Mit-Stand von gleicher Qualität bewegen könnte, daß er zu ſelbigem mal an ſeiner ſtatt den Viſitations- und Reviſions-Tag zeitlich genug beſchicken thäte, welchen falls er, der verhinderte Stand, die nächſtfolgende Viſitation hinwieder verrichten zu helfen, verbunden ſeyn ſoll.

§. 130. Damit dann auch, zum Dritten, die alte überhäufte in groſſer Menge beſtehende Reviſiones dermalen ehiſt revidirt und expedirt werden; ſo iſt eine extraordinari-Deputation aus denjenigen Ständen, welche mit qualificirten der Cameral-Sachen erfahrnen Subjecten dermalen verſehen, (b) in

ſo

ſo ſtarker Anzahl, daß ſie in vier abgeſonderte Räth vertheilet werden können, nehmlich von vier und zwanzig Ständen verordnet, welche auf den Erſten Novembris diß lauffenden 1654ten Jahrs in Unſerer und des Heiligen Reichs Stadt Speyer ſich einfinden: nächſt Verrichtung der Viſitation, vorderſt dasjenige, was jetzo in puncto juſtitiae geſchloſſen, und etwan bis dahin noch nicht völlig zum Effect gebracht ſeyn möchte, werkſtellig machen, und die Reviſions-Sachen unter Hand nehmen, darinnen fleiſſig fürfahren, und dann ſo viel möglich erörtern, damit auch das ganze Jahr hindurch, wieder bis auff den Erſten Novembris des folgenden 1655ſten Jahrs vollfahren; auff ſolche Zeit aber durch eine anderweite Deputation in gleicher Anzahl abgelöſt werden, welche biß auff den Erſten Maji anno 1656. bleiben, alß-dann durch eine andere gleichmäſſige erſetzet, und ſolche Abwechslung von halben zu halben Jahren, biß die alte Reviſiones alle erlediget, ohnausſetz-lich fleiſſig continuirt, und wiederholet; hierzu aber jedesmals diejenige Stän-de, welche in vorgehenden extraordinari-Deputationen noch nicht bemühet geweſen, ſo lang bis es unter allen Ständen herum gelauffen, nach In-halt des hierzu gefertigten Schematis (c) deputirt, auch Sie die depu-tirte Stände, nach der in ſolchem Schemate verſehenen Ordnung, von Unſerm Neven dem Churfürſten zu Maynz, jedesmahl zeitlich, und zwar die erſte Claſſis auff den erſten Novembris nächſtkünftig, die andere wieder auff den erſten Nov. des 1655. Jahrs, die dritte den erſten Maji an. 1656. und alſo fortan alle fünf Claſſes nach einander von halben zu halben Jahren beſchrieben: Und in der deputirten oder beſchriebnen Ständen würkliche, oder zum wenigſten zu dieſem actu verpflichtete Rähte, die der Rechten und des Proceſſes wohl erfahren, und in den revidirenden Sachen, mit advociren oder Urthel ſprechen, vorhin nicht gebraucht worden, noch ſonſten intereſſirt ſeyn, verordnet und gebraucht, ſonderlich aber auch keinem zween unter-ſchiedliche Gewält oder vota auffgetragen werden. Damit aber die etwann von neuem vorfallende Reviſions-Sachen in der Zeit nicht wieder auff-ſchwellen, ſondern mit und neben den alten erlediget werden: So ſoll jedesmal aus den geordneten vier extraordinari-Reviſions-Räthen, einer

einer zu den neuen Reviſions-Sachen *ſpecialiter* deputirt, und ſolche von demſelben erlediget, nach deren Erledigung aber ihme auch alte Reviſions-Sachen unter die Hånd gegeben werden. Des Churfürſten zu Maynz Liebden ſollen auch denjenigen Stånden, welche zu der Reviſion deputirt ſeynd, die Partheyen, welche ſich in dem durch Unſer unlångſt ins Reich und deſſen Creyß ausgelaſſenes Kayſerliches Edict beſtimmten Termin, bey ihrer Canzley angeben, benennen, beneben auch dem Cammer-Gericht zu wiſſen machen, daß ſelbiges die Acta aufſuchen laſſe, und dieſelbe zu dieſem erſten mal, auf Ratification der Reviſoren, taxire, und den Partheyen verkünde.

§. 131. Es ſollen aber auch die deputirte Reviſores, ehe ſie nach verfloſſener Zeit von Speyer wieder abreiſen, die unter Handen habende Sachen, darinnen ſie zu arbeiten angefangen, vollends erörtern, und ſich vorhin daraus nicht hinweg begeben.

(a) Hier wird augenſcheinlich nicht von den extraordinairen, ſondern ordinairen Cammer-Gerichts-Viſitationen geredet, da wegen der erſteren nichts in der Cammer-Gerichts-Ordnung, wohl aber wegen der letzteren vorgeſchrieben iſt, und gehöret daher eigentlich dieſer ganze §. ſo wie auch der folgende §. 129. zu denen die ordentliche Cammer-Gerichts-Viſitationen betreffenden Anordnungen.

(b) Nach dieſen Worten zu urtheilen hat man alſo bey Entwerfung des Schema zu der 1ten Claſſe der angeordneten extraordinairen Deputation mehr darauf geſehen, ob ein Stand qualificirte Råthe habe, als auf die Seßions-Ordnung der Stånde auf dem Reichstage, und in der That ſcheinet auch das Schema ſelbſt ſolches zu beſtåttigen.

(c) Dieß Schema findet ſich dem Abdrucke des Reichs-Abſchiedes in den Meyeriſchen Regensburgiſchen Reichstags-Handlungen nicht angehånget, wohl aber in der neuen Sammlung der Reichs-Abſchiede 3ten Theil, S. 691. und an mehrern Orten, und führet folgenden Titel:

Schema Deputationum extraordinariarum pro viſitatione Camerae Imperialis et reviſionibus ibidem expediendis, absque praejudicio ſeſſionis et praecedentiae cujuscunque, et ſalva ulteriori nominatione eorum ſtatuum, qui in ſubſequentibus Claſſibus non ſunt comprehenſi.

Die Geſchichte der Entſtehung deſſelben hat bisher ziemlich im Dunklen gelegen; ich bin jedoch ſolche nunmehro, zum Theil aus bisher noch nicht gedruckten Urkunden etwas näher ins Licht zu ſetzen im Stande, und kan davon folgendes melden:

Obgleich bereits durch das im Decemb. 1653. an den Kaiſer gebrachte Reichs-Gutachten die extraordinaire Cammer-Gerichts-Viſitation beſchloſſen, und es zu dem Ende ganz noth-

wen-

wendig war, ein Schema Viſitatorum zu entwerfen, ſo verzog es ſich jedoch damit, anderer vorfallender vieler wichtiger Reichs-Geſchäfte wegen, bis gegen das Ende des Reichstages, und noch am $\frac{18}{28}$ April 1654. war noch nichts davon in Comitiis vorgekommen, da es in einem Concluſo des Reichs-Fürſten-Rathes von ſolchem Tage (v. Meyern a. a. O. S. 653.) heiſſet: „Nicht weniger ſeyn die Schemata Viſitatorum extraordinariorum noch jetzt zu ver„gleichen und zu verfaſſen.“ Am folgenden Tage, den $\frac{19}{29}$ April rückte nun endlich das Oeſterreichiſche Fürſten-Raths-Directorium mit dem Entwurfe eines jedoch nur aus 4 Claſſen beſtehenden Schematis hervor, und legte ſolchem dem Reiche mittelſt folgenden Vortrages vor:

Pro ſecundo wäre auch bey geſtrigem Concluſo in unterſchiedlichen Votis gedacht worden, daß man ſich eines Schematis Viſitatorum extraord. vergleichen ſollte, damit ſolches dem Reichs-Abſchied inſeriret werden könnte; Nun hätte man bey der Deputation ſonſt weiter nachgedacht, wie ſolches Schema zu projectiren ſeyn möchte, darinnen aber doch nichts gewiſſes verfaßt, zwar an Seiten des Directorii etwas doch unvorgreiflich entworfen, welches man den Herrn Abgeſandten, um ſich darauf in ihren Votis zu erklären, eröffnen wollte; und wäre es in 4. Claſſis Deputatorum abgetheilet:

1. Claſſis.

Catholiſche:	Evangeliſche:
Maynz.	Chur Sachſen.
Trier.	Chur Brandenburg.
Oeſterreich.	Zweybrück.
Bamberg.	Gotha.
Conſtanz.	Culmbach.
Regenſpurg.	Wolfenbüttel.
Münſter.	Mecklenburg-Schwerin.
Bayern.	Darmſtadt.
Ein Prälat.	Durlach.
Ein Graf.	Ein Graf.
Stadt Cölln.	Nürnberg.
Stadt Ueberlingen.	Frankfurt.

2. Claſſis.

Maynz.	Sachſen.
Cölln.	Chur Pfalz.
Salzburg.	Simmern.
Burgund.	Altenburg.
Würzburg.	Onolzbach.
Speyer.	Zell.
Augsburg.	Hinter-Pommern.

Neuburg.
Ein Prälat.
Ein Graf.
Aachen.
Rothweil.

Caſſel.
Hollſtein.
Ein Graf.
Stadt Straßburg.
Regenſpurg.

3. Claſſis.

Maynz.
Chur Bayern.
Eichſtädt.
Straßburg.
Hildesheim.
Freyſingen.
Oßnabrück.
Lüttich.
Ein Prälat.
Ein Graf.
Schletſtadt.
Mangelt eine Stadt.

Brandenburg.
Pfalz.
Bremen.
Lautereck.
Weimar.
Calenberg.
Würtenberg.
Mecklenburg.
Henneberg.
Ein Graf.
Eßlingen.
Rothenburg an der Tauber.

4. Claſſis.

Maynz.
Trier.
Worms.
Paderborn.
Paſſau.
Brixen.
Baſel.
Leuchtenberg.
Ein Prälat.
Ein Graf.
Offenburg.
Gemünde in Schwaben.

Sachſen.
Brandenburg.
Lautern.
Magdeburg.
Eiſenach.
Grubenhagen.
Vor-Pommern.
Anhalt.
Lauenburg.
Ein Graf.
Worms.
Schweinfurt oder Ulm.

Dieſes Schema wurde nun in denen darauf an ſelbigem Tage in dem Fürſten-Rathe erfolgten Abſtimmungen theils beyfällig aufgenommen, theils um deſſen ſchriftliche Communication gebethen, und die nähere Erklärung darauf reſerviret, theils aber auch ein und anderes dabey erinnert. Am merkwürdigſten iſt die Sachſen-Gothaiſche Abſtimmung, welche folgender maſſen (v. Meyern a. a. O. S. 666.) lautet:

Wolle davon referiren; könnte der noch ausgelaſſenen Stände halber auch 5ta Claſſis wohl gemachet werden, weilen man des Teutſchen Ordens, Johanniter Ordens, Fulda, Kemp-

Kempten, Ellwangen, Corvey, Coburg, Baden Hochberg, Hollſtein-Gottorp, Halberſtadt, Verden, Lübeck, Mümpelgard, noch nicht gedacht, denen man zum implemento numeri aus dem Fürſten-Rath noch 2. Grafen und 1. Prälaten zugeben könnte, ſo wäre 5ta Claſſis erfüllet, und blieben dennoch etliche Stände übrig.

Dieſem Voto wurde von denen in der Ordnung folgenden Abſtimmungen größtentheils beygetreten; und ob ſich gleich nicht findet, daß an ſelbigem Tage etwas über die Sache concludiret ſey, ſo ſcheinet jedoch ſolches Sachſen-Gothaiſche Votum die Veranlaſſung gegeben zu haben, daß jenen 4 Viſitations-Claſſen annoch die nachher zum Vorſchein gekommene fünfte Claſſe, welche ohngefehr die in dieſem Voto benannten Stände enthält, hinzugefüget worden. Daß es nun aber über ſolches Viſitations-Schema zu einer weitern Reichs-Berathſchlagung gekommen ſey, findet man nirgend. Indeſſen waren die evangeliſchen Stände mit ſolchem nicht zufrieden, und übergaben am $\frac{6}{16}$ May deſſelben Jahres dem Reichs-Direktorien folgenden Entwurf, den ich aus einer mir zu Händen gekommenen glaubhaften Handſchrift mittheile:

Dictatum den $\frac{11}{21}$ May 1654.
per Magdeburg.

Claſſes viſitatorum camerae

ohne ſonſt gewöhnliche Ordnung et absque praejudicio ſeſſionis et praecedentiae.

Prima Claſſis.

a parte Catholicorum.	a parte Evangelicorum.
Chur Maynz.	Chur Sachſen.
Chur Trier.	Chur Brandenburg.
Oeſterreich.	Pfalz Lautern.
Bamberg.	Bremen.
Coſtanz.	Sachſen Gotha.
Regensburg.	Culmbach.
Münſter.	Wolfenbüttel.
Bayern.	Halberſtadt.
— — —	Mecklenburg Schwerin.
— — —	Würtemberg.
— — —	Baden Durlach.
Ein Prälat.	Heſſen Darmſtadt.
Stadt Cölln.	Ein Wetterauiſcher Graf.
— Ueberlingen.	Stadt Nürnberg.
	— Frankfurt.

2da Claſſis.

Chur Maynz.	Chur Sachſen.
Chur Cölln.	Chur Pfalz.

Salzburg.	Magdeburg.
Burgund.	Pfalz Zweybrücken.
Würzburg.	Sachſen Altenburg.
Speyer.	— Coburg.
Augsburg.	Onolzbach.
Pfalz Neuburg.	Vor-Pommern.
Ein Prälat.	Hinter-Pommern.
Ein Graf.	Ein Fränkiſcher Graf.
Stadt Aachen.	Stadt Straßburg.
— Rothweil.	— Regensburg.

3ia Claſſis.

Chur Maynz.	Chur Brandenburg.
Chur Bayern.	Chur Pfalz.
Eichſtädt.	Pfalz Lautern.
Straßburg.	Sachſen Weimar.
Hildesheim.	Braunſchweig Zell.
Freyſingen.	Güſtrau.
Oßnabrügg.	Heſſen Caſſel.
Lüttich.	Holſtein-Dännemark.
Ein Prälat.	Henneberg.
Ein Graf.	Ein Weſtphäliſcher Graf.
Stadt Schletſtadt.	Stadt Rothenburg.
Stadt — —	— Eßlingen.

4ta Claſſis.

Chur Maynz.	Chur Sachſen.
Chur Trier.	Chur Brandenburg.
Wormbs.	Pfalz Simmern.
Paderborn.	Sachſen Eiſenach.
Paſſau.	Braunſchweig Calenberg.
Brixen.	Ratzeburg.
Baſel.	Sachſen Lauenburg.
Leuchtenberg.	Hersfeld.
Ein Prälat.	Mömpelgard.
Ein Graf.	Ein Wetterauiſcher Graf.
Stadt Offenburg.	Stadt Worms.
— Gemünd.	— Ulm.

5ta Claſſis.

Ex parte Evangelicorum.

Chur Sachſen.

Chur

Chur Pfalz.
Braunſchweig Grubenhagen.
Verden.
Stift Lübeck.
Münden.
Baden Hochberg.
Hollſtein Gottorf.
Anhalt.
Schwerin.
Stadt Speyer.
— Schweinfurth.

Dieſes hat dem Chur Maynziſchen Reichs-Directorio der Fürſtlich Magdeburgiſche Abgeſandte Herr Doctor Johann Krull am 6. May 1654. auf dem Rathhauſe nomine der Herren Evangeliſchen auf den Abend zwiſchen 7 und 8 Uhr ausgeſtellet.

Es iſt merkwürdig, daß dieſer Entwurf allererſt Tages vor Publication des Reichs-Abſchiedes (denn ſolche geſchahe am $\frac{7}{17}$ May 1654. von Meyern a. a. O. P. I. pag. 1133.) und zwar, wie die eben bemerkte darunter befindliche Annotation anzeiget, erſt Abends zwiſchen 7 und 8 Uhr dem Reichs-Directorio zugeſtellet wurde; und ließ ſich freylich nicht erwarten, daß davon ſchon folgenden Tages weite Gebrauch gemachet werden, wie denn auch in der That bey der Publication des Reichs-Abſchiedes auf dieſen Entwurf gar keine Rückſicht genommen zu ſeyn, ſondern dasjenige obwohl durch kein Concluſum des Reichstages bekräftigte Schema zum Grunde geleget zu ſeyn ſcheinet, welches ſich nachher im Drucke dem Reichs-Abſchiede angehänget gefunden hat, und denn, größtentheils dem vom Oeſterreichiſchen Directorio proponirten Entwürfe und denen nachherigen Sachſen Gothaiſchen Vorſchlägen einer anzuhängenden 5ten Claſſe gemäß, folgender maſſen lautet:

Claſſis vel Deputatio Prima.

1. Chur Maynz.
2. Chur Trier.
3. Oeſterreich.
4. Bamberg.
5. Conſtanz.
6. Regenſpurg.
7. Münſter.
8. Bayern.
9. Ein Prälat.
10. Ein Graff.
11. Stadt Cölln.
12. Stadt Augſpurg.

1. Chur Sachſen.
2. Chur Brandenburg.
3. Pfalz Lautern.
4. Sachſen Gotha.
5. Brandenburg Culmbach.
6. Wolfenbüttel.
7. Mecklenburg Schwerin.
8. Heſſen Darmſtbdt.
9. Baden Durlach.
10. Ein Graff.
11. Stadt Straßburg.
12. Stadt Regenſpurg.

Claſſis vel Deputatio Secunda.

1. Chur Mayntz.
2. Chur Cölln.
3. Salzburg.
4. Burgund.
5. Würzburg.
6. Speyer.
7. Augſpurg.
8. Pfalz Neuburg.
9. Ein Prälat.
10. Ein Graf.
11. Stadt Aachen.
12. Rothweil.

1. Chur Sachſen.
2. Chur Pfalz.
3. Pfalz Simmern.
4. Sachſen Altenburg.
5. Brandenburg Onolzbach.
6. Braunſchweig Zell.
7. Hinter-Pommern.
8. Heſſen Caſſel.
9. Hollſtein.
10. Ein Graf.
11. Augſpurg.
12. Nürnberg.

Claſſis vel Deputatio Tertia.

1. Chur Maynz.
2. Chur Bayern.
3. Aichſtädt.
4. Straßburg.
5. Hildesheim.
6. Freyſingen.
7. Oßnabrügk.
8. Lüttich.
9. Ein Prälat.
10. Ein Graf.
11. Schletſtadt.
12. Ueberlingen.

1. Chur Brandenburg.
2. Chur Pfalz.
3. Bremen.
4. Pfalz Zweybrücken.
5. Sachſen Weymar.
6. Braunſchweig Calenberg.
7. Würtenberg.
8. Mecklenburg Guſtrow.
9. Hennenberg.
10. Ein Graf.
11. Lübeck.
12. Ulm.

Claſſis vel Deputatio quarta.

1. Chur Maynz.
2. Chur Trier.
3. Worms.
4. Paderborn.
5. Paſſau.
6. Brixen.
7. Baſel.
8. Leuchtenberg.
9. Ein Prälat.
10. Ein Graf.

1. Chur Sachſen.
2. Chur Brandenburg.
3. Pfalz Lautern.
4. Magdeburg.
5. Eiſenach.
6. Grubenhagen.
7. Vor-Pommern.
8. Anhalt.
9. Sachſen Lauenburg.
10. Ein Graf.

11. Ober-Ehenheim.
12. Schwäbiſch Gemünd.

11. Worms.
12. Speyer.

Claſſis Quinta.

1. Chur Maynz.
2. Chur Cölln.
3. Teutſchmeiſter.
4. Trient.
5. Fulda.
6. Ellwangen.
7. Corvey.
8 Baden-Baden.
9. Ein Prälat.
10. Ein Graf.
11. Wangen.
12. Offenburg.

1. Chur Sachſen.
2. Chur Pfalz.
3. Sachſen Coburg.
4 Halberſtadt.
5. Hochberg.
6. Verden.
7. Hollſtein.
8. Lübeck.
9. Mümpelgardt.
10 Ein Graf.
11. Frankfurt.
12. Rotenburg.

Nach geſchehener Publication des Reichs-Abſchiedes bemerkten Evangelici verſchiedene ihnen in ſelbigem anſtößige Punkte, und faßten ſolche in einem Aufſatze unter der Aufſchrift:

Punkte, ſo bey Verleſung des Reichs-Abſchiedes annotiret worden, welche entweder auszulaſſen, oder dennoch einer Aenderung vonnöthen;

zuſammen, (man findet ſie beym von Meyern a. a. O. S. 1138.) und in dieſem enthielten der hierher gehörige 3te nnd 4te Punct folgendes:

3.) Zu der bevorſtehenden viſitatione camerae extraordinaria ſeynd bekannter maſſen 30. Perſonen und alſo 6. Räthe verordnet, dargegen werden im Reichs-Abſchied bald 5. bald 6. Räthe auch nur 24. Perſonen gedacht, welcher Error auch zu corrigiren ſeyn wird.

4) des Schematis viſitatorum wird gedacht, als wenn ſolches nachgemacht (ſoll vermuthlich heiſſen: noch gemacht) werden ſollte, da es doch allbereit bekannter maſſen verfertiget iſt.

Man findet jedoch nicht, daß darauf Reflexion genommen ſey. Daß indeſſen vorſtehendes der wahre Hergang der Sache ſey, erhellet aus einem mir in die Hände gefallenen bald nach erfolgtem Reichs-Abſchiede von dem zu Braunſchweig im Jahre 1654. ſich verſammleten Nieder-Sächſiſchen Creiſe an Chur Maynz erlaſſenen nachdrücklichen Vorſtellungs-Schreiben, welches ich merkwürdig genug halte, um ſolches ganz hierher zu ſetzen.

Copia derer bey der Nieder Sächſiſchen Creiß-Verſammlung in Braunſchweig anweſend geweſenen Geſandten an Ihre Churfürſtl. Gnaden von Maynz abgegebenen Schreibens, das geänderte Schema viſitatorum betreffend d. d. Braunſchweig den 27. Oct. 1654.

P. P.

Euer Churfürſtl. Gnaden ſeynd unſere unterthänigſte Dienſte ſtets zuvor, und beruhet ohn-

ohnzweifeltlich in gnädigen Andenken, was geſtalt bey jüngſtem Reichstage zu Regensburg, von den Evangeliſchen Chur-Fürſten und Ständen auch Dero Geſandſchaften zur beliebten extraordinar-Viſitation des Cammer-Gerichts eine gewiſſe Deputation einmüthig gemachet, aufgeſetzet, und bey Euer Churfürſtl. Gnaden führenden Reichs-Directorio am 6. Maji ſt. vet. bey damaligen Reichstage übergeben worden, welche dahin gerichtet geweſen, daß wegen der in primo termino vornehmender Sachen ſonderbarern mehrern Wichtigkeit die erſte claſſis etwas ſtärker gemachet, und 30 von beiderſeits Ständen dazu adhibiret werden ſollen, ſolche aber, ohne fernere Wiſſenſchaft und Communication mit den Ständen geändert, etliche, und zwar nebenſt Würtenberg, aus dieſem Nieder-Sächſiſchen Creiſe zwey, benanntlich Bremen und Halberſtadt ausgelaſſen, und in die letztre claſſes gerucket. Ob nun wohl im Namen der Evangeliſchen Stände das Präjudiz abzuwenden, und den darob habenden Diſſenſum zu bezeigen, dargegen eine Proteſtation eingelegt, befindet man dennoch das daher zugefügte Gravamen damit nicht gehoben, noch die daraus beſorgliche Conſequenz verhindert werden können, zumalen nicht allein insgemein bey allen Ständen ein weites Abſehen haben wird, daß, da die Deputationes zu der Stände Belieben dem Herkommen nach geſtellet ſeyn, und wie jetzo geſchehen, aus reifem Vorbedacht in Conſideration wie der tractandorum Bewandtniß zuerſt mehr Difficultäten haben; alſo auch mehrer Stände Präſenz und Beobachtung erheiſchet, alſo eingerichtet, die Veränderung hinter Dero Wiſſen ohne Eröffnung eines dagegen etwa vorkommenden Bedenkens geſchehen, und das arbitrium über die Deputation genommen worden, ſondern auch diejenige, ſo von der geſchehenen Denomination alſo abgethan, darüber zu Nachdenken, warum ſie eben ſolches betroffen, geführet, ſich alſo nicht dürfen excludiren laſſen, ſondern die Ihrigen nichts deſto weniger ſchicken und admittirt ſeyn wollen, im widrigen mit Contradictionen und Anfechtung deſſen, ſo vorgehet, herfürkommen, dahero dieſe hochnöthige Viſitation aufgehalten oder turbirt, auch neues Mißtrauen und andere undienliche Conſequenzien erwachſen möchten, darinn ſolches abzuwenden, unſere höchſte und hohe Herren Prinzipalen nicht unbillig ſorgfältig ſeyn, Ew Churfürſtl. Gnaden dieſes zeitig zu vermelden, und Dero Verordnung dahin unterthänigſt zu erſuchen, daß allen Weiterungen vorzukommen, die praeteriti Status annoch wie bey andern geſchehen möchten berufen, und ihre Abgeſandten zugelaſſen, darneben zu Gleichmachung der Zahl auch ſo viel Catholiſche Stände ebenmäſſig berufen, damit dem Inſtr. P. auch dießfalls gebührlich gelebet werde. Wie nun unſers Bedünkens dieſes viel weniger Incommodidäten bey ſich führet, als was durch obbemeldte Excluſion entſtehen könnte, ſo geleben wir der Zuverſicht, bitten auch Ew Churfürſtl. Gnaden darum unterthänig und hochfleiſſig, Sie geruhen nicht allein die hierunter wohlgemeynte Sorgfalt gnädigſt anzuſehen, ſondern die zu Abwendung der Irrung gereichende Anſtalt zu machen, zumalen wir verhoffen, es werde nunmehr die bey jüngſtem Reichstag zu Regensburg nöthig gefundene und beſchloſſene viſitatio ihren ohnveränderlichen Anfang und Fortgang erreichen. Dieſe willfährige Bezeigung wird von unſern gnädigſten gnädigen und geehrten Herrſchaften und Obern mit gebührenden Dank erkannt

wer-

werden. In Empfehlung ꝛc. Datum in der Creißverſammlung zu Braunſchweig den 27. Oct. 1654.

Ich hoffe nicht, daß es mir werde verarget werden, hier eine ſo weitläuftige Excurſion auf einen nicht genau zu meiner Materie gehörigen Gegenſtand gemachet zu haben, da ich dadurch eine bisher noch gefehlte Aufklärung eines nicht unwichtigen Vorfalls in unſerer Teutſchen Staats-Geſchichte bewürket zu haben glaube.

§. 88.

Anordnungen deſſelben wegen der wiederum in Gang zu bringenden ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen; im §. 132.

Bey dem

III. von den wiederum in Gang zu bringenden ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen hauptſächlich redenden §. 132. des Reichs-Abſchiedes tritt der beſondere Umſtand ein, daß ſich derſelbe in den verſchiedenen Abdrücken des Reichs-Abſchiedes auf eine gedoppelte ziemlich von einander abweichende Art gefaſſet findet. In dem erſten Abdrucke nemlich, der von dieſem merkwürdigen Reichs-Abſchiede von 1654. noch in ſelbigem Jahre bey Nicolaus Heill zu Maynz veranſtaltet worden, und den der geheime Juſtitz-Rath von Meyern bey ſeinem denen Regensburgiſchen Reichstags-Handlungen angehängten Abdrucke des Reichs-Abſchiedes, ſo wie auch der verkappte Neurode in ſeiner Pragmatiſchen Erläuterung des Jüngern Reichs-Abſchieds S. 581. wörtlich zum Grunde geleget hat, heiſſet dieſer §. 132. alſo:

Nachdem nun die alte Reviſions-Sachen expedirt und aus dem Wege geräumet ſeyn werden, ſollen die ordinari-viſitationes wieder eingeführet und alle Jahr Inhalts der Cammer-Gerichts-Ordnung fortgeſetzet, auch weilen von anno 1582. (a) alſo in 70. Jahren keine ordinari-Viſitationes und Reviſiones gehalten worden, als iſt bey bevorſtehender erſten Extraordinari-Viſitation Unſers Cammer-Gerichts von Unſeren Kaiſerlichen Commiſſariis und der deputirten Churfürſten und Ständen Abgeſandten ein gewiſſes Schema verglichen, und in Unſers Neven des Churfürſten zu Maynz Liebden Canzley aufbehal-

 ten,

ten, auch ſoll demſelben in Beſchreibung zu ſolcher jährlichen Ordinari-Viſitation beſtändig nachgegangen werden.

In andern Abdrücken des Reichs-Abſchiedes hingegen, wie z. E. in der ältern Sammlung der Reichs-Abſchiede. Frankfurt 1720. S. 1131. in der Neuen und Vollſtändigen Sammlung der Reichs-Abſchiede III. Theil S. 665. in Schmauſſens Corp. jur. publ. Edit. von 1774. S. 1001. und an mehreren Orten iſt, mit zwar nur weniger aber gleichwohl den ganzen Sinn umſchaffender Abänderung der unterſtrichenen Worte, folgendes geſetzet:

Nachdem nun die alte Reviſions-Sachen expediret und aus dem Wege geräumet ſeyn werden, ſollen die Ordinari-Viſitationes wieder eingeführet und alle Jahr Inhalts der Cammer-Gerichts-Ordnung fortgeſetzet, auch weilen von Ao. 1582. alſo in 70. Jahren keine ordinari-Viſitationes und Reviſiones gehalten worden, bey bevorſtehender erſten Extraordinari-Viſitation Unſers Cammer-Gerichts von Unſeren Kaiſerlichen Commiſſariis und der deputirten Churfürſten und Ständen Abgeſandten ein gewiſſes Schema verglichen, und in Unſers Neven des Churfürſten zu Maynz Liebden Canzley aufbehalten, auch derſelben (b) in Beſchrieibung zu ſolcher jährlichen Ordinari-Viſitation beſtändig nachgegangen werden.

Von dieſen beiden Lesarten ſollte nun der Regel nach die erſte wohl die mehreſte Glaubwürdigkeit vor ſich haben, da ſelbige ſich in dem erſten in Maynz ſelbſt verfertigten Abdrucke des Reichs-Abſchiedes befindet; allein es ſtehen ihr verſchiedene ſehr wichtige Gründe entgegen, weshalben ſolche wohl nothwendig verworfen, und der zweiten Lesart gefolget werden muß. Denn 1.) ſind die Worte: iſt und bey bevorſtehender Extraordinari ꝛc. ꝛc. offenbar widerſinnig, da nichts zu gleicher Zeit ſchon geſchehen ſeyn kan, und auch noch allererſt geſchehen ſoll. 2.) zeiget der ganze Verlauf der dem Reichs-Abſchiede vorangehenden Reichstags-Handlnngen, daß man zwar die Abſicht gehabt, das Schema noch auf dem damaligen Reichstage zu entwerfen, aber nicht dazu gelanget ſey; und endlich 3.) läſſet ſich auch nicht wohl gedenken, daß hier das ältere Schema von 1566. gemey-

net

net ſeyn ſollte, da es den ſämmtlichen Ständen zu ſehr hätte in die Augen leuchten müſſen, daß ſolches auf damalige Zeiten gar nicht weiter anwendbar ſey, und wenigſtens gänzlich gegen die Religions-Paritaet anſtoſſe, wobey ſich gewiß die evangeliſche Stände nicht würden beruhiget, und deſſen Wieder-Einführung geſtattet haben. Es bleibet daher die leztere Lesart, als die allein Platz greifende und der Lage der Sache auch in der That auf das vollkommenſte angemeſſene übrig, (c) nach welcher dann alſo feſtgeſetzet wurde, daß bey der nächſt bevorſtehenden extraordinairen Cammer-Gerichts-Viſitation ein beſtändiges Schema für die künftigen wieder herzuſtellenden ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen entworfen werden ſolle; wozu es jedoch bislang noch nicht gediehen iſt, und welche Entwerfung eines ſolchen Schema, ohne welches die heilſame Anordnung des jüngſten Reichs-Schluſſes von 1775. §. 29. nicht zum Effect gebracht werden kan, dann denen jetzigen Berathſchlagungen am Reichstage vorbehalten bleibet.

(a) Den hiſtoriſchen Irrthum, der hier abermals begangen, und aus dem vorhergehenden Reichstags-Deputations- und nachherigen Reichs-Gutachten getreulich übertragen wird, habe ich ſchon oben gerüget.

(b) Statt derſelben ſollte es in Beziehung auf: Schema; wohl heiſſen: demſelben, und iſt ſolches vermuthlich ein bloſſer Druckfehler.

(c) So wenig ich finde, daß irgend ein Schriftſteller bishero die von mir hier angezeigte verſchiedene Lesart des §. 132. J. G. A. bemerket habe, ſo halte ich jedoch ſolche für merkwürdig genug, um zu wünſchen, daß ſie aus dem Chur Maynziſchen Reichs-Archive möchte aufgekläret, und gänzlich aufs gewiſſe gebracht werden können.

§. 89.

Die in ſolchem Reichs-Abſchiede angeordnete extraordinaire Cammer-Gerichts-Viſitation kommt gleichwohl nicht zu Stande.

So löblich nun auch alle dieſe in dem Reichs-Abſchiede von 1654. enthaltene bisher recenſirte Anordnungen waren, ſo entſprach gleichwohl der Erfolg denenſelben, ſo wie überhaupt in vielen Stücken, alſo auch insbeſondere, was die in ſelbigem verordnete extraordinaire Cammer-Gerichts-Viſitation und Vornahme der ſich ſo ungemein angehäuften Reviſionen betrift, auf keine Weiſe. Zwar ſind die Nachrichten, welche von dem Verfolg deſſen, was dieſe leztere hier

hauptſächlich zur Frage kommende Anordnung des Reichs-Abſchiedes anlanget, wenigſtens in öffentlichen Schriften vorhanden ſind, ſehr unvollſtändig und mangelhaft; doch weiß man ſo viel, daß ſich auf das oberwähnte von Kaiſer Ferdinand III. unterm 31. Dec. 1653. ins Reich erlaſſene Edict eine anſehnliche Menge von Reviſions-Partheyen ſowohl bey Chur Maynz als bey dem Cammer-Gerichte angefunden haben, welche theils ſpecifice die Reviſions-Sachen, welche ſie fortzuſetzen gewillet ſeyen, angezeiget, theils nur überhaupt durch eine generelle Anzeige den terminum praejudicialem an beiden Orten gewahret, theils auch bloß um Prorogation des termini praejudicialis nachgeſuchet haben (a) und erſtrecket ſich nach dem Zeugniſſe des ſeel. Cammer-Gerichts-Aſſeſſors Freyherrn von Harpprecht (b) das darüber beym Cammer-Gerichte aufbewahrte Verzeichniß ſolcher Anmeldungen vom 24. April bis 17. Nov. 1654. Auch weiß man, daß die in dem Reichs-Abſchiede §. 130. auf den 1ten Nov. 1654. anberahmte außerordentliche Viſitation des Cammer-Gerichts von Chur Maynz würklich auf ſolche Zeit ausgeſchrieben worden, (c) und einige Subdelegirte der zur 1ten Claſſe dieſer auſſerordentlichen Viſitation verordneten Stände erſchienen, (d) die mehreſten jedoch aber ausgeblieben ſind, und ſolchergeſtalt dieſe Viſitation ſich von ſelbſt zerſchlagen hat. Die Urſachen dieſes Auſſenbleibens und der Zerſchlagung der Viſitation findet man von keinem Schriftſteller genau angegeben; aus denen nachherigen Reichstags-Verhandlungen vom Jahre 1666. ergiebet ſich indeſſen, daß ſolche hauptſächlich darinn beſtanden habe, daß verſchiedene Stände mit jenem ſchemate viſitationum extraordinariarum nicht zufrieden geweſen ſind. (e)

(a) Freyherrn von Harpprecht Staats-Archiv des Cammer-Gerichts 5. Th. Vorbericht S. 41.

(b) Ebendaſ. S. 42.

(c) *Nitzſchii* comment. ad Capit. Joſephi I pag. 641.

(d) *Pfeffinger* Vitriar. illuſtrat. Tom. III. pag. 710.

(e) Es iſt nemlich bey Gelegenheit der letztern extraordinairen Cammer-Gerichts-Viſitation im Jahre 1768. ein Extract eines Fürſten-Raths-Protocolls vom $\frac{17}{27}$ Febr. 1666. zum Vorſchein gekommen, und in der Sammlung der nöthigſten Acten-Stücke, die Viſitation des Reichs-Cammer-Gerichts betreffend, 2ten Bandes 1ten Theil S. 53. ff. abgedrucket worden, in dem es unter andern heiſſet:

Dieſemnach wurde zu dem andern Punkt von der Viſitation — wie die beym vorigen Reichstag veranlaßte und wegen etlicher geringer Mißhelligkeiten bis daher aufgehal-

haltene extraordinari-Haupt-Viſitationes zum Stand und Richtigkeit zu bringen, geſchritten. — 2.) ware die Frage: wie die obhandene obſtacula zu removiren? deren fanden ſich vornehmlich folgende: I. daß die Evangeliſche zu Ende des Reichstags ao. 1654. ein anderes Schema, als dasienige, ſo dem Reichs-Abſchied hinten angedruckt, und zwar den 6ten May per Magdeburg übergeben, dargegen das jetzt erwähnte gedruckte nie approbiret, demnach ſich nicht gebühren wollen, daß ein ſolch einſeitiges Schema, wie das gedruckte geweſen, vor des geſammten Reichs angegeben werden ſolle. So ware II. das dieſſeitige in der erſten Claſſe a parte Evangelicorum auf 15. als insgeſammt auf 30 Perſonen gerichtet geweſen, aus Urſachen, weilen die erſte Viſitation am meiſten zu thun finden würde, damit die Viſitatores ſich deſto beſſer und nehmlich in 5 Räthe vertheilen möchten. III. Damals waren Bremen, Halberſtadt und Würtemberg in die erſte Claſſe geſetzt geweſen, die aber in dem gedruckten (indeme die Anzahl nur auf 12. ab uno latere gerichtet) ausgelaſſen, und in andere Claſſes verſetzet worden. Dahero dann auch ſtracks nach geendigtem Reichstag von dieſen translocirten Ständen, ſonderlich von Bremen und Würtemberg, harte Contradictiones erfolget, die hernach die Fortſetzung des Werks gar aufgehalten. Jmgleichen ward IV. Magdeburg, ſo vorhero in ſecunda claſſe geſtanden, in die vierte verſetzet, und zwar daſelbſt unter Pfalz Lautern, deſſen ſich die Magdeburgiſche in particulari beſchweret. V. machten die zeithero an Seiten Mecklenburg Schwerin (ſo inter Evangelicos in claſſe prima) und Braunſchweig Calenberg (in tertia claſſe) vorgegangene Religions-Aenderung das Werk noch ſchwerer, zumalen Catholici (als zu vermerken) ſie der geänderten Religion nicht entgelten laſſen, ſondern einen jeden in ſeiner Claſſe erhalten wollten.

Dieſes Protocoll giebet demnach ſehr umſtändliche Aufſchlüſſe über die damahlige Lage der Sache.

§. 90.

Der dieſer auſſerordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitation im Wege gelegene Anſtand wird zwar auf dem Reichstage 1666. hinweg geräumet, und in dieſen und einigen folgenden Jahren verſchiedentlich ein Termin zu ſolcher anberahmet; doch immer ohne Erfolg.

Solchergeſtalt kam die projectirte Cammer-Gerichts-Viſitation gänzlich in Stillſtand, und würde vielleicht ſobald noch keine Rede wiederum davon geweſen ſeyn, wenn nicht das Cammer-Gericht ſelbſt, oder vielmehr deſſen damaliger ruhmwürdiger Cammer-Richter, der Marggraf Wilhem von Baden, im Jahre 1665. beym Reichstage eingekommen wäre, und um eine Cammer-Gerichts-Viſitation

tation nachgeſuchet hätte. Ich habe dieſes Geſuch ſelbſt nirgends auffinden können, und bin daher auch von deſſen genauen Inhalte keine Nachricht zu geben im Stande; aus dem gleich folgenden ergiebet ſich indeſſen, daß der Antrag des Cammer-Gerichts, vermuthlich aus der Beſorgniß, daß die förmliche Viſitation durch die in jenem Reichs-Abſchiede benannte 24 Stände der erſten Viſitations-Claſſe wegen vieler ſich dabey circa ſtatus deputandos ergebenden Anſtände nicht ſobald möchte zur Würklichkeit gebracht werden, auf eine Interims-Viſitation oder engere Deputation gegangen ſey. Es veranlaßte nun dieſer Antrag des Cammer-Gerichts eine ausführliche reichstägige Deliberation, und nachdem man ſich bey dieſer wegen Hinwegraumung der hauptſächlichſten Anſtände, weswegen die auf dem Reichstage 1654. beſchloſſene extraordinaire Cammer-Gerichts-Viſitation bisher nicht hatte zu Stande kommen können, auf eine ſehr billige und nachgebende Art verglichen hatte, (a) ſo erfolgte dann unterm 5ten Merz 1666. folgendes Reichs-Gutachten (b) an den Kaiſer:

Der Römiſch Kayſerlichen Majeſtät ꝛc. bleibt hiemit gebührend unverhalten, was geſtalten, nachdeme die, wegen des Kayſerlichen und Reichs-Cammer-Gerichts zu Speyr, einkommene hier beygefügte Memorialien, darinnen neben andern von Chur-Fürſten und Ständen wegen verſchiedener unvermeidlicher Nothwendigkeiten, welche keinen längern Verzug leiden, eine Interims-Viſitation oder engere Deputation verlangt, in behörige Deliberation gezogen worden, man in allen dreyen Reichs-Collegiis davor gehalten, und beſchloſſen, daß, gleichwie bey Einrichtung ſolcher Interims-Viſitation und engern Deputation ſich allerhand Difficultäten ereignen, und die hohe Nothdurft erfordert, daß dermahln eins die allbereit auf verſchienenen Reichstag de anno 1654. für nothwenig gefunden und reſolvirte extraordinari-Viſitation gedachten Kayſerlichen Cammer-Gerichts in würklichen Gang gebracht werde, geſtalten dann diejenige Stände, welche ſich ab dem auf berührtem Reichstag gemachten und ſelbigem Reichs-Abſchied einverleibten Schemate ſolcher extraordinari-Deputationum beſchwehrt befunden, und nicht darein gehellen wollen, (c) es gleichwohln auf Zuſprechen bey ſolchem Schemate für diß-

diſsmahl, und in andere Wege ohne Präjudiz, bewenden laſſen; alſo der Diſpoſition des jüngſten Reichs-Abſchieds §. Damit dann auch ꝛc. zu inſiſtiren, und würklich nachzuſetzen ſeye, dergeſtalt, daß es bey gedachtem Schemate, und gemachten claſſibus der Deputandorum, auſſer, daß in prima claſſe denen Catholiſchen Mecklenburg Schwerin, und dagegen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Würtemberg und Minden beyzuſetzen, und in tertia claſſe Braunſchweig Calenberg und Oßnabrück zu transponiren, auch loco Würtemberg, Hirſchfeld zu ſubſtituiren, und jeder der Vorbenannten an ſein gehöriges Ort, in ſpecie auch in quarta claſſe Magdeburg und Chur Brandenburg zu ſetzen, auch mit Repetirung der dem Schemati ratione ſeſſionis et praecedentiae, ut et ulterioris nominationis beygeſetzten Verwahrung ſein Verbleiben haben, und die in prima claſſe begriffene Deputati ſich zu Verrichtung der Ihnen vom Reich gedachter maſſen aufgetragenen Viſitation nächſtkommend (d) einfinden ſollen; geſtalten Ihro Kayſerliche Majeſtät, hierzu Ihre Commiſſarios zu verordnen, und vorderſt die Ausſchreibung gewöhnlicher maſſen thun zu laſſen, hiemit allerunterthänigſt angeſucht werden.

Bald darauf erfolgte unterm 30ten Sept. ebendeſſelben Jahrs ein anderweites Reichs-Gutachten, in welchem das Reich Gelegenheit nahm, ſeinen vorigen Antrag wegen einer vom Kaiſer baldigſt anzuordnenden extraordinairen Cammer-Gerichts-Viſitation zu wiederholen, (e) und zum Anfang derſelben den 1ten May des folgenden 1667ten Jahrs in Vorſchlag zu bringen. Der hieher gehörige Paſſus des Reichs-Gutachtens lautet folgender maſſen:

Anlangend den 2ten Puncten, demnach der zur extraordinari-Viſitation eingerathene (f) Terminus, als der 1te dieſes zu End lauffenden Monaths Septembris, nunmehr verſtrichen, auch erſt gedachte Viſitation, wegen um die Stadt Speyer graſſirend leidiger Contagion, dermahlen ſchwehrlich fürgehen kan; So iſt man an Seiten Chur-Fürſten und Stände der Meynung, daß nunmehr der 1te Maji des 1667ten Jahrs darzu zu beſtimmen, auch zu der Stände Information, wie es mit des Cammer-Gerichts rückſtändigen Unterhalt eigentlich beſchaffen, des Pfennings-Meiſters ſeine letztere vollkommene Rechnung einzuſchicken, zu erinnern ſeye.

Allein

Allein auch hierauf erfolgte keine kaiſerliche Reſolution, und die Sache blieb abermals auf ſich beruhen. Wie indeſſen vom Cammer-Gerichte im Jahre 1668. wiederholte Anregung beym Reiche geſchahe; ſo fand ſich dieſes abermals bewogen, den Kaiſer anzugehen, und einen neuen Termin der Viſitation auf den 1ten May 1669. in Vorſchlag zu bringen, wovon es in dem desfalls unterm 3. Aug. 1668. erlaſſenen Reichs-Gutachten folgender maſſen heiſſet: (g)

Wann nun ſoviel Erſtlichen beſagte Viſitation anbelanget, man ſich erinnert hat, was geſtalten, dieſelbe vorzunehmen, ſchon verſchiedentlich beliebt, auch darzu, nach Ausweiſung Allerhöchſt gedacht Ihrer Kayſerl. Majeſtät bereits den 5ten Martii des verwichenen 1666ten Jahres allerunterthänigſt erſtatteten Reichs-Gutachtens, gewiſſe Zeit und Tag beſtimmet worden, nachgehends aber wegen der zu Speyer und der Orten eingeriſſenen Contagion, die Sache ins Stecken gerathen, wormit es ſich ſeithero wieder dergeſtalt gebeſſert, daß man nun ohne Gefahr zuſammen kommen kan, ſodann zu Reſtablirung des Juſtitien-Weſens mehr berührte Viſitation höchſt nöthig ſeyn will; Als hat man, ſolche beſtmöglichſt zu befördern, und darzu einen nochmaligen und endlichen Terminum, benanntlichen den 1ten Maji des bevorſtehenden 1669ten Jahres, auszuſetzen, auch Ihrer Kayſerl. Majeſtät zu deſſen allergnädigſter Approbation (wie hiemit beſchicht) allerunterthänigſt an Hand zu geben, und benebenſt Dieſelbe um Ertheilung Dero allergnädigſten Reſolution über vorangeregtes Reichs-Gutachten allergehorſamſt zu belangen, vor gut angeſehen und geſchloſſen.

Hierauf erfolgte dann ein kaiſerliches Ratifications-Decret unterm $\frac{9.\ \text{Oct.}}{29.\ \text{Sept.}}$ deſſelben Jahres, (h) welches folgende Genehmigung enthält:

Allermaſſen nun Dieſelbe (Ihro Kaiſerliche Majeſtät) auch Ihres höchſten Orts vorangeregte Viſitation, zu Reſtabilir- und künftiger mehrer Beſchleunigung der Juſtiz, nicht allein für ganz nützlich, ſondern auch höchſt nöthig ermeſſen; Alſo hätten Ihro Kayſerliche Majeſtät nichts liebers ſehen mögen, als daß berührte Viſitation auf die vorhin für gut befundene Zeit

hätte

hätte werkſtellig gemacht werden können. Weilen es aber die damahls um Speyer und am Rhein-Strom eingefallene leidige Contagion nicht zugeben wollen; So laſſen Sie Ihro den in jetzt angezogenen Reichs-Bedenken vorgeſchlagenen Termin auf den 1. Maji nächſt künftigen 1669ten Jahrs allergnädigſt gefallen, und werden nicht ermangeln, ſowohl wegen der hiezu erforderten Kayſerlichen Commiſſarien, als auch ſonſt dasjenige zu verordnen, was der Sachen Nothdurft und Dero Kayſerliches Amt erfordert; zu welchem Ende dann Allerhöchſtgedacht Ihro Kayſerliche Majeſtät nicht allein im Werk ſeynd, die gewöhnliche Notifications-Schreiben, ſammt Dero Kayſerlichen Edicten ins Reich, und die Creyße, dem Herkommen nach, publiciren zu laſſen, ſondern auch Ihro Churfürſtlichen Gnaden zu Maynz zuzuſchreiben, nicht weniger Ihres Orts dasjenige dabey fernerweit zu beobachten, was Ihrem tragenden Erz-Canzellariat gemäß ſeyn wird.

wie dann auch der Kaiſer damals würklich das gewöhnliche Edict ins Reich, daß die Reviſion nachſuchende Partheyen ſich forderſamſt zu melden hätten, erließ. (i)

Indeſſen trat das Reich dießmal ſelbſt von ſeinem Antrage zurück, und gab davon den ſonderbaren wohl nicht im Ernſt gemeyneten, ſondern nur unter Verſchweigung anderer wahren jedoch unbekannt gebliebenen Urſachen wahrſcheinlich bloß zum Schein hervorgeſuchten Grund an, daß der Reichstag, den man gegen den 1ten May 1669. ſchon zum Ende gebracht zu haben vorhin gehoffet hatte, nachher aber weiter zu prorogiren genöthiget geweſen war, noch vermuthlich um ſolche Zeit ſubſiſtiren würde; wie es denn in dem den Antrag des Aufſchubs der Viſitation an den Kaiſer bringenden Reichs-Gutachten vom $\frac{17}{27}$ Merz 1669. (k) alſo heiſſet:

Als auch ferners in Conſideration kammen, daß obberührter Reichstag bey ſo bewandten Dingen ſich noch über den 1ten Maji, welcher pro termino viſitationis des Kayſerlichen und Reichs Cammer-Gerichts zu Speyer angeſetzet iſt, erſtrecken möchte; wird Allerhöchſtgedacht Ihrer Kayſerlichen Majeſtät allerunterthänigſt zu bedenken gegeben, ob nicht gedachte Viſitation noch

 zur

zur Zeit zu ſuspendiren, und hingegen vor Endigung des Reichstags darzu ein anderer Termin zu präfigiren.

Der Kaiſer ließ ſich nun ſolchen Vorſchlag willig gefallen, und bezeugte dieſes mittelſt Kaiſerlichen Commiſſions-Decrets vom 15. April. deſſelben Jahrs (l) folgender maſſen:

Laſſen Ihro auch ſchließlichen, wegen des prorogirten Reichs Tags, an dero höchſten Ort nicht zuwieder ſeyn, daß die auf den 1ten nächſt kommenden Monaths Maji veranlaßte viſitatio Camerae für dißmahl verſchoben, jedoch noch vor Endigung dieſes Reichstags hierzu eine andere gelegne Zeit beſtimmt und angeſetzt werde.

womit den alſo der Gedanke von einer Cammer-Gerichts-Viſitation wiederum auf gute Zeit zur Ruhe gewieſen war. Zwar kam das Reichs Cammer-Gericht bald darauf im Jahre 1671. nochmals beym Reiche ein, und drang auf eine Viſitation; daß jedoch der vormalige Eifer für die in Gang Bringung ſolcher Viſitation ſich beym Reiche damals merklich verlohren haben müſſe, ergiebet ſich aus folgendem auf dieſen Antrag an den Kaiſer unterm 6. May 1671. erlaſſenen Reichs-Gutachten: (m)

Der Römiſch Kayſerlichen Majeſtät, unſers allergnädigſten Herrn, zu gegenwärtigem Reichstag gevollmächtigten höchſt anſehnlichen Principal-Commiſſarii ꝛc. Hochfürſtl. Gnaden finden ob der neben liegenden Abſchrift mit mehrerm zu erſehen, was maſſen bey allhieſiger Reichs-Verſammlung des Herrn Cammer-Richters zu Speyer fürſtliche Durchlaucht, und Beyſitzern daſelbſten, wegen Beförderung der Extraordinari-viſitation ſelbigen Gerichts nochmahlige Anmahnung gethan, und benebenſt angeſucht haben, im Fall erſtbeſagte Viſitation noch ſogleich ihren Fortgang nicht erreichen ſollte, wenigſt die Verordnung zu thun, damit des Pfenningmeiſters ſeith angetretenen ſolchen Dienſtes, rückſtändige Rechnungen abgehöret, und noch in ſeinen Lebzeiten derentwegen eine Richtigkeit gemacht werden möge.

Wann

Wann nun ſolches in denen dreyen Reichs-Collegiis in Berathſchlagung kommen, und man ſich erinnert hat, daß allſchon mehr gedachter Viſitation halber, vermög des 26ten Martii ergangenen Reichs-Gutachtens, und den 15ten Aprilis Anno 1669. darauf erfolgter Kayſerlicher Reſolution, noch vor Endigung des Reichstags einen Termin dazu zu präfigiren, reſolvirt worden;

Als hat man es auch dabey bewenden laſſen; ſo viel aber berührte Rechnungs-Verhör anbetrift, vor gut angeſehen, und geſchloſſen, Ihro Kayſerliche Majeſtät, (wie hiemit beſchicht) allerunterthänigſt zu erſuchen, einigen erwähntem Cammer-Gericht nächſt angeſeſſenen Ständen von beederley Religion Commiſſion allergnädigſt aufzutragen, daß Sie daſelbſthin ohnverlängt zuſammen ſchicken, und mit Zuziehung etlicher ex Corpore angeregter Aſſeſſoren, ernannten Pfenningmeiſter über ſeinen bisherigen Empfang und Ausgabe ordentliche Rechnung leiſten laſſen, auch befindenden Dingen nach, die Nothdurft beobachten, ſodann folgends von dem Verlauff Ihro Kayſerl. Majeſtät und dem Reich, mit Anhängung Ihres Gutachtens, gehörige Relation erſtatten wollen.

Auf dieſen letzteren Antrag gieng nun der Kaiſer ſofort hinein, und bezeugte ſolches mittelſt Commiſſions-Decrets vom 19. Jun. 1671. (n) in folgender Maaſſe:

Alſo haben dieſelbe ſich darauf, ſub dato Laxenburg den 6ten dieſes, dahin allergnädigſt erkläret, daß es, ſo viel erſterwähnte Viſitation des Kayſerlichen Cammer-Gerichts betrift, bey denen vorigen Concluſis und Reſolutionibus ſein ohngeåndertes Verbleiben habe, und wollten zumahlen Se. Kayſerliche Majeſtät nicht unterlaſſen, noch vor Endigung gegenwärtigen Reichstags zu würklicher Fortſtellung angeregter Viſitation einen gewiſſen Terminum auszuſetzen; ſo viel aber die Aufnahm und Abhörung des Pfenning-Meiſters Rechnungen berührt, da ſeynd mehr Allerhöchſt ermeldte Kayſerliche Majeſtät allergnädigſt reſolvirt, beeder Herren Churfürſten zu Maynz und Pfalz Churfürſtl. Churfürſtl. Gnaden und Durchlaucht, neben des Herrn Biſchoffs zu Speyer, und Herrn Herzogs zu Würtemberg Fürſtl.

Fürſtl. Gnaden und Durchlaucht, und beeden Städten, Cölln und Straßburg, als nächſt bey Speyer geſeſſene Chur-Fürſten und Stände, pro Commiſſariis zu benennen, und ſelbige mit behöriger Inſtruction verſehen, auch ſeiner Zeit von dem Verlauff Chur-Fürſten und Stände verläßliche Communication wiederfahren zu laſſen.

Und ſo war zwar für die Abnahme der Pfenningmeiſterey-Rechnung geſorget, alle übrige wichtige Viſitations- und Reviſions-Gegenſtände blieben aber noch weiter gänzlich auf ſich beruhen.

(a) Es heiſſet hievon in dem bereits vorhin erwähnten Reichs-Fürſten-Raths-Protocolle vom 17/27 Febr. 1666. folgendermaſſen:

— Nach langem Diſputiren wurden dieſe obige obſtacula (ich habe ſolche vorhin §. 90. Note e) bemerket) dergeſtalt erlediget, daß ad I. et II. Catholici nicht eben denen Evangeliſchen das gedruckte Schema wider ihren Willen aufzudringen begehrten, dieſe hingegen aus freyem Willen und dem Publico zum Beſten ſine praejudicio das gedruckte Schema nunmehro zu belieben ſich erklärten, auch ad III. in ſpecie Bremen und Halberſtadt ihrer bey der erſten Claſſe beſchehenen Präterition halber weiter nichts zu moviren, ſondern bey der Location reſpective in der 3ten und 5ten Claſſe zu acquieſciren ſich bewegen lieſſen. Darzu ſich auch Würtemberg endlich reſolvirte und ſelbſt erkannte, daß man ſich, aus verſchiedenen Urſachen, um die erſte Viſitation, bevorab dieſelbe ein ganzes Jahr währen ſollte, nicht groß zu reiſſen, bis Würtemberg ocaſione des 5ten obſtaculi aufs neue benannt würde. ad IV. ware Magdeburg ebenfalls mit ſelbiger 4ten Claß zufrieden, erinnerte nur, daß es über Pfalz Lautern ſtehen ſollte, welches auch ad Protocollum genommen wurde. ad V. weilen Catholici Mecklenburg Schwerin in Ima Claſſe bleiben zu laſſen begehrten, und auf ſolche Weiſe 13 Catholici und 11 Evangeliſche Stände vorhanden, erſuchten ſie Evangelicos, dieſe 1te claſſem auf 26 zu erweitern, und zu Erhaltung der Parität noch 2 Evangeliſche in ſelbige primam claſſem zu benennen, welches alſo erfolgte, und erſt Minden und Herßfeld in Vorſchlag kamen. Weilen aber Heſſen Caſſel aus vorberührter Urſachen mit der erſten Viſitation nicht gerne zu thun haben wollte, kame es endlich wiederum auf Würtemberg und Minden, und lieſſe ſich Herßfeld dagegen anſtatt Würtemberg in die dritte Claſſe ſetzen. So viel dann Braunſchweig Calenberg anbelangete, fand ſich in eben ſelbiger dritten Claß Oßnabrück inter Catholicos. Indeme nun dieſer Biſchof jetzt inter Evangelicos, wurde derſelbe gegen Braunſchweig Calenberg geſetzet, und alſo beide, ſo zu reden, gegen einander ausgewechſelt.

Obgleich dieſes ſolchergeſtalt getroffene Arrangement nicht eigentlich zu meinem Gegenſtande gehöret, ſo habe ich doch ſolches für merkwürdig genug gehalten, um die ganze Stelle hier einzurücken, um ſo mehr, da ſolche eine angenehme Probe davon abgiebt, daß auch auf dem Reichs-

Reichstage die verwickelteſten Sachen aus einander geſetzet und in Güte abgethan werden können, wenn nur von beiden Seiten mit gutem Willen dazu Hand angeleget wird, daher denn auch auf keine Weiſe zu zweifeln iſt, daß das neue Schema viſitationum ordinariarum, welches nothwendig entworfen werden muß, bevor zu ſolchen der Abſicht des Reichs Schluſſes von 1775. §. 29. gemäß geſchritten werden kan, ebenfalls ohne ſonderliche Schwierigkeiten werde zu Stande gebracht werden, ſobald nur dazu Ernſt geſchiehet.

(b) Pachner von Eggenſtorf Sammlung der Reichs-Schlüſſe 1ter Theil, S. 182. Sammlung der nöthigſten Acten-Stücke, S. 16. 17.

(c) Hier zeiget ſich demnach die Urſache, warum die Viſitation im Jahre 1654. nicht zu Stande gekommen iſt.

(d) Sowohl beym Pachner a. a. O. als auch in der Sammlung der Acten-Stücke, die Viſitation des Cammer-Gerichts betreffend, 1763. S. 17. ſtehet bloß das Wort: nächſtkommend; *Pfeffinger* ad Vitriar. Tom. III p. 711. ſaget aber ſtatt deſſen: den 1ten Septemb. des 1666ten Jahres; und daß es auch ſo heiſſen müſſe, ergiebet ſich aus dem vorhin bereits erwähnten Reichs-Fürſten-Raths-Protocolle vom $\frac{17}{27}$ Febr. 1666. als in welchem es heiſſet:

3.) kame vor das tempus, wann nun die erſte Viſitation werkſtellig zu machen? Etliche meynten, auf den 1ten May, als welcher ohne dieß der ordentliche Terminus viſitationum; andere auf den 1ten Nov. nach Anleitung des J. R. A.; andere die den erſten terminum zu kurz und den andern zu lang hielten, ſchlugen den 1ten Sept. vor, welches auch letzlich beliebet, das Concluſum förmlich abgefaſſet, und nach ein und andern Verbal-Erinnerungen bey genommenen ordentlichen Niederſitz vollends in Form gebracht und publiciret wurde.

(e) Pfeffinger a. a. O. behauptet zwar, der Kaiſer habe unterm 17 Jul. deſſelben Jahres dieſen erſten Antrag des Reichs ratificiret; allein ich finde ſolche kaiſerliche Ratification nirgend, auch nicht bey dem fleiſſigen Sammler Pachner, und die Folge ergiebet vielmehr überzeugend, daß der Kaiſer bis zum 9ten Octob. 1668. ſtillgeſchwiegen habe.

(f) Alſo bloß von den Ständen eingerathene noch nicht vom Kaiſer genehmigte Terminus.

(g) Pachner a. a. O. S. 322.

(h) Ebendaſ. S. 333.

(i) Man findet ſolches in der Sammlung der nöthigſten Acten-Stücke die Viſitation des K. R. Cammer-Gerichts betreffend, 1ten Theil, 3te Fortſetzung, S. 61. das Datum vom 17ten Sept. ſcheinet jedoch unrichtig und zu früh zu ſeyn.

(k) Pachner a. a. O. S. 380.

(l) Ebend. S. 384.

(m) Ebend. S. 530.

(n) Ebendaſ. S. 530. Pfeffinger a. a. O. giebet daſſelbe zwar für eine ans Cammer-Gericht ſelbſt erlaſſene Reſolution aus; der Augenſchein aber ergiebet das Gegentheil.

§. 91.

Im Jahre 1687. wird zwar wiederum an die Herſtellung der Cammer-Gerichts-Viſitationen gedacht, jedoch nichts weiter darunter beſchloſſen.

Ein Vorfall, der ſich im Jahre 1687. am Cammer-Gerichte zutrug, erneuerte wiederum einigermaſſen die Erinnerung an die nun faſt gänzlich in Vergeſſenheit geſtellte Viſitations-Angelegenheit. Es hatten ſich nemlich einige Frankfurter Juden öffentlich berühmet, daß ſie durch Geld alles beym Cammer-Gerichte ausrichten könnten, und es fiel dabey ein beſonderer Verdacht der Beſtechlichkeit auf einen gewiſſen Cammer-Gerichts-Aſſeſſor Schütz. Um nun dieſe Aufſehen erregende Sache zu unterſuchen, und die ſich ſchuldig findende zu beſtrafen, erkannte der Kaiſer eine Commiſſion auf Chur Maynz und Trier, welche auch ſolche ſofort ins Werk richteten, und nicht allein die gedachten Juden, ſondern auch den Aſſeſſor Schütz gefänglich einzogen, auch ihre Unterſuchung weiter auf andere Mitglieder des Gerichts nach Art einer förmlichen Cammer-Gerichts-Viſitation ausdehnen zu wollen Mine machten. Darüber erwachten nun verſchiedene der vornehmſten evangeliſchen Stände, beſonders Chur Sachſen und Chur Brandenburg, und fanden es befremdlich, daß eine ſolche das ganze Cammer-Gericht betreffende Commiſſion an zwey einzelne catholiſche Stände übertragen worden ſey; und nachdem ſie darüber nicht allein unter ſich Correſpondenz gepflogen, ſondern auch ſich einzeln deshalb an den Kaiſer gewandt hatten, ſo kam es endlich ſo weit, daß das ganze Corpus Evangelicorum unterm 23. Jan. 1688. eine Vorſtellung an Kaiſerl. Majeſt. (a) erließ, in welcher gebethen wurde: „die nöthig befundene Unter„ſuchung beym Cammer-Gerichte durch eine von ſolchem Judicio öfters ſelbſt ver„langte und gebethene auch den Reichs-Abſchieden und Herkommen gemäſſe Ge„neral-Viſitation vornehmen und ſolche nach Möglichkeit beſchleunigen zu laſ„ſen; und da etwan einlaufender Umſtände und Verhinderungen halber ſobald, „wie wohl zu beſorgen, dazu nicht zu gelangen, und demnach Ew. Kayſerl. Maj. „auf den Grund der beſchuldigten Corruption zu kommen — ad interim durch „eine Commiſſion fortfahren zu laſſen vor gut und dienſam befinden ſollten, aller-

gnä-

„gnädigſt zu verfügen, damit die paritas religionis dabey obſervirt, und denen Rö„miſch Catholiſchen Herren Churfürſten einige Evangeliſche Stände in gleicher „Anzahl adjungiret werden mögen ꝛc. Man findet nun zwar nicht, daß hierauf eine kaiſerliche Reſolution erfolget ſey; indeſſen nahm doch darauf die erkannte Commiſſion, nachdem der Aſſeſſor Schütz ſeine Aſſeſſoren-Stelle reſigniret, und er ſowohl als die Juden gegen Caution der gefänglichen Haft entlaſſen worden waren, ein Ende, ohne daß gleich wohl dieſer ganze Vorgang auf die Beförderung der Cammer-Gerichts-Viſitationen einigen weiteren Einfluß gehabt hat, und in Rückſicht dieſer eine geraume Zeit lang irgend etwas weiter geſchehen iſt. (b)

(a) Man findet ſolche Correſpondenz nebſt dem darauf erfolgten Vorſtellungs-Schreiben vollſtändig beym Pfeffinger 3ten Theil, S. 711. f. f. ingleichen in dem Quinquertio camerali &c. Beyl. S. 35. f. f.

(b) Zwar führet Moſer im Tractat von der teutſchen Juſtitz-Verfaſſung 2ten Theil, S. 752. an, wie verſchiedene Schriftſteller meldeten, daß am 15ten Aug 1700. vom Reiche eine auſſerordentliche Viſitation des Cammer-Gerichts beſchloſſen worden ſey, und der Herr Geheime Juſtitzrath Pütter verſichert in ſeinem vollſtändigen Handbuch der Reichs-Geſchichte S. 948. ein gleiches. Ich habe jedoch eben ſo wenig wie Moſer, weder beym Faber noch beym Pachner oder ſonſt irgendwo einen ſolchen Reichs-Schluß finden können, und halte mich vielmehr gänzlich vom Gegentheil überzeugt. Vermuthlich ſind dem Struv, welcher ſolches in ſeinem Corp. Hiſt. Germ. pag. 4050. behauptet, die folgenden Schriftſteller ohne weitere Nachforſchung gefolget.

6te Periode
von 1707 — 1785.

---

§. 92.

Endlich zu Stande gekommene extraordinaire Cammer-Gerichts-Viſitation von 1707. — 1713.

Gleich zu Anfange des jetzigen Jahrhunderts zeigte es ſich auf eine ſehr merkwürdige und eclatante Art, welche traurige Folgen für das Reichs-Juſtitzweſen die gänzliche Vernachläſſigung der heilſamen Viſitations-Anſtalt nach ſich ziehe; Es nahmen nemlich die Unordnungen und Unruhen, welche ſchon ſeit einiger Zeit beym Cammer-Gerichte entſtanden waren, um dieſe Zeit immer weiter überhand, und es erhoben ſich insbeſondere im Jahre 1702. bey der Abweſenheit des damaligen Cammer-Richters, Churfürſten von Trier, zwiſchen den beiden Cammer-Gerichts-Präſidenten, dem Freyherrn von Ingelheim und Grafen von Solms, bey Gelegenheit einer gewiſſen Präſentations-Sache heftige Streitigkeiten, worauf zwar der Kaiſer dem Cammer-Richter deren Unterſuchung und Beylegung auftrug, und den Cammer-Gerichts-Präſidenten von Ingelheim ab officio ſuſpendirte, (a) welches jedoch zu keinem Effect kam. Vielmehr theilte ſich das Cammer-Gericht unter Anführung dieſer Präſidenten in 2 Partheyen, von denen die Ingelheimiſche ſogar ſo weit gieng, den zur andern gehörigen Aſſeſſor von Pürk vom Amte zu ſuſpendiren, und obwohl dieſer auf Kaiſerliche Verfügung durch den Cammer-Gerichts-Präſidenten Grafen von Solms wiederum in ſein Amt eingeſetzet wurde, ſo vermehrte jedoch ſolches die Verbitterung unter den Partheyen noch weiter in der Maaſſe, daß die Ingelheimiſche Parthey ſich zuletzt ſogar unterſtand, die Cammer-Gerichts-Canzley und Leſerey verſchlieſſen zu laſſen, womit dann ein förmliches Iuſtitium entſtand. Nachdem ſich nun immittelſt beide Partheyen ans Reich gewandt hatten, (b) und insbeſondere der Cammer-Gerichts-Präſident Graf von Solms gar ſehr auf eine Cammer-Gerichts-Viſitation angetragen hatte, ſo wurde

denn

denn endlich mittelſt Concluſi trium collegiorum vom 15ten Octob. 1704. (c) beſchloſſen, bey Kaiſerlicher Majeſtät auf „eine extraordinaire Reichs-Viſitations-„Deputation zu Erörter- und Abſtellung allerſeitiger Cammer-Gerichts-Differen-„zien und Gebrechen, jedoch dem Receſſui Imperii noviſſimo, dem Weſtphäliſchen „Friedens-Schluß, auch denen Hochlöblichen Ständen an ihren ordinari-Depu-„tations-Rechten unnachtheilig;“ den Antrag zu richten, und man beſtimmte dabey ſofort die Stände, welchen dieſe extraordinaire Viſitations-Deputation übertragen werden ſollte, bey welcher Benennung man denn weder den Typum der vormaligen ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen, noch der ordinairen Reichs-Deputation, noch auch der im Jüngern Reichs-Abſchiede beſtimmten 5 Claſſen der extraordinairen Viſitations-Deputation zum Grunde legte, ſondern auf eine von allen dieſen abweichende Art, welche demnach zu merkwürdig iſt, um hier nicht genau bemerket zu werden, auf folgende zu deputirende 26 Stände ſich verglich:

Im Churfürſtlichen Collegio.

Catholici.	*Evangelici.*
Chur Maynz.	Chur Sachſen.
Chur Pfalz.	Chur Brandenburg.

Im Fürſtlichen Collegio.

Salzburg.	Magdeburg.
Oeſterreich.	Schweden-Bremen.
Bamberg.	Sachſen Weimar.
Speyer.	Brandenburg Culmbach.
Hildesheim.	Braunſchweig Zell.
Oßnabrück.	Würtemberg.
Münſter.	Heſſen Caſſel.
Baden Baden.	Mecklenburg Schwerin.
Schwäbiſche Prälaten.	Wetterauiſche Grafen.

Im Reichs Städtiſchen Collegio.

Aachen.	Nürnberg.
Ueberlingen.	Frankfurt.

Nach

Nach verſchiedenen Anerinnerungen erfolgte nun unterm 4ten April 1705. die Kaiſerliche Genehmigung einer ſolchen Viſitation, und wurde die Entwerfung einer Reichs-Inſtruction zu ſelbiger gewärtiget. (d) Dieſe ward darauf vom Reichstage verfaſſet, und mittelſt Reichs-Schluſſes vom 23. Jul. 1706. (e) Kaiſerlicher Majeſtät eingeſandt, und es beſtand ſelbige aus 26 Articuln, von denen ich nur lediglich den 21ten hier anzumerken habe, in welchem es nemlich heiſſet, daß

> 21.) ein heilſames Expediens von den viſitatoribus auszufinden, und mit der Condition, wann Ihro Kaiſerl. Maj. und das Reich nicht ein anderes reſolvirt, feſtzuſtellen wäre, wie die *Viſitationes ordinariae et reviſiones*, ſo hernächſt vor die Hand genommen werden ſollen, wieder in richtigen Gang zu bringen ſeyen.

Dieſe Inſtruction wurde nun vom Kaiſer unterm 17. Febr. 1707. mit geringen Abänderungen genehmiget, (f) und darauf vom Reiche durch einen anderweitigen Reichs-Schluß vom 16. Apr. deſſelben Jahrs (g) der terminus zum würklichen Anfange der Viſitation auf den 20. Jun. deſſelben Jahrs anberahmet. Dieſer verzog ſich indeſſen annoch bis zum 20. Oct. ſolchen Jahres, als an welchem Tage denn endlich die Viſitation zu Wetzlar förmlich eröffnet, und ſodann 6 Jahre lang mit rühmlichem Eifer in der Maaſſe betrieben wurde, daß im Jahr 1711. das 7jährige juſtitium Camerale gehoben, und das Cammer-Gericht wiederum in Activität geſetzet, hiernächſt aber annoch weiter von der Viſitation an der Verbeſſerung der Cammer-Gerichts und Reichs-Juſtiz-Verfaſſung eifrig gearbeitet, und ſodann im Jahre 1713. dieſe 6 Jahr lang angedauerte extraordinaire Cammer-Gerichts-Viſitation durch einen am 18. Decemb. deſſelben Jahres ſowohl an Kaiſerl. Maj. erlaſſenen Viſitations-Bericht (h) als errichteten Viſitations-Abſchied (i) beſchloſſen ward. (k) Letzterer, der Viſitations-Abſchied, enthält in 115 Punkten viele vortreffliche Anordnungen, wovon aber nichts hieher gehöret, d. i. weder die Viſitations- noch Reviſions-Materie betrift. Was hingegen aus dem Viſitations-Berichte hier angeführet zu werden verdienet, beſtehet in dem, was ich jetzt näher anführen werde.

(a) Ich finde dieſen merkwürdigen Umſtand zwar von keinem Schriftſteller angeführet; er ergiebet

bet ſich aber ganz deutlich aus einem in Fabers Staats-Canzley 9ten Theil S. 94. ff. befindlichen Kaiſerlichen Schreiben an Chur Maynz vom 13. Decemb. 1733. ſo wie ſolcher auch eine ebenfalls beym Faber a. a. O. S. 207. ff. ſich findende gegen den Zweifel: daß eine ſolche Suſpenſion nicht wohl anders als vom Kaiſer und geſammten Reich mittelſt einer Cammer-Gerichts-Viſitation geſchehen könne; gerichtete Deduction, daß die Röm. Kayſ. Maj. allein und privative einen auch von Ihro Maj. allein conſtituirten und nicht nur präſentirten Cammer-Gerichts-Präſidenten ſuſpendiren, und gar abſchaffen können ꝛc. veranlaßte.

(b) Man findet ihre beiderſeitige Vorſtellungen, aus denen vorſtehende von mir, als eigentlich auſſer meinem Gegenſtand liegend, nur mit 2 Worten bemerkte Vorgänge ausführlich zu erſehen ſind, in Fabers Staatskanzley Theil 9. S. 81. — 242.

(c) Man findet ſolches beym Pachner 3. Theil S. 134. und in Fabers Staatskanzley 9. Th. S. 242. ff.

(d) Pachner a. a. O. S. 153.

(e) Ebendaſ. S. 197.

(f) Ebend. S. 235.

(g) Ebend. S. 246.

(h) Man findet denſelben beym Faber im 34. Theil S. 577.

(i) Ebendaſ. S. 616. und an vielen andern Orten.

(k) Ich habe alles vorſtehende, was die extraordinaire Cammer-Gerichts-Viſitation vom Jahre 1707. — 1713. betrift, nur in möglichſter Kürze angezeiget, da ſelbige eigentlich nicht zu meinem Gegenſtand gehöret, und es mir bloß darum zu thun iſt, den Gang der Sache im allgemeinen bemerklich zu machen. Eine umſtändlichere wohl gefaßte Nachricht von ſelbiger findet man beym Freyherrn von Ziegeſar in comment. de viſitatione Jud. cam. Imp. pag. 26. — 35.

§. 93.

Vorſchläge dieſer extraordinairen Cammer-Gerichts-Viſitation, wie die ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationes und Reviſiones wiederum in Gang zu bringen.

Wir haben vorhin bemerket, daß der Viſitation in ihrer Inſtruction unter andern §. 21. aufgetragen ſey zu überlegen: wie die *Viſitationes ordinariae et reviſiones* wiederum in richtigen Gang zu bringen ſeyn möchten. Hierauf ließ ſich nun dieſelbe in einem dem Viſitations-Berichte ſub Litt. D. beygefügten Anhange (a) folgender geſtalt vernehmen:

Es iſt in der Reichs-Inſtruction gegenwärtiger extraordinari-Viſitations-

Deputation unter andern aufgegeben worden, Vorſchläge zu thun, wie die Viſitationes ordinariae wiederum eingeführt werden möchten; Nun hat man zwar von Seiten der Viſitation keinen beſſern und bequemern modum, als denjenigen, welcher in dem Reichs-Abſchied de anno 1532. tit. 3. §. 3. nachgehend, auch ausführlicher in der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. I. tit. 50. §. 1. und noch ferners in ſeiner Maaß im jüngern Reichs-Abſchied §. 128. enthalten, ausfindig zu machen gewußt; indem, wann die Stände nach der Ordnung, wie ſie auf Reichstägen ſitzen, verſchrieben werden könnten, aller Streit vermieden bleiben, und die Schemata ſich von ſelbſten ergeben würden. Wann aber dieſer modus wider Verhoffen annoch einige Schwürigkeiten finden ſollte, ſo hat man eventualiter bey hieſiger Viſitation ein Schema extraordinariae Viſitationis dergeſtalt, wie die Beylag ſub Num. 1. beſagt, jedoch vorbehältlich der einem jeden Stand des Sitzen und Stimmen halber etwa zukommender Befugnus entworfen, wobey wir ſonderheitlich dem an die Röm. Kayſerl. Majeſtät den 12ten Martii 1666. allerunterthänigſt erſtattetem Reichs-Gutachten gefolget; was aber die übrige dem Reichs-Abſchied de anno 1654. angehengte Claſſes oder Schemata belangt, hält man ſolche auf jetzige Zeiten und Umſtände durchgehends einzurichten nicht wohl thun- oder möglich; immittelſt wird gleichwohlen hochnöthig ſeyn, mit Wegraumung aller Verhindernus eine baldige Viſitation ins Werk zu richten, damit man wahrnehmen möge, wie das Cammer-Gericht die ihnen jetzo vorgeſchriebene Geſetze befolge.

Das abgeänderte Schema aber, wovon hier die Rede iſt, lautet alſo:

1.) Chur Maynz.	1.) Chur Sachſen.
2.) Chur Trier.	2.) Chur Brandenburg.
3.) Oeſterreich.	3.) Magdeburg.
4.) Bamberg.	4.) Sachſen.
5.) Coſtanz.	5.) Brandenburg-Culmbach.
6.) Regenſpurg.	6.) Braunſchweig.
7.) Münſter.	7.) Heſſen.
8.) Bayern.	8.) Würtemberg.

9.) Pfalz 9.) Meck-

9.) Pfalz Lautern.	9.) Mecklenburg.
10.) Schwäbiſche Prälaten.	10.) Baden.
11.) Grafen.	11.) Wetterauiſche Grafen.
12.) Stadt Cölln.	12.) Stadt Straßburg oder Regensburg.
13.) Stadt Augsburg.	13.) Stadt Nürnberg.

Es iſt nun billig zu verwundern, daß der damalige Viſitations-Conſeß, welcher ſonſt die ihm obgelegene Geſchäfte mit ſo vieler Thätigkeit und Einſicht vollführet hat, gegenwärtigen Punkt gleichwohl mit ſo weniger Gründlichkeit behandelt, um ſo mehr, da er ſelbſt einſiehet, wie hochnöthig die baldige Wiederherſtellung der ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen ſey, und da es keinen Zweifel leidet, daß wenn ſolche bald nach jener extraordinairen Viſitation, durch welche das Cammer-Gericht wiederum von neuem belebet, und auf einen ſoliden guten Fuß geſetzet wurde, hätten in Gang gebracht werden können, dieſes Gericht ſich in ſolchem Zuſtande erhalten haben, und die nachhero wiederum überhand genommene Mängel und Gebrechen entfernt geblieben ſeyn würden. Die Viſitation hätte wohl voraus ſetzen können, daß dem Reiche der in dem Reichs-Abſchiede von 1532. und der Cammer-Gerichts-Ordnung feſtgeſetzte und im jüngern Reichs-Abſchiede §. 128. gewiſſermaſſen beſtättigte Typus der ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitation, nach welchem dazu jedesmal 2. Churfürſten, 2. Fürſten, 1. Prälat, 1. Graf und 1. Reichsſtadt, nach der Ordnung, wie ſolche auf Reichstägen ſitzen, abgeordnet werden ſollen, an und vor ſich hinlänglich bekannt ſey, und daß nach der Abſicht des Reichs das Gutachten hauptſächlich darauf zu richten ſey, wie die ſeit jenen gemachten Anordnungen dagegen eingetretene Schwierigkeiten zu heben, das iſt, mit möglichſter Beybehaltung jenes Typi die in dem Weſtphäliſchen Frieden bey allen und jeden Reichs-Deputationen ſchlechterdings zum Grunde gelegte Religions-Parität beobachtet, und daneben die Ordnung, in welcher Status auf dem Reichstage Sitz und Stimme haben, nach Möglichkeit befolget werden möge; und es wäre daher, wenn die Viſitation ihrem Auftrage hätte ein Genüge thun wollen, erforderlich geweſen, zu ſolchem

Ende und nach dieſen principiis Schemata viſitationum ordinariarum (welche nicht ſo ſchwierig ſeyn dürften, als man etwa glauben mochte, und wozu das oben §. 85. Note f. erwähnte Votum des Sachſen Altenburgiſchen Geſandten bereits einen guten Fingerzeig gegeben hatte) zu entwerfen. Statt deſſen aber verweiſet ſie auf die dem J. R. A. beygefügte Schemata viſitationum extraordinariarum, und glaubet, das Schema zu deren 1ten Claſſe hinlänglich zu einem Schemate viſitationum ordinariarum dadurch aptiret zu haben, daß ſie bey demſelben einige nach dem Sinn der von den Ständen dagegen verſchiedentlich angebrachten Erinnerungen gemachten Veränderungen anbringet, wodurch daſſelbe nunmehro aber noch ſogar von 24. auf 26. Stände vermehret wird; ſie hätte jedoch leichtlich einſehen können, daß eine jährlich abwechſelnde Verſammlung ganzer 26. Stände zu einer ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitation, welche gar weislich aus weit wenigern und zwar nur 7. Ständen, auſſer den Kaiſerlichen Commiſſarien, vorhin componirt war, viel zu groß und beſchwerlich ſey, als daß ſolche dazu Statt finden könne, und daß hiernächſt ein nur bloß auf die erſtmalige Viſitation eingerichtetes Schema, deſſen Erſtreckung auf die ferner folgenden ſie ſelbſt für unthunlich hält, ganz und gar unbrauchbar ſey; und es ergiebet ſich aus dieſem allen zur ſattſamen Genüge, daß die geſammten Vorſchläge der damaligen Cammer-Gerichts-Viſitation über dieſen Punkt auf keine Weiſe reif und hinlänglich durchgedacht ſind.

Wenn dieſelbe übrigens annoch in jenem Gutachten Sub No. 2. anhänget:

> Eine gleiche Bewandtniß hat es mit denen reviſionibus ordinariis; denn, wenn die viſitationes ordinariae einmal reguliret ſeyn, ergeben ſich die Reviſiones von ſelbſten, weilen die Reviſores laut obangezogener Cammer-Gerichts-Ordnung P. 1. Tit. 80. nach eben derſelben Ordnung ausgeſchrieben werden;

ſo iſt dabey nichts zu erinnern.

(a) Fabers Staats-Canzley 34ter Theil S. 602.

§. 94.

§. 94.

Im Jahre 1706. angeordnetes Reviſions-Gericht in der Münſteriſchen Erbmänner-Sache.

Es ergiebet ſich aus obigem, daß bey Anordnung der extraordinairen Cammer-Gerichts-Viſitation von 1707. — 1713. gar nicht die Abſicht dahin gegangen ſey, daß von ſelbiger Reviſionen vorgenommen werden ſollten, und es iſt daher auch ganz und gar nicht von ſolchen dabey einige Rede geweſen. Indeſſen iſt während der Zeit, da ſolche Viſitation gehalten iſt, der merkwürdige Fall eingetreten, daß unter ſo vielen nun ſeit Jahrhunderten ruhenden Reviſions-Sachen eine einzige, nemlich die berühmte Münſterſche Erbmänner-Sache, das Glück gehabt hat, durch ein eigends von Kaiſer und Reich dazu angeordnetes Reviſions-Gericht ihre Erledigung zu erhalten. Der Vorfall iſt zu wichtig, und gehöret zu ſehr zu einem Theil des Gegenſtandes gegenwärtiger Geſchichte, führet aber auch zugleich in ſeinem ganzen Verlauf zu merkwürdige Umſtände mit ſich, als daß ich ſolchen nicht einigermaſſen umſtändlich hier berühren ſollte. Es hatte nemlich ſeit langen Jahren beym Reichs-Cammer-Gerichte ein Proceß zwiſchen dem Biſchof, dem Dom-Capitul und der Ritterſchaft des Hochſtifts Münſter einer Seits und denen in gedachtem Hochſtifte anſäſſigen Geſchlechtern, die Erbmänner genannt, anderer Seits, über die Ritterbürtigkeit und ritterſchaftlichen Rechte dieſer Geſchlechter obgeſchwebet, und dieſer war endlich für dieſe letztere entſchieden worden. Der Gegentheil hatte hierauf die Reviſion eingeleget, und ſich zugleich mit vielen Beſchwerden an den Kaiſer gewandt, und dieſer erließ darauf, nachdem auch der obſiegende Theil ebenfalls bey Kaiſerlicher Majeſtät eingekommen war, unterm 25. Aug. 1705. (a) ein Kaiſerliches Commiſſions-Decret ans Reich, mittelſt deſſen verlanget ward:

> daß über alle in beiderſeitigen Anbringen enthaltene Fragen (b) ein forderſamſtes Reichs-Gutachten, welches nicht weniger in dergleichen künftigen Fällen zur Nachricht dienen könne, (c) verfaſſet und erlaſſen werde, da inzwiſchen Dieſelben, damit nichts darwider vorgehen möge, die ausſchrei-

bende

bende Fürſten des Weſtphäliſchen Creiſes ermahnet hätten, bis dahin alle Execution anſtehen zu laſſen. (d)

Ueber dieſen Kaiſerlichen Antrag erfolgte unterm 30ten April des folgenden Jahres 1706. ein Reichs-Gutachten (e), mittelſt deſſen dafür gehalten ward:

daß in keine Weiſe rathſam ſeyn würde, von denen einmal errichteten Reichs-Schlüſſen, ſonderlich dem d. a. 1654. und deſſen Inhalt, bevorab, was der Reviſion halber heilſam und bedächtlich darinn verordnet, abzuweichen, ſondern daß dabey in allem veſt und unverbrüchlich zu beſtehen ſey; Weilen aber die in gedachtem Receſſu mit Aufhebung des effectus ſuſpenſivi nach präſtirter genugſamer Caution vom Reich beliebte Reviſion, nach obangezogenem Receſſu Imperii de anno 1654. bis hieher bekanntlich noch nicht zum Stande kommen, mithin die Partheyen ihre erlangte Reviſiones nicht ausführen, noch das geſuchte endliche Recht in Iudicio Reviſorio erlangen können, ſolches aber billig einem jeden angedeyen zu laſſen, alle Mittel vorgekehret werden möchten; So ſey beſchloſſen worden, daß obgemeldter maſſen ohne Abbruch der Reichs-Satzungen, und aus ſonderbaren dabey vorkommenden Conſiderationen und Umſtänden, ohne einige Conſequenz oder künftiges Exempel eine extraordinari- in 6 Perſonen aus beiderley Religions-Verwandten Ständen beſtehende Reviſions-Commiſſion, und zwar:

Aus dem Churfürſtlichen Collegio:

Chur Maynz und Chur Sachſen.

Aus dem Fürſtlichen:

Speyer und Heſſen-Caſſel.

Und aus dem Reichs-Städtiſchen:

des H. Röm. Reichs Städte

Augſpurg, Catholiſchen Theils, und Frankfurt,

dergeſtalt zu ertheilen ſeye, daß ſelbige a die ratificationis caeſareae intra trimeſtre ſich ohnfehlbar, ohne Einwendung einiger Entſchuldigung, zu Wetzlar einfinden, forderiſt die Güte tentiren, in deren Entſtehung denen Rechten, Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Satzungen, inſonderheit der im letzteren

teren Reichs-Abſchied vorgeſchriebener Ordnung gemäß, die in Camera Imperiali verhandelte Acta, ſumptibus Impetrantis, mit allem Fleiß und Aſſiduitaet gewiſſenhaft revidiren, und in Zeit von einem Jahr ſolcher geſtalt erkennen, und ſprechen ſollen, wie Sie es für Gott, Ihro Kayſerl. Majeſtät und dem Heil. Röm. Reich zu verantworten getrauen, zu dem Ende Sie, Reviſores, darüber, nach Inhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung, abſonderlich zu verpflichten wären. Sollten Dieſelbe aber in ihren Gewiſſen finden, daß Sie in ſolcher Friſt ohnmöglich in dieſer Sache die Reviſions-Urthel publiciren könnten, ſo wäre Denenſelben zu geſtatten, eines ferneren Termins (in welchem ſie vermeynten, mit der Urthel und deren Publication fertig zu ſeyn) ſich ſelbſten gewiſſenhaft zu vergleichen, ſolche aber aus keinerley Urſach oder Praetext, wie die Namen haben oder erdacht werden könnten, oder möchten, noch über ein Jahr hinaus, mit Einſchlieſſung iedoch der Zuſammenkunft obangeſetzter dreyer Monathen, zu extendiren befugt, ſondern ihnen eine mehrere Zeit ausdrücklich, auf alle Anfrage bey allhieſiger Reichsverſammlung pro ulteriori prorogatione termini, ſowohl denen Reviſoren, als den Partheyen ſelbſten, verbothen ſeyn; Allermaſſen dann in dieſer und der Reichs-Satzungen deutlichen Inhalts Erwäg- und Erhaltung, nach verfloſſenem dieſen ein- oder allenfalls längſtens zwey-jährigen Termins, die ergangene Cameral-Urthel, dem obangeführten Reichs-Abſchied zu Folge, zur Execution gebracht werden ſolle; Welches Kayſerlicher Majeſtät zum verlangten allerunterthänigſten Gutachten zu erſtatten, Dieſelbe auch zugleich in ſchuldigſtem Reſpect, wie hiemit beſchiehet, zu erſuchen wären, Sie geruhen möchten, ſolches zu Beförderung dieſer Reichs-Commiſſion, anſtatt des Judicii Reviſorii, und Liebe zur Juſtiz, nach ſo langen Jahren gewährten und abgeurthelten Proceß, allergnädigſt zu ratificiren, maſſen ſolcher geſtalt kein Theil, weder über dieſes Reichs-Gutachten, noch einige Aenderung der Reichs-Conſtitutionen, ſich zu beſchweren, Urſach hätte; damit aber andere Partheyen, ſo gleichfalls in Reviſorio mit einander verfangen, ihres Rechtens dadurch nicht fruſtriret würden, indeme das in denen Reichs-Satzungen, ſonderbar in öfters erwähntem Receſſu Imperii noviſſimo de anno 1654. heilſamlich beſtellte Judicium Reviſo-

viſorium, auf beſchehene Chur Maynziſche Reichs-Conſtitutions-mäſſige Convocation, von einigen Ständen nicht beſchickt worden; So hat man pro caſibus futuris ferner dafür gehalten, daß, obſchon ein ſolches allergnädigſt verlangte Gutachten, welches in dergleichen künftigen Fällen durchaus zur Nachricht Kaiſerl. Majeſtät dienen könnte, wegen ſich in einer jeden Sache öfters hervor thuenden Umſtänden, auch Unterſchied der Sachen ſelbſten, zu erſtatten nicht wohl möglich ſeye, Ihre Kayſerl. Majeſtät dennoch allerunterthänigſt, wie hiemit beſchiehet, zu erſuchen wären, Sie allergnädigſt geruhen möchten, von Ihrer Churfürſtlichen Gnaden zu Maynꝫ allergnädigſt zu verlangen, daß Sie nach geendigter extraordinari-Reichs-Viſitations-Deputation in denen Cameral-Differentien, Ihrem Juſtiꝫ-liebenden Eifer nach, die in erſtangeführten Receſſu Imperii noviſſimo benennte Stände, nach dem künftig in etwas noch zu ändern ſeyenden Schemate, abermahl auf ein neues convociren, und dadurch die werthe Juſtiz denen Partheyen befördern helfen möchten; die in dem jeꝫt angezogenen und zu ändern vorhabenden Schemate benennt, oder noch zukommende Stände ſelbſten aber wären zu erinnern, auf ſothane hernächſtige Convocation unausbleiblich ſich einzufinden, und im widrigen nicht zu erwarten, daß die in conſtitutionibus enthaltene Poen an denen Saumſeelig- und Ausbleibenden zur Execution gebracht, und befindender Dingen geſchärft werde.

Hiedurch wurde nun nicht allein eine ganz extraordinaire Reviſion einer einzelnen Sache (wovon weder vor noch nachher irgend ein Beyſpiel von der Art vorhanden iſt) von Reichs wegen angeordnet, ſondern auch zugleich die Bewerkſtelligung der im Jüngern Reichs-Abſchiede beſchloſſenen aber ſchon ſo lange wiederum ins Vergeſſen gerathenen extraordinairen Cammer-Gerichts-Viſitation endlich einmal wiederum in Anregung gebracht. Auf beides äuſſerten ſich darauf Kaiſerl. Majeſtät mittelſt Commiſſions-Decrets vom 19ten Jul. 1706. (f) beyfällig, und zwar in folgender Maaſſe:

Gleich nun hierauf Ihre Kayſerl. Majeſtät den erſteren Theil ſothanen Gutachtens, ſo viel nemlich daſſelbe die Erbmänniſche Sache betreffend, in allen ſeinen Puncten und Begriffen, ohne einige Ausnahm, mithin auch die

auf

auf die darinn benannte 6 Stände eingerathene extraordinari-Reviſions-Commiſſion, Kraft Dero Kayſerl. allergnädigſten Reſcripts vom 8. dieſes Monaths Julii allergnädigſt ratificiren und genehm halten; alſo wird auch berührten Ständen von Deroſelben wegen die Kayſerliche Vollmacht ertheilet, daß Sie, als Dero Kayſerliche und des Reichs in dieſer Sache beſtellte Commiſſarii (g), durch deren ſubdelegirende gewiſſenhafte und verſtändige Räthe, zum förderlichſten und längſtens in der beſtimmten 3. monathlichen Friſte, zu Wetzlar ſich unfehlbar zuſammen thun, und nach Anweiſung gegenwärtigen ihnen zur Inſtruction dienenden Reichs-Schluſſes, ermeldter ſo lange Jahre währender Streit-Sache ein gerechtes Ende geben ſollen. Geſtalt dann auch mehr allerhöchſt erwähnte Ihre Kayſerliche Majeſtät, obſchon Sie den, zu Revidirung der Acten, Fällung und Publication des Urthels, vorgeſchriebenen ein- oder im gewiſſen Fall zwey jährigen Termin nicht einſchrencken wolle, dannoch zu ihrem löblichen Juſtitz-Eifer das ſonderbare allergnädigſte Vertrauen haben, dieſelbe werden ſich an ſolchen Termin nit dergeſtalt binden, daß Sie, die Sache nicht auch ehender, wann es nur immer möglich, auszumachen, befliſſen ſeyn ſollten. Was dann weiter den andern Theil des Reichs-Gutachtens, nehmlich Reviſiones in Genere, anbelanget, hätten Ihre Kayſerliche Majeſtät wohl wünſchen mögen, daß auch für die andere in Reviſorio verfangene und nach rechtlicher Hülf ſo viel Jahr her ſeufzende Partheyen ein geſchwinders und zulänglichers Remedium gefunden werden könnte. Allenfalls wird es an Deroſelben nit fehlen, daß, wann nur das zu ändern vorhabende Schema zum Stand kommet, wie Sie es gern, und je eher je lieber, ſehen, die darum benannte und noch hinzukommende Stände, dem Herkommen und Gutachten gemäß, convociret werden;

Nunmehro ſchritt dann das Reich würklich zum Werke, und ſetzte die angeordnete Reviſions-Commiſſion in Bewegung; und da ſich dabey anfangs allerley Schwierigkeiten fanden, welche hauptſächlich darinn beſtanden, daß das Collegium camerale, bey welchem ſich eigentlich die Reviſores zu legitimiren, und das juramentum reviſionis abzulegen gehabt hätten, durch die in Wetzlar ſubſiſtirende

extraordinaire Cammer-Gerichts-Viſitation noch nicht wiederum in Activität geſe-
tzet war, auch der ganze Senat, welcher die zu revidirende Sache abgeurthelt hatte, und der Regel nach herbey zu ziehen geweſen wäre, bis auf den einzigen Aſſeſſor von Frieſenhauſen ausgeſtorben war, endlich auch die revidentiſche Par-
they die Reiſe- und Zehrungs-Koſten der Reviſoren noch nicht herbey geſchaffet hatte; ſo wurde durch ein anderweits Reichs-Gutachten vom 15. Oct. deſſelben Jahres (h) feſtgeſetzet, daß die Reviſion dem allen ohngeachtet ohne Anſtand vor ſich gehen ſolle, die Reviſoren für dasmahl ſich allein bey dem Cammer-Rich-
ter legitimiren, auch bey ſolchem den Reviſions-Eid ablegen ſollten, der allein aus dem Senat der Reviſions-Sache übrig gebliebene Aſſeſſor von Frieſenhauſen herbey zu ziehen ſey, und Domcapitel und Ritterſchaft zu Münſter unverzüglich die Reviſions-Koſten herbey zu ſchaffen hätten; welches Gutachten denn auch ſo-
gleich am 20. Oct. deſſelben Jahrs durch die Kaiſerliche Prinzipal-Commiſſion ratificirt wurde. (i) Solchemnach fanden ſich denn nun die von den zur Reviſion ernannten Ständen ſubdelegirte Reviſoren (k) zu Anfange des Jahres 1707. nach und nach zu Wetzlar ein, und nahmen nach gehöriger Beobachtung der vor-
geſchriebenen Formalien die Reviſion vor die Hand; nachdem ſie ſich jedoch einige Monathe damit beſchäftiget, und ein jeder ſeine Meynung vorgetragen hatte, ſo trat der ſonderbare Vorfall ein, daß ſich vota paria, von denen der eine Theil confirmatorie, der andere reformatorie erkannt wiſſen wollte, fanden; worauf Re-
viſores dieſes mittelſt Berichts vom 27. Aug. 1707. (l) dem Reiche ſo wie auch Kaiſerl. Maj. anzeigten, und damit de facto auseinander giengen. Dieſe Bege-
benheit gab nun zu verſchiedenen Ideen, wie die Sache weiter zu erledigen ſey, Anlaß. Die Erbmänner glaubten, daß die Cammer-Gerichts-Urthel nunmehro von Reviſions wegen ſchlechterdings zu confirmiren ſey. Der revidentiſche Theil hielt davor, daß denen bisherigen Reviſoren annoch einige andere zu adjungiren, und ſodann die Sache von neuem vorzunehmen wäre, woneben dann derſelbe auch nachſuchte, einige neu aufgefundene Documente annoch produciren und ſolche zur Erwegung bringen zu dürfen. Kaiſerliche Majeſtät äuſſerten ſich darauf in einem unterm 12. Febr. 1708. ans Reich erlaſſenen Commiſſions-Decrete (m) folgen-
dermaaſſen:

Es

Es wäre Jhro Kayſerl. Majeſtät lieb geweſen, wann die Reviſores in ſolcher Erb-Männer-Sache Deroſelben und des Reichs-Inſtruction gemäß, den Ausſpruch gethan hätten; Nun aber ſolches nicht geſchehen, noch aus dem an Ihre Kayſerl. Majeſtät von ihnen erſtatteten allerunterthänigſten Bericht, die rechte Beſchaffenheit der Sache genugſam abzunehmen geweſen; demnach Sie die Nothdurft zu ſeyn allergnädigſt erachteten, daß obgedachte Reviſores ungeſäumt, und zwar um ſo viel ehender ſich wiederum verſammleten, als die in dem beſtättigten Reichs-Concluſo fürgeſetzte zwey Jahr in wenig Monathen zu Ende giengen, und nach deren Verlauf die vorige Sentenz vermög des Reichs-Concluſi ihre Kraft erreichen würde: dannenhero, gleichwie ſich in alle Weg gebühren wollte, eine ſo lang allſchon hangende Reichs-Sache zu Ende zu bringen, als Ihrer Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt gefällig ſeyn würde, wann die zu dieſer Reviſion deputirte Churfürſten, Fürſten und Stände Ihre darzu Subdelegirte Räthe, in alſo förderſamen Termino, wieder nacher Wetzlar abſchickten, um die Sach Dero und des Reichs Inſtruction zufolge gänzlichen auszumachen, worinnen dann, wie mit Ihrer Kayſerl. Majeſtät Chur-Fürſten und Stände zuverſichtlich einerley Meynung ſeyn würden, alſo auch dieſelbe, um in caſum paritatis votorum Dero Kayſ. und höchſt Richterlichen Ampt, der Juſtiz gemäß, die Entſcheidung geben zu können, allergnädigſt geſinnet wären, Dero in Wetzlar ſich befindenden Commiſſion ſamt oder ſonders anzubefehlen, dieſer Sache mit beyzuwohnen.

Dieſer Kaiſerliche Entſchluß erregte nun vieles Aufſehen; die Erbmänner insbeſondere ſuchten die Adjunction eines Kaiſerlichen Commiſſarii gar ſehr zu hintertreiben und daß ſolche keine Statt haben könne, in einem eigenen Aufſatze (n) darzulegen (o); die Stände des Reichs nahmen die Sache in ſorgfältige Ueberlegung, konnten jedoch aber darüber nicht einig werden, indem das Churfürſtliche und Fürſtliche Collegium differenter Meynung blieben, und die Meynung des erſtern dahin gieng, daß der Reviſions-Commiſſion annoch ein Kaiſerlicher Commiſſarius hinzuzufügen, und von dieſem gemeinſchaftlich (p) die Sache neben

denen zugleich zu erwegenden Münſterſchen documentis noviter repertis nochmal vorzunehmen und zu erledigen ſey, dahingegen das Fürſtliche und Reichs-Städtiſche Collegium auf eine ohne weiteren Anſtand auszuſprechende ſententiam confirmatoriam antrug. Es wurde demnach beliebet, beide Meynungen neben einander dem Kaiſer vorzutragen, und dieſes geſchahe mittelſt Reichs-Gutachtens vom 31. Aug. 1708. (q) in folgender Maaſſe:

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die per Dictaturam publicam communicirte Relation der ſubdelegirten Reviſoren in der ſogenannten Münſteriſchen Erbmänner-Sache, wie auch das hierauf gefolgte Kaiſerliche Commiſſions-Decret und diktirte beiderſeitige Memorialia in förmliche Propoſition und Deliberation geſtellet, und ſich geäuſſert, daß das Chur- mit dem Fürſtlich und Städtiſchen Collegio ganz differenter Meynung dergeſtalt geweſen, daß auch auf beſchehene verſchiedene per Re- et Correlationem vorgenommene Communication keine Hoffnung abhanden ſeye, zu einen einmüthigen Concluſo trium Collegiorum zu gelangen; ſo iſt beliebt worden, dieſe differente des Churfürſtlichen Collegii eines- und des Fürſtlichen und Städtiſchen Reichs-Collegiorum andern Theils ausgefallene Meynung in ein Concluſum trium Collegiorum ſeparatim zu bringen, geſtalten dann das Churfürſtliche Collegium folgender Meynung iſt: Was maſſen von Kayſerl. Majeſtät. annoch ein Commiſſarius zu dieſer Reviſions-Sach zu benennen, und dieſelbe darum allerunterthänigſt zu erſuchen wären, welcher Commiſſarius ſich nebſt denen andern ſubdelegirten Reviſoren innerhalb vier Wochen a die publicatae ratificationis Caeſareae in Wetzlar einfinden, daſelbſt zuſammen treten, und der Cammer-Gerichts-Ordnung, Reichs-Abſchied und bey denen Reviſionen üblichen Obſervanz gemäß, nach vorhergegangener des Kaiſerlichen Commiſſarii Reichs gewöhnlicher Legitimation und würklicher Ablegung des Reviſions-Eids, die Acta und Actitata auch revidiren, die angegebene noviter reperta documenta (ſo von dem Hoch-Stift und Dohm-Capitul zu Münſter gleich bey Ankunft der Kaiſerlichen Commiſſion in obgemeldtem Termino ſub poena praecluſi zu produciren wären) geſammter

Hand

Hand zur rechtlichen Cognition ziehen, und wann ſie dieſelbe nach denen Reichs-Geſetzen erheblich finden, dem Gegentheil cum congruo termino zur Gegennothdurft communiciren, und dem Judicio Reviſorio übergeben, oder die Documenta unerheblich gefunden, dieſe mehr als anderthalbhundert Jahr gewährte Proceß-Sache ohne Geſtattung eines fernern Termins, ſub quocunque demum praetextu, wie derſelbe auch erſonnen werden möchte, alſobald ohne Verweilung, ſo man der Commiſſarien und ſubdelegirten Reviſoren abgelegten Pflichten und Gewiſſen überläſſet, per Sententiam völlig und gänzlich gewiſſenhaft entſcheiden, und die Urtheil würklich publiciren ſollten; Im übrigen läſſet man es bey dem von Kayſerl. Maj. allergnädigſt ratificirten Reichs-Schluß vom 30. April 1706. in allen punctis et clauſulis lediglich bewenden. Im Fürſtlich und Städtiſchen Collegio hingegen gehet der Schluß dahin: Nachdeme man erwogen, was in der Münſteriſchen Erb-Männer langwührigen Strittigkeit zu deren gänzlichen Erörter- und Ausmachung ſchon vorhin in allen dreyen Reichs-Collegiis vor dienſam und convenient erachtet, folgends an Kaiſerl. Majeſtät gewöhnlichermaſſen gebracht, auch daran allergnädigſt ratificirt worden, und was demnechſt ſowohl von denen Reviſoribus Subdelegatis anhero berichtlich gelanget, als ſonſt von ein und andern Theil ad Dictaturam publicam gekommen; So hat man per majora befunden und geſchloſſen, daß man es bey denen Reichs-Conſtitutionibus und darauf ergangenen allergnädigſt ratificirten Reichs-Gutachten dergeſtalten zu laſſen, daß, indeme denen Subdelegatis Reviſoribus vermög deren gemeſſenen Inſtruction committirt geweſen, über ſothane Strittigkeit ohne alle weitere Anfrag in praefixo termino biennii einen endlich rechtlichen Ausſpruch zu thun, dieſelbe aber ſolchen nicht nachgekommen, ſondern auf allein eingeſchickten Bericht, der einigermaſſen ſich ergebenen paritatis votorum, gleich unerwartet einer vom Reich darüber verlangten Reſolution auseinander gegangen, worüberhin gedachter zweyjähriger Terminus verſtrichen; Alſo nunmehro die ehedeme pro Erbmannis ausgefallene Cameral-Urtheil bey der in Reviſorio ſich ereignenden paritate votorum nach Ausweis der von denen bewehrteſten Cameraliſten atteſtirten und ohne deme der Analogiae juris gemäſſen Obſervanz um

um ſo mehr pro confirmata zu achten ſeye, als das von Ihro Kayſerl. Majeſtät und dem Heil. Röm. Reich. indulgirte Biennium würklich verſtrichen, einfolglich ſelbige berührtem Reichs-Schluß gemäß, zu Vermeidung der widrigenfalls hieraus ohnfehlbar beſorgenden ſchädlichen Conſequenz zur gehörigen Execution zu bringen, und dieſelbe auf einigerley Weiſe nicht ferner zu retardiren, oder aufzuhalten ſeye; Und wären dieſe beede differente Meynungen Ihrer Kayſerl. Majeſtät, wie hiemit beſchiehet, allerunterthänigſt einzuſchicken.

Hierauf gab nun der Kaiſer, mit gänzlicher Abweichung von ſeiner vorhin geäuſſerten Abſicht, die Sache mit Hinzufügung einer Kaiſerlichen Commiſſion nochmals in Erwägung ziehen zu laſſen, nunmehro dem Fürſtlichen und Reichs Städtiſchen Antrage ſeinen Beyfall; und es wurde demnach das ganze Geſchäfte durch folgendes Kaiſerliche Commiſſions-Decret vom 19. Dec. 1709. (r) erlediget:

Wohin der Röm. Kayſerl. Majeſtät unſerm allergnädigſten Herrn Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, in der ſogenannten Erb-Männer-Sache auf die per Dict. publ. communicirte Relation der Subdelegirten Reviſoren, wie auch Ihro Kayſerl. Majeſtät darauf erfolgtes Commiſſions-Decret, und beider Theilen Anbringen Ihre differirende Meynungen in Unterthänigkeit eröffnen wollen, das haben Dieſelbe aus deme Ihro geziemend eingeſchickten concluſo trium collegiorum de dato 31. Auguſt verwichenen Jahrs, der Länge nach allergnädigſt vernommen. Wann nun Ihro Kayſerl. Majeſtät beſagtes Concluſum und all deſſen Inhalt, ſammt denen dabey gefügt geweſenen 11 Beylagen, und denen Ihro ſeithero Namens Ihro Hochfürſtl. Gnaden zu Münſter, wie auch Dero Domcapituls und Ritterſchaft, eingereicht verſchiedenen Memorialien, in reiffe Erwegung gezogen: So haben Dieſelbe denen allgemeinen Rechten, wie auch denen Reichs-Conſtitutionen, inſonderheit auch dem Reichs-Abſchied vom Jahr 1654. und dem von Ihro Kayſerl. Majeſtät ratificirten Reichs-Schluß vom 30. April 1706. gemäſſer zu ſeyn erachtet, diejenige Meynung zu ratificiren, welche dahin gehet, daß die in dieſer Erb-Männer-Sache an Dero Kayſerl. Cammer-Gericht

den 20. Oct. 1685. publicirte Urtheil, ſowohl in petitorio als poſſeſſorio zu confirmiren, oder pro confirmata zu achten, und zu behöriger Execution ohne Verzug und Aufhalten zu bringen ſeye. Ihro Kayſerl. Majeſtät ratificiren demnach obangezogene Meynung Kraft dieſes, und confirmiren mit gutem zeitigen Rath und rechtem Wiſſen, jetzt berührte Cameral-Sentenz nicht nur in poſſeſſorio, ſondern auch in petitorio, und erklären derſelben zufolge, daß die Familien oder Geſchlechter der in actis benennter Erb-Männer, für rechte Adeliche und Ritterbürtigen gleich andern des Hochſtifts Münſter Rittermäſſigen von Adel zu halten ſeyen, dahero auch vorernanntem Domcapitel und Ritterſchaft ſamt und ſonders obgebühret, benannte Erb-Männer-Familien, und die, ſo daraus ehelich herſtammen, durch unternommene Veränderung der Tituln, Ausſchlieſſung von Ritterbürtigen Stiftern und Collegien, nicht Zulaſſung derjenigen Erb-Männer, ſo keine membra des Raths der Stadt Münſter, gleich andern Rittermäſſigen Perſonen zu erſcheinen, von andern Ritterbürtigen geklagter maſſen zu unterſcheiden, abzuſondern, und geringern Standes zu halten, ſondern daran zu viel und unrecht gethan, und derowegen ſich deſſen hinfüro zu enthalten haben, und deßwegen genugſame Caution zu leiſten ſchuldig ſeyen, und mit Recht darzu verdammet worden. Allermaſſen auch Ihro Kayſerl. Majeſtät ſelbſt mehrgedachte Erb-Männliche Familien, und die, ſo aus denenſelben ehelich herſtammen, für rechte Ritterbürtige Edelleute, gleich anderen des Hochſtifts Münſter Rittermäſſigen von Adel halten, und ſich allergnädigſt verſehen, daß Ihre Hochfürſtl. Gnaden zu Münſter, wie auch Dero Dom-Capitel und Ritterſchaft, ſammt und ſonders vorermeldten confirmirten Cammer-Gerichtlichen Urtheil gebührende gehorſamſte Parition vorderlich leiſten, mithin Dero anvertrautes Hochſtift, von anderen unbeliebigen dahin unverhoffenden Weigerungs-Fall unumgänglichen Reichs-Satzunsmäſſigen Executions-Mitteln zu befreyen, von ſelbſten bedacht ſeyn werden. (s)

(a) Fabers Staats Canzl. 11 Th. S. 139.

(b) Dieſe Fragen giengen hauptſächlich dahin, ob nicht der im J. R. A. §. 124. abgeſchaffte effectus ſuspenſivus reviſionum auf ſo lange, als die ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitatio-

tationen und Reviſionen noch nicht in Gang gebracht worden, wieder herzuſtellen ſey, als welches das Stift Münſter behauptete, und worüber viele Schriften von beiden Theilen beym Reichstage gewechſelt wurden, welche man in Fabers Staats-Canzley a. a. O. S. 242. — 334. findet.

(c) Es ſollte demnach vom Reiche nicht bloß in dieſer Sache etwas verordnet, ſondern ein allgemeines Normativ feſtgeſetzet werden.

(d) Hier findet man demnach den merkwürdigen Vorgang, daß der Kaiſer aus eigener Macht-Vollkommenheit den durch den J. R. A. abgeſchaften effectum ſuſpenſivum reviſionis wieder hergeſtellet hat, welches ſich jedoch dadurch entſchuldigen ließ, daß es nur bloß bis zu einem vom Reiche darüber zu faſſenden Beſchluß, und um immittelſt rem integram zu erhalten, geſchehe.

(e) Faber a. a. O. S. 335.

(f) Ebendaſ. S. 340.

(g) Der Kaiſer ordnete demnach denen Ständiſchen Reviſoren keine beſondere Kaiſerliche Commiſſarien zu, ſondern legte jenen ſelbſt das Prädicat und die Qualität Kaiſerlicher und Reichs-Commiſſarien bey.

(h) Dieſes Reichs-Gutachten fehlet in der ſonſt vollſtändigen Suite in Fabers Staats-Canzley; man findet indeſſen daſſelbe beym Pachner 3ten Theil S. 213.

(i) Fabers Staats-Canzley, a. a. O. S. 345.

(k) Man findet das Verzeichniß der Mitglieder des judicii reviſorii in Fabers Staats-Canzley 12ten Theil S. 690., jedoch vollſtändiger in des Herrn Canzleydirector Falke Reichsfriedensſchlußmäſſigen Reviſions-Gericht §. 11.

(l) Faber a. a. O. S. 703.

(m) Ebend. 13. Th. S. 285.

(n) Ebend. S. 368.

(o) Sie bedienten ſich dabey unter andern folgenden Grundes:

Es findet ſich auch in beſagtem Reichs-Abſchied (Jüngern Reichs-Abſchied) nicht, quod in cauſis reviſionum debeat praeſidere aliquis commiſſarius caeſareus, cum omnes ſex deputati ſint ſimul commiſſarii tam caeſaris quam Imperii, und wenn ſonſten dieſes allezeit erfordert werden ſollte, ſo wäre die quaeſtion des Benderi de Reviſione: quid nempe in cauſa reviſionis in paritate votorum ſtatuendum ſit, umſonſt, zumalen in ſuppoſito praeſidentiae commiſſarii caeſarei dieſer caſus metaphyſicus und nicht dabilis ſeyn würde.

(p) Es giengen demnach auch die Churfürſten auf das vom Kaiſer in jenem Commiſſions-Decrete der Kaiſerlichen Commiſſion zugeſchrieben werden wollende votum deciſivum nicht hinein, ſondern legten dem Kaiſerlichen commiſſario lediglich ein gleiches Votum mit den Ständiſchen Deputatis bey, wie das gleichfolgende concluſum Electorale deutlich zeiget.

(q) Fabers Staats-Canzl. 13. Theil S. 379. ff.

(r) Ebendaſ. 15. Theil S. 306. ff.

(s) Ich hoffe meinen Leſern nicht dadurch zu misfallen, daß ich die Geſchichte dieſes merkwürdigen

gen zu mancherley Betrachtungen, zu denen es aber hier der Ort nicht iſt, Anlaß gebenden Reviſions-Vorganges etwas umſtändlich vorgetragen habe, da ich ſolche noch nirgend gehörig ausgeführet und zuſammen geſtellet finde.

§. 95.

Kaiſerliche Majeſtät bringet im Jahre 1719. die Materie der Wiederherſtellung der ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitation und der Reviſionen auf dem Reichstage wiederum in Anregung, doch ohne Effect.

Im Jahre 1719. gewann es den Anſchein, daß die Wiederherſtellung der ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen und Reviſionen ein ernſtlicher Gegenſtand der Reichstags-Deliberationen werden würde. Indem nemlich Ihro Kaiſerliche Majeſtät unterm 24ten und dictato 26ten May deſſelben Jahres ein weitläuftiges Commiſſions-Decret über den Inhalt des Berichts der letzten extraordinairen Cammer-Gerichts-Viſitation vom 18ten Decemb. und die in ſelbigem enthaltene zur fernern Reichs-Deliberation geeignete Punkte ans Reich erlieſſen; ſo wurde darinn unter andern auch folgendes geſaget:

> Ferner könnten Ihro Kayſerl. Majeſtät die von ſo geraumer Zeit ins Stecken gerathene *Ordinari-Viſitationes* und *Reviſiones* nicht anders als einen notablen und ſolchen Mangel anſehen, wodurch und zwar in dem erſten bey abgehender ſo hoch nöthiger Aufſicht alle vorhin mühſam errichtete heilſame Ordnung ins Wanken geſetzet, in dem andern aber dem Juſtitzweſen das ohnentbehrliche letztere complementum benommen würde. Sie wollten alſo auch dieſes Puncts genaue und eifrige Beherzigung mit und neben andern Reichstags-Deliberandis angelegentlich erinnert haben, und darüber, zumalen ratione modi, bald möglich eines ſtatt- und ſtandhaften Reichs-Gutachtens gewärtig ſeyn. (a)

Man ermangelte von Reichs wegen darauf auch nicht, am 12ten Junii deſſelben Jahres in beiden höheren Reichs-Collegiis dieſen Punkt unter denen in Verfolg jenes Kaiſerlichen Commiſſions-Decrets vor die Hand zu nehmenden Deliberan-

randis, und zwar ſub No. 5. Wie die *Viſitationes ordinariae* und *Reviſiones* wieder in Gang zu bringen, (b) aufzuſtellen; auch wurden nach und nach, beſonders im Reichs-Fürſten-Rathe, verſchiedene Vota über ſolchen Punkt, und zwar beyfällig, jedoch durchaus nur im allgemeinen, abgeleget. (c) Allein zu der Sache geſchahe kein Ernſt, und es kam damit nie zu einer förmlichen Reichstags-Berathſchlagung, noch viel weniger aber zu einem Concluſo, und ſie gehörte mit unter diejenigen Punkte, von denen es in dem über einige Momente jenes Kaiſerlichen Commiſſions-Decrets unterm 15ten Decemb. 1719. erſtatteten Reichs-Gutachten hieß: „Auf die übrige in dem obangeführten Kaiſerlichen Commiſſions-Decrete „enthaltene Puncta würde man nach vollbrachter Deliberation den ferneren Schluß „demnächſt auch eröffnen, und darüber Kayſerl. Majeſtät das weitere Reichs-„Gutachten allerunterthänigſt erſtatten.“ Zwar erinnerte der Kaiſer in einem nachherigen Commiſſions-Decrete vom 23ten Nov. 1720. wiederholt an ſolche nachſtändige Punkte, und gab dabey nachdrücklich zu erkennen, daß er, „deren „gleichmäſſige Abthuung für eine Sache halte, worauf die Vollſtändigkeit die-„ſes großen Werks beruhe, und daran, nebſt dem ſo nöthigen Juſtitzweſen, ein „großer Theil der allgemeinen Ruhe und Wohlſtandes hafte, mithin dem gan-„zen Reich, ſamt allen deſſen Ständen ſo merklich gelegen ſeye, und wozu auch „Kayſerl. Majeſtät alles fernerweit und ernſtlich mit beytragen wollten;“ allein es iſt dennoch, ſoviel wenigſtens den gegenwärtigen Punct betrift, beym Reiche durchaus zu keiner weiteren Verhandlung der Sache gekommen.

(a) Vollſtändige Sammlung der Reichs-Schlüſſe 4ter Theil S. 342.

(b) Dieſe damalige Faßung des Deliberandi hat zu der Aufſchrift die Veranlaßung gegeben, welche die Protocolle der jetzigen Berathſchlagungen im Reichsfürſtenrathe über dieſen Gegenſtand erhalten: 1te, 2te ꝛc. Fortſetzung Reichs-Fürſtenraths-Protocolli: Wie die bisher ins Stecken gerathene *Viſitationes ordinariae* und *Reviſiones* wieder in vorigen Gang zu bringen?

(c) In denen im Jahre 1772. zu Regensburg aus bekannter gelehrter Feder erſchienenen: Ohnmaasgeblichen Vorſchlägen ꝛc. S. 11. Note p. wird namentlich angezeiget, von welchen Höfen Vota darüber abgeleget ſind.

§. 96.

In der Wahl⸗Capitulation Kaiſer Carl VII. enthaltene merkwürdige Anordnungen in Anſehung der ſowohl ordentlichen als auſſerordentlichen Cammer⸗Gerichts⸗Viſitationen und Reviſionen.

Solchergeſtalt kam nun die Cammer⸗Gerichts⸗Viſitations⸗ und Reviſions⸗Angelegenheit wiederum auf viele Jahre in Ruhe, bis daß ſolche endlich im Jahre 1741. bey Gelegenheit der Wahl Kaiſer Carl VII. wiederum erwachte, und nun ſehr merkwürdige Verfügungen deshalb der Kaiſerlichen Wahl⸗Capitulation mittelſt der §§. 3. — 12. des XVII. Articuls eingeſchaltet wurden. Dieſe der Wahl⸗Capitulation Kaiſer Carl VII. zuerſt hinzugekommene §§. und die in ſelbigen enthaltene und zwar in Anſehung der wieder herzuſtellenden ordentlichen Cammer⸗Gerichts⸗Viſitationen (wie man aufrichtig geſtehen muß) ſehr unzutreffende, in Anſehung der weiter beſchloſſenen einſtweiligen extraordinairen Cammer⸗Gerichts⸗Viſitationen aber ſehr zweckmäſſige Anordnungen ſind in beiderley Rückſicht ſo merkwürdig, und haben einen ſo wichtigen Einfluß aufs nachherige, daß ich eine genaue und actenmäſſige Geſchichte derſelben hier zu liefern mich verpflichtet halte.

In den älteren Wahlcapitulationen wird weder von den Cammer⸗Gerichts⸗Viſitationen noch von den Reviſionen der Cammer⸗Gerichts⸗Urtheile das mindeſte erwähnet. In dem Entwurfe des Projects der perpetuirlichen Wahlcapitulation wurde zuerſt der Reviſion gedacht, und wegen ſolcher im Anfange des Art. XVII. folgendes verordnet:

Wann nun im Reichshofrath oder Cammer⸗Gericht ein End⸗Urtheil gefället, und daſſelbe Kraft Rechtens ergriffen, ſo ſoll und will der Römiſche Kayſer deſſen Execution in keinerley Weiſe noch Wege hemmen oder hindern, viel weniger dieſelbe verſchieben, ſondern damit nach der Reichs⸗Hof⸗Raths⸗oder Cammer⸗Gerichts⸗und Executions⸗Ordnung ſchlechter Dinge ohne einige

Verzögerung und Beobachtung einiger denen Rechten nach wider die Execution nicht zuläſſiger Exception verfahren und vollziehen, und dergeſtalt einen jedweden ohne Anſehen der Perſon ſchleunig zu ſeinem erſtrittenen Rechte verhelfen; wiewohlen aber ob verſtandener maſſen (a) das *beneficium reviſionis et ſupplicationis* im Reich Statt hat, damit jedoch dadurch die abgeurtheilte Rechtfertigung nicht wieder zur Bahn gebracht, noch die erhobenen Strittigkeiten an dem Kaiſerlichen Cammer-Gericht oder Reichs-Hofrath gar unſterblich, oder die Juſtitz kraftloß gemachet werde; So will der Römiſche Kaiſer ſolche *reviſiones* nicht allein nach aller Möglichkeit beſchleunigen, befördern, und die *Reviſores* durch gebührende *Mandata*, ſo oft es vonnöthen, darzu anmahnen, ſondern auch zu deſto mehrerer Abkürzung ſolcher Reviſionen des Kayſerlichen Cammer-Gerichts die desfalls in dem Reichs-Abſchied *de anno 1654.* beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in Acht nehmen, und denſelben keinen *effectum ſuſpenſivum* zugeſtehen noch geſtatten.

Dieſe Stelle des Projects der perpetuirlichen Wahl-Capitulation wurde nun, ſo wie faſt das ganze Project, im Jahre 1711. in die Wahl-Capitulation Kaiſers Karl VI. wörtlich übertragen, und machet in ſolcher ebenfalls den Eingang des XVII. Articuls aus; weiter jedoch kam auch in dieſer Capitulation noch nichts von unſerm Gegenſtande vor.

Wie nun aber im Jahre 1741. zu Entwerfung der Wahl-Capitulation für den zukünftigen Kaiſer (Carl VII.) geſchritten wurde, ſo wurde zuvorderſt beliebet, ſolche Stelle wiederum von Wort zu Wort bey zu behalten; nur wurde derſelben 1.) auf Chur Brandenburgiſche Anregung nach den Worten: im Reich Statt hat, eine Erinnerung, daß das remedium reviſionis oder Supplicationis beym Reichs-Hof-Rath nicht für odieus gehalten, und nicht erſchweret werden ſolle, eingerücket; und 2.) auf Chur Sächſiſche Erinnerung, in der Rückſicht, daß verſchiedentlich wegen des von mir oben (b) erwähnten Zweifels, ob in dem §. 124. J. R. A. das Comma vor oder nach den Worten: in Dero Reviſions-Gericht ſtehen müſſe, dafür gehalten werden wollen, daß die Caution vom Re-

viden-

videnten allererſt im Reviſions-Gerichte bey würklicher Vornahme der Reviſion zu leiſten ſey, (c) folgendes angehänget:

> noch geſtatten, daß die cognition über die nach dem Reichs-Abſchied de ao. 1654. §. 124. in caſum ſuccumbentiae zu erledigende caution de reſtituendo und deren Zulänglichkeit dem Cammer-Gerichte entnommen, und vor die Reviſores gezogen werden möge:

und in ſolcher Geſtalt wurde aus ſelbiger der §. 1. und 2. der Wahl-Capitulation Kaiſer Carl VII. (d) formiret, welche beide §. §. auch noch jetzt ſich wörtlich in der neueſten Wahl-Capitulation befinden. Hiernächſt aber faßte man 1741. bey dem Wahl-Convente den Entſchluß, in der zu entwerfenden Wahl-Capitulation dem künftigen Kaiſer noch weitere Beſtimmungen wegen der Reichsgeſetzmäſſig wieder herzuſtellenden ſowohl ordentlichen als auſſerordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen vorzulegen. Die nächſte Veranlaſſung dazu gaben wohl die von den zu Offenbach verſammleten alt fürſtlichen Geſandſchaften entworfene und dem Wahl-Convente am 16. Oct. 1741. übergebene Punkte, (e) welche ſie der Wahl-Capitulation eingerücket zu ſehen verlangten, als unter denen der 42te folgendermaſſen lautete:

> daß der regierende Kaiſer nach Antritt ſeiner Regierung in materia viſitationum et reviſionum bey dem Cammer-Gericht, um und wie ſelbige wieder in ordentlichen Gang zu bringen, von Churfürſten und Ständen ein Reichs Gutachten erfordern, inzwiſchen aber und bis ſelbige in Gang kommen, und die im Weg ſtehende Hinderniſſe gehoben seyn werden, durch extraordinarias viſitationes et reviſiones dieſes nothdürftig beſorgen laſſe, auch eben ein ſolches Reichs-Gutachten über die Auslegung des §. 124. R. J. N. ratione effectus reviſionum ſuſpenſivi vel devolutivi begehre, und bis dahin nicht zulaſſe, daß die Reichs-Gerichte über den effectum ſuſpenſivum reviſionum ſelbſten cognoſciren.

Auſſer dieſem Antrage der altweltfürſtlichen Häuſer ſcheinet aber auch das Churfürſtliche Collegium ſchon vor ſich eine entſchiedene Neigung gehabt zu haben, auf dieſem Wahltage die Cammer-Gerichts-Viſitations-Materie ernſtlich

für

für die Hand zu nehmen, und es geſchahe daher ſchon in der 15ten Seſſion am 22ten Decemb. 1741, ehe noch einſt der Art. XVII. der Wahlcapitulation, wohin dieſe Materie gehöret, zur Deliberation kam, darauf von Chur Maynz der Antrag. (f) So höchſt löblich nun dieſes an und für ſich war, ſo iſt es nur, was zuvörderſt die ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen betrift, gar ſehr zu verwundern, daß die damalige Chur Maynziſche ſowohl als alle übrige Churfürſtliche Wahlbothſchafter ſich gänzlich unrichtige Begriffe von dieſen machten, und ſelbige mit den ordentlichen Reichs-Deputationen verwechſelten, und vor eins hielten, wodurch denn in Rückſicht der gedachten ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitation eine gar ſonderbare und mit der wahren Lage der Sache keinesweges übereinſtimmende Verfügung ſich damals in die Wahl-Capitulation eingeſchlichen hat, und auch in der folgenden ſtehen geblieben iſt, bis ſie endlich, wie zu ſeiner Zeit näher berühret werden wird, im vorigen Jahre in der Capitulation Leopold II. ausgemerzet werden. (g) Es gieng nemlich jener Chur Maynziſche Antrag dahin:

Es würde wohl die allerſeitige hohe Einſicht geben, was maſſen einer unumgänglichen Nothwendigkeit ſeyn wolle, die Viſitationen des Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gerichts und die Reviſionen derer daſelbſt von ſo geraumer Zeit her obhandenen Rechts-Sachen dereinſtens beſtmöglichſt in hinwiedrigen Gang zu ſetzen. Es dörfte auch, geſtalten Dingen nach, zu dem Ende rathſam und nöthig ſcheinen, zumalen bey denen wegen der ordinari-Reichs-Deputationen annoch obwaltenden bekannten Umſtänden erforderliche Reflexion zu machen, mithin eines Theils künftige Ihre Kayſerliche Majeſtät bey dermaliger Capitulation zu verbinden, damit dieſelbe ſothane ordinari-Reichs-Deputations-Angelegenheit binnen gewiſſer Zeit comitialiter reaſſumiren und zu Ende bringen möchten, andern Theils aber inzwiſchen, vermittelſt auſſerordentlicher Reichs-Deputation, der allenthalben ſo dringenden Noth abgeholfen werde. Es findet ſich, bewußter maſſen, hierüber in dem jüngeren Reichs-Abſchied, bevorab §. 128. et ſeqq. eine genugſame Vorſchrift. Nachdeme hierum der allgemeine Wunſch und billigſtes Anliegen bey dem Churfürſt-

fürſtlichen hohen Collegio durch die eingelangte zahlreiche Vorſtellungen und Deſideria ſich genugſam zu Tag geleget hat; ſo ſtellet man anheim: Ob nicht dermalen gut und nöthig zu ſeyn bedünke, in gegenwärtiger Capitulation wegen beſagter extraordinari-Reichs-Deputation und mittelſt derſelben vorzunehmender Viſitation des Kayſerlichen und Reichs-Cammer-Gerichts, auch Reviſion derer darzu in Anzahl erwachſenen Rechts-Sachen eine Proviſional-Vorſehung zu thun, weßhalben, wann quoad qu. An? kein Anſtand ſeyn ſollte, man ratione qu. quomodo? das weitere mit anzugehen ganz bereit iſt.

und es fuhr nach deſſen Verleſung Chur Maynz weiter fort:

Es wolle in gegenwärtiger Sache auf folgendes ankommen: 1.) Auf Beförderung der ordinari-Reichs-Deputation, 2.) daß inzwiſchen dem Juſtiz-Weſen durch extraordinaire Reichs-Deputation in ordine ad viſitandum et revidendum geholfen, und 3.) hierunter der jüngere Reichs-Abſchied §. 128. etwa zu Grund geleget werde, welches wann es beliebt ſeye, 4.) man im Stande ſeyn würde, die Sache näher zu faſſen, und die eigentliche Deliberanda ſpecialiora zu communiciren.

Hier wurde nun alſo der 1te Punkt, nemlich die Beförderung der Ordinari-Reichs-Deputation, offenbar als das Mittel, die ordinari-Cammer-Gerichts-Viſitationen wiederum in Gang zu bringen, angegeben, und ſo ſahen es ebenfalls die übrige Churfürſtliche Geſandtſchaften, ſo viel ſich deren über dieſen Punkt äuſſerten, (Chur Trier, (h) Chur Bayern, Chur Brandenburg und Chur Pfalz, übergiengen denſelben ganz mit Stillſchweigen) an, (i) und da bereits vorhin im Art. XII. §. 6. der neue Zuſatz gemachet worden war, „daß die ordinari-Reichs-„Deputation auf nächſtem Reichstage wiederum in ihren Reichs-Conſtitutions-„mäſſigen Stand, Ordnung und Activität geſetzet werden ſolle;“ ſo glaubte man nun im Churfürſtlichen Collegio bey Gelegenheit des hier zur Frage kommenden Punkts der ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen, daß, da ordentliche Reichs-Deputation und ordentliche Cammer-Gerichts-Viſitation einerley ſey, man auch für letztere eben dadurch hinlänglich geſorget habe, daß man oben in §. 6. Art. XII. die

die Wiederherſtellung der erſtern verfüget habe. Chur Cölln äuſſerte nemlich auf jenen von Chur Maynz proponirten 1ten Punkt:

Als viel den Punkt der ordinari-Reichs-Deputation betrift, erinnere man ſich, daß kurz verwichener Tagen der künftigen Wahl-Capitulation das nöthige ſchon eingetragen worden.

Chur Sachſen desgleichen:

So viel anfänglich die ordinari-Reichs-Deputation betrift, berufe man ſich auf dasjenige, was dieſerhalb der Capitulation zu inſeriren bereits beſchloſſen worden.

und ſo auch Chur Braunſchweig:

Dieſſeits läſſet man es ratione deputationis ordinariae mit denen vorſtimmenden bey demjenigen bewenden, was dieſertwegen bereits vorhin beliebet, und dem Art. XII. gegenwärtiger Wahl-Capitulation ad §. 4. (f) inſeriret worden.

Dieſem trat denn auch letztlich Chur Maynz in der Maaſſe hinzu:

iſt man ad Punctum I. Propoſitionis damit verſtanden, daß es bey dem wegen der ordinari-Reichs-Deputation ad Art. XII. §. 4. (l) bereits hievor reſolvirten bewenden möge;

und ſo ward das Concluſum dahin formiret:

daß es 1.) puncto der zu befördernden Deputationis ordinariae bey dem bewende, was ſolcherthalben Art. XII. §. 4. (m) jüngſthin reſolviret worden.

Nachdem nun auch hiernächſt bey Gelegenheit der in der 17ten Seſſion (am 30. Decemb. 1741.) fortgeſetzten Berathſchlagung über die übrigen Punkte jener Chur-Maynziſchen Propoſition ſämmtliche Geſandtſchaften dabey verblieben waren, daß man zuvorderſt ſich ratione deputationis ordinariae auf dasjenige zu beziehen haben werde, was bereits vorhin Art. XII. wegen ſelbiger verordnet ſey, (n) ſo wurde denn nun der Anfang des §. 3. Art. XVII. folgendermaſſen gefaſſet:

Und immaaſſen Wir Uns bereits hieroben im 12ten Articul anheiſchig gemachet

macht haben, die ordinari-Reichs-Deputation baldmöglichſt herzuſtellen, mithin auch die ſonſt gewöhnlichen Viſitationen und Reviſionen des gedachten Unſers und des Reichs-Cammer-Gerichts hinwieder in Gang und Ordnung zu bringen Uns äuſſerſt angelegen ſeyn laſſen werden ꝛc.

und dieſes iſt denn alles, was in der Kaiſerlichen Wahlcapitulation, bis auf die des jetzt glorreich regierenden Kaiſers, von den wieder herzuſtellenden ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen vorgekommen iſt. Daß nun hier aber auf eine gänzlich unzutreffende Art dafür gehalten wird: indem man Kaiſerliche Majeſtät verbunden habe, die ordinari-Reichs-Deputation bald möglichſt wieder herzuſtellen, ſo würden mithin auch dadurch die ſonſt gewöhnlichen (welches im Entgegenſatz der gleich darauf erwähnt werdenden extraordinairen Cammer-Gerichts-Viſitationen nichts anders heiſſen kan, als ordentlichen) Viſitationen und Reviſionen des Cammer-Gerichts hinwieder in Gang gebracht; dieſes muß einem jeden, der von der ſehr von einander abweichenden Beſchaffenheit, welche es mit der ordentlichen Reichs-Deputation und mit der ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitation hat, einen reinen Begriff heget, hinlänglich in die Augen fallen. (o) Beide differiren nemlich von einander auf die ausgezeichneteſte Weiſe, und zwar namentlich unter andern darinn:

1.) die ordentliche Cammer-Gerichts-Viſitation ſoll ſich nach den Reichs-Geſetzen ohne weitere Verfügung des Reichs alljährlich verſammlen; die ordentliche Reichs-Deputation hingegen kommt nur in auſſerordentlichen Fällen auf beſondern Auftrag des Reichs zuſammen;

2.) die ordentliche Cammer-Gerichts-Viſitation beſtehet nach den bis jetzt vorhandenen Reichs-Geſetzen nur aus 7 nach der Ordnung ihres Sitzes am Reichstage abwechſelnden Ständen, nemlich 2 Churfürſten, 2 Fürſten, 1 Prälaten, 1 Grafen und 1 Reichs-Stadt; die ordentliche Reichs-Deputation hingegen beſtehet nach dem neueſten zufolge des Osnabrückiſchen Friedensſchluſſes Art. V. §. 51. in dem J. R. A. §. 191. 194. berichtigten Schema (p) aus 30 Ständen, und es fällt wohl ohnehin ſchon von ſelbſt in die Augen, daß die alljährliche Abord-

nung einer ſo zahlreichen Menge von Deputirten unmöglich Statt finden, noch einſt daran gedacht ſeyn könne. 3.) Bey der ordinairen Cammer-Gerichts-Viſitation wird, wie es die Natur einer ſolchen Verhandlung und zumal eines Reviſions-Gerichts ohnehin von ſelbſt an Hand giebet, von denen dazu verſammleten Subdelegirten der deputirten Stände viritim votiret; die ordinaire Reichs-Deputation hingegen theilet ſich, nach Art eines gleichſam verjüngten Reichstages, deſſen Verfaſſung deswegen auch möglichſt beybehalten wird, in 2 Collegia, nemlich dem Churfürſtlichen, und dem combinirten Fürſtlichen und Städtiſchen, welche beide Collegia curiatim votiren, und nach Art des Reichstages unter einander re- und correferiren; und was dergleichen gänzlich auffallende Differenzien beiderley Inſtitute mehr ſind. (q) Nur das einzige, was der Sache gänzlich den Ausſchlag giebt, will ich hier noch erwähnen, daß nemlich, ſo oft der ordinairen Reichs-Deputation die Viſitation des Cammer-Gerichts aufgetragen worden, als welches oben bemerkter maſſen in den Jahren 1594. und 1598. geſchehen iſt, jedesmal dabey ausdrücklich bemerket worden iſt, daß ſolches als ein extraordinaires Werk anzuſehen ſey, und dem gewöhnlichen in den Reichs-Geſetzen begründeten modo viſitandi auf keine Weiſe präjudiciren ſolle, (r) wie denn auch alsdenn die ordinaire Reichs-Deputation auſſer dem ihre gewöhnliche Geſchäfte betreibenden Deputations-Rath einen beſondern Viſitations-Rath zu dieſem ihr auſſer der Ordnung aufgetragenen Viſitations-Geſchäfte unter ſich auserſehen, und zu dieſem Ende niedergeſetzet hat. (s) Und ſolchemnach leidet es denn wohl keinen weiteren Zweifel, daß der §. 3. art. XVII. der Kaiſerlichen Wahlcapitulation, in ſo ferne derſelbe von den ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen redet, ein bloſſes Verſehen zum Grunde habe, und auf keine Weiſe zur Norm dienen könne.

Was aber hiernächſt die zufolge des jüngern Reichs-Abſchiedes vor allen Dingen anzuordnende extraordinaire Cammer-Gerichts-Viſitation anlanget, ſo wurden zu deren baldigſter Bewerkſtellung nun in dem §. 4. — 12. gedachten XVII. Articuls der Wahl-Capitulation Kaiſers Carl VII. folgende heilſame Verfügungen (bey deren weiteren Erörterung ich mich jedoch hier, als zu meinem Gegenſtand nicht eigentlich gehörig, nicht weiter aufhalten, ſondern ſolche nur ſummariſch anzeigen kan) getroffen:

1.) der

1.) der Kaiſer habe längſtens binnen 3 Monath nach angetretener Regierung die Vorſehung zu thun, daß nebſt den Kaiſerlichen Commiſſarien die erſte Claſſe ſothaner extraordinairen Reichs-Deputation ſich auf den 1ten Sept. deſſelben Jahres bey dem Cammer-Gerichte einfinde; (§. 4.)

2.) behuf nothwendiger Abänderung des 1654. entworfenen Schema der 1ten Claſſe ſolle ſtatt Pfalz-Lautern Bremen und ſtatt der Stadt Straßburg die Stadt Nürnberg einrücken. (§. 5.)

3.) Anſtatt einer beſondern Inſtruction für dieſe Viſitations-Deputation ſollten derſelben die vorhandenen Reichs-Geſetze, beſonders der jüngere Reichs-Abſchied, die ältere und jüngere Viſitations-Abſchiede, und die der letzteren extraordinairen Cammer-Gerichts-Viſitation (1706.) ertheilte Inſtruction dienen. (§. 6.)

4.) In Anſehung des etwaigen Zurückbleibens ein oder andern deputirten Standes habe es bey den in den Reichs-Satzungen feſtgeſetzten Strafen ſein Bewenden, und ſey ſofort von Chur Maynz in Platz des ſäumigen Standes der nächſtfolgende zu erfordern. (§. 7.)

5.) Nachdem der jüngere Reichs-Abſchied beſage, daß die extraordinaire Reichs-Deputation theils zur Viſitation des Cammer-Gerichts, theils zu den alten und neuern Reviſions-Sachen ſich zu verwenden habe, und zu dem Ende die in jeder Claſſe befindliche 24 Stände in 4 Senate abzutheilen wären; ſo ſollten dem zufolge „die nebſt den Kaiſerlichen Commiſſarien *in termino* erſ„ſcheinende Stände (t) ſobalden ſich alſo abtheilen, und die Schemata „formiren, mithin deren erſterer auch dermalen ſothane Viſitation zuvorderſt „vornehmen, von denen drey übrigen Senatibus aber zwey die alte Reviſions-„Sachen und der vierte die neuere unter die Hand nehmen, und rechtlicher „Gebühr entſcheiden.“ (u) §. 8.

6.) der erſte zur eigentlichen Viſitation des Cammer-Gerichts beſtimmte Senat ſoll nach deren Vollendung die Revidirung des Concepts der Cammer-Gerichts-Ordnung vornehmen, und darüber demnächſt an Kaiſer und Reich Bericht abſtatten. (§. 9.)

 7.) der

7.) der Kaiſer habe innerhalb 3 Monathe nach angetretener Regierung das gewöhnliche Edict wegen Erklärung der Partheyen über die fortzuſetzenden Reviſionen ins Reich ergehen zu laſſen. (§. 10.)

8) das Cammer-Gericht ſoll immittelſt weder durch ſothane Viſitation noch Reviſion in ſeinen Verrichtungen geſtöhret werden. (§. 11.)

9.) der Kaiſer wird innerhalb drey Monathen nach Antritt ſeiner Regierung dem verſammleten Reich durch ein Commiſſions-Decret von ſolchen erfolgten Proviſional-Verfügungen Nachricht ertheilen, deſſen Gutachten: wie darunter weiter zu verfahren ſey? erfordern, auch daneben daran ſeyn, damit dem jüngern Reichs-Abſchied ein volles Genüge geſchehe, und die extraordinaire Viſitations-Deputation durch die weitere Claſſen fortgeſetzet werde. (§. 12.)

Auch erließ das Churfürſtliche Collegium annoch nach erfolgter ein Collegial-Schreiben in dieſem Betreff an den Kaiſer unterm 14. Februar 1742. (v) in welchem auf folgendes angetragen wurde:

1.) Es beſage zwar der jüngere Reichs-Abſchied §. 30. daß nur die erſten beiden Claſſen der extraordinairen Viſitations-Deputation ein ganzes Jahr über beyſammen bleiben, die 3 übrigen hingegen nur jede ein halb Jahr aushalten ſollten. Wegen ſich aber ungemein angehäufter ſowohl Viſitations- als Reviſions-Geſchäfte halte man dafür, daß auch den 3 letzteren ein gleicher ganz jähriger Zeitraum vorzuſchreiben, und ſolches vom Kaiſer mittelſt Commiſſions-Decrets ans Reich zu bringen ſey.

2.) ſcheine rathſam, daß der Kaiſer eine Auskunft dahin treffe, daß ſämmtliche deputirte Stände eine gleiche Anzahl von Subdelegirten abſendeten;

3.) auch über den Punkt des etwaigen Zurückbleibens eines oder des andern deputirten Standes, deſſen ſodann ſofortige Erſetzung auch Beſtrafung, dürfte vom Reiche ein Gutachten zu erfordern ſeyn;

4.) wie nicht weniger über eine, jedoch der Sache ſelbſt unaufhältlich zu entwerfende Inſtruction für die Viſitatoren;

5.) auch wurde wegen Einſchränkung des überflüſſigen luxus und Aufwandes bey der Viſitations-Deputation Verabredung und Vorſehung zu treffen ſeyn.

(a) Es war nemlich bereits vorhin im Art. XVI. des remedii reviſionis beym Cammer-Gerichte und ſupplicationis beym Reichs-Hofrathe, als der einzigen Rechtsmittel, welche gegen die Urtheile der Reichs-Gerichte zur Hand genommen werden können, erwähnet worden.

(b) § 87. Note c.

(c) Moſers Wahlcapitulation Carl VII. 3r Theil, S. 189. — 197.

(d) Dieſe Wahlcapitulation iſt nemlich die erſte, in welcher die Artickel in §§. abgetheilet worden.

(e) Moſer a. a. O. 1ter Theil, Anhang S. 40. — 57.

(f) von Olenſchlager Geſchichte des Interregni nach Abſterben Kaiſer Carl VI. 4r Theil, S. 473. Moſers Wahlcapitul. K. Carl VII. 3r Th. S. 204.

(g) Zu der Zeit, wie ich gegenwärtige Geſchichte der Cammer-Gerichts-Viſitationen niederſchrieb, nemlich vor 5 Jahren, hielt ich es um ſo mehr für Pflicht, den ſehr auffallenden Fehler, der bey Abfaſſung des §. 3. Art. XVII. der Wahlcapitulation begangen worden, hier zu erwähnen, und deutlich herauszuſetzen, da dieſer §. damals noch geſezliche Kraft hatte, und das neueſte von den ordentlichen Cammergerichts-Viſitationen handelnde Reichs-Geſetz ausmachte, mithin es die widrigſten und verwirrendſten Folgen hätte nach ſich ziehen können, wenn man bey den damals bevorſtehenden Reichsberathſchlagungen über die Wiederherſtellung derſelben ſolches hätte zum Grunde legen wollen. Gegenwärtig iſt nun zwar dieſes der Fall nicht mehr; indeſſen bleibet es doch noch immer intereſſant zu ſehen, wie ſich ein ſo merklicher Fehler in eines der wichtigſten Reichsgeſetze eingeſchlichen hat, und ich habe daher meine damalige Beleuchtung deſſelben nicht wegſtreichen wollen.

(h) Von der Chur Trieriſchen Wahl-Bothſchaft iſt es faſt am mehreſten zu verwundern, daß dieſelbe den hier vorwaltenden Irrthum nicht bemerkte, da dieſelbe den der Sache vollkommen kundigen Etats-Rath Moſer zum Rathgeber bey ſich hatte.

(i) Moſer a. a. O. S. 205. f f.

(k) Muß heiſſen: §. 6.

(l) Wiederum irrig, und muß heiſſen: Art. XII. §. 6.

(m) Auch hier wird jener Irrthum fortgeſetzet.

(n) Daß man darunter zugleich die ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen verſtanden, erhellet am deutlichſten aus einem damaligen Churſächſiſchen Voto (Moſer a. a. O. S. 209.) wo es heiſſet: „Künftige Kaiſerl. Majeſtät werden in der Wahl-Capitulation ſich dahin zu „verbinden kein Bedenken tragen, daß dieſelbe nicht nur die ordinari-Reichs-Deputations-„Angelegenheit, damit hinführo die *reviſiones* und *viſitationes ordinariae* des Reichs-„Cammer-Gerichts bewerkſtelliget werden können, für ſich ſelbſt und bey geſammten „Reich ohnverlängt beſtens und möglichſt befördern ꝛc.“

(o) Ich verwundere mich billig, daß keiner unſerer bisherigen Staats-Rechts-Lehrer, auch nicht einſt Moſer, der fleiſſige und einſichtige Commentator der neueren Wahl-Capitulationen, dieſen in dem §. 3. Art. XVII. ſich zeigenden Verſtoß bemerket und berühret hat. Der kürzlich verſtorbene Geheime Rath Nettelbladt zu Halle iſt, ſo viel ich finden kan, der

ein-

einzige, der deſſelben in ſeinen Erörterungen einiger einzelnen Lehren des teutſchen Staats-Rechts 8te Abhandlung §. 4. erwähnet; derſelbe meinet nun zwar den Sinn dieſer Stelle der Kaiſerlichen Wahl-Capitulation dadurch zu retten, daß er annimmt, die Copulativ-Particuln: immaſſen — mithin, könnten hier ſo viel bedeuten als: gleichwie — alſo auch rc. allein man braucht nur die der Faſſung dieſer Stelle der Wahlcapitulation vorangehende eben bemerkte Verhandlungen obenhin anzuſehen, um davon überzeuget zu werden, daß hier nicht Vergleichungs- ſondern Verbindungs-weiſe von der ordinairen Reichs-Deputation und den ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen geredet, und beide völlig für eins genommen werden.

(p) Man findet daſſelbe in Maiers Teutſchen weltlichen Staats-Rechte 1. Band S. 501.

(q) Man kan ſich, da eine weitere Erörterung dieſer Materie hier in einer bloſſen Geſchichtserzählung am unrechten Orte ſeyn würde, darüber ausführlicher belehren in Maiers Teutſchen weltlichen Staats-Rechte 1. B. S. 496. — 512. und eine angenehme, deutliche und ganz kurz gefaßte Beſchreibung der von der Beſchaffenheit der ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen ſo ſehr abweichenden Verfaſſung der ordentlichen Reichs-Deputation findet man, wie ich ſchon oben geſagt habe, in Pütters kurzen Begriff des Teutſchen Staats-Rechts §. 107.

(r) So wird in dem Reichs-Abſchiede 1594. §. 98. der ordentlichen Reichs-Deputation aufgetragen: „zuvorderſt vor dießmal extraordinarie und ſine praejudicio Unſer und des Heil. „Reichs hievor verfaßter Cammer-Gerichts-Ordnung — das Kaiſerliche Cammer-Ge„richt zu viſitiren.“ Desgleichen in dem Reichs-Abſchied 1598. §. 59. „abermals zuforderſt „extraordinarie und ſine praejudicio Unſerer und des Heil. Reichs hievor verfaßter „Cammer-Gerichts-Ordnung — Unſer Kayſerl. Cammer-Gericht viſitiren.“

(s) Reichs-Deputations-Abſchied 1600. §. 3.

(t) Wenn der Verfaſſer des Ungrundes des reichsfriedensſchlußmäſſigen Reviſions-Gerichts rc. S. — dieſen Worten den Sinn beylegen will, daß die Kaiſerliche Commiſſarien ſich nebſt den Ständen im Senate abtheilen ſollen, und hieraus (ob die Sache ſich anders woher beweiſen laſſe, laſſe ich, als zu meinem dermaligen Zweck nicht gehörig, hier dahin geſtellet ſeyn;) einen Beweis hernimmt, daß bey jeder Unter-Abtheilung der Viſitations-Deputation Kaiſerliche Commiſſarien gegenwärtig ſeyn müſſen; ſo kan man ihm wohl unmöglich darunter beypflichten; denn die deutlichen Worte zeigen, daß das: nebſt nicht auf abtheilen ſondern auf erſcheinen gehe, und kein unpartheyiſcher kan wohl einen andern Sinn heraus bringen, als den: wenn die Stände nebſt den Kaiſerlichen Commiſſarien erſchienen ſind, ſo ſollen ſich die Stände, (nicht aber auch die Kaiſerliche Commiſſarien, als von denen hier in ſo ferne gänzliches Stillſchweigen herrſchet) in Senatus abtheilen rc.

(u) Dieſe Anordnung weichet merklich von dem Jüngern Reichs-Abſchied §. 130. deſſen Wiederholung ſie gleichwohl nur ſeyn ſoll, darinn ab, daß dieſer verordnet: die extraordinaire Deputation ſolle vorderiſt (mithin vor Abſonderung in 4 Reviſions-Räthe, und alſo in pleno) die Viſitation nebſt Berichtigung deſſen, was noch in Juſtitz-Sachen rückſtändig geblieben ſey, vornehmen, und ſodann in 4 extraordinari Reviſions-Räthe (deren alſo 4 und nicht nach die-

dieſem §. 8. der Wahlcapitulation art. XVII. nur 3 Reviſions- und 1 Viſitations-Rath ſeyn ſollten) ſich behuf Vornahme der Reviſions-Sachen abſondern; der bemerkte §. 8. Capit. aber will, die extraordinaire Deputation ſolle ſich ſofort in 4 Räthe abtheilen, und davon nur 1 die eigentliche Viſitation, die 3 übrigen aber die Reviſionen unter die Hand nehmen; — Die Erfahrung hat nachher bey der letzteren extraordinairen Cammer-Gerichts-Viſitation gezeiget, welches weſentliche Hinderniß die Abweichung dieſes paſſus der Kaiſerlichen Wahlcapitulation von dem jüngern Reichs-Abſchiede der Vornahme der Reviſions-Sachen in den Weg geleget hat.

(v) Moſers Wahlcapit. K. Carl VII. 1. Th. Anhang S. 8.

§. 97.

Die in dieſer Wahl-Capitulation angeordnete auſſerordentliche Cammer-Gerichts-Viſitation wird zwar von Kaiſer Carl VII. ausgeſchrieben; kommt aber nicht zu Stande.

Der neu erwählte Kaiſer Carl VII. unterließ nun nicht, unterm 27. Jul. 1742. das in ſeiner Wahlcapitulation verſprochene Commiſſions-Decret (a) ans Reich zu erlaſſen, mittelſt deſſen er nochmals den 1. Sept. deſſelben Jahres zum Anfange der Viſitation beſtimmte, und vom Reiche über die in dem eben vorhin angeführten Churfürſtlichen Collegial-Schreiben beſtimmte Punkte das Gutachten erforderte. Allein, die kurze und unruhige Regierung dieſes Kaiſers ließ es nicht zu, daß ſo wenig das eine als das andere geſchahe, und es iſt beym Reiche darüber zu gar keiner Deliberation gekommen, an welchem letzteren wohl unter andern auch das Mißvergnügen der altfürſtlichen Häuſer über jene der Wahlcapitulation eingeſchaltete neue Anordnungen Schuld war. Denn wie dieſe überhaupt dafür hielten, daß das Churfürſtliche Collegium beym Entwurfe dieſer Wahlcapitulation zu weit gegangen ſey, viele fürs geſammte Reich gehörige Punkte in ſelbiger entſchieden, und der Stände genugſamen juri leges ferendi et interpretandi vorgegriffen habe, und ſie deshalb ihre Beſchwerde unterm 25. April 1742. (b) ausführlich dem Kaiſer vorlegten, ſo zählten ſie hierunter auch namentlich ſub No. 4. e. f. und g. dasjenige, was im art. XVII. §. 2. 5. und 10. wegen der zur Viſitation des Cammer-Gerichts und zu den Reviſionen ins Werk zu ſetzenden extraordinairen Reichs-Deputation neues beſtimmet war, und es ließ ſich daher

wohl nicht vermuthen, daß dieſelben ſo bald Hand anlegen helfen würden, um ſolches in Vollzug zu bringen.

(a) Sammlung der nöthigen Acten-Stücke ꝛc. S. 51.

(b) Moſers Wahl-Capitulation Kaiſers Carl VII. 3. Theil S. 361. ff.

§. 98.

Verhandlungen darüber bey der Wahl Kaiſer Franz I.

Bey der Wahl des folgenden Kaiſers Franz I. gieng es bekanntlich ſo eilfertig zu, daß in dem weſentlichen der vorigen Wahl-Capitulation wenig geändert ward, und ſo blieb denn auch in dieſer neuen alles dasjenige, was in der vorigen art. XVII. §. 1. — 12. wegen der Cammer-Gerichts-Viſitationen und der Reviſionen angeordnet war, wörtlich ſtehen; nur mit folgenden beiden geringen Abänderungen, daß nemlich 1.) nunmehr §. 4. der 1ſte Merz des Jahres 1746. zum Anfange der extraordinairen Cammer-Gerichts-Viſitation beſtimmet, und 2.) im §. 8. die älteren und neueren Reviſionen in der Maaſſe von einander unterſchieden wurden, daß man zu jenen diejenigen zählte, „wegen welcher die Partheyen gemäß des jüngern Reichs-Abſchiedes §. 130. bey der Canzley zu Maynz ſich gemeldet haben.“ Uebrigens wiederholten auch bey dieſer Wahl die altweltfürſtliche Häuſer ihre vorige Beſchwerden gegen die Wahl-Capitulation, (a) obwohl ohne weiteren Erfolg; indem das Churfürſtliche Collegium auf ſolche keine Rückſicht nahm, vielmehr aber am 5. Oct. 1745. an den neu erwählten Kaiſer Franz I. ein Collegial-Schreiben (b) erließ, mittelſt deſſen daſſelbe die in denen an den vorigen Kaiſer Carl VII. erlaſſenen vorhin erwähnten Churfürſtlichen Collegial-Schreiben urgirte Punkte, und namentlich auch unter ſolchen „des Reichs Cammer-Gerichts-Viſitation und Reviſion“ dem neuen Kaiſer zur Obſorge und baldigſten Fürſehung empfahl.

(a) Moſers Wahlcapitulation Kaiſers Franz I. 1. Theil S. 100. ff.

(b) Man trift dieſes Collegial-Schreiben nur allein in dem Crönungs-Dario Kaiſers Franz I. S. 136 an, und es iſt zu verwundern, daß ſich daſſelbe weder in dem Moſeriſchen Commentario zur Wahl-Capitulation Kaiſers Franz I. noch in Schmauſſens Corpore juris publici, noch auch bey Frankens Ausgabe dieſer Wahl-Capitulation 1762. 8. findet. Dahingegen giebt Franke ſowohl in dieſer ſeiner Ausgabe S. 213. als auch in ſeinen Noten

zum

zum Schmauſſiſchen Corp. jur. publ. Ausgabe von 1774. S. 1497. (und der Freyherr von Ziegeſar a. a. O. S. 39. folget ihm darunter) irrig an: die an Kaiſer Carl VII. erlaſſene Collegial-Schreiben ſeyen auch in gleicher Maaſſe an Kaiſer Franz I. wörtlich erlaſſen worden. Das eben angeführte Collegial-Schreiben vom 5. Oct. 1745. zeiget, daß man ſich nur auf ſolche bezogen habe. Man ſehe auch davon Pütters Litteratur des Teutſchen Staats-Rechts 2. Theil §. 695.

§. 99.

Weitere Verhandlungen über die Cammer-Gerichts-Viſitations- und Reviſions-Materie zu Anfang der Regierung Kaiſers Franz I.

Kaiſer Franz I. ſäumte nicht in Gemäßheit ſeiner Wahl-Capitulation ſofort nach Antritt der Kaiſerlichen Regierung und zwar ſchon am 16. Oct. 1745. ein Commiſſions-Decret (a) über das Reichs-Juſtitzweſen ans Reich zu erlaſſen, und auch in ſelbigem inſonderheit der Cammer-Gerichts-Viſitations-Angelegenheit, als einer mit dem forderſamſten vom Reiche für die Hand zu nehmenden Materie, zu erwähnen, auch dabey beſonders die ſchon in jenem Commiſſions-Decrete Kaiſers Carl VII. vom 30. Jul. 1742. zur Erwägung des Reichs gebrachte ſpecielle Punkte zur baldigen reichstäglichen Berathſchlagung zu empfehlen. Dieſes Kaiſerliche Commiſſions-Decret bewürkte auch ſoviel, daß nunmehro die Cammer-Gerichts-Viſitations-Materie in den Reichs-Anſage-Zettul geſetzet wurde (in welchem ſie denn auch ſeit ſolcher Zeit ununterbrochen bis jetzt beybehalten worden iſt;) allein es kam gleichwohl beym Reiche zu keiner würklichen Berathſchlagung, und der in der Wahl-Capitulation auf den 1ten May 1746. angeſetzte Termin zu Eröfnung der extraordinairen Cammer-Gerichts-Viſitation gieng abermals fruchtlos vorüber.

Im Jahre 1747. wandte ſich das Cammer-Gericht ſelbſt mittelſt Schreiben vom 23. Apr. deſſelben Jahrs (b) an die Reichs-Verſammlung, klagte über das groſſe Ueberhand nehmen der Reviſions-Einwendungen und Recurſe an den Reichstag, und bezeugte ſeinen Wunſch, daß durch eine baldige Cammer-Gerichts-Viſitation und Erledigung der Reviſionen ſolchem und andern Juſtitz-Uebeln abgeholfen werden möge. Aber auch dieſe Vorſtellung fruchtete nichts weiter, und obgleich

Kaiſerliche Majeſtät in einem wegen der Gleichiſchen Sache unterm 22. Oct. 1747. erlaſſenen Circular-Schreiben bezeugten: „Wann bey ſolcher Gelegenheit „auf die Cammer-Viſitation angetragen werden ſollte, ſo wären ſie geneigt, von „wegen der Art, und was derſelben anhängig, ſo viel Sie betreffe, Vorkehrung „zu machen“ (c) auch noch ferner das Cammer-Gericht in einem anderweiten Bericht-Schreiben an Kaiſerl. Maj. vom 12. Jan. 1748. nochmals zu Recht-fertigung ſeiner Handlungen auf die Anordnung einer Cammer-Gerichts-Viſitation antrug; (d) ſo kam doch die Sache zu keinerley weiteren Vorſchritten.

(a) Sammlung der nöthigen Acten-Stücke ꝛc. S. 61.

(b) Freyherrn von Cramer Wetzlariſche Nebenſtunden 33. Theil S. 148. Sammlung der nöthigen Actenſtücke ꝛc. S. 65.

(c) Moſer von der Teutſchen Juſtitz-Verfaſſung 2ter Theil S. 759.

(d) Ebendaſ. S. 759.

§. 100.

Im Jahre 1754. und 1755. wird am Reichstage ernſtlicher Bedacht auf die Veranſtaltung einer Viſitation des Cammer-Gerichts genommen; doch wird auch damals nichts aus der Sache.

Da indeſſen aber die Recurſe vom Reichs-Cammer-Geeicht an den Reichstag immer häufiger wurden, ſo fieng man an, immer mehr einzuſehen, daß ſolchen ohne Wiederherſtellung der Cammer-Gerichts-Viſitationen nicht geſteuret werden könne, und es kam daher auf dem Reichstage im Jahre 1754. dahin, daß man ernſtlichen Bedacht darauf nahm, die in der Kaiſerlichen Wahlcapitulation angeordnete extraordinaire Cammer-Gerichts-Viſitation vor ſich gehen zu laſſen. Es wurden zu dem Ende nicht allein von dem Chur-Maynziſchen Reichs-Directorio gewiſſe bey der bevorſtehenden Berathſchlagung über dieſe Sache zum Grunde zu legende Deliberations-Punkte (a) bekannt gemacht; ſondern es trug auch gedachtes Reichs-Directorium am 9ten Auguſt deſſelben Jahres bey Beliebung der Sommer-Ferien darauf an, daß die ſämmtliche Geſandſchaften während ſolcher ihre Inſtructionen über die Cammer-Gerichts-Viſitations-Materie einholen möchten, damit ſolche ſofort nach Endigung der Ferien vorgenommen werden könne, und nach-

nachdem die Inſtructionen verſchiedener angeſehener Höfe ſich in die Länge gezogen, und dadurch die Vornahme der Sache behindert hatten, ſo wurde im May 1755. abermals der Verlaß dahin genommen, daß die Sache gleich nach den Pfingſtferien zum Vortrag kommen ſolle. Allein andere Reichstags-Angelegenheiten und Vorfälle ſtunden derſelben auch damals im Wege; und ſo ernſtlich auch noch zu Anfange des Jahres 1756. darauf gedacht wurde, ſelbige in würkliche Bewegung und Comitial-Deliberation zu bringen, ſo hinderte doch der gleich darauf in Teutſchland ausbrechende traurige ſiebenjährige Krieg den weiteren Fortgang der Sache gänzlich.

(a) Man findet ſolche in Moſers Teutſchen Staats-Archive 1754. 2. Band S. 555. und in der Sammlung der nöthigen Actenſtücke S. 67. Nur iſt in ſolchen der 3te und 4te Deliberations-Punkt unrichtig angegeben, und zwar anfangs alſo, wie er dort ſtehet, abgefaſſet, jedoch nachher, um die Anordnung des Jüngern Reichs-Abſchieds §. 130. nicht gänzlich zur Seite zu ſetzen, folgendermaſſen abgeändert worden: „3tio kommt es darauf an, ob man es bey „der Verordnung des R. J. R. §. 130. dermalen belaſſen, und die Ständiſchen Subdelegatos in 4 Räthe abtheilen wolle, wovon jeder aus 6 beſtehen würde, oder ob man darauf „anzutragen gedenke, daß jeder Stand mehr als einen Subdelegatum ſchicken möchte; ſollte „aber bey dem einen und andern ſich ein Bedenken finden, ſo könnten zu dem Ende, damit „die Viſitation- und Reviſionen doch zugleich vorgenommen werden mögen, aus denen Ständiſchen Subdelegatis 2 Senate formiret, und zu jedem Behuf, nemlich zu der Viſitation „einer und zu denen Reviſionen der andere gebraucht werden, und wann nun 4.) dieſes „leztere beliebt und beſchloſſen würde, ſo wird dahin zu ſehen ſeyn, damit zugleich ſowohl „alte als auch neue Reviſions-Sachen, an deren Erledigung gelegen, vorgenommen werden „möchten.“

§. 101.

Endlich wird im Jahre 1763. ernſtlich Hand ans Werk zu legen angefangen, und dadurch die Würklichkeit einer extraordinairen Cammer-Gerichts-Viſitation näher gebracht.

Endlich trat nach wieder hergeſtellter Ruhe in Teuſchland mit dem Jahre 1763. der wichtige Zeit-Punkt ein, da am Reichstage die Cammer-Gerichts-Viſitations-Angelegenheit nicht allein erneuert wiederum in Bewegung geſetzet, ſondern auch nach und nach zur Würkſamkeit gebracht wurde. Das Reichs-Directorium

that nemlich am 12. Aug. 1763. bey der Gelegenheit, da die gewöhnliche reichstägige Sommer-Ferien bis zum 7ten Nov. deſſelben Jahrs beliebet wurden, den Antrag, daß man ſich gegen Ende derſelben mit hinlänglichen Inſtructionen verſehen möge: um ſodann unverlängt über die von allen Seiten gewünſcht werdende Cammer-Gerichts-Viſitation berathſchlagen, und ſolche baldigſt ins Werk ſetzen zu können. Deren ſofortige Vornahme nach Endigung der Ferien wurde nun zwar durch die zu Ende ſelbigen Jahres dazwiſchen kommende Angelegenheit der Römiſchen Königs-Wahl gehindert; indeſſen war dieſe der Sache an und vor ſich nicht allein nicht behinderlich, ſondern vielmehr günſtig, indem bey ſolchem Wahl-Convente das Churfürſtliche Collegium Gelegenheit nahm, Kaiſerliche Majeſtät durch ein unterm 19. Merz 1764. an Dieſelben erlaſſenes Collegial-Schreiben (a) dringende Vorſtellungen wegen baldiger Beförderung einer Cammer-Gerichts-Viſitation zu thun, auch zugleich durch ein anderweites Collegial-Schreiben von nemlichen dato (b) darauf anzutragen, daß, da bekanntlich ſeit dem auf dem Reichstage zu Regensburg 1654. gemachte Entwurfe des Schematis deputationis extraordinariae ad viſitationem camerae Chur Böhmen und Chur Braunſchweig dem Churfürſtlichen Collegio hinzu gekommen, Chur Pfalz aber die Religion geändert habe, hierauf bey Bewerkſtelligung ſolchen Schematis Bedacht genommen, und daſſelbe darnach abgeändert werden möge; wobey denn übrigens in der neuen Wahlcapitulation des Römiſchen Königes, nachherigen Kaiſers Joſeph II. alles dasjenige, was in den beiden vorher gehenden art. XVII. wegen der Cammer-Gerichts-Viſitationen und Reviſionen angeordnet und von mir oben (§. 97.) ausführlich angezeiget worden, wörtlich beybehalten wurde. Bald nach ſolcher vollführter Römiſchen Königs-Wahl wurde nun am Reichstage der Cammer-Gerichts-Viſitations-Angelegenheit dadurch wieder rege gemacht, daß das Reichs-Directorium im Jun. 1764. 26 Berathſchlagungs-Punkte demſelben vorlegte, und durch den Druck bekannt machte, (c) auch dieſen bald darauf ein Kaiſerliches Hof-Decret unterm 3ten und dict. 6. Aug. 1764. (d) in der durch obige Churfürſtliche Collegial-Schreiben erbethenen Maaſſe nachfolgte, daß der Kaiſer den 1ten Jan. folgenden 1765. Jahres zur Eröffnung der extraordinairen Cammer-Gerichts-Viſitation feſtſetzte, und dem Reiche empfahl, das nöthige dazu weiter

zu präpariren, insbeſondere aber, jedoch der Sache ſelbſt unaufhältlich, das obige Chur-Böhmiſche, Chur-Braunſchweigiſche und Chur-Pfälziſche Geſuch zur Erörterung und Erledigung zu bringen. Die würkliche Reichstägige Deliberation verzögerte ſich indeſſen theils wegen der unter den Höfen zugelegten Communication über die in dem Schemate Claſſis Imae viſitatorum erforderliche Abänderungen, theils wegen anderer am Reichstage eingetretenen Behinderungen bis in die Mitte des Jahres 1766. da denn endlich ſolche am 4. Julii deſſelben Jahres in allen dreyen Reichs-Collegiis angefangen, am 21. und 28. Julii wie auch 8. Auguſt fortgeſetzet, und in letzterer Seſſion ein Concluſum trium collegiorum herausgebracht, und mittelſt Reichs-Gutachtens vom nemlichen dato (e) an Kaiſerliche Majeſtät gebracht wurde, folgenden Inhalts:

1.) daß zu einer viſitatione extraordinaria des Kaiſerlichen und Reichs-Cammer-Gerichts unverweilt zu ſchreiten, und dabey nach Anordnung des Jüngern Reichs-Abſchieds und der damit übereinſtimmenden kaiſerlichen Wahl-Capitulation zu verfahren, mithin denen in dem Schemate des Reichs-Abſchiedes und deſſen Claſſe prima benennten Deputatis ſothanes Viſitations-Geſchäft aufzutragen, und die durch indeſſen vorgefallene Veränderungen ſich in gedachter Claſſe ergebene bekannte Erledigungen durch das Herzogthum Bremen und die Stadt Nürnberg zu erſetzen ſeyen; wohin gegen Pfalz Lautern nach der mit dem Schwäbiſchen Reichs-Gräflichen Collegio getroffenen Einverſtändniß in ſothaner 1ten Claſſe ein Platz auf der Catholiſchen Religions-Seite einzuräumen ſeyn werde;

2.) wäre die bey der letzteren auſſerordentlichen Viſitation (1706) vom Reiche ertheilte Inſtruction, in ſo weit ſolche auf den jetzigen Fall ſchicklich ſey, der Sache zum Grund zu legen;

3.) werde in Rückſicht der vorliegenden vielen Arbeit, und beſonders der groſſen Menge der zu entſcheidenden Reviſionen, die ſtärkere Beſetzung der zu formirenden 4. Senate für nützlich, und zu dem Ende für dienlich erachtet, daß von jedem deputirten Stande 2. zum allgemeinen Beſten auf eigene Unkoſten zu erhaltende geſchickte und des Cammer-Gerichts-Proceſſes wohl erfahrene ſubdelegirte Räthe abgeſandt würden;

4.) hät-

4.) hätten die deputirten Stände ihre auserſehene Subdelegatos dem Reichs-Directorio unverweilt namentlich bekannt zu machen, damit davon dem Cammer-Gerichte Nachricht gegeben werde, und dieſes ſich mit den etwa gegen ein oder andern habenden cauſis recuſationis gefaßt halten könne, und dabey keine Zeit verlohren werde;

5.) werden Kaiſerliche Majeſtät erſuchet, das erforderliche Reviſions-Edict ins Reich zu erlaſſen, und dadurch allen denen, welche die Reviſion eingewandt, aufzugeben, daß ſie ſich in Zeit von 4 Monathen bey Chur Maynz und beym Cammer-Gericht ſub poena deſertionis zu melden und zu erklären hätten, ob ſie die eingewandte Reviſion zu proſequiren gedächten.

Hierauf beſtimmte nun der Kaiſer nicht allein den 2ten May 1767. zum termino der zu eröffnenden Cammer-Gerichts-Viſitation, und erlies zu dem Ende unterm 10ten Oct. 1766. an Chur Maynz den Auftrag, die erforderlichen Convocations-Schreiben an die Deputations-Stände nach dem beygefügten nunmehro berichtigten Schemate primae Claſſis Deputationis zu erlaſſen, auch unter gleichen Dato das von den Ständen erbethene Reviſions-Edict ins Reich, desgleichen unterm 31ten Oct. deſſelben Jahrs die weiter nöthige Verfügungen an Chur Sachſen als Reichs-Erzmarſchall, desgleichen an das Cammer-Gericht ſelbſt, und an die Stadt Wetzlar, ſondern machte auch ſolches alles durch ein Kaiſerliches Commiſſions-Ratifications-Decret vom 17ten und dict. 20 Nov. deſſelben Jahrs (f) unter abſchriftlicher Beyfügung jener erlaſſenen Anordnungen dem Reiche bekannt, und genehmigte zugleich alles in jenem Reichs-Gutachten in Vorſchlag gebrachte, bis auf den einzigen Punkt nach, daß er aus der Urſache, weil mehrere in der erſten Deputations-Claſſe begriffene Stände ſich aus verſchiedenen nicht unerheblichen Urſachen der Abſendung zweyer Subdelegatorum geweigert hätten, auch zu beſorgen ſey, daß in der kleinen Stadt Wetzlar eine ſo große Anzahl Subdelegirte nicht wohl werde unterzubringen ſeyn, es vorerſt bey einem von jedem Deputations-Stande abzuordnenden Rathe bewenden laſſe. — Dieſem folgte bald ein anderweites Kaiſerliches Commiſſions-Decret unterm 26ten und dict. 27ten Jan. 1767. (g) nach, in welchem geſaget wird, daß, nachdem Chur Maynz die Anzeige gethan

gethan habe, daß von demſelben die Berufung zur 1ten Claſſe der Viſitation dem Kaiſerlichen Auftrage gemäß geſchehen ſey, (h) Kaiſerl. Majeſtät ſich verſähen, daß ſo wie die Kaiſerlichen Commiſſarien auf den 2ten May deſſelben Jahres zur Stelle ſeyn würden, alſo auch die Ständiſchen Subdelegati ſich unfehlbar um ſolche Zeit zu Wetzlar einfinden würden, immaſſen denn, wie es weiter in ſolchem Kaiſerlichem Commiſſions-Decrete heiſſet: „ihre dießfalſige Vollmacht in denen Reichs-„Geſetzen beruhe, und wegen ihres Verhalts die Vorſehung in Kaiſerliche Wahlca-„pitulation geſchehen, daß ſelbige nach vorhandenem Reichs-Herkommen und deut-„licher Vorſchrift derer Geſetze, beſonders des jüngern Reichs-Abſchiedes und der „Wahlcapitulation auch derer älteren und jüngeren Viſitations-Abſchieden und der „letzteren Inſtruction, ſo weit ſie auf die jetzigen Umſtände ſchicklich, zu Werke „gehen ſollen;“ — und obgleich die Stände vielfältig die Meynung hegeten, noch vor Eintritt der Viſitation eine derſelben zu ertheilende Vollmacht und beſondere Inſtruction am Reichstage zu concertiren, ſo unterblieb ſolches jedoch nunmehro. (i)

(a) Man findet daſſelbe in dem Wahl-Diario Kaiſer Joſeph II. S. 88. desgleichen in der Sammlung der nöthigſten Acten-Stücke ꝛc. 1te Fortſetzung S. 103.

(b) Ebendaſ. S. 96. und 104.

(c) Man findet ſolche in Fabers Neuen Staats-Canzley 12. Theil S. 22. und in der Sammlung der nöthigſten Acten-Stücke 1te Fortſetzung S. 109.

(d) Fabers Neue Staats-Canzley 12. Theil S. 36. Sammlung der nöthigſten Actenſtücke 1te Fortſetzung S. 116.

(e) Sämtliche in dieſen Seſſionen abgehaltene Churfürſtliche und Fürſtliche Protocolle, nebſt dem Concluſo trium collegiorum und dem Reichs-Gutachten, ſind zu finden in der Sammlung der nöthigſten Acten-Stücke 2te Fortſetzung S. 7. — 144. und in Fabers Neuen Staats-Canzley 18 Theil S. 218. — 365. desgleichen 19. Theil S. 1. — 103.

(f) Man findet ſolches Kaiſerliche Commiſſions-Decret nebſt ſämmtlichen übrigen eben erwähnten demſelben als Anlagen ſub Litt. A. bis F. beygefügten Kaiſerlichen Verfügungen in der Sammlung der nöthigſten Actenſtücke ꝛc. 2te Fortſetzung S. 144. — 162. und in Fabers Neuen Staats-Canzley 19. Theil 104. — 142.

(g) Sammlung der nöthigſten Acten-Stücke ꝛc. 3te Fortſetzung S. 1. Fabers Neue Staats-Canzley 20r Theil S. 3.

(h) Die Chur-Maynziſche Convocations-Schreiben ſind unterm 2. Novemb. 1766. erlaſſen worden.

(i) Es iſt nöthig geweſen, dieſes Unterbleiben einer beſondern Inſtruction und Vollmcht, nebſt demjenigen, was der eben erwähnte paſſus des Kaiſerlichen Commiſſions-Detrets ſtatt

deren ſubſtituiret, zu erwähnen, damit man darnach ermäſſigen kan, wie weit ſich die Befugniſſe des damaligen Viſitations-Conſeſſes erſtrecket haben.

§. 102.

Deren Eröffnung im Jahre 1767. und Fortgang bis zur Abwechſelung der 1ten Claſſe mit der 2ten 1774.

Solchergeſtalt trafen dann mit dem Anfange des May-Monaths 1767. ſowohl die Kaiſerliche Commiſſion, welche aus 2en Kaiſerlichen Commiſſarien beſtand, als auch die reichsſtändiſche Subdelegirte, deren Chur Maynz 4. jeder der übrigen 23. Stände aber einen ſandte, (a) in Wetzlar ein, und es wurde ſodann die Viſitation am 11ten deſſelben Monaths mittelſt Kaiſerlicher Propoſition (b) feyerlich eröffnet, und am 21ten deſſelben Monaths dem Reichs-Cammer-Gerichte gleichfalls feyerlich verkündiget, (c) worauf dann am 15ten Julii eben deſſelben Jahres mit der Verpflichtung des Colegii cameralis ſowohl als ſämmtlicher übriger Cameral-Perſonen (d) vorgeſchritten, und ſodann mit dem examine derſelben und den ſonſtigen Viſitations-Verrichtungen der Anfang gemachet, und damit weiter fortgefahren wurde.

Indeſſen entſtund bald, nachdem ſolchergeſtalt die Viſitation eröffnet und in Gang gebracht worden war, beym Reichstage die Frage von der nach Jahres Friſt, mithin am 2ten May 1768., zu verfügenden Ablöſung der erſten Viſitations-Claſſe durch die zweite. Kaiſerliche Majeſtät hatten bereits in jenem Commiſſions-Decrete vom 26ten Januar. 1767. zu erkennen gegeben: wie Sie

> der Churfürſten, Fürſten und Stände Gutachten über der Viſitation mit den ferneren Claſſen zu verſehende Fortſetzung, und wie auch die folgende Viſitationes in ordentlichen immerwährenden geſetzmaſſigen Gang zu erhalten, gewärtigen, benebens daran ſeyn wollten, damit dem Jüngern Reichs-Abſchied ein völliges Genügen geleiſtet, und die von Reichs wegen beſchloſſene Extraordinari-Deputation durch die weitere Claſſes der Gebühr vollzogen werden möge;

und man gieng bereits das ganze Jahr 1767. durch damit um, dieſen Punkt der

Claſ-

Claſſen-Ablöſung zur förmlichen Reichstags-Deliberation zu bringen, worauf denn auch endlich am 18ten Decemb. deſſelben Jahres in beiden höheren Reichs-Collegiis durch die Directoria der Antrag geſchahe, (e) und baldige Inſtructions-Einholung empfohlen würde. Die würkliche Berathſchlagung verzog ſich jedoch bis zum 18ten Merz 1768., da denn ſolche in allen dreyen Reichs-Collegiis angegangen, und am 11ten und 15ten April. ſelbigen Jahrs fortgeſetzet wurde, (f) wobey ſich dann aber beſonders im Fürſtlichen Collegio eine groſſe Verſchiedenheit der Meynungen zeigte, indem einige Stände auf die unverlängte und unaufſchiebliche Einrückung der zweiten Viſitations-Claſſe mit dem 2ten May deſſelben Jahres, andere aber auf die Fortſetzung der erſten Claſſe bis zu gänzlicher Vollendung des Viſitations-Geſchäfts, noch andere auf die Fortſetzung der 1ten Claſſe bis zu völliger Berichtigung aller übrigen 4. Claſſen, doch ohne der erſten Claſſe ein zu Vollendung des ganzen Viſitations-Geſchäfts allein zuſtehen ſollendes Vorrecht einzuräumen, wiederum andere anf die Verlängerung der erſten Claſſe bloß auf 6. Monathe, und endlich einige bloß auf ein Temperament in generalibus votirten. (g) Unter ſolchen differenten votis glaubte nun das Oeſterreichiſche Fürſten-Raths-Directorum die Majoritaet für die ſofortige Ablöſung der erſten Claſſe zu befinden, und legte am 15ten April, ein dahin formirtes Concluſum (h) denen Ständen vor. Selbige waren aber guten Theils damit nicht einverſtanden, und Magdeburg insbeſondere ſuchte dem Directorio zu zeigen, daß zwey Haupt-Claſſen der Votanten, nemlich ſolcher, die auf die ſofortige Ablöſung der 1ten Claſſe, und ſolcher, die obwohl unter verſchiedenen Modificationen auf deren noch einſtweilige Fortſetzung votiret hätten, formiret werden müßten, und ſich ſodann finden würde, daß letztere die erſten an Mehrheit der Stimmen überwiegeten. Das Directorium ſchien auch hierauf hinein gehen zu wollen; bevor jedoch die Differenz völlig erlediget werden konnte, erſchien unterm 23. April 1768. ein Kaiſerliches Commiſſions-Decret, (i) mittelſt deſſen Kaiſerl. Maj. wegen der zur Ablöſung der 1ten Claſſe auf den 2ten May bereits zu ſehr verlaufenen Zeit ſolche Ablöſung auf 6 Monathe weiter, nemlich bis zum 2ten Nov. deſſelben Jahres hinaus rückten, inzwiſchen aber dem verſchiedentlich in jenen votis behaupteten Satze: daß die erſte Claſſe mit Ausſchlieſſung der folgenden die eigentliche Viſitations-Handlung zu ver-

richten habe, widerſprachen, und daß die 2te Claſſe mit dem 2ten Nov. 1768. einrücken müße, das Viſitations-Geſchäfte möge ſo weit gediehen ſeyn als es wolle, erklärten, und den Ständen empfahlen, die Berichtigung der 4 übrigen Claſſen vor ſolcher Einrückung der zweiten zu vollführen. Zu letzterem Zweck that denn auch das Reichs-Directorium am 10. Jun. deſſelben Jahrs (k) den wiederholten Antrag, und legte zugleich den Entwurf eines Schematis der vier letzten Viſitations-Claſſen vor; auch kam es am 22. und 26. Auguſt deſſelben Jahres zur anderweiten Deliberation über ſolchen Gegenſtand in den beiden höheren Reichs-Collegiis, (l) doch kam nichts weiter dadurch zu Stande, als daß ein bloſſes vorläufiges Notifications-Reichs-Gutachten (m) beſchloſſen, und unterm 26. Aug. an Kaiſerl. Maj. dahin erlaſſen wurde:

> Man habe zwar das Kaiſerliche Commiſſions-Decret vom 23. April deſſelben Jahres in den dreyen Reichs-Collegiis in ordentlichen Vortrag und Umfrage geſtellet; Nachdem aber die Umſtände ſich hiebey ſo ergeben, daß man zu dem verlangten Reichs-Gutachten dermalen noch nicht ſchreiten könne; So habe man hierauf beſchloſſen, von dem ſich ereignenden Verzug Kaiſerl. Majeſtät allerunterthänigſte Anzeige zu thun, mit der Verſicherung, daß man ſothanes Reichs-Gutachten hiernächſt und ſobald es thunlich zu Stand zu bringen bedacht ſeyn werde; anbey aber Kaiſerl. Majeſtät erſuchet werde, zu verfügen, daß das Hauptgeſchäfte der Viſitation nicht in Stillſtand gerathe, ſondern unverrückt fortgeſetzt und nicht getrennet werde;

welchem letzteren Geſuche dann Ihro Kaiſerl. Majeſtät mittelſt Hofdecrets vom 17. Oct. und dict. 7. Nov. deſſelben Jahres (n) deferirten, das nöthige wegen unverrückter Fortſetzung der Viſitation durch die im Werk begriffene erſte Claſſe dieſer ſowohl als dem Cammer-Gericht injungirten, im übrigen aber ſich verſahen, daß das erforderte Reichs-Gutachten wegen deren Ablöſung baldeſt werde zu Stande gebracht werden; worauf denn dieſe Sache eine gute Zeit ruhete. Nachdem ſelbige indeſſen in einem Kaiſerlichen Commiſſionsdecrete vom 5. Aug. 1770. wiederum angereget worden war, ſo ward ſie zwar am 9. und 13. Aug. 1773. in den beiden höheren Reichs-Collegiis reproponiret, jedoch nur von einigen darüber

abge-

abgeſtimmet, und ſie ſolchergeſtalt wiederum in Ruhe geſetzet; Kaiſerliche Majeſtät lieſſen demnach nunmehro im Frühjahre 1774. durch Dero Principal-Commiſſion ernſtlich an das ſo lange nachſtehende Reichs-Gutachten erinnern, und erklärten, daß wenn ſolches nicht ſo zeitig erfolgte, daß mit dem 1. Nov. deſſelben Jahres die 1te Viſitations-Claſſe durch die 2te abgelöſet werden könne, Allerhöchſt Dieſelben unfehlbar Ihre Kaiſerliche Commiſſarien von der Viſitation abrufen, und den Ständen geſtatten würden, ihre Subdelegirten auseinander gehen zu laſſen. Hierauf wurde dann die Sache am 18. und 21. May 1774. wiederum am Reichstage in Bewegung gebracht, und am 2. und 6. May deſſelben Jahres die Abſtimmung darüber vollführet, (o) in Gemäßheit deren nunmehro ein Reichs-Gutachten (p) concertiret und unterm 6. May dieſes Jahres dahin erſtattet wurde:

daß die dermalen noch in der Behandlung dieſes Geſchäfts begriffene erſte Viſitations-Claſſe den in der zwoten benannten Ständen Platz zu machen hätte; mithin den 1. Novemb. laufenden Jahrs durch dieſe abzulöſen und des Endes das erforderliche in Zeiten vorzukehren ſey. Wobey Kaiſerl. Majeſtät allergehorſamſt erbethen würden, von gedachter erſten Claſſe einen vor dem Eintritt des 1. Nov. a. c. darüber, was von derſelben während jetziger Viſitation verfüget und verordnet, auch bewandten Umſtänden nach zu Kaiſerl. Maj. und des Reichs Genehmigung ausgeſtellet worden, zu erſtattenden ſummariſchen Bericht (in welchem lediglich vorgedachte Anzeigen, ohne Anführung der bey den Unterſuch- und Berathſchlagungen vorgefallenen und nicht unumgänglich dabey zu bemerken nöthigen Umſtänden, auch ohne Hinzufügung der Protocollen, und bloß mit Einſendung der ergangenen Decrete zu thun ſind) zu erfordern, und ſolchen der Reichs-Verſammlung allermildeſt mitzutheilen. Auch wünſche man, daß von der erſten Claſſe, wenn es anderſt bis auf den 1. Nov. laufenden Jahrs thunlich ſeyn ſollte, darüber, wie die noch übrigen Materien unter die folgenden Claſſen zu vertheilen ſeyn möchten, ein Gutachten erſtattet werde, dergeſtalten jedoch, daß ſolches dem Abwechslungs-Geſchäft ſelbſt keinen Vorſchub geben müße, und die zwote und allenfalls übrigen Claſſen, ohne Abwartung Kaiſerl. Maj.

und des Reichs Genehmigung ſothanen Gutachtens, oder darüber zu erlaſſender Verfügung, nicht nur einzurücken, ſondern auch die Viſitations- und Reviſions-Handlungen zu übernehmen und fortzuſetzen hätten, und wären ſothane Reviſionen, nach vorgängigen inzwiſchen zeitlich zu veranſtaltenden Rechts erforderlichen Zubereitungen, von der zwoten Deputations-Claſſe alſogleich zur Hand zu nehmen. Wobenebſt Kaiſerl. Majeſt. auch dieſe und die folgenden Claſſen dahin anzuweiſen geruhen möchten, daß ſolche dergleichen Berichte von 3 Monathen zu 3 Monathen zu erſtatten hätten. Worauf nach völlig zu Ende gebrachtem dermaligen Viſitations-Geſchäfte der Viſitations-Abſchied zu fertigen wäre. Und eben ſo hätte auch dieſe erſte Claſſe die noch übrige Unterſuchung der Perſonal-Gebrechen des Collegii cameralis mit allermöglichſtem Fleiſſe und Kürze, allenfalſiger Vermehrung der Rathstäge und Sitzungen, auch dermaliger Beyſeitſetzung der Ferien bis auf den 1. Nov. laufenden Jahrs zu Ende zu bringen, ſo daß kein Verſchub hierunter den Eintritt der zwoten Deputations-Claſſe in termino des erſten Nov. a. c. hindern ſolle.

Sodann behalte man ſich dermalen zwar noch vor, wegen der Ergänzung ſämmtlicher Viſitations-Claſſen ein beſonderes Reichs-Gutachten, und zwar unmittelbar nach den nächſt bevorſtehenden Pfingſtferien an Kayſerl. Maj. allergehorſamſt zu bringen; da man aber hierdurch dem Abwechslungs-Geſchäfte keineswegs einen Aufenthalt zugehen zu laſſen gedenke: ſo möchten Ihro Kaiſerl. Maj. indeſſen geruhen, Ihro Churfürſtl. Gnaden von Maynz zur Beſchreibung der in der zwoten Claſſe des Schematis vom Jahre 1654. enthaltenen Stände, mit Zuziehung der Chur Braunſchweig und Erſetzung der zween andern Plätze aus den folgenden Claſſen zu veranlaſſen, und zwar was die Chur Braunſchweig belanget, in Kraft des wegen derſelben und der Chur Böheim dieſerhalb allſchon beſtehenden allgemeinen Reichs-Schluſſes vom Jahre 1708. und deſſen was dieſerwegen bey anno 1741. und 1764. obgeweſenen Wahl-Handlungen vorgekommen, und an Kaiſerl. Maj. auch von Allerhöchſt Ihro an das Reich erlaſſen worden:

wel-

welches alles denn auch mittelſt Kaiſerlichen Hof-Ratificatiöns-Decrets vom 20. und dict. 28. May deſſelben Jahres (q) genehmiget, und deshalb das nöthige an Chur Maynz wegen Convocation der zweiten Claſſe, ſo wie auch an die Kaiſerliche Viſitations-Commiſſion und das Cammer-Gericht erlaſſen wurde. (r) Sodann wurde auch ferner am 30. May und 3. Junii deſſelben Jahres in ſämmtlichen dreyen Reichs-Collegiis über die Berichtigung des Schematis Deputatorum zu den 4 letzteren Viſitations-Claſſen deliberiret, (s) und ſolche nach Anleitung eines von den Directoriis vorgelegten Entwurfs der Schematum zu ſolchen Claſſen vollführet, worüber denn ebenfalls unterm 3. Junii deſſelben Jahres das Reichs-Gutachten (t) an Kaiſerl. Majeſtät erſtattet, und das nun gänzlich rectificirte und in Ordnung gebrachte Schema ſämmtlicher 5 Viſitations-Claſſen beygefüget wurde, welches merkwürdig genug iſt, um es vollſtändig hieher zu ſetzen:

Deputations-Schema zur auſſerordentlichen Viſitation des Kaiſerlichen und Reichs-Cammer-Gerichts, und daſelbſtiger Vornehmung der Reviſionen, wie ſolches in Verfolg des J. R. A. unter dem 3 Junius 1774. beliebt, ergänzt, und an Kaiſerl. Majeſtät mittelſt eines allergehorſamſten Reichs-Gutachtens gebracht worden, ohne Nachtheil eines jeden Sitzes und Vorzugs, und mit dem Vorbehalte weiterer Benennung derjenigen Stände, welche in den nachfolgenden Claſſen nicht enthalten ſind:

Claſſis I.

1. Chur Manz.	1. Chur Sachſen.
2. Chur Trier.	2. Chur Brandenburg.
3. Oeſterreich.	3. Bremen.
4. Bamberg.	4. Sachſen Gotha.
5. Coſtanz.	5. Brandenburg Culmbach.
6. Regensburg.	6. Wolfenbüttel.
7. Münſter.	7. Mecklenburg Schwerin.
8. Bayern.	8. Heſſen Darmſtadt.
9. Ein Prälat.	9. Baden Durlach.
10. Ein Graf modo Pfalz-Lautern.	10. Ein Graf.

11. Stadt   11. Re-

11. Stadt Cölln.	11. Regensburg.
12. Stadt Augsburg.	12. Stadt Nürnberg.

Claſſis II.

1. Chur Maynz.	1. Chur Sachſen.
2. Chur Cölln.	2. Chur Braunſchweig.
3. Salzburg.	3. Sachſen Coburg.
4. Burgund.	4. —— Altenburg.
5. Würzburg.	5. Brandenburg Onolzbach.
6. Speyer.	6. Braunſchweig Zelle.
7. Augsburg.	7. Hinter-Pommern.
8. Pfalz Neuburg.	8. Heſſen Caſſel.
9. Ein Prälat.	9. Hollſtein.
10. Ein Graf.	10. Ein Graf.
11. Stadt Aachen.	11. Stadt Augsburg.
12. Stadt Rothweil.	12. Stadt Ulm.

Claſſis III.

1. Chur Maynz.	1. Chur Brandenburg.
2. Chur Böhmen.	2. Chur Braunſchweig.
3. Eichſtädt.	3. Magdeburg.
4. Straßburg.	4. Sachſen Weimar.
5. Hildesheim.	5. Braunſchweig Calenberg.
6. Freyſingen.	6. Baden Hochberg.
7. Lüttich.	7. Würtenberg.
8. Pfalz Simmern. (a)	8. Mecklenburg Güſtrau.
9. Ein Prälat.	9. Henneberg.
10. Ein Graf.	10. Ein Graf.
11. Stadt Ueberlingen.	11. Stadt Lübeck.
12. Stadt Schwäbiſchgemünd.	12. Stadt Speyer.

(a) Dieſer Platz gehöret und bleibt Oßnabrück, wenn es einen Catholiſchen Biſchof hat, es tritt alſo Simmern nur für dießmal ein.

Claſ-

Claſſis IV.

1. Chur Maynz.	1. Chur Sachſen.
2. Chur Bayern.	2. Chur Brandenburg.
3. Worms.	3. Sachſen Eiſenach.
4. Paderborn.	4. Vorpommern.
5. Paſſau.	5. Lübeck.
6. Brixen.	6. Sachſen Lauenburg.
7. Baſel.	7. Anhalt.
8. Pfalz Zweybrücken.	8. Ratzeburg.
9. Ein Prälat.	9. Hersfeld.
10. Ein Graf.	10. Ein Graf.
11. Stadt Wangen.	11. Stadt Worms.
12. Stadt Offenburg.	12. Stadt Rothenburg.

Claſſis V.

1. Chur Maynz.	1. Chur Sachſen.
2. Chur Pfalz.	2. Chur Braunſchweig.
3. Teutſchmeiſter.	3. Halberſtadt.
4. Trient.	4. Vehrden.
5. Fulda.	5. Baden Baden.
6. Ellwangen.	6. Hollſtein.
7. Corvey.	7. Anhalt. (b)
8. Leuchtenberg.	8. Schwerin.
9. Ein Prälat.	9. Mömpelgard.
10. Ein Graf.	10. Ein Graf.
11. Stadt Zell am Hamersbach.	11. Stadt Frankfurt.
12. Stadt Gengenbach.	12. Stadt Bremen.

(b) Doch nicht für allezeit, denn dieſe Stelle bleibt Oßnabrück, wenn es einen Biſchof A. C. hat, und kommt nur alsdann an Anhalt, wenn dieſer Biſchof, wie jetzo, nicht erſcheinet, oder ein Catholiſcher Biſchof zu Oßnabrück iſt; Indeſſen hätten die Theilhaber an dem Anhaltiſchen voto ſich zu vergleichen, wie ſie es bey dieſer Deputation halten wollen.

Die Abweichungen, welche dieſes Schema nun gegen deſſen erſten dem jüngern Reichs-Abſchiede beygefügten Entwurf enthält, ſind folgende:

In der erſten Claſſe.

1.) Daß das immittelſt zur Catholiſchen Religion übergegangene Pfalz-Lautern auf dem latere evangelicorum in der erſten Claſſe ausgegangen, und dagegen Bremen aus der 3ten in die 1te Claſſe eingetreten, Pfalz Lautern aber für dießmal durch Uebereinkunft mit den Schwäbiſchen Grafen-Collegio deſſen No. 10. lateris catholici in der 1ten Claſſe eingenommen.

2.) daß ſtatt der nunmehro vom Reiche getrennten Stadt Straßburg die Stadt Nürnberg aus der 2ten in die 1te Claſſe verſetzet worden.

In der zweiten Claſſe.

1.) daß ſub No. 2. lat. Evang. ſtatt der zur Catholiſchen Religion übergegangenen Chur Pfalz das immittelſt dem Churfürſtlichen Collegio hinzugekommene Churhaus Braunſchweig eingeſchoben worden.

2.) So auch ſub No. 3. lat. Evang. wegen inzwiſchen veränderter Religion Pfalz-Simmern ausgefallen, und dagegen Sachſen Koburg eingeſchaltet worden.

3.) Statt der in die 1te Claſſe vorgerückten Stadt Nürnberg die Stadt Ulm inter Evangelicos aus der 3ten in die 2te Claſſe aufgenommen worden.

In der dritten Claſſe.

1.) daß nach einer zwiſchen Chur Böhmen und Chur Bayern getroffenen gütlichen Vereinbarung jenes ſtatt dieſem ſub No. 2. lat. cath. eingetreten iſt.

2.) daß abermals Chur Braunſchweig ſtatt Chur Pfalz No. 2. lat. Evang. eingerücket worden.

3.) daß für dasmal Pfalz Simmern ſtatt Osnabrück, weil letzteres dermalen einen Evangeliſchen Biſchof hatte, No. 8. Lat. Cathol. eingetreten.

4.) Sub No. 3. Lat. Evang. Magdeburg ſtatt Bremen, welches hinauf gerücket, erſcheinet.

5.) für Pfalz Zweybrücken, da ſolches jetzt Catholiſch iſt, Baden Hochberg eingenommen worden.

6.) Un-

6.) Unter den Catholiſchen Städten Schwäbiſch-Gemünd ſtatt Schlettſtadt und unter den Evangeliſchen Speyer ſtatt der vorgerückten Stadt Ulm erſcheint.

In der vierten Claſſe.

1.) In latere Catholicorum Chur Bayern, ſo in claſſe 3ia ſein Recht an Chur-Böhmen cediret hatte, nunmehro ſtatt Chur Trier geſetzet worden.

2.) In ſelbigem latere No. 8. Pfalz Zweybrücken ſtatt Leuchtenberg;

3.) In latere Evangelicorum unter den Fürſten Pfalz Lautern wegen veränderter Religion, Magdeburg wegen ſeiner geſchehenen Hinaufrückung, und Grubenhagen aus freywilliger Ueberlaſſung ſeiner Stelle an Ratzeburg ausgefallen, und dagegen Lübeck aus der folgenden Claſſe, Ratzeburg aus eben angeführter Urſache, auch endlich Hersfeld eingetreten ſind.

4.) Unter den Reichsſtädten in dieſer Claſſe ſtatt Ober-Ehenheim Wangen, ſtatt Schwäbiſch-Gemünd Offenburg und ſtatt Speyer Rothenburg erſcheinen.

In der fünften Claſſe.

1.) In latere Catholico Chur Pfalz ſtatt Chur Cölln geſetzet worden; ſo wie wiederum

2.) In latere Evangelicorum ſtatt Chur Pfalz Chur Braunſchweig;

3.) Unter den Fürſten Catholiſchen Theils ſtatt des ausgegangenen Hauſes Baden-Baden nunmehro Leuchtenberg;

4.) Unter den Fürſten Evangeliſchen Theils ſtatt Sachſen-Coburg und Lübeck, ſo beide in vorhergehende Claſſen gerücket ſind, nunmehro Anhalt, (oder ſtatt deſſen in gewiſſen Fällen Osnabrück) und Schwerin;

5.) endlich ſtatt der Städte Wangen, Offenburg und Rothenburg, nunmehro Zell am Hammersbach, Gengenbach und Bremen.

Nachdem nun auch dieſes Reichs-Gutachten mittelſt Kaiſerlichen Hofdecrets vom 4ten und dict. 11. Aug. deſſelben Jahres (u) in voller Maaſſe ratificiret, und ſolchergeſtalt das Viſitations-Ablöſungswerk berichtiget worden war, ſo erreichte dennach die 1te Viſitations-Claſſe mit dem 31. Oct. 1774. ihre Endſchaft, ohne daß gleichwohl ſolche vor ihrem Abtritte den in jenem Reichs-Gutachten und darauf erfolgten Kaiſerlichen Ratifications-Decrete erforderten Schluß-Bericht und Gutachten erſtattete.

(a) Man findet das vollſtändige Verzeichniß der Kaiſerlichen Commiſſarien und Ständiſchen Subdelegirten zur 1ten Claſſe in Fabers N. St. Canzley 21. Theil S. 48 ff.
(b) Selbige iſt zu finden in der Sammlung der nöthigen Actenſtücke ꝛc. 2r B. 1. Th. S. 1.
(c) Solche feyerliche Ankündigung ſiehe ebendaſelbſt S. 3.
(d) Die Eides-Formuln ſowohl als den bey ſolcher Verpflichtung geſcheheuen Viſitations-Vortrag ſiehe ebendaſ. S. 14. ff.
(e) Die behufigen Extracte der Churfürſtlichen und Fürſtlichen Protocolle von dieſem Tage finden ſich in der Sammlung der nöthigen Acten-Stücke ꝛc. 2n. B. 1. Theil S. 17.
(f) Die vollſtändige Churfürſten ſowohl als Fürſten-Raths-Protocolle vom 18. Merz auch 11. und 15. April 1768. ſind zu finden in der Sammlung der nöthigſten Acten-Stücke a. a. O. S. 58. ff.
(g) Man leſe das Schema votantium in der Sammlung der nöthigſten Acten-Stücke a. a. O. S. 99.
(h) Ebendaſ. S. 99.
(i) Ebendaſ. S. 115.
(k) Ebendaſ. S. 128.
(l) Die Protocolle ſiehe ebendaſelbſt S. 146. ff.
(m) Ebend. S. 178.
(n) Ebend. S. 181.
(o) Die Protocolle von ſolchen Tagen finden ſich in Fabers N. St. Canzley 39. Th. S. 1. ff.
(p) Ebend. S. 109.
(q) Ebend. S. 114.
(r) Anlagen des Kaiſerlichen Ratifications-Decrets; ebend. S. 120. ff.
(s) Die Churfürſtliche und Fürſtliche Protocolle von ſolchen Seſſionen ſiehe ebend. S. 131. ff.
(t) Ebendaſ. S. 186.
(u) Ebendaſelbſt S. 194.

§. 103.

Einrückung der zweiten Viſitations-Claſſe und deren Fortdauer bis zum 1ten Octob. 1775.

Kaum hatte jedoch die durch Chur-Maynziſche Convocations-Schreiben vom 4. Junii 1774. zuſammen berufene 2te Viſitations-Claſſe (a) ſich zu Wetzlar verſammlet, ſo zeigte ſich ein merklicher Anſtand wegen der bey ſelbiger vertreten werdenden Catholiſchen Grafen-Stelle. Anſtatt nemlich, daß man erwartet hatte, es werde zu ſelbiger das Schwäbiſche Grafen-Collegium, welches ſein Deputations-Recht nur bloß für die 1te Viſitations-Claſſe von Pfalz Lautern abgetreten hatte,

hatte, berufen werden, ſo ergieng am 4. Junii 1774. an das Weſtphäliſche Grafen-Collegium ein Chur-Maynziſches Convocations-Schreiben, (b) „um von „wegen dieſes Collegii zu Vertretung der Grafen-Stelle auf dem Catholiſchen „Reichs-Ständiſchen latere jemand zur Viſitation abzuſchicken.“ Um nun dieſen Auftrag zu befolgen, verglich ſich der der Evangeliſchen Religion zugethane Director des Weſtphäliſchen Grafen-Collegii, Graf (nachheriger Fürſt) von Neuwied, mit dem Catholiſchen Mitgliede deſſelben, dem Grafen von Metternich, mittelſt einer zwiſchen dieſen beiden ſub dato Neuwied den 19. und Coblenz den 20. Auguſt 1774. errichteten Convention, (c) in welcher der Grundſatz (d) vorausgeſetzet wurde, „daß das Reichs-Gräfliche Deputations-Recht keine Collegial- „Sache, ſondern eine ſolche Reichs-Sache ſey, worinn ſich der geſammte Reichs- „Grafen Stand nicht in ſeine 4 Curien, ſondern in die 2 Religions-Theile theile, „und jeder ohne Rückſicht auf die Collegia ſich wegen Ausübung des Rechts auf „ſeiner Religions-Seite zu vergleichen habe“ dahin, daß letzterer, der Graf von Metternich, den Catholiſchen Grafen einen Subdelegatum vorſchlagen und „die „Vollmacht für denſelben Namens aller an dem Catholiſchen Reichs-Gräflichen „Deputations-Rechte theilhabenden Grafen aus derſelben Auftrage vollziehen „möge“ und nun ordnete gedachter Graf von Metternich ſeinen Canzley-Director Hertwich zur Viſitation ab, und verſahe denſelben mit einer bloß allein von ihm ausgefertigten Vollmacht. Wie nun ſolche Vollmacht dem Viſitations-Conſeſſe am 28. Nov. 1774. vorgelegt ward, weigerten ſich 10 Evangeliſche Subdelegirte, ſolche für gültig anzuerkennen, dahingegen 11 Catholiſche nebſt dem Evangeliſchen Stadt-Ulmiſchen Subdelegirten ſolche, wenigſtens ſalvo jure cujuscunque, zulieſſen, und gedachten Hertwich durch ein Concluſum per majora admittirten; welches denn die Folge nach ſich zog, daß zwar ſelbiger bey der Viſitation anweſend blieb, und in Würkſamkeit geſetzet, jedoch von den Evangeliſchen Subdelegatis nicht anerkannt, und ihm bey jeder Gelegenheit eine Proteſtation entgegen geſtellet wurde.

(a) Ein vollſtändiges Verzeichniß der zu dieſer 2ten Viſitations Claſſe abgeordneten Kaiſerlichen Commiſſarien und Ständiſchen Subdelegirten findet man in dem Neuen Reichstags-Diario 5ten Band S. 237. ff.

(b) Man findet daſſelbe in der bekannten in dieſer Angelegenheit herausgekommenen Streitſchrift: Standhafter Beweis ꝛc. Beyl. III. S. 3.

 (c) Eben-

(c) Ebendaſ. Beyl. VI. S. 6.

(d) Ich ſage hier bloß, daß dieſer Grundſatz in gedachter Convention angenommenen und voraus geſetzet ſey, ohne mich dabey im mindeſten auf die Unterſuchung einzulaſſen, ob ſolcher Grundſatz richtig oder unrichtig ſey. Denn ich habe, wie ich hier ein für allemal erkläre, es mir zur ſtrengen Regel gemachet, bey dieſer ganzen hiſtoriſchen Abhandlung mich auf das genaueſte in den Grenzen eines Geſchichtſchreibers zu beſchränken, der bloſſe reine Thatſachen vorträget, ohne ſich auf Folgerungen aus ſelbigen einzulaſſen, und weder für die eine noch für die andere Parthey zu erklären.

§. 104.

Dritte Viſitations-Claſſe und deren Dauer vom 1. Oct. 1775. bis 30. April 1776.

Schon am 15. May 1775. ergiengen darauf von Chur-Maynz die Convocations-Schreiben zur Einrückung der dritten Viſitations-Claſſe, deren Anfang in ſolchen bereits auf den 1. Julii deſſelben Jahres beſtimmet ward. Zu Beſetzung der Catholiſchen Grafen-Stelle in ſolcher dritten Claſſe wurde nun das Convocations-Schreiben von Chur Maynz dießmal an den Fürſten von Hohenlohe Ingelfingen als Directorn des Fränkiſchen Grafen Collegii gerichtet, damit ſelbiger, wie es in ſelbigem heiſſet, „die das Fränkiſche Grafen-Collegium von wegen „der Catholiſchen Grafen betreffende Ordnung“ beobachten, und „zur Vertre„tung der Grafen-Stelle auf dem Catholiſchen Reichs Ständiſchen latere“ einen Subdelegatum abſenden möge; und in gleicher Maaſſe ergieng zu Beſetzung der Evangeliſchen Grafen-Stelle das Convocations-Schreiben an den Graf von Neuwied, als Directorn des Weſtphäliſchen Grafen Collegii, um „die das „Gräflich Weſtphäliſche Collegium von wegen derer der Augsburgiſchen Confeſ„ſion zugethanen Grafen dabey betreffende Ordnung“ ebenfalls mittelſt Abſendung eines Subdelegati zu beobachten. Da es nun hiedurch den Anſchein gewann, daß ſowohl das Fränkiſche als Weſtphäliſche Grafen-Collegium für Collegia intuitu religionis mixta angeſehen werden wollten, ſo nahm das Corpus Evangelicorum, an welches die Directoren beider eben gedachter Collegiorum den Vorgang angezeiget hatten, nunmehro an der Sache Theil, und verrichtete am 26. Julii 1775. ein Concluſum dahin: „daß allem vorberührten widerſprochen und dagegen prote„ſtiret,

„ſtiret, auch die Geſchäfts-Pflege eines Gräflich Metternichiſchen Abgeordneten zur „2ten Viſitations-Claſſe für nichtig und ungültig erkläret, anbey feſtgeſetzet „werde, daß die Evangeliſchen Subdelegirten bey dem Viſitations-Convent ſo„wohl in der bevorſtehenden dritten, als in den weiter folgenden Claſſen in einige „Berathſchlagungen mit einzelnen Catholiſchen Grafen, ſo ſich nicht im Namen „des ganzen Collegii oder ſämmtlicher Mitglieder curiatim behörig zu legitimiren „vermögen, ſich nicht einzulaſſen, vielmehr bey deren Erſcheinung cum proteſtatione „jedesmal abzutreten hätten.“ Hierdurch und durch ein darauf vom Corpore Catholicorum am 5. Auguſt deſſelben Jahrs gleichfalls gefaßtes auf eine Retorſion hinausgehendes Concluſum wurde nun die Sache auf die Spitze geſtellet, indeſſen doch noch dieſes mal durch eine zwiſchen den Höfen zu Wien und Berlin im Auguſt und Septemb. deſſelben Jahres eingetretene Negotiation dahin gütlich beygeleget, daß beiderſeitig beliebet ward: es ſolle 1.) anſtatt des 1ten Julii deſſelben Jahres der Anfang der dritten Claſſe vom 1. Sept. angerechnet, die würkliche Eröffnung aber erſt den 1. Octob. bewerkſtelliget, und ſothane dritte Claſſe ſodann bis zum 1. May 1776. fortgeſetzet, hiernächſt aber von den folgenden Claſſen von halben zu halben Jahren abgelöſet werden; 2.) ſollten zur dritten Claſſe für dieſesmal anſtatt der Fränkiſch-Catholiſchen und Weſtphäliſchen Augsburgiſchen Confeſſions verwandten Grafen die Catholiſch-Schwäbiſche und die Augsb. Conf. verwandte Wetterauiſche Grafen in corpore eintreten, mit ausdrücklichem Vorbehalte des Rechts aller Theile; weshalb 3.) der vorgekommene Streit unverzüglich zur Ausgleichung und Erledigung zu ſtellen ſey. Und in ſolcher Maaſſe trat denn nun am 1ten Oct. 1775. die dritte Viſitations-Claſſe (a) ein, und ſetzte ihre Beſchäftigung bis zu Ende Aprils 1776., da die vierte Claſſe an die Reihe kam, fort.

(a) Von der 3ten Viſitations Claſſe findet ſich das vollſtändige Verzeichniß der Kaiſerlichen Commiſſarien und Reichsſtändiſchen Subdelegirten im neuen Reichstags-Diario 6ten Band, S. 30 f. f.

§. 105.

Beym Eintritt der 4ten Viſitations-Claſſe am 8ten May 1776. trennet ſich die Viſitation.

Die Einberufung und Anſtellung dieſer 4ten Viſitations-Claſſe gab jedoch

zur

zur Trennung und Aufhebung der ganzen Viſitation Anlaß. Die evangeliſche Stände hatten nemlich erwartet, daß der vorgemeldete Streit, um deſſen einſtweiliger Umgehung jenes Proviſorium bey der dritten Claſſe für dasmal beliebet worden war, bis zu Einberufung der 4ten Claſſe erlediget ſeyn würde. Dieſes erfolgte aber nicht, und Kaiſerliche Majeſtät lieſſen am 8. Jan. 1776. am Reichstage erklären:

daß Sie, um die Viſitation und Reviſion bey dem Cammer-Gerichte durch alle Gattungen der Stände Reichsverfaſſungsmäſſig weiter fortſetzen zu laſſen, ein anderes Mittel nicht vor ſich ſähen, als daß das aus gleicher Urſache ſchon anbeliebte Proviſorium in einſtweiliger Einberufung der Schwäbiſchen und Wetterauiſchen Grafen Namens aller Grafen weiter fortgeſetzet, und darnach dem Churfürſten zu Maynz von Kaiſerlicher Majeſtät der fernere Auftrag gemachet werde.

Damit waren nun zwar die Mitglieder des Corporis Evangelicorum nicht einverſtanden, und thaten Vergleichs-Vorſchläge, (a) wandten ſich auch mittelſt eines an die Kaiſerliche Principal-Commiſſion gerichteten Pro Memoria vom 24ten Jan. deſſelben Jahrs an den Kaiſer. Allein dieſes Pro Memoria wollte von der Prinzipal-Commiſſion nicht angenommen werden, und es berief vielmehr Chur Maynz mittelſt Convocations-Schreibens vom 1ten Febr. deſſelben Jahres wirklich die Wetterauiſchen Grafen auch zur 4ten Viſitations-Claſſe, welches jedoch der Director des Wetterauiſchen Grafen-Collegii in einem Rückſchreiben deprecirte, wie denn auch das Corpus Evangelicorum am 12. Merz deſſelben Jahres ein Inhaeſiv-Concluſum dahin errichtete:

Daß man mittelſt vollſtändiger Aufrechterhaltung des vorhergehenden Concluſi vom 26. Julii 1775. an Seiten des Evangeliſchen Reichstheils mit andern einzelnen Perſonen, welche ſich im Namen eines Gräflichen Collegii und deſſen Mitglieder per Directorium curiatim zu legitimiren und darzu ſtellen nicht im Stande ſeyn ſollten, in einige Geſchäfts-Pflege, es betreffe nun die Viſitationes oder Reviſiones, jemals einzugehen, oder ſolche gemeinſchaftlich mit ihnen zu behandeln, ſich auf keine Weiſe nachgiebig erfinden

finden laſſen möge, noch weniger an der 4ten und 5ten Viſitations-Claſſe einigen Antheil nehmen könne oder werde, wenn nicht vorermeldete Evangeliſch Fränkiſche und Weſtphäliſche Grafen-Collegia nach ihrer Verfaſſung dazu gebührender maſſen einberufen werden ſollten.

Wie nun darauf am 8. May deſſelben Jahres die 4te Viſitations-Claſſe (b) mittelſt der 1ten Seſſion ihren Anfang nehmen ſollte, ſo erſchienen an evangeliſcher Seite nur Chur Sachſen, Chur Brandenburg, Vorpommern, Lübeck, Hersfeld und Stadt Worms. Nachdem die Kaiſerliche Commiſſion durch eine feyerliche Propoſition den Conſeß eröffnet, und Chur Maynz darauf durch Verleſung der Chur Bayeriſchen Subdelegations-Vollmacht mit den Geſchäften den Anfang gemachet hatte, ſo verlas ſofort Chur Brandenburg eine feyerliche Proteſtation dahin, daß, da weder das Fränkiſche noch Weſtphäliſche Grafen-Collegium der Ordnung gemäß zu dieſer Viſitations-Claſſe verſchrieben ſey, man die Verſammlung für Verfaſſungswidrig anſehen, mithin ſich derſelben entäuſſern müſſe, womit die Chur Brandenburgiſche Subdelegation aufſtund und den Conſeß verließ. Dieſer folgten Lübeck und Hersfeld unter gleichmäſſiger Proteſtation ſofort nach, und ſodann erklärte auch Chur Sachſen, daß, da wegen ermanglender Reichsgeſetzmäſſiger Parität der laterum mit Effect ohnehin nichts weiter vorgenommen werden könne, man, bevor nicht dieſem Mangel abgeholfen werde, an denen Berathſchlagungen und Schlüſſen keinen Antheil nehmen könne; und entfernte ſich. Chur Maynz und die übrige Catholiſche Subdelegati ſuchten ſich nun zwar wider dieſes alles durch Gegen-Proteſtationen zu verwahren; indeſſen verlieſſen nunmehro auch die noch allein zurück gebliebene Evangeliſche Subdelegationen von Vorpommern und Stadt Worms in Beziehung auf die eben berührte Chur Sächſiſche Aeuſſerung den Conſeß, und es erfolgte darauf von der Kaiſerlichen Commiſſion die Erklärung, daß durch ſolches alles das Geſchäfte öffentlich abgebrochen ſey, und nunmehro auch Kaiſerl. Majeſtät Ihre Commiſſion unaufhältlich zurückziehen wollten, (c) und wie ſolchemnach die Kaiſerlichen Commiſſarien gleich in den folgenden Tagen von Wetzlar abreiſeten, ſo erfolgte dann alſo die völlige Trennung der Viſitation, nachdem ſolche unter mancherley Unruhen und Aufenthalt (d) 9 Jahr beſtanden hatte.

Von Kaiſerlicher Majeſtät wurde nun ſolcher Vorgang mittelſt allerhöchſten Commiſſions-Decrets vom 13ten und dict. 31ten Julii 1776. (e) unter Beyfügung eines von der bey der Viſitation angeſtellt geweſenen Kaiſerlichen Commiſſion darüber erſtatteten Berichts dem Reiche bekannt gemachet; es iſt jedoch die Sache bislang am Reichstage nicht zur Deliberation gekommen, ſondern auf ſich beruhen geblieben; und es hat bloß das Corpus Evangelicorum ein am 4ten Decemb. 1776. von demſelben gefaßtes Concluſum (f) bekannt gemachet, mittelſt deſſen daſſelbe nebſt verſchiedenen anderen die Reviſions-Materie betreffenden Aeuſſerungen, wovon nachher noch weiter die Rede seyn wird, ſich gegen verſchiedene in jenem Kaiſerlichen Commiſſions-Decrete denen Evangeliſchen Subdelegirten gemachte Vorwürfe zu verwahren ſuchet.

(a) Deren Anführung iſt hier zu weitläuftig. Man findet ſie in Pütters wahrer Bewandtniß der Trennung der Cammer-Gerichts-Viſitation §. 115.

(b) Das Verrzeichniß der zu dieſer Claſſe abgeordneten Kaiſerlichen Commiſſarien und Ständiſchen Deputirten findet man in Fabers Neuen Staats-Canzley 44r Theil S. 373. daß in demſelben in Vergleichung mit dem oben erwähnten im Jahre 1774 feſtgeſetzten Schema Paſſau und Baſel fehlen, und dagegen Oeſterreich und Pfalz-Veldenz-Lauterecł erſcheinen, rühret von Privat-Vereinbarungen zwiſchen dieſen Ständen her. Wo auf der Evangeliſchen Seite vacat ſtehet, ſind wegen des bey der Einberufung der Wetterauiſchen Grafen ſich gefundenen eben gemeldeten Anſtoſſes keine Subdelegati bevollmächtiget und von ihren Höfen abgeordnet worden.

(c) Das bisher erzehlte ergiebet ſich in mehrerem aus dem Viſitations Protocolle vom 5ten May 1776., welches in Fabers Neuen Staats Canzley 44 Theil, S. 373. f. f. zu finden iſt.

(d) Es würde mich viel zu weit führen, wenn ich mich hier auf die vielfältigen Streitigkeiten einlaſſen wollte, die bey der Viſitation vorgefallen ſind, und den Geſchäften merklichen Aufenthalt gegeben haben. Ich will daher hier nur bloß der einzigen Differenz, welche am 4ten May 1772. darüber, daß von dem Herzoglich Bremiſchen Subdelegato die Herausgabe einiger paſſuum ſeiner in der berufenen Walloner Sache abgelegten Correlation verlanget und von dieſem geweigert ward, entſtand, und wodurch eine 9. monathliche Inactivität der Viſitation erfolgte, bis daß ſolche ſich nach endlicher gütlicher Beylegung der Sache am 1ten Febr. 1773. zum erſtenmal wiederum verſammlete, erwähnen, welche freylich die wichtigſte war, und den gröſſeſten Aufenthalt verurſachte.

(e) Fabers Neue Staats Canzley 44 Theil S. 360. f. f.

(f) Ebendaſ 45. Theil, S. 162 f. f. allwo auch die ſolchem Concluſo vörhergegangene Deliberationen des Corporis Evangelicorum S. 101. — 161. zu finden ſind.

§. 106.

Verhandlungen, welche bey Gelegenheit dieſer letzteren auſſerordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitation in Anſehung der Reviſionen vorgegangen ſind.

Da es gänzlich auſſer dem eigentlichen, bloß die ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen bezielenden, Zweck meiner gegenwärtigen Abhandlung lag, eine vollſtändige Geſchichte der eben erwähnten letzteren auſſerordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitation (a) zu liefern, ſo habe ich mich bloß bemühet, einen ganz kurzen jedoch genauen Abriß des Ganges, den es mit ſolcher in Anſehung ihrer Exiſtenz genommen hat, zu geben. Eben wenig kan ich mich daher auch auf die bey ſolcher Cammer-Gerichts-Viſitation verhandelte Geſchäfte einlaſſen, um ſo mehr, da ſolche auf die Verfaſſung der ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen, um deren Erforſchung es mir hier zu thun iſt, keinen erheblichen Einfluß haben. Bloß nur annoch will ich dasjenige, als meinem Zwecke näher tretend, berühren, was bey Gelegenheit ſolcher letzteren auſſerordentlichen Viſitation in Anſehung der Reviſionen vorgekommen iſt.

Es wurde nemlich, wie bereits oben (§. 102.) von mir erwähnet worden, gleich bey der erſten Einleitung dieſer auſſerordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitation die Abſicht darauf gerichtet, daß durch ſolche auch endlich einmal die ſeit ſo vielen Jahren ſich aufgehäufte Reviſions-Geſuche vorgenommen und abgethan werden ſollten, und es wurde zu dem Ende ſofort in dem Reichs-Gutachten vom 8ten Aug. 1776. (b) nicht allein darauf angetragen: „daß, in Rückſicht der vorliegenden vielen Arbeit, und beſonders der großen Menge der zu entſcheidenden „Reviſionen, die zu formirende 4 Senate ſtärker beſetzet, und zu dem Ende von „jedem deputirten Stande 2 Subdelegati abgeſandt werden möchten;" ſondern auch Kaiſerliche Majeſtät allergehorſamſt erſuchet: „das erforderliche Edict ins Reich „zu erlaſſen, und andurch allen denen, welche die Reviſion eingewendet, aufzugeben, daß ſie ſich in Zeit von 4. Monathen bey Chur Maynz und beym Cammer-„Gericht ſub poena deſertionis zu melden, und zu erklären hätten, ob ſie die einge-

 „wandte

„wandte Reviſion zu proſequiren gedächten.“ Nun kam zwar, was den erſtern Antrag anlanget, die Abſendung zweyer Subdelegirten von jedem Deputations-Stande nicht zur Würklichkeit, da verſchiedene Stände ſich deſſen weigerten, auch man befürchtete, daß der Conſeß dadurch zu groß werden würde; (c) indeſſen blieb nichts deſto weniger die ernſtliche Meynung ſowohl Seiner Kaiſerlichen Majeſtät als der Stände dahin gerichtet, daß die Viſitation auch die Reviſions-Sachen erledigen ſolle, und es erließ zu dem Ende der Kaiſer, jenem ferneren Antrage des Reichstages gemäß, würklich unterm 10ten Octob. 1766.

1.) Ein Edict ins Reich, (d) mittelſt deſſen die bevorſtehende auf den 2ten May 1767. zu eröffnende Viſitation und damit verknüpfte Reviſionen verkündet, und unter ausdrücklicher Beziehung auf ältere gleichermaſſen ins Reich erlaſſene Kaiſerliche Edicte vom 31. Dec. 1653. (man ſehe oben §. 84.) und 17. Sept. 1668. (ebenfalls oben §. 90.) allen und jeden, welche irgend einige Reviſionen fortgeſetzet und entſchieden haben wollten, angedeutet wurde, „daß ſie „ſub poena deſertionis ſolches in Zeit 4 Monathen ſowohl bey dem Cammer-„Gericht als auch bey Chur Maynz anzeigen und erklären, diejenigen aber, „deren vor der Zeit des jüngſten Reichs-Abſchiedes angeſtellte Reviſionen in „Kraft Edictmäſſiger Anzeige annoch beſtehen, (immaſſen die in Gefolg Kai-„ſerlichen Edicts vom Jahr 1653. in der darinn vorgeſchriebenen Zeit und „Weiß nicht angezeigte vorhergehende Reviſionen deſert blieben, und zu ge-„genwärtiger Viſitation nicht zu ziehen noch anzunehmen ſeyen) wann ſie nach „damaligen dem J. R. A. vorhergegangenen Gebrauch ihre Reviſions-Grava-„mina noch nicht eingebracht, ſondern nach Inhalt des erſtgemeldeten Edicts „Entſchuldigungs-Urſachen eingegeben, dieſe ihre annoch fehlende Reviſions-„Gravamina in vorbemeldeter Friſt am Cammer-Gerichte produciren, und ſo-„dann alle und jede ſich mit denen Sporteln (welche ihnen das Cammer-Ge-„richt vor dieß erſtemal nach Vorſchrift des J. R. A. §. 126. zu mehrerer „der Juſtitz-Beförderung auch auf die bis hieher zuſammen geſchwollene Re-„viſions-Sachen vorbehältlich deren Reviſoren weitere Ermäſſigung zu taxi-„ren, und anzuſetzen habe, auch darauf beſonders werde angewieſen werden)

ge-

„gefaßt halten, dieſe jedoch nicht ehender, als wann an die Sache Hand ange„ſchlagen, und vom judicio reviſorio ſolches angedeutet worden, erleget wer„den ſollten.“

2.) unter gleichem dato ergieng dann auch die Kaiſerliche Verfügung an das Reichs-Cammer-Gericht, (e) mittelſt welcher, ſoviel insbeſondere die Reviſionen betrift, dem Cammer-Gerichte für dasmal aufgetragen ward, „denen ſich mel„denden Reviſions-Partheyen nach ſeinem beſten Verſtand und Gewiſſen und „nach Maaß der in denen zu revidirenden Acten ſich ergeben mögender Arbeit „das quantum derer Sportuln anzuſetzen, vorbehältlich Kaiſerlicher Commiſſa„rien und der Stände Viſitatoren und Reviſoren weiterer Ermäſſigung; und „damit auch ferner dieſes ſo wichtige Werk in allen Theilen guten Fortgang „habe, und von allen Hinderniſſen und Aufenthalt in Zeiten entfernet, mit„hin die erſcheinende Viſitation für die gleich anzuordnende 3. Reviſions„Senate genugſame Arbeit zur Definitiv-Entſcheidung vorfinden möge, der„malen aber hierzu die Reviſions-Acten wegen annoch nicht geſchehener Ver„nehmlaſſung auf die Reviſions-gravamina nicht zubereitet ſeyen; als werde „dem Cammer-Gerichte ferner proviſorie und für dasmal aufgetragen, derer „ſich in dem Edicts-mäſſigen Termine angebenden Reviſions-Partheyen vor„handene gravamina mittelſt eines denſelben ausſchreibenden Extrajudicial-Com„munications-Decrets und beyſetzender 3. monathlicher Praejudicial-Friſt ihrem „Gegentheil inſinuiren zu laſſen, jedoch damit ſolches alles ohne Weitläuftig„keit und mit möglichſter Beſchleunigung erfolge, ſo ſolle das Cammer-Gericht „zu jeder ſolcher Reviſions-Sache nur 2. Beiſitzer und zwar auſſerhalb den „Raths-Stunden anordnen, welche nebſt dieſer Communication auch vorer„wähnte Sportuln-Anſetzung zu verfügen, und darüber ohne ſchriftliches oder „umſtändliches Votiren ein Extrajudicial-Protocoll abzuhalten hätten; welches „hiernächſt dem Viſitations-Conſeß nebſt den Acten auszuliefern ſey.“

3.) endlich wurden beiderley ſowohl ins Reich als an das Cammer-Gerichte erlaſſene Verfügungen dem Reichstage mittelſt Kaiſerlichen Commiſſions-Decrets vom 17. Novemb. 1766. (f) mitgetheilet, und gaben dabey Kaiſerliche

 Maje-

Majeſtät zugleich zu erkennen: „Wie es bey denen ſo häufig angeſchwollenen „Reviſionen, wovon in denen vor dem J. R. A. ergriffenen die erforderliche „libelli gravaminum etwa noch nicht eingekommen, und in denen nachherigen „die in Gemäßheit des J. R. A. übergebene gravamina annoch verſchloſſen „beym Cammer-Gerichte lägen, ohne deren Mittheilung an die Gegentheile „und von dieſen erfolgende geſetzmäſſige Vernehmlaſſung definitive vom Re„viſions-Gerichte nicht geſprochen werden möge, ſolche Verfügung mithin „erſt voraus zu ſetzen ſeye, welche, wenn ſie bis zu der Viſitatoren Hinkunft „ausgeſtellet würde, alsdenn mit Beantwortung des partis reviſae mehrere „Monathe abzuwarten wäre, womit die Vorſchrift des J. R. A. und der „Wahlcapitulation, welche von denen 4 Senaten allein einen zu der Vi„ſitation, und die andern 3. zu Entſcheidung derer Reviſionen beſtim„me, nicht zu vereinbaren, vielmehr zu beſorgen ſtünde, daß dadurch Zeit „und Koſten unnöthig verſplittert, mithin allerley Unordnungen und ſchädli„cher Aufenthalt entſtehen würde; So hätten Kaiſerl. Majeſtät ſich von der „Nothwendig- und Nützlichkeit überzeuget gefunden, dem Cammer-Gerichte, „welchen der J. R. A. allſchon zu Erleichterung und Fortgang der Reviſio„nen die Formalia und die Cautions-Leiſtung lediglich, und die Aufſuchung „derer Reviſions-Acten, deren Taxation und Verkündigung an die Partheyen „proviſorie und vorſichtig überlaſſen, auch für dießmal, von Obriſtrichterlichen „Amts wegen die Communication derer Reviſions-Gravaminum derer ſich „edictmäſſig meldenden Partheyen an ihre Gegentheile aufzutragen, wodurch „mittler Zeit bis zur Zuſammenkunft der Commiſſarien und Viſitatoren, wo „nicht alle, jedoch ein merklicher Theil der Reviſions-Proceſſe, ſich dermaſſen „inſtruiret finden würde, daß die zu denſelben gewidmete 3 Senate ſofort zu „deren Ausarbeitung und endlicher Entſcheidung vorſchreiten könnten.“

Solchergeſtalt war denn alles aufs trefflichſte dazu eingeleitet worden, daß, wie man nun hätte hoffen ſollen, die am 11. May 1767. würklich eröffnet werdende Viſitation alsbald an die Reviſions-Sachen hätte Hand anlegen können; allein ein gedoppelter Anſtand, den man nicht vorher geſehen hatte, richtete dieſe

Hoff-

Hoffnung zu Grunde. Eines Theils nemlich fand ſich, wie man den Viſitations-Conſeß in Gemäßheit des J. R. A. §. 130. in 4 Senate theilen wollte, die Schwierigkeit, daß Chur Maynz das Directorium nebſt einer Stimme in einem jeden dieſer Senate verlangte, welches dann auch daſſelbe ausdrücklich auf die anzuordnenden Reviſions-Senate extendirte, indem es ſich in der 3ten Seſſion am 18. May 1767. unter andern dahin äuſſerte:

> Wenn hiernächſt und weiter es zur Formirung derer Reviſions-Senate komme, ſeyen Moguntini nach denen Reichs-Geſetzen und Obſervanz zu Führung des Reichs-Directorii und Ablegung ihrer Stimmen in ſolchen Senaten, gleich übrigen Herren Subdelegirten berechtiget, auch hiezu von Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz ausdrücklich inſtruiret und befehliget. (g)

Dieſes wollten nun die übrige Subdelegirte, beſonders die evangeliſche, nicht einwilligen, und es kam gleich damals darüber bey dem Viſitations-Conſeß zu weitläuftigen Verhandlungen, auf welche ich mich hier indeſſen nicht einlaſſen kan, und nur bemerke, daß ſolche, ohnerachtet der eingetretenen Vermittelung der Kaiſerlichen Commiſſion, keine Erledigung finden konnten. (h) Andern Theils aber, und welches den zweiten Hauptanſtand, weshalb bey der Viſitation zur Vornahme der Reviſionen nicht zu gelangen war, ausmachte, ſo konnte der Verfügung der Joſephiniſchen Wahlcapitulation Art. XVII. §. 8. nach welcher von denen aus dem Viſitations-Conſeß zu formirenden 4 Senaten nur einer ſich den eigentlichen Viſitations-Geſchäften widmen, alle 3. übrige aber bloß Reviſions-Sachen bearbeiten ſollten, und von welcher neuen dem J. R. A. §. 130. nicht allerdings gemäſſen Einrichtung ich bereits oben (§. 96. not. u) geredet habe, um deswillen nicht nachgegangen werden, und zeigte ſich nunmehro das unanwendbare derſelben durch die Erfahrung, weil jeder Stand, oder vielmehr deſſen Subdelegirter, mit zu denen eigentlichen Viſitations-Geſchäften concurriren, und ſich nicht in einen bloß zu Reviſions-Sachen gewidmeten Senat verweiſen laſſen wollte; und ſolchergeſtalt kam es gar nicht zu Abtheilung der Senate; der Conſeß blieb vielmehr in Pleno beyſammen, und handelte lediglich Viſitations- nicht aber Reviſions-Geſchäfte

ſchäfte ab. Indeſſen erließ doch derſelbe gleich im Jahre 1767. eine Verfügung an das Cammer-Gericht, (i) mittelſt welcher demſelben aufgegeben ward:

1.) die Verzeichniſſe der interponirten und gehörig angezeigten Reviſionen baldthunlichſt verfertigen zu laſſen und einzuſenden;

2.) berichtlich zu bemerken, in welchen Sachen proviſorie die libelli gravatoriales dem Gegentheile communiciret, was für ein terminus ad excipiendum präfigiret, und ob ſolcher eingehalten, auch in welchen Sachen und warum die libelli reviſorii noch nicht communiciret worden ſeyen; ſodann

3.) die Nachricht beyzufügen, ob und in welchen vorgedachter Reviſions-Sachen, und wie hoch, die Succumbenz-Gelder ebenfalls proviſorie angeſetzet, und dem inpetrantiſchen Theile bekannt gemachet worden.

Dieſer dreyfachen Aufgabe ſuchte nun das Cammergericht mittelſt Berichts an die Viſitation vom 21ten Merz 1768. ein Genüge zu thun, indem daſſelbe

ad 1. ein Verzeichniß der bey dem Kaiſerlichen Reichs-Cammer-Gericht zur Proſecution angezeigten Reviſions-Sachen (k) übergab, welches 91. Nummern enthält, unter welchen theils von verſchiedenen Ständen des Reichs im allgemeinen die Erklärung, alle ihre obſchwebende Reviſions-Sachen proſequiren zu wollen, abgegeben, theils einzelne Reviſions-Sachen angezeiget und zu proſequiren declariret worden;

ad 2. wurde nicht weniger ein Verzeichniß derjenigen Reviſions-Sachen, in welchen nach dem in das Reich erlaſſenen Kaiſerlichen Edict vom 10. Oct. 1766. die Exceptiones übergeben, oder ſonſten *ad acta* ſubmittiret worden, (l) eingereichet, in welchem jedoch nur 14 Sachen ſolchergeſtalt inſtruiret erſcheinen; endlich

ad 3. lieferte das Cammer-Gericht auch ein Verzeichniß derjenigen Reviſions-Sachen, worinnen in Gefolg allerhöchſt Kaiſerlichen Edicts die Tax- und Succumbenz-Gelder einsweilen und *ſalva ratificatione Dominorum Viſitatorum* determiniret werden, nebſt Anmerkung, wie hoch ſolche Tax- und

und Succumbenz-Gelder geſezt worden, (m) ein, nach welchem in 47. Reviſions-Sachen die Succumbenz-Gelder beſtimmt worden ſind.

Dieſes iſt alles, was bey der erſten Viſitations-Claſſe in Anſehung der Reviſionen vorgekommen iſt. — Bey Anordnung der 2ten Viſitations-Claſſe wurde vom Reiche von neuem darauf Bedacht genommen, daß von dieſer endlich auch zur Vornahme der Reviſionen geſchritten werden möge, und es ward zu dem Ende in dem Reichs-Gutachten vom 6. May 1774. (n) darauf angetragen, daß auf den 1. Nov. deſſelben Jahres die 2te Viſitations-Claſſe nicht nur einzurücken, ſondern auch „die Viſitations- und Reviſions-Handlungen zu übernehmen und „fortzuſetzen habe, und wären ſothane Reviſionen, nach vorgängiger inzwi- „ſchen zeitlich zu veranſtaltenden rechtserforderlichen Zubereitung von der „zwoten Deputations-Claſſe alſogleich zur Hand zu nehmen;“ welches denn auch Kaiſerliche Majeſtät in dem unterm 20. May deſſelben Jahres an Chur Maynz erlaſſenen Convocations-Reſcripte (o) wörtlich einſchärften. Dieſe zweite Viſitations-Claſſe ließ es nun auch, nachdem ſie am 1. Nov. deſſelben Jahres würklich eingerücket war, wenigſtens an den oben bemerkter maſſen ihr aufgegebenen vorgängig zeitlich zu veranſtaltenden rechtserforderlichen Zubereitungen zu Vornahme der Reviſionen in ſo ferne nicht ermangeln, daß ſie bald nach ihrer Eröffnung dem Cammer-Gerichte unterm 12. Decemb. 1774. (p) anderweit aufgab, einen Bericht darüber abzuſtatten:

1.) in welchen zur Reviſion gediehenen Rechts-Sachen die Exceptionen bereits übergeben worden ſeyen?

2.) in welchen die Succumbenz-Gelder, auch wie hoch proviſorie, angeſetzet? und

3.) welche von denen ausgeſchriebenen Reviſionen immittelſt verglichen, oder ſolchen ſonſt renuntiiret worden ſeye? und es hat das Cammer-Gericht auch darauf ſolchen erforderten Bericht unterm 25. Febr. 1775. erſtattet, und bey ſelbigem

ad. 1.) ein anderweites Verzeichniß derjenigen Reviſions-Sachen, worinn *exceptiones* übergeben, oder *a parte revidente ad acta ſimpliciter* ſubmittiret worden, (q) eingereichet, welches nunmehro 27. Nummern enthält, bey

 de-

denen jedoch nicht genau zu erſehen iſt, ob unter ſolchen die in dem vorherigen Verzeichniſſe benannte 14 Sachen mit begriffen ſind, oder nicht?

ad. 2.) wurde zugleich ein anderweites Verzeichniß derjenigen Reviſions-Sachen, worinn die Succumbenz einſtweilen *ſalva ratificatione celſiſſimae viſitationis* taxirt, und ſolche auf die Cammer-Währung, nemlich die alte Louisd'or das Stück auf 5 Thlr. und nach dieſer Proportion die übrigen Geldſorten ausdrücklich beſtimmet worden ſind, (r) der Viſitation übergeben, nach welchem 48 Reviſions-Sachen, und zwar dem Anſchein nach auſſer denen ſchon nach der vorherigen Deſignation taxirten 47., abermals taxiret worden ſind. Endlich

ad. 3.) wurde ebenfalls ein Verzeichniß derjenigen Reviſions-Sachen, welche verglichen oder wo der Reviſion entſagt worden, (s) abgeliefert, zufolge deſſen 11 Reviſions-Sachen ſich in dieſer Maaſſe erlediget gefunden haben. — Dieſem ohngeachtet kam indeſſen bey der 2ten Viſitations-Claſſe wegen Vornahme der Reviſionen nichts weiter vor.

Bey Einrückung der 3ten Viſitations-Claſſe hingegen ſchien es, daß die Reviſions-Sachen nun endlich auch einmal würklich an die Reihe kommen würden. Bey deren Eröffnung nemlich am 2ten Octob. 1775. empfahl die Kaiſerliche Commiſſion deren Vornahme ernſtlich; (t) das Chur Maynziſche Directorium trug ſodann am 18ten deſſelben Monaths darauf an, „ſich über dieſen Punkt ad „Protocollum zu erklären. (u)“ und am 20ten deſſelben Monaths kam es darüber zur erſten Umfrage, da dann Catholici ſich zur Vornahme der Reviſionen bereit erklåreten, Evangelici aber nicht abſtimmeten, ſondern ſich das Protocoll offen behielten. Nicht weiter gediehe es bey der zweiten Umfrage am 3. Nov. deſſelben Jahres. Bey der darauf am 8ten Nov. erfolgenden dritten Umfrage erklärten ſich indeſſen die Subdelegirte der beiden evangeliſchen Städte Lübeck und Speyer ebenfalls bereit, ſobald die erforderliche praeparatoria reviſionum berichtiget, und der modus tractandi feſtgeſtellet ſeyn würde, worauf dann die Kaiſerliche Commiſſion nochmals ihre obige Vorſtellung wiederholte, jedoch Evangelici abermals mit ihren Ab-

Abſtimmungen zurückhielten. Dieſe erfolgten nun aber auf die vierte Umfrage am 10ten Novemb. dahin, daß Chur Brandenburg, dem die übrige Evangeliſchen beyſtimmeten, zu erkennen gab, wie man vor allen Dingen von dem Directorio eine Anzeige und Propoſition wegen derer theils bereits veranſtalteten theils annoch zu veranſtaltenden rechts erforderlichen Zubereitungen zu den Reviſionen erwarten wolle. Hierauf bezog ſich dann in der Seſſion am 15ten Novemb. deſſelben Jahres Directorium zuförderſt darauf, daß zu folge des eingegangenen (oben von mir bereits erwähnten) Berichts des Cammer-Gerichts bereits mehrere Acten-Stücke zur Reviſions-Vornahme in Bereitſchaft lägen, immaſſen in ſolchen der Libellus gravaminum und die Exceptions-Schrift eingebracht, und die Succumbenz-Gelder proviſorie beſtimmet wären; Directorium wolle demnach vernehmen, ob nunmehro zu dem Haupt-Praeparatorio, nemlich zu der Eintheilung in Senate, zu ſchreiten gefällig ſey; dieſes lieſſen ſich nun Catholici gefallen, Evangelici aber hielten ſich einſtweilen wiederum das Protocoll offen, und gaben hiernächſt am 11ten Decemb. deſſelben Jahres votante Brandenburgico et accedentibus reliquis ihre Erklärung dahin ab:

Nächſt vorgängigem Bezug auf dieſſeitige vorläufige Aeuſſerung ad Prot. Seſſ. 995. habe man in dem Fall, wenn ſämmtliche rechts erforderliche Zubereitungen derer Reviſionen bis zu dem Praeparatorio der Eintheilung in Senaten veranſtaltet ſeyn ſollten, nach der Sachen Lage und dieſſeitigem Ermeſſen vor allen Dingen von vortreflichem Directorio die gefällige Vernehmlaſſung zu erwarten, ob von der ſogleich bey Anfang fürwährender Reichs-Viſitations- und Reviſions-Deputation im May 1767. gegen die aus dem Reichs-Deputations-Gutachten von 1644. und jüngern Reichs-Abſchied §. 130. hervorleuchtende Willensmeynung Kaiſerlicher Majeſtät und des Reichs hervorgetretene Prätenſion Directorii Moguntini in allen Senaten abgeſtanden ſeye? Bis nach deren Erfolg man ſich dießorts die weitere Vernehmlaſſung vor — und des Endes das Protocoll offen behalte.

Darauf erklärte ſich num Chur Maynz in der Seſſion vom 10ten Jan. 1775. dahin:

daß man vor dasmal und ohne künftige Folge mit und nebſt Ausübung des Directorial-Amts in jedem Senate des der Chur Maynz anklebenden Stimm-Rechts ohnbeſchadet ſich deſſelben nur in einem derer Senate gebrauchen wolle.

Dieſer Antrag leiſtete jedoch Evangelicis noch kein Genüge, und ſie ſuchten zu zeigen, daß nach Maaßgabe älterer Vorgänge und Reichs-Abſchiede Chur Maynz auch der Directorial-Siz in allen Senaten nicht eingeräumet werden könne, und allenfalls dieſe Frage an Kaiſerliche Majeſtät und geſammtes Reich zu verweiſen ſey. Nachdem nun auch in den folgenden Seſſionen am 10. 12. und 17. Jan. 1776. noch weiter darüber von beiden Seiten weitläuftig obwohl fruchtloß diſceptiret worden war, ſo wurden endlich die Unterhandlungen in der Maaſſe abgebrochen, daß die Kaiſerliche Commiſſion von der Sache an Kaiſerliche Majeſtät berichten zu wollen erklärte, und Evangelici darauf, daß gleichfalls von dem Viſitations-Conſeß ein gemeinſamer Bericht an Kaiſer und Reich erſtattet werden möge, provocirten. Lezteres geſchahe nun zwar nicht; der Bericht der Kaiſerlichen Commiſſion ad caeſarem gieng aber ſofort unterm 20. Jan. deſſelben Jahres ab, und es finden ſich ſelbigem behufige Extracte von den Protocollen aller vorberührten Seſſionen beygefüget, aus welchen der Gang der Sache in mehrerem erſehen werden kan. (v) Sodann aber auch erlieſſen die evangeliſche Subdelegati unterm 23. Febr. eben deſſelben Jahrs einen gemeinſchaftlichen umſtändlichen Bericht an das Corpus Evangelicorum, in welchem unter Beyfügung aller ſowohl im Jahre 1767. als 1775. und 1776. bey der Viſitation vorgekommenen von mir bisher kürzlich angezeigten Verhandlungen über das Reviſions-Geſchäfte davon eine genaue Anzeige geſchiehet. Bald darauf nun theilten auch Kaiſerliche Majeſtät mittelſt allergnädigſten Commiſſions-Decrets vom 1. Merz 1776. (w) dem Reiche jenen von der bey dem Viſitations-Conſeß ſubſiſtirenden Kaiſerlichen Commiſſion erſtatteten Bericht mit, bezeigten dabey Allerhöchſtdero Befremden und Mißfallen über die bishero bey der Viſitation ſich wegen Vornahme der Reviſions-Sachen hervorgethane Anſtände, und verlangten, daß ſolche beym Reiche ehebaldigſt erlediget werden möchten. Ehe jedoch hiezu am Reichstage geſchritten werden konnte, erfolgte die oben von mir bereits angezeigte Trennung der Viſita-

ſitation, und es blieb ſolchemnach auch die Reichstägige Deliberation über dieſen Punkt auf ſich beruhen. Nur ſuchten Evangelici in dem am 4. Decemb. deſſelben Jahres verfaßten bereits vorhin von mir bemerklich gemachten Concluſo corporis (x) die Sätze, welche in dieſer Angelegenheit von ihrer Seite zum Grunde ihres Benehmens geleget worden, weiter heraus zu ſetzen.

Ob nun gleich ſolchergeſtalt bisher keine legale Erledigung jener in Anſehung der Vornahme der Reviſionen ſich dargeſtellten Schwierigkeiten erfolget iſt, ſo ſind jedoch bey dieſer Gelegenheit verſchiedene wichtige Fragen in Rückſicht der Behandlnng der Reviſions-Sachen in Anregung gekommen, welche hauptſächlich

1.) die Chur Maynziſche Concurrenz zu ſolcher,

2.) Die Concurrenz der Kaiſerlichen Commiſſion, und

3.) die Art und Weiſe, wie bey der Bearbeitung der Reviſions-Sachen zu verfahren ſey, betreffen, da nemlich verſchiedentlich dafür gehalten werden wollen: es müſſe alles dabey ſummariſch und geſchwinde hergehen, es dürften keine Referenten beſtellet werden, die Acten müßten Stück für Stück von Chur Maynz verleſen werden, Acta könnten von den Reviſoren nur in den Nachmittags-Stunden in Gegenwart eines Secretarii eingeſehen werden ꝛc. welches alles dann von andern gar ſehr widerſprochen worden iſt; und es ſind ſolchemnach in den Jahren 1776. und 1777. verſchiedene wichtige obwohl bloß Privat-Schriften zum Vorſchein gekommen, in welchen dieſe Fragen von beiden Seiten in Erörternng gezogen werden, und welche demnach hier nicht auſſer Bemerkung gelaſſen werden können. (y)

(a) Eine etwas ausführlichere obgleich bloß wörtlich aus den Moſeriſchen Collectaneen gezogene Nachricht von ſolcher findet man in des Freyherrn von Mannsbach Abhandlung von der Viſitation des Kaiſerlichen Reichs-Cammer-Gerichts ꝛc. §. 127. — 169. Indeſſen fehlet es noch zur Zeit in der That an einer vollſtändigen und pragmatiſchen Geſchichte derſelben, und dürften auch noch die Zeiten nicht gekommen ſeyn, um ſolche freymüthig und ohne allen Rückhalt liefern zu können. — Eine umſtändliche Nachricht von der Trennung der Viſitation und deren Urſachen iſt bekanntlich in dem Pütteriſchen Werke:

Wah-

Wahre Bewandtniß der am 8. May 1776. erfolgten Trennung der bisherigen Viſitation des Kaiſerlichen und Reichs-Cammer-Gerichts. Göttingen 1776. 4.

enthalten, und wer die Gedanken über dieſen wichtigen Vorgang von beiden Seiten hören und prüfen will, der verbinde damit die Anmerkungen, welche ſolcher Schrift in einer zu Wien in demſelben Jahre veranſtalteten Ausgabe hinzu gefüget ſind.

(b) Fabers Neue Staats-Canzley 19ter Theil S. 101. 102.

(c) Man ſehe den davon handelnden paſſum des Kaiſerlichen Commiſſions-Decrets vom 17ten Novemb. 1766. beym Faber a. a. O. O. S. 109.

(d) Ebendaſelbſt S. 118. ff.

(e) Ebend. S. 139. ff.

(f) Ebend. S. 104. ff.

(g) Man findet dieſe Chur Maynziſche Aeuſſerung in ihrem ganzen Zuſammenhange in Fabers N. St. C. 44. Theil S. 83.

(h) Man kan ſich über dieſe Verhandlungen ausführlich belehren aus den dem unten von mir weiter berühret werdenden Bericht der Evangeliſchen Subdelegirten an das Corpus Evangelicorum vom 23. Februar 1776. beygefügten Extracten der darüber bey der Viſitation abgehaltenen Protocolle, welche ſich in Fabers N. St. C. 44. Theil S. 108. — 309. finden.

(i) Man findet ſolchen Viſitations-Schluß beym Balemann S. 11.

(k) Es findet ſich in Balemanns Sammlung der Viſitations-Schlüſſe S. 292. f. f.

(l) Ebend. S. 306. f. f.

(m) Ebend. S. 311. f. f.

(n) Fabers N. St. C. 39 Theil, S. 111.

(o) Ebendaſ. S. 121.

(p) Ebendaſ. S. 12.

(q) Ebend. S. 308. f. f.

(r) Ebend. S. 319. f. f.

(s) Ebend. S. 310. 311.

(t) Man ſehe davon das an dieſem Tage abgehaltene Viſitations-Protocoll, welches ſich, als Beylage des Kaiſerlichen Commiſſions-Decrets vom 1ten Merz 1776., findet in Fabers Neuen Staats-Canzley 44r B. S. 21. f. f.

(u) Ebendaſelbſt S. 23.

(v) Ebendaſ. S. 13. f. f.

(w) Ebend. S. 5. f. f.

(x) Eben

(x) Ebend. 45r Th. S. 162. f. f.

(y) Die wichtigſte von dieſen Schriften ſind folgende:

1.) Das Reviſions-Gericht über die Urtheile des Kaiſerlichen Reichs-Cammer-Gerichts, bey deſſen jetziger Viſitation aus Geſetzen und Reichs-Acten erläutert. Im Jahre 1776. 4.

2.) das Reichsfriedensſchlußmäßige Reviſions-Gericht über die Urtheile des Kaiſerlichen und Reichs-Cammer-Gerichts. 1776. fol.

3.) J. J. Moſer von der Kaiſerlichen Concurrenz bey den Cammer-Gerichts-Urtheilen und deren Reviſionen, 1776. 8.

4.) Die ſchon oben berührte Pütteriſche wahre Bewandtniß der Trennung ꝛc. in welcher der 3te Abſchnitt von dem beſondern Anſtand, der ſich bey der Viſitation des Cammer-Gerichts in Anſehung der Reviſions-Sachen ereignet hat, handelt.

5.) Ungrund des ſogenannten Reichsfriedensſchlußmäßigen Reviſions-Gerichts über die Urtheile des Kaiſerlichen und Reichs-Cammer-Gerichts. 1777. 4. (von dem Verfaſſer von No. 1. der Schrift No. 2. entgegen geſetzet.)

6.) Joh. Phil. Conr. Falcke gründliche Verwahrung und Befeſtigung des Reichsfriedensſchlußmäſſigen Reviſions-Gerichts über die Urtheile des Kaiſerlichen und Reichs-Cammer-Gerichts. Hannover 1777. fol. (der eben bemerkten Schrift N. 5. entgegen geſtellet.)

§. 107.

Am Reichstage kommt bey Gelegenheit der Verhandlungen über jene auſſerordentliche Cammer-Gerichts-Viſitation im Jahr 1772. auch die Materie von den ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen wieder auf die Bahn, und desfalſige Verfügung im Reichs-Schluſſe von 1775. §. 29.

So wenig nun ſolchemnach die Hoffnung, welche man ſich gemachet hatte, daß durch jene im Jahre 1767. zu Stande gebrachte auſſerordentliche Cammer-Gerichts-Viſitation ſämmtliche ſowohl Viſitations- als Reviſions-Gegenſtände zur Erledigung kommen würden, dem Erfolge entſprochen hat, ſo haben gleichwohl die in Rückſicht derſelben bey dem Reichstage eingetretene Verhandlungen die erwünſchte Veranlaſſung gegeben, daß bey ſolcher Gelegenheit die ſchon beinahe gänzlich in Vergeſſenheit gerathene Materie von den ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen wieder auf die Bahn gekommen iſt. Es gaben nemlich Kai-

ſer-

ſerliche Majeſtät bereits in einem am 26. Jan. 1767. an das Reich erlaſſenen die vorgedachte auſſerordentliche Viſitation betreffenden Commiſſions-Decrete (a) zugleich folgendes zu erkennen:

Wie dann ſolchergeſtalt alles erſchöpfet ſey, was in denen Reichs-Satzungen dazu (zu der auſſerordentlichen Viſitation) genugſam ausgemeſſen; ſo hätten Ihro Kaiſerliche Majeſtät nunmehro auch auf die folgende Zeiten Ihre Kaiſerliche Betrachtung nach Maaßgab der dahin in Ihrer Wahlcapitulation gegebenen Zuſag gerichtet, mithin in Erwägung, daß der Weitläuftigkeit dieſes ſo viele Jahre in Anſtand gelegenen Geſchäfts mit der beſtellten 1ten Claſſe nicht abzuhelfen, auch demnächſt ein mehreres zu gänzlicher Herſtellung derer bey dem Cammer-Gericht zu allen Zeiten erforderlichen Viſitationen in eine dauerhafte Ordnung zu bringen, hierüber die fernere reifliche Ueberlegung anzugehen erſprießlich erachtet. Wollten daher Churfürſten Fürſten und Ständen dieſe künftige Erforderniß hiermit zu erkennen geben, und wie hierunter zu des Vaterlandes Beſten hinkünftig weiters zu verfahren, ſomit nach eröffneter und im Gang ſeyender jetzo verordneter Viſitation, derſelben mit denen ferneren Claſſen zu verſehende Fortſetzung, auch die folgende Viſitationes in ordentlich immerwährenden geſetzmäſſigen Gang zu erhalten, derenſelben Gutachten vernehmen ꝛc.

So deutlich nun auch dieſer letztere paſſus von der Wiederherſtellung der ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen redet, ſo ſcheinet jedoch ſelbiger damals beym Reiche nicht in Bemerkung gekommen zu ſeyn, und dem Erzherzoglich Oeſterreichiſchen Comitial-Geſandten Freyherrn von Borrie gebühret der Ruhm, ſolchen Punkt zuerſt auf dem Reichstage wieder in Anregung gebracht zu haben. Wie nemlich derſelbe im Jahre 1772. die bereits oben erwähnte: Ohnmaaßgebliche Vorſchläge, die Viſitation und die Beförderung des Juſtizweſens am Kaiſerlichen- und Reichs-Cammer-Gerichte, dann deſſen Suſtentations-Werke betreffend, ans Licht ſtellte, ſo wurde in ſolchen, und zwar in deren 1ten Abtheilung §. IX. X. und XI. auf folgendes angetragen:

§. 9.

§. 9. Da eine gedeyliche Würkung deſſen, was von dem jeztmaligen Viſitations-Conſeß, in Folge deren allſchon beſtehenden Sätzen, gebeſſert, und von Kaiſerlichen Majeſtät und dem Reich in anderweiter oder neuen Vorſehung geordnet werden mag, nicht wohl zu erwarten ſtehet, wann nicht, nachdeme die alten Reviſions-Sachen durch die zur dermaligen extraordinairen Viſitation benannten Stände und deren 5 Claſſen expediret und aus dem Wege geräumet seyn werden, die ordinari-Viſitationen anwiederum in Uebung gebracht werden, und weiter nöthig iſt, daß die Reviſionen ſchleunig abgethan werden, ſo wären die Viſitationes ordinariae anwiederum herzuſtellen, jedoch in der Maaß, daß ſolche zu möglicher Erſpahrung deren Köſten, nur alle 3 Jahr, deren Lauf von dem Schluß der gegenwärtigen extraordinari-Viſitation ihren Anfang zu nehmen hätte, vorgenommen werden.

§. 10. Wegen des Termins der Einrückung dieſer ordinari-Viſitationen, wäre es bey dem geſetzlich allſchon beſtehenden 1ten Tag des Monaths May zu belaſſen, damit aber deren Andauer zum beſchwerlichen Laſt deren mit der Abſendung ihrer Subdelegirten betroffen werdenden Ständen allzuweit nicht erſtrecket werden möge, ſo wäre weiter zu ordnen, daß derley ordinari-Viſitationen, ſammt denen Reviſionen, über 6 Monathe nicht anhalten, ſondern in ſolcher Zeit beendiget, und wann deren Arbeiten ſo viele wären, daß ſolche in der benannten Zeit, allen angewendeten Fleiſſes ohnerachtet (worüber der Viſitations-Conſeß in ſeinem Schluß-Bericht behörige Anzeige zu thun hätte) nicht vollbracht werden könnten, auf das künftige Jahr die in der Ordnung folgende Stände, zu Fortſetzung der Viſitation- und Reviſionen, mehrmalen auf den 1. May einberufen werden ſollen.

§. 11. Anlangend das Schema viſitationis ordinariae hat der J. R. A. §. 132. deſſen Berichtigung der erſten extraordinari-Viſitation aufgegeben, und dieſelbe hat darauf in ihrem Gutachten de dictato 5. Septemb. 1713. ſich dahin ausgelaſſen, daß ſie keinen beſſeren und bequemeren modum, als denjenigen, welcher in dem Reichs-Abſchied vom Jahr 1532. Tit. 3. §. 3., nachgehends

 auch

auch ausführlicher in der C. G. O. Part. I. Tit. 50. §. 1. und noch ferner in ſeiner Maaß im J. R. A. §. 128. enthalten, ausfindig zu machen gewußt habe; indeme, wann die Stände nach der Ordnung, wie ſie auf Reichstägen ſitzen, verſchrieben werden könnten, aller Streit vermieden bleiben und die Schemata ſich von ſelbſten ergeben würden. Sollte nun dieſer Antrag (maſſen der von der beſagten extraordinari-Viſitation weiter beſchehene Vorſchlag allenthalben annehmlich nicht ſeyn dörfte) anbeliebt werden wollen; So möchte jedoch nöthig ſeyn, daß jedesmalen 4 Churfürſten, 8 Fürſten, 1 Prälat, 1 Graf (deren letztere des Catholiſchen lateris mit denen Prälaten zu alterniren hätten) und 2 Städte einberufen würden, und hiernach 8 deren Subdelegirten die Viſitation und 8 deren die Reviſionen übernehmeten, dergeſtalten jedoch, daß die in dem Reviſions-Geſchäft vorkommende Haupt-Entſchlieſſungen von dem Viſitations-Conſeß zu berathen, und mit Ihro Kaiſerlichen Majeſtät Commiſſarien geſetzmäſſigen Vergleich- und Begnehmigung zu berichtigen, die Aburtheilung deren Reviſions-Sachen aber, nebſt der Kaiſerlichen Commiſſion, nur durch 6 deren Subdelegirten zu vollbringen wären, auch daß ſolchergeſtalten 2 deren, welche die Ordnung im Referiren nachhin trift, die dazu nöthige Arbeit fertigen, und alſo die Seſſionen des Reviſions-Senats ohnunterbrochen fortgeſetzet werden können. (b)

Nun wurde zwar gegen dieſe Vorſchläge in der zu Wetzlar in demſelben Jahre erſchienenen Prüfung derſelben manches erinnert, welches jedoch allhier anzuführen zu weitläuftig iſt, und in dieſer Schrift ſelbſt (c) nachgeſehen werden kan. Indeſſen entſtand doch durch jene preiswürdige von Borrieſche Vorſchläge die glückliche Veranlaſſung, daß bey denen im darauf folgenden Jahre 1773. beym Reichstage angeſtellten Deliberationen über verſchiedene Juſtitz-Verbeſſerungen am Reichs-Cammergerichte auch dieſer Punkt zur weiteren Sprache gelangte, indem bey denen darüber erfolgten Abſtimmungen ſofort Oeſterreich am 30. Julii deſſelben Jahres auf die Wiederherſtellung der ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen antrug. Es wurde nemlich in dieſem Oeſterreichiſchen Voto das weſentliche, was in jenen Ohnmaaßgeblichen Vorſchlägen ꝛc. darüber enthalten war, wieder

derholet; nur mit einigen Veränderungen in Anſehung des zu entwerfenden Schematis viſitationum ordinariarum, weshalb nunmehro folgendes geſaget wurde:

11.) Erachteten Ihre Kaiſerlich- und Königlich Apoſtoliſche Majeſtät, daß aus dem Reichs-Abſchied vom Jahr 1532. §. 3., aus der C. G. O. P. 1. Tit. 50. §. 1., aus dem Reichs-Abſchiede vom Jahre 1566. §. 82., aus der Relation der im Jahre 1553. ad punctum juſtitiae deputirt geweſenen Ständen de dictato 13. Novembris d. a. aus den J. R. A. §. 128. und 132., und aus dem Gutachten der im Jahr 1713. geſchloſſenen Extraordinari-Cammergerichts-Viſitation, ſich ergebe:

a.) daß die dermalige Extraordinari-Deputation zur Cammer-Gerichts-Viſitation und Reviſionen die Vergleichung eines gewiſſen Schematis viſitationum ordinariarum, als eine durch den J. R. A. und durch die im Jahr 1706. für die damalige Viſitation verfaſſete Reichs-Inſtruction derſelben überlaſſene Handlung nicht anſprechen möge, nachdeme die im Jahr 1713. geſchloſſene nach dem J. R. A. obgeweſene erſtere Extraordinari-Viſitations-Deputation das, was derſelben der J. R. A. §. 132. dieſes Punkts halber auferlegt habe, in dem von derſelben erſtatteten obermeldten Gutachten allſchon gehandelt, die derſelben nachgefolgte dermalen obſeyende weitere Extraordinari-Deputation aber über die Handlungen und Gutachten der vorhergegangenen Viſitations-Deputation nicht zu urtheilen habe, ſondern dieſer obere Gewalt allein Kaiſerlicher Majeſtät und dem geſammten Reiche zuſtehe. Gleichwie denn weyland Kaiſerl. Majeſtät Carl der VI. ſothanes Gutachten mit den übrigen von der beſagten Viſitation einberichteten Punkten zu der Berathung des geſammten Reichs allſchon durch das Commiſſions-Decret vom 24. May 1719. in Propoſition gebracht hätten, und die Reichsverſammlung die dießfalſige Berathung auch allſchon angegangen habe, deren ganzer Schluß nunmehro zu vollbringen ſeyn wolle.

b.) Daß zu den Ordinari-Viſitationen die jetztmalige aus beſondern Urſachen angeordnete ſtarke Anzahl der deputirten Stände nicht beyzubehalten, ſon-

ſondern dieſe nach der Aehnlichkeit der hier wegen allſchon beſtehenden ob-angezogenen Geſetzgebung, in ſo viel als es thunlich ſeyn möge, zu beſchränken, anbey jedoch dem das Genügen zu leiſten ſeyn wolle, was ein Religions-Theil gegen den andern, zu Beybehaltung der Parität in der Anzahl der Deputirten beider Religions-Theile mit Billigkeit anſprechen könne. In Folge deſſen Ihro Kaiſerl. und Königliche Majeſtät darauf antragen, daß die Anzahl der deputirten Stände auf 14 deren zu der Ordinari-Viſitation und Reviſion beſtimmet werden wolle, und zwar, nebſt Chur Maynz, noch ein Catholiſcher Churfürſt, nachdem unter den Churfürſten beſtehenden Range und Ordnung, dann 2 Churfürſten der A. C., von den Fürſten zween deren Catholiſchen, und zwar jedesmalen ein geiſtlicher und ein weltlicher, dann drey der A. C., weiter ein Prälat, mit welchem einer der Fürſten A. C. eben ſo, wie bey dem dermaligen Schemate extraordinariae Deputationis geſchehe, laterireten, von den Grafen aber zween, und ſo auch von den Städten zween, deren beiden einer und reſpective eine der Catholiſchen und der oder die andere der A. C. zugethan ſeye.

c.) Daß von der allſchon in der Cammer-Gerichts-Ordnung gegründeten Vorſehung, daß die Chur- und Fürſten, nach ihrer Ordnung, wie dieſelbe in dem Reichs-Rath ihre Stimme und Seſſion haben, zu der Cammer-Gerichts-Viſitation berufen worden, und bey ſolcher zu erſcheinen hätten, nicht möge abgegangen, und die zur Stimm und Seſſion einmal aufgenommene Fürſten eben ſo wenig, als die auch in jüngern Jahren eingenommene Fränkiſche und Weſtphäliſche Grafen von dieſer Deputation könnten ausgeſchloſſen werden.

Anlangend die Abtheilung der 14 Subdelegirten zu den Viſitations- und Reviſions-Senaten; So vermeynten Ihre Kaiſerlich und Königlich Apoſtoliſche Majeſtät, daß ſolche in einer dem doppelten Geſchäfte förderlichen Art dahin bewürket werden könnte, wann 6 deren Subdelegirten die Viſitation, und 8. deren die Reviſionen übernehmen, dergeſtalten jedoch, daß die

in

in dem Viſitations-Geſchäfte vorkommende Haupt-Entſchlieſſungen von allen 14 Subdelegirten zu berathen, und mit Ihro Kaiſerlichen Majeſtät Commiſſarien geſetzmäſſigen Vergleich- und Begnehmigung zu berichtigen, die Aburtheilung der Reviſions-Sachen aber, nebſt der Kaiſerlichen Commiſſion, nur durch 6. der Subdelegirten zu vollbringen wäre, auf daß ſolchergeſtalt zweye deren, welche die Ordnung im Referiren nachhin trift, die dazu nöthige Arbeit immittelſt fertigen, und alſo die Seſſionen des Reviſions-Senats, wo nicht ohnunterbrochen fortgeſetzet, jedoch bey ſolchem die Arbeiten deſto mehr gefördert werden könnten. (d)

Dieſem Voto nun, welches augenfällig ungemein viel gründliches enthielt, und um ſo merkwürdiger iſt, da es gleichſam zuerſt die Bahn brach, ſtimmten zwar verſchiedene Geſandtſchaften ſofort bey, doch wurde in den mehreſten Abſtimmungen der Punkt der ordinairen Cammer-Gerichts-Viſitationen mit Stillſchweigen übergangen; und es ſchien daher, daß derſelbe abermals auf ſich werde beruhen bleiben. Auch herrſchte davon bey denen im Jahre 1774. erneuerten Berathſchlagungen über die Reichs-Juſtitz-Materie ein gänzliches Stillſchweigen, und ſowohl in dem am 19ten Auguſt deſſelben Jahres zur Dictatur gelangten Entwurfe Churfürſtlichen Schluſſes, (e) als in dem am folgenden Tage formirten Project Fürſtlichen *Concluſi*, (f) welche gleichwohl, erſterer in 22. und letzteres in 32. Punkten, alles dasjenige enthielten, was man in denen Cammer-Gerichts-Juſtitz-Angelegenheiten feſtzuſetzen nöthig erachtete, war von den wieder herzuſtellenden ordentlichen Cammer-Gerichts-Viſitationen nicht mit einem Worte, ſo wenig als in denen dieſem Entwurfe vorhergehenden Deliberationen, die Rede. Wie nun aber endlich am 23. Oct. 1775. in allen dreyen Reichs-Collegiis zur völligen Berichtigung jener Gegenſtände und Formirung eines Reichs-Schluſſes Hand angeleget wurde, ſo kam im Churfürſtlichen Collegio ein Concluſum zu Stande, in welchem, ohne daß man in dem Protocolle dieſer Seſſion die Veranlaſſung zu dieſer ſpeciellen Verfügung im mindeſten findet, ſub No. 21. auf eine ungemein heilſame Art, folgendes beliebet wurde:

Um der Handhabung förderlicher und gleich durchgehender Juſtitz-Pflege

 für

für das künftige zuverläſſig verſichert zu ſeyn, wären die Viſitationen des Kaiſerlichen und Reichs-Cammer-Gerichts und die daſelbſtige Vornehmung der Reviſionen in ordentlichem Gange zu halten, und drey Jahre nach zurückgelegter dermaligen Viſitation hierzu wieder zu ſchreiten, annit in der Folge alle 3 Jahre dergleichen Viſitationen vorzunehmen. (g)

Dieß war wohl der glücklichſte Deus ex machina, der ſich gedenken ließ. Im Fürſtlichen Concluſo (h) war zwar ſo wenig als in dem reichsſtädtiſchen (i) irgend etwas davon enthalten, indeſſen wurde, da man übrigens das Fürſtliche damals zum Concluſo communi zum Grunde zu legen beliebte, dabey, unter andern aus dem Churfürſtlichen Concluſo genommenen Einſchaltungen, ausdrücklich feſtgeſtellet:

4.) den N. 21. des mehrbeſagten Churfürſtlichen Concluſi dem Fürſtlichen poſt Num. 28. noch einzuverleiben. (k)

und ſolchemnach wurde denn nun jener von den ordentlichen Cammergerichts-Viſitationen redende paſſus des Churfürſtlichen concluſi wörtlich der §. 29. des concluſi communis duorum, (l) mithin auch des daraus erwachſenen concluſi trium collegiorum und des ſolchergeſtalt zu Stande gebrachten Reichs-Gutachtens, (m) welches dann unter eben dem dato, nemlich den 23. Octob. 1775. an Kaiſerliche Majeſtät erlaſſen wurde, und auf welches am 15. Decemb. deſſelben Jahres das gänzlich beyfällige Kaiſerliche Ratifications-Decret erfolgte, in welchem auch eben erwähnter §. 29. des Reichs-Gutachtens auf die gnädigſte Art genehmiget, und in Gefolg deſſen von Kaiſerlicher Majeſtät ſehr angelegentlich auf die weitere Bearbeitung dieſes Gegenſtandes am Reichstage angetragen wurde. Die ganze hieher gehörige Stelle des Kaiſerlichen Ratifications-Decrets lautet folgendermaſſen:

Gleichwie ferner Ihro Römiſch Kaiſerliche Majeſtät gänzlich einverſtanden ſind, daß um Handhabung gleich durchgehender ſtracker Juſtitz-Pflege für das künftige bey dem Kaiſerlichen Cammergericht deſſen Viſitationen und daſelbſtige Vornehmung deren Reviſionen in den ordentlichen Gang kommen, und drey Jahre nach der durch die fünf Claſſen in beſtimmter

Zeit

Zeit zurückgelegt und vollbrachter dermaliger Extraordinari-Viſitation hierzu wiederum zu ſchreiten, anmit in der Folge alle Jahre dergleichen Ordinari-Viſitationen vorzunehmen, hierzu aber bekanntlich die von Zeit der alten Ordinari-Viſitationen vorgefallene Veränderungen eine anderweite reichsgeſetzliche Anordnung im voraus erfordern; So wünſchen und verlangen Allerhöchſt-dieſelbe angelegentlich und gnädigſt, damit, wie ſchon in dem Kaiſerlichen Commiſſions-Decret vom 16. Jan. 1767. vermög der Wahlcapitulation gleiche allerhöchſte Geſinnung an die allgemeine Reichsverſammlung auch ſchon hierauf in voraus erſtrecket worden, die dauerhafte Einrichtung der künftigen cammergerichtlichen Ordinari-Viſitationen zeitlich in reifliche reichstägige Berathſchlagung genommen, und die dazu erforderliche neue geſetzliche Anordnung zu baldmöglichſtem Gutachten und Allerhöchſt-Kaiſerlicher Einſicht und Entſchlieſſung gebracht werden möge, über welche Beförderung Ihro Kaiſerliche Majeſtät ſo wie das ganze Reich, Churfürſten, Fürſten und Ständen und deren bevollmächtigten Räthen, Bothſchaftern und Geſandten wohlmeynende eifrige Mitwürkung danknehmig aufnehmen und erkennen werden. (n)

(a) Fabers Neue Staatscanzley 20. Th. S. 3. f. f.
(b) N. St. C. 34. Th. S. 32. f. f.
(c) Ebendaſ. 35. Th. S. 98. — 122.
(d) Ebend. 36. Th. S. 72. — 76.
(e) Ebend. 40. Th. S. 67. f. f.
(f) Ebend. 40. Th. S. 97. f. f.
(g) Ebend. 43. Th. S. 35.
(h) Ebend. S. 37. f. f.
(i) Ebend. S. 82. f. f.
(k) Ebend. S. 5.
(l) Ebend. S. 79.
(m) Ebend. S. 107.
(n) Ebend. S. 136.

§. 108.

§. 108.

Dennoch kommt der Punct der Wiederherſtellung der ordentenlichen Cammergerichts-Viſitationen allererſt im Jahre 1785. am Reichstage wiederum in Anregung; doch iſt nunmehro eine baldige Erledigung deſſelben zu hoffen.

So ernſtlich nun ſolchemnach ſchon im Jahre 1775. der Kaiſerliche Antrag dahin gieng, die Wiederherſtellung der ordentlichen Cammergerichts-Viſitationen in baldige reichstägige Berathſchlagung zu nehmen, ſo hinderten jedoch theils andere nachher vorgekommene Reichstags-Geſchäfte, theils aber und hauptſächlich die bekanntlich im Jahre 1780. eingetretene Inactivität des Reichstages ſolches. Nachdem aber dieſe glücklich gehoben war, und der Reichstag zu Anfange des Jahres 1785. ſich wiederum in Bewegung geſetzet hatte, ward auch bald auf jenen wichtigen Gegenſtand ernſtlicher Bedacht genommen, und endlich im Jahre 1791. iſt dann völlig und zwar auf eine ſolche nachdrückliche Art Hand ans Werk zu legen angefangen worden, daß ſich in dem Augenblicke, da ich dieſes ſchreibe, der erwünſchteſte Ausgang davon verſprechen läſſet. Die Verhandlungen aber, welche dabey zum Grunde liegen, ſind zu wichtig und umſtändlich, als daß ſie nicht einen beſondern Vortrag verdienen ſollten, und ich widme ihnen daher ſolchen in einem beſondern Werke: Geſchichte und Erläuterung dieſer Reichstags-Verhandlungen; welches, wie ich ſchon oben erwähnet habe, füglich als der zweite Theil des gegenwärtigen Werks, das ich hiemit beſchlieſſe, wird angeſehen werden können.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ompteda, Dietrich Heinrich Ludwig von,

Geschichte der vormaligen ordentlichen Cammergerichts-Visitationen und der zweyhundertjährigen fruchtlosen Bemühungen zu deren Wiederherstellung

Regensburg 1792

4 J.publ.g. 870
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516535-6
VD18 14525887